THE LIBRARY OF CONGRESS
1800

Regierungslehre.

Von

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ

Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

ZWEITER BAND.

Erste Abtheilung.

Heidelberg,

Druk und Verlag von AUGUST OSSWALD.

1829.

D. Karl Salomo Zachariä's

Grofsherzogl. Badenschen Geh. Rathes, ord. öffentl. Rechtslehrers auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz. Bad. Ordens des Zähringer Löwens

Vierzig Bücher

vom

Staate.

Vierter Band.

Erste Abtheilung.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Osswald.

1829.

JC233
Z3
v.4

12967
25

Das

ACHT UND ZWANZIGSTE BUCH VOM STAATE

oder

DER REGIERUNGSLEHRE ACHTES BUCH

Von dem Rechte des Krieges und des Friedens oder von den Verhältnissen unter Völkern, welche im Stande der Natur leben.

EINLEITUNG.

Ein Volk ist die Gesammtheit der Mitglieder eines und desselben Staatsvereines. Es kommt aber den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines die Eigenschaft einer Gesamtheit, (einer *universitas*) — mit andern Worten, die Eigenschaft der moralischen Persönlichkeit — zu, weil und in wie fern der Wille des Staatsherrschers dem Rechte nach zugleich als der Wille eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staatsvereines zu betrachten ist.

Man verwechsle den Begriff eines Volkes nicht mit dem des Staates. Der Staat ist der Grund, dafs die und die Menschen zusammen ein Volk bilden; es giebt so viele Völker als Staaten. Aber der Staat

ist das Verhältnifs zwischen dem Herrscher und den Beherrschten; sein Wesen ist ein Gegensatz. In dem Begriffe eines Volkes verschwindet dieser Gegensatz; in diesem Begriffe werden beyde, der Herrscher und die Unterthanen, als vereiniget, der Wille des Herrschers als der Wille eines jeden einzelnen Mitgliedes des Staatsvereines, das Verhältnifs, das im Staate *(de jure)* bestehn soll, als wirklich *(de facto)* bestehend gedacht; ein Volk ist gleichsam (wenn anders der Ausdruck nicht zu gesucht ist,) ein künstlich zusammengesetzter Mensch. Staatsgenossen stehen als solche nur unter sich in einem Rechtsverhältnisse. Die Glieder eines Volkes, (eines lebendigen Körpers,) können als solche nur zu dritten Personen in einem Rechtsverhältnisse stehen.

Ein Volk ist ganz so, wie der einzelne Mensch, eine Person, dieses Wort in seiner rechtlichen Bedeutung genommen; also ein Subjekt, welchem Rechte zukommen, Rechtsverbindlichkeiten obliegen und auferlegt werden können. Das folgt unmittelbar aus dem Begriffe eines Volkes. Denn das Recht der einzelnen Menschen, aus welchen ein Volk besteht, ist kraft der Willenseinheit, durch welche diese Menschen ein und dasselbe Volk sind, zugleich das Recht der Gesamtheit. Und diese Folgerung ist ein Rechtssatz d. i. sie spricht eine einem jeden Dritten obliegende Rechtsverbindlichkeit aus, die Verbindlichkeit, einem Volke die Eigenschaft der Persönlichkeit beyzulegen. Denn der Staat, welcher die Menschen zu einem Volke

vereiniget, beruht nicht auf einer willkührlichen Uebereinkunft, sondern auf einer Rechtspflicht; die Staaten sind so viele Versuche, die Idee des Rechts in der Wirklichkeit darzustellen. Dritte Personen können zwar den Mitgliedern einer Gesellschaft, nicht aber denen, welche sich zu einem Volke vereiniget haben, die Einrede entgegenhalten: *Rem inter alios esse actam.*

Obwohl die einzelnen Menschen, aus welchen ein Volk besteht, unaufhörlich wechseln, ein Geschlecht nach dem andern seine kurze Rolle auf dem Schauplatze der Staatenwelt spielt, so ist ein Volk dennoch als ein bleibendes Subjekt, seine Persönlichkeit dennoch als fortdauernd eine und dieselbe zu betrachten. Denn indem die Natur die Menschengattung ununterbrochen und allmälig erneuert, vereiniget sie alle die Geschlechter, welche nach einander auftreten, gleichsam zu einem einzigen Geschlechte, (zu einer einzigen Generation,) die gesamte Menschheit, ein jedes einzelne Volk, ungeachtet des Wechsels der Individuen, zu einer gleichzeitig existirenden Genossenschaft. Diese Einheit unserer Gattung — diese Einheit der einzelnen Völker in der Zeit wird dann durch die Idee des Staates, als welcher die Schranken der Zeit fremd sind, in eine rechtliche verwandelt oder dient der Idee der Ewigkeit des Staates, in ihrer Anwendung auf die in der Erfahrung bestehenden Staaten und Völker, zur Grundlage. Allerdings wird ein Volk die Identität seiner Persön-

lichkeit, die Stetigkeit seiner äufseren Rechtsverhältnisse ungeachtet des ewigen Wechsels der Individuen, in dem Grade besser erkennen und anerkennen, in welchem die Stetigkeit seiner inneren Verhältnisse, z. B. durch die Staatsverfassung, durch die Verwandlung persönlicher Rechte in dingliche, durch das Erbrecht, wohl selbst durch Symbole, (durch Reichskleinodien u. s. w.) besser verbürgt ist. Auch deswegen sind ungebildete Völker immer und ewig mit einander im Kriege, weil ihren inneren Verhältnissen der Charakter der Stetigkeit abgeht. [1]) Auch deswegen ist ein Fürst, welcher seinem guten Schwerdte den Scepter verdankt, seinen Nachbarn so gefährlich, weil seine Herrschaft, ein plötzlich aufgeschossener Stamm, nicht in der Vergangenheit des Volkes ihre Wurzeln hat. Aber alle die Einrichtungen, welche für die Stetigkeit der inneren und mit dieser für die Stetigkeit der äufseren Verhältnisse der Staaten Bürgschaft leisten, haben am Ende dieselben Grundlagen, welche die Identität der Völker bey dem sich unaufhörlich wiederholenden Wechsel der Individuen hat. Andererseits ist allerdings auch der Fall möglich, dafs ein Volk blos künstlich, — durch Fremd-

1) Die Deutschen Völkerschaften, welche das Weströmische Reich zerstörten, kennt Tacitus nicht einmal dem Nahmen nach oder doch nicht als Hauptvölker. So sehr hatte sich Alles in Deutschland verändert! Und welchen Scheu hatten die Eroberer vor der ewigen Roma! Ihre Könige hielten sich für geehrt durch eine Römische Amtswürde; sie schlugen Münzen mit dem Bildnisse der Römischen Kaiser.

linge, die es in seine Mitte aufnähme, — sein Daseyn auf die Dauer erhielte. Die Buccaniers, die Kriegsgenossenschaften, welche über Algier, Tunis und Tripolis herrschen, die Mamelucken, die vormals in Aegypten gebothen, sind sogar geschichtliche Beyspiele dieses Falles; zugleich aber so viele Beweise, dafs, wenn die Idee der Ewigkeit der Staaten und der Völker nicht eine natürliche Grundlage hat, die Idee des Staates überhaupt in ein zweifelhaftes Zwielicht verschwimmt. — Nur dann stirbt ein Volk, wenn es durch ein Naturereignifs vernichtet oder von einem andern Volke gänzlich ausgerottet wird.[2]) Wenn ein Volk in mehrere zerfällt oder wenn mehrere Völker zu einem einzigen vereiniget werden, so tritt, dem Völkerrechte nach, in dem ersteren Falle ein jeder einzelne Theil (und zwar *in solidum)* an die Stelle des Ganzen und eben so in dem letzteren Falle das Ganze an die Stelle der Theile, aus welchen es entstanden ist.

Die Rechte und die Rechtsverbindlichkeiten eines Volkes kann man eben so wohl als Rechte und Reehtsverbindlichkeiten des Souveraines betrachten; mit andern Worten, in den auswärtigen Verhältnissen vertritt der Staatsherrscher sein Volk. Denn ein Volk ist deswegen ein Volk, (eine moralische Person,) weil der Wille des Staatsherrschers

2) Vergl. Heyne *Opusc. academ. T. IV. Gott. 1796. 8. comm. 28. De bellis internecinis.* — Das Volk Israel, die Neger auf St. Domingo, die aus Europa eingewanderten Nordamerikaner — ein sonderbares Zusammentreffen!

dem Rechte nach zugleich der Wille der Unterthanen ist. Eben so kann man die Rechte und die Rechtsverbindlichkeiten eines Volkes, welches sich einen Theil des Erdbodens zugeeignet hat, zugleich als auf dem Lande haftend, gleichsam als dingliche Rechte und Lasten, betrachten. Denn der Staatsherrscher ist als solcher zugleich Landesherr und in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse ist er schon als Landesherr Staatsherrscher. Daher werden auch in der diplomatischen Sprache die Worte: Das Volk, der Souverain, (der Kaiser, der König u. s. w.) das Land, als gleichbedeutend gebraucht. — Wenn auch diese Verschiedenheit der Arten, wie man das Subjekt des Völkerrechts auffassen und bezeichnen kann, nur auf einer Verschiedenheit des Standpunktes der Betrachtung beruht, so kann und wird sich doch das positive Völkerrecht verschieden gestalten, je nachdem der Standpunkt beschaffen ist, von welchem die Völker bey der Beurtheilung ihrer gegenseitigen Verhältnisse ausgehn. Beweise, aus der Geschichte des Europäischen Völkerrechts entlehnt, unten.

Es giebt also ein Völkerrecht, wie und weil es ein Recht der einzelnen Menschen giebt.[3]) Beyde

---

3) Ueber die Geschichte und die Literatur des Völkerrechts vgl. v. Ompteda Literatur des Völkerrechts. Regensb. 1785. 8. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts, als Fortsetzung und Ergänzung des Werks des Ministers v. Ompteda. Berlin 1817. 8. — Für die Ausbildung des philoso-

sind nicht den Grundsätzen oder ihren Theilen nach, sondern nur den Subjekten nach, von deren Rechtsverhältnissen sie handeln, von einander verschieden. Jedoch hat das Recht der Völker im Stande der Natur ein unmittelbar praktisches Interesse, ein Interesse, welches das Naturrecht, das Recht der einzelnen Menschen im Stande der Natur, nicht hat. (Das vorliegende Buch wird die Völker im Stande der Natur, das nächstfolgende die Völker vereint zu einem Völkerstaate in Betrachtung ziehn. Daher ist das Wort: Völkerrecht, so oft es in dem vorliegenden Buche vorkommt, jederzeit von dem Naturrechte der Völker zu verstehn.)

Es giebt ein Völkerrecht, aber nicht eine Völkermoral, nicht eine Tugendlehre für Völker. In Sachen des Rechts können die Menschen eine Gesamtheit bilden und bilden sie als ein Volk eine Gesamtheit; in Gewissenssachen steht ein jeder einzelne Mensch und soll ein jeder einzelne Mensch für sich stehn. Die Menschen haben einzeln, so wie als Glieder eines Staatsvereines, (als obrigkeitliche Personen, als Unterthanen,) so als Glieder eines Volkes besondere Gewissenspflichten; sie sollen im Verhältnisse zum Auslande eines Herzens und Sinnes seyn, ihre Zwistigkeiten und Feind-

---

phischen Völkerrechts scheint in den neueren Zeiten weniger, als für die der übrigen Theile des philosophischen Rechts, geschehn zu seyn. Das beste Handbuch über das Europäische Völkerrecht ist das von Klüber. (Stuttgart. Französisch 1819. Deutsch 1821. 8.)

schaften und Beschwerden, wenn der Feind droht oder hereinbricht, einstweilen, wie es die Römer in der Blüthezeit ihres Freystaates hielten, in Vergessenheit begraben, die Dazwischenkunft einer auswärtigen Regierung auch dann fürchten, wenn die Fremdlinge goldne Tage verheifsen. *(Metuo Danaos et dona ferentes!)* Aber ein Volk, als solches, hat nur Rechts- nicht Gewissenspflichten.

Schon oben (Bch. IV. Hptst. 2.) ist bemerkt worden, dafs man den Begriff eines Volkes nicht mit dem einer Nation oder eines Menschenstammes zu verwechseln habe. Die Menschen sind nach Völkern geschaart und gesondert, weil und in wie fern die einen dieser, die andern einer andern Rechtsgenossenschaft angehören; nach Nationen, weil und in wie fern sie, kraft ihrer — obwohl nicht unmittelbar (nicht direkt) erweislichen — Abkunft von denselben oder von verschiedenen Stammeltern beziehungsweise eine gemeinsame oder eine verschiedene Denk- und Gemüthsart haben. Die Mehrheit und Verschiedenheit der Völker beruht auf den Gesetzen des Rechts, die der Nationen auf denen der Natur. Die Völker scheidet das Gesetz; die Nationen die Sprache, die Urkunde und die Grundlage der Nationaleinheit.[4]) — Gleichwohl

4) Von den Völkern handelt die Rechtslehre, von den Nationen die Naturlehre, die Anthropologie. Diese theilt die Menschengattung nach Rassen und nach Nationen ein. Sind diese beyden Eintheilungen einander verwandt? — Vgl. über die Nationalcharaktere: *L'esprit des nations. Haag. 1752.*

greifen beyde Verhältnisse, dafs die Menschen nach Völkern, und dafs sie nach Stämmen und Nationen geschaart und gesondert sind, mannigfaltig und wesentlich in einander ein.[5]) Die Verbindung unter den Menschen, welche, unmittelbar das Werk der Natur, der menschlichen Gesellschaft überhaupt zum Grunde liegt, ist die unter den Gliedern eines und desselben Geschlechts. Als die Menschenzahl zunahm, mufsten sich die Geschlechter von selbst zu Stämmen, diese zu Nationen vergröfsern. Oft spaltete sich auch ein Stamm, (denn die Bande der Verwandschaft für sich sind nur ein lockeres Gewebe,) in mehrere, bald in Unfrieden, bald durch äufsere Verhältnisse genöthiget, bald schon deswegen, weil er sich nach und nach weiter ausbreitete. Wie leicht sich in dem Kindesalter der menschlichen Gesellschaft Stämme bilden und spalten, läfst sich an dem Beyspiele der Indianerstämme in Nordamerika sogar geschicht-

---

II. T. 12. La physique de l'histoire ou considérations générales sur les principes élémentaires du temperament et caractère naturel des peuples. Par l'abbe Pichon. Amsterd. 1765. v. Hopffgarten Versuch über den Charakter der Menschen und eines Volkes überhaupt. Lpz. 1773. 8. Iselin über die Geschichte der Menschheit. II. B. Zürich 1768. 8. Platner's Anthropologie. Kant's Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Königsb. 1798. 8. — Die Sprüchwörter, die bey einem Volke im Umlauf sind, werden mit gutem Grund als Kennmahle des Volkscharakters betrachtet. Die Schimpfwörter sind vielleicht nicht minder beachtungswerth.

5) Darauf deutet auch der Nahme: *Jus gentium, droit des gens,* (nicht *jus populorum, droit des peuples,*) hin.

lich nachweisen. Nun kann aber überall kein Verein ohne irgend eine Regierung, wäre diese auch nur das Vorbild oder der Grundrifs einer Regierung in der eigentlichen Bedeutung, bestehn. Ueberdiefs hat ein jedes Geschlecht, — und ein Stamm ist nur ein Geschlecht nach einem vergröfserten Mafsstabe, — schon sein ihm von der Natur selbst gesetztes Oberhaupt. So ist also ein jeder Stammesverein ursprünglich zugleich ein Staatsverein, eine Völkerschaft. Und die Beschaffenheit dieses Staatsvereines ist ursprünglich nur eine Frucht oder eine physisch nothwendige Folge des Stammesvereines, nur das unmittelbare Resultat der physischen Ursachen, welche dem Stamme seinen eigenthümlichen Charakter geben, und der Einwirkung dieser Ursachen auf den Trieb der Selbsterhaltung. — Daher ist der Verein bald nur ein Schutz und Trutzbündnifs gegen den auswärtigen Feind, bald noch überdiefs ein wenn auch unsicherer und unvollkommener Friede, welchen die Stammesgenossen unter sich abgeschlossen haben. Daher sind es bald, wie bey den Stämmen der Indianer in Nordamerika, die geschicktesten Jäger und die tapfersten Krieger, bald, wie bey den Stämmen, die von der Viehzucht leben, z. B. bey den Beduinen, die Reichsten des Stammes, bald die Aeltesten, welche dem Stamme vorstehn. Mit einem Worte, in dem Kindesalter der menschlichen Gesellschaft giebt es nur Stammesvereine, giebt es, wenn überhaupt, nur deswegen eine Re-

gierung, weil sonst der Stammesverein nicht bestehen könnte, beruht die Beschaffenheit oder die Organisation dieser Regierung unmittelbar und wesentlich auf den unter den Stammesgenossen, als solchen, eintretenden Verhältnissen. Ganz so haben auch die Thiergattungen, welche völker- oder hordenweise leben, ihre Regierung. Wem wäre die Bienenkönigin, die Eifersucht, mit welcher sie ihre Alleinherrschaft bewacht, unbekannt? Bey einigen Ameisengattungen besteht sogar, wie Huber in seiner so anziehenden Abhandlung von den Ameisen bemerkt, eine strenge Adelsherrschaft. — Wenn aber, im natürlichen Laufe der Dinge oder durch eine aufserordentliche Begebenheit, die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens mannigfaltiger und verwickelter werden, wenn das Land, das der Stamm in Besitz genommen hat, unter die einzelnen Stammesgenossen als Sondereigenthum vertheilt wird, und so die Stammesgenossen einerseits durch ein neues Band vereiniget und andererseits durch eine neue und bleibende Verschiedenheit der Interessen entzweyt werden, aus dem einen und dem anderen Grunde aber der Stammesverein an Kraft und Einflufs verliehrt, wenn durch die Vertheilung der Arbeiten und Geschäfte Stände, wohl selbst erbliche Stände, entstehen, wenn der Waarenverkehr durch ein Metallgeld Leben und Beweglichkeit erhält, oder wenn es gelingt, die Vorliebe des Naturmenschen für Ungebundenheit und seinen Zornmuth durch

die Scheu vor den Göttern zu mäfsigen,[6]) oder wenn sich ein Stamm durch eine Eroberung, die er gemacht hat, plötzlich in eine neue Welt versetzt sieht, dann reifst sich der Staat mehr oder weniger von der Stammesverbindung los, dann beginnt der Kampf der Civilisation (ein bedeutsames Wort!) mit der thierischen Natur des Menschen, dann tritt nach und nach eine künstliche und rechtliche Ordnung der Gesellschaft an die Stelle der blos auf Naturgesetzen beruhenden Stammesverbindung. Jedoch oft oder wenigstens anfangs erstreckt sich die Veränderung nur so weit, dafs der Stammsverein in dem Interesse des Staates künstlich gestaltet der Staatsverfassung planmäfsig

---

6) In diesen beyden Charakterzügen liegt der Grund, dafs man ungebildete Stämme mit dem Nahmen: Wilde, bezeichnet. Nicht alle die Gefühle und Gesinnungen, welche den Menschen von dem Thiere unterscheiden, sind ihnen fremd. Nur das Raubthier ist in ihnen nicht gezähmt; oder nur dann stehen sie kaum eine Stufe höher, als das Thier, wenn sie, wie z. B. in Neuholland die Eingebohrnen, unaufhörlich mit Hunger und Noth zu kämpfen haben. Was ist oder was wird nicht auch der civilisirte Mensch in Hunger und Noth? Man lese z. B. die Geschichte des Feldzuges der Franzosen nach Rufsland im Jahre 1812. — So manche Eigenthümlichkeiten in dem Charakter der Wilden, z. B. der plötzliche Uebergang von einem Zustande des Hinbrütens zu den heftigsten Anstrengungen und Kraftäufserungen, erklären sich, wenn man die Lebensweise der Raubthiere zu Hülfe nimmt. Vgl. *Moeurs de sauvages. Par Lafiteau.* Versuch einer allg. Beschreibung des Zustandes der ungesitteten und der gesitteten Völker. Karlsr. 1766. 8. Gibbon I, 294. — Die Deutschen, die uns Tacitus schildert, hatten auf der Bahn der Civilisation schon bedeutende Fortschritte gemacht. Vgl. Adelung's Geschichte der Deutschen. S. 296.

zum Grunde gelegt wird. Da kann man nun, wie ursprünglich, den Stammes- und den Staatsverein in der Erfahrung kaum von einander unterscheiden. Da sind Nationalität, Anhänglichkeit an den Stamm, an die Sitten der Voreltern, Nationalstolz die einzigen oder die besten Stützen des Staates. Da verräth sich aber auch die ursprüngliche Roheit des Stammes nicht selten in einzelnen Charakterzügen der Nachkommen. — So war z. B. die Verfassung des Reichs, welches Cyrus gründete, [7]) so war die Verfassung, welche Moses dem Volke Israel gab, (jetzt nur noch ein *caput mortuum!*) so waren einst die Verfassungen der Griechischen Staaten beschaffen. [8]) Aber, wenn auch jene Um-

---

7) Vgl. über die Verfassung des altpersischen Reiches: Herren's Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt.

8) In der altgriechischen Geschichte reiht sich Alles an die Nationaleinheit der Hellenen und an die Verschiedenheit der Hellenischen Stämme — die Denkart und der Charakter der Nation und ihrer einzelnen Stämme, die Kunst und die Wissenschaft, die innern und die auswärtigen Verhältnifse. Athen hatte sogar bis zu Klisthenes (vgl. Niebuhrs römische Geschichte im I. Th.) eine Kastenverfassung. Der Peloponnesische Krieg war ein Kampf der beyden Hauptstämme um das Primat; die Kriege gegen die Perser waren Nationalkriege. Vgl. Arist. Polit. 1, 1. III, 1—3. VII, 1. Thucyd. VI, 80. 82. Der Nahme dieses Volkes ist durch die Geistes- und Kunstwerke, die es uns hinterlassen hat, mit unserer Kultur auf das innigste verwebt. Aber wenn nicht der Glanz, mit welchem unsere Dankbarkeit diesen Nahmen billig umgiebt, erbleichen soll, darf man nicht bey der auswärtigen Politick der Hellenischen Stämme verweilen. In dieser äufserte sich das Princip der Feindseligkeit, welches in einer jeden Stam-

wandlung so weit geht, dafs der Stammesverein, wie z. B. bey den Völkern des neueren Europa, fast gänzlich in den Hintergrund zurücktritt, so ist doch auch dann die Stammeseinheit der abtretenden und der auftretenden Geschlechter die allein naturgemäfse und mithin die festeste Grundlage der Ewigkeit des Staates, so wird doch ein Volk seine Selbstständigkeit desto wackerer vertheidigen, wenn es kraft seiner Nationaleinheit desselben Geistes und Sinnes ist und so wird doch, wenn die Völker zugleich als Nationen einander gegenüber stehn, ihr Wetteifer zu desto glänzenderen Resultaten führen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes.

Die Güter, die angebohrnen und die erworbenen, welche den einzelnen Menschen, aus denen ein Volk besteht, gehören, — diese und nur diese Güter sind das ursprüngliche Eigenthum eines Volkes. Denn das rechtliche Daseyn eines Volkes beruht, und zwar lediglich und allein, auf

mesverbindung liegt, in seiner ganzen Roheit. Unverhohlen wurde der Grundsatz vertheidiget und befolgt: Die Herrschaft gebührt dem Stärkeren. Die Gefangenen wurden nicht selten ermordet oder verstümmelt. Vgl. Thucyd. V, 32. 105. 116. Plutarch. in Lysandro.

der Persönlichkeit der einzelnen zu einem Volke vereinigten Menschen und auf der Einheit dieser Menschen. Jene Güter also sind kraft des rechtlichen Wesens eines Volkes und mithin ursprünglich, alle andere aber sind nur kraft einer Thatsache d. i. nur kraft einer Erwerbung, welche der Staatsherrscher, als Vertreter des Volkes, gemacht hat, Gemeindegut.

Wenn und da also ein Volk in rechtlicher Hinsicht gleich als ein einzelner Mensch zu betrachten ist, so folgt, dafs ein Volk Alles das über sich d. i. über die einzelnen Menschen, aus welchen es besteht, zu beschliefsen berechtiget ist, was dem einzelnen Menschen zu thun oder zu unterlassen freysteht. — Auf dieser Folgerung beruht z. B. die Selbsstständigkeit der Völker in den die Verfassung des Staates betreffenden Angelegenheiten. Kein Volk ist berechtiget, dem andern eine Verfassung aufzudringen oder sich einer Neuerung, welche ein Volk in seiner Verfassung treffen will, zu widersetzen, oder, wenn in einem Staate Unruhen entstehen, der einen oder der andern der sich bekämpfenden Partheyen Beystand zu leisten. Die Staatsverfassung ist gleichsam die Hausordnung eines Volkes. In häusliche Angelegenheiten, in Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern eines und desselben Hauswesens entstehen, soll sich nicht ein Dritter eindrängen. Schon ein Hausfreund, schon ein Mittelsmann ist gefährlich. Wie sich

auch die Staatsverfassung verändere und gestalte, auf das Rechtsverhältnifs des Volkes zu andern Völkern hat das, wenigstens an sich, *(in thesi)* keinen Einflufs; die Rechte, die Verbindlichkeiten, z. B. die Vertragsverbindlichkeiten des Volkes bleiben, ungeachtet des Wechsels der Verfassung, dieselben. Mag auch ein Volk in Partheyen gespalten seyn, in Beziehung auf andere Völker und dem Naturrechte nach ist derjenige der Staatsherrscher, welcher die Macht in den Händen hat, ist der Souverain *de facto* zugleich und allein der Souverain *de jure*. Jedoch, kaum ein anderer Grundsatz des Völkerrechts wird so leicht verkannt, kaum ein anderer Grundsatz dieses Rechts ist so oft verletzt worden, als der, welcher die Selbstständigkeit der Völker in ihren Verfassungsangelegenheiten in Schutz nimmt. Denn man bekämpft seinen Feind mit desto sichrerem Erfolge, wenn man es dahin gebracht hat, das feindliche Heer zu entzweyen und wohl selbst mit einem Theile desselben ein offenes oder geheimes Bündnifs abzuschliefsen. Die Scheidlinie zwischen einem Volke, das sich, unbeschadet seiner Einheit, in Partheyen getheilt, und zwischen einem Volke, das sich, durch Partheyung gespalten, in mehrere Völker aufgelöfst hat, ist nicht so leicht zu ziehn, desto leichter zu verkennen. Es können sich die Verhältnisse so gestalten, dafs ein Volk, durch die ihm in seinen Verfassungsangelegenheiten zustehende Selbstständigkeit, die innere oder die äufsere Selbstständig-

keit anderer Völker gefährdet; und, wie besonders die Geschichte unserer Tage lehrt, je enger und mannigfaltiger die Verbindungen unter Völkern sind, desto häufiger sind Nothfälle dieser Art oder desto häufiger kleidet sich die Lust am Kriege in das Gewand der Noth.[9]) Eben so steht es einem Volke vermöge seiner Selbstständigkeit frey, den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande nach Gefallen zu gestatten oder zu verbiethen, diesen Verkehr, wenn es ihn gestattet, an beliebige Bedingungen zu knüpfen. Alle die Fragen, welche die Freyheit des Handels mit dem Auslande oder die Freyheit der Ein- oder der Auswanderung oder den Umfang des Gastrechts oder die Gültigkeit der Gesetze im Auslande betreffen, sind nicht völkerrechtliche Fragen. Dem Staats- oder dem Weltbürgerrechte nach kann es verwerflich seyn, den Verkehr mit dem Auslande zu verbiethen oder zu belasten; was hier einstweilen an seinen Ort gestellt bleibt. Völkerrechtswidrig sind Gesetze dieser Art nicht. Dem Völkerrechte nach mag eine Regierung sogar diejenigen, welche sich im Auslande aufhalten, den Gesetzen und Behör-

9) Man übersehe nicht, dafs die Frage von dem Rechte eines Volkes, sich in die inneren Angelegenheiten eines andern Volkes zu mischen, hier nur aus dem Standpunkte des Naturrechts erörtert worden. S. d. 29ste Buch. — Vgl. über diese Frage überhaupt: Von Kamptz völkerrechtliche Erörterung des Rechts der Europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen. Berlin 1821. 8.

den des Inlandes schlechthin unterwerfen, wenn sie nur die Wirksamkeit der Unterthanenpflicht auf das Inland beschränkt [10]).

Was sich ein Mensch gegen den andern nicht erlauben darf, das darf auch eine Regierung weder sich selbst noch ihren Unterthanen erlauben. — Es würde z. B. völkerrechtswidrig seyn, wenn das Gesetz einer Verbindlichkeit, welche von einem Inländer gegen einen Ausländer im Auslande eingegangen worden ist, die Eigenschaft der Klagbarkeit aus dem Grunde entzöge, weil sie gegen einen Ausländer oder weil sie im Auslande eingegangen worden wäre. Es ist nicht weniger völkerrechtswidrig, wenn ein Staat zahlungsflüchtige Ausländer gegen die Verfolgung ihrer auswärtigen Gläubiger in Schutz nimmt. Das Gesetz hat auch diejenigen Vergehungen zu bestrafen, welche im Inlande gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Unterthanen verübt werden, z. B. das Falschmünzen auch dann, wenn die Münzen eines auswartigen Staates nachgeprägt werden. Bey den Völkern deutschen Ursprungs herrschte einst allgemein die Meinung, dafs es, wenn ein Volk Friede habe,

10) In einigen Deutschen Staaten, z. B. in dem Königreiche Sachsen, ist der im Lande Angesessene zugleich für seine Person Unterthan. Ein Franzose kann einen Ausländer vor den französischen Gerichten auch wegen derjenigen Verbindlichkeiten belangen, welche der Ausländer aufserhalb Frankreichs gegen ihn eingegangen ist. Code civil Art. 14. — Völkerrechtswidrig sind diese Gesetze nicht.

einem jeden freyen Manne dieses Volkes erlaubt sey, an den Kriegen und Fehden anderer Völker einen thätigen Antheil zu nehmen. Und noch jetzt ist diese Meinung bey jenen Völkern vorherrschend; noch jetzt ist es in den meisten Staaten deutschen Ursprungs den Unterthanen verstattet, unbeschadet ihres Bürgerrechts in auswärtige Kriegsdienste zu treten. (Die Deutschen haben von jeher den Kriegsdienst als eine freye Kunst betrachtet.) Es ist mehr als zweifelhaft, ob sich diese Ansicht mit den Grundsätzen des Völkerrechts vereinigen lasse. [11])

Regierungshandlungen d. i. die Handlungen, mittelst welchen der Staatsherrscher die inneren Verhältnisse des Staates ordnet, sind dem Völkerrechte nach nur als Handlungen eines einzelnen Menschen, nur als Privathandlungen zu betrachten. — Daher kann z. B. eine Rechtssache, welche vor den Gerichten des Auslandes verhandelt wird oder von ihnen entschieden worden ist, dennoch von neuem vor den Gerichten des Inlandes angebracht werden. Daher sind Rechte oder Vorrechte, welche eine Regierung ihren Unterthanen ertheilt, nicht schon von Rechtswegen auch im

---

11) Tacit. German. c. 14. „*Si civitas, in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt.*" — Vgl. die Verhandlungen in dem Britischen Unterhause vom 7ten Jul. 1828.

Auslande wirksam. Daher braucht sich eine Regierung nicht an das zu kehren, was eine andere Regierung wegen der im Auslande oder wegen der gegen das Ausland verübten Vergehungen festgesetzt hat. Wenn also ein eines Verbrechens Verdächtiger oder Ueberwiesener ins Ausland geflüchtet ist, so ist der Regierung in deren Gebiethe das Verbrechen verübt worden ist, allerdings berechtiget, ihn ins Ausland zu verfolgen d. h. die Auslieferung des Verdächtigen oder Schuldigen zu verlangen. Doch nur gleich als einen Feind *(tanquam hostem)* kann sie ihn verfolgen. Denn das Strafgesetz, welches der Flüchtige — angeblich oder wirklich — verletzt hat, ist in Beziehung auf das Ausland nur die Erklärung einer Privatmeinung. So wie daher ein Volk berechtiget ist, überhaupt den Feinden eines andern Volkes beyzustehn, sobald es deren Sache für die gerechtere hält, eben so ist es auch berechtiget, die Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers der Regierung des Flüchtigen zu verweigern, wenn es die Verfolgung für widerrechtlich erachtet, oder wenn es kraft einer früher eingegangenen Verbindlichkeit den Flüchtigen in Schutz zu nehmen hat d. i. wenn die Staatsgesetze die Auslieferung untersagen. Wobey es sich jedoch von selbst versteht, dafs eben so wenig diese Weigerung bindend oder rechtskräftig ist. Vielmehr kann sie von der Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, mit Fug und Recht als ein Grund zu Feindseligkeiten betrachtet werden. (Alle die Fragen,

welche die Ausübung der Strafgewalt betreffen, sind in so fern, als sie völkerrechtliche Fragen sind, nach den Grundsätzen des Kriegsrechts zu beantworten.) — Jedoch ist eine Regierungshandlung nicht schon deswegen nach dem Völkerrechte, (und mithin als eine Privathandlung,) zu beurtheilen, weil dabey eine andere Regierung betheiliget ist. Z. B. Ein Fürst, welcher im Auslande ein Grundstück kraft eines civilrechtlichen Titels besitzt, kann sich gegen die Handlungen der Regierung, in deren Gebiethe das Grundstück liegt, auf den obigen Grundsatz des Völkerrechts keineswegs berufen. Staatsschulden sind nicht schon deswegen völkerrechtliche Schulden, weil die Schuldscheine in den Händen einer auswärtigen Regierung sind.

Ein Volk hat ein äufseres Daseyn durch die einzelnen Menschen, welche in der Erfahrung der Herrschaft eines und desselben Willens unterworfen sind. Wenn bilden aber gewisse bestimmte Individuen in der Erfahrung ein Volk? an welchen Thatsachen ist das Daseyn, der Umfang und die Fortdauer eines solchen Vereines erkennbar? Die Geschichte ertheilt über diese Frage folgenden Aufschlufs. Es giebt 1) Völker, deren äufseres Daseyn schlechthin und allein auf einem persönlichen Vereine beruht. Das sind Völker ohne Land, Wandervölker. Da bildet eine Anzahl Menschen, fast immer sind es Stammesgenossen, einen Volksverein, weil und so lange die und die Individuen oder Geschlechter unter irgend einer Regierung und

nach irgend einem gemeinsamen Rechte zusammenleben und zusammenhalten. So lose auch ein solcher Verein zusammenhängt, so liegt es doch schon in seinem Wesen und so bringt es doch noch überdiefs seine Grundlage, die Stammesverwandtschaft, mit sich, dafs er seine Mitglieder auch dann, wenn sie sich bei einem andern Stamme oder in dem Lande eines andern Volks vorübergehend aufhalten, als sein ausschliefsliches Eigenthum betrachtet. Dagegen ist einem Volke dieser Art auch die Ansicht unbekannt, als ob Fremdlinge, die sich ihm zugesellten, schon von Rechtswegen unter seinen Gesetzen oder unter seinem Schutze ständen. Fremdlinge sind ihm Feinde oder Gastfreunde. Es giebt 2) Völker, welche, weil sie einen Theil des Erdbodens als ihr Land in Besitz genommen haben, zugleich als Grundeigenthümer äufserlich und vergleichungsweise bleibender geschaart und gesondert sind, bey welchen sich jedoch noch nicht die Idee eines Staatsgebiethes entwickelt hat. Die Völker dieser Art bilden das Mittelglied zwischen den Völkern der vorhergehenden und denen der folgenden Klasse; ihren völkerrechtlichen Ansichten nach sind sie jedoch näher den ersteren als den letzteren verwandt. Es haben z. B. die Völker dieser Klasse, wie die der ersten Klasse, nicht ein Landrecht, sondern ein Stammes- oder Nationalrecht. Auch Fremdlinge, die sich im Lande aufhalten, werden unter sich nach dem Rechte

ihres Stammes oder Volkes beurtheilt. Macht ein solches Volk eine Eroberung, so begnügt es sich in der Regel damit, das besiegte Volk zu einem wenn auch ungleichen Bündnisse zu nöthigen, z. B. sich die Lehnsherrlichkeit über das eroberte Land vorzubehalten; im übrigen verbleibt den Besiegten ihr bisheriges Recht. Nur dann ist das Schicksal der Besiegten härter, wenn die Sieger in das eroberte Land einwandern; dann werden die bisherigen Einwohner des Landes fast immer in Grundholden und Frohnbauern verwandelt. Friedliche Gesinnungen, Anerkennung der rechtlichen Gleichheit der Völker darf man von den Völkern dieser Klasse eben so wenig, als von denen der ersten Klasse, erwarten. Die Stammesgenossenschaft, nach wie vor die Grundlage des Vereines, ist überall ein Keim des Stolzes und des Mächtneides. Auch in dem Rechte, nach welchem bey den Völkern dieser Klasse das Verhältnifs unter den Stammesgenossen und den Fremden beurtheilt wird, pflegt sich diese feindselige Gesinnung zu offenbaren. Diese Ansichten lagen z. B. dem Völkerrechte der Römer ursprünglich und Jahrhunderte lang zum Grunde; und selbst in den spätern Zeiten der Geschichte dieses Volkes erlitten weniger diese Ansichten, als die Verhältnisse, auf welche sie angewendet wurden, eine Veränderung. Erst, als die Römer Eroberungen aufserhalb Italiens machten, scheint bey ihnen die Idee eines Staatsgebiethes getagt zu

haben. [12]) Bis dahin standen die Römer nur an der Spitze eines Völkerbundes oder Völkerstaates, anfangs des Bundes der Völker Latiums, *(foedus Latinum,)* dann der Völker Italiens. *(Bellum sociale.)* In den Zeiten der Kaiser tritt zwar die Idee eines Staatsgebiethes schon bestimmter hervor. Doch noch lange behielten die verschiedenen Völkerschaften und Gemeinden des Reichs ihre besondern Rechte. In keiner Periode seines Daseyns kannte das Römische Volk ein anderes Völkerrecht, als das, welches auf Verträgen beruhte; es kannte nur Feinde oder Bundesgenossen. [13]) In keiner Periode seines Daseyns gestattete es den Fremden freyen Eingang in sein Gebieth oder dieselben bürgerlichen Rechte, wie seinen Bürgern. Wenn uns auch von dem Rechte, nach welchem Fremde in ihrem Verkehre mit Römern beurtheilt wurden, nur wenig bekannt ist, so deutet doch schon der Grundsatz: *Adversus hostem aeterna auctoritas esto* d. i. Fremde können sich nicht auf die Einrede der Verjährung berufen, (eine Vorschrift der XII Tafeln, welche bis in die spätesten Zeiten Rechtens war,) auf den Geist hin, welcher in jenem Rechte lebte. [14]) Von denselben Ansichten giengen die

---

12) Macedonien war das erste Land, welches die Verfassung einer Provinz *(formam provinciae)* erhielt. S. jedoch Liv. IX, 20.

13) Vgl. *l. 7. D. de captiv. et postliminio.*

14) Trotz dem Scharfsinne, welchen man auf das *Edictum praetoris peregrini* verwendet hat, wissen wir doch

Deutschen Völkerschaften aus, welche das Weströmische Reich eroberten. Sie hatten und behielten ihre Nationalrechte; selbst den Besiegten wurde gestattet, nach dem bisherigen Rechte des Landes zu leben. [15]) Das Recht der Eroberung war nach ihren Rechtsbegriffen nicht sowohl ein Recht zur Herrschaft über die Besiegten, als ein Recht des Eigenthums an dem eroberten Lande. Jedoch wurden die Folgen dieses Rechts bald durch die verhältnifsmäfsig kleine Zahl derer, welche die Eroberung gemacht hatten, bald durch die Abneigung, welche die Eroberer gegen den Ackerbau

---

von dessen Inhalte nur wenig. — Doch ist so viel bekannt, dafs die Römer, wenn sie sich im Auslande, jedoch nicht bey einem befreundeten Volke, aufhielten, als bürgerlich todt und eben so Fremde, welche nicht zu einem befreundeten Volke gehörten, im Römischen Reiche als rechtlos betrachtet wurden. *Ulpian. tit. XX. §. 14. l. 3. §. 2. l. 7. D. de captiv. et postlim. l. 8. pr. D. qui testam. fac. possunt.* Erst der Kaiser Leo gestattete, (Nov. 40) auch in dem Lande des Feindes ein Testament zu errichten. — Wie eifersüchtig Fremdlinge im Römisshen Reiche betrachtet wurden, zeigt eine Nachricht b. *Tacit. de moribus Germ. c. 41.*

15) *Cuilibet lege sua vivere permissum est.* Vergl. Schwab über die Allgemeinheit der Französischen Sprache. Noch in weit späteren Zeiten wurde dieser Grundsatz von auswärtigen Handelsleuten häufig in Anspruch genommen und durch die ihnen ertheilten Vorrechte nicht selten anerkannt. Vgl. *Dumont corps diplomatique. T. I. P. I, 130. 168. P. II, 240. 265. 268.* — Jedoch in der *lex Saxonum* tritt die Idee eines Staatsgebiethes und die eines Landrechts schon sehr bestimmt hervor. Vielleicht waren diese den Sachsen eigenthümlichen Rechtsbegriffe nicht ohne Einflufs auf den hartnäckigen Widerstand, welchen die Sachsen Karln dem Grofsen entgegensetzten.

hatten, bald auch durch eine gewisse Achtung für den Besitzstand der bisherigen Grundeigenthümer gemildert. [16]) Nur langsam entwickelte sich aus dieser sonderbaren Organisation der bürgerlichen Gesellschaft die Idee eines Staatsgebiethes samt ihren Folgen; vollständig erst mit der königlichen Gewalt. Endlich giebt es 3) Völker, welche den Theil des Erdbodens, den sie als ihr Land in Besitz genommen haben, zugleich in der Eigenschaft eines Staatsgebiethes betrachten. Es ist dieser

---

16) Die Nachrichten, die wir von der Ansiedelung der Deutschen in den eroberten Provinzen des Römischen Reiches haben, sind unvollständig. Einige Völkerschaften, die verhältnifsmäfsig zahlreicheren oder wenn die Eroberung einen harten Kampf gekostet hatte, scheinen nach Lust und Gefallen genommen zu haben, was und wo sie wollten. Bey vielen wurde den Wehrmännern ein Drittel des Landes oder, richtiger, der Landeseinkünfte, (denn die bisherigen Grundeigenthümer mufsten das Land für die Ankömmlinge bauen,) angewiesen. Das scheint mit einem altdeutschen Rechtsgrundsatze in Zusammenhang gestanden zu haben, nach welchem ein Drittheil der Beute den Göttern, ein anderes Drittheil dem Heere und das übrige Drittheil den in der Heimath gebliebenen Familienvätern gehörte. Vgl. über diesen Grundsatz: v. Kotzebue Geschichte Preufsens. (Bemerkenswerth ist, dafs auch das Einkommen der christlichen Kirche in drey Theile getheilt zu werden pflegte.) Ueber die Ansiedelung der Deutschen im Römischen Reiche s. *Du Cange v. Tertia.* Sartorius Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien. Hamb. 1811. 8. *Histoire de l'établissement des progrès et de la décadence de la monarchie des Goths en Italie. Par J. Naudet. Par. 1811. 8.* Zwey Vorlesungen, gehalten von Sartorius in der Göttinger Societät der Wissenschaften, über die Besitznahme und Vertheilung der Römischen Ländereyen in Italien — in Gallien.

Fall von dem vorigen wesentlich verschieden. Wenn der Staat ein Gebieth hat, so hat auch das Volk ein Land. Aber ein Volk kann ein Land haben, ohne dafs es seinem Lande die Eigenschaft eines Staatsgebiethes beylegt. Ein bestimmter Theil des Erdbodens wird in so fern, als er das Eigenthum eines Volkes ist, ein Land und, in wie fern er gleich als erfüllt von der Staatsgewalt betrachtet wird, ein Gebieth genannt. (Ein Staatsgebieth ist also die Idee der Staatsgewalt, als eines unbedingten Rechts, in Beziehung auf einen bestimmten Theil des Erdbodens.) Die Idee eines Staatsgebiethes kann sich nur bey den Völkern entwickeln, welche eine schon ausgebildetere Staatsverfassung haben, schon auf einer höheren Stufe der politischen Kultur stehn. Auch das hat auf die Entwickelung dieser Idee Einflufs, ob das Land von dem Volke als Gemeingut besessen wird oder ob es als Sondereigenthum oder lehnsweise unter die Einwohner des Landes vertheilt ist. So wie nun diese Idee bey einem Volke tagt, stellt sie, wenn nicht andere Ursachen entgegenwirken, auch die auswärtigen Verhältnisse des Staates in ein neues Licht. Nun gewinnt, so wie im Inneren, so auch im Aeufseren, Alles eine festere und bleibendere Gestalt. Indem die Idee des Staates vollständiger anerkannt wird, treten auch die Grundlagen des Völkerrechts, — die Grundsätze, dafs ein Volk kraft Gesetzes Rechte habe, dafs die Völker dem Rechte nach einander gleich stehen, — gleichsam sichtbarer hervor.

Fremdlinge, die sich im Lande aufhalten, stehen nun schon von Rechtswegen unter den Gesetzen und unter dem Schutze des Staates. Dagegen werden die Einwohner des Landes, welche sich im Auslande vorübergehend aufhalten oder welche Güter im Auslande besitzen, einstweilen oder beziehungsweise als unterworfen den Gesetzen des Auslandes betrachtet. — So steht also eine jede der verschiedenen möglichen Arten, wie die Menschen nach Völkern geschaart und gesondert seyn können, mit einer besonderen Reihe völkerrechtlicher Ansichten und Vorstellungen in Verbindung. Neue Ideenverbindungen, neue Streitfragen entstehn, wenn Völker, deren äufseres Daseyn auf verschiedenen Grundlagen beruht, in Berührung mit einander kommen. Beyspiele zur Bestätigung dieses letzteren Satzes enthält die Geschichte der Faktoreyen, welche von den Europäern, als diese zuerst in Ostindien festen Fufs faßten, mit Bewilligung der Landesfürsten angelegt wurden. Bald wurde der Friede gestört; denn die Bewilligung wurde von der einen Parthey anders, als von der andern, gedeutet. Jedoch, so anziehend es auch z. B, für den Geschichtsforscher ist, die Verschiedenheit des Völkerrechts, welche auf der Verschiedenheit des äufseren Lebens der Völker beruht, weiter zu verfolgen, so wird doch die vorliegende Darstellung des Völkerrechts allein von der Voraussetzung ausgehn, dafs Völker, welche ein Land in Besitz genommen haben und welche dieses Land

als ein Staatsgebieth betrachten, einander gegenüberstehn. Die Völker des heutigen Europa sind insgesammt Völker dieser Klasse.

ZWEITES HAUPTSTÜCK.

Von den Rechten der Völker an Sachen.

I. Von dem Eigenthumsrechte.

Ein Volk kann äufsere Gegenstände d. i. Gegenstände, die nicht schon in seinem Daseyn begriffen sind, ganz so erwerben, wie der Mensch äufsere Gegenstände erwerben kann. Denn ein Volk ist in rechtlicher Hinsicht gleich als ein einzelner Mensch zu betrachten.

Es kann sich daher ein Volk einen Theil des Erdbodens — ein Land — aus denselben Gründen und unter denselben Bedingungen ursprünglich d. i. einseitig zueignen, aus welchen und unter welchen sich der Mensch einen Theil des Erdbodens — ein Grundstück — ursprünglich zueignen kann. Alles das also, was an einem andern Orte dieses Werkes von der ursprünglichen Erwerbung des Grundes und des Bodens (mittelst der Bearbeitung desselben) in Beziehung auf das Recht der einzelnen Menschen gesagt worden ist, [17]) gilt auch

17. S. Band III. S. 128. — Das Eigenthum an Grund und Boden ist die Bedingung des Eigenthums an beweglichen Sachen. Daher ist auch hier nur von dem ersteren die Rede.

von der Erwerbung eines Landes. Angenommen, dafs die Menschen, welche sich zu einem Staate vereinigen, schon Grundeigenthümer sind, so sind die Grundstücke der einzelnen Staatsgenofsen schon kraft Gesetzes das Land des Volkes.

Jedoch ein Land ist zugleich ein Staatsgebieth oder es kann zugleich, Kraft der Idee des Staates, in der Eigenschaft eines Staatsgebiethes betrachtet werden. Die Frage ist also die: Kann ein Volk, wenn es sich einen Theil des Erdbodens ursprünglich zueignet, die Rechtmäfsigkeit dieser Erwerbung noch mit einem andern Grunde, als mit dem oben aus einander gesetzten, vertheidigen? Kann es sich auf das Recht, ein Staatsgebieth ursprünglich zu erwerben, berufen?

Die Menschen, nach Naturgesetzen eines und desselben Geschlechts, sind eben so nach den Gesetzen der Freyheit Glieder einer und derselben, die gesammte Menschheit umfassenden Gesellschaft. Sie haben als Menschen dieselben Interessen. Es ist die Pflicht eines jeden einzelnen Menschen, das Interesse aller andern Menschen, das Interesse der Gesammtheit, als sein eigenes zu fördern. *(Homo sum humani nihil a me alienum esse puto.)* Kraft dieser sittlichen Einheit unserer Gattung, Kraft der Idee der Menschheit, sollte nun das gesammte Menschengeschlecht, der Herrschaft eines und desselben Staates, einem gemein-

samen Rechte unterworfen, auch eine einzige bürgerliche Gesellschaft bilden, sollte die Erde, von der Gewalt eines und desselben Staates gleichsam erfüllt, nur das Gebieth eines einzigen Staates seyn. Denn, wenn und da der Staat diejenige äufsere Ordnung ist, ohne welche kein gesellschaftliches Verhältnifs, von welcher Art es auch seyn möge, auf die Dauer bestehen kann, so ist auch die Einheit der menschlichen Gesellschaft durch das Daseyn eines die gesammte Menschheit umfassenden Staatsvereines wesentlich bedingt. Ja, soll überhaupt die menschliche Gesellschaft, an sich nur eine Idee, zugleich eine äufsere Form oder Grundlage haben, so kann ihr diese kaum anders, als durch die Stiftung eines die gesamte Menschheit umfassenden Staates, gegeben werden.

Jedoch die Natur, überall Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit liebend, hat die menschliche Gesellschaft durch eine Menge Vorkehrungen — z. B. durch die Verschiedenheit der Menschen nach Rassen und Stämmen, durch die Inselgestalt des Festlandes, durch ewige Landmarken, (durch Wüsten, durch Bergrücken u. s. w.) durch die Verschiedenheit der Himmelsstriche und der Naturerzeugnisse — wieder in mehrere besondere, ihren Interessen und ihren Pflichten nach verschiedene, Gesellschaften gespalten.

Dieselben Ursachen aber, welche die menschliche Gesellschaft in mehrere besondere Gesellschaften spalten, machen es theils unthunlich,

theils zwecklos, ja zweckwidrig, die gesamte Menschheit zu einem einzigen Staate zu vereinigen. Vielmehr fordert es, bey dieser Lage der Dinge, das Interesse der menschlichen Gesellschaft, dafs eine jener Spaltung der menschlichen Gesellschaft entsprechende Verschiedenheit der Staaten bestehe. Und diese Forderung ist zugleich ein Rechtsgeboth. Denn das Interesse der menschlichen Gesellschaft ist der Endzweck des Rechts.

Betrachtet man diese Forderung in Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen mehrere Staaten neben einander bestehn können, (sie steht noch in mehreren anderen Beziehungen), so kann ihr nur dadurch vollständig Genüge geschehen, dafs ein jeder Staat sein Gebieth, ein jedes Volk sein Land hat. Denn nur unter dieser Voraussezzung hat ein Volk ein auch äufserlich gesichertes Daseyn, ist es in seinen inneren Angelegenheiten vollhommen selbstständig, steht es zu seinen Nachbarn in einem friedlicheren Verhältnisse, ist eine dauerndere Verbindung zwischen ihm und andern Völkern möglich. Und, so wie jene Forderung, so ist auch die Vertheilung des Erdbodens unter die verschiedenen Völker der Erde, als das Mittel, jener Forderung auf das vollkommenste zu entsprechen, Rechtens.

Da übrigens, die rechtliche Nothwendigkeit dieser Vertheilung auf der Art beruht, wie sich die menschliche Gesellschaft in der Erfahrung, (unter dem Einflufse von Ursachen, welche nicht

in der Willkühr der Menschen stehn,) gestaltet und gestaltet hat, da diese Vertheilung dem gesellschaftlichen Interesse der Völker in dem Grade entsprechen wird, in welchem die Wahl des Wohnlandes in die Willkühr eines jeden einzelnen Volkes gestellt ist, so folgt aus dem Obigen zugleich, dafs die Rechtsregel: *Res nullius cedit primo occupanti*, auch dann gelte, wenn man das Eigenthum der Völker an ihren Ländern als die Bedingung einer vollkommenen Organisation der menschlichen Gesellschaft betrachtet. (Man wird die Aehnlichkeit nicht übersehn, welche zwischen der Art, wie hier das Eigenthum an einem Lande begründet worden ist, und zwischen der im dritten Bande versuchten Ableitung des Grundeigenthums eintritt — vielleicht eine Bestätigung der einen und der andern Deduktion.)

Man mag das Recht der Völker, sich einen Theil des Erdbodens zuzueignen, aus dem einen oder aus dem andern dieser Gründe ableiten, man mag also das Eigenthum der Völker an ihren Ländern als das Mittel, den Erdboden ergiebiger zu machen, oder als das Mittel, unter den Menschen eine feste bürgerliche Ordnung zu begründen, rechtfertigen, unter beyden Voraussetzungen begreift dieses Eigenthum dieselben Rechte und zwar alle die Rechte unter sich, welche in dem Eigenthume an Sachen überhaupt wesentlich enthalten sind. — So wie z. B. der einzelne Mensch dem bürgerlichen Rechte nach befugt ist, ein Grundstück, das ihm

gehört, nach Gefallen zu veräufsern, so steht es auch dem Völkerrechte nach in der Macht und Gewalt eines Volkes, das Land, das es sich zugeeignet hat, ganz oder zum Theil zu veräufsern. Nur dem Staatsrechte nach ist die Veräufserung eines Grundstückes von der eines Landes verschieden. Wenn schon, auch nach diesem Rechte, ein Land mit einem andern unter der Bedingung vereinigt werden kann, dafs die Vereinigung in beyden Ländern den Willen der Mehrheit für sich hat, so ist doch, Nothfälle ausgenommen, der verfassungsmäfsige Staatsherrscher nicht schon als solcher befugt, das Volk auch in dieser Beziehung zu vertreten. Vielmehr hat er sich, wenn anders nicht die Machtvollkommenheit von dem Volke selbst ausgeübt wird, in einem Falle dieser Art der Zustimmung der Mehrheit zur Vereinigung des Landes mit einem andern Lande besonders zu vergewissern. Denn nicht so weit kann man das Herrscherrecht erstrecken, dafs kraft desselben die Selbstständigkeit (oder die Einheit) des Volkes — die Bedingung der Rechtsgültigkeit des dem Staatsherrscher ausgestellten Machtbriefes — aufgehoben werden könnte. Alles dieses gilt auch von dem Falle, da der Souverain blos einen Theil des Landes an einen andern Souverain abtritt; nur dafs eine solche Abtretung noch überdies die Zustimmung der Mehrheit der Einwohner dieses Landestheiles für sich haben mufs, wenn sie anders nicht schon nach dem Nothrechte vertheidiget werden kann, oder wenn sie anders nicht

blos nach dem Nothrechte eine Vertheidigung zulassen soll. Damit stimmt auch das Urtheil der öffentlichen Meinung überein. Man findet es unbedenklich, wenn durch einen Friedensschluſs ein Strich Landes dem Gebiethe eines andern Staates einverleibt wird, oder wenn mittelst eines Tausches die Gebiethe zweyer Staaten geschlossen oder abgerundet (die Territorien purificirt) werden. Denn in dem erstern Falle setzt man einen Nothstand, und in dem letztern die Zustimmung der Betheiligten voraus. Anders aber beurtheilt man diejenigen Fälle, in welchen die Abtretung eines Landes oder ein Ländertausch weder die eine noch die andere Vermuthung für sich hat. Einer Maſsregel dieser Art wurde einst der deutsche Fürstenbund entgegengesetzt. Nicht die Eroberungen, welche Napoleon machte, die Gewaltstreiche, welche er im Frieden, z. B. gegen Spanien führte, verwandelten die Furcht in Erbitterung. Uebrigens ist eine Landesveräufserung zwar auch dann zugleich nach den Grundsätzen des Staatsrechts zu beurtheilen, wenn das Land oder der Landstrich unbewohnt ist. (Veräufserungsverträge dieser Art sind häufig in Nordamerika zwischen den Stämmen der Eingebohrnen und den vereinigten Staaten abgeschlossen worden.) Jedoch ist eine Veräufserung dieser Art nicht so, wie die eines bewohnten Landes, zugleich eine Veränderung der Staatsverfassung.

Ganz so hat man auch Ansprüche, (Präten-

sionen), welche ein Volk an das Land eines andern Volkes macht, nicht blos aus dem Standpunkte des Völkerrechts, sondern zugleich aus dem des Staatsrechts zu betrachten. — Dem Völkerrechte nach ist der endgültige Rechtsschutz gegen alle Ansprüche dieser Art die Ersitzung und die aus dieser hervorgehende Einrede der Verjährung. Ein Volk kann sich gegen das andere zur Vertheidigung seines Eigenthumes am Lande, auf diese Einrede berufen, nicht nur, weil es ohne Ersitzung überall kein Eigenthum geben würde. (denn kann die Sache, deren man sich als einer herrenlosen bemächtiget, nicht gleichwohl schon einen Eigenthümer haben?) sondern auch, weil alle und jede völkerrechtlichen Verhältnisse ewig wanken und schwanken würden, wenn man veralteten Ansprüche dieser Art immer und ewig wieder hervorsuchen könnte. So dringend sind diese Gründe, dafs selbst Rechtsverwahrungen, (durch den Titel und das Wappen des Fürsten), nicht gegen jene Einrede zu beachten seyn dürften. Die einzige Schwierigkeit ist die, dafs es im Stande der Natur an einem Mafsstabe für die zur Ersitzung erforderliche Zeit fehlt. Jedoch ist im Stande der Natur das Unbillige ein Unrecht. — Dieselben Ansprüche, aus dem Standpunkte des Staatsrechtes betrachtet, beruhen fast immer auf einem Streite über die Verfassungsgesetze desjenigen Staates, gegen welchen die Ansprüche gerichtet sind. (Man erinnere sich z. B. der Ansprüche, welche

der König von England auf die Französische Krone machte, ferner des Spanischen und des Oesterreichischen Successionskriegs.) Sie gehören in so fern vor den Richterstuhl der gesetzmäfsigen Vertreter desjenigen Volks, über dessen Staatsverfassung der Streit ist; und zwar, dem Naturrechte nach, ausschliefslich vor diesen Richterstuhl, so dafs sie von Rechtswegen nur als staatsrechtliche und nicht als völkerrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden können. Denn es handelt sich dabey um die inneren Angelegenheiten eines Staates. Wenn gleichwohl die Regierungen der heutigen Europäischen Staaten von andern Ansichten ausgehn, so geschieht es deswegen, weil dem heutigen Europäischen Völkerrechte überhaupt andere Ideen zum Grunde liegen. (S. das folgende Buch.)

Wie weit (bis zu welcher geographischen Grenze) erstreckt sich das Recht eines Volkes, sich den Erdboden zuzueignen? — So weit, als die Rechtsgründe ausreichen, auf welchen das Eigenthum der Völker an ihren Ländern ursprünglich beruht.

Jedoch, so befriedigend auch diese Antwort zu seyn scheint, zu einem andern Resultate gelangt man zu Folge dieser Antwort, wenn man die Nothwendigkeit einer Vertheilung des Erdbodens aus den Bedingungen, von welchen die Ergiebigkeit und die Benutzung des Bodens abhängt, zu einem anderen, wenn man dieselbe Nothwendigkeit aus

dem Gesamtinteresse der menschlichen Gesellschaft ableitet. — Unter der ersteren Voraussetzung kann sich ein Volk von dem Erdboden den Flächenraum zueignen, den es von demselben zu bebauen vermag. Da hat man also die Volkszahl oder die Bevölkerung des Landes als den natürlichen Mafsstab des in Frage stehenden Rechts zu betrachten. Da hat ein Volk ein desto besseres Recht an seinem Lande, je gröfser der Arbeitsstamm ist, den es in dem Lande angelegt hat. — Unter der letzteren Voraussetzung aber kann man das Recht eines Volkes, sich den Erdboden zuzueignen, so weit erstrecken, als es entweder die äufsere Sicherheit oder die ökonomische Selbstständigkeit des Volkes oder als es sowohl das eine als das andere Interesse fordert. Da kann also ein Volk für die dermalige Grenze seines Landes oder für einen Vergröfserungsplan z. B. anführen, dafs das Land, damit es gehörig vertheidiget werden könne, den und den Bergrücken oder Strom zur Grenze haben oder die und die Figur bilden müsse oder dafs es sich, damit das Volk an dem Welthandel unmittelbar Theil nehmen könne, bis an das Meer erstrecken müsse [18]) u. s. w. — Welche

---

18) Zur Zeit des Wiener Kongresses war die Lehre von den sogenannten natürlichen Grenzen ein Lieblingsthema der politischen Schriftsteller. S. z. B. Europa im Frieden für jetzt und in Zukunft. Die Völker vereint nach Natur und nach Sprache, gebildet durch Stromthäler zu Seestaaten, begrenzt durch Gebürge. Vom Ritt. v. Traitteur. Mannh. 1815. 8.

von diesen Regeln verdient nun vor der andern den Vorzug? oder ist es einem jeden einzelnen Volke rechtlich anheimgestellt, ob es den seinem Lande gebührenden Umfang nach dem einen oder nach dem andern dieser Maase bestimmen will?

Und ist man nicht, eine jede dieser Grenzbestimmungen für sich betrachtet, im Folgern bald übereilt bald anmaafsend? Z. B. Wenn auch die Bevölkerung eines Landes im Verhältnifs zu dessen Umfange gering ist, ist denn das Verhältnifs, das zwischen der Volkszahl und zwischen dem Flächengehalte des Landes eintreten soll, mathematisch bestimmbar? oder ist die Bevölkerung eine unveränderliche Gröfse? und, wie wenn das Volk das Einwandern verstattet? — Wenn auch eine Landesgrenze, welche gegen auswärtige Feinde leicht vertheidiget werden kann, unstreitig ihren Werth hat, wie wenig hat gleichwohl die Natur für eine solche Begrenzung der Länder vorgearbeitet? wie viel kann dagegen die Kunst thun, um das zu ergänzen, was dem Lande seiner natürlichen Beschaffenheit nach in dieser Beziehung abgeht? und wie unsicher sind dennoch am Ende die Bürgschaften, welche Natur und Kunst für die äufsere Selbstständigkeit eines Volkes zu leisten vermögen? Die Römer, dieses Wundervolk, dessen Gröfse wir vielleicht mehr aus seinen Thaten und Erfolgen, als aus seinen Schriftstellern, kennen lernen, hatte Alles benutzt, was Macht, Erfahrung und Wissenschaft für den Vertheidigungskrieg thun können.

Das Römische Reich hatte zu der Zeit seiner gröfsten Ausdehnung ohngefähr die Gestalt eines länglichen Vierecks. Das mittelländische Meer war die Landsee, welche den Verkehr der Hauptstadt mit den weithin sich erstreckenden Provinzen des Reichs erleichterte. Das Reichsgebieth, schon durch seine Figur dem Vertheidigungskriege günstig, auch gröfstentheils durch natürliche Bollwerke geschützt [19]), war noch überdiefs mit einer Reihe künstlicher Befestigungswerke *(limes)* umgeben. So geschah es, dafs das Römerreich sein Daseyn noch durch äufsere Mittel fristete, als die innere Lebenskraft schon längst ermattet war, wie oft in einem geschwächten Körper das Leben nur noch durch Arzneyen zurückgehalten wird. Aber endlich konnten die Römer dennoch nicht dem Schicksale entgehn, welches einem jeden Volke, das sich selbst verlassen hat, unabwendbar droht [20]).

Die Haupteinwendung ist, dafs diese ganze Untersuchung am Ende an einen Scheideweg führt. Soll die Vertheilung des Erdbodens, die man sucht,

---

19) Schon über Augusts Regierung wurde geurtheilt: *Mari oceano, aut amnibus longinquis septum imperium; legiones, provincias, classes cuncta inter se connexa. Tac. Ann. I, 9.*

20) Nicht ungewarnt traf sie dieses Schicksal. Tacitus fügt da, wo er von der Vertilgung der Brukterer durch andere Deutsche Völkerschaften spricht, *(de moribus Germ. c. 33)* hinzu: «*Maneat quaeso, duretque gentibus si non amor nostri, at certe odium sui; quando, urgentibus imperii fatis, nihil jam praestare fortuna majus potest, quam hostium discordiam.*»

immer und ewig dieselbe seyn, so erstarrt in ihr das Leben und die Beweglichkeit der menschlichen Gesellschaft, der Geist in seinem Körper. In dem entgegengesetzten Falle — wo bleibt die Heiligkeit des Besitzstandes? Und gleichwohl, je zweifelhafter die Rechtsfrage ist, eine desto gröfsere Achtung gebührt dem Besitzstande; — die Lehre, welche aus dieser Untersuchung vorzugsweise gezogen werden sollte.

II. Von dem Rechte der Dienstbarkeit.

Man pflegt mit dem Namen völkerrechtlicher Dienstbarkeiten zwey wesentlich von einander verschiedene Rechte und Lasten zu bezeichnen, — die Landesdienstbarkeiten, bleibende Beschränkungen, welchen die Eigenthumsrechte eines Volkes an seinem Lande, und Staatsdienstbarkeiten, bleibende Beschränkungen, welchen die Hoheitsrechte eines Staatsherrschers kraft eines einem andern Volke zustehenden Rechts unterworfen sind.

Nur die Landesdientbarkeiten sind Dienstbarkeiten in der eigentlichen Bedeutung dieses Worts d. i. dingliche Rechte an einer Sache, die das Eigenthum eines Andern ist. Sie können übrigens ganz mit denselben Gründen gerechtfertiget werden, wie die Grunddienstbarkeiten des bürgerlichen Rechts, wenn auch die Verhältnisse, welche eine Regierung bestimmen sollen, ihr Land mit einer Dienstbarkeit zu belasten, besonders drin-

gend seyn müssen, da eine jede Landesdienstbarkeit mittelbar zugleich die Landeshoheit beschränkt. Es giebt sogar Landesdienstbarkeiten, welche als gesetzliche in dem Sinne zu betrachten sind, dafs sie von Rechtswegen ein jedes Volk als auf seinem Lande haftende Lasten anzuerkennen hat, — die Durchgangsgerechtigkeiten. Denn da allen Menschen und eben so allen Völkern das Recht zusteht, mit einander gegenseitig in Verkehr zu treten, die Ausübung dieses Rechtes aber, wenn, nach Vertheilung des Erdbodens, ein jedes Land von seinem Herrn geschlossen werden dürfte, erschwert und selbst unmöglich gemacht werden könnte, so ist die Vertheilung des Erdbodens nur unter dem Vorbehalte rechtmäfsig, dafs die Strafsen und die schiffbaren Flüsse eines Landes den Ausländern erforderlichen Falles zum Durchgange frey stehen. [21]) Schon das ist widerrechtlich, die Durchfuhr mit Zöllen zu belasten. Waaren, welche durch das Land geführt werden, sind nicht ein Theil des Volksvermögens; die Freyheit der Durchfuhr ist nicht eine Vergünstigung. Daher gebricht es auch gänzlich an einem staatswirthschaftlichen

---

21) Es ist eine sehr erfreuliche Erscheinung, dafs die Schlufsakte des Wiener Kongresses diesen Grundsatz wenigstens in einer Beziehung bestätiget hat. — Fast sollte man dagegen glauben, dafs die Völker Deutschen Ursprungs anfangs keinen Begriff von einem Gemeingute (von *rebus publicis in specie*) hatten. Die Strafsen und die schiffbaren Flüsse wurden von ihnen als das Sondereigenthum des Fürsten (als das *patrimonium reipublicae*) betrachtet.

Mafsstabe für die Durchgangszölle. Man nimmt so viel, als man, ohne den Waarenzug aus dem Lande zu treiben, nehmen kann.

Die Staatsdienstbarkeiten sind persönliche Rechte und Lasten, dem Naturrechte nach Vertragsverbindlichkeiten. Die Frage also, ob oder in wie fern sie dem Naturrechte nach gerechtfertiget werden können, gehört in die Lehre von den völkerrechtlichen Verträgen.

III. Von dem Pfandrechte.

Das Pfandrecht — d. i. das dingliche Recht, kraft dessen einem Gläubiger die Sache eines Andern für eine gewisse Forderung haftet, — unterscheidet sich von dem Eigenthumsrechte und von dem Rechte der Dienstbarkeit wesentlich dadurch, dafs es nur durch eine positive Gesetzgebung die Eigenschaft eines dinglichen Rechts erhalten kann. Denn theils ist der Grund, auf welchem es in dieser Eigenschaft beruht, nur ein Grund des Schutzrechts, theils ist das Pfandrecht, als ein dingliches Recht, nur voraussetzungs- und bedingungsweise, gleichsam nur künstlich, mit dem Eigenthumsrechte vereinbar. Unter selbstständigen Völkern kann daher von der Bestellung eines solchen Rechts überall nicht die Rede seyn; der Bedenklichkeiten nicht zu erwähnen, welchen insbesondere die Verpfändung eines Landes nach staatsrechtlichen Grundsätzen unterworfen seyn würde. Allerdings sind alle Staatsschulden zugleich

Landesschulden. Aber nicht kraft eines den Staatsgläubigern zustehenden Pfandrechtes; sondern weil eine jede Schuld zugleich auf dem Vermögen des Schuldners haftet.

Mit der Verpfändung eines Landes ist jedoch nicht der Fall zu verwechseln, da ein Land von einer auswärtigen Macht, z. B. zur Abwendung einer Kriegsgefahr, einstweilen besetzt wird. In diesem Falle steht überall nicht ein Pfandrecht, sondern nur eine Sicherheits- oder Vertheidigungsmafsregel in Frage.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von den Vertragsverbindlichkeiten der Völker.

Wenn ein Vertrag nicht schon seinem Wesen nach, sondern nur kraft eines besondern Grundes rechtlich verpflichtend ist, (Bd. III. S. 188 ff.) — aus welchem Grunde sind Verträge, die ein Volk mit dem andern abschliefst, oder welche von diesen Verträgen sind rechtlich verpflichtend?

Man hat, in Beziehung auf diese Frage, drey Arten solcher Verträge zu unterscheiden, — die civilrechtlichen Verträge unter Völkern, die Staatsverträge, die völkerrechtlichen Verträge in der engeren Bedeutung; wenn auch in einem gegebenen Falle derselbe Vertrag unter mehr als einer dieser Arten begriffen seyn kann.

Die civilrechtlichen Verträge unter Völkern bezwecken die Vermehrung oder die Sicherung des Staatsgutes, des Nationalvermögens oder der Nationalkraft. Wenn eine Regierung der andern z. B. gewisse Sachen, (Ländereyen, Schiffe u. s. w.) verkauft, oder eine Summe Geldes darleiht, oder eine Landesdienstbarkeit bestellt oder Leute in Dienst und Sold giebt, oder für eine Geldforderung Bürgschaft leistet, so sind das Verträge dieser Klasse, Verträge, welchen, da sie eben so wohl unter einzelnen Menschen und Bürgern abgeschlossen werden können, der Name civilrechtlicher Verträge gebührt. Die verbindende Kraft der Verträge dieser Art ist auch in so fern, als sie von einem Volke mit dem andern eingegangen werden, schlechthin nach den oben aufgestellten Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. Jedoch versteht es sich von selbst, dafs noch überdiefs der Staatsherrscher, welcher sich im Nahmen des Volkes verpflichtet, nicht die seiner Gewalt gesetzten Grenzen überschreiten darf. So wird es mit gutem Grunde für widerrechtlich gehalten, wenn eine Regierung einen Theil ihrer Kriegsmannschaft einer andern Regierung miethsweise überläfst. Zwar haben es die Deutschen von jeher [22]) für erlaubt gehalten, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, damit sie, wenn ihrer das Vaterland zu seiner Vertheidigung bedürfte, des Krieges

22) S. *Tac. de moribus Germ. c. 14.*

kommen; *) es bedarf ihrer nicht, wo die Gerechtigkeit wohl und unparthyisch verwaltet wird. Eine vorzüglich wichtige Rolle spielen in der Geschichte der Europäischen Völker die Handelsverträge, ins besondere diejenigen, welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren betreffen. In den älteren Zeiten beschränkte man sich bey der Abschliefsung solcher Verträge darauf, den auswärtigen Handel gegen Gewaltthätigkeiten und Plackereyen zu sichern. [24]) In der Folge wurden diese Verträge Zollordnungen d. i. sie enthielten Bestimmungen über das Maafs der Ein- und Ausfuhrzölle oder Zollfreyheiten. [25]) In den neuesten Zeiten endlich ist man in den Verträgen dieser Art von dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (der Reciprocität) d. i. von dem Grundsatze ausgegangen, dafs die Zölle dieselben seyn sollen, die Waaren mögen von In- oder von Ausländern, auf den Schiffen des Inlandes oder auf denen des Auslandes, ein- oder ausgeführt werden. Das Rathsamste mögte seyn, die Ein- und die Ausfuhrzölle überall nicht durch völ-

*) Doch bestehen noch einige Vorrechte dieser Art, die sich aus der Vergangenheit herschreiben. So haben z. B. in Portugal die Engländer gewisse Vorrechte in Ansehung des Gerichtsstandes.

24) Vgl. Dumont T. I. P. I. p. 130. 168. P. II. p. 10. 182. 222. 240. 265. 286. T. II. P. I. p. 302. 328.

25) Die Verträge dieser Art beginnen mit dem 15ten Jahrhunderte oder werden wenigstens erst von dieser Zeit an häufiger. S. z. B. Dumont T. II. P. II. p. 222. T. III. P. I. p. 3. 445. 522.

kerrechtliche Verträge, sondern lediglich und allein im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen. Der Grundsatz des freyen Handels, unter einer jeden Voraussetzung für ein Land der vortheilhafteste, wird sich schon von selbst Bahn machen. In wie fern aber die Ein- und die Ausfuhrzölle nur die Mittel sind, einen Theil der Staatsausgaben zu bestreiten, hängen sie mit dem gesamten Staatshaushalte so genau zusammen, dafs es allemal bedenklich ist, sie an eine bleibende Regel zu binden. Schlechthin verwerflich sind diejenigen Verträge, durch welche sich die eine Parthey von der andern gewisse Freyheiten oder Begünstigungen wegen der Zölle bedingt. Nicht selten das Werk der Ueberlistung oder der Uebermacht, wurden sie von jeher williger gebrochen, als erfüllt. [26]).

Die Verträge der dritten Klasse, die völkerrechtlichen Verträge in der engeren Bedeutung, haben das Recht des Krieges und des Friedens zu ihrem Gegenstande. In diese Klasse gehören 1) die Verträge, welche den Zweck haben, den Frieden unter den Partheyen zu erhalten oder einen zwischen den Partheyen ausgebrochenen Krieg zu beendigen oder menschlicher zu machen; also z. B. Neutralitätsverträge, Verträge über die Rechte und Vorrechte der Gesandten, Kapitulationen, Waffenstillstandsverträge, Verträge wegen der Aus-

26) Ueber die in Deutschland bestehenden Zoll- und Mauthvereine s. eine Abh. von mir in der Zeitschrift für Staatswiss. etc. Herausg. v. Pölitz. Jg. 1828. Mon. October.

wechslung der Gefangenen, Friedensschlüsse. Da im Stande der Natur der Friede der vergleichungsweise gerechtere Zustand ist, so haben diese Verträge, als Anerkenntnisse einer gesetzlichen Obliegenheit, einen rechtlichen Verpflichtungsgrund, wenn auch dieser Grund nicht auf einen jeden einzelnen Vertrag der vorliegenden Art in gleichem Grade oder unbedingt anwendbar ist. Am entschiedensten spricht wohl dieser Grund für die Heiligkeit derjenigen Verträge, welche während eines Krieges unter den kriegführenden Mächten abgeschlossen werden, theils weil diese Verträge den Ausbrüchen der rohen Gewalt unmittelbar gewisse Schranken setzen, theils weil eine Wortbrüchigkeit das Vertrauen auf Treu und Glaube vernichten würde, welches allein den Weg zur Wiederherstellung des Friedens bahnen kann. Nicht eben so unbedingt ist die verbindende Kraft eines Friedensschlusses. Es kommt auf den Inhalt des Friedensvertrages an. (S. unten von den Friedensschlüssen.) In dieselbe Klasse gehören 2) Schutz- und Trutzbündnisse. So rechtmäfsig auch diese Verträge sind, (denn man darf demjenigen Hülfe leisten, welcher sich im Zustande der Nothwehr befindet,) so können sie doch, schon als Gesellschaftsverträge, einseitig aufgekündiget werden. Und was läfst sich dem Verbündeten mit Grund entgegensetzen, wenn er erklärt, dafs er den Zweck des Krieges für erreicht oder für unerreichbar hielte, oder dafs ihm die Vorsorge für seine eigene

Sicherheit die Fortsetzung des Krieges untersage? Nur dann dürften Schutz- und Trutzbündnisse eine rechtliche Gewährleistung für sich haben, wenn sie zugleich mit der Idee eines Völkerstaates in einer ursachlichen Verbindung stehn.

So vieler Unterscheidungen bedarf es also, um im Allgemeinen, und so vieler Erwägungen, um in einzelnen Fällen über die Rechtskraft der Völkerverträge zu entscheiden. Eine Schutzschrift für die Regierungen! Jedoch, je schwankender die Grundlage ist, desto mehr ist zu befürchten, dafs man den ganzen Bau erschüttern werde, wenn man ihn in einem seiner Theile verletzt. In einem Worte liegen alle. Das Beste ist, wenig zu versprechen, damit man viel halten könne. Der Geschäftseifer, mit welchem man in Europa ohngefähr seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts und bis zu den Zeiten der Französischen Revolution unaufhörlich Verträge unterhandelte und abschlofs, stiftete nicht wenig Unheil.

Nur der ist befugt, im Nahmen eines Volkes einen Vertrag abzuschliefsen, welchen die Verfassungsgesetze ermächtigen, das Volk in dieser Beziehung zu vertreten, oder welcher von dem verfassungsmäfsigen Vertreter des Volkes zur Abschliefsung des Vertrages bevollmächtiget worden ist. Die Staatsverfassung hat dieses Vertretungsrecht nicht an lästige Formen zu binden. Denn — *rapienda est occasio, quae benignius responsum praebet.* Die Liebe und die auswärtige Politik

freuen sich des Geheimnisses; denn beyde sind nicht selten auf Nebenwegen. Das Europäische Völkerrecht gestattet sogar, dafs ein Feldherr über Gegenstände, die seinen Kriegsbefehl unmittelbar betreffen, auch ohne eine ausdrückliche Vollmacht Verträge mit dem Feinde abschliefsen könne. Und billig; die Noth kennt kein Geboth.

Verträge unter Völkern sind eben so wenig, als Verträge unter einzelnen Menschen, schon ihrem Wesen nach an eine gewisse äufsere Form gebunden. Dagegen fordern es die Maximen des Schutzrechts, und, je schwankender die rechtliche Grundlage der Völkerverträge ist, desto dringender, diese Verträge mit gewissen Förmlichkeiten zu dem Ende zu bekleiden, damit ein jeder einzelne Vertrag dieser Art vor dem Abschlusse desto reiflicher erwogen und bey dem Abschlusse desto bestimmter gefafst werde. Daher ist es in Europa herkömmlich, Völkerverträge durch Gesandte, schriftlich, Artikelweise, in einer gewissen Kunstsprache und mit Vorbehalt der Ratification, abzuschliefsen.

Dem bürgerlichen Rechte nach kann ein jeder Vertrag durch die Einrede der erzwungenen Einwilligung entkräftet werden. Den Völkerverträgen der zweyten und denen der dritten Klasse — den Staatsverträgen und den völkerrechtlichen Verträgen in der engeren Bedeutung — kann man diese Einrede nicht entgegensetzen. Denn, in wie fern diese Verträge rechtlich verpflichtend sind,

sind sie Anerkenntnisse einer gesetzlichen Obliegenheit, einer Obliegenheit also, deren Erfüllung schon von Rechtswegen gefordert werden kann. Ein anderes ist es, wenn entweder der Gesandte, welcher den Vertrag unterzeichnet hat, für seine Person einem Zwange unterworfen worden ist, oder wenn ein Fürst, (wie Franz I. König von Frankreich,) in der Gefangenschaft den Vertrag abgeschlossen hat. Denn in beyden Fällen ist die Frage nur die, ob das Volk auf eine rechtsbeständige Weise vertreten worden sey. Als Franz der Erste den Vertrag widerrief, den er, ein Gefangener, mit Karl dem Fünften abgeschlossen hatte, ging er von dem Grundsatze aus, dafs ein Fürst *(de jure)* aufhöre, der Fürst — der Souverain — zu seyn, wenn er nicht mehr die Macht *(de facto)* habe, als Fürst zu gebiethen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Zusammenhange des Familienrechts mit dem Völkerrechte.

Die Völker des Deutschen Stammes scheinen es schon frühzeitig für politisch wichtig erachtet zu haben, dafs ihre Fürstengeschlechter durch die Bande der Schwägerschaft und des Bluts einander befreundet wären. Denn darauf dürfte die Nachricht zu beziehn seyn, welche sich bey Tacitus findet, dafs, ungeachtet die Eheche das gemeine

Recht der Deutschen gewesen sey, dennoch einige Fürsten mehrere Gemahlinnen gehabt hätten, damit sie mit desto mehreren Fürstenhäusern verschwägert wären.[27]) Derselben Ansicht blieben die Deutschen, (wie z. B. die Geschichte Theodorichs, Königs der Ostgothen, beweist,) auch nach der Zerstörung des Weströmischen Reiches treu. In der Folgezeit haben die Verfassungsgesetze der meisten Europäischen Staaten sogar den Grundsatz aufgestellt, dafs nur einer ebenbürtigen Fürstenehe die Eigenschaft einer gültigen oder die einer schlechthin wirksamen Ehe zukommen soll.

Die Hauptursache, dafs der Standesmäfsigkeit der Fürstenehen diese Bedeutsamkeit beygelegt wurde, lag allerdings in der Achtung für das weibliche Geschlecht, durch welche sich die Deutschen von jeher vor andern Völkern auszeichneten, und in dem Gesetze, welches nur die Einehe gestattete. (Wo die Vielehe herrschend ist, besteht der Staatsverein nur aus Männern.) Doch mufs man zu jener Ursache noch andere hinzufügen, wenn man sich die Ansichten der Deutschen von den Fürstenehen genügend erklären will; (denn

---

27) *Singulis uxoribus contenti sunt. Exceptis admodum paucis, qui non libidine, sed ob nobilitatem pluribus nuptiis ambiuntur. Tac. de mor. Germ. c. 18.* — Bemerkenswerth ist, dafs Arminius — *liberator haud dubie Germaniae* — seine Gemahlin Thusnelde ihrem Vater entführt hatte. Stände nur nicht diese Begebenheit, wie so manche andere in der Geschichte des Arminius, fast vereinzelt in den Berichten des Tacitus da.

andere Völker, bey welchen das weibliche Geschlecht kaum minder hoch stand, legten gleichwohl in die Fürstenehen nicht dieselbe Bedeutung); nahmentlich, dafs es bey den Völkern deutschen Ursprungs einen Landadel gab, dessen Meinungen und Ansprüche die regierenden Häuser einerseits theilten und andererseits zu bekämpfen hatten.

Ein Gesetz, welches den Mitgliedern eines regierenden Hauses nur eine ebenbürtige Ehe abzuschliefsen gestattet, ist allemal in so fern ein Uebel, als es die Freyheit der Wahl einer Gemahlin oder eines Gemahles beschränkt. Die Ehen sind in der Regel die glücklichsten, welche frey die Liebe schliefst. Der Fürstenstand fordert schon so viele Opfer; soll ihm auch das schmertzlichste gebracht werden? Jedoch die Frage, wann und wie sie sich auch darbiethe, ist so zu stellen: Fordern, in dem und dem Staate, bey den und den Völkern, die Verhältnisse das Opfer?

Und da darf man wohl behaupten, dafs jenes eigenthümliche Familienrecht der Europäischen Fürstenhäuser überwiegende Vortheile für die Europäischen Staaten und Völker gehabt hat, ja dafs es als eine Hauptgrundlage des Europäischen Staaten und Völkerrechts zu betrachten ist.

Zwar mögte schwer zu entscheiden seyn, ob die Bande der Verwandschaft, welche die Europäischen Fürstenhäuser zu einer grofsen Familie vereinigen, mehr Kriege verhindert oder mehr Kriege veranlafst haben. Denn einerseits konnte

der befreundende Geist, der in dem Verwandschaftsverhältnisse überhaupt liegt, sich auch in jenem Vereine nicht ganz verleugnen. Nicht selten wurden Friedensschlüsse durch Fürstentöchter vermittelt; zuweilen wurde der alte Groll und Machtneid zwischen zwey regierenden Häusern durch eine Heyrath in Eintracht verwandelt; eine bleibende Bürgschaft für den Frieden von Europa lag in dem brieflichen und geselligen Verkehre unter den Europäischen Fürstenhäusern, zu welchem das Verwandschaftsverhältnifs die Hauptveranlassung gab, ja schon in den Verwandschaftsnahmen, mit welchen fürstliche Personen einander anreden und bezeichnen [28]). Ueberdiefs, dieselben Verhältnisse veranlafsten, in Verbindung mit dem Charakter der Europäischen Staatsverfassungen, dafs die Europäischen Fürstenhäuser zusammen einen Stand, einen hohen Europäischen Adel bildeten. Nun ist der Adelsgeist vergleichungsweise ein Geist der Mäfsigung, des Erhaltens, der Achtung für das Bestehende [29]). Dieser Geist konnte

---

28) Wenn kamen diese Verwandschaftsnahmen zuerst auf? Hatte nicht auf die Entstehung des Gebrauchs auch das Einflufs, dafs der Pabst alle regierende Herren seine Söhne nannte?

29) Ein sicherer Besitz ist mehr werth, als ein ungewisser Gewinn. Es ist ein anderes, wenn man eine Gewalt als ein Geburtsrecht ausübt, ein anderes, wenn man sie als eine Errungenschaft besitzt. Man darf der Besorgnifs Raum geben, dafs, wenn der Eintritt in die Officiersstellen einem Jeden offen steht, die Stimmung des Heeres desto mehr für

auch auf die auswärtige Politik der Europäischen Fürsten nicht ohne Einfluss bleiben. Auf der andern Seite aber ging bey diesem Stande der Dinge ein Familienzwist nicht selten in einen Völkerkrieg über; die politische Eifersucht zwischen zwey mächtigen Fürstenhäusern wurde die Loosung zu einem Kampfe, welcher, da er persönliche Interessen betraf, mit desto gröfserer Erbitterung und desto standhafter durchgefochten wurde; wenn ein regierendes Haus in dem Mannsstamme erlosch, machten die mit ihm verwandten Häuser ihre Ansprüche auf die Thronfolge mit den Waffen geltend; der Stifter einer neuen Macht oder eines neuen Herrschergeschlechts hatte, gleich als ein Emporkömmling, mit ganz Europa einen Kampf zu bestehn. Man erinnere sich z. B. der Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien während der Minderjährigkeit Ludwigs XV., der hundertjährigen Kriege zwischen den Häusern Habsburg und Bourbon, des Spanischen und des Oesterreichischen Successionskrieges, des Kampfes, welchen Friedrich II. bestand, des Kampfes, in welchem Napoleon untergieng.

Jedoch, der unter den Europäischen Fürstenhäusern bestehende Familienverein mag die Zahl

---

den Krieg seyn werde. Der Herzog von Rovigo (*Savary*) bemerkt in seinen Denkschriften, dafs die Kriegslust der jüngeren französischen Officiere nicht ohne Einfluss bey der Entscheidung über Krieg und Frieden gewesen sey.

der Kriege in Europa vermindert oder vermehrt haben, unstreitig hat er, wenn auch nur in Verbindung mit andern Ursachen, die wohlthätige Folge gehabt, dafs die Kriege, die in Europa geführt wurden, die politische Lage und Gestalt dieses Erdtheiles nicht in dem Grade umgewandelt haben, wie wohl wegen der bedeutenden Anzahl, und wegen der grofsen Machtverschiedenheit der Europäischen Staaten zu erwarten gewesen wäre. Der Adelsgeist, welcher in den Europäischen Fürstenhäusern lebt, mufste, unter dem Einflusse der rechtlichen Ansichten, welche ihn leiteten, gerade in dieser Beziehung seine erhaltende Kraft bewähren. Es ist eine Eigenthümlichkeit der Völker deutschen Ursprungs, dafs sie, (wie die Frohnen und Zinsen, die Leibeigenschaft, die Stammgüter, der dingliche Adel der Rittergüter, die Landstandschaft beweisen,) Rechte und Rechtsverbindlichkeiten an den Boden zu befestigen lieben. So wurde auch die Ansicht in Europa vorherrschend, dafs man die Länder als die Besitzungen und Stammgüter der regierenden Häuser betrachtete. Und wenn schon diese Ansicht zu gar manchen Irrthümern und Mifsbräuchen, besonders in den kleinern Staaten, Veranlassung gab, so hatte sie doch auf der andern Seite den Vortheil, dafs sie den Länderbesitz mit den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und so mit Rechtsbegriffen und mit Interessen in Verbindung setzte, welche einen jeden einzelnen Menschen eben so verständlich, als theuer

sind. Zugleich hatte das die Folge, dafs die Ausleger des geschriebenen Rechts, diese amtlichen Feinde aller Neuerungen, ihre Stimme auch in völkerrechtlichen Angelegenheiten erheben durften.

Endlich, wenn schon diese unter den Europäischen Fürstenhäusern bestehende Familien- und Standesverbindung nicht schon ihrem Wesen nach zugleich als ein Verein unter den Europäischen Völkern zu betrachten seyn dürfte, so steht sie doch, so wie sie sich gestaltet hat, mit der Idee eines Europäischen Völkerstaates in den mannigfaltigsten Beziehungen, und so ist sie doch in der Wirklichkeit eine von den Grundlagen, auf welcher die äufsere Einheit der Europäischen Völker beruht. Schon die Analogie zwischen dem regierenden und dem landsäfsigen Adel, welche sich von selbst darboth, mufste jener Verbindung diese Richtung geben So wie in den verschiedenen Europäischen Reichen der Adel seine gesellschaftliche Organisation hat, eine Organisation, welche auf der Verschiedenheit der Adelstitel, auf der Abstufung der Macht und des Einflufses der adeligen Geschlechter beruht; so bestanden und so bildeten sich ähnliche Verhältnisse unter den Europäischen Fürstenhäusern, Verhältnisse, welche zugleich völkerrechtlicher Art waren und seyn mufsten.

Vielleicht, dafs in den neueren Zeiten die Familienverbindungen unter den Europäischen Fürstenhäusern an Einflufs auf die auswärtigen Angelegenheiten der Europäischen Staaten verlohren

haben. Je mehr die Macht eines Reiches sich vergröfsert oder entwickelt, desto unabhängiger wird sie von den Familienverhältnissen des Fürsten. Wenn in einem Reiche das Volk zu einer Stimme in den Angelegenheiten des Staates gelangt, so gewinnt der Fürst an persönlicher Freyheit. In der einen und in der andern Beziehung aber ist das heutige Europa nicht wenig von dem ehemaligen verschieden.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Vermögen eines Volkes.

Das Vermögen eines Volkes oder (der üblichere Nahme) das Nationalvermögen ist der Inbegriff der Güter, welche einem Volke, sey es der Regierung oder den Unterthanen, gehören. Das Staatsrecht und die Staatswirthschaftlehre spalten dieses Vermögen in das Staatsvermögen und in das Nationalvermögen in der engeren Bedeutung. *(Patrimonium universitatis — res universitatis.)* Dem Völkerrechte nach sind beyde, das Staats- und das Nationalvermögen, ein und dasselbe Vermögen.

Beyde, der Mensch und ein Volk, haben kraft ihrer Persönlichkeit und mithin kraft Gesetzes ein Vermögen. Doch dem Menschen kommt kraft seiner sittlichen Natur, kraft der Einheit und Identität, welche in dem Wesen seines Willens liegt, die

Eigenschaft der Persönlichkeit zu; einem Volke, weil die individuelle Persönlichkeit der Staatsgenossen, die der gleichzeitig und die der nach einander lebenden, in dem Willen des Staatsherrschers gleichsam untergehn soll. Der Mensch hat ein Vermögen, weil er eine Person ist; ein Volk ist eine Person, weil es ein Vermögen hat. Daher nennt auch die diplomatische Sprache die Völker Mächte. *(Puissances.)* Ohne Macht d. i. ohne ein Vermögen kein Volk.

Das, was in dem bürgerlichen Rechte von dem Vermögen der einzelnen Menschen gesagt worden ist, gilt auch von dem Vermögen eines Volkes. Z. B. das Geld ist auch für das letztere der Mafsstab. Gleichwohl pflegt man den Werth eines Landes, (z. B. bey einem Ländertausche,) nicht in Geld, sondern nach der Zahl der Einwohner, zu bestimmen, weil der letztere Mafsstab theils leichter ausgemittelt werden kann, theils, wenn er im Grofsen angewendet wird, ohngefähr zu demselben Ansatze, wie der erstere führt. Hierzu kommt, dafs im bürgerlichen Rechte für das richterliche Urtheil, in dem Völkerrechte aber für die Kriegsmacht der Mafsstab gesucht wird.

Jedoch der Begriff des Nationalvermögens enthält in so fern, als er nicht blos die Verschiedenheit der Güter, welche einem Volke gehören, sondern auch die Verschiedenheit und den Wechsel der Individuen, aus welchen das Volk besteht, aufhebt, noch ein besonderes Merkmahl, ein Merk-

mal, aus welchem eigenthümliche Folgerungen, auch solche, die in das Völkerrecht einschlagen, abgeleitet werden können.

Von besonderer Wichtigkeit ist jenes Merkmal für die Lehre von den völkerrechtlichen Verbindlichkeiten. (Eben so für die Lehre von den Staatsschulden. Seitdem die meisten Europäischen Staaten das System befolgen, die Bedürfnisse der Gegenwart durch Schulden d. i. durch Wechsel auf die Nachwelt zu decken, ist der Begriff des Nationalvermögens in der Wissenschaft und im Leben immer mehr hervorgetreten.) Die Identität eines Volkes ungeachtet des Wechsels der Individuen und der Rechtsbegriff des Nationalvermögens sind nur verschiedene Anwendungen oder Modifikationen derselben Idee. Beyde zusammen enthalten die Bürgschaft für die Standhaftigkeit völkerrechtlicher Verhältnisse. Es ist ein guter Grund, mit einer Regierung nicht zu unterhandeln, wenn es zweifelhaft ist, ob sie fest genug stehe, um das Volk (das Nationalvermögen) auf die Dauer zu belasten. — Nicht minder wesentlich greift jenes Merkmal in das Kriegsrecht ein. Z. B. das Recht, dem Feinde zu schaden, erstreckt sich seinem Wesen nach eben so wohl auf die Güter der einzelnen Bewohner des feindlichen Landes, als auf die Güter des feindlichen Staates. Wenn auch nur die Regierung den Krieg verschuldet hat, — *plectuntur Achivi.*

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von den gütlichen Verhandlungen unter Völkern
oder
von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

In allen Einherrschaften des heutigen Europa wird der Fürst in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten durch seinen Staatsrath oder durch seinen eigenen Minister vertreten; in einigen sogar kraft der Verfassungsgesetze des Staates. Hauptsächlich dieser Einrichtung verdanken die diplomatischen Verhandlungen unter den Europäischen Staaten jenen Charakter der Förmlichkeit, der Stetigkeit und der Bedächtlichkeit, welcher für das Europäische Staatensystem von entscheidender Wichtigkeit ist. So wird eine neue Instanz gewonnen. So wird verhindert, dafs die Persönlichkeit der Fürsten, z. B. das persönliche Uebergewicht des einen Fürsten über den andern, auf die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten störend einwirke. So wird die Leitung dieser Angelegenheiten eine Amtssache. Schon eine persönliche Zusammenkunft oder ein Briefwechsel unter regierenden Herren ist nicht ohne Gefahr. Napoleon wufste wohl, warum er die herkömmlichen Verhandlungsformen zu durchbrechen suchte.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist der Mittelpunkt der Einheit (das *centrum unitatis*) des bey der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zum Grunde liegenden Systems. Die-

ses System zu erschaffen oder auszubilden oder nach Zeit und Umständen abzuändern, ist die Hauptaufgabe des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Sieht sich eine Regierung genöthigt, das System, welches sie bisher in der auswärtigen Politik befolgte, mit einem andern zu vertauschen, so ist auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten neu zu besetzen.

Allerdings ist auch das ein System, kein System zu haben. Jedoch eine Regierung, welche in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse einen ständigen Plan verfolgt, braucht deswegen nicht die Vortheile, welche der Augenblick darbiethet, unbenutzt zu lassen, oder der Gefahren, welche mit jenem Plane in keiner Verbindung stehn, weniger zu achten.

Das System, welches der Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen verfolgt, kann (seinem formellen Charakter nach,) entweder auf Vertheidigung oder auf Angriff — entweder auf Erhaltung des Bestehenden oder auf Eroberung — berechnet seyn, ganz so, wie der Krieg, d. i. die Staatskunst in Waffen, entweder ein Vertheidigungs- oder ein Angriffskrieg seyn kann. Jedoch eine Politik, welche sich das Erobern zum Zweck setzt, dürfte kaum den Namen eines Systemes verdienen. Denn sie hat überall nicht ein bestimmtes oder wenigstens nicht ein erreichbares Ziel; ein jeder Sieg macht einen neuen Sieg nothwendig; der einzige Ruhepunkt ist die Grenze der bewohnbaren Erde. Ein

Anderes ist es, wenn ein Staat um seine Selbstständigkeit zu vertheidigen, angriffsweise verfährt. Doch ist die Scheidlinie zwischen dem einen und dem andern Falle kaum erkennbar; und noch schwerer ist es, mit dem Erobern einzuhalten, wenn der Zweck der Selbstvertheidigung erreicht ist. Die furchtbarsten Erscheinungen in der Völkergeschichte sind die Fürsten, welche, wie ein Attila, von seinem Zeitalter die Geisel Gottes genannt, als Eroberer auftreten, blos um ihre Herrschaft weiter und weiter auszubreiten. Einen Zweck verfolgend, der nicht einmal vor dem Richterstuhle des Verstandes vertheidiget werden konnte, sprachen sie desto rücksichtsloser den Rechten der Völker Hohn. Aber auch die Fürsten, welche, über ein aufgeklärteres Volk gebiethend, anfangs nur zu dessen Vertheidigung Eroberungen machten, verlohren bald, von den Umständen fortgerissen oder in der Trunkenheit des Sieges, den ursprünglichen Zweck ihrer auswärtigen Politik aus den Augen. Um Griechenland von seinem alten und von seinem gefährlichsten Feinde zu befreyen, bekriegte Alexander das Perserreich; Sieger in diesem Kampfe trat Alexander als Welteroberer auf.[30]) Noch belehrender für unser Zeitalter ist die Laufbahn Napoleons; wie er, nachdem er Frankreichs Selbstständigkeit gerettet hatte, bald diesen bald

30) Vgl. Heyne's Abh. *de Alexandro M. id agente, ut totum terrarum orbem mutuis commerciis jungeret.*

einen andern Grund oder Vorwand — z. B. das Verhältnifs des Festlandes zu Grofsbritannien, das Verhältnifs des westlichen Europa zu dem östlichen, zuweilen selbst den Unterschied zwischen den Abendländern und den Morgenländern — geltend machte, um seine Kriege als Vertheidigungskriege zu rechtfertigen; wie er immer weiter und weiter gehn mufste, weil er ein erkünsteltes Ziel verfolgte; wie endlich das rasch und gewaltsam aufgeführte Gebäude über ihn zusammenstürzte.

Das System der auswärtigen Politik, das eine Regierung befolgt, mag auch auf Vertheidigung berechnet seyn, die individuelle Richtung, welche ihm zu geben ist, damit es auf die Wirklichkeit unmittelbar anwendbar sey, ist von den in der Erfahrung bestehenden Verhältnissen zu entlehnen.

Die am wenigsten veränderliche Grundlage, welche einem solchen Systeme gegeben werden kann, ist die, welche auf der geographischen Beschaffenheit und Lage des Staatsgebiethes beruht. Seit Jahrhunderten befolgt Frankreich den Plan, den Rhein zur östlichen Grenze seines Gebiethes zu machen. Grofsbritannien, ein Inselland, im Besitze von Hannover, von Helgoland, von Gibraltar, von Malta, von den Ionischen Inseln, beobachtet und bedroht fast von allen Seiten her das Europäische Festland. Ist das Gebieth eines Staates zerstückelt, so dringt sich der Regierung von selbst die Maxime auf, das Land abzurunden oder zu ergänzen. Bis dafs die Regierung

diesen Zweck erreicht hat, ist es ihr kaum vergönnt, ihrer auswärtigen Politik ein System zum Grunde zu legen.

Eine zweyte Grundlage eines solchen Systems ist die Verfassung des Staates. Besonders bey Bündnissen ist dieses Moment in Betrachtung zu ziehn. Das erkannten die altgriechischen Freystaaten. So erzählt Thucydides,[31]) dafs die Böotier aus dem Grunde nicht mit den Argivern ein Bündnifs schiefsen wollten, weil ihre Verfassung eine Aristokratie die der Argiver aber eine Volksherrschaft war. So waren während des Peloponnesischen Krieges die demokratischen Freystaaten mit den Atheniensern, die aristokratischen mit den Lacedämoniern verbündet. So wurden in den Bund der Achäer nur Freystaaten, die eine demokratische Verfassung hatten, aufgenommen.[32]) In dem neueren Europa hatte, bis zu den Zeiten der französischen Revolution, die Verfassung der Staaten auf die auswärtige Politik einen geringeren oder einen weniger sichtbaren Einflufs. Denn bis zu jener Begebenheit waren die Verfassungen der Europäischen Staaten, (Grofsbritannien etwa ausgenommen,) ihren Grundzügen nach einander nahe verwandt. Das änderte sich während der Erschütterungen, welche die französische Revolution in dem

---

31) Buch VI. Kap. 31.

32) *Ubbonis Emmii veteris Graeciae Tomus III. repraesentans Graecorum respublicas. Lugd. Bat. 1626. 8. p. 274.*

Zustande von Europa verursachte. Und auch jetzt noch ist ein Zusammenhang zwischen der Verfassung und der auswärtigen Politik der Europäischen Staaten unverkennbar. Es kann die Zeit kommen, da dieser Zusammenhang, eine Folge von den Fortschritten, welche die Repräsentativverfassung gemacht hat, noch mehr hervortritt.

Eine dritte Grundlage eines solchen Systemes sind die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft oder, was dasselbe ist, die Interessen der öffentlichen Macht. — Im sechszehnten Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des siebenzehnten — von den Zeiten der Reformation an bis zum Westphälischen Frieden — war der Streit über Glaubensmeinungen in die auswärtige Politik der Europäischen Staaten auf das genaueste verwebt. Denn es galt dieser Streit den heiligsten Interessen der Europäischen Menschheit, der Einheit des Staates, der Macht der Regierung. Glaubensmeinungen waren in jenen Zeiten der mächtigste Hebel, durch welchen die Volkskraft in Bewegung gesetzt werden konnte. Wie viele Belehrungen theils über die Nothwendigkeit, theils über Schwierigkeit, nach einem Systeme zu regieren, liegen in der Verschiedenheit der Folgen, welche die Reformation für die Europäischen Staaten und für die Europäischen Fürstenhäuser hatte! — Seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts wurde das Handelsinteresse immer vorherrschender in der auswärtigen Politik. Schon im Mittelalter war der

Einfluſs dieses Interesses auf die auswärtigen Verhältnisse der Europäischen Staaten bedeutend. In mehreren Europäischen Staaten, z. B. in Norddeutschland, in den Niederlanden, in Kastilien, gelangten die Städte, von den Zeitumständen begünstiget, zu einer politischen Selbstständigkeit und Wichtigkeit, welche sie in den Stand setzte, bald durch eigene Macht, bald mit Hülfe ihrer Fürsten, auch in auswärtigen Staaten ansehnliche Vorrechte und Handelsvortheile zu erringen oder zu gewinnen. So wie in jenen Zeiten die Handlung eines besonderen Schutzes bedurfte, so waren auch die Fürsten, im Kampfe mit dem Adel des Landes, meist geneigt, ihr diesen Schutz angedeihen zu lassen. [33]) Als in der Folge Amerika entdeckt, die Südspitze von Afrika umschifft wurde, und so der Seehandel der Europäer zu einem Welthandel sich erweiterte, als nun die Europäischen Seestaaten

---

33) Die Handelsverträge jener Zeit wurden entweder mit den Städten eines andern Landes oder zum Vortheile der Städte eines andern Landes geschlossen. Nicht die auswärtige, sondern die innere Politik bestimmte die Regierungen zur Bewilligung der Vorrechte, welche diese Verträge ertheilten. Vgl. die Geschichte der Hanse. Von Sartorius. DuMont T. 1. P. 1. p. 130. P. 2. p. 10. 182. 265. 286 etc. — Mehrere Eigenthümlichkeiten des heutigen Europäischen Völkerrechts schreiben sich noch aus jenen Zeiten her. Z. B. schon in einem Vertrage zwischen Heinrich IV., Könige von England, und dem Herzoge von Burgund, Johann, (v. J. 1406) wird der konterbanden Waaren gedacht; aber nur in der Maafse, das die Englischen Schiffe nicht den Unterthanen des Herzogs Kriegsbedürfnisse zuführen sollen, und umgekehrt.

Kolonieen in andern Theilen der Erde anlegten, da griff das Handelsinteresse noch unmittelbarer und noch tiefer in die gesamte Politik der Europäischen Staaten ein. Unter ähnlichen Umständen befolgte einst Karthago ganz dasselbe System, welches der Politik der Europäischen Seemächte, besonders seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, zum Grunde lag.[34]) Noch entschiedener und noch allgemeiner wurde endlich der Einflufs des Handelsinteresses auf die Europäische Politik, als bey den meisten Regierungen die Lehre Eingang fand, dafs der Reichthum eines Volkes hauptsächlich von den Vortheilen abhänge, die es von dem auswärtigen Handel ziehe und dafs der Handel mit dem Auslande nur dann vortheilhaft zu nennen sey, wenn

---

34) Leider! sind die Nachrichten, die wir von der Politik der Karthaginienser besitzen, unvollständig. Doch ist so viel gewifs, dafs ihre Politik hauptsächlich auf die Wahrnehmung ihres Handelsinteresses berechnet war. Man kann mit gutem Grunde annehmen, dafs die beyden ersten Punischen Kriege von den Karthaginiensern in diesem Interesse unternommen und geführt wurden. Sowohl in dieser als in andern Hinsichten sind die Handelsverträge zwischen den Römern und den Karthaginiensern höchst belehrend, deren Urkunden auf uns gekommen sind. Vgl. *Heyne pr. Foedera Carthaginiensium cum Romanis super navigatione et mercatura facta.* In dessen *Opusc. acad. Vol. III.* (Gött. 1788. 8.) *comm. III. et IV.* — Der Einflufs, welchen der Seehandel auf die auswärtige Politik hat, liegt in der Natur der Verhältnisse. Der Seehandel fordert eine Seemacht. Eine Seemacht ist überall und hat von allen Seiten zu fürchten. Verführerisch und trügerisch ist das Element, auf welchem sie herrscht. Auch die Phönicier, auch die Athenienser befolgten ähnliche Maximen, wie die Karthaginienser.

der Geldwerth der Ausfuhr den der Einfuhr übersteige.

Viertens: Ein jedes System der auswärtigen Politik mufs das Verhältnifs der Wechselwirkung zur Grundlage haben, das zwischen dem Staate, für welchen das System bestimmt ist, und zwischen andern Staaten eintritt. Die Europäische Politik hat den Gipfel erreicht, dafs kaum auf irgend einem Theile des Erdbodens eine bedeutendere politische Veränderung sich ereignen kann, welche nicht auch auf die Europäischen Staaten rückwirkte. Welche Aussichten, wie viele Hoffnungen oder Besorgnisse reihen sich für Europa z. B. an die Emancipation der Europäischen Kolonieen in Amerika? Besonders sind es zwey Europäisehe Staaten, Grofsbritannien und Rufsland, welche, wegen der Ausdehnung und Gestalt ihres Gebiethes, den Nahmen: Weltstaaten, verdienen. Fast alle Stufen der Civilisation in ihren Gebiethen vereinigend, in unmittelbarer Berührung mit den vornehmsten nichteuropäischen Staaten haben sie durch die Beziehungen, in welchen sie auf das zukünftige Schiksal der Menschheit überhaupt stehn, eine weltgeschichtliche Bedeutsamkeit. Jedoch, wie ausgedehnt auch der Gesichts- und Wirkungskreis einer Regierung seyn mag, allemal ist das, was in ihrer Nähe vorgeht, für sie verhältnifsmäfsig das Wichtigere. Durch eine Veränderung, die sich in den unmittelbaren Umgebungen eines Staates ereignet, kann sogar eine wesentliche Veränderung

des politischen Systemes, welches dieser Staat bisher befolgte, nothwendig oder rathsam gemacht werden; z. B. wenn die Veränderung die ist, dafs der Staat einen neuen Nachbar erhält. Unter den Verfügungen, welche die Schlufsakte des Wiener Kongresses über den Europäischen Boden getroffen hat, dürften diejenigen in die Europäische Politik am tiefsten eingreifen, nach welchen Frankreich und die Länder der Oesterreichischen Monarchie nicht mehr, wie ehemals, an einander unmittelbar grenzen.

Fünftens: Ein jedes System der auswärtigen Politik ist eine Wahrscheinlichkeitsrechnung. Wenn auch dieser Charakter der Staatsklugheit überhaupt zukommt, so sind doch die Data, auf welche die auswärtige Politik ihre Schlüsse baut, mannigfaltiger und unsicherer und veränderlicher, als diejenigen, von welchen die Politik in ihren übrigen Beziehungen ausgehn kann. (Daher der besondere Reiz, welchen Unterhaltungen über die auswärtige Politik und — über das Wetter für so viele Menschen haben.) Ein noch nicht genugsam benutztes Mittel, jene Rechnung mit gröfserer Schärfe zu führen, ist die Geschichte, wenn man sie zu einer schlufsrechten Sammlung der einzelnen Fälle benutzt, in welchen eine bestimmte Maxime von einem bestimmten Staate mit Vortheil oder mit Nachtheil befolgt worden ist. Ein anderes Mittel liegt in dem Stande der Staatspapiere, als in welchem sich die Meinung der grofsen Kapitali-

sten, (eben so unterrichteter als vorsichtiger Männer,) über die Angelegenheiten des Staates, insbesondere über dessen auswärtige Verhältnisse, ausspricht. Einen ähnlichen Mafsstab giebt es fast für ein jedes Fach der Staatsverwaltung; z. B. das Finanzministerium besitzt ihn in dem Ertrage der Auflagen. Und billig legen Geschäftsmänner auf einen Mafsstab dieser Art einen vorzüglichen Werth. An ihm kann man eine Mafsregel mit ihren Folgen, und zwar in Zahlen, vergleichen.

Endlich, mit dem Systeme, das eine Regierung in der auswärtigen Politik befolgt, müssen wiederum die Einrichtungen, die sie im Inneren trifft, in Zusammenhang stehn. Selbst drückendere Mafsregeln müssen ergriffen, selbst gewagtere Neuerungen versucht werden, wenn es das auswärtige Interesse des Staates fordert. Denn dieses ist, da es das Daseyn des Staates umfafst, seinem Wesen nach das höchste; in dem Ministerrathe gebührt dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Vorsitz. Auch wenn eine Regierung bey der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten überall nicht ein System befolgte, müfste sich ihr die Nothwendigkeit aufdringen, im Innern so zu regieren, dafs der Staat mächtig nach aufsen sey. Ein System aber, welches sie ihrer auswärtigen Politik zum Grunde legt, wird der inneren Verwaltung des Staates zugleich seinen eigenen Charakter d. i. den Charakter der Stetigkeit und Planmäfsigkeit mittheilen. Die Geschichte der neueren Europäischen

Staaten beurkundet auf einem jeden ihrer Blätter diesen Einfluſs einer kunstgerechten auswärtigen Politik auf die innere Verwaltung des Staates. Die auswärtige Politik dieser Staaten, auf die Erhaltung des Bestehenden berechnet, kunstmäſsig ausgebildet, künstlich verschlungen, war für ein jedes einzelne Volk ein Princip des Lebens, des Fortschreitens, der Nacheiferung.

Alles das, was hier über die Nothwendigkeit, der auswärtigen Politik ein System zum Grunde zu legen, und über die Beschaffenheit eines solchen Systemes gesagt worden ist, gilt jedoch nur von grofsen Staaten. Ein kleiner Staat muſs entweder in einem Bunde sein Heil suchen, oder sich einem mächtigen Nachbarstaate mit Treue anschlieſsen, oder, wenn er von zweyen oder mehreren mächtigen Staaten umgeben ist, nach Zeit und Umständen den stärkeren Bundesgenossen wählen. Seine Loosung würde Krieg und Eroberung seyn, (denn hinfällig ist jede Macht, die nicht auf sich selbst ruht!) wenn ihm nicht das Gefühl der Ohnmacht den Flug des Gedankens lähmte. Die kriegslustigsten Staaten sind die mittler Gröfse. Sie haben Macht genug zum Steigen, zum Stehenbleiben zu wenig. Die Geschichte der auswärtigen Politik der Römer ist auch in dieser Beziehung höchst lehrreich.

Die zweyte Aufgabe, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu löfsen hat, ist die Ausführung des von ihm gewählten Systemes

der auswärtigen Politik. Seine Geschäftsmänner bey der Lösung dieser Aufgabe sind die Gesandten;[35]) das Mittel Unterhandlungen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist gleichsam der Baumeister; alle die diplomatischen Verhandlungen, welche der Staat zu führen hat, zu einem Ganzen zu vereinigen, so dafs die eine der andern wo nicht förderlich doch nicht hinderlich sey, eine jede einzelne Unterhandlung aber, ein jedes besondere diplomatische Verhältnifs mit dem gesamten Systeme der auswärtigen Politik des Staates in Uebereinstimmung stehe, — ist die Sache des Ministers. Gleichwohl sind die Gesandten nicht blofse Arbeitsleute; sie sind vielmehr ebenfalls Unternehmer, ein jeder jedoch nur für einen Theil des Baues.

Das Gesandschaftsrecht läfst sich auf folgende drey Grundsätze zurückführen: 1) Die Gesandten sind Bevollmächtigte. Sie stehen zu dem, von welchem, und zu dem, an welchen sie abgeordnet worden sind, ganz in demselben Verhältnisse, wie Bevollmächtigte überhaupt. — 2) Damit durch Gesandtschaften Friede und Einigkeit unter den

---

35) *Histoire générale de la diplomatie Française. Par Flassan. Par. II. Edit. 1817. VI. T. 8.* (Ein Werk, das z. B. wegen der Musterschriften, die es enthält, für den Diplomaten von besonderem Interesse ist.) *Manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques. Par Martens.* Lpz. 1821. 8. *Cours de style diplomatique. Par Meisel.* Dresd. 1823. 8. *Ambassador's Secretary.* Lond. 1827. IV. Vol. 12.

Völkern desto gewisser erhalten oder wiederhergestellt werden könne, müssen Gesandte unverletzlich seyn. *(Sanctitas legatorum.)* Das Europäische Völkerrecht hat diese Unverletzlichkeit der Gesandten zur Extraterritorialität d. i. zu dem Vorrechte gesteigert oder ausgebildet, dafs Gesandte schlechthin nicht unter der Regierung desjenigen Staates stehn, bey welchem sie beglaubiget sind. Jedoch mögte dieses Vorrecht schon mit der dem Europäischen Völkerrechte zum Grunde liegenden Idee eines Völkerstaates in Verbindung stehn. — 3) Das rechtliche Interesse der Völker fordert, dafs eine jede Regierung die an sie abgeordneten Gesandten durch gewisse Ehrenvorrechte auszeichne. So einleuchtend ist diese Forderung, dafs sie von jeher fast überall Anerkennung gefunden hat. Das Gesandschaftsrecht entwickelte sich in diesem seinem Theile gewöhnlich aus dem Gastrechte. Seine vergleichungsweise vollständigste Ausbildung hat es auch in dieser Beziehung bey den heutigen Europäischen Völkern erhalten.[36]) Das Europäische Gesandschaftsrecht verdankt diese Ausbildung dem Ritterwesen, den Ansichten und Sitten des Europäischen Adels, dem

36) Man vergleiche mit dem Europäischen Gesandschaftsrechte z. B. die Ansichten, welche selbst die Römer von den Vorrechten der Gesandten und auswärtigen Fürsten hatten. »*Apud nos*,« sagt Tacitus (Ann. XV, 31.) eines diese Vorrechte betreffenden Falles erwähnend, »*vis imperii valet, inania transmittuntur.*« Aber sind das *Inania?*«

Hofceremonielle, den Einrichtungen der katholischen Kirche.[37]) Es ist auch in dieser Hinsicht der Idee eines Europäischen Völkerstaates verwandt. Denn in der Achtung, welche eine Regierung der andern bezeigt, liegt mehr, als der Ausdruck einer blos friedlichen Gesinnung.

Im Mittelalter wurden vorzugsweise Geistliche und Doktoren der Rechte zu Gesandten gebraucht. So wurde es im Ganzen auch während des sechszehnten Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des siebenzehnten gehalten, wenn schon die Rechtsgelehrten in den Zeiten der Reformation von den Theologen, und späterhin von dem Adel in ihrem Besitzstande beunruhiget wurden. Mit der zweyten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts aber, (noch auf dem Westphälischen Friedenskongresse hatten die Doktoren der Rechte ihren alten Einfluſs mit Würde behauptet,) begann eine andere Zeit. Die Französische Sprache trat bey den Verhandlungen unter den Europäischen Völkern mehr und mehr an die Stelle der Lateinischen Sprache; neue und abgekürztere Verhandlungsformen kamen in Gebrauch; das Ansehn des urkundlichen, des diplomatischen Rechts wurde durch die Gewaltschritte Ludwigs XIV. in Schatten gestellt; die Sitten, die Verhältnisse unter den Ständen der bürgerlichen Gesellschaft, die Hofhaltungen verän-

37) Ist vielleicht der *character repräsentatius* der Bothschafter (*ambassadeurs*) aus dieser letzteren Quelle abzuleiten? — *Legati P. M. a latere.*

derten sich; der Adel lernte die Ansprüche, die ihm die Geburt gab, mit dem Vorzuge einer höheren gesellschaftlichen Bildung verbinden. So geschah es, dafs nun zu den Gesandtenstellen besondere Vorbereitungen, Talente, Vermögens- und Staatsverhältnisse erforderlich waren; Bedingungen, welche zusammen nur von Männern adlicher Abkunft erfüllt werden konnten. Und so sonderten sich von jener Zeit an die Diplomaten oder Staatsmänner als ein eigener Stand von den übrigen Staatsdienern, wenn auch dieser Stand gegen das Eindringen Nichteingeweiheter nur unvollkommen gesichert war. In den neuesten Zeiten drohte dem Stande von Seiten des Heeres Gefahr; Napoleon hoffte durch seine Kriegsobersten eben so im Kabinette zu siegen, wie er mit ihrer Hülfe im Felde siegreich gewesen war. Doch ist der Sturm glücklich vorübergegangen. In gewissen Fällen, und gerade in den wichtigsten, dürfte das Beste das seyn, verschiedenartige Talente und Kenntnisse in einer Gesandschaft zu vereinigen, z. B. dem Gesandten einen der Kriegswissenschaft kundigen Mann, und einen Rechtsgelehrten zuzuordnen. Bey einem jeden Friedensvertrage, welcher abgeschlossen werden soll, ist das Interesse der Landesvertheidigung die Hauptsache. Die Rechtsgelehrten haben wenigstens für die standhaftere Fassung einer Vertragsurkunde einen eigenen Sinn und Takt. Der Kirchenversammlung zu Trient stand ein aus Doktoren der Theologie und des kanonischen

Rechts bestehender Rath zur Seite, von welchem die versammelten Väter Gutachten einhohlten. Am deutschen Bundestage besteht für rein militärische Arbeiten und Berathungen eine Militärkommission. Wäre es nicht vielleicht rathsam, auch einen Schöppenstuhl der Bundesversammlung zuzuordnen? Man ist immer auf dem rechten Wege, wenn man eine politische Mafsregel von der katholischen Kirche entlehnt.

Das Unterhandeln ist eine Kunst, nicht eine Wissenschaft. Wenn auch zum Gelingen dieser Kunst gewisse Kenntnisse, z. B. Kenntnifs der Staaten- und der Völkergeschichte, der Staaten- und der Völkerkunde, des Staats- und des Völkerrechts, vorausgesetzt werden. Diplomaten werden gebohren, wie die Dichter. (*Nascuntur non fiunt.* In der wirklichen Welt tritt freylich zuweilen der umgekehrte Fall ein.) Die Gabe, sich aus einzelnen Zügen und Erscheinungen den Charakter eines Menschen zusammenzusetzen, den Seherblick, welcher die Gedanken, die geflissentlich verheimlichet oder in den Hintergrund gestellt werden, erräth, die Kunst sich geltend zu machen, die Kunst, die Menschen an den unsichtbaren Fäden des Interesses und der Leidenschaft zu lenken und zu leiten, mit einem Worte, alle die Anlagen, welche den Menschen in den Stand setzen, auf Andere einen unmittelbaren Einflufs auszuüben, kann der Diplomat nur der Natur verdanken. Aber er kann diese Anlagen durch Uebung und durch das Studium

der Muster seines Faches ausbilden; er kann von ihnen, nur wenn er sich den ihm geziemenden Charakter der Ruhe und Festigkeit, auch gewisse gleichsam mechanische Fertigkeiten aneignet, einen vollkommenen Gebrauch machen. Auch die allgemeinen Maximen der Unterhandlungskunst haben für ihn einen Werth; in der Regel jedoch nur in so fern, als sie ihn zum Nachdenken auffordern können und sollen, oder nur als Erinnerungen oder Warnungen, oder als Zweifels- und Entscheidungsgründe.

Einige Maximen der Unterhandlungskunst, — man kann sie die Grundmaximen dieser Kunst nennen, — können sogar fast das Ansehen eines Gesetzes in Anspruch nehmen. Zum Beyspiel:

Der berühmte Fürst Kaunitz äufserte oft: Einem geschickten Diplomaten ist nichts unmöglich! Eine treffliche Lehre! Denn was der Diplomat für unmöglich hält, das ist für ihn unmöglich.

Nicht minder denkwürdig ist der Ausspruch Friedrichs II. Königs von Preufsen: Ein Staat, dessen Inneres wohl geordnet ist, kann sich der Sorge überheben, mit andern Mächten Verbindungen anzuknüpfen. Zwar erklärt sich Richelieu (in seinem *Testament politique*) ausführlich für die Maxime, unaufhörlich und allerwärts zu unterhandeln. Aber man sieht leicht, dafs diese Maxime nicht auf die Erhaltung, sondern auf die Umgestaltung der in der Erfahrung bestehenden völkerrechtlichen Verhältnisse berechnet ist. Auch fügt

Richelieu hinzu, dafs es ihm durch die Befolgung dieser Maxime gelungen sey, die Lage von Frankreich und die von Europa zu verändern. — Die immerwährenden Gesandtschaften, welche in Europa (seit dem siebenzehnten Jahrhundert) üblich sind, hätten leicht zu einer für die Ruhe der Europäischen Staaten sehr gefährlichen diplomatischen Geschäftsthätigkeit führen können, wenn sie nicht mit andern Eigenthümlichkeiten des Europäischen Völkerrechts in Zusammenhang gestanden hätten. Wenigstens überwog der Vortheil den Nachtheil.

Ehrlichkeit ist die beste Politik, wenigstens in dem heutigen Europa. Denn die Interessen der einzelnen Europäischen Staaten, die Mafsregeln, welche diesen Interessen im allgemeinen entsprechen, sind dermalen selbst für das gröfsere Publikum kein Geheimnifs. Es ist daher unrathsam, zu Gesandten jene überfeinen Köpfe zu wählen, welche, indem sie überlistet zu werden fürchten, nur Mifstrauen erregen. Weit seltener verfehlt eine muthige, und, wenn den Worten Nachdruck gegeben werden kann, selbst eine entscheidende Sprache ihres Zwecks. Doch kann die ehrlichste Politik Gefahr laufen, an Privatinteressen zu scheitern, welche sich den öffentlichen in den Weg stellen. Das sind Fälle, in welchen sich die auswärtige Politik in ein Nothrecht verwandeln kann.

Diplomatische Verhandlungen sind vor dem Publikum geheim zu halten; wenigstens so lange,

bis dafs sie ihren Zweck erreicht oder verfehlt haben. (Sie sind die Sachen der Kabineter.) Nicht das ist der Hauptgrund für dieses Geheimhalten, dafs sonst der Erfolg der Unterhandlungen gefährdet werden würde. Noch mehr ist der Einflufs zu fürchten, welchen, wenn jene Unterhandlungen öffentlich gepflogen, oder zur Kenntnifs des Publikums voreilig gebracht würden, die leidenschaftliche Aufregung, in welche das Volk so leicht versetzt wird, auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten erhalten müfste. Im Jahre 1739 wurde Jenkins, Kapitain eines englischen Kaufartheyschiffes, in das Britische Unterhaus eingeführt. Die Spanier hatten ihm, weil er mit ihren Kolonien Schleichhandel getrieben hatte, die Nase aufgeschlitzt und die Ohren abgeschnitten; die Schiffsmannschaft war in Ketten gelegt worden. Mit seemännischer Kürze erzählte er dem Unterhause die Geschichte seines Unglücks. »Als man mich so verstümmelt hatte,« das waren die Schlufsworte seines Vortrages, »drohte man mir mit dem Tode. Ich erwartete ihn, indem ich meine Sache Gott empfahl und meine Rache dem Vaterlande.« Alles brach in einen Schrey des Entsetzens und des Mitleids aus. Die Minister sahen sich genöthiget, den Krieg zu erklären. Jedoch besonders die Geschichte der altgriechischen Freystaaten spricht gegen die Oeffentlichkeit diplomatischer Unterhandlungen. Frommte den Atheniensern diese Oeffentlichkeit in den Zeiten des Peloponnesischen Krie-

ges? in den Zeiten Philipps des Macedoniers? Des Thucydides Werk vom Peloponnesischen Kriege ist eine zweyte Iliade, so mächtig und so unverhüllt treten da überall, auch bey den Verhandlungen über Krieg und Frieden, die Individuen, das ist, die Leidenschaften, die Herrschsucht, die Habsucht hervor.

Es ist in der Ordnung, dafs bey Unterhandlungen ein jeder Theil seine Geheimnisse vor dem andern hat und diese seine Geheimnisse auf alle Art und Weise vor der Wifsbegierde des andern Theiles zu bewahren sucht. [40]) Doch vermindert sich die Zahl dieser Geheimnisse in demselben Verhältnisse, in welchem die auswärtige Politik offener wird. — Der Kunst, diplomatische Geheimnisse zu bewahren, ist die Kunst, sie zu entdecken, entgegengesetzt. Zu einer solchen Vollkommenheit ist diese völkerrechtswidrige Kunst gebracht worden, [41]) dafs sie die Kunst des Geheimhaltens weit

---

40) Daher die Geheimschrift! Klüber's Kryptographik. Tübingen 1809. 8. (Ueber die Stenographie d. i. über die Kunst, mit Abkürzungen zu schreiben, — eine Kunst, die überall, wo Staats- oder Rechtssachen mündlich verhandelt werden, von so grofsem Interesse ist, s. *Stenography or an easy system of short-hand. By E. Hinton. II. Ed. Lond. 1828. 8.)*

41) Höchst interessante Aufschlüsse über diese Kunst und über die ihr verwandte geheime Polizey findet man in den Memoiren des Herzogs von Rovigo. Dasselbe Werk mögte den Leser zu dem Resultate führen oder in dem Resultate bestätigen, dafs alle diese Ausspäherkünste am Ende nur Armseligkeiten sind, ein Aufwand an Charakter und Geld, hinter welchem der Erfolg weit zurückbleibt.

hinter sich zurückgelassen hat. Und doch mögte es zweifelhaft seyn, ob denn das Ausspähen diplomatischer Geheimnisse, (wie die Kaperey,) so grofse Dinge gethan, den Regierungen so grofse Vortheile verschafft hat. *Si violandum est jus*, liest man bey Cicero, *regni gratia violandum est; caetera justitiam colas.*

Die Aufgabe des Unterhändlers ist in den meisten Fällen die, zwiespältige Interessen zu vereinigen. Daher kann in der Diplomatie nur der das Lob der Meisterschaft erringen, welcher einen Mittelweg oder einen Ausweg (einen *medius terminus*) zu finden weifs. Sind die Partheyen noch zu weit aus einander oder zur Nachgiebigkeit noch zu wenig gestimmt, als dafs von ihren Bevollmächtigten ein Vergleich erzielt werden könnte, so kann die Dazwischenkunft einer dritten Macht von Nutzen seyn. Im Mittelalter war der Pabst der allgemeine Friedensvermittler; auch wurde ihm zuweilen das Amt eines Schiedsrichters in den Streitigkeiten der Fürsten übertragen.[42]) Als der Pabst diese Stellung zu den Europäischen Völkern nicht weiter behaupten konnte, fühlten diese lange und schmerzlich genug den Verlust. Ein desto erfreulicheres Zeichen unserer Zeit ist es, dafs sich dermalen die Europäischen Hauptmächte als Bewahrer des Friedenszustandes von Europa betrachten.

---

42) S. Dumont T. I. P. I. p. 216. 286. 299. 304. 308. 310. P. II. p. 243. etc.

Die Kunst, zu unterhandeln, ist das Geheimniſs, die Gegenwart, den Augenblick in einer bestimmten Beziehung zu benutzen und zu beherrschen. Doch genügt es, um in dem Besitze dieses Geheimnisses zu seyn, nicht, daſs man die Individualität derer, mit welchen man zu unterhandeln hat, gehörig zu beurtheilen und klüglich zu benutzen versteht. Auch den Charakter der Regierung muſs man kennen und in Rechnung nehmen, mit welcher die Unterhandlungen zu führen sind. So wird z. B. eine Regierung, auf welche die Aristokratie des Landes einen entschiedenen Einfluſs hat, auch in der auswärtigen Politik gewisse ständige Maximen befolgen, von welchen sie nicht leicht abwendig gemacht werden kann. Napoleon machte diese Erfahrung bey seinen Unterhandlungen mit der Oesterreichischen Regierung. Der Freystaat von Venedig beharrte, nachdem er den Verfall seiner Macht erkannt hatte, unerschütterlich bey dem Systeme der Neutralität; er unterhielt sogar, Verführung und Ueberraschung fürchtend, mit den bey ihm beglaubigten Gesandten nur einen schriftlichen Verkehr. Eben so unterscheidet sich (wenigstens in Europa) ein Zeitalter von dem andern durch gewisse vorherrschende Ansichten und Meinungen und Besorgnisse und Interessen, welche der Diplomat bald zu schonen bald mit seinen Plänen in Verbindung zu setzen hat.[43]). Besonders

43) Vgl. über den Einfluſs des Zeitgeistes auf die Diplomatie: v. Almendingen politische Ansichten über Deutsch-

wird man finden, dafs einem jeden Zeitalter ein Schreckbild vorschwebte, gegen welches die diplomatischen Unterhandlungen vorzugsweise gerichtet waren.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Vom Kriege.

Der Krieg ist die Entscheidung eines zwischen zweyen oder mehreren Völkern obwaltenden Rechtsstreites durch die Gewalt der Waffen.

Der Krieg ist an sich ein widerrechtliches Mittel, Rechtsstreitigkeiten unter Völkern zu entscheiden. Denn Niemand soll Richter in seiner eigenen Sache seyn. Ueberdiefs, der Kriegsgott ist ein Tyrann.[44]) Darf man sich der Herrschaft des Zufalls oder der Laune unterwerfen?

Nur beziehungsweise also d. i. nur nach den Grundsätzen des Nothrechts, nur als eine Noth-

lands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. I. Bd. (Wiesbad. 1814. 8.) S. 189. Ein Beispiel von diesem Einflusse enthält der Art. 120 der Schlufsakte des Wiener Kongresses. — Man kann sich die Veränderungen, die mit dem Zeitgeiste seit einem Jahrhunderte vorgegangen sind, nicht lebendiger vergegenwärtigen, als wenn man eine Reihenfolge von Zeitungen durchgeht. Vgl. üb. die Geschichte der Zeitungen, dieses so wichtigen Faches der politischen Literatur, das neue Gött. historische Magazin. Von Meiners und Spittler. IIIter Bd. Hannov. 1794. 8. S. 765.

44) Mars ist der Tyrann, das Recht der König der Welt! Worte des Timotheus b. Plutarch. in Demetrio.

wehr läfst sich der Krieg vertheidigen. Die Völker würden im Stande der Natur, also in dem Verhältnisse, in welchem sie ursprünglich, und so lange sie sich nicht mit einander zu einem Völkerstaate vereiniget haben, gegenseitig stehn, überall kein Recht haben, wenn sie nicht nöthigenfalls zu der Gewalt der Waffen (zu der *ultima ratio regum)* ihre Zuflucht nehmen dürften.

Dieser Grund, durch welchen das Recht der Völker, einander zu bekriegen, und zwar ausschliefslich vertheidiget werden kann, enthält zugleich den Grundsatz des Kriegsrechts d. i. die Rechtsregel für die Ausübung jenes Rechts, — die Regel: Ein Volk hat von jenem Rechte nur nothgedrungen, nur gleich als von einem nothwendigen Uebel, Gebrauch zu machen, mit andern Worten, der Zweck des Krieges ist der Friede. Allerdings läfst dieser Grundsatz dem Ermessen der Regierungen einen sehr grofsen Spielraum. Denn bey der Anwendung jenes Grundsatzes auf einzelne Fälle kommen Thatsachen und Verhältnisse in Betrachtung, welche bald so bald anders beschaffen sind, bald diese bald eine andere Deutung zulassen. Doch kommt dem Kriegsrechte das zu statten, dafs es (wegen des Wechsels des Kriegsglücks) zugleich das Interesse der Selbsterhaltung für sich hat, gleichsam eine Politik der Selbsterhaltung ist.

Der Versuch, den Krieg als ein Gottesurtheil zu rechtfertigen, ist schon wegen seiner Vermes-

senheit unzulässig. Wohl durfte der Dichter sagen: *Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni.* Und doch liegt jene Ansicht dem Menschen so nahe, dafs es selbst gebildeteren Völkern schwer ist, sich ganz von ihr loszureifsen. In Europa wird nach einer jeden Schlacht ein *Te Deum* — zuweilen von beyden Theilen — gesungen!

Man hat dem Kriege eine Lobrede gehalten; (als ob dem Menschen noch eine Ermunterung zum Kriege noth thäte!) — dafs er, so vieler Erfindungen und Kenntnisse und Berechnungen bedürfend, die Völker zu einem Wettkampfe des Geistes auffordernd, die Kultur mächtig befördere; dafs er, wenn er auch Unthaten aller Art in seinem Gefolge habe, dennoch die Völker vor Verweichlichung bewahre; dafs er die Regierung vom Volke abhängiger mache, zuweilen auch ihre Macht fester begründe; dafs er das Verdienst zu der ihm gebührenden Stelle erhebe; dafs er dem Kunstfleifse und der Gewerbsthätigkeit nicht selten neue Aussichten eröffne, u. s. w.[45]) Und nicht ein blofses Spiel des Witzes ist diese Lobrede; ihr liegt der wenn auch zweydeutige Versuch zum Grunde, den Zweifel an einer Vorsehung auf dem Wege der Erfahrung zu widerlegen. Jedoch so wie man zu weit gehn würde, wenn man den Krieg, weil er auch seine wohl-

45) S. eine Lobrede auf den Krieg in Lüder's Entwickelung der Veränderungen der bürgerlichen Gesellschaft. I. Bd. S. 118.

thätigen Folgen hat, für unbedingt nothwendig zum Heile der Menschheit erklären wollte, so würde man den Sinn jener Lobrede oder Vertheidigung sogar gänzlich verkennen, wenn man sie zur Rechtfertigung des Krieges benutzen zu können glaubte. Der Erfolg der Handlungen steht unter den Gesetzen der Natur. Der Zweck heiliget nicht die Mittel.

Das Recht, Krieg zu führen, (das *jus armorum,*) steht nur der Regierung, nicht aber den einzelnen Mitgliedern des Staatsvereines zu. Nicht das ist der Sinn dieses Satzes, dafs, wenn die einzelnen Bürger von jenem Rechte Gebrauch machen dürften, die innere und die äufsere Ruhe des Staates gefährdet seyn würde. Das Recht selbst steht ihnen nicht weiter zu. Der Staatsgewalt unterworfen, gleichsam das Eigenthum der Gemeinde, können sie in keiner Beziehung ihre eigenen Herren in Sachen des Rechtes seyn. (In der Erfahrung freylich gelangt die Regierung nur nach und nach zu dem ausschliefslichen Besitze des *juris armorum.)* Indem aber das Recht der Selbstvertheidigung von den einzelnen Menschen auf die Regierung übergeht, tritt die Ausübung desselben mit dem Staatsrechte in eine Verbindung, welche, wenn sie auch den Krieg nicht rechtfertiget, ihn dennoch in rechtlicher Hinsicht höher, als den Zweykampf, stellt. Der einzelne Mensch ist berechtiget, die Regierung rechtlich verpflichtet, nöthigenfalls zu den Waffen zu greifen. Der Krieg, dem Staatsrechte nach

eine öffentliche Angelegenheit, steht in dieser seiner Eigenschaft denn doch schon unter der Herrschaft gewisser Gesetze, der Staatsgesetze, oder unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung. Unter jenen Gesetzen giebt es oft auch solche, welche das Kriegsrecht unmittelbar zum Gegenstande haben. Gesetze dieser Art enthielt das *jus feciale* der Römer.

Erste Abtheilung.

Von dem Uebergange aus dem Friedenszustande in den Kriegszustand.

Nur Vertheidigungskriege d. i. nur die Kriege sind rechtmäfsig, welche ein Volk entweder um für ein erlittenes Unrecht Genugthuung zu erhalten, oder um einen widerrechtlich gewaltsamen Angriff von sich abzuwehren, oder um einer Feindseligkeit, mit der es bedroht wird, zuvorzukommen, führt.[46])

Ein Krieg ist nur dann rechtmäfsig, wenn er ein Vertheidigungskrieg ist, nicht aber schon des-

46) Dem Vertheidigungskriege entgegengesetzt ist der Angriffskrieg d. i. ein ungerechter Krieg. Doch haben beyde Worte noch eine andere — auf die Thatsache des ersten Angriffs sich beziehende — Bedeutung. Wegen dieser Zweydeutigkeit der Worte: Vertheidigungs-Angriffskrieg ist es unräthlich, einem Bündnisse, das man abschliefst, den Nahmen eines Defensivbündnisses zu geben. Denn die Unredlichkeit kann von diesem Nahmen einen Vorwand entlehnen, sich wegen der Nichterfüllung des Vertrages zu entschuldigen.

wegen, weil er ein Vertheidigungskrieg ist. Damit ein Krieg, obwohl ein Vertheidigungskrieg, rechtmäfsig sey, wird noch überdiefs erfordert, dafs er in dem gegebenen Falle, nach der Beschaffenheit der Verhältnisse, das einzige Mittel ist, wie das Volk seine Vertheidigung bewerkstelligen kann, dafs also z. B. das Volk nicht nur Genugthuung zu fordern hat, sondern dafs es auch auf keine andere Weise, als durch die Gewalt der Waffen, zu dieser Genugthuung gelangen kann.

Obwohl jene drey Gründe, mit welchen ein Krieg gerechtfertigt werden kann, in rechtlicher Hinsicht einander gleich stehn, so sind sie doch in der Anwendung — d. i. wenn es sich fragt, ob der und der Grund in der Erfahrung gegeben sey und ob er, in dem gegebenen Falle, einen Krieg nothwendig mache, — gar sehr von einander verschieden. Der in der Anwendung unsicherste und daher bedenklichste von jenen Gründen ist der, welcher von der Gefahr bevorstehender Feindseligkeiten (von dem Präventionsrechte) entlehnt werden kann. Kann man im Stande der Natur dem Frieden je ganz traun? Darf man auf der andern Seite nicht hoffen, die doch allemal, wenn auch mehr oder weniger, ferne Gefahr durch andere Mittel, als durch die äufsersten, von sich abwenden zu können? Mit einem Worte, stellt nicht jener Grund den Entschlufs zum Kriege zwischen Furcht und Hoffnung? Gleichwohl, je näher und mannigfaltiger und bleibender die Berührungen sind, in welchen gewisse

Völker mit einander stehn, desto überwiegender ist der Einfluſs, welchen bey ihnen jener Grund auf die Frage über Krieg und Frieden hat. Die Kriege, welche in Europa seit dem sechszehnten Jahrhunderte geführt worden sind, waren gröſstentheils Kriege der Vorsicht, (Präventionskriege.) Aber fast immer bemühte man sich, sie durch einen andern Grund zu rechtfertigen.

Dem Ausbruche der Feindseligkeiten muſs eine förmliche Ankündigung des Krieges vorausgehn. Denn sonst würde dem treulosen Frieden ein ewiger Krieg vorzuziehn seyn, der Krieg also aufhören, die Vertheidigung, d. i. die Wiederherstellung des Friedens, zum Zwecke zu haben. Doch scheint es Mühe zu kosten, ehe ein Volk die Ankündigung des Krieges dem Ueberfalle vorziehn lernt. Nach dem altrömischen Priesterrechte, nach dem *jure feciali*, war (vielleicht eben deswegen) die Ankündigung eines Krieges mit gewissen heiligen Gebräuchen verbunden; und gleichwohl, wenn anders den Berichten des Livius Glauben beyzumessen ist, waren in den ersten Jahrhunderten der Stadt Rom Ueberfälle häufiger, als offene Kriege. Bei den Völkern Deutschen Ursprungs scheinen die Gesetze des Ritterwesens die erste Veranlassung zu der Einführung förmlicher Kriegsankündigungen gegeben zu haben. Die in dem neueren Europa üblichen Kriegsmanifeste stehen noch mit andern rechtlichen Ansichten in Verbindung. Sie sind Berufungen an die öffentliche Meinung, Berufungen an die, wel-

che im Namen der Europäischen Menschheit das Wort zu führen berechtiget sind.

Alles das möglichst zu beseitigen oder zu vermeiden, was einen Krieg verursachen kann, — ist die erste Grundmaxime einer Politik, welche sich die Erhaltung des Friedens zum Zwecke macht. Die Folgen, welche sich aus dieser Maxime ableiten lassen, sind verschieden nach der Verschiedenheit der Ursachen, welchen die Entstehung der Kriege beyzumessen ist. (Von diesen Ursachen, welche übrigens nicht mit den Gründen zur Rechtfertigung eines Krieges verwechselt werden dürfen, in dem folgenden Buche.) Allemal aber ist der Sturm in Zeiten zu bedräun. Wenn die Heere schon schlagfertig einander gegenüberstehn, findet die Stimme des Friedens selten Gehör. Ist der erste Schlag geschehn, so ist es Schwäche zu berathschlagen, ob man ihn erwidern soll. *Dum deliberant Romae, perit Saguntum.* — Die zweite Grundmaxime einer friedlichen Politik ist die: Wer den Frieden will, darf nicht den Krieg zu fürchten haben. *Si vis habere pacem, para bellum.* Die Sprache der Mäfsigung und der Redlichkeit macht am meisten Eindruck, wenn sie von dem Stärkeren geführt wird.[47])

47) *Ubi manu agitur, modestia ac probitas nomina superioris sunt. Tac. de mor. Germ. c. 36.*

Zweyte Abtheilung.

Von dem Kriegszustande.

Von dem Kriegsrechte (dieses Wort in seiner engeren Bedeutung genommen) im allgemeinen.

Das Recht der Selbstvertheidigung ermächtiget seinem Wesen nach zur Anwendung eines jeden Mittels, durch welches nur möglicherweise der Feind bezwungen werden kann. Es ist ein Recht über Leben und Tod, über Gut und Blut; *(verbera non dantur ad mensuram;)* ein Recht ohne Grenzen. *(Datur jus belli in infinitum.)* Aber die Ausübung dieses Rechtes steht unter dem Grundsatze: Der Krieg ist nur als eine Nothwehr rechtmäfsig, oder, der Zweck des Krieges ist der Friede.

Kraft dieses Grundsatzes ist es 1) widerrechtlich, gegen den Feind von Mitteln Gebrauch zu machen, welche, indem sie Mifstraun oder Erbitterung unter den Kriegführenden Mächten stiften, die Wiederherstellung des Friedens erschweren oder unmöglich machen. Mittel dieser Art sind z. B. Meuchelmord, vergiftete Waffen, Kundschafter. Auch Schmähungen und Beschimpfungen; Uebermuth schmerzt mehr, als eine Gewaltthat.[48])

48) Thucyd. I, 77. Machiav. Abh. über den Livius II, 26.

2) Das Recht, den Feind an Leib und Leben zu beschädigen, ist nur gegen diejenigen ins Werk zu setzen, welche an dem Kriege einen unmittelbar thätigen Antheil nehmen; also z. B. nicht gegen die friedlichen Einwohner des feindlichen Landes, nicht gegen die, welche in dem Heere des Feindes angestellt sind, ohne die Waffen zu tragen. Auch die Menschlichkeit, auch das Interesse der kriegführenden Mächte spricht für diese Regel. Jedoch, so wie es sich von selbst versteht, dafs sie da, wo die ganze waffenfähige Mannschaft im Heere dient, nur eine sehr beschränkte Anwendung leidet, so können auch in dem entgegengesetzten Falle Umstände eintreten, welche eine Abweichung von ihr rechtfertigen oder beschönigen. So arten z. B. Meinungskriege, und unter diesen besonders die Religionskriege, sehr leicht in Ausrottungskriege aus. Denn in einem Kriege über Meinungen steht nicht Volk gegen Volk, sondern Mensch gegen Mensch. Und selbst der Sieg, wenn er nicht in dem Tode des Feindes endet, ist verdächtig. Denn wie vermag der Sieger zu unterscheiden, ob die Bekehrung des Feindes ehrlich oder verstellt sey. In dem Kreuzzuge gegen die Albigenser wurde die Stadt Bagiens bey einem Ausfalle, den die Bürger thaten, von dem Vortrabe der Kreuzfahrer, der aus gemeinen Leuten bestand, unvermuthet erobert. Die Edlen und Ritter, welche das Hauptheer bildeten, entschlossen, sich die Beute zuzueignen, fürchteten gleichwohl, in der Unordnung eines Sturmes

ihre eigenen in die Stadt bereits eingedrungenen Leute mit den Bürgern der Stadt zu verwechseln. »Wie fangen wir es an,« fragten sie den päbstlichen Legaten, »dafs wir die guten Katholiken von den Kätzern unterscheiden?« »Tödet Alles;« antwortete der Legat, »der Herr wird die Seinen zu erkennen wissen.« Schon das giebt dem Kriege einen gefährlicheren Charakter, wenn der Kampf, ohne für und wider ein gewisses System von Meinungen geführt zu werden, dennoch mit einem Streite über Meinungen verschlungen ist. Die Kriege, welche durch die Französische Revolution veranlafst wurden, waren von dieser Art.

3) Auch diejenigen Individuen des feindlichen Volkes, welche an dem Kriege einen unmittelbar thätigen Antheil nehmen, sind für ihre Person nur in dem Grade feindlich zu behandeln, in welchem es der Zweck des Krieges gebietherisch fordert. Daher ist es widerrechtlich, von Waffen Gebrauch zu machen, welche, (wie Glas, Nägel, gehacktes Bley,) zwar schmerzlicher, aber nicht tödlicher verwunden; — den Feind, welcher sich ergeben hat, zu tödten oder zu mifshandeln; — Gefangene zur Knechtschaft zu verurtheilen. Am schwersten findet der vorliegende Grundsatz des Kriegsrechts in so fern Eingang, als er das Schicksal der Gefangenen möglichst zu mildern gebiethet. Oft, besonders in dem Kindesalter der Staaten, ist es unmöglich, Milde gegen die Gefangenen mit der Vorsorge für die eigene Sicherheit zu ver-

einigen. Und bleibender, als dieses Verhältnifs, sind die Ansichten und Privatinteressen, welche mit ihm zugleich oder aus ihm entstanden. Bey den Völkern des Deutschen Stammes hatte die Gefangenschaft ursprünglich Knechtschaft zur Folge. In späteren Zeiten behielt ein Jeder die Gefangenen, die er gemacht hatte, so lange in seiner Gewahrsam, bis dafs sie sich ausgelöfst (ranzionirt) hatten. Das Herkommen, dafs Gefangene ausgelöfst werden mufsten, dauerte noch im 16ten und 17ten Jahrhunderte fort; jedoch mit dem Unterschiede, dafs die Auslösung Sache der Regierungen wurde. Der Preifs der Auslöfsung wurde durch Verträge, (nach der Verschiedenheit der Dienststufen der Gefangenen verschieden,) übrigens mit dem Vorbehalte der Auswechselung, bestimmt. [49]) Erst im 18ten Jahrhunderte stellte sich das noch bestehende Recht fest, nach welchem Gefangene bis zur Beendigung des Krieges in Verwahrung gehalten werden, damit sie nicht von neuem zu den Waffen greifen. Es wäre su wünschen, dafs man eine Bürgschaft ausfände, welche es unbedenklich machte, alle Gefangene auf ihr Ehrenwort frey zu lassen.

---

49) Das älteste Kartel wegen Auswechselung der Gefangenen, das bei Dumont (T. VII. P. I. S. 231.) vorkommt, ist vom J. 1673. S. auch dasselbe Werk T. VII. P. I. S. 292. P. II. 270. 310. Ich kann mich erinnern, dafs sich Soldaten, welche aus der Gefangenschaft entkommen waren, als »Selbstranzionirte« mir vorstellten.

4) Feindesgut, das Privateigenthum ist, steht unter dem Schutze des Völkerrechts; es darf nur ausnahmeweise, nur wenn und in wie fern der Zweck des Krieges nach Zeit und Umständen nicht anders erreichbar ist, angetastet werden. Denn das Privatvermögen der Unterthanen ist nur in so fern ein Bestandtheil der Kriegsmacht der Staaten, als einem jeden Staate die Herrschaft *(imperium)* über das Vermögen seiner Unterthanen zusteht. Ein Heer, das durch Plündern und Verwüsten seine Siege entehrt, vermehrt die Zahl seiner Feinde; es nährt den Krieg durch den Krieg. — Allerdings wird die vorliegende Regel durch die Ausnahmen gefährdet, welche sie in besonderen Fällen zuläfst. Man erinnere sich der Mafsregeln, welche Napoleon gegen den Handel und gegen das Eigenthum der Briten ergriff. Um Grofsbritannien zum Frieden zu nöthigen, glaubte er den Grundsatz schlechthin verlassen zu müssen und zu dürfen, welcher das Privateigenthum gegen die *occupatio bellica* in Schutz nimmt. Jedoch das Kriegsrecht, dieses künstlich stolze Gebäude des menschlichen Geistes, ist in allen seinen Theilen nur ein Ideal; bey der Darstellung dieses Ideales sind zugleich die Verhältnisse der Zeit und des Orts zu berücksichtigen. Die Hauptsache ist die, die Grundidee dieses Rechts, den friedlichen Zweck der Kriege, festzuhalten. Wenn diese Idee den Einflufs verlöre, den sie seit Jahrhunderten auf das Schicksal der Europäischen Menschheit gehabt hat, (und das sogenannte Kon-

tinentalsystem bedrohte diesen Einfluſs,) durch nichts würde der Verlust zu ersetzen seyn.

5) Den Fremden, (den Ausländern,) welche Unterthanen der feindlichen Macht sind, verbleiben billig die Rechte, die ihnen vor dem Kriege, sey es nach den Landesgesetzen oder kraft eines völkerrechtlichen Vertrages,[50]) im Inlande zustanden. Sie können also z. B. die Forderungen, die sie an Inländer zu machen berechtiget sind, nach wie vor bey den Gerichten des Inlandes einklagen; sie bleiben Eigenthümer der Grundstücke, die sie im Inlande besitzen; ihnen sind die Erbschaften auszuantworten, welche ihnen während des Krieges im Inlande eröffnet werden. Dem Staatsrechte nach ist der Krieg blos die Sache der Regierungen. Der Zweck des Krieges gestattet oder fordert, von diesem Grundsatze auch im Kriegsrechte auszugehn. Die Unterthanen des feindlichen Staates sind nicht deswegen, weil sie *de jure* als Feinde betrachtet werden können, sondern nur, wenn und in wie fern sie *de facto* Feinde sind, feindselig zu behandeln.

6) Unterhandlungen unter kriegführenden Mächten haben denselben Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz, wie die unter befreundeten Völkern. Z. B. die oben entwickelten Grundsätze des Gesandschaftsrechts sind auch auf die Gesandten anwendbar, welche kriegführende Mächte an

---

50) Anderer Meinung ist, was die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhenden Rechte betrifft, Merlin in s. *Répertoire de jurispr. m. étranger.*

einander abordnen. Nicht blos zur Wiederherstellung des Friedens, auch zur Milderung der Schrecken des Krieges bahnen gütliche Unterhandlungen den Weg. Es wäre zu wünschen, dafs ein Krieg nicht, wie bisher, die Folge in Europa hätte, dafs die Partheyen ihre Gesandten gegenseitig abberufen.

Von dem Rechte der Eroberung. [51])

Der Besitzstand des Eroberers ist ein widerrechtlicher Besitzstand in dem Sinne, dafs die Gegenparthey nur von ihrem guten Rechte Gebrauch macht, wenn sie den Eroberer durch die Gewalt der Waffen wieder aus seinem Besitze setzt oder von ihm bey den Friedensunterhandlungen die Herausgabe des eroberten Landes fordert. Die Eroberung ist für die Gegenparthey sogar ein neuer Grund, die Feindseligkeiten fortzusetzen, ein neuer Grund, Schadenersatz zu fordern. Denn das Urtheil, das eine kriegführende Macht über ihr Recht fällt, ist seinem Wesen nach ein einseitiges Urtheil.

---

51) *Argumentum arduum, multiplex!* Für Deutschland erhielt diese Lehre — durch den Lüneviller Frieden, durch den Deputationshauptschlufs v. J. 1803, durch die Auflösung des Königreichs Westphalen u. s. w. — ein besonderes Interesse. Vgl. Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Staatskapitalien. Von Pfeiffer. Kassel 1823. 8. (Hier findet man zugleich die neueren Schriften über das Recht der Eroberung ziemlich vollständig verzeichnet.) Man erschwerte sich die Arbeit durch das Vorurtheil, welches man für die Theorie des Römischen Rechts von der *occupatio bellica* hegte. Wie? diese Theorie dürfte man in das heutige Europäische Völkerrecht hineintragen? Sind die *res hostium res nullius?*

Das ändert nichts an der Sache, dafs der Eroberer sein vermeintliches Recht durch die Eroberung in Vollziehung gesetzt hat.

Mit der Eroberung erlischt in Beziehung auf das eroberte Land das Recht, Feindseligkeiten auszuüben. Denn die Nothwehr setzt eine Gegenwehr voraus. *(Parcere subjectis et debellare superbos.)* Dagegen tritt der Eroberer an die Stelle der vertriebenen Regierung. Das fordert die Idee der Ewigkeit des Staates, dessen Bande sonst die Eroberung auflösen würde. Das ist, der Wiederherstellung des Friedens förderlich, dem Kriegsrechte gemäfs.

Der Eroberer hat die Rechte der vertriebenen Regierung so auszuüben, als ob er das eroberte Land dereinst beym Friedensschlusse dem verfassungsmäfsigen Fürsten wieder abzutreten hätte; mit andern Worten, der Eroberer hat das eroberte Land gleich als ein von dem verfassungsmäfsigen Fürsten eingesetzter Stellvertreter zu verwalten. *(Est mandatarius in rem suam.)* Denn sonst würde die Eroberung die Wiederherstellung des Friedens erschweren, also den Zweck verfehlen, den sie fördern soll. Ueberdiefs, eine Eroberung ist dem Staatsrechte nach als eine Revolution zu betrachten, welche durch Feindesgewalt gestiftet wird. Aber, wenn es anders eine Rechtsregel giebt, welche für Revolutionen gültig ist, so ist es die, die Gewaltthat möglichst zu beschränken. — Es hat also der Eroberer sich einer jeden Veränderung in der Lan-

desverfassung zu enthalten, die Rechtshandlungen der verfassungsmäfsigen Regierung, die älter als die Eroberung sind, als gültig anzuerkennen, der Rechtspflege ihren freyen Lauf zu lassen, und überhaupt die Regierung nach den Gesetzen, die zur Zeit der Eroberung bestanden, zu verwalten. Eben so wenig darf er sich die öffentlichen Kunst- oder Büchersammlungen zueignen, die er in dem eroberten Lande findet; denn sie sind nicht Staats- sondern Nationalgut. Allerdings läfst der in Frage stehende Grundsatz in seiner Anwendung auf einzelne Fälle noch manche Zweifel übrig. Erstreckt sich z. B. die Vollmacht des Eroberers so weit, dafs er das Land mit Schulden belasten, über die Staatsgüter, wenn sie auch nach den Gesetzen des Landes veräufserlich sind, verfügen darf? Jedoch diese Unvollkommenheit theilt der Grundsatz mit allen denen, welche den Feindseligkeiten gewisse Schranken zu setzen bestimmt sind. — Auf der andern Seite gebührt dem Eroberer, wenn er die Grenzen seines Rechts nicht überschreitet, derselbe Gehorsam von den Einwohnern des eroberten Landes, wie dem verfassungsmäfsigen Fürsten. Wenn gleichwohl diejenigen unter ihnen gepriesen werden, welche, ihrer gesetzmäfsigen Regierung treu, gegen den Eroberer aufstehn, so beruht dieses Lob nicht auf der wesentlichen Widerrechtlichkeit der Herrschaft, gegen welche sie sich auflehnen, sondern auf dem rechtlichen Wesen der Unterthanenpflicht überhaupt.

Es darf nicht befremden, wenn gerade die Grundsätze des Kriegsrechts, welche der Gewalt des Eroberers gewisse Grenzen setzen, am häufigsten und am schwersten verletzt werden. Der Aufforderung, welche jene Grundsätze an den Eroberer richten, von einer Gewalt, die einstweilen nur als eine Regentschaft gerechtfertiget werden kann, mit Mäfsigung Gebrauch zu machen, steht die Furcht vor der Unsicherheit der Eroberung gegenüber. Hierzu kommen die Bedürfnisse und die Ansprüche des Heeres, welches die Eroberung gemacht hat. Wenn in dem vom Feinde besetzten Lande Aufstände ausbrechen oder zu befürchten sind, tritt oder bleibt das Kriegsgesetz in Kraft. Zuweilen kann der Eroberer über die Raubsucht des eigenen Heeres nur unvollkommen gebiethen. Allemal aber liegt in der Eroberung ein Princip der Zerstörung, welches sich, je weiter die Eroberung fortgesetzt wird, desto mehr entwickelt. Den besten Kommentar zu allen diesen Sätzen enthält die Geschichte der Eroberungskriege, welche Frankreich seit den Zeiten seiner Revolution geführt hat. [52]) Jedoch liegen in der Geschichte dieser Kriege nicht blos Warnungen vor dem Mifsbrauche

52) Es ist die Bemerkung gemacht worden, dafs das Mifstraun, welches man in die Beständigkeit der Macht Napoleons setzte, einen nicht geringen Einflufs auf die Handlungsweise seiner Feldhauptleute in den eroberten Länder hatte. — Ist es rathsam, die Beamten abzuberufen, wenn der Feind ins Land eindringt? S. die Denkschriften des Herzogs von Rovigo.

des Eroberungsrechts, sondern auch Belehrungen über die gehörige Ausübung dieses Rechts. So sind z. B. die Fortschritte, welche die Kunst, ein erobertes Land zu verwalten, gemacht hat, zugleich ein Gewinn für das Kriegsrecht. So schwer auch die Lasten waren, welche Frankreich den deutschen Staaten auferlegte, so ist doch der Zustand, in welchen Deutschland durch jene Kriege versetzt wurde, nicht mit dem zu vergleichen, in welchem es z. B. durch den dreyfsigjährigen Krieg versetzt wurde. Man hatte gelernt, die Kriegslasten gleicher und regelmäfsiger zu vertheilen.

Die Frage, wie weit sich das Recht der Eroberung erstrecke, hat nicht blos ein völkerrechtliches, sondern eben so wohl ein staatsrechtliches Interesse. Denn sie steht in einer wesentlichen Verbindung mit der Frage: Behalten die Regierungshandlungen des Eroberers ihre Gültigkeit, wenn die verfassungsmäfsige Regierung, sey es durch die Gewalt der Waffen oder dereinst im Friedensschlusse, wieder eingesetzt wird? Hat also diese Regierung z. B. die Schulden zu bezahlen, mit welchen der Eroberer das Land belastet hat, oder die Staatsgüter, welche der Eroberer veräufsert hat, den Käufern oder den von ihm Beschenkten und deren Rechtsnachfolgern zu lassen?

Wenn oder in wie fern nun der Eroberer bey der Verwaltung des Landes die Grenzen seines Rechts nicht überschritten hat, sind die von ihm ausgegangenen Regierungshandlungen von der wie-

dereingesetzten verfassungsmäfsigen Regierung unstreitig aufrecht zu erhalten. Denn alsdann oder in so fern ist anzunehmen, dafs der Eroberer in Auftrag oder mit Zustimmung dieser Regierung gehandelt habe, da keine Regierung wollen kann und darf, dafs das Volk oder ein Theil desselben der Anarchie Preifs gegeben werde. — Wie aber, wenn der Eroberer jene Grenzen überschritten hat? Von Einigen wird, auch was diesen Fall betrifft, die fortdauernde Gültigkeit der Regierungshandlungen des Eroberers behauptet; [53]) in dem Sinne nähmlich, dafs die wiedereingesetzte verfassungsmäfsige Regierung diese Handlungen nur mit Vorbehalt der kraft derselben erworbenen Rechte (nur *salvo jure singulorum*) oder wenigstens nur mit Vorbehalt des für den Verlust dieser Rechte zu leistenden Ersatzes widerrufen dürfe. Die Vertheidiger dieser Meinung berufen sich auf die Ewigkeit des Staates, auf den Grundsatz, dafs Machtvollkommenheit ohne Macht ein Widerspruch sey, auf das Recht, welches einer jeden Regierung und mithin auch dem Eroberer zustehe, in aufserordentlichen Zeiten aufserordentliche Mafsregeln zu ergreifen. Die richtigere Meinung dürfte jedoch die seyn, dafs man zur Beurtheilung dieses Falles die Grundsätze anzuwenden habe, welche von Revolutionen und nahmentlich von der Beendigung

53) Ich selbst habe mich ehemals zu dieser Meinung bekannt; in der Schrift: Ueber die verbindende Kraft der Regierungshandlungen des Eroberers. Heidelb. 1816. 8.

einer Revolution durch die Wiedereinsetzung der vormaligen Regierung gelten. Denn der Zustand, in welchen das eroberte Land durch den Mifsbrauch des Eroberungsrechtes versetzt wurde, war in der That ein revolutionärer Zustand. Dieses vorausgesetzt, kann man die vorliegende Frage weder unbedingt bejahen noch unbedingt verneinen. Sondern Alles hängt von Zeit und Umständen ab; von der objectiven Beschaffenheit und Verschiedenheit der Regierungshandlungen, von dem guten oder dem bösen Glauben der Betheiligten, ob der Eroberer längere oder kürzere Zeit in dem Besitze des Landes gewesen ist u. s. w. Nur so viel läfst sich im allgemeinen behaupten, dafs die verfassungsmäfsige Regierung geneigter seyn sollte, die Rechtshandlungen des Eroberers bey Kräften zu erhalten, als sie zu entkräften. Denn wird nicht eine Revolution am besten durch eine Amnestie beendiget? Und ist nicht zu fürchten, dafs der Eroberer die Einwohner des eroberten Landes desto härter anstrengen werde, wenn sein Recht auf die Zeitdauer seines Besitzes beschränkt ist? Wie aber auch das Erdurtheil der Regierung ausfalle, allemal ist es eine Ungerechtigkeit, wenn diejenigen, welche an die Handlungen des Eroberers Theil genommen haben, mit einer Strafe belegt werden. Die äufserste Mafsregel, welche gegen sie ergriffen werden mag, ist der Befehl, das Land zu räumen.

Wenn man erwägt, wie schwer es bey der vorliegenden Aufgabe ist, die Scheidlinie zwischen Recht und Unrecht zu ziehn oder zu erkennen, oder wie leicht ein gerechter Unwille zur Ueberschreitung dieser Scheidlinie verleiten kann, so wird man zu dem Wunsche veranlafst, dafs ein jeder Friedensschlufs zugleich die Privatinteressen sorgfältig wahren mögte, welche durch die während des Krieges gemachten Eroberungen oder sonst durch die Bedingungen des Friedens gefährdet seyn können. Muster einer solchen Vorsorge sind der Westphälische Friede und der Deputationshauptschlufs vom Jahre 1803.

Wenn das eroberte Land dem Eroberer (z. B. zu Folge des Friedensschlusses) verbleibt, so ist die Gewalt des neuen Herrschers, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche er in dem Friedensschlusse übernommen haben kann, schlechthin nach den Grundsätzen des Staatsrechts zu beurtheilen.

Von dem Seekriege.

Auf einem andern Schauplatze wird der Landkrieg, auf einem andern der Seekrieg geführt. Aber das Kriegsrecht ist für beide Arten des Krieges dasselbe.

Kein Zweifel also, dafs in einem Seekriege die Kriegsschiffe des Feindes feindlich behandelt werden dürfen. Sie sind schwimmende Festungen. Auch das läfst sich vertheidigen, dafs alle die

Schiffe und Schiffsladungen, welche der feindlichen Regierung gehören, (abgesehn einstweilen von dem Schutze, welchen die neutrale Flagge dem Feindesgute gewähren kann,) für gute Beute erklärt werden dürfen. Weit schwieriger ist die Aufgabe, ob sich das Recht Beute zu machen, (das *jus occupationis bellicae,)* auch auf die feindlichen Schiffe und Schiffsladungen erstrecke, welche Privateigenthum sind. Denn einerseits kann man fragen: Wenn im Landkriege Rauben und Plündern widerrechtlich ist, wie könnte es im Seekriege für erlaubt erachtet werden? Auf der andern Seite aber kann man behaupten, dafs in einem Seekriege alle Schiffe des Feindes mit demselben Rechte in Besitz genommen werden können, mit welchem in einem Landkriege das Gebieth des Feindes besetzt werden darf. Denn die feindlichen Schiffe sind Theile des feindlichen Gebiethes, gleichsam schwimmende Inseln. Und wenn schon dieser Grund nur so weit geht, dafs er die feindlichen Schiffe, welche Privateigenthum sind, in Beschlag zu nehmen gestattet, nicht aber so weit, dafs kraft desselben diese Schiffe oder deren Ladungen für gute Beute erklärt werden dürften, so ist doch mit dieser Beschränkung des Beuterechts für die Freyheit und Sicherheit des Seehandels der kriegführenden Mächte wenig oder nichts gewonnen. Jedoch auch angenommen, dafs sich das Recht, Beute zu machen, an sich nicht auf Kauffartheyschiffe und Kaufmannsgut erstrecke, (und allerdings scheint

diese Meinung den standhafteren Grund für sich zu haben,) ist nicht, wie sich die Verhältnisse in der Erfahrung gestalten, die Störung des Seehandels, den das feindliche Volk treibt, das beste und zuweilen selbst das einzige Mittel, den Feind zum Frieden zu nöthigen? oder findet die friedliche Lehre der neueren Theorie der Staatswirthschaft — dafs kein Volk den Wohlstand anderer Völker beeinträchtigen könne, ohne dem eigenen verhältnifsmäfsig zu schaden, — auch hier ihre Anwendung? Endlich, die vorliegende Aufgabe kann und darf nicht vereinzelt in Betrachtung gezogen werden; sie steht, wenigstens in Europa, mit den Rechten der neutralen Flagge in einer wesentlichen Verbindung. Wenn der neutralen Flagge Achtung gebührt, und wenn sich die neutrale Flagge diese Achtung zu verschaffen vermag, so lohnt es kaum der Mühe, oder so ist es sogar augenscheinlicher Nachtheil, den Seehandel des Feindes zu beeinträchtigen.[54]) Verfolgt man diese Betrachtungen weiter und in ihrem gegenseitigen Zusammenhange, so wird man eben so leicht das an sich Richtigere und Bessere, als die Gründe, mit welchen sich der Plan, den Seehandel des Feindes zu vernich-

54) Daher halten die Mafsregeln, welche eine kriegführende Macht gegen den Seehandel des Feindes, und die, welche sie gegen die neutrale Flagge ergreift, fast immer gleichen Schritt. So war es z. B. in den Zeiten des Kontinentalsystems.

ten, vertheidigen oder beschönigen läfst, entdecken können.

In Europa war einst im Mittelalter der Seehandel so wenig gesichert, dafs bey mehreren Völkern die Seeräuberey, (wenn anders dieses Wort hier an seiner Stelle ist,) für ein erlaubtes, ja für ein ehrenvolles Gewerbe gehalten wurde. Ins besondere machten sich die Bewohner der Länder an der Ost- und an der Nordsee durch ihre Unternehmungen zur See berühmt und gefürchtet. Es war in diesen Ländern sogar Sitte, dafs die jüngeren Brüder der Landesfürsten als Seekönige (Vikings) auftraten, d. i. mit einer Anzahl bewaffneter Schiffe, gleichsam ihrer Ausstattung, ihr Glück durch Beute oder Eroberung zu machen suchten. Nur nach und nach gieng das Europäische Seerecht aus diesem Zustande der Rechtlosigkeit hervor. Verträge, welche bald diese bald andere Seemächte mit einander abschlossen, erklärten es gegenseitig für widerrechtlich, den Unterthanen die Ausrüstung von Kriegsschiffen in Friedenszeiten zu gestatten.[55]) Und endlich wurde diese Regel gemeines Recht. — Jedoch im übrigen behielt man das alte Raubsystem, wenn auch unter einer etwas veränderten Gestalt, bey. So wie es sich von selbst zu verstehn schien, dafs die vom Staate ausgerüsteten

55) Eine grofse Anzahl solcher Verträge findet man bey Dumont. (Z. B. T. I. P. II. p. 222. T. II. P. I. 359.) Sie beurkunden am besten die Unsicherheit des Seehandels im Mittelalter. Vgl. auch die Geschichte der Hanse von Sartorius.

Kriegsschiffe die Kauffahrer des Feindes aufbringen könnten, so blieb es in Kriegszeiten auch den Unterthanen der einen und der andern Parthey nach wie vor gestattet, auf ihre Gefahr Kaper auszurüsten, mit dem einzigen Unterschiede, dafs diese Kaper, um unter dem Schutze des Kriegsrechtes zu stehn, von ihrer Regierung mit einer Vollmacht versehen, (zur Seeräuberey gleichsam legitimirt) seyn mufsten. Und dieser Zustand der Dinge, eine Folge von dem Handelsneide, welcher die Europäischen Mächte seit Jahrhunderten entzweyt, dauert auch jetzt noch fort; [56]) denn einzig in seiner Art und fast nur als ein Muster steht der Vertrag da, durch welchen im Jahre 1785 Preufsen und die vereinigten Staaten von Nordamerika mit einander übereingekommen sind, dafs in dem Falle eines unter ihnen ausbrechenden Krieges die Handelsschiffe beyder Theile wechselseitig unangetastet bleiben sollen. Ja die Kunst des Handelsneides hat in den neueren Zeiten sogar neue Fortschritte gemacht. Die Blüthe oder die Frucht dieser Kunst war das Kontinentalsystem, ein System, welches indem es die Gebräuche des Seekrieges auf den Landkrieg übertrug, die Widerrechtlichkeit dieser

56) In der Geschichte des Europäischen Seerechts ist das Verhältnifs der christlichen Europäischen Völker zu den sogenannten Raubstaaten in Nordafrika von besonderem Interesse. Sie sind Raubstaaten, weil sie als Raubstaaten behandelt worden sind. Der Maltheserorden war ein Unglück für Europa.

Gebräuche noch mehr ins Licht gestellt hat.[57]) Jedoch das Aeufserste ist zugleich das Ende. Aus dem Kontinentalsysteme entwickelte sich die Mafsregel der Licenzen d. i. es wurde von den kriegführenden Mächten, von Grofsbritannien und Frankreich, bestimmten Schiffen der Handel für Waaren von einer bestimmten Qualität und Quantität wechselseitig frey gegeben. Lag aber nicht in diesem Verfahren eine wenn auch nur beschränkte Anerkennung des Grundsatzes, dafs das Recht, Beute zu machen, nicht auf die Kauffahrer der kriegführenden Mächte ausgedehnt werden sollte? Es ist nur noch ein Schritt zu thun, und man ist am Ziele; man braucht nur die Ausnahme zur Regel und die Regel zur Ausnahme zu machen.

Der Seekrieg kann die eigenthümliche Gestalt annehmen, dafs er von Schiffen und gegen Schiffe, die keinem Volke angehören, — von See-

57) Das Kontinentalsystem war in der That theils eine strenge Durchführung theils eine Generalisirung des früheren Seerechts. — Es ist hier nicht der Ort, die Fehlschlüsse aufzudecken, welche diesem Systeme zum Grunde lagen. Nur eine Bemerkung! Es war den Britischen Handlungshäusern leichter, Waaren in das Festland einzuschwärzen, als Waaren von dem Festlande zu beziehn. Es war daher das Interesse des Britischen Handelsstandes, alle die Mafsregeln der Britischen Regierung zu unterstützen, welche diese Regierung nöthigten, Ausgaben auf dem Festlande zu machen. Denn so wurde das Festland in den Stand gesetzt, die Waaren, die es aus Grofsbritannien bezog, zu bezahlen. Richtig berechnet war das System vielleicht nur in so fern, als es dem Lebensprincipe des Handels, der Redlichkeit und Treue den Tod drohte.

räubern und gegen Seeräuber — geführt wird. [58]) Dafs Seeräuber nach der ganzen Strenge des Kriegsrechts verfolgt, dafs ihre Schiffe aufgebracht und nöthigenfalls zerstört werden dürfen, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber das Seerecht der Europäischen Staaten geht weiter; es gestattet und gebiethet, die Seeräuber, welche zu Gefangenen gemacht worden sind, als Verbrecher zu bestrafen. Läfst sich das rechtfertigen? Wenn ein Schiff als eine schwimmende Insel zu betrachten ist, so ist ein auf der See segelndes Schiff, das keinem Volke angehört, für sich ein Land, die Besatzung für sich ein Volk. Die Antwort ist die: Die Seeräuberey ist schon kraft eines Nothrechtes ein Verbrechen. Ueberdiefs, wenn in irgend einem Falle die Idee eines Völkerstaates auf die Handlungsweise der Völker Einfluſs haben darf und soll, so ist es in dem vorliegenden. Zu Folge dieser Idee aber ist das Weltmeer die Strafse der Völker, der Seeräuber ein Strafsenräuber.

Von dem Rechte der Neutralität.

Wenn zwey oder mehrere Mächte einander bekriegen, so steht es einer jeden dritten Macht frey,

---

58) Vgl. das in Frankreich erschienene Gesetz v. 10. April 1825; eins der neuesten Gesetze über die Seeräuberey. Eine scharfsinnige Kritik dieses Gesetzes, (welche sich besonders über den Begriff der Seeräuberey verbreitet,) findet man in der Zeitschrift: *Revue Francaise. (Par. chez Sautelet.)*

entweder der einen oder der andern Parthey Beystand zu leisten, oder aber neutral — keinseitig — zu bleiben. Denn es ist rechtlich erlaubt, nicht aber rechtlich gebothen, demjenigen beyzustehn, welcher im Zustande der Nothwehr ist.

Ein Krieg läfst die Rechtsverhältnisse der Völker, welche an demselben nicht Theil nehmen, sowohl die Verhältnisse, in welchen diese Völker gegenseitig, als die, in welchen sie zu den kriegführenden Mächten stehn, von rechtswegen unverändert. Was geht eine Partheysache dritten Personen an? und hätten die kriegführenden Mächte ihren Streit nicht durch einen Vergleich beylegen sollen? Auch das macht keinen Unterschied, wenn das, was eine neutrale Macht kraft ihrer Rechte thut oder zu thun sich weigert, der einen der kriegführenden Partheyen Vortheil, der andern Nachtheil bringt, oder wenn die neutrale Macht bey der Ausübung ihrer Rechte die eine jener Partheyen vor der andern begünstiget. *Qui jure suo utitur, nemini injuriam facit.* Z. B. die neutralen Mächte sind berechtiget, den Kriegführenden nach wie vor alle und jede Waaren zuzuführen, selbst Kriegsbedürfnisse nicht ausgenommen, sollte auch durch diesen Handelsverkehr die eine der kriegführenden Partheyen mehr, als die andere, in den Stand gesetzt werden, den Krieg mit Erfolg fortzusetzen. Sogar das ist an sich nicht neutralitätswidrig, wenn eine neutrale Macht ihren Unterthanen den Handel mit der einen der kriegführenden Partheyen frey-

läfst, den mit der andern aber ihnen untersagt. Und eben so kann eine neutrale Macht, ohne die Neutralität zu verletzen, dem Heere der einen Parthey den Durchzug durch ihr Gebieth gestatten, dem der andern aber ihn versagen. Dagegen können die kriegführenden Mächte für die Güter und Waaren, die sie auf neutralem Gebiethe besitzen, oder die ihnen auf neutralen Schiffen gehören, den Schutz der neutralen Macht fortdauernd in Anspruch nehmen.

Wie kommt es nun, dafs gleichwohl, und nahmentlich nur in Europa, diese Grundsätze des Neutralitätsrechts von den kriegführenden Mächten so oft verkannt oder verletzt werden?

Die eine Ursache ist die, dafs, wenn eine neutrale Macht die eine der kriegführenden Mächte begünstiget, die andere aus dieser Begünstigung den Schlufs ziehen kann, und fast unausbleiblich ziehen wird, dafs die neutrale Macht feindselige Absichten gegen sie hege. Ihr durch offene oder geheime Feindseligkeiten zuvorkommen, wird unter diesen Umständen für rechtmäfsig erachtet. Jedoch können die neutralen Mächte die Gefahr, welche ihrer Neutralität von dieser Seite droht, dadurch beseitigen oder vermindern, das sie sich einer jeden Begünstigung der einen kriegführenden Parthey vor der andern enthalten. Allerdings liegt in dieser Maxime schon eine Beschränkung der Neutralitätsrechte. Aber so dringend ist das Opfer, dafs das, was an sich nur der Klugheit gemäfs ist,

als ein Recht von den kriegführenden Mächten angesprochen und von den neutralen anerkannt zu werden pflegt. Es wird daher z. B. bey einem Landkriege für eine Regel des Neutralitätsrechtes gehalten, den Durchzug durch das neutrale Gebieth den Heeren beyder Partheyen entweder zu verstatten oder zu versagen.

Die andere Ursache, die Hauptursache, ist die, dafs in sehr vielen Fällen die Rechte der neutralen Mächte mit dem Rechte der Kriegführenden, Feindseligkeiten gegen einander auszuüben, und so die Wiederherstellung des Friedens zu erzwingen, zu Folge der in der Erfahrung bestehenden Verhältnisse, unvereinbar sind, dafs also ein Nothstand eintritt, ein aus thatsächlichen Umständen entstehender Widerspruch zwischen zweyen an sich in gleichem Grade gültigen Rechten. So hat z. B. der Krieg auf die Handelsverhältnisse zwischen den neutralen und den kriegführenden Mächten von Rechtswegen keinen Einfluſs. Wie aber, wenn die neutralen Mächte einem Orte oder Hafen, welcher bloquirt ist, Lebensmittel zuführen wollten? oder wenn die Waaren, welche der Feind aus dem neutralen Lande bezieht, Kriegsbedürfnisse sind? besonders wenn der Feind diese Kriegsbedürfnisse nur aus dem Auslande beziehn kann? Auf der andern Seite, wie weit läfst sich das Recht der Bloquade erstrecken? wie sehr läfst sich der Begriff der »konterbanden« Waaren ausdehnen? Bemerkenswerth ist, dafs

Vorfälle dieser Art am häufigsten in Seekriegen vorkommen. Diese Kriege theilen den Rechtsverhältnissen der Völker die Zweydeutigkeit des Elementes mit, auf welchen sie geführt werden.

Es würde ein vergebliches Unterfangen seyn, wenn man die Streitfragen dieser Art nach Rechtsgrundsätzen entscheiden wollte. Das Recht ist allemal auf Seiten dessen, welcher zuletzt spricht. Nur von einem billigen Vergleiche kann die Rede seyn. Die kriegführenden Mächte müssen von ihren Rechten etwas nachlassen, und eben so die neutralen Mächte von den ihrigen. Einen Vergleich dieser Art sollte für den Seekrieg das System der bewaffneten Neutralität herbeyführen. Jedoch in den Kriegen, welche im Gefolge der Französischen Revolution waren, ist dieses System fast in Vergessenheit gerathen. [59]) Wären aber auch nicht so aufserordentliche Zeiten gefolgt, dennoch würde es schwerlich Wurzel geschlagen haben. So lange es für erlaubt erachtet wird, die Handelsschiffe des Feindes aufzubringen, wird auch die neutrale Flagge, wenigstens von derjenigen Macht, welche im Kriege das Uebergewicht hat, angefeindet werden. Jenes System war nur gegen einige Symptome und nicht gegen die Ursache des Uebels gerichtet.

---

59) Ueber die Schicksale dieses Systemes während dieser Kriege vgl. die Schrift: *De principiis foederis, quod dicitur neutralitas armata. Auct. van de Poll.* Leyden. 1821. 4.

Die Rechtmäfsigkeit des Krieges aus dem Standpunkte des Staatsrechts betrachtet.

Wie auch die Frage, auf welcher Seite in einem Kriege das Recht sey, von dem Standpunkte des Völkerrechtes aus zu entscheiden seyn möge, sowohl die Unterthanen der einen als die der andern kriegführenden Macht sind als solche verpflichtet und berechtiget, die Sache ihres Staates als die gerechte, die des Feindes als die ungerechte Sache zu betrachten. Die Unterthanen bindet und ihnen genügt das Urtheil des Staatsherrschers.

Hieraus folgt z. B. Den Kriegsgefangenen verbleiben in dem Staate, welchem sie angehören, alle die Rechte, welche ihnen nach den Gesetzen dieses Staates vor der Gefangenschaft zustanden. Sie können, auch während sie in der Gefangenschaft sind, Erwerbungen machen oder über ihr Vermögen Verfügungen treffen. — Hat der Feind Beute gemacht und wird ihm die Beute wieder abgenommen, so sind die dem Feinde wieder entrungenen Sachen den rechtmäfsigen Eigenthümern kraft Gesetzes auszuantworten. — Wie könnte eine widerrechtliche Gefangenschaft dem Stande des Gefangenen, eine widerrechtliche Entsetzung aus dem Besitze dem Rechte des Eigenthümers Eintrag thun? [60])

---

60) Das *jus postliminii* der Römer beruhte also auf einer irrigen Voraussetzung. — Sehr hart ist das in einigen Euro-

Der Schade und Verlust, welchen die Unterthanen durch Feindesgewalt erlitten haben, ist dem Staatsrechte nach als eine ihnen von ihrer verfassungsmäfsigen Regierung (vorläufig) auferlegte Last zu beurtheilen. Denn die Unterthanen haben diesen Schaden und Verlust nicht als Einzelne, sondern als Mitglieder der Volksgemeinde und als Unterthanen des Staatsherrschers, welcher den Krieg führte, erlitten. Indem der Staatsherrscher den Krieg beschlofs, setzte er die Unterthanen unmittelbar den Wechselfällen des Krieges aus, legte er ihnen unmittelbar die Verbindlichkeit auf, sich diesen Wechselfällen zu unterwerfen. Es ist also jener Schade und Verlust seinem Wesen nach eine öffentliche Last; er ist ein Aufwand oder ein Opfer, zu welchem der Staatsherrscher seine Unterthanen genöthiget hat. Allerdings begründet dieser Schade und Verlust zugleich das Recht, von dem Feinde Ersatz zu fordern. Aber die Sache der Regierung ist es, dieses Recht geltend zu machen; dieses geschehe oder geschehe nicht, die Rechte der Unterthanen bleiben immer dieselben; in Beziehung auf die Unterthanen ist die Ersatzleistung eine innere Angelegenheit. — Wenn aber der Schade und Verlust, welchen die Unterthanen durch Feindesgewalt er-

---

päischen Heeren bestehende Gesetz, nach welchem den Officieren bey dem Dienstalter (und daher bey dem Hinaufrücken nach dem Dienstalter) die Jahre der Gefangenschaft nicht mitgezählt werden. Auch noch einige andere schwer zu rechtfertigende Ausnahmen von den im Texte aufgestellten Grundsätzen kommen in den Gesetzen der Europäischen Staaten vor.

leiden, gleich als eine ihnen von ihrer Regierung auferlegte Last dem Rechte nach zu beurtheilen ist, so folgt, dafs man die Grundsätze, welche von der Vertheilung der öffentlichen Lasten überhaupt gelten, auch auf die Vergütung oder Ausgleichung der Kriegsschäden anzuwenden habe. Daher sind z. B. die einzelnen Unterthanen, welche durch eine Gewaltthat des Feindes einen Schaden oder Verlust an ihrem Vermögen erlitten haben, ganz so zu entschädigen, als ob die Regierung des gemeinen Bestens wegen das Opfer von ihnen in Friedenszeiten verlangt hätte. Denjenigen also, welche im Heerdienste durch Wunden oder sonst aufser Stand gesetzt worden sind, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, gebührt ein ihren Bedürfnissen angemessener Jahresgehalt oder eine andere Entschädigung, nicht als eine Belohnung, sondern als eine Schuld. Wenn der Feind gewissen Ortschaften oder einem gewissen Bezirke des Landes eine Abgabe oder eine Lieferung auferlegt hat, so ist die Abgabe oder die Lieferung, bey der Ausgleichung der Kriegsschäden, als ein von den Einwohnern dieser Ortschaften geleisteter Vorschufs oder als ein bey ihnen aufgenommenes Staatsanlehn zu behandeln. Ein von dem Feinde besetzter Landestheil ist in dieser Beziehung fortdauernd als ein Theil des Ganzen zu betrachten. Allerdings können dem strengen Rechte nach diejenigen nicht auf Entschädigung Anspruch machen, welchen wegen des Schadens, den sie von dem Feinde erlitten ha-

ben, eine Schuld beygemessen werden kann. Auch darüber kann gestritten werden, ob für Gewaltthaten, welche von einzelnen Feinden gegen die Kriegsgesetze ihres Staates verübt worden sind, nicht blos die Urheber haften. Jedoch nur in seltenen Fällen ist es der Billigkeit gemäfs, die eine oder die andere Beschränkung der Regel zu berücksichtigen. — Bey allen dem bleibt die Ausgleichung der Kriegsschäden fast immer nur ein frommer Wunsch. Darauf hat man hinzuarbeiten, dafs die Lasten, welche der Feind dem Lande auferlegt, — und dafs eben so die Kriegsleistungen, welche die Regierung von ihren Unterthanen fordert, — gleich anfangs gehörig vertheilt oder sofort ausgeglichen werden. Vergehen Jahre, ehe man zu dem Ausgleichungsgeschäfte schreitet, so verwundet oder entzweyt man so viele Privatinteressen, so ist die Herbeyschaffung und die Prüfung der Beweismittel so vielen Schwierigkeiten unterworfen, dafs das Heilmittel nur ein neues Uebel ist. Dann bleibt dem Staate nur das übrig, gerecht im Grofsen zu seyn d. i. den Ortschaften oder Gegenden des Landes, welche durch den Krieg besonders gelitten haben, durch eine aufserordentliche Unterstützung zu Hülfe zu kommen. [61])

---

61) Die älteren Rechtsgelehrten wendeten auf die Kriegslasten und Schäden die Rechtsregel an: *Casum sentit dominus.* Wen der Schade trifft, dem bleibt er. Die Unbilligkeit dieser Meinung erkennend beurtheilte man sodann die Kriegsschäden nach der *lex Rhodia de jactu.* Endlich erklärte sich

Die Kriegslasten, welche die Regierung den Unterthanen auferlegt, die Opfer, welche sie von einzelnen Unterthanen in Kriegszeiten fordert, sind schlechthin nach denselben Rechtsgrundsätzen, wie andere öffentliche Lasten und Opfer, zu beurtheilen. Krieg und Frieden machen in den Rechtspflichten und in den Rechten der Unterthanen keinen Unterschied. Das Heer verbündeter Staaten ist in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe als das Heer desjenigen Bundesgenossen zu betrachten, in dessen Gebiethe es steht. Ein Bündnifs und ein jeder andere Vertrag, welchen Völker mit einander abschliefsen, ist für die Unterthanen einer jeden einzelnen Parthey in der Eigenschaft einer Regie-

---

die Mehrzahl der Schriftsteller für den im Texte aufgestellten Hauptsatz, ohne jedoch in den Gründen, auf welchen sie diesen Satz bauten, mit einander übereinzustimmen. (So gründen z. B. Einige die Verbindlichkeit des Staates zur Ausgleichung der Kriegslasten und Schäden darauf, dafs der Staat die Feindesgewalt von seinen Unterthanen hätte abwenden sollen.) Die grofse Zahl der Schriften, welche in Deutschland über diese Aufgabe erschienen sind, ist ein Denkmal unserer Vergangenheit. Hauptschriften: Winkler von den Kriegsschäden. Lpz. 1762. 8. Bodmann: Erörterung der Grundsätze, nach welchen Kriegsschäden festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind. Frkf. 1798. 8. Weber über die Repartition der Kriegsschäden. 2te Aufl. Hannov. 1809. 8. Haus Beyträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden. Nürnb. 1801. 8. Eichmann: Der Kriegsschadenersatz nach Grundsätzen des Civilrechts. Altenb. 1803. 8. Ueber das Prinzip der Lehre vom Ersatze der Kriegsschäden. Frkf. 1808. 8. Vergl. auch die Verhandl. des Landtages des GH. Baden von d. J. 1822. 1823.

rungshandlung und nur in dieser Eigenschaft verpflichtend.

Die Kriegswissenschaft und die Kriegskunst.

Die Kriegswissenschaft und die Kriegskunst sollten auch in den heutigen Europäischen Staaten, (wie einst bey den Griechen und bey den Römern,) in den Kreis derjenigen Wissenschaften und Kenntnisse eingeschlossen seyn, welche sich ein Jeder, der sich für den Staatsdienst bestimmt, zu erwerben hat. Denn dem Interesse der Landesvertheidigung ist nöthigenfalls ein jedes andere Staatsinteresse unterzuordnen. Den Männern vom Fache bliebe dennoch ihr Reich. [62])

Zum Kriegführen bedarf es vor allen Dingen eines Heeres. Die Grund- und Hauptaufgaben der Kriegsverwaltung sind daher die: Welchen Individuen ist die Vertheidigung des Landes anzuvertrauen oder aufzuerlegen? wie ist das Heer einzuüben? zu organisiren? der Kriegszucht zu unterwerfen? — Nach dem einstimmigen Urtheile der Sachkenner hat ein stehendes Heer, weil es eingeübter und an das Gehorchen gewöhnter und selbst standhafter ist, sowohl an sich als in den heutigen Europäischen Staaten den Vorzug vor einem Heere,

---

62) Denen, welche sich nur eine allgemeine Kenntnifs von den Kriegswiesenschaften erwerben wollen, kann folgende Schrift empfohlen werden: System der Kriegswissenschaften und ihrer Literatur. Von Krug. Lpz. 1815. 8.

welches, so wie es noth thut, aufgebothen wird.[63]) Jedoch hat man es in mehr als einer Hinsicht zweckmäfsig gefunden, mit dem stehenden Heere eine Landwehr zu verbinden, welche, indem sie durch die Mannschaft, welche aus dem stehenden Heere nach Ablauf der gesetzlichen Dienstjahre heraustritt, gebildet, auch von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt wird, dem stehenden Heere verwandt ist.[64]) Der Landsturm hat sich nur in aufserordentlichen Fällen oder in Gegenden, welche für den kleinen Krieg besonders günstig gestaltet waren, bewährt. Die an sich vollkommenste Art, das stehende Heer (und die Landwehr) zu ergänzen, ist das Konskriptionssystem, das System, nach welchem die gesamte waffenfähige Mannschaft des Landes kriegsdienstpflichtig ist, die Reihenfolge des Entretens in den Dienst durch das Alter und, bedingungsweise, durch das Loos bestimmt wird. Dem Konskriptionssysteme gebührt jenes Lob, theils weil es,

---

63) *An inquiry into the present state of the military force of the British Empire. By A. T. Wilson. Lond. 1804. 4.* S. auch v. Rotteck über stehende Heere und Nationalmiliz. Freyburg 1816. 8. — Doch ist es eine noch unentschiedene Frage, ob nicht Europa, ungeachtet seiner stehenden Heere etc. noch immer die kriegerischen Völker des mittleren Asiens zu fürchten habe. Vgl. Gibbon T. VI. zu Ende.

64) Das Preufsische Bewaffnungssystem. Eine ähnliche Einrichtung soll in Frankreich, auch in Bayern getroffen werden. — Karl VII., König von Frankreich, wird als der Europäische Fürst genannt, welcher zuerst ein stehendes Heer unterhielt.

unter der Voraussetzung, dafs die freywillige Werbung nicht zur Ergänzung des Heeres hinreicht, das gerechtere ist,[65]) theils weil es vergleichungsweise die zum Kriege tauglichste Mannschaft unter die Waffen stellt, theils weil es dem Heere die Eigenschaft und den Charakter eines Nationalheeres giebt.[66]) Jedoch, wie man auch über den Werth aller dieser Einrichtungen und Mafsregeln urtheile, — und allerdings haben sie auch ihre Schattenseite, z. B. in so fern, als sie, die Massen vermehrend, mit welchen gekämpft wird, zu Invasionskriegen reizen oder nöthigen, und so Europa mit neuen Erschütterungen bedrohn,[67]) — es ist den Europäischen Staaten nicht vergönnt, in der Anstrengung ihrer Kriegsmacht Rückschritte zu machen oder nicht gleichen Schritt mit einander zu halten. — Ueber die Regeln, nach welchen das Heer einzuüben ist, steht allein den Männern vom

65) Befreyungen irgend einer Art sind mit dem Geiste dieses Systemes unvereinbar. Jedoch, die Erlaubnifs, einen Mann für sich einzustellen, ist nicht eine Befreyung. — Aber darauf könnte man und darauf sollte man wohl Bedacht nehmen, diejenigen Familien zu entschädigen, welche durch die Konskription ihre Stütze verlieren.

66) Der Mifsbrauch, welcher in Frankreich von der Konskription gemacht wurde, ist keine Einwendung gegen das System. Die Briten ergänzen ihr Landheer durch freywillige Werbung. Aber das Pressen der Matrosen ist eine weit härtere Mafsregel, als die Konskription.

67) Vergl. v. Ochs: Betrachtungen über die neuere Kriegskunst, über ihre Fortschritte und Veränderungen und über die wahrscheinlichen Folgen, welche für die Zukunft daraus entstehen werden. Frkf. u. Lpz. 1817. 8.

Fache ein Urtheil zu. Doch haben diese Männer nicht den Zusammenhang zu übersehn, in welchem die Bewaffnung und die Einübung des Heeres mit den Sitten und dem Charakter des Volkes steht, von dem es gestellt wird. Das Europäische Kriegswesen ist auch in dieser Berechnung eine Frucht der Europäischen Civilisation. In dem vor kurzem beendigten Kriege zwischen Rufsland und Persien soll dem jetzigen Schach von Persien von einem alten Diener die Bemerkung gemacht worden seyn, dafs er den Feind mit besserem Erfolg bekämpft haben würde, wenn er ihn, nach dem Beyspiele seines Vaters, mit der Persischen Reiterey auf den wirklich besetzten Boden beschränkt hätte. — Dagegen sind die Organisation des Heeres und die Kriegszucht schon eher Aufgaben, über welche, da sie mit den allgemeinen Grundsätzen der Staatswissenschaft in Zusammenhang stehn, auch der Laie ein Urtheil wagen darf. Ein stehendes Heer ist seinem Wesen nach ein Staat im Staate. Eine Genossenschaft, deren ausschliefslicher Zweck es ist, sich für den Krieg zu bilden, eine Genofsenschaft, welche im Frieden gerüstet dasteht, gleich als wäre es Krieg, mufs auch in Friedenszeiten diejenige besondere und eigenthümliche Gesetzgebung und Regierung haben, deren ein Heer in Kriegszeiten bedarf. Und nirgends und zu keiner Zeit haben die stehenden Heere diesen ihren Grundcharakter verleugnet. Die Kriegerkasten in Ostindien und in Aegypten, das stehende Heer des

Römischen Kaiserreichs, [68]) die Lehnsmannschaften, die Janitscharen, die stehenden Heere der heutigen Europäischen Staaten, in der vorliegenden Beziehung können sie neben einander gestellt werden. Das Recht dieses Staates im Staate, das Verfassungs- und das Regierungsrecht, hat den Zweck, dem Heere die Eigenschaft einer einfachen bewegenden Kraft, einer Kraft im Sinne der Mechanik, mitzutheilen und die vollkommenste Benutzung dieser Kraft möglich zu machen. Die Pflichten des Kriegsgehorsames genau zu bestimmen, die Uebertretung dieser Pflichten mit Strenge zu ahnden, den Wirkungskreis der verschiedenen Klassen der Kriegsbefehlshaber scharf zu begrenzen, dem Kriegsbefehle, (der vollziehenden Gewalt,) im Ganzen und im Einzelnen durch die Organisation des Heeres Kraft und Nachdruck zu geben, — das sind die Aufgaben, welche jenes Recht, die Regel des Kriegsgehorsames, zu lösen hat. Doch verwechsele man die Verfassung, welche einem stehenden Heere zu geben ist, nicht mit der einer Zwingherrschaft. (Weit eher können die stehenden Heere an die Mönchsorden der katholischen Kirche erinnern!) Allerdings

68) Augustus führte zuerst das stehende Heer ein. Vgl. l. XII. §. 1. D. *de re militari. (Disciplina Augusti.)* — Als das Römische Reich schon längst in der Nationalität des Griechischen Volkes untergegangen war, blieb dennoch die lateinische Sprache die Sprache der Legionen. So dauerte gleichsam der Römische Staat in seinem stehenden Heere fort. Gibbon 17, 47. (Basler Ausgabe.)

kann Strenge leicht in Grausamkeit, die Dienstgewalt des Kriegsbefehlshabers leicht in Willkühr ausarten. Auch die eigenthümliche Beschaffenheit der Strafübel, von welchen bey mehreren Völkern die Kriegsgesetze Gebrauch zu machen gestatten, könnte zu der Meinung verleiten, als ob das Recht der stehenden Heere dem Geiste der Zwingherrschaft verwandt sey. [69]) Gleichwohl ist der Staat im Staate, welchen ein stehendes Heer bildet, wenn er anders das ist, was er seyn soll, von einer Zwingherrschaft wesentlich verschieden. Denn er soll nach Gesetzen regiert werden; er soll überdies der gesetzmäfsigen Regierung desjenigen Staates, in welchem er besteht, untergeordnet seyn. Nur dann, wenn es an Gesetzen fehlt, welche die Kriegszucht mäsigen, oder wenn das Heer von einer nicht rechtmäfsigen Regierung oder von der rechtmäfsigen Regierung gesetzwidrig gebraucht wird, nur dann kann und dann wird, (wie die Geschichte lehrt,) ein stehendes Heer dieselben Erscheinungen darbiethen, wie die Zwingherrschaft. — Von dem Verhältnisse, in welchen ein solches Heer zu dem Staate steht, den es vertheidigen soll, wird weiter unten die Rede seyn.

---

69) Bey mehreren Völkern sind körperliche Züchtigungen kriegsgesetzliche Strafen, ungeachtet sie dem gemeinen Rechte unbekannt sind. Der Körper eines Römischen Bürgers war ein Heiligthum, aber die Römischen Soldaten wurden mit Reben gezüchtiget. Ist es bedenklich, die körperlichen Züchtigungen als Strafen des gemeinen Rechts aufzuheben, und sie als kriegsgesetzliche Strafen bestehn zu lassen?

Zum Kriegführen bedarf es ferner materieller Mittel. *(Le matériel de la guerre.)* Das Heer ist zu bekleiden, zu bewaffnen, zu verpflegen; es sind Kriegswerkzeuge und Kriegsgeräthschaften erforderlich; Festungen und Befestigungen sind anzulegen und zu unterhalten u. s. w. Besonders wegen dieser seiner materiellen Bedürfnisse nimmt der Krieg fast alle Wissenschaften und Künste in Anspruch, steht er unter dem Einflusse aller der Erfindungen und Entdeckungen, durch welche die Kunst des Angriffs oder die der Vertheidigung vervollkommnet werden kann. Alexander und Hannibal und Scipio Africanus und Julius Cäsar, kehrten sie ins Leben zurück, würden auch jetzt noch das seyn, was sie zu ihrer Zeit waren. Aber ihr Geist würde in einem andern Körper leben und wirken, diesem Körper nach andern mechanischen und physischen Gesetzen zu beherrschen haben. Seitdem die Erfindung des Schiefspulvers die Werkzeuge des Krieges umgestaltet hat, hat sich auch in dem Heere selbst so vieles verändert. Z. B. der Bestand, die Aufstellung, die Bewaffnung des Heeres. [70]) Nur der Kriegsschauplatz und mit ihm

---

70) Das Heer, mit welchem die Römischen Kaiser ihr so ausgedehntes Reich vertheidigten, scheint zu keiner Zeit über 300000 Mann stark gewesen zu seyn. — Die Griechen und die Römer gaben der tiefen Schlachtordnung den Vorzug. Vgl. Pollyb. L. VI. — Die Schutzwaffen wurden bey beyden Völkern als ein wesentlicher Theil der Bewaffnung betrachtet. Als die Römischen Legionen diese Waffen (unter Gratian) gröfstentheils abgelegt hatten, nahte der Fall des Römischen

der Theil der Kriegskunst, welcher sich auf den Kriegsschauplatz bezieht, ist ohngefähr derselbe geblieben und bleibt immer ohngefähr derselbe. Ein jedes Volk kann und soll sein Land als einen grofsen Lagerplatz betrachten. Die Hauptstadt ist das Hauptquartier. Ist das Lager nicht von Natur fest, so ist es durch Kunst fest zu machen. Die Seite des Lagers, welche der Feind am meisten bedroht, ist vorzugsweise zu schützen. [71])

Jedoch die Hauptsache ist, dafs von den Kriegsmitteln, welche ein Volk in Bereitschaft hat oder aufzubringen vermag, der gehörige Gebrauch im Kriege gemacht werde; die Aufgabe, welche von dem Feldherrn und von den ihn unmittelbar untergeordneten Befehlshabern zu lösen ist. Der Feldherr hat den Plan des Feldzuges zu entwerfen, die zur Vollziehung dieses Planes unmittelbar nöthigen Befehle zu ertheilen, über die Einheit und Genauigkeit der Vollziehung im Grofsen zu wachen; der Befehlshaber eines Korps hat in Beziehung auf den ihm gewordenen Auftrag und innerhalb der

---

Reichs. Die Griechen (s. Plutarch. in Pelopid.) bestraften vorzugsweise den, welcher den Schild von sich geworfen hatte. Vgl. *Seume comparatio inter arma veterum et recentiorum.* — Wie ist das jetzt Alles anders!

71) Eine vielseitig interessante Lehre der angewandten Kriegswissenschaft ist die von den militärischen Grenzen der Staaten. In den *Mémoires militaires et politiques du général Lloyd,* findet man eine *Analyse militaire des différentes frontières de l' Europe.* Ein neueres Werk, welches denselben Gegenstand in demselben Umfange behandelte, kenne ich nicht.

Grenzen dieses Auftrags die Pflichten und die Rechte te eines Feldherrn. [72]) Unser Zeitalter, das so Vieles einfacher und verständlicher gemacht hat, hat auch die Kunst des Kriegsbefehles auf so einfache und so fafsliche Regeln zurückgeführt, dafs man es für ein leichtes halten könnte, Feldherr zu seyn oder ein Feldherr zu werden. [73]) Alles scheint darauf hinaus zu laufen, dafs man gewisse Punkte und Linien für die Kriegsoperationen zu finden oder zu wählen, den Operationen eine der konstruirten Figur gemäfse Richtung zu geben und die Heereskraft nach denselben Regeln, wie eine jede andere bewegende Kraft, zu verwenden hat. *Da mihi locum, et terram movebo!* Gleichwohl lehrt die Geschichte, dafs grofse Feldherren eben so selten sind, als grofse Dichter. Auch in anderen Beziehungen läfst sich eine Vergleichung zwischen Feldherren und Dichtern anstellen. Beyde — *nascuntur, non fiunt.* Beyden können und sollen die

---

72) Strategisch, sagt von Bülow, sind alle Operationen aufserhalb des Kanonenschusses oder der Gesichtsweite des Feindes. Taktisch sind die Operationen der entgegengesetzten Art (?)

73) Vgl. v. Bülow: Geist des neueren Kriegssystemes. II. Aufl. Hamb. 1805. 8. Ebend. Lehrsätze des neueren Krieges oder reine und angewandte Strategie. Berl. 1805. 8. (Die Darstellung dieser Lehrsätze, welche das letztere Werk enthält, zeichnet sich durch Präcision und Faflichkeit besonders aus.) Grundsätze der Strategie erläutert durch die Darstellung des Feldzuges v. J. 1796. (Von Se. K. H. dem Erzherzoge Karl.) Wien. III. Thle. 1814. 8. Von Bieberstein: Die Taktik hergeleitet aus der Combinationslehre. Magdeb. 1806. 8. Die Werke Napoleons, Jomini's u. A.

Regeln nicht Fesseln anlegen; die Eingebungen des Augenblicks, die Blitze des Geistes stehen über der Regel. [74]) Ueber den Werth des Feldherrn und über den Werth des Dichters entscheidet der Erfolg, das Glück. Der beste Feldherr ist der glückliche. [75])

Nicht mit toden Massen wird der Krieg geführt. Auch die Denk- und Gemüthsart des Volkes, auch der Geist und Charakter des Heeres entscheiden, und nicht in einen geringen Grade, über den Ausgang des Krieges. Die Kraft des Körpers durch die Kraft des Geistes und des Gemüths zu unterstützen und zu steigern, das Kriegswesen und die Leitung des Krieges mit den geistigen Eigenthümlichkeiten des Volkes in Uebereinstimmung zu setzen, ist daher eine Aufgabe, und nicht die unwichtigste der Kriegskunst. Allerdings vermag dieser Theil der Kriegskunst und die Kriegskunst überhaupt nur wenig, wenn einem Volke alle kriegerische Tugenden abgehn. Das Weströmische Reich erlag den Angriffen der Deutschen, das Grie-

---

74) Damit steht die selbstständige Stellung in Zusammenhange, welche der Feldherr haben mufs. Das Verhältnifs, in welchem das Kriegsministerium zu dem Feldherrn steht, ist wesentlich verschieden von dem Verhältnisse, in welchem sonst die Ministerien zu den ihnen untergebenen Staatsdienern stehn. — Es ist nicht rathsam, die Versehen eines Feldherrn zu bestrafen. Wagen gewinnt. Machiav. Abhandl. über den Livius. 1, 34. 33.

75) Daher ist es so schwer, die rechte Wahl zu treffen. — Ueber die Tugenden, welche ein Feldherr haben soll, s. Lips. polit. V, 15. ff. Machiav. III, 22. Lloyd. a. a. O.

chische den Angriffen der Araber und anderer Asiatischer Völker, ungeachtet die Kriegskunst in beyden Reichen weit höher stand, als bey den Feinden. Jedoch eine jede Kunst hat ihre Schranken und Grenzen. — Die Kardinaltugend des Kriegers ist Tapferkeit; auch jetzt noch, wenn sich schon, seit der Erfindung des Pulvers, Einzelne seltner durch Heldenthaten auszeichnen können. [76]) Oft oder meist ist diese Tugend blos eine Tugend des Temperaments. Sie steht daher fast immer mit andern Eigenthümlichkeiten des Temperamentes in Zusammenhang, so dafs sie mit diesen zugleich gehegt und gepflegt, oder abgestumpft und gelähmt wird. Es mögten z. B. Gesetze, welche Faustkämpfe und Thätlichkeiten mit Strenge ahndeten, den Geist des Volkes keinesweges kriegerischer machen. Die kunstgerechten Faustkämpfe in England, so viel sich auch in andern Hinsichten gegen sie einwenden läfst, sind dennoch zugleich Mittel, die Kampflust des Volkes zu beleben. Eines der tapfersten Völker der Vorzeit, das Römische Volk, hatte die grausamsten Kampfspiele, die Kämpfe der Gladiatoren, die Kämpfe mit wilden Thieren. Die in den heutigen Euro-

---

76) Machiav. in dem a. W. II. 10. 17. Nicht das Geld, bemerkt dieser Schriftsteller, sondern die Tapferkeit des Heeres und die Kriegszucht sind der *nervus belli*. Die Römer würden auch jetzt noch im Kriege siegreich seyn. — Wenn und in welchem Grade kann die Tapferkeit durch die Kriegszucht ersetzt werden?

päischen Staaten üblichen Zweykämpfe, (wenn sie anders in dieser Gesellschaft genannt werden dürfen,) sind denn doch nicht in einer jeden Rücksicht zu verdammen. Allemal aber oder wenigstens bey einem jeden gebildeteren Volke steht die Tapferkeit zugleich in einem gewissen Zusammenhange mit den Ideen des Rechts und der Pflicht. Ein Heer, das von der Gerechtigkeit der Sache, die es vertheidiget, überzeugt ist, kämpft besser, als ein Heer, das nur kämpft, weil es kämpfen mufs. Man kann einen Krieg, dessen Gerechtigkeit zweydeutig ist, vor dem Volke und vor dem Heere beschönigen, man kann andere Triebfedern in Bewegung setzen, um sich der Tapferkeit des Heeres zu versichern; immer wird etwas darauf ankommen, ob der Krieg an sich gerecht ist oder nicht; am wenigsten kann es gelingen, (man erinnere sich z. B. des Krieges, welchen Napoleon auf der Halbinsel jenseits der Pyreneen führte,) das Heer für eine augenscheinlich ungerechte Sache zu erwärmen.*) Wenn Stämme, die von der Jagd leben, mit einander Krieg führen, oder wenn sich eine Völkerschaft neue Wohnsitze erkämpfen will, dann ist der Krieg seinem Wesen nach die eigene Angelegenheit aller einzelnen Stammesgenofsen. Wird dagegen, wie unter den heu-

*) Die Römer waren auch in so fern Meister der Kriegskunst, als sie, wo möglich, ihre wahre Absicht unter den Vorwand, den Unterdrückten zu Hülfe zu kommen, verbargen.

tigen Europäischen Völkern, um den Sieg (oder um die Herrschaft) gekämpft, dann mufs der Krieg seinem Rechtsgrunde nach eine öffentliche Angelegenheit seyn, wenn er von den Einzelnen zugleich als die eigene betrachtet werden soll. Je höher dieser Rechtsgrund steht, je tiefer er in die Denk- und Sinnesart des Volkes eingreift, desto mächtiger wird er auf den Ausgang des Krieges einwirken. Auch Ideen sind eine Macht! das lehrt z. B. die Geschichte der Griechischen Freystaaten, die Geschichte der Kreuzzüge, die Geschichte der vereinigten Niederlande, die neuere Geschichte Frankreichs und Preufsens! Es giebt zwey Arten der Tapferkeit; die eine ist feuriger, die andere ist ruhiger aber ausdauernder; die eine macht zum Angriffe, die andere zur Vertheidigung tauglicher. Ein Volk, in dessen Charakter die erstere Art der Tapferkeit ein hervorstechender Zug ist, wird den Krieg mit besserem Erfolge angriffsweise als vertheidigungsweise führen. [77]) Es kennt im Siege keine Furcht; aber besiegt hört es leicht auf zu hoffen. Das Heer eines solchen Volkes kann leichter im Siege zu neuen Anstrengungen begeistert, als im Unglücke durch das Wort der Befehlenden in Ordnung erhalten werden. Es ist oft bemerkt worden, dafs die Tapferkeit der Franzosen von dieser Art sey. — Die zweyte Tugend des Krie-

---

77) Eine Vergleichung zwischen den Vortheilen der Angriffs- und denen der Vertheidigungskriege s. b. Ebend. II, 12.

gers ist Gehorsam. Zwar scheint diese Tugend durch eine strenge Kriegszucht entbehrlich gemacht werden zu können. Doch Alles vermag die Strenge nicht. Aufserordentliche Zeiten, und Kriegszeiten sind von dieser Art, versetzen die Menschen in aufserordentliche Verhältnisse, in Verhältnisse, in welchen die Natur wieder das Uebergewicht über die Kunst erhält. Auf jeden Fall ist die Kriegszucht auf den Charakter eines jeden einzelnen Volkes zu berechnen. Nie hat es glücken wollen, in den französischen Heeren die Strafe der körperlichen Züchtigung einzuführen. Ein Geheimnifs der Herrschaft, welche Napoleon über die französischen Heere übte, waren die Proklamationen und Anreden, die er an sie richtete. Die Sprache, die Mafsregel an sich entsprach dem Geiste der Nation. — Die dritte Tugend des Kriegers ist Ehrliebe. Die Ehrliebe des Kriegers ist Liebe zu seinem Berufe. Denn kriegerischer Muth ist die Geschlechtsehre des Mannes. Ist bey einem gewissen Volke die Landesvertheidigung die Angelegenheit eines eigenen Standes, so wird dieser Stand fast immer in dem Besitze gewisser Ehrenvorrechte und Auszeichnungen seyn. So ist es in den heutigen Europäischen Staaten; so wurde einst der Stand der Vasallen vorzugsweise als ein Ehrenstand betrachtet. [78]) Es ist allemal zweckmäfsig,

78) Daher der Einflufs, den das Lehnswesen auf die Rangordnung der Stände hatte. Vgl. den *Auct. vet. de benef.* §. 3., den Sachsenspiegel 1, 3., das Schwäbische Lehnrecht

wenn die äufseren Verhältnisse eines Standes mit dem Geiste in Uebereinstimmung stehn, der in ihm leben soll. Es ist überdiefs billig, dafs man Dienste, die man nicht bezahlen kann, belohne. Nur dann droht Gefahr, wenn der Kriegerstand ausser seiner Standesehre keine andere Ehre kennt. [79]) — Stehende Heere sind der Ausbildung der Tugenden, welche den Krieger auszeichnen sollen, besonders förderlich. Ein stehendes Heer hat schon seinem Wesen nach, schon als eine Körperschaft, ein eigenthümliches Leben; es lebt in ihm ein eigenthümlicher, ein seine Bestimmung bezeichnender Geist, welcher ein jedes einzelne Mitglied des Heeres ergreift. Das Gehorchen wird zur Gewohnheit. Das Leben in einem stehenden Heere ist allemal in einem gewissen Grade ein öffentliches Leben; es giebt eine Menge Mittel, in einem solchen Heere und in den einzelnen Abtheilungen desselben den Gemeingeist, (den *esprit de corps,)* künstlich zu steigern; als da sind Uniformen, [80]) Kriegs-

---

Kap. 1. Als die Zünfte und Innungen Kriegsgenossenschaften wurden, entwickelten sich in dem Bürgerstande die Begriffe von Bürgerehre, welche einen so mächtigen Einfluss auf die Schicksale der Europäischen Staaten gehabt haben. — Die Völker deutschen Ursprungs haben von jeher auf die Kriegsehre einen besondern Werth gelegt.

79) Julius Cäsar unterdrückte einen Aufstand seines Heeres mit einem einzigen Worte. Er nannte die Widerspenstigen: *Quirites!* Tac. I, 42. Welch einen Blick läfst das in die damalige Lage des Staates thun!

80) Bey den Griechen und bey den Römern gab es keine Uniformen. Eben so wenig war die Lehnsmannschaft unifor-

zeichen, (Fahnen, Adler u. s. w.,) Kasernen, gemeinschaftliche Mahlzeiten. Die Spartaner waren nicht ein Volk, sondern ein stehendes Heer. Man kann die Organisation, welche Lykurg diesem Heere gab, noch jetzt als ein Muster benutzen.

Ein nicht minder wichtiger Theil der Kriegskunst ist der geschichtliche Theil dieser Kunst. Das ist nicht so zu deuten, als ob die Geschichte der Kriegskunst zugleich ein Theil dieser Kunst wäre.[81]) Sondern der geschichtliche Theil der Kriegskunst enthält die Regeln des Kriegswesens, welche sich aus der Geschichte der Resultate der Kriegskunst ableiten lassen, oder die Bestätigung der Kunstregeln durch die Geschichte. Es hat also dieser Theil z. B. die Fragen zu beantworten: In welchen Fällen oder unter welchen Bedingungen ist es besser, von der Reiterey, oder besser, von dem Fufsvolke Gebrauch zu machen?[82]) — Wie und mit welchem Erfolge ist ein bestimmter Kriegsschauplatz in früheren Zeiten zum Angriffe oder

---

mirt. Aber die Hofleute trugen schon vor Alters, besonders an feyerlichen Hoftagen, Uniformen. Aus dieser Sitte scheint die Uniformirung der heutigen Europäischen Heere entstanden zu seyn. Vgl. Zepernick's Samml. auserlesener Abh. zum Lehnrechte II, 12. III, 13.

81) Carrion-Nisas allg. Geschichte der Kriegskunst. A. d. Fr. v. Rumpf. Lpz. II. Bd. 8.

82) Beyträge zur Beantwortung dieser Frage s. in der Schrift: Betrachtungen über die Kriegskunst, über ihre Fortschritte, ihre Widersprüche und ihre Unzuverläfsigkeit. Von G. H. v. Bärenhorst. Lpz. III. Aufl. 1827. 8.

zur Vertheidigung benutzt worden? Es giebt auf dem Festlande von Europa (besonders in Deutschland und in Italien) Landstriche, welche, von Altersher die Kampfplätze feindlicher Heere, zur Beantwortung dieser Frage ganz besonders auffordern. [83])

Die Politik des Krieges.

Den Feind schwächen, ohne ihn zu bekämpfen, ist so viel als auf Kosten des Feindes siegen. — Daher wird von der Maxime: *Divide et impera!* so oft auch im Kriege Gebrauch gemacht. Ein Volk, das einen ihm an Macht weit überlegenen Bund zu bekämpfen hat, darf dennoch hoffen, den Kampf glücklich zu bestehn, wenn es nur den ersten Angriff auszuhalten vermag. [84]) Denn es ist leichter, einen Bund zu trennen, als ihn zusammenzuhalten. Wenn ein Volk in Partheyen gespalten ist, die einander feindselig gegenüberstehn, so braucht oft der Feind nur die Erbitterung unter diesen Partheyen zu nähren, oder sich an die eine derselben anzuschliefsen, um über beyde zu siegen. Denn nur selten werden sie gleichwohl gegen den Feind für einen Mann stehn. Die Politick, welche

---

83) Man sollte, mit andern Worten, Data zu einer Wahrscheinlichkeitsrechnung sammeln. Freylich — *minima circumstantia variat casum.* Aber Pläne, die man blos auf mögliche Fälle berechnet, sind denn doch weniger werth, als Regeln, die man aus der Geschichte ableitet.

84) Machiav. in dem a. W. III, 14.

die Römer gegen die Griechen und gegen die Deutschen befolgten, hat häufiger Nachahmung gefunden, als das Beyspiel des Friedens, welchen einst im Römischen Freystaate, so oft ein Feind zu bekämpfen war, Adel und Volk mit einander schlossen. Doch hüthe man sich, in jene Maxime ein unbedingtes Vertrauen zu setzen. In Zeiten innerer Unruhen hat ein auswärtiger Krieg zuweilen auch die Folge, dafs die eine Parthey entschieden das Uebergewicht über die andere erlangt, und nun die unbeschränkte Gewalt, welche der Sieg über die Gegenparthey in ihre Hände legen mufs, auch gegen den Feind mit Erfolg wendet. Auf jeden Fall ist es rathsam, mifstrauisch gegen die Verheifsungen der unterdrückten Parthey zu seyn. *Apud victos plus querimoniarum, quam virium!* [85])

Es ist mehr als unklug, den Krieg so zu führen, dafs er die Macht des Feindes verstärkt. — Ein Heer, welches in dem Lande des Feindes mordend und verwüstend haust, verwandelt auch die friedlichen Einwohner in Feinde und Helden. Denn, zwischen Sieg und Tod gestellt, ist ein jeder Mensch ein Held. — Lykurg verboth den Spartanern, zu oft mit demselben Volke Krieg zu führen, damit sie nicht den Feind durch den Krieg in der Kriegskunst unterrichteten. Napoleon führte die französischen Heere von Siegen zu Siegen, bis

---

85) Ebend. II, 25. Tacit. hist. II, 75.

dafs ihm die Feinde das Geheimnifs seiner Siege abgelernt hatten.

Hat ein Volk nicht Macht genug, um seinen Feind oder seine Feinde für sich allein zu bekämpfen, so kann es nur in Bündnissen oder in einem Bunde das Mittel finden, seine Selbstständigkeit oder sein Uebergewicht zu behaupten. Zwar ist ein jedes Bündnifs zugleich eine Fessel, welche die verbündeten Staaten sich anlegen. Sogar in einen Herrn oder in einen Feind kann sich der Bundesgenosse verwandeln. Jedoch alles dieses hat nur den Sinn, dafs bey der Abschliefsung eines Bündnisses die Nothwendigkeit desselben die Vorfrage sey, und dafs eine Regierung bei der Wahl eines Bundesgenossen, wenn ihr anders eine Wahl freysteht, nicht behutsam genug verfahren könne. Die Aufgabe: Welche Regeln hat eine Regierung, sey es bey dieser Wahl, sey es bei den Unterhandlungen über die Bedingungen des Bündnisses und in dem Verhalten gegen Bundesgenossen zu befolgen? ist eine der schwierigsten Aufgaben der Politik; so verschieden sind die Fälle, so sehr hängt Alles von örtlichen Verhältnissen und von Zeitumständen ab, so sehr ist Alles Kunst. — Die sicherste oder die allein sichere Grundlage eines Bündnisses ist der gemeinsame Vortheil der Verbündeten. Ist der Vortheil ungleich oder sogar einseitig, so kann nur Furcht vor dem begünstigten Bundesgenossen die Verbindung zusammenhalten. Je gewissenhafter eine Regierung die Pflichten erfüllt, welche

ihr ein Bündnifs auferlegt, desto mehr darf sie sich von dem Bündnisse versprechen. [86]) Ein zweydeutiger Bundesgenosse ist gefährlicher, als ein entschiedener Feind. Wenn ein mächtiger Staat minder mächtige Staaten unter seinen Schutz nimmt, so darf er auf ihren Beystand nur in so fern auf die Dauer rechnen, als er ihnen samt und sonders an Macht bey weitem überlegen ist. Je öfterer er den Beystand seiner Schutzgenossen in Anspruch nimmt, desto weniger darf er auf ihren guten Willen zählen. Noch mehr wird er sie von sich entfremden, wenn er sich in ihre inneren Angelegenheiten einmischt. (Der Deutsche Bund ist stärker nach aufsen, als das Deutsche Reich war, weil er die Deutschen Regierungen im Innern fast unbeschränkt läfst.) Ein Bündnifs, welches der einen Parthey nur die Verbindlichkeit auflegt, mit einem bestimmten Theile ihrer Kriegsmacht der andern in einem Kriege beyzustehn, (wenn anders ein solcher Vertrag den Nahmen eines Bündnisses verdient,) ist schon seinem Wesen nach unsicher. Bey den Römern war es Grundsatz, wenigstens in den Zeiten des Freystaates, dafs ein Heer nicht über die Hälfte aus Hülfsvölkern bestehn dürfe. [87])

---

86) Eine Regierung soll sich nur mit denen verbünden, deren Interesse sie zu ihrem eigenen machen kann. Eine Maxime Heinrichs IV. S. die Mémoir. des Herzogs von Sully.

87) Man findet diese Nachricht bey Vegetius. S. auch *Machiav. il Principe.* Kap. 12. 13. — Eine Unternehmung, die man nicht ohne den Beystand eines andern Staates ausführen kann, ist allemal mifslich. *Mémoir du duc de Sully.*

Auch die Bündnisse verdienen wenig Zutraun, welche ausdrücklich blos als Vertheidigungs- (oder Defensiv-) Bündnisse abgeschlossen werden, wenn anders nicht der Nahme blofs der Schwachen wegen gewählt wird. Denn in jenem Nahmen liegt ein Vorbehalt, eine *reservatio mentalis*, da ein Bündnifs schon von Rechtswegen ein Vertheidigungsbündnifs in dem Sinne ist, dafs zu seiner Gültigkeit die Rechtmäfsigkeit des Krieges vorausgesetzt wird. Am festesten steht ein Bündnifs, wenn die Partheyen auch in Beziehung auf ihre inneren Angelegenheiten nur ein und dasselbe Interesse haben. Zwar sind die Fälle nicht selten, dafs sich auch das Ungleiche paart. Doch nur davon ist die Frage, welches Bündnifs das festere sey. Auch ist die Ungleichheit zuweilen nur scheinbar. [88]) Ein Bündnifs und ein Bund (*une alliance* und *une confédération*) unterscheiden sich von einander nicht ihrem Wesen, sondern ihrer Ausdehnung nach. Ein Völkerbund (oder sein Ideal) ist ein schlechthin unbeschränktes Bündnifs unter Völkern, also ein Vertrag, durch welchen sich die Partheyen verpflichten, gegen einen jeden Dritten und in Beziehung auf alle ihre völkerrechtlichen Verhältnisse und auf

88) Richelieu verband sich mit den protestantischen Ständen des Deutschen Reichs und unterdrückte die Protestanten in Frankreich. Von der Britischen Regierung ist behauptet worden, dafs sie sich am liebsten mit denjenigen Staaten verbinde, in welchen das monarchische und das aristokratische Princip vorherrschend ist.

ewige Zeiten für einen Mann zu stehn. Dafs für die Leitung der Bundesangelegenheiten und für die Beylegung der unter den Bundesgliedern selbst entstehenden Streitigkeiten gewisse Vorkehrungen getroffen werden müssen, sind nur Folgerungen aus jener Idee. Dafs sich die Macht des Bundes gewöhnlich auch auf gewisse innere Angelegenheiten der verbündeten Staaten erstreckt, beruht nur auf der Verkettung zwischen den auswärtigen und den inneren Angelegenheiten eines Staates. [89]) Ein Völkerbund, das Ideal eines Völkerbündnisses, bedarf eben deswegen der Grundlagen, auf welchen die Innigkeit und Festigkeit eines Bündnisses überhaupt beruht, zu seinem Bestehn und Gedeihn vorzugsweise; wenn auch das, was der Vollkommenheit eines Bundes in der einen Beziehung abgeht, durch die Steigerung einer andern ihn zusammenhaltenden Kraft in einem gewissen Grade ersetzt werden kann. Ein Bund, dessen Gebieth eine grofse Ausdehnung hat, steht schon deswegen fester; *stat mole sua.* Je gröfser die Furcht vor den Nachbarstaaten ist, desto versöhnlicher sind die

89) Ueber die Verwandschaft zwischen einem Völkerbunde und einem Völkerstaate s. oben Bd. II. S. 8. — *The Federalist, on the constitution of the United States. By Hamilton, Madison and Jay.* N. A. Philadelphia. 1826. 8. (Ein Buch für die Lehre von den Bundesstaaten, überhaupt höchst wichtiges Werk. Die Verfasser waren Mitarbeiter an der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten von NA.)

Bundesglieder unter sich; wenigstens kann die Gefahr nicht unbeachtet bleiben, dafs eine Ungerechtigkeit, deren sich der Bund gegen eines seiner Mitglieder schuldig machte, dem Feinde einen Bundesgenossen zuwenden könnte. Sind auch die Bundesstaaten an Macht nicht einander gleich, so kann doch unter den Hauptstaaten des Bundes ein gewisses Gleichgewicht der Macht bestehn. Sind auch die verbündeten Regierungen nicht so ganz eines Sinnes, so kann doch die Nationaleinheit der verbündeten Völkerschaften, (vielleicht die Hauptgrundlage eines Völkerbundes,) an die Pflicht der Bundestreue mahnen. Besonders belehrend für vorliegende Aufgabe ist die altgriechische Geschichte. So sehr sich auch den altgriechischen Völkerschaften das Bedürfnifs eines unter ihnen zu stiftenden Bundes aufdringen mufste, so viele Versuche sie auch machten, diesem Bedürfnisse abzuhelfen, so gelang doch das Unternehmen nur sehr unvollständig. Die Spaltung unter den einzelnen Stämmen des Volkes war so grofs, und griff so tief in alle Verhältnisse des Lebens ein, der Kampf zwischen der Aristokratie und der Demokratie, zwischen den Reichen und den Armen, wurde zu erbittert geführt, und hatte auch auf die auswärtige Politik einen zu grofsen Einflufs, der Charakter des Volkes überhaupt war zu leidenschaftlich und zu herrschsüchtig, als dafs ein Bau hätte gelingen können, dessen Grundlagen Gleichheit der Rechte

und gegenseitige Achtung seyn mufsten.[90]) Zwar bestand in Griechenland schon seit den ältesten Zeiten der Bund der Amphiktionen. Doch dieser Bund war nicht ein Völkerbund in der oben bestimmten Bedeutung dieses Worts; er hatte nur die Erhaltung der Nationaleinheit, (durch gemeinschaftliche Opfer und Spiele, durch die Heiligung eines menschlicheren Kriegsgebrauches,) zum Zwecke.[91]) Erst in den Kriegen mit den Persern bildete sich unter den Griechischen Staaten ein Verhältnifs, welches einige Aehnlichkeit mit einem Völkerbunde hatte. Im Drange der Umstände gelangte der damals mächtigste Staat Athen zur Hegemonie, zur obersten Leitung des Krieges gegen den gemeinschaftlichen Feind; und als die Gefahr

---

90) Die Idee der rechtlichen Gleichheit der Menschen war den Griechen so gut wie gänzlich fremd. (Wir verdanken die Anerkennung dieser Idee dem Christenthume.) »Wir sind der Ueberzeugung,« heifst es in einer Rede b. Thucyd. V. 32. »dafs, nach dem ewigen Gesetze der Natur, die Götter in der Meinung, die Menschen in der That zu Herren über diejenigen gesetzt sind, welche sie in ihrer Gewalt haben. Dieses Gesetz haben wir nicht erdacht, nicht zuerst ins Werk gesetzt, sondern wir haben von ihm, als von einem hergebrachten Rechte, Gebrauch gemacht, und es soll das Erbe unserer Nachkommen seyn.« Aristoteles lehrt (Polit. 1, 2.) in allem Ernste, dafs gewisse Menschen zur Knechtschaft gebohren werden. Vgl. die Jenaer allg. L. Z. 1813. Ergänzungsblätter. S. 49. ff.

91) Die Schreibart des Wortes ist zweifelhaft. Einige schreiben Amphiktionen (die Herumwohnenden,) andere Amphyktionen (von Amphyktion, dem angeblichen Stifter des Bundes. Ueber den Bund der Amphiktyonen. Von F. W. Tittmann. Berl. 1812. 8.

vorübergegangen war oder nur noch aus der Ferne drohte, lebte gleichwohl die Idee eines die auswärtigen Angelegenheiten der gesamten Nation leitenden Staates im Volke fort, ja sie wurde sogar mit der Zeit der Hauptheber der Griechischen Politik. Aber die Verbindung, welche nun unter den Griechischen Staaten, wenn auch nur unvollkommen, zu Stande kam, hatte nicht einen Bund, sondern nur das Uebergewicht des mächtigsten Staates, nur Herrschsucht und Furcht, zur Grundlage. So wie ein anderer Staat der mächtigere wurde, wechselte auch jene Feldherrlichkeit; je übermächtiger der Staat war, der an der Spitze war, desto gröfsere Ansprüche gründete er auf seine Feldherrlichkeit. Am allerwenigsten wurde durch diese Verbindung unter den Griechischen Staaten selbst Ruhe und Friede gestiftet. Vielmehr war der Kampf um die Feldherrlichkeit, (in der That ein Kampf um die Oberherrschaft über Griechenland,) der Hauptgrund der Erschöpfung und der Zwiespältigkeit, welche dem Könige Philippus von Macedonien den Sieg über die Griechischen Freystaaten gaben. [92]) Doch überlebten die Ansichten, welche jenem Kampfe seine eigenthümliche Farbe gegeben hatten, noch eine Zeit lang den Untergang der Griechischen Freyheit. Philipp von Ma-

92) Ausführlich handelt von der Griechischen Hegemonie Heeren: Ideen über die Politik etc. der vornehmsten Völker der alten Welt. Griechenland. Achter Abschnitt.

cedonien, im Rathe der Amphiktionen der Erste, liefs sich zum Feldherrn der Griechen gegen die Perser ernennen, damit er die Gewalt, welche der Sieg in seine Hand gelegt hatte, in eine nach den Volksbegriffen der Griechen rechtmäfsige Gewalt verwandelte. Endlich, als die Erschütterungen, von welchen die gewaltsame Auflösung des von Alexander gestifteten Reiches begleitet war, auch in Griechenland Alles in Verwirrung setzten, bildeten sich in diesem Lande zwey Bünde, der Aetolische und Achäische, welche, wenn sie auch nicht das unvermeidliche Schicksal von der Nation abwenden konnten, wenigstens mit dem Ruhme, eines besseren Schicksales werth gewesen zu seyn, untergingen. Der eine und der andere dieser Bunde war ein Völkerbund in der eigentlichen Bedeutung. In beyden war die Gleichheit der Rechte der Verbündeten Gesetz. In beyde wurden nur solche Staaten aufgenommen, deren Verfassungen derselben Art waren. Beyde hatten eine sehr ausgebildete Organisation, eine Bundesversammlung, einen Ausschufs, einen Bundesfeldherrn. [93])

Der Krieg in seiner Beziehung auf die inneren Angelegenheiten des Staates.

Die Kriegsmacht eines Staates hängt von dem gesamten inneren Zustande desselben ab, auch

---

93) *Ubbo Emmius de republica et fortuna Achaeorum — Aetolorum.* (In dessen Werke: *Vetus Graecia.* T.

von dessen Verfassung, auch von der Art, wie diejenigen öffentlichen Angelegenheiten behandelt werden, welche mit dem Kriegswesen überall nicht in Verbindung zu stehn scheinen. Denn in der moralischen, wie in der physischen Welt ist Alles Kraft, ist eine jede Kraft mit der andern nach dem Gesetze der Ursächlichkeit verkettet.

Es giebt Staaten, deren Verfassung und Verwaltung allein oder vorzugsweise auf den Krieg berechnet ist. Diese Richtung erhält ein Staat besonders dann, wenn ein Volk oder ein Heer in dem Lande, das es erobert hat, seinen Wohnsitz nimmt und, um die Besiegten in Gehorsam zu erhalten, den Gesetzen der Kriegszucht unterworfen bleiben mufs. Dieses Ursprunges und dieses Geistes war z. B. die Verfassung des Spartanischen Freystaates, die, welche Wilhelm der Eroberer in England einführte; in dieselbe Klasse gehört die Verfassung, welche das Türkische Reich bis auf diesen Tag behalten hat. Ein Staat dieser Art ist mehr ein Heer, das im Lande des Feindes auf Kosten des Feindes lebt. Doch können auch die auswärtigen Verhältnisse eines Staates so bedenklich seyn, dafs, ungeach-

III. Lugd. Bat. 1626 8.) Der Bund der Aetolier entstand erst nach dem Tode Alexanders; der Achäische scheint schon früher bestanden zu haben. — Der Aetolische Bund büfste schwer den Fehler, dafs er die Römer gegen Macedonien zu Hülfe gerufen hatte. Man kann die Geschichte seines Unterganges (b. Livius) nicht ohne Erbitterung gegen die Tücke der Römer lesen. Glänzender war der Abend des Achäischen Bundes. Philopömen, der Feldherr der Achäer, erinnert an die gröfsten Nahmen der Griechischen Vorzeit.

tet das Volk ein Ganzes ist, dennoch alle innere Einrichtungen auf den Krieg zu berechnen sind, dafs also z. B. die Gewalt des Fürsten in ihrer ganzen Kraft zu erhalten, die Osganisation der Staatsverwaltung möglichst zu vereinfachen, der Geschäftsgang von allen nicht schlechthin unentbehrlichen Formen zu befreyen ist. Auch ein Staat dieser Art kann mit einem Heere verglichen werden. Doch das Heer steht in seinem eigenen Lande; es mufs selbst für seinen Unterhalt sorgen. Man hat Preufsen oft einen militärischen Staat genannt. Aber es würde grobe Unwissenheit verrathen, wenn man den Einrichtungen dieses Staates den Vorwurf machen wollte, dafs sie das Interesse des Heeres von dem des Volkes sonderten.

Diejenige Staatsverfassung, welche für den Krieg, wenigstens für Eroberungskriege, die vortheilhafteste ist, ist die Einherrschaft, insbesondere die erbliche Einherrschaft. Das Römische Volk, welches seine Herrschaft schon in den Zeiten des Freystaates so weit verbreitete, steht in so fern vereinzelt in der Geschichte da, und doch begann der Verfall seiner Freyheit, als seine Heere die Grenzen Italiens überschritten. [94]) Mifstrauisch gegen ihre Unterthanen, mifstrauisch sogar gegen sich selbst, haben die Aristokratieen nicht selten dazu ihre Zuflucht genommen, ihre Kriege mit einem gemie-

94) In Italien herrschte Rom mehr als das Haupt eines Bundes, als in der Eigenschaft eines Siegers. Vgl. Liv. IX, 10.

theten Heere zu führen, den Kriegsbefehl einem Fremdlinge anzuvertraun. Wie viele Demokratieen erlagen dem Glücke ihres Feldherrn, der Begeisterung des Heeres für den Feldherrn, der es zum Siege geführt hatte. [95]) Wie vielen Freystaaten wurden die Festungen, die sie zu ihrer Vertheidigung angelegt hatten, verderblich. [96]) Besonders aber sind die stehenden Heere von jeher allen den Verfassungen gefährlich gewesen, welche nicht alle Gewalt in die Hände eines Einzigen legten. Wenn ein stehendes Heer nur gehorchen und nicht berathen soll, wozu kann nicht dieser Gehorsam gebraucht oder gemifsbraucht werden? Einem Einzigen gehorcht sichs besser, als Vielen. Und von wem kann ein stehendes Heer am ersten Anerkennung seiner Verdienste oder seiner Ansprüche erwarten? Allerdings giebt es Mittel, die Gefahr, welche von dieser Seite einer Verfassung droht, zu mindern. So mindert sich z. B. die Gefahr, wenn das Heer aus allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft ergänzt wird, wenn die Organisation des Heeres in einem gewissen Zusammenhange mit der Organisation der Staatsverfassung steht, [97]) wenn

---

95) Die Geschichte der Italienischen Freystaaten ist in dieser Hinsicht besonders belehrend. Vgl. *Muratori Antiquit. Italiae II, 26. (De re militari medii aevi.)*

96) Vgl. über die Vortheile und Nachtheile der Festungen nach der Verschiedsnheit der Verfassungen: Arist. Polit. VII, 10. Machiav. Abh. über den Livius. II, 24. 32. *Richelieu testam. politique.*

97) Musterhaft war in dieser Beziehung die ursprüng-

die Kriegsmacht des Staates zugleich auf einer Landwehr beruht, wenn das Heer, abgesehn von den Pflichten des Kriegsdienstes, den Gesetzen und Gerichten des gemeinen Rechts unterworfen bleibt. [98]) Am wenigsten haben die Verfassungen der heutigen Europäischen Staaten von dieser Seite zu fürchten. Denn die Europäischen Regierungen wissen zu gut, dafs ein stehendes Heer, wenn es die einzige Stütze des Thrones ist, ein zweyschneidiges Schwerdt sey. [99]) Dennoch mögte, wenn sich in den heutigen Europäischen Staaten das Verhältnifs des stehenden Heeres zur Verfassung gün-

---

liche Organisation der Römischen Kriegsmacht. Auch die altgriechischen Freystaaten befolgten die Maxime, die Landesvertheidigung vorzugsweise denen anzuvertrauen, welchen die Erhaltung der Verfassung am theuersten seyn mufste. Als in den Europäischen Staaten die stehenden Heere aufkamen, handelte der Adel weislich, dafs er sich in den Besitz der Officierstellen zu setzen suchte. Es ist eine merkwürdige Eigenthümlichkeit der Britischen Kriegsverfassung, dafs Officiersstellen käuflich sind. In Frankreich wird ein Theil dieser Stellen durch Wahl besetzt. Vgl. Machiav. in dem a. W. I, 36. Montesq. V, 19.

98) Vgl. über diese und andere Gegenmittel *Blackstone comment. on the laws of England. I, 13.* — Wenn die in Frage stehende Gefahr abgewendet wird, so kann das Heer sogar eine Bildungsanstalt für das Leben unter einer freyeren Verfassung seyn. Vgl. Der Krieg für wahre Krieger. Lpz. 1815. 8.

99) Gibbon macht da, wo er von der Leibwache der Kaliphen zu Bagdad spricht, (Kap. 51.) die Bemerkung: «*So uniform are the mischiefs of military despotism, that I seem to repeat the story of the praetorians of Rome.*» — Auch die Geschichte unserer Tage enthält in der vorliegenden Beziehung so manche Warnungen!

stiger gestellt hat, auch das Schuldenwesen dieser Staaten in Anschlag zu bringen seyn.

Geht die Landesvertheidigung in andere Hände über, so ist die Folge davon fast immer eine Veränderung der Staatsverfassung. Die Geschichte der Kriegsmacht und die des Verfassungsrechts der Deutschen kann ohngefähr in dieselben Perioden eingetheilt werden. Als die Lehnsmannschaft, ein stehendes Heer, das zu Pferde diente, an die Stelle der Landwehr trat, rifs der Adel alle Gewalt an sich; durch die bewaffneten Bürgerschaften wurden der Macht des Adels wieder gewisse Grenzen gesetzt; dann erhielt die landesfürstliche Gewalt durch den Miethsoldaten und durch die stehenden Heere das Uebergewicht; in den neuesten Zeiten sind die Landwehren wieder aufgebothen worden, eine Veränderung, mit welcher sich so manche Erscheinungen der Gegenwart, so manche Aussichten in die Zukunft in Verbindung setzen lassen. [100]) Zuweilen wirkt das Kriegswesen nur langsam und kaum merklich auf die übrigen Einrichtungen des Staates. In Rufsland befreyt der Dienst im stehenden Heere von der Leibeigenschaft. In mehreren Deutschen Staaten ist der Zunftzwang durch die Vorrechte, welche man den ausgedienten Soldaten ertheilte, nicht wenig gemildert worden.

---

100) Ueber den Einfluſs, den eine jede dieser Veränderungen auf den Staatshaushalt hatte, s. Historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Von K. H. Lang. Berl. 1793. 8.

Wie das Unglück den Menschen, so prüft ein unglücklicher Krieg, den ein Volk führt, die Verfassung und Verwaltung, unter welcher es steht, die Zufriedenheit der Unterthanen mit der Regierung. Das Weströmische Reich würde sein Daseyn länger gefristet haben, wenn seine Steuerverfassung weniger drückend gewesen wäre. Neuere Beispiele zur Bestätigung jenes Satzes sind Allen im Gedächtnisse. — Eine Regierung, deren Ansehn noch schwankend ist, hat von einem Kriege eben so viel zu hoffen als zu fürchten. Doch Wagspiele sind verführerisch.

Dritte Abtheilung.

Von der Wiederherstellung des Friedens.

Ein Friedensschlufs hat zwar schon als solcher eine rechtliche Gunst für sich. Aber vollkommen bindend ist ein Friedensvertrag nur dann, wenn er auf billige Bedingungen abgeschlossen wird d. i. auf Bedingungen, welche dem Interesse aller Theile entsprechen. Ein Friede, welchen der Sieger blos in seinem Interesse dem unterliegenden Theile vorschreibt, ist nur ein Waffenstillstand. Er wird gebrochen, so wie die Gründe wegfallen, welche den Sieger bestimmten, den Frieden zu bewilligen, oder den Besiegten, den Frieden anzunehmen. Denn ihm geht die Eigenschaft eines Vergleiches ab. Der Sieger, der einen solchen

Frieden abschliefst, thut wohl, wenn er die Bedingungen so fafst, dafs der unterliegende Theil nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr die Feindseligkeiten erneuern kann. In dieser Hinsicht ist z. B. der Friede, welchen Napoleon mit Preufsen (im J. 1807 zu Tilsit) abschlofs, von Vielen getadelt worden.

In dem heutigen Europa giebt es noch einen anderen oder einen bestimmteren Mafsstab für die Rechtmäfsigkeit der Bedingungen eines Friedens. Da ist nur ein Friede rechtmäfsig, welcher zugleich die friedlichen und freundschaftlichen Verhältnisse unter den sämtlichen Europäischen Staaten befestiget oder wenigstens nicht gefährdet, nur ein Friede, welcher dem Interesse des Europäischen Völkerstaates entspricht.

Es giebt Friedensbedingungen, welche, schon ihrem Wesen nach widerrechtlich, nur in Nothfällen für zulässig erachtet werden können. Es ist z. B. widerrechtlich, die Dauer des Friedens auf eine bestimmte Zeit zu beschränken. Ein solcher Friede ist wenig mehr, als ein Waffenstillstand, der in einem jeden Augenblicke aufgekündigt werden kann und dessen Aufkündigung in einem jeden Augenblicke zu befürchten ist. Die Türken schlossen ehemals mit den christlichen Mächten nur Waffenstillstandsverträge ab; doch ist es gelungen, die Türken wenigstens in dieser Beziehung in eine Europäische Macht zu verwandeln. — Eben so verwerflich sind beschimpfende oder demüthigende

Friedensbedingungen, ingleichen Bedingungen, durch welche die Wunden, die der Krieg schlug, fortdauernd offen gehalten werden. Nur in aufserordentlichen Fällen ist es daher zu billigen, wenn der Feind zur Bezahlung der Kriegskosten verpflichtet oder wenn dessen Land auch nach abgeschlossenem Frieden noch eine Zeit lang in Beschlag behalten wird.

Auch für die Art, wie Friedensbedingungen zu fassen (zu redigiren) sind, giebt es gewisse Rechtsregeln. Unbedingt verwerflich sind unbestimmt oder zweydeutig gefafste Bedingungen. Denn sie enthalten den Keim zu neuen Feindseligkeiten. Aus demselben Grunde sind diejenigen Friedensartikel nicht zu billigen, welche gewisse Rechtsfragen, über die unter den Partheyen Streit ist, (ohne Noth) zu weiterer Erörterung aussetzen. [101])

Es ist rathsam, einem jeden Friedensschlusse eine gegenseitige allgemeine Verzichtleistung auf alle die Ansprüche einzuverleiben, welche der eine Theil an den andern kraft eines besonderen Rechtsgrundes gemacht habe oder zu machen berechtiget

101) Dieser Vorwurf traf besonders den Westphälischen Frieden, welcher so viele Streitpunkte «*ad comitia proxima*» *(ad Calendas Graecas)* aussetzte. — In dem neuesten Friedensschlusse zwischen Grofsbritannien und den Vereinigten Staaten mufste die Bestimmung der Grenze zwischen den Britischen Kolonien in Nordamerika und zwischen dem Gebiethe der V. St. zu weiterer Erörterung ausgesetzt bleiben. Aber weislich kam man überein, den Streit, wenn er nicht in der Güte beygelegt werden könnte, dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.

gewesen wäre, mit alleiniger Ausnahme der in dem Friedensschlusse ausdrücklich anerkannten oder vorbehaltenen Ansprüche. Enthält der Friedensschlufs nicht einen Verzicht dieser Art, so ist dieses Stillschweigen (von Rechtswegen) so zu deuten, dafs die eine und die andere Parthey auf alle die Ansprüche verzichtet habe, wegen welcher der Krieg geführt worden ist, und eben so oder noch mehr auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der Kriegsschäden und Kosten; *(Expensae litis tacite compensatae esse censentur;)* dafs aber im übrigen dasjenige Rechtsverhältnifs unter den Partheyen wiederhergestellt seyn solle, welches unter ihnen vor dem Ausbruche der Feindseligkeiten bestand. Denn nur nach dieser Deutung entspricht ein Friedensschlufs seinem Zwecke, dem Zwecke, einen möglichst bestimmten und festen Rechtszustand unter den Partheyen zu stiften. Aus demselben Grunde ist auch ein jeder Verzicht, welchen ein Friedensschlufs enthält, durch die Auslegung eher auszudehnen, als zu beschränken.

Wenn und wie eine grofse Macht Frieden schliefsen soll, lehrt am besten das Beyspiel der Römer. Sie beharrten im Kampfe gegen den Uebermüthigen; sie schonten dessen, der sich demüthigte. *(Parcere subjectis, et debellare superbos.)* Sie brachen nur die Kraft des Feindes, wenn ihnen auch der Sieg die Macht gab, den Feind zu vernichten.

Das Ziel nie aus den Augen verlierend, übereilten sie dennoch nicht ihre Unternehmungen. Sie schlossen Frieden, um einen andern Feind, den sie bisher übersehen zu haben schienen, aufzusuchen. Der stolze Bau, den die Römer mit den Trümmern so vieler Staaten aufführten, hat Jahrhunderte lang gestanden, weil Jahrhunderte lang daran gebaut worden war, und weil sie ihr Eroberungssystem verliefsen, als es räthlicher war, auf die Erhaltung als auf die Vergröfserung des Baues Bedacht zu nehmen. [102])

Wie Eroberungen am besten behauptet werden können. [103])

Um eine Eroberung zu behaupten, können überhaupt vier Wege, der eine oder der andere, eingeschlagen werden, wenn auch nicht in einem jeden einzelnen Falle die Wahl zwischen allen diesen Wegen frey steht. Welcher von diesen Wegen in einem gegebenen Falle den Vorzug verdiene, ist, abgesehn von der Rechtsfrage, nach Zeit und Umständen zu beurtheilen. Mit der Zeit kann es rathsam ja nothwendig werden, den anfangs gewählten Weg mit einem andern zu vertauschen. Auch lie-

---

102) Vgl. *Montesquieu des causes de la grandeur des Romains.* Kap. 6. Herder's Ideen zur Geschichte der Menschheit. XIV. Bch. *Heyne pr. Romanorum prudentia in finiendis bellis.* In dessen *Opusc. academ. T. IV.* (Gött. 1796.) *n. 29.*

103) Viel Treffliches über diesen Gegenstand findet man b. Montesquieu: *Esprit des lois. Liv. X.*

gen einige von diesen Wegen einander so nahe, dafs es möglich und gut seyn kann, einen Mittelweg zu halten.

Erstens: Das Volk, das die Eroberung gemacht hat, kann die Einwohner des eroberten Landes vertilgen oder sie vertreiben oder sie in andere Theile seines Landes zerstreun. So führte einst das Volk Israel einen Vertilgungskrieg gegen die Einwohner des ihm verhiefsenen Landes, das Volk Gottes gegen die Abgötter. So führen in Nordamerika die Weifsen einen theils offenen theils geheimen Vertilgungskrieg gegen die Ureinwohner, der civilisirte Menschenstamm gegen den uncivilisirten. (Auf eine ähnliche Weise setzt der Anbau eines Landes dem Gebiethe der wilden Thiere und dem der wilden Kräuter und Pflanzen immer engere Grenzen.) Gründlich sind diese Mittel, eine Eroberung oder, richtiger, den Besitz eines eroberten Landes zu sichern, allerdings. Aber ist Verödung Friede? *(Solitudinem pacem appellant.)*

Zweytens: Das vollkommenste Mittel, eine Eroberung zu sichern, ist die Vereinigung beyder Völker, desjenigen Volkes, welches die Eroberung gemacht hat, und des besiegten, zu einem einzigen Volke. Doch kann sich der Staat, welcher die Oberhand behalten hat, nur unter der Bedingung für diesen Plan entscheiden, dafs seine Verfassung eine solche Vereinigung zuläfst. Die Demokratie, dieses Wort in dem Sinne genommen, welchen die Griechen damit verbanden, die Aristokratie kann

nur selten diesen Weg einschlagen. Ein Staat, welcher die eine oder die andere dieser Verfassungen hat, läuft eben deswegen, so wie er Eroberungen macht, Gefahr, entweder seine Verfassung oder seine Eroberungen nicht auf die Dauer behaupten zu können. Selbst der Freystaat der Römer erlag seinen Siegen, so viel Kunst auch dieses Volk angewendet hatte, um seine Eroberungen und gegen diese seine Verfassung zu sichern. Der Krieg, welchen Rom mit seinen Italischen Bundesgenossen, dem Kerne seiner Kriegsmacht, zu bestehen hatte, führte, ungeachtet seines scheinbar glücklichen Ausganges, zu einer Ausdehnung des Bürgerrechts, welche der volksherrschaftlichen Verfassung des Römischen Freystaates sehr bald den Untergang brachte. [104]) Vorausgesetzt aber, dafs eine Vereinigung beyder Völker, der Sieger und der Besiegten, in dem Interesse der ersteren möglich ist, so wird diese Vereinigung am leichtesten dann gelingen und mithin dann vor einer jeden andern Mafsregel den Vorzug verdienen, wenn beyde Völker ihrer Sprache, ihrem Glauben, ihren Sitten und Einrichtungen nach einander verwandt sind, wenn die Vereinigung nur darinne besteht, dafs

---

104) Eine der auffallendsten Erscheinungen in der Geschichte ist Sylla. Er scheint denn doch nicht blos für das Interesse seiner Parthey, sondern zugleich für das des Freystaates gewirkt oder gewüthet zu haben. Er wollte diesen durch die Begründung einer Aristokratie des Reichthumes verjüngen.

auf das eroberte Land die Verfassung und die Gesetze des andern Landes ausgedehnt werden, und wenn diese Ausdehnung zugleich eine Verbesserung des ehemaligen Zustandes des eroberten Landes ist. Diesen Plan befolgten die Franzosen, als sie in den Zeiten des Freystaates und in den Zeiten des Kaiserthums so viele Länder mit Frankreich vereinigten. Aber er hatte nicht überall denselben Erfolg und konnte nicht überall denselben Erfolg haben. Weit schwieriger (und gleichwohl besonders rathsam) ist die Ausführung dieses Planes, wenn das Volk, das die Eroberung gemacht hat, in das eroberte Land einwandert. Eine solche Einwanderung greift allemal in den Besitzstand der Landeseinwohner so feindselig ein, dafs nur im Verlaufe der Zeit eine Verschmelzung beyder Völker zu einem einzigen zu Stande kommen kann. Sie ist sogar schlechthin unmöglich, wenn die Nationalität des einen Volkes der des andern feindselig gegen übersteht. Vergeblich versuchte Alexander, die Griechen und die Einwohner des von ihm eroberten Persischen Reichs zu einem Volke zu vereinigen; die Griechische und die Asiatische Kultur standen in einem zu scharfen Gegensatze. [105])

---

105) Alexander heyrathete die Tochter des Darius. Er beförderte Heyrathen zwischen beyden Nationen. Er nahm mit seinen Feldherrn Vieles von den Sitten der Besiegten an. Griechen und Asiaten dienten in seinem Heere neben einander u. s. w. *The history of ancient Greece. By J. Gillies.* V, 225. ff. (Basler Ausg 1790. 8.)

In dem Türkischen Reiche leben die Türken und die Griechen fortdauernd als zwey verschiedene Nationen neben einander. Die Völker des mittleren Asiens, welche sich in Hindostan festsetzten, sind nie mit den Hindus ein Volk geworden; die Religion war die unübersteigliche Scheidewand. Dagegen gelang es den Deutschen Völkerschaften, welche in den Provinzen des Römischen Reichs neue Staaten stifteten, bald genug, die römischen oder romanischen Einwohner dieser Provinzen (in Frankreich, in Spanien, in Italien,) in sich aufzunehmen oder sich diesen einzuverleiben; die Vereinigungsmittel waren das Christenthum und Verschwägerungen. Die letzteren wurden theils durch das Gesetz der Monogamie, welches bey den Römern und bey den Deutschen von jeher in Kraft gewesen war, theils durch die Achtung, in welcher das weibliche Geschlecht bey dem einen und bey dem andern Volke stand, besonders bedeutsam.[106] Ein in seiner Art einziges Beyspiel einer Vereinigung zwischen den Siegern und den Besiegten ist das, welches die Verfassung des Chinesischen Reichs darbiethet. Die Eroberer, (die Tartaren,)

---

106) Am genauesten kennen wir das Verhältnifs, in welchem in dem Reiche Theodorichs, Königs der Ostgothen, beyde Nationen anfangs zu einander standen. — Dafs Verschwägerungen einen sehr bedeutenden Einflufs auf die Verschmelzung beyder Nationen gehabt haben, beurkundet die schwarze Farbe der Haupthaare und der Augen, durch welche sich die Franzosen, die Spanier, die Portugiesen und die Italiener von den Völkern rein Deutschen Blutes unterscheiden.

liefsen die altchinesische Reichsverfassung bestehn; sie unterwarfen sich selbst, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, den Gesetzen der Besiegten. Die Stellen in den höchsten Reichsbehörden wurden verdoppelt und zur Hälfte mit Tartaren zur Hälfte mit Chinesen besetzt. Das Heer besteht aus zwey Abtheilungen; in der einen dienen nur Tartaren, in der andern nur Chinesen. Die erstere ist besonders bevorrechtet. Auch der oberste Kriegsbefehl wird nur von Mandarinen Tartarischer Abkunft geführt. Die Eroberer wurden durch die Verhältnisse genöthiget, das Mifstraun, das sie in die Einwohner des eroberten Landes setzten, unter den Formen einer wenn auch nur unvollkommenen Vereinigung mit diesen zu verbergen.

Die dritte Art, wie eine Eroberung behauptet werden kann, ist die, dafs die Regierung, welche die Eroberung gemacht hat, den Rechtszustand des eroberten Landes unverändert läfst, ausgenommen, dafs dieses in Beziehung auf das Recht des Krieges und des Friedens seine Selbstständigkeit verliehrt. — Dieser Plan ist dann am leichtesten ausführbar, und kann dann auch in dem Interesse des Eroberers der vortheilhaftere seyn, wenn ein Fürst das Land eines andern Fürsten erobert. Der Fürst, welcher die Eroberung gemacht hat, kann oft schon dadurch, dafs er sich an die Stelle des bisherigen Fürsten setzt, zu einer für die Erhaltung der Eroberung hinreichenden Gewalt gelangen. Zuweilen kann er auch die Auskunft,

und mit Erfolg, treffen, dafs er dem bisherigen Fürsten die Regierung lehnsweise läfst. In Europa ist dieser Plan (in der einen und in der andern Form) seit den Zeiten des Mittelalters von und unter den monarchischen Staaten vorzugsweise befolgt worden. Jedoch auch unter der Voraussetzung, von welcher hier die Rede ist, (wenn ein Fürst das Land eines andern Fürsten erobert,) ist jener Plan nicht unbedingt ausführbar, nicht unbedingt empfehlungswerth. Es kann z. B. die monarchische Verfassung des Nebenlandes, (des eroberten,) von der des Hauptlandes so wesentlich verschieden seyn, dafs, wenn dem eroberten Lande seine Verfassung gelassen würde, die Eroberung zum Nachtheile des Hauptstaates ausschlagen könnte. Man darf wohl behaupten, dafs Norwegen von Schweden, Polen von Rufsland mit besonderer Gunst behandelt worden ist. Weit schwieriger ist das Gelingen jenes Planes, wenn ein Freystaat über einen Freystaat den Sieg davon getragen hat. Zwar scheint diese Behauptung das bey Fragen dieser Art so gewichtige Ansehn der Römer gegen sich zu haben. So lange dieses Volk seine Eroberungen auf Italien beschränkte, liefs es den Völkerschaften, die es besiegte, ihre Gesetze und Freyheiten, sich mit dem Rechte begnügend, über die Kriegsmacht der Besiegten nach eigenem Ermessen zu verfügen. Aber, wenn sie auch für dieses Verfahren den Geist und das Interesse ihrer Verfassung anführen konnten, wenn sie auch noch einige an-

dere Mittel zu Hülfe nahmen, sich der Treue dieser Völkerschaften zu versichern, sie mufsten gleichwohl die Besiegten noch einmal besiegen. Aehnliche Erfahrungen hatten die Athenienser, hatten die Spartaner gemacht. Wenn ein Freystaat einen andern Freystaat durch eine Parthey, die er in demselben begünstiget, und durch die Häupter dieser Parthey zu beherrschen sucht, so wendet sich diese Politik leicht gegen ihn selbst. Mit einem Worte, ein ungleiches Bündnifs, das unter Freystaaten geschlossen wird, ist weniger dauerhaft, als ein ungleiches Bündnifs unter monarchischen Staaten.

Endlich viertens kann der Staat, der eine Eroberung gemacht hat, zur Behauptung derselben den Weg einschlagen, dafs er die Einwohner des eroberten Landes zu seinen Unterthanen macht, dafs er ihnen also diejenigen Gesetze giebt oder läfst, und diejenigen Abgaben und Lasten auferlegt, welche seinem Interesse am besten entsprechen, sich selbst die Herrschaft, den Befehl im Kriege und im Frieden, vorbehaltend. Die Abhängigkeit, in welche die Ausführung dieses Planes die Einwohner des eroberten Landes versetzt, kann eben so sehr ihren Graden als ihren Gegenständen nach verschieden seyn. Sie kann auf der einen Seite an eins der vorher gedachten beyden Verhältnisse grenzen, und auf der andern Seite in Knechtschaft übergehn. Ein stehendes Heer, die Lehnsverfassung, die Kolonisirung des eroberten

Landes, die Anwendung der Maxime: *Divide et impera*, Achtung für die Sitten und Meinungen der Besiegten, eine Verwaltung, welche für den Verlust der Selbstständigkeit einen gewissen Ersatz leistet, — das sind die Hauptmittel, welche in dem Geiste dieses Planes zur Behauptung einer Eroberung angewendet werden können. Man kann diese Kunst nicht besser erlernen, als indem man sich mit der Geschichte ihrer Meister und Muster vertraut macht, — des Perserkönig es Cyrus, der Römer, Karls des Grofsen, [107]) Wilhelms des Eroberers, der Venetianer, der Spanier, der Briten. Doch der Römische und der Britische Nahme überstrahlt die übrigen. Die Kunst, mit welcher die Römer ihre Eroberungen zu behaupten verstanden, offenbahrt sich besonders theils durch die Rücksichten, welche sie bey der Organisation einer jeden einzelnen Eroberung auf die Eigenthümlichkeiten des Landes und des Volkes nahmen, theils durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Interessen, welche sie in den eroberten Ländern zu stiften und zu unterhalten wufsten. So oft sie ihr Gebieth durch eine Eroberung vergröfserten, wurde eine aufserordentliche Behörde *(quinque vel decem legati)* ernannt, welche die Verfassung der Provinz mit Beachtung der bisherigen und der neuen Verhältnisse des Landes festzusetzen hatte.

---

107) Jedoch der Friede, welchen Karl der Grofse mit den Sachsen zu Selz abschlofs, war mehr ein (obwohl ungleiches) Bündnifs zwischen den Franken und Sachsen.

(Lex s. formula provinciae.) Dem einen Lande fiel ein härteres dem andern ein milderes Loos, je nachdem Mifstraun Strenge [108]) oder Furcht Schonung geboth. Eben so verschieden waren in derselben Provinz die Rechte der einzelnen Gemeinden. Es gab Kolonien, *municipia*, Städte, die sich nach ihren eigenen Gesetzen regierten u. s. w. Auch Einzelne wurden z. B. durch das Römische Bürgerreicht, ausgezeichnet. (Auf eine ähnliche Weise hielten die Venetianer ihre Unterthanen in Gehorsam. Sie stifteten unter ihnen durch Titel und andere Ehrenvorrechte eine Eifersucht, welche, je kleinlicher, desto bitterer war.) Und dennoch war in diesem Körper zugleich ein Princip der Vereinigung und Ausgleichung in Thätigkeit. Mit der Herrschaft der Römer zugleich verbreitete sich Römische Kultur, verbreiteten sich die Künste und Werke des Friedens, in welchen es kein Volk den Römern zuvorgethan hat. Nicht weniger bewundernswerth, einzig in seiner Art, ist das Reich der Briten in Ostindien. Nicht durch die Macht der Waffen behaupten die Briten ihre Herrschaft in Ostindien; (ihr Heer ist nur ohngefähr 200000 Mann stark, die eingebohrnen Soldaten mit eingerechnet; die Bevölkerung wird zu 80 Millionen Menschen und höher angeschlagen;) sondern weil sie die Eigenthümlichkeiten, die Meinungen und Sit-

108) Mit besonderer Strenge verfuhren die Römer gegen Macedonien; das erste Reich, welchem sie die Form einer Provinz gaben. S. Liv. XIV, 29.

ten der ihnen unterworfenen Völker schonen, [109]) weil sie die grofse Mehrzahl ihrer Unterthanen in einen ohne Vergleich besseren Zustand versetzt haben. Man ist versucht, das Reich der Briten in Ostindien einer Hierarchie zu vergleichen. Allerdings darf man für die Fortdauer dieses Reiches fürchten. Ein scheinbar geringes Versehn kann einen Brand im Innern entzünden, welchen nichts zu löschen vermöchte. [110]) Es dürfte sich kein Beispiel in der Geschichte nachweisen lassen, dafs ein Volk seine Herrschaft über ein grofses und starkbevölkertes Land behauptet hätte, ohne sich in dem Lande niederzulassen oder anzusiedeln. Und gleichwohl sucht die Regierung (aus guten Gründen) die Ansiedelung Britischer Unterthanen in Ostindien möglichst zu verhindern. Allemal aber wird dieses Reich zu den stolzesten Werken des menschlichen Geistes gerechnet werden!

---

109) So weit geht diese Schonung, dafs es den Wittwen der Brahminen gestattet ist, sich mit ihren Männern verbrennen zu lassen. In dem Regierungsbezirke von Bengalen wurden im J. 1824 bis 578, im J. 1825 bis 639, und im J. 1826 bis 580 Suttees, (so heisen diese Opferungen) gehalten.

110) So hatte im J. 1823 eine unbedeutende Veränderung, die man in einem Regimente eingebohrner Soldaten einführte, einen Aufstand zur Folge, welcher, wenn nicht Europäische Regimenter in der Nähe gewesen wären, schwer zu unterdrücken gewesen seyn würde. — Ueber die Leitung der Ostindischen Angelegenheiten durch eine Handlungskompagnie etc. liefse sich ein ganzes Buch schreiben; und in England ist eine grofse Anzahl Schriften über diesen Gegenstand erschienen.

Das

NEUN UND ZWANZIGSTE BUCH VOM STAATE

oder

DER REGIERUNGSLEHRE NEUNTES BUCH.

Von der

Vereinigung der Völker zu einem Völkerstaate.

EINLEITUNG.

Nulla salus bello, pacem deposcimus omnes! Des Friedens bedürfend haben sich die Menschen zu bürgerlichen Gesellschaften vereiniget. Aber die Geschichte der Völker ist die Geschichte eines allgemeinen und ewigen Krieges, eines Krieges, der nur bald auf dem bald auf einem andern Theile des Kriegsschauplatzes und nur von Zeit zu Zeit durch eine Waffenruhe unterbrochen wurde. Fürsten und Völker, welche ihre Herrschaft weiter und weiter auszudehnen trachteten, nennt die Geschichte genug. Aber der Gedanke, wenn auch nicht unter allen Völkern des Erdbodens doch unter einem bedeutenden Theile derselben einen die Grundsätze des Völkerrechts ehrenden und bekräftigenden Frie-

den auf die Dauer zu stiften, ist nur von wenigen Regierungen aufgefafst und verfolgt worden. Nur den Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs gebührt der Ruhm, dafs sie die Ausführung dieses Planes versucht, an diesem grofsen Werke beharrlich gearbeitet haben und noch arbeiten.[1])

Die Grundursache aller dieser Kriege kann ein jeder Mensch in sich selbst finden. Leidenschaften und Begierden entzweyen den Menschen mit sich selbst und deswegen mit seinen Mitmenschen. Ein Volk ist seinem rechtlichen Wesen nach eine Gesamtheit, ein Gedankending; aber in der Wirklichkeit löfst es sich in die einzelnen Menschen auf, aus welchen es besteht. Leidenschaften und Begierden entscheiden über sein Schicksal, wie über das des einzelnen Menschen. Zwar wird der Mensch, so wie er sein wahres Interesse besser verstehn lernt, (also mit den Jahren) in seinem Betragen friedlicher oder zurückhaltender; und eben so vermindert sich die Zahl der Kriege ohngefähr in demselben Verhältnisse, in welchem die Völker auf der Bahn der Civilisation fortschreiten, besonders wenn zugleich die Staatsverfassungen in dem Interesse der Civilisation d. i. in dem Geiste ausgebildet werden, dafs

1) Der Plan, die Nord- und Südamerikanischen Staaten zu einem einzigen Bunde zu vereinigen, ist unausgeführt geblieben. Ein Kongrefs, der deshalb in Panama gehalten werden sollte, wurde wegen der Ungesundheit dieses Orts in eine andere Stadt verlegt, hier aber nicht wieder eröffnet. *Partus praematurus.*

die öffentliche Meinung, die Meinung der Verständigeren im Volke, den ihr gebührenden Einfluſs auf die Regierung ausüben kann. Noch sicherer kann man auf das friedliche Betragen eines Menschen rechnen, welcher seine Mitmenschen aus Grundsätzen liebt; und man kann sich den Fall wenigstens als möglich denken, daſs ganze Völker den Krieg als eine Sünde verabscheuten. Haben sich doch in den neuesten Zeiten, theils in England theils in den vereinigten Staaten von Nordamerika, Gesellschaften gebildet, welche auf die Stiftung und Erhaltung eines allgemeinen und dauerhaften Friedens unter den christlichen Völkern durch die Verbreitung und Empfehlung der Friedenslehren des Christenthums hinarbeiten.[2]) Jedoch, so hoch man auch die Perfectibilität des menschlichen Geschlechts anschlagen möge, — und vermessen würde es seyn, ihr irgend eine Grenze zu setzen, — für jetzt wenigstens und so weit unsere bisherigen Erfahrungen reichen, sind die Besonnenheit und die Sittlichkeit der Völker für sich nur schwache Bürgschaften für die Erhaltung des Weltfriedens.

Der Wohnplatz, welchen die Natur dem menschlichen Geschlechte angewiesen hat, die Erde, begünstiget das Kriegführen, anstatt es zu erschweren oder es selbst unmöglich zu machen, verlockt zum Kriege, anstatt davon abzuhalten. Die Erde ist zu

---

2) Vgl. über diese »Friedensgesellschaften«: *Journal de la société de la morale chrétienne. Paris 1822. 8. N. 1*

grofs, als dafs ein und dasselbe Oberhaupt über alle ihre Bewohner gebiethen könnte; zu klein, als dafs die Völker einander immer ausweichen könnten. Nirgends hat die Natur — wie vielleicht im Monde [3]) — unübersteigliche Bergrücken aufgethürmt. Die Meere, durch welche sie den Wohnplatz der Menschen in friedlicher Absicht, (so scheint es wenigstens,) zerstückelte, hat der erfinderische Geist der Menschen in Heerstrafsen verwandelt; wie überhaupt der Krieg den Scharfsinn der Menschen vorzugsweise ins Leben gerufen hat. Der Wechsel der Jahreszeiten, der Wechsel zwischen Tag und Nacht wurde von den Menschen nur dazu benutzt, während der kurzen Waffenruhe, welche die Natur geboth, Kräfte zu neuen Anstrengungen zu sammeln. [4]) Die Naturerzeugnisse, die Gelegenheiten, sie zu verarbeiten, sind nach der Verschiedenheit der Himmelsstriche und Länder der Erde so verschieden, dafs überall der Neid Nahrung, die Habsucht ein Ziel, die Herrschsucht einen Vorwand findet. Den Völkern des Nordens gelüstete es,

---

3) Bekanntlich hat der Mond Berge und Bergrücken, die ohne Vergleich höher, als die auf der Erde sind. Und doch wollen Sternkundige in dem Monde Wälle entdeckt haben, welche Werke der Kunst zu seyn scheinen. Vielleicht brachte die Chinesische Mauer oder die Mauer, welche einst England gegen Schottland schützte, auf den Gedanken. *C'est tout comme chez nous!*

4) Auch in dieser Beziehung ist im Monde alles anders. Der Mond kehrt immer dieselbe Halbkugel der Erde zu. Ein Mondenmonat ist auf ihm Tag und Nacht.

(das beweist z. B. die Geschichte der Völkerzüge in Europa und in Amerika,) nach den Schätzen des Südens. Die Völker des Südens suchten nicht selten durch einen Einfall in die Länder des Nordens dem Sturme zuvorzukommen.

So bleibt also den Völkern, wenn sie dem Bedürfnisse und der Pflicht, einen allgemeinen und dauernden Frieden unter sich zu stiften, Genüge leisten wollen, nur eine einzige Zuflucht übrig; nur das Mittel, einen künstlichen Bau aufzuführen; nur eine Vereinigung, in welcher sie sich, um eine Bürgschaft für ihre Rechte zu erhalten, in Beziehung auf ihre auswärtigen Verhältnisse einer gemeinsamen Regel und Regierung unterwerfen; mit einem Worte, nur die Darstellung der Idee eines Völkerstaates.

Damit wird jedoch nicht behauptet, dafs die Idee des Staates in ihrer Anwendung auf das Verhältnifs unter Völkern vollständig, d. i. in dem Grade ausgeführt werden könne, in welchem sie in einfachen Staaten ausgeführt ist. In diesen beruht der Gehorsam am Ende darauf, dafs die Menschen, als Einzelne, sich ihrer Schwäche bewufst, Zwang und Strafe fürchten. Aber Völker sind Mächte; das Strafrecht erstreckt sich nicht auf Völker. Ueberdiefs, Menschen haben ein physisches, Völker nur ein künstliches Daseyn; in einem einfachen Staate hat die Gewalt gewisse physische Grenzen; in einem Völkerstaate ist Alles Kunst. Wo beginnt und wo endet da die Gewalt, welcher

die Mitglieder des Vereines, die einzelnen Völker, unterworfen seyn sollen? — Sondern nur davon ist die Rede, dafs die Völker ihr gegenseitiges Verhältnifs durch Verbindungen, die sie unter einander eingehn, der Idee eines Völkerstaates nähern können, dafs die Darstellung dieser Idee als die endliche Aufgabe der auswärtigen Staatskunst zu betrachten ist, dafs die auswärtige Staatskunst nur bey den Völkern, welche dieses Ziel erkannt haben und verfolgen, eine festere und bleibendere Grundlage hat, dafs die Idee eines Völkerstaates, sollte ihr auch die Wirklichkeit noch so wenig entsprechen, dennoch für die Ausübung des Rechts des Krieges und des Friedens, wenigstens in einzelnen Fällen, ihre Bedeutung behält. Und, wenn anders unter den Europäischen Völkern ein Verhältnifs besteht, welches sich der Idee eines Völkerstaates wenigstens in einem gewissen Grade nähert, oder durch welches die Idee eines Völkerstaates gleichsam durchschimmert, so ist die Erörterung dieser Idee ins besondere für das Europäische Völkerrecht von hoher Wichtigkeit.

Die erste Abtheilung dieses Buches wird die Rechtsgrundsätze, welche sich aus der Idee eines Völkerstaates ergeben, darstellen oder wenigstens andeuten, die zweyte Abtheilung aber die Thatsachen sammeln, welche die Anwendung dieser Idee auf das unter den heutigen Europäischen Völkern bestehende Verhältnifs zu rechtfertigen scheinen. Die Frage: Wie könnte der Rechtszustand von Eu-

ropa der Idee eines Völkerstaates noch mehr genähert werden? mufste, dem Plane des vorliegenden Werkes fremd, unerörtert bleiben.

Dafs unter den Völkern der Erde ein grofser Staatsverein, und zwar von Rechtswegen, bestehen sollte, ist keineswegs ein neuer Gedanke. Schon der berühmte deutsche Philosoph Christian Freyherr von Wolff, stellte die Idee eines Völkerstaates als eine Rechtsidee auf; er bearbeitete sogar das Völkerrecht in dem Geiste dieser Idee. [5]) Noch mehr ist sie in den neueren Zeiten, z. B. von Kant, hervorgehoben und ausgebildet worden. [6]) Die Idee eines Europäischen Völkerstaates ist sogar eine Ueberlieferung aus den Zeiten des Mittelalters. Damals tief in das Leben und in die Wissenschaft eingreifend, wurde sie jedoch in der Folge, besonders seit den Zeiten der Reformation, mehr als eine Aufgabe der Staatskunst betrachtet, als dafs man sie, wenigstens in wissenschaftlichen Schriften, dem Europäischen Völkerrechte zum Grunde gelegt hätte. Grofs ist die Zahl der Pläne, welche man seit jenen Zeiten entworfen hat, um durch künstliche oder gewaltsame Mittel einen bleibenden Friedensverein unter den Europäischen Staaten zu

5) S. dessen *jus gentium methodo scientifica pertractatum.* Halle 1749. 8. Um dem Vf. Gerechtigkeit in dieser Beziehung wiederfahren zu lassen, darf man nicht bey seiner (allerdings unvollkommenen) Darstellung der Idee eines Völkerstaates stehn bleiben.

6) S. dessen Abh. zum ewigen Frieden. Königsb. 1796. 8. Vgl. auch meine Schrift: Janus. Lpz. 1802. 8.

stiften. Schon von dem Könige Heinrich IV. wird berichtet, dafs er einen Plan dieser Art ins Werk zu setzen gedachte. [7]) Berühmt ist die unermüdliche Thätigkeit, mit welcher der Abbé von *St. Pierre* den Regierungen seiner Zeit einen ähnlichen Plan annehmlich zu machen suchte. [8]) Noch mehr häuften sich diese Friedensvorschläge oder diese friedlichen Träume, als Napoleon bestimmt zu seyn schien, den Verhältnissen unter den Europäischen Völkern eine neue Gestalt zu geben, und dann in der Zeit des Wiener Kongresses. [9]) Jedoch alle diese Vorschläge und selbst die Thatsachen, welche für einen unter den Europäischen Völkern fortdauernd bestehenden Verein sprachen, hatten auf die Bearbeitung des Europäischen Völkerrechts nur einen geringen Einfluss.

---

7) Die Nachricht steht in den Mémoir. des *Duc de Sully*. Das Ansehns dieses Zeugnisses ist freylich zweifelhaft, da diese Denkschriften nicht von Sully selbst, sondern nur nach den von ihm hinterlassenen Papieren abgefafst sind.

8) St. Pierre reiste mit seinem Plane, gleich als mit einer Wunderarzney auf Kongressen u. s. w. herum. S. die Schrift: Der ewige und allgemeine Friede. Gött. 1763. 8. — Ein anderes (nun schon) älteres Friedensprojekt, welches dem Kardinal Alberoni beygelegt wird, s. in *G. Moore's Lifes of Cardinal Alberoni etc. (II. Ed. Lond. 1814. 8.) S. 134.*

9) Die Literatur s. in Klüber's Völkerrechte §. 329. Anm. a. und in Bauer's Naturrechte. §. 304 Anm. d. S. auch die *Encyclop. méthodique. Économie politique. m. Projets chimeriques.* Ferner: *De la réorganisation de la société Européenne. Par le comte de Saint-Simon.* Par. 1814. 8. Der Europäische Bund. Von L. F. v. Schmidt-Phiseldeck. Kopenh. 1821. 8.

Erste Abtheilung.

Das Recht eines Völkerstaates.

Man mag sich einzelne Menschen oder man mag sich Völker als einer äufseren Gewalt unterworfen denken, — wesentlich d. i. in Beziehung auf den Rechtsgrund, den Umfang und die Grenzen der über die eine und die andere Gesamtheit gebiethenden Gewalt sind beyde Fälle nicht von einander verschieden; mit andern Worten, ein einfacher Staat und ein Völkerstaat sind nur verschiedene Anwendungen einer und derselben Rechtsidee, der Idee des Staates überhaupt. Man kann sich die Idee eines Völkerstaates nicht besser verdeutlichen, als wenn man das, was von einfachen Staaten gilt, zur Entwickelung jener Idee — das bekanntere Verhältnifs zur Erläuterung des unbekannteren — benutzt.

Jedoch in den einfachen Staaten stehen der Regierung einzelne Menschen, in einem Völkerstaate stehen ihr Völker, Gemeinheiten, über welche schon eine Regierung gebiethet, gegenüber. — Wenn es die Aufgabe des Staatsrechtes ist, die Staatsgewalt mit der rechtlichen Freyheit der einzelnen Staatsglieder möglichst in Uebereinstimmung zu setzen, so hat diese Aufgabe, in ihrer Anwendung auf einen Völkerstaat, noch den besonderen Sinn, die Staatsgewalt so zu organisiren und zu verwalten, dafs neben ihr die Staatsgewalt, die in

den einzelnen Volksgemeinden gebiethet, bestehen könne, dafs sich also der Verein nur auf die auswärtigen Verhältnisse der unter ihm begriffenen Staaten beschränke. Wenn einer jeden Regierung eine genügende Macht zu Gebothe stehen mufs, so hat die Macht der Regierung eines Völkerstaates ihre eigenthümlichen Grundlagen, so wie ihre eigenthümlichen Feinde und Hemmnisse. So streiten z. B. in einem Völkerstaate nicht die Interessen einzelner Menschen, sondern Staatsinteressen für oder gegen die öffentliche Macht. — Das folgende ist nur und kann nur eine Entwickelung dieser Eigenthümlichkeiten eines Völkerstaates seyn.

I) Von der Verfassung eines Völkerstaates.

Es würde eine sehr unfruchtbare Arbeit seyn, die verschiedenen möglichen Formen, in welchen ein Völkerstaat dargestellt werden kann, anzugeben und zu schildern. Das Allgemeine, (z. B. dafs ein Völkerstaat unter der Herrschaft eines einzigen Staates oder unter der Herrschaft der mächtigeren Staaten des Vereines stehen kann,) ist bekannt. Geht man aber auf das Einzelne ein, ohne der Untersuchung die unter gewissen bestimmten Völkern bestehenden Verhältnisse zum Grunde zu legen, so verliehrt man sich in das Reich der Möglichkeiten oder in das Gebieth der politischen Dichtkunst.

Unterrichtender ist es, die Beyspiele von Völ-

kerstaaten, welche uns die Geschichte oder die heutige Staatenwelt darbiethet, in Beziehung auf die vorliegende Aufgabe zu betrachten. — Ein jetzt schon der Vergangenheit angehörendes Beyspiel ist das Deutsche Reich. Seitdem sich in demselben die Landeshoheit entwickelt hatte, [10]) war es, der Sache nach, nicht ein einfacher sondern ein Völkerstaat. Unter den vielen Sonderbarkeiten dieses Völkerstaates war die gröfste wohl die, dafs seine Verfassung monarchisch war, und dafs gleichwohl das Reichsoberhaupt als solches, kein Land hatte, das ihm unmittelbar unterworfen gewesen wäre, ja dafs man Jahrhunderte lang die Kaiserwürde und die Eigenschaft eines Vasallen der Kaiserkrone für unvereinbar hielt. Wie konnte bey dieser Lage der Dinge dennoch das Deutsche Reich und insbesondere die monarchische Verfassung desselben bestehn? Man irrt sich wohl nicht, wenn man auf diese Frage antwortet: 1) Das Deutsche Reich hatte sich aus einem einfachen Staate in einen Völkerstaat verwandelt, nicht durch die Vereinigung mehrerer einfacher Staaten zu einem Völkerstaate gebildet. Da wurde das Ganze noch durch so manche Einrichtungen und Erinnerungen der Vorzeit zusammengehalten. Und überhaupt ist die erstere

10) Epoche in der Geschichte der Landeshoheit machen die zwey Freybriefe, welche Friedrich II. den einen im J. 1220 den geistlichen, den andern im J. 1232 den weltlichen Fürsten und Herren zur Bestätigung ihrer landesfürstlichen Rechte ertheilte.

Entstehungsart eines Völkerstaates die natürlichere, die letztere die künstlichere. 2) Das Deutsche Reich hatte in der Grofsheit seines Gebiethes, in der Mannigfaltigkeit seiner Bestandtheile, und in der Verschiedenheit der Interessen der unmittelbaren Reichsglieder eine Bürgschaft für seine Fortdauer und für die Fortdauer seiner Verfassung. *(Stabat mole sua!)* Denn ein Staat, ein Völkerstaat, der auf einer breiten Basis ruht, hat in sich selbst seinen Schwerpunkt, einen Schwerpunkt, der nicht so leicht verrückt werden kann. Auch gab es in Deutschland während des Mittelalters keine Macht, welche grofs genug gewesen wäre, jene Masse zu erschüttern. 3) Die Deutsche Reichsverfassung war mit dem gesamten Rechtssysteme des Zeitalters auf das innigste verwebt, mit einem Systeme, welches das Ansehn vieler Jahrhunderte und selbst die Religion geheiliget hatte. Kennt doch die Geschichte Völker, welche nie einen gewissen Ideenkreis zu überschreiten vermogten. Aber Vieles, fast Alles änderte sich in Deutschland, als das Haus Oesterreich zu dem fast erblichen Besitze der Deutschen Kaiserkrone gelangte, als dieses Haus immer mächtiger wurde, als, ohngefähr zu derselben Zeit, die Reformation so viele alte Bande löfste, so manche neue Ideen in Umlauf setzte. Da erhielt der Deutsche Völkerstaat in der Oesterreichischen Monarchie einen Centralstaat; da zeigten sich sehr bald die Erscheinungen, welche kaum in irgend einem Völkerstaate, der unter einem Centralstaate steht, aus-

bleiben können. Der Plan des Hauses Oesterreich, den alten Glanz der Deutschen Kaiserkrone zu erneuern, würde vielleicht gelungen seyn, wenn die Staaten dieses Hauses in dem Mittelpunkte Deutschlands gelegen gewesen wären, wenn es nicht der Hülfe der katholischen Reichsstände bedurft, oder wenn es das Interesse der Reformation in das seinige verflochten hätte. Doch anders fiel das Loos; der Westphälische Friede vollendete die Verwandlung des Deutschen Reichs in einen Völkerstaat; die Gleichheit des Rechts und die der Macht des katholischen und des protestantischen Religionstheiles sollte von nun an die Grundlage der Verfassung dieses Staates seyn; auch äufsere Bürgschaften wurden zu Hülfe genommen, um die Fortdauer dieses Staates und seiner Verfassung zu sichern. So schwach aber waren jene Grundlagen, (zumal da der Religionseifer, wie eine jede Triebfeder, mit der Zeit erschlaffen mufste,) und so zweydeutig diese Bürgschaften, dafs es befremden würde, wie dennoch das Deutsche Reich noch über anderthalb Jahrhunderte lang bestehen konnte, wenn nicht das schnelle Emporsteigen des Hauses Brandenburg das Räthsel löfste. Sind die Bestandtheile eines Völkerstaates ihrer Gröfse und Macht nach unverhältnifsmäfsig verschieden, so kann ein solcher Staat nur unter dem Schutze und durch die Eifersucht zweyer oder mehrerer an Macht einander ohngefähr gleicher Staaten auf die Dauer bestehn. — Der Völkerstaat, welcher den Nahmen der verei-

nigten Staaten von Nordamerika führt, hat erst ein halbes Jahrhundert zurückgelegt; er steht noch in dem Jugendalter seiner Entwickelung. Daher würde es voreilig seyn, aus der Geschichte dieses Staatenvereines allgemeine Resultate ableiten zu wollen. Die gröfste Bürgschaft für die Fortdauer dieses Staatenvereines mögte darinne liegen, dafs unter den einzelnen Staaten eine gewisse Gleichheit, ins besondere auch was die Verfassungen betrifft, eintritt.[11]) Zu fürchten hat der Verein vielleicht nichts so sehr, als dafs sich in einem oder in mehreren der unter ihm begriffenen Staaten ein Erbadel bilden könnte.

In einer Hinsicht unterscheidet sich die Verfassung eines Völkerstaates schon ihrem Wesen nach von der eines einfachen Staates. Ein Volk kann nicht unmittelbar sondern nur durch einen Stellvertreter mit andern Völkern verkehren. Der verfassungsmäfsige Vertreter des Volkes kann dann wieder, wenigstens in vielen oder in den meisten Fällen, nicht selbst sondern nur durch Bevollmächtigte handeln. Und da diese Bevollmächtigten oder Gesandten in einem Völkerstaate das sind, was in einem einfachen Staate beziehungsweise die Volksabgeordneten und die Staatsbeamten, so gebühren

---

11) *Montesquieu esprit des lois. IX, 1 — 3.* — Die Art, wie die Flüsse über das Nordamerikanische Festland vertheilt sind, die Länge und die Richtung des Laufes dieser Flüsse, der Bergrücken, welcher die östlichen Staaten von den westlichen scheidet, die ungemessenen Ebenen im Westen, — wie viele Begebenheiten können und werden sich an diese Eigenthümlichkeiten des Landes reihn!

ihnen auch diejenigen persönlichen Vorrechte, welche mit dieser Eigenschaft wesentlich verbunden oder billig zu verbinden sind. Aus dieser Quelle kann man z. B. das Recht der Extraterritorialität ableiten, welches dem Europäischen Völkerrechte nach den Gesandten zusteht.

II. Von den Hoheitsrechten eines Völkerstaates.

Kein Zweifel, dafs die Hoheitsrechte eines Völkerstaates und die eines einfachen Staates an sich *(in thesi)* dieselben sind.

Jedoch bey der Ausübung dieser Rechte hat sich die Regierung eines Völkerstaates gewisse besondere Schranken zu setzen, wenn anders nicht zwischen ihr und den Regierungen der einzelnen Staaten des Vereines ein Zwiespalt entstehen soll, welcher sogar das Daseyn des Völkerstaates bedrohen würde.

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse ist die Verfassung eines Völkerstaates nur dann vollendet zu nennen, wenn dessen Regierung in dieser Beziehung die Rechte aller ihrer untergeordneten Regierungen ausschliefslich und allein auszuüben und zu vertreten hat. (Die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht diesem Grundsatze.) Wenn es die Umstände nothwendig machen, von der Strenge dieses Grundsatzes abzuweichen, so ist doch der Regierung des Völkerstaates wenigstens die Ausübung des Rechts

des Krieges und des Friedens ausschliefslich vorzubehalten. Doch können alsdann Streitigkeiten über den Umfang dieses Rechts nicht ausbleiben. — Der Deutsche Bund ist in dieser Beziehung noch weit von der Idee eines Völkerstaates entfernt. Besonders das ist eine sehr bedenkliche Eigenthümlichkeit dieses Bundes, dafs einige Bundesfürsten zugleich solche Staaten regieren, welche nicht zum Bunde gehören. (Derselbe Fall trat in dem Deutschen Reiche ein.) Doch durch dieselbe Eigenthümlichkeit ist der Bund desto fester mit dem Europäischen Völkerstaate verschlungen. In diesem Staate wird übrigens sogar darüber noch gestritten, ob nicht den Mitgliedern des Vereines im Verhältnifs zu dritten Staaten ihre Selbstständigkeit schlechthin verbleibe. Wenigstens lassen sich auf diese Streitfrage mehrere Vorgänge der Europäischen Völkergeschichte, wie z. B. die Verhandlungen zurückführen, welche unter den Europäischen Hauptmächten über den jetzigen Krieg zwischen Rufsland und der Türkey gepflogen worden sind und noch gepflogen werden.

Ein Völkerstaat steht desto fester, je weniger er die Selbstständigkeit der einzelnen unter ihm begriffenen Staaten, was die inneren Angelegenheiten dieser Staaten betrifft, antastet. Die Verfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika ist in so fern wohl unstreitig fehlerhaft, als sie zur Bestreitung der gemeinsamen Ausgaben die Grenzzölle angewiesen hat. Daher schreiben sich die Bewegun-

gen und Zerwürfnisse, welche der von dem Kongresse im J. 1828. festgesetzte Zolltarif verursacht hat. Dem Deutschen Bunde gebührt in dieser Beziehung sowohl vor jenem Vereine, als vor dem Deutschen Reiche, der Vorzug.

Es versteht sich von selbst, dafs die unter einem Völkerstaate begriffenen Staaten im Verhältnisse zu einander nicht von dem Rechte des Krieges und des Friedens Gebrauch machen können, dafs sie also ihre gegenseitigen Streitigkeiten, wenn der Versuch der Güte fehlschlägt, dem Gerichtshofe des Völkerstaates zur Entscheidung vorzulegen haben. Sogar das ist schwerlich für erlaubt zu halten, dafs sie besondere Bündnisse unter sich abschliefsen dürften. Wenn dagegen die einzelnen Staaten des Vereines in ihren inneren Angelegenheiten selbstständig seyn sollen, so mufs es ihnen auch freystehn, Verträge mit einander über diese Angelegenheiten einzugehn. Doch sollten die Verträge dieser Art billig nur unter der Bedingung verpflichtend seyn, dafs sie die Zustimmung des Vereines erhalten hätten. Denn können sie nicht die Interessen des Vökerstaates verletzen und selbst die Fortdauer desselben bedrohn? Nur die Verträge haben diese Bedenklichkeit nicht gegen sich, welche die sämmtlichen Staaten des Vereines unter sich abschliefsen. [12])

12) An diese Sätze läfst sich mehr als eine Betrachtung über den (einem Völkerstaate nahe verwandten) Deutschen

Alles dieses zusammengenommen, ist die Eifersucht leicht erklärbar, welche in einem jeden Völkerstaate zwischen der Centralregierung und den Regierungen der einzelnen Staaten herrscht. Diese Eifersucht ist der Lebensquell, zugleich aber der Keim der Auflösung der Staatenvereine.

III. Von den Rechten der einzelnen Mitglieder eines Völkerstaates.

Wie sehr man auch die höchste Gewalt in einem Völkerstaate beschränke, allemal gehen mit den Rechten der Völker, welche in einen solchen Verein treten, viele und wichtige Veränderungen vor.

Die Selbstständigkeit, welche einem jeden Volke in seinen Verfassungsangelegenheiten ursprünglich zusteht, kann den Mitgliedern eines Völkerstaates schwerlich verbleiben. Sollte auch die Aufnahme in den Verein nicht von der Bedingung grundgesstzlich abhängen, dafs die aufzunehmenden Staaten die und die bestimmte Verfassung haben müssen, (wie z. B. in den Achäischen Bund nur demokratische Staaten aufgenommen wurden,) so kann doch eine jede bedeutendere Veränderung, welche sich mit der Verfassung des einen oder des andern unter dem Vereine begriffenen Staates begiebt, für die Gesamtheit schon deswegen nicht

---

Bund und über die Zeitereignisse, z. B. über die Zoll- und Mauthvereine der Deutschen Staaten, anknüpfen.

gleichgültig seyn, weil in einem jeden Staate das persönliche Interesse der Machthaber auch für die auswärtigen Verhältnisse des Staates von entscheidender Wichtigkeit ist. Am wenigsten kann ein Völkerstaat bey Unruhen, die im Innern eines zu ihm gehörenden Staates ausbrechen, ein müfsiger Zuschauer seyn. Denn sie drohen mit Krieg. Man würde sich daher gar sehr irren, wenn man das, was in dem vorigen Buche über die Selbstständigkeit der Völker in Verfassungssachen gesagt worden ist, auch dem Völkerstaatsrechte nach vertheidigen zu können glaubte. Nach diesem ist vielmehr Abhängigkeit der Völker in Verfassungssachen die Regel, wenn auch dieser Regel die Maxime der Mäfsigung zur Seite steht. Kein Wunder also, wenn die Geschichte der Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs so viele Fälle darbietet, in welchen diese Staaten, weil sie von der Idee eines unter ihnen bestehenden Vereines ausgingen, unbedenklich nach jener Regel handelten. Das Amt eines Vermittlers und Richters, welches während des Mittelalters der Pabst in den inneren Angelegenheiten der Europäischen Staaten verwaltete, der dreyfsigjährige Krieg, der Spanische und der Oesterreichische Thronfolgekrieg, der Krieg, zu welchem die Französische Revolution Veranlassung gab, und so manche noch neuere Begebenheiten sind Beyspiele solcher Fälle. Die Bestimmungen des Deutschen Bundesrechts, durch welche die Verfassungen der einzelnen Deutschen Bundesstaaten gegen Angriffe von Innen in

Schutz genommen werden, [13]) sprechen in der That nur das förmlich aus, was in einem jeden Völkerstaate schon an sich Rechtens ist.

Auch was die innere Staatsverwaltung betrifft, verändert sich die Stellung der Regierung, so wie der Staat einem Völkerstaate beytritt. Wenn schon die Regel die ist und seyn soll, dafs die Regierungen der unter einem solchen Vereine begriffenen Staaten in dieser Beziehung unabhängig sind und bleiben, so haben sie sich doch von Rechtswegen, theils eine jede für sich theils gegenseitig, gleich als Behörden zu betrachten, welche von einer höheren Gewalt, von der Regierung des Völkerstaates, über die einzelnen Bestandtheile oder Bezirke dieses Staates gesetzt worden sind. Zu Folge dieses Grundsatzes kann z. B. ein Unterthan nicht schon deswegen, weil er sich im Auslande aufhält, für bürgerlich tod erachtet werden, [14]) — ist die Gerichtsbarkeit über Ausländer auf die Bedingungen zu beschränken, unter welchen sie mit der Gerichtsbarkeit des Wohnlan-

---

13) Schlufsakte der Wiener Ministerial-Konferenz. Art. XXV. ff.

14) Das altrömische Recht stellte Römer, die sich im Auslande aufhielten, den bürgerlich Todten gleich. Erst in späteren Zeiten erhielt diese Regel einige Modifikationen. Vgl. *l. 8. pr. l. 13. §. 1. D. qui testam. fac. poss. l. 3. §. 2. D. de capt. et postlim. l. 9. C. de testam. Schulting ad Ulp. tit. XX. §. 13.*

des der Ausländer bestehn kann, [15]) — ist eine Rechtssache, die bey den Gerichten des Auslandes anhängig ist, auch im Inlande als bereits bey den Gerichten anhängig, ein rechtskräftiges Urtheil, das von einem auswärtigen Gerichte gesprochen worden ist, auch im Inlande als rechtskräftig zu betrachten, [16]) — kann ein im Auslande verübtes Vergehn, auch ohne dafs die Regierung, in deren Gebiethe die That verübt worden ist, die Bestrafung verlangte, von den Gerichten mit einer Strafe belegt werden, — sind Abgaben verwerflich, welche auf Güter gelegt werden, die ein Unterthan im Auslande besitzt. Jedoch sind einige von den Folgerungen, welche aus jenem Grundsatze abgeleitet werden können, — z. B. die, welche das Verhältnifs zwischen der Gerichtsbarkeit der unter dem Vereine begriffenen Staaten betreffen, — allerdings von der Art, dafs sie, um Regeln des Völkerrechts zu werden, noch einer genaueren ihnen durch Vertrag oder Gesetz zu gebenden Bestimmung bedürfen.

---

15) Die oben erwähnte Vorschrift des *Code civ.* Art. 14. dürfte mit den Grundsätzen des Europäischen Völkerrechts schwer zu vereinigen seyn.

16) Also, in Beziehung auf die *exc. litis pendentis* und in Beziehung auf die *exc. rei judicatae*, ist zwischen den Gerichten des Inlandes und denen des Auslandes kein Unterschied zu machen. Dasselbe gilt von der Vollziehung der Urtheile. Allemal ist jedoch vorauszusetzen, dafs der auswärtige Staat seine Gerichtsbarkeit nicht völkerrechtswidrig ausgedehnt hat. Vgl. meine Abh. über die Rechtskraft der im Auslande gesprochenen Urtheile. In der Zeitschrift: Germania. Von Crome und Jaup. Bd. II. n. 1.

Eben so wirkt die Errichtung eines Völkerstaates auf diejenigen Rechte ein, welche einem Volke als einem Ganzen d. i. abgesehn von seinen innern Verhältnissen zustehn.

Die unter einem Völkerstaate begriffenen Völker und Staatsherrscher können, kraft ihres Staatsbürgerrechts, gegenseitig auf Achtung Anspruch machen. So wie in einem einfachen Staate die Regierung mit einem gewissen Glanze zu umgeben und durch gewisse Ehrenvorrechte auszuzeichnen ist, damit sie desto fester stehe und, ohne zu dem äufsersten Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, Gehorsam finde, eben so und noch mehr hängt die Fortdauer und das Gedeihn eines Völkerstaates von der Achtung ab, welche die Mitglieder des Vereines einander zollen, von der Sprache und von den Symbolen, die sie für den Ausdruck dieser Achtung gewählt haben, von den Abstufungen und Wendungen, mittelst welcher sich diese Sprache und diese Symbole der Achtung an die Verschiedenheiten der völkerrechtlichen Verhältnisse anschmiegen. Denn nur durch zwey Mittel kann man die Menschen regieren, durch Gewalt oder durch ihren guten Willen; kann man nicht dem einen dieser Mittel, so mufs man dem andern vertraun. Wenn daher die Europäischen Regierungen durch das Herkommen gleichsam gezwungen werden, mit Achtung und Mäfsigung zu einander zu sprechen, wenn das gesamte Europäische Völkercäremoniel des Geistes ist, dafs es, eine symbolische Sprache der Ach-

tung, welche eine Regierung der andern in einem Völkerstaate schuldig ist, die Pflichten dieser Achtung zu erfüllen — oder wenigstens den Schein zu retten nöthiget; so deutet alles dieses auf das Daseyn eines Vereines unter den sämtlichen Europäischen Staaten hin und so trägt alles dieses zur Erhaltung und Entwickelung dieses Vereines bey. [17]) Wenn man einen Brief mit der Formel zu schliefsen hat: Ich habe die Ehre, mit hoher Achtung zu seyn Ewr. etc. unterthäniger oder gehorsamster Diener; so mufs man den Inhalt des Briefes, sey er auch noch so bitter, wenigstens durch den Ausdruck versüfsen.

Das Eigenthumsrecht der Unterthanen eines bestimmten Staates hat unmittelbar die Gesetze dieses Staates zu seiner rechtlichen Grundlage. Diese Bürgschaft hat die Folge, dafs für die Unterthanen eines und desselben Staates, als solche, alle die Fragen ohne Interesse sind, welche den letzten Rechtsgrund des Eigenthumes und die Grenzen des Occupationsrechtes betreffen; Fragen, deren Beantwortung mit so grofsen Schwierigkeiten verbunden ist. Eben so wird auch in einem Völkerstaate das Eigenthumsrecht der unter dem Vereine begriffenen Völker und Herrscher an ihren Ländern, wenn es auf eine gesetzmäfsige Weise erworben worden ist, durch die Gesetze des Vereines geheiliget. Und es bedarf das Grundeigenthum der Völker dieser

17) Leider! fehlt es noch an einer Geschichte des Europäischen Völker- und Hofceremoniels. Lünig's *theatrum caeremoniale* ist eine elende Kompilation.

Bekräftigung um so mehr, je wesentlicher die so eben erwähnten Streitfragen in das Verhältnifs unter Völkern eingreifen. Dem Europäischen Völkerrechte liegt auch in dieser Beziehung die Idee eines unter den Europäischen Völkern bestehenden Staatenvereines zum Grnnde. Wenn ein Staat das Gebieth eines andern Staates dem seinigen einverleibt, so wird die Erwerbung erst dann für rechtmäfsig erachtet, wenn sie von den übrigen Europäischen Staaten anerkannt worden ist. Und eben so gehen die Regierungen der Europäischen Staaten von der Ansicht aus, dafs eine Verfügung, welche ein Staatsherrscher über sein Land oder über einen Theil desselben treffe, zu ihrer Gültigkeit noch der Zustimmung der bey der Verfügung nicht unmittelbar betheiligten Staaten, gleich als ob die Verfügung zugleich eine Handlung der Gesamtheit (eine Art von Belehnung) seyn müsse, bedürfe. — So wie in den einfachen Staaten Strafsen und schiffbare Flüsse dem gemeinsamen Gebrauche vorzubehalten sind, so fordert die Idee eines Völkerstaates, dafs das Weltmeer, als die von der Natur selbst angelegte Völkerstrafse, Gemeingut bleibe. Dem Naturrechte nach kann über die Frage, ob das Weltmeer oder ein Theil desselben das Eigenthum irgend eines Volkes seyn könne, allerdings gestritten werden; wenigstens ist der Grund, welcher der Okkupation des Weltmeeres dem Naturrechte nach entgegensteht, — dafs es einer Bearbeitung weder bedürftig noch empfänglich sey, — nur ein nega-

tiver Grund. Aber dem Völkerstaatsrechte nach soll das Weltmeer Gemeingut seyn und bleiben. — Wenn übrigens die Strafsen und die schiffbaren Flüsse schon dem Naturrechte nach auch den Ausländern zum Gebrauch offen stehen sollen, [18]) so erhält diese Landesdienstbarkeit durch das Völkerstaatsrecht eine neue Bekräftigung; auch in so fern, als in einem Völkerstaate die Fälle weit seltner eintreten können, in welchen jene Freyheit des Gebrauchs kraft eines Nothrechts beschränkt werden darf. Bemerkenswerth ist, wie den Europäischen Regierungen die Idee eines Europäischen Völkerstaates auch in dieser Beziehung immer mehr und mehr tagt.

In den meisten Staaten sind Verträge, als solche, (und nicht blos gewisse Arten der Verträge, nicht blos die Verträge, welche eine besondere *causa obligandi* haben), verpflichtend. Denn einerseits kann ein Recht, welches nur gewisse Formen oder Arten der Verträge für verpflichsend erklärt, zwar, wenn es, (wie bey den Römern,) in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft entstanden ist, auch unter veränderten Umständen beybehalten und fortgebildet, kaum aber, wenn die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens schon mannigfaltiger und verwickelter sind, zuerst eingeführt werden und andererseits hat Treu und Glaube über-

18) S. das vorige Buch, das zweyte Hauptstück.

haupt für den Staat ein so hohes Interesse, dafs er wohlthut, wenn er die Verträge schon kraft des gegebenen und angenommenen Worts für verpflichtend erklärt. Dasselbe Interesse steht auch den Verträgen zur Seite, welche die Mitglieder eines Völkerstaates mit einander abschliefsen. Denn, wie grofs auch an sich der Unterschied zwischen einem Völkerstaate und einem Völkerbunde seyn möge, in der Wirklichkeit wird sich allemal der eine dem andern nähern, wird daher ein jeder Vertragsbruch, dessen sich die Mitglieder des Völkerstaates gegen einander schuldig machen, die Grundlage des Vereines überhaupt mehr oder weniger unsicher machen. Nicht immer ist in Europa das Wort gehalten worden, welches eine Regierung der andern verpflichtet hatte; aber der Wortbruch wurde immer als ein Fall der Noth dargestellt und vertheidiget. — Aufserdem aber haben in einem Völkerstaate alle die Verträge einen besonderen Verpflichtungsgrund, durch welche unter den Staaten des Vereines, unbeschadet übrigens der Selbstständigkeit dieser Staaten, ein Verhältnifs begründet wird, welches sich demjenigen Verhältnisse nähert, das unter den verschiedenen Abtheilungen eines einfachen Staates besteht oder bestehen sollte; z. B. also Verträge, durch welche Freyheit der Ein- und Ausfuhr oder Gleichheit des Münzfufses oder Einheit des Maafses und Gewichts bedungen oder das Schrifteigenthum gegenseitig in Schutz genommen

wird. [19]) Verträge dieser Art sind zugleich so viele Mittel, die Bande des Vereines fester anzuziehn.

IV. Von dem Kriege.

Vorausgesetzt, dafs in der Erfahrung unter gewissen bestimmten Völkern ein Verhältnifs besteht, welches der Idee eines Völkerstaates schlechthin oder in einem gewissen Grade entspricht, so kann, wenn Feindseligkeiten unter diesen Völkern ausbrechen, der Krieg, — kraft der Analogie, welche zwischen einem einfachen und einem Völkerstaate eintritt, — von doppelter Art seyn.

Entweder ist der Krieg auch unter dieser Voraussetzung ein Krieg der Nothwehr. — So wie alsdann die kriegführenden Mächte in den Stand der Natur zurücktreten, so ist auch ihr gegenseitiges Verhältnifs, in Beziehung auf einen solchen Krieg, nach den (in dem vorigen Buche aufgestellten) Grundsätzen des Naturrechts zu beurtheilen. Nur das Verhältnifs, in welchem die Kriegführenden Mächte zu den übrigen unter dem Vereine begriffenen Staaten stehn, ist ein anderes, als das, welches im Stande der Natur zwischen kriegführenden und neutralen Mächten eintritt. In einem Völkerstaate giebt es oder soll es keine Neutralität geben; auf jeden Fall sind die Mächte,

19) Auch in dieser Beziehung enthält das Deutsche Bundesrecht (vgl. die Deutsche Bundesakte Art. 18. 19.) einige Vorschriften oder Andeutungen, welche zur Erläuterung des Völkerstaatsrechtes benutzt werden können.

welche nicht in den Krieg verwickelt sind, befugt, mit den Waffen in der Hand den Frieden zu vermitteln oder zu gebiethen. — So wie in den einfachen Staaten Selbsthülfe in dem Grade seltner wird, in welchem diese Staaten zur Vollkommenheit heranreifen, so mufs sich auch in einem Völkerstaate die Zahl der Kriege der vorliegenden Art in dem Grade vermindern, in welchem die Idee eines Völkerstaates entschiedener ins Leben tritt. Die Mehrzahl der Kriege, welche seit dem sechszehnten Jahrhunderte in Europa geführt worden sind, dürfte in die zweyte Klasse der Kriege gehören; wenn es auch allemal schwer ist, in dem Europäischen oder in einem andern Völkerstaate über den rechtlichen Grundcharakter eines Krieges ein entscheidendes Urtheil zu fällen, da ein Krieg der einen Klasse so leicht in einen Krieg der andern Klasse übergeht.

Oder es ist unter jener Voraussetzung der Krieg ein Angriff auf die in dem Völkerstaate bestehende Verfassung; von der einen Seite also ein Versuch, die Verfassung umzustürzen, und auf der andern Seite ein Kampf für die Fortdauer dieser Verfassung. — Auf die Kriege dieser Art läfst sich, nach dem Gesetze der Aehnlichkeit, alles das anwenden, was von Revolutionen gilt, welche in einfachen Staaten ausbrechen. Da wird vorzugsweise mit Erbitterung gekämpft; da werden die Waffen nicht eher niedergelegt, als bis die alte Ordnung der völkerrechtlichen Verhält-

nisse befestiget oder eine neue eingeführt worden ist; da achtet man sogar der Grundsätze weniger, welche im Stande der Natur den Krieg rechtlicher und daher menschlicher machen; da wird das Recht der Eroberung von dem Eroberer am ungemessensten geübt, von der Gegenparthey am wenigsten anerkannt.[20]) Die Kriege der neueren Europäischen Geschichte, welche den Charakter völkerrechtlich-revolutionairer Kriege am entschiedensten haben, die Kriege, welche die Verfassung des Europäischen Völkerstaates vorzugsweise erschütterten und umgestalteten, sind der dreifsigjährige Krieg und der Krieg der Französischen Revolution. (Mit diesem Nahmen kann man die Kriege zusammen bezeichnen, welche von Frankreich seit dem Ausbruche der Revolution geführt worden sind. Wenn auch durch mehr als eine Waffenruhe unterbrochen, wurden diese Kriege doch erst im Jahre 1815 durch einen allgemeinen Frieden beendiget.) Die Geschichte dieser Kriege ist der beste Kommentar zu den obigen Sätzen.

---

20) In einem Kriege dieser Art wird der Eroberer von der Gegenparthey schlechthin als ein Usurpator betrachtet. Wenn daher die Regierung des Königes von Westphalen von den Deutschen Regierungen, an welche die Bestandtheile des K. Westphalen zurückfielen, als die Regierung eines Usurpators betrachtet wurde, so läfst sich diese Ansicht nach der Voraussetzung, dafs unter den Europäischen Völkern ein Staatsverein bestehe, vollkommen rechtfertigen. Vgl. das vorige Buch. Siebentes Hptst. Zweyte Abth. Von dem Rechte der Eroberung.

Zweite Abtheilung.

Von dem Europäischen Völkerstaate.

Erster Abschnitt.

Die Perioden der Geschichte des Europäischen Völkerstaates.

Erster Zeitabschnitt.

Entstehung des Europäischen Völkerstaates.

Er erhält (durch Gregor VII.) und behält (bis zur Reformation) die Verfassung einer geistlichen Einherrschaft.

Die Geschichte des Europäischen Völkerstaates ist in ihrer ersten Periode die Geschichte der Völker Deutschen Stammes während des Mittelalters.

Völker dieses Stammes hatten das Weströmische Reich zerstört und dessen Gebieth unter sich getheilt. Denn nie war es den Römern gelungen, aus der Verfassung ihres Kaiserreichs den militärisch despotischen Geist zu verbannen, welcher in dieser Verfassung von Anbeginn an geherrscht hatte;[21]) vielmehr hatte die kaiserliche Regierung in spätern Zeiten, (zuerst unter Diokletian) noch überdiefs das Gepränge und die Gebräuche der

---

21) August verdankte die Oberherrschaft dem Siege. Er und seine Nachfolger nannten sich *Imperatores*, Feldherren. — Ueberhaupt scheinen die Rechtsbegriffe, nach welchen der Herrschergewalt eines Einzigen gewisse gesetzliche Grenzen gesetzt werden können und zu setzen sind, den Griechen und den Römern so gut wie unbekannt gewesen zu seyn. Das ergiebt sich z. B. aus der Darstellung der verschiedenen möglichen Verfassungsformen in der Politik des Aristoteles.

Asiatischen Höfe angenommen.[22]) Auch das Christenthum vermogte wenig oder nichts gegen jenen Geist; dieser gab sogar der gesellschaftlichen Ordnung der christlichen Kirche eine Richtung, welche ihr sonst vielleicht fremd geblieben wäre. Keine Verfassung aber altert so leicht, kann sich so schwer verjüngen, als die Zwingherrschaft. Dagegen hatte sich im nördlichen Europa bey den Völkern Deutschen Ursprungs mit der Zeit so Manches verändert, was früher diese Völker den Römern weniger furchtbar gemacht hatte. Ueberall hatte die Bevölkerung zugenommen; mehrere gröfsere Vereine hatten sich unter den Deutschen Völkerschaften gebildet; auch in der Kriegskunst hatten die Deutschen Fortschritte gemacht.[23])

Nach dem Falle des Weströmischen Reichs bewohnten und beherrschten die Völker Deutschen Ursprungs fast das ganze westliche Europa. Zwar wohnten neben ihnen in demselben Theile von Europa noch einige Völkerschaften einer andern Abstammung, namentlich die Galen oder Walen

---

22) Zwar trennte Konstantin der Grofse die Civil- von der Militärgewalt. Jedoch nur zu dem Ende, um sich gegen Aufstände zu sichern; also nur aus dem Grunde, aus welchem sich auch der jetzige Sultan der Türken für denselben Plan entschieden haben soll.

23) Freylich sind die Nachrichten, die wir von dem Zustande der Völker Deutschen Ursprungs von den Zeiten des Tacitus an bis zur grofsen Völkerwanderung haben, höchst mangelhaft. Auch dem Scharfsinne eines Luden konnte es nicht gelingen, die Lücke auszufüllen.

im westlichen Gallien, in Britannien, in Schottland und Irland,[24]) die Basken im nördlichen Spanien;[25]) Bruchstücke von Völkerschaften, die vielleicht früher, als die Deutschen, von Asien her eingewandert waren. Jedoch spielen diese Völkerschaften in der Geschichte des Europäischen Völkerstaates nur eine untergeordnete Rolle; in einer allgemeinen Schilderung der Perioden dieser Geschichte können sie unberücksichtiget bleiben. — Die andere Hälfte von Europa, die östliche, wurde dem gröfseren Theile nach von Völkern Sarmatischen oder Slavischen Stammes bewohnt; dieselben Völker dehnten ihre Wohnsitze, als die Deutschen in das Römische Reich eingewandert waren, über

---

24) Bemerkenswerth ist, dafs die Worte: Wälsch und fremd, bis auf diesen Tag in der Deutschen Sprache gleichbedeutend sind; (ein Wälscher; Wälschland; wälschen;) dafs das erstere Wort zuweilen auch spottweise gebraucht wird. Man kann daraus folgern, dafs die Deutschen bey ihren Wanderungen zuerst oder am längsten die Walen zu bekämpfen hatten. Vgl. *Tacit. Germ. c. 28.*

25) Dieses Volk hat bis auf diesen Tag mit seiner Sprache seine Nationalität gerettet. Die Sprache ist in einem hohen Grade ausgebildet; der Bau derselben weicht von dem aller andern bis jetzt bekannten Sprachen ab. Das Volk ist ein noch zu lösendes geschichtliches Problem. Waren vielleicht mit den Basken die Guanchen verwandt? ein Volk, das einst die Kanarischen Inseln bewohnte und, als diese Inseln von den Europäern entdeckt wurden, auf einer hohen Stufe der Kultur stand. Nachrichten von diesem Volke findet man in der Geschichte und Beschreibung der Kanarieninseln. Von Bory de St. Vincent. (A. d. Fr. übers. in der Biblioth. der neuesten und wichtigsten Reisebeschr. XII. Bd. Weimar 1804. 8.) und in der Erdbeschreibung von Afrika. Von Bruns.

einige von diesen verlassene westlicher liegende Länder aus. Aber, ob sie wohl, besonders auf diese Veranlassung, mit den Deutschen und namentlich mit dem Deutschen Reiche sehr bald in Berührung kamen und in eine lange Reihe von Kriegen verwickelt wurden,[26]) so waren doch beyde Nationen, die Deutsche und die Sarmatische, ihrer Kultur, der Sprache, der Religion und den gesellschaftlichen Einrichtungen nach, zu verschieden von einander, als dafs unter ihnen so bald ein Verein oder ein Bund hätte zu Stande kommen können. Auch waren die Völker Sarmatischer Abstammung lange Zeit theils unter sich theils mit ihren Feinden in Asien in dem Grade beschäftiget, dafs sie gleichsam eine Welt für sich bildeten. Erst in der zweyten Periode wurden sie daher, nachdem sich diese Lage der Dinge gröfstentheils verändert hatte, in den Europäischen Völkerstaat d. i. in den Verein, der unter den Völkern deutschen Ursprungs entstanden war, aufgenommen. Im Süden von Rufsland und Polen fristete bis gegen das Ende der ersten Periode das Oströmische oder Griechische Reich kümmerlich sein Daseyn, in sich abgeschlossen, ein Ueberbleibsel einer untergegangenen Welt, an die Römer der Vorzeit fast nur durch die Zweydeutigkeit seiner Politik erinnernd. Eine Vormauer

26) Schon früher hatten die Deutschen und die Sarmaten in ähnlichen Verhältnissen mit einander gestanden. »*Germania a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separantur.*« *Tacit. German. c. 1.*

des Europäischen Völkerstaates gegen die Angriffe der Asiatischen Völker hatte dieses Reich auf die auswärtigen Verhältnisse dieses Staates, obwohl nicht ein Theil desselben, besonders zu den Zeiten der Kreuzzüge und als die Türken aus Asien nach Europa übersetzten, einen sehr bedeutenden Einfluſs.

Die Grundlage oder der Keim des Vereines, welcher sich nach dem Falle des Weströmischen Reichs unter den Völkern Deutschen Ursprunges nach und nach bildete, war die Stammes- oder Nationaleinheit dieser Völker. Sie standen ohngefähr auf derselben Stufe der Kultur; sie sprachen dieselbe Sprache; die Sitten und Gebräuche, die Rechte und die öffentlichen Einrichtungen, die Bedürfnisse und die Vergnügungen waren bey allen diesen Völkern so ziemlich dieselben. Die Fürstengeschlechter verschwägerten sich mit einander, wie sie es von jeher gehalten hatten. Auch unter den Völkern dauerte das *jus connubii* fort.

Zwar wurde die Nationaleinheit der Völker Deutschen Ursprungs dadurch bedroht, daſs einige dieser Völker, diejenigen, welche in den Römischen Provinzen (in Gallien, in Hispanien, in Lusitanien, in Italien,) neue Staaten stifteten, sich mit den Einwohnern dieser Länder und ihre Sprache mit der Römischen oder mit den Provinzialdialekten dieser Sprache verschmelzend, gleichsam Halbvölker bildeten, die übrigen aber ihr Blut und ihre Sprache rein erhielten. Jedoch auch bey jenen blieb Deutsche Sitte und Deutsches Recht vorherr-

schend; der ganze Bau der bürgerlichen Gesellschaft war Deutscher Art. Wenigstens in der Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Staaten Deutschen Ursprungs ist jener Unterschied kaum bemerkbar.

Bemerkbarer und störend würde jener Unterschied in die Verhältnisse dieser Staaten eingegriffen haben, wenn nicht alle Völker Deutschen Ursprungs nach und nach in einem gewissen Grade oder in einer gewissen Beziehung romanisirt worden wären, wenn sich also jener Unterschied nicht blos auf die nähere oder die entferntere Verwandschaft der Deutschen mit den Römern beschränkt hätte. Das bewirkte das Christenthum. In dem Römischen Reiche hatte sich die Lehre des Christenthums, die christliche Liturgie und die Verfassung der christlichen Kirche entwickelt und ausgebildet. In allen diesen Beziehungen hatte die christliche Kirche unter dem Einflusse der Umgebungen gestanden, unter welchen sie heranwuchs; in allen diesen Beziehungen war sie, als sie die Völker Deutschen Ursprungs in ihren Schoofs aufnahm, ein Denkmal der Kultur, der Sitten und Gebräuche, der Gesetze und der politischen Einrichtungen der Römer. (Der göttliche Stifter der christlichen Kirche hatte sich in seiner Weisheit nur über den Grundrifs des Gebäudes erklärt, damit in der Ausführung überall Zeit und Umstände berücksichtiget werden könnten.) Und alle diese Grundlagen der christlichen Kirche, die Lehre, die Liturgie und die Verfassung, waren so, wie sie sich im Römischen

Reiche gestaltet hatten, im Ganzen und im Einzelnen in dem Grade mit einander verkettet, dafs sie weder von einander gegenseitig noch von den Eigenthümlichkeiten füglich getrennt werden konnten, durch welche sie mit der Römerwelt zusammenhingen. So ausgebildet und gestaltet wurde nun das Christenthum den Völkern Deutschen Ursprungs geprediget und nach und nach von allen diesen Völkern angenommen.[27]) Da schlofs sich ihnen eine neue Welt auf. Da ging das Bessere und das Beste, was den Römern von aller ihrer Gröfse und Herrlichkeit geblieben war, in die Denkart und in das Leben jener Völker über. Da umschlang diese Völker ein neues Band, und desto kräftiger, je stärker das Band an und für sich war. Da entstanden bey ihnen ganz neue Rechtsverhältnisse; Verhältnisse, welche, je weniger sie sich an die Vorzeit der Deutschen anreihen liefsen, einen desto mächtigeren Einflufs auf den gesamten Rechtszustand dieser Völker haben mufsten.

Wie nun beyde Ursachen, die Stammeseinheit und die kirchliche Einheit der Völker Deutschen Ursprungs, einen Deutschen Nationalverein unmittelbar zur Folge hatten, wie sich dieser Verein mit der

---

27) Die Mehrzahl dieser Völker wurde erst nach der Zerstörung des Weströmischen Reiches zum Christenthume bekehrt; einige jedoch schon früher. Unter diesen die Westgothen. Die Westgothen waren Anfangs Arianer. Doch endlich trugen die katholischen Bischöffe den Sieg davon; — die Grundlage des überwiegenden Einflusses der Geistlichkeit in Spanien bis auf diesen Tag.

Zeit immer mehr befestigte und entwickelte, wie auch die Veränderungen, die sich in den Staaten Deutschen Ursprungs nach und nach begaben, in derselben Richtung wirkten, kann hier nur angedeutet, nicht ausgeführt werden. — Die Mehrheit und Verschiedenheit der Staaten trat während des Mittelalters bey weitem nicht in dem Grade hervor, wie in unsern Tagen. Die hohe Geistlichkeit aller von Deutschen Völkern gestifteten Staaten hielt von Zeit zu Zeit einen Reichstag. *(Concilium universale.)* Es gab Wallfahrtsorte, welche, in ganz Europa im Rufe, als Heiligthümer der gesamten Deutschen Nation betrachtet wurden. (Rom, Loretto, St. Jago di Compostella waren Orte dieser Art.) Die Sprache der Kirche, die Sprache der Gelehrten war in ganz Europa die Lateinische. Die Universitäten waren Europäische Anstalten. Die Wissenschaften und die freyen Künste hatten überall ohngefähr denselben Gehalt und Umfang, dieselbe Form; in den Schulen der Philosophen behauptete z. B. Aristoteles die Alleinherrschaft. Die Grundherren — die Eigenthümer der gröfseren Landgüter, der Güter, welche mit Ritterdiensten zu verdienen waren, — bildeten in ganz Europa einen einzigen grofsen Verein, die Ritterschaft. In diesem Vereine, also bey dem gesamten Adel jener Staaten, herrschten ohngefähr dieselben Sitten und Gesinnungen, dieselben Meinungen und Vorurtheile. Kampflust, Liebe zu Abentheuern, Achtung für die Frauen, Ehrgefühl, christliche Frömmigkeit waren

überall die Züge, welche man sich als vereint in dem Charakter eines vollkommenen Ritters dachte. Ueberall waren die Gesetze des Vereines dieselben, vermöge dieser Gesetze gab es zugleich ein gemeines Europäisches Kriegsrecht. Kampfspiele und Kriege gegen die Ungläubigen und Irrfahrten belebten den Verkehr, knüpften und vervielfältigten die Bande unter den Mitgliedern des Ordens.[28]) Nicht minder lebhaft war der Verkehr unter den Städten jener Staaten. So wie sich die Städte überall unter denselben Verhältnissen und Umständen emporgearbeitet hatten, so hatten sie auch überall (in dem ganzen westlichen Europa) eine gewisse Nationalphysiognomie. Durch Vorrechte waren die städtischen Gewerbe scharf von den landwirthschaftlichen gesondert; die Bürgerschaft einer jeden Stadt war in Zünfte oder Innungen getheilt; sie hatte, wenigstens in den gröfseren oder mächtigern Städten, das Recht, die städtischen Obrigkeiten zu wählen; sie war bewaffnet und geübt in den Waffen. Ueberall waren die Stadtgemeinden im Kampfe mit dem Adel herangewachsen und erstarkt. So wie nun die Städte in allen jenen Staaten kraft der ihnen allen gemeinsamen Verhältnisse und Interessen ge-

---

28) Ueber die Verbindung, in welcher die Ritterschaft mit der Nationaleinheit der Völker Deutschen Ursprungs stand, s. *Tableau des progrès de la société en Europe. Trad. de l'Angl. de Gilbert Stuart. (Paris 1789. 8. II T.) I, 254.* und: *The history of chivalry. By Mills. Lond. 1825.* II. Bde. 8.

neigt seyn mufsten, Bündnisse mit einander abzuschliefsen, so genossen sie auch in dieser Beziehung nach dem damaligen Staatsrechte einer fast unbeschränkten Freyheit. Daher die vielen Städtebündnisse während des Mittelalters; im nördlichen Europa, in Deutschland, in Flandern,[29]) auf der Halbinsel jenseits der Pyrenäen,[30]) in Italien, überall dieselbe Erscheinung. Und, auch abgesehn von diesen Bündnissen, bestand unter den Bürgern der Stadtgemeinden ein ununterbrochener Verkehr, eine Art von Verein. Die Zunftgesetze, machten das Wandern zur Pflicht; und überall fanden die Wandernden dasselbe Handwerksrecht, dieselben Handwerksgebräuche, dieselben Begriffe von Ehre und Schande.

Auch äufsere Umstände trugen zur Erhaltung und Verstärkung dieses Vereines unter den Völkern Deutscher Abkunft bey, — der verhältnifsmäfsig beschränkte Flächenraum, welchen diese Völker bewohnten, die Gestalt und Beschaffenheit des Bodens, die verhältnifsmäfsig geringe Zahl der Staaten Deutschen Ursprungs, der Zug, den die Waaren nahmen, die Gefahren, mit welchen Europa von den Saracenen und von andern Asiatischen Völkern bedroht wurde.

Jedoch alle diese Ursachen würden nur die Nationaleinheit der Völker Deutschen Ursprungs

29) *Dumont I, II, 10.*

30) *Dumont I, II, 265. 286.*

— nur die Einheit dieser Völker in Beziehung auf Meinungen, Interessen, Sitten und Einrichtungen — erhalten und gefördert, schwerlich aber zur Entstehung eines Europäischen Völkerstaates geführt haben, wenn nicht jene geistige Verschmelzung der Deutschen Nationalität mit der Römischen Veranlassung gegeben hätte, dafs zwey Würden ins Leben gerufen und in die Schicksale der Völker Deutschen Ursprungs verflochten wurden, zwey Würden, durch welche der Nationalverein dieser Völker in einen politischen verwandelt oder als Grundlage zu einem politischen Vereine benutzt wurde, — die päbstliche Würde und die Kaiserwürde, beyde Römischen Ursprungs.[31]) In dem Pabste erhielten die Deutschen Völker und Fürsten ein geistliches Oberhaupt. Diesem Oberhaupte unterworfen bildeten die Völker Deutschen Ursprungs einen einzigen grofsen Staatenverein, einen Staat, dessen Verfassung eine Monarchie war. Der Schirmvogt *(advocatus)* der Römischen Kirche oder der Grofsfeldherr der päbstlichen Krone war der Römische Kaiser Deutscher Nation. Diese Grundsätze des damaligen Völkerrechts sind nicht etwa blos eine Hypothese, welche man, als einen

31) Vgl. Pütter's Literat. des Teutschen Staatsrechts. I. Th. §. 17. 18. Ueber die beyden höchsten Würden des h. Römischen Reichs. Von J. Chph. Mayer. Hamburg. 1798. 8. — Aufgefrischt wurde diese Idee eines christlich-Europäischen Völkerstaates mit einem geistlichen und weltlichen Oberhaupte von Leibnitz in der Schrift: *De jure suprematus ac legationis principum Germaniae.*

Schlüssel zu den Begebenheiten der vorliegenden Periode, aufstellen kann oder mufs; sie werden von den päbstlichen Gesetzen auf das bestimmteste ausgesprochen. [32])

Die Geschichte enthält eine Menge Beyspiele, dafs, so wie in einfachen Staaten oder unter einzelnen Menschen, so unter Völkern der Grund zu einer rechtlichen Ordnung von Priestern gelegt oder der noch schwankende Grund einer rechtlichen Ordnung durch das Ansehn der Religion und ihrer Diener befestiget worden ist. Auch in der ältesten Geschichte des Deutschen Volkes kommen Beyspiele dieser Art vor. [33]) Unter ähnlichen Umständen entstand oder entwickelte sich das Pabstthum der christlichen Kirche. Schon im Römischen Reiche hatte der Römische Patriarch und Erzbischoff gewisser Vorrechte und eines besondern Ansehns genossen, einer Auszeichnung, die er dem Namen und dem Gewichte der Stadt Rom und einigen kirchengeschichtlichen Ueberlieferungen verdankte. Jedoch erst nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs, erst nachdem die Lateinische Kirche sich in die Nationalkirche der Deutschen zu verwandeln begonnen hatte, wuchs sein Ansehn kräftiger empor. Alles hatte sich seit dem Falle des Römischen Reichs verändert und fast Alles zum Vortheile der Hierarchie und ihres Oberhauptes. Der Römische

---

32) *c. 10. dist. 96. c. 6. X. de majorit. et obedient.*

33) *Tacit. German. c. 39. 40.*

Bischoff war nicht mehr blos der erste Landesbischoff eines mächtigen Reiches; er war sogar zu einer wenn auch noch zweifelhaften Staatshoheit gelangt; das schiedsrichterliche Amt, welches nach der Lehre der Kirche ein jeder Bischoff innerhalb seines Sprengels in den Streitsachen der Gläubigen verwaltete,[34]) konnte, wenn sich die Fürsten der Staaten Deutschen Ursprungs mit einander entzweyten, an Niemanden anders, als an den Römischen Bischoff, fallen. Die Geistlichkeit dieser Staaten verdankte dem Religionseifer der Neubekehrten, dem Kulturzustande des Grundes und des Bodens,[35]) der Macht und der Milde des Kirchenschutzes, hin und wieder auch (z. B. in Deutschland) dem Interesse des Königs gröfsere und bleibendere Reichthümer, als sie je im Römischen Reiche besessen hatte; es konnte ihr aber nicht entgehn, dafs sich mit ihrer Macht auch die Zahl

34) Mit Grund bemerkt Lingard, *(History of England. III, 13.* der Pariser Ausgabe v. J. 1826.) dafs das Recht des Pabstes, Streitigkeiten unter regierenden Herren vor seinen Richterstuhl zu ziehn, hauptsächlich auf der »*audientia episcopalis*« d. i. auf dem schiedsrichterlichen Amte der christlichen Bischöffe (Matth. 18, 15. 1. Korinth. 9. *tit. C. de episc. audient.)* beruhte. Ein Gesetz des Kaisers Constantinus, (dessen Authenticität jedoch sehr zweifelhaft ist, s. *Jac. Gothofr. ad l. 1. C. Theod. de judic. episc.)* hatte dieses Amt in eine wahre Gerichtsbarkeit verwandelt, da nach jenem Gesetze der Bischoff schon auf Antrag der einen oder der andern Parthey die Sache zu entscheiden berechtiget war.

35) Es gab viele ungebaute Ländereyen, viele grofse Landgüter. Anders waren die Verhältnisse im Römischen Reiche beschaffen.

ihrer Feinde und mit dieser das Bedürfnifs des Zusammenhaltens und der Werth eines auswärtigen Schutzes vermehrte. Wenn in einem Lande, (wie dieses z. B. in Deutschland der Fall war,) die Ausbreitung des Christenthumes Widerstand bey den Eingebornen fand, so war das noch ein besonderer Grund, die Kirche dieses Landes in eine nähere Verbindung mit dem Römischen Stuhle zu setzen. Vor allem aber waren es die bey den Deutschen herrschenden Rechtsbegriffe und namentlich die Grundsätze des Verfassungsrechts, welche theils der Hierarchie überhaupt theils dem ersten Bischoffe der katholischen Christenheit ins besondere zu statten kamen. Wenn sich auch nur bey einigen Deutschen Völkern die Verfassung der christlichen Kirche an Erinnerungen aus der Deutschen Vorzeit anschliefsen mogte, so konnte doch die Geistlichkeit kraft des Rechtsgrundsatzes, dafs ein Jeder nach dem Gesetze seines Volkes oder seines Standes zu leben berechtiget sey, *(quemlibet lege sua vivere,)* überall ihre althergebrachten Rechte und Freyheiten in Anspruch nehmen, so war es doch dem Geiste der Deutschen Verfassungen vollkommen gemäfs, dafs, so wie auf den Reichstagen über weltliche Angelegenheiten, so auf den Kirchenversammlungen über geistliche Angelegenheiten Beschlüsse gefafst würden, und so mufste sich doch den Deutschen Völkern von selbst die Ansicht darbiethen, dafs, so wie das Königthum ein Bestandtheil ihrer Verfassungen sey, eben so die Kirche nicht ohne ein

geistliches Oberhaupt seyn könne. Besonders aber wurde das Wachsthum des Ansehns und der Macht dieses Oberhauptes, des Römischen Patriarchen, durch die Rechsbegriffe gefördert, welche mit der Entstehung und Ausbreitung der Lehnsverfassung zuerst (im achten Jahrhunderte) in Frankreich und dann in Deutschland, in Italien, in England, also in dem gröfseren Theile des Gebiethes der Deutschen Staaten in Umlauf kamen und sehr bald die Grundlage des gesamten Rechtszustandes dieser Länder wurden. Es konnte nicht fehlen, dafs diese Rechtsbegriffe auch auf das Verhältnifs zwischen dem ersten Bischoffe und den übrigen Bischöffen der Christenheit angewendet wurden, dafs man also jenen als den obersten Lehnsherrn dieser betrachtete. [36]) Der nächste Schritt war dann der, auch die weltlichen Fürsten in Lehnsleute des Römischen Patriarchen zu verwandeln. Der Römische Hof verfolgte diesen Plan, und es gelang ihm denselben, wenn auch nicht vollständig, auszuführen. Einige Fürsten erkannten die Lehnsherrlichkeit des Römischen Stuhles sogar freywillig an, um entweder ihre Hoheitsrechte gegen den Uebermuth ihrer Vasallen oder ihre Unabhängigkeit gegen die Ansprüche, welche ein mächtiger Nachbar auf die

---

36) Der Eyd, welchen die Bischöffe dem Pabste zu schwören haben, ist eine Art von Vasalleneyd. — Der berühmte Investiturstreit stand in einer wesentlichen Verbindung mit dieser obersten und ausschliefslichen Lehnsherrlichkeit des Pabstes.

Lehnshoheit über ihr Land machte, oder um eine Eroberung unter dem Schutze des Römischen Stuhles zu behaupten.[37]) — So sehr begünstigten alle diese Umstände die Entwickelung und Befestigung der päbstlichen Gewalt und mithin die Begründung eines der Herrschaft eines geistlichen Fürsten unterworfenen Vereines der Europäischen Völker, dafs es befremden könnte, wie die Idee des Pabstthums und die eines Europäischen Völkerstaates erst im elften Jahrhunderte von Gregor VII. rein aufgefafst, bestimmt ausgesprochen und, so weit es die Umstände gestatteten, vollständig dargestellt wurde.[38]) Jedoch, so hoch man auch den Einflufs anschlagen mag und darf, welchen Gregor VII. auf die Schicksale der Europäischen Menschheit hatte, dennoch läfst sich in der Geschichte nachweisen, wie und warum das Pabstthum erst jetzt seine vollständige Ausbildung erhalten konnte, wie und warum es gerade damals die Zeitumstände gestatteten und ver-

---

37) Der erste von diesen Gründen bestimmte z. B. die Könige von England, der zweyte die Könige von Schottland, der dritte die Fürsten aus dem Hause Anjou, die Lehnsherrlichkeit des Pabstes anzuerkennen. — Die Länder, welche aus dem zweyten Grunde dem Pabste zu Lehn aufgetragen wurden, waren gleichsam Gottes- oder Sonnenlehne. (Vgl. meinen *liber quaest.* Wittenb. 1805. 8. *qu. XI.*) Auch auf die Entstehung der päbtlichen Lehne der dritten Art hatten vielleicht Grundsätze des Deutschen Rechts Einflufs

38) Die *Dictatus Hildebrandi*, wenn sie auch nicht von Gregor VII. selbst herrühren sollten, enthalten wenigstens einen getreuen Grundrifs seines Systemes. — Hildebrand, als Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter. Von J. Voigt. Wien 1815. 8.

langten, einen Staat Gottes, einen einzigen grofsen Völkerstaat in Europa zu gründen. (Ein grofser Mann steht zwar über seinem Zeitalter, aber seine Werke gehen aus seinem Zeitalter hervor.) Erst jetzt stand die Hierarchie so fest, dafs Gregor VII. hoffen durfte, durch sie und mit ihr zu siegen. Erst jetzt hatten sich die Keime der Auflösung, welche in den Verfassungen der Völker Deutschen Ursprungs lagen, (ins besondere in Deutschland und Frankreich) völlig entwickelt. Die ursprünglichen Mängel und Gebrechen des Lehnswesens waren gerade jetzt, in den Zeiten seines Verfalles, recht sichtbar.

Als nun das Pabstthum in der Vollendung dastand, zu welcher es überhaupt gelangt ist, näherte sich das Verhältnifs, welches unter den Europäischen Staaten bestand, allerdings, wenn auch nur in einem gewissen Grade, der Idee eines Völkerstaates. Alle diese Staaten standen unter den Gesetzen der Kirche;[39]) und, je weniger die Grenzen der geistlichen Gewalt bestimmt und bestimmbar waren, desto weiter erstreckte sich das Gebieth dieser Gesetze. Wenn es auch dem Pabste nicht gelang, durch sein richterliches Ansehn allen Kriegen in der Christenheit vorzubeugen, so geschah es denn doch nicht selten, dafs Könige und Fürsten in ihren gegenseitigen Streitigkeiten seines Richteramts achteten oder auf seine Vermittelung

39) Die Einschränkungen oder Ausnahmen, welche dieser Satz leidet, (z. B. wegen der Freyheiten der Gallicanischen Kirche,) können hier übergangen werden.

hörten und so wurde doch von ihnen der Grundsatz, dafs der Pabst zum Richter über sie gesetzt sey, so wenig bestritten, dafs sie sich vielmehr in den Verträgen, die sie mit einander schlossen, auf den Fall, da der eine oder der andere Theil wortbrüchig werden würde, der Strafgerichtsbarkeit des Pabstes ausdrücklich unterwarfen.[40]) Auch damit war etwas gewonnen, dafs wenigstens zu gewissen Zeiten und an gewissen Tagen in ganz Europa ein von dem Pabste gebothener Gottesfriede herrschte.[41]) Eine jede Gewalt, entspräche sie auch noch so sehr der Denkart und dem Interesse derer, welche ihr unterworfen sind, mufs dennoch am Ende zum Schrecken oder zum Zwange ihre Zuflucht nehmen können. Die Päbste, so sehr sie auch wegen des göttlichen Ursprunges ihrer Gewalt und nach der Stimmung des Zeitalters auf freywilligen Gehorsam rechnen durften, hatten dennoch weislich auf Mittel Bedacht genommen, durch welche sie nöthigenfalls die Furcht vor der Macht, in deren Namen sie gebothen, auf eine recht ergreifende Weise aufregen könnten; sie hatten die Kunst, mit geistlichen Waffen zu streiten, gleichsam in ein

40) S. z. B. Dumont I, I, 500. Dieselbe Klausel lag *(ipso jure)* in der damals üblichen eydlichen Bestärkung völkerrechtlicher Verträge.

41) *c. 1. X. de treuga et pacc. Dumont I, I, 65.* Der Pabst Calixtus II. soll zuerst (im J. 1119.) einen Gottesfrieden gebothen haben. — Auch dieser christliche Gottesfriede hing mit altdeutschen Rechtsbegriffen zusammen. S. *Tacit. German. c. 11. 40.*

System gebracht. Das wirksamste unter jenen Mitteln, das Mittel, durch welches sie vorzugsweise die Mächtigen der Erde zu beugen vermogten, war das Interdikt, der Befehl, dafs in dem ganzen Umfange eines Landes der öffentliche Gottesdienst eingestellt seyn sollte.[42]) Und nicht blos in ihren gegenseitigen Verhältnissen, auch in ihren Verhältnissen zu andern Völkern — zu den Feinden der Christenheit — verehrten die Europäischen Könige und Fürsten in dem Pabste ihr Oberhaupt. Vorzüglich die Päbste gaben dem kriegerischen Geiste und dem frommen Sinne des Zeitalters die Richtung, dafs sich die Völker Deutschen Ursprungs zur Befreyung des gelobten Landes von den Ungläubigen unter das Panier des Kreuzes stellten und dafs die Bekämpfung der Ungläubigen die höchste Pflicht eines christlichen Ritters wurde und sich zu Folge dieser Pflicht Ritterorden bildeten, welche auch in Europa (in Spanien, in Preufsen, in Curland und Liefland) das Gebieth der Kirche siegreich erweiterten. Selbst in schon späteren Zeiten, als die Türken nach Europa übersetzten, herrschte noch, zwar nicht mehr derselbe Eifer für den Kampf unter dem Feldzeichen der Kirche, wohl aber dieselbe Ueberzeugung von der Pflichtmäfsigkeit dieses Kampfes; die Türken wurden als ein Feind der ganzen Christenheit betrachtet. Auch mittelbar

---

42) S. z. B. das Interdikt, welches der Pabst Innocenz III. über England aussprach, b. Dumont I, I, 385.

gewann die päbstliche Gewalt durch die Kreuzzüge an völkerrechtlicher Bedeutsamkeit. Die Länder der Könige und Fürsten, welche sich mit dem Kreuze bezeichnet hatten, standen unter dem besonderen Schutze des päbstlichen Stuhles. Es gelang dem Pabste, das Kreuzheer zum Kampfe gegen Kätzereyen — gegen demokratisch-revolutionäre Bewegungen in einzelnen Abtheilungen des Europäischen Völkerstaates, welche der Verfassung des Ganzen gefährlich werden konnten, — zu bestimmen. Wie er über Palästina verfügt hatte, so verfügte er bald auch über andere Länder der Ungläubigen, über beyde Indien.

Die andere höchste Würde in der Christenheit war die Römische Kaiserwürde; auch dem päbstlichen Rechte nach. Doch war nach diesem Rechte die Kaiserkrone ein päbstliches Lehn, der Kaiser, als der erste Sohn der Kirche, vor allen andern Fürsten der Christenheit dem Pabste zu Gehorsam verpflichtet, als der Vogt der Römischen Kirche, der geborne Vertheidiger und Feldherr der päbstlichen Krone. Mit einem Worte, nach der Idee des Pabstthumes war die kaiserliche Gewalt eine der päbstlichen untergeordnete Gewalt, bestimmt, eine der kirchlichen Verfassung der Christenheit entsprechende Ordnung unter den weltlichen Mächten zu stiften und zu erhalten, die Befehle des Pabstthumes nöthigenfalls mit bewaffneter Macht in Vollziehung zu setzen. Aber weit hochfliegender war die Meinung, welche der Kaiser nach dem

Kaiserrechte (nach dem Römischen und nach dem Lehnrechte) von der Kaiserwürde hatte. Als Nachfolger der altrömischen Kaiser, die Grundsätze, welche das altrömische Recht von der Allgewalt des Römischen Kaisers enthielt, auf sich übertragend und sie mit den Grundsätzen des Lehnrechts verschmelzend, glaubten die Römischen Kaiser auf Weltherrschaft (auf ein *dominium mundi)* und auf die Oberlehnsherrlichkeit über alle Länder der Christenheit Anspruch machen zu können,[43]) wollten sie, nach dem Beyspiele der altrömischen Kaiser, in dem Pabste nur den ersten Bischoff ihres Reiches erkennen. Vielleicht wäre es für beyde Theile vortheilhafter gewesen, gemeinschaftlich an der Befestigung des Europäischen Völkerstaates zu arbeiten. Auf jeden Fall würde eine solche Vereinung auf die Schicksale dieses Staates mächtig eingewirkt haben. Doch die Umstände oder auch die Zweydeutigkeit und Feindseligkeit des Verhältnisses führten zu einem Kampfe zwischen dem geistlichen und dem weltlichen Oberhaupte der Christenheit, in welchem dieses in dem Grade unterlag, dafs die Römische

43) Vgl. Pütter a a. O. §. 17. — Die Dekretisten erhoben die päbstliche, die Legisten die kaiserliche Gewalt. Die Kaiser suchten ihre Ansprüche auf Oberlehnsherrlichkeit auf mehr als eine Weise durchzusetzen. Und zuweilen gelang es ihnen schon deswegen, weil sie die Meinung der Legisten für sich hatten. Die Reichskanzley zögerte lange, ehe sie andern Königen den Titel: Majestät, ertheilte. S. *Hippolithus a Lapide* (Chemnitz) *de ratione status in Imperio Romano-Germ. 1604. 4.*

Kaiserwürde ihre Bedeutsamkeit für den Europäischen Völkerstaat fast gänzlich verlor. Sie war nur noch eine ideelle Macht, statt dafs sie doch eine reelle Macht hätte seyn sollen.

Der Plan Gregors VII., die Völker der Christenheit zu einem einzigen Staate unter der Herrschaft eines geistlichen Oberhauptes zu vereinigen, gelang übrigens nur unvollkommen. Die eine Hauptursache des Mifslingens lag in der Unsicherheit einer getheilten Herrschaft. Nur die Theokratie ist eine folgerichtige Verfassung; in der Christenheit bestanden zwey Gewalten neben einander, die geistliche und die weltliche. Wie konnte da der Kampf ausbleiben? wie konnte, erwägt man den Geist des Christenthums, der endliche Ausgang dieses Kampfes zweifelhaft seyn? Die zweyte Hauptursache lag in dem Nationalcharakter der Deutschen, in dem Charakter der Verfassungen Deutschen Ursprungs. Den der Zeit nach ersten Kampf hatte die Kirche und die Hierarchie mit der Vogtey des Königes zu bestehn, welcher die Kirche, da sie sich nicht in Person mit den Waffen und vor Gericht vertheidigen konnte, nach den Grundsätzen des Deutschen Rechts überall unterworfen war. Wie viel liefs sich nicht an dieses so unbestimmte Recht der Vogtey anknüpfen? und wie viel wurde an dieses Recht gereiht? Späterhin erstand der Hierarchie in dem Adel der Europäischen Staaten ein geheimer und eben deswegen desto gefährlicherer Feind. Der Adel wufste sich überall in den Besitz

der höheren Kirchenämter zu setzen. So wurde die Kirche in allen diesen Staaten nationalisirt. (Der Streit über die *provisio extraordinaria papalis* war seinem Wesen nach ein Streit für und wider die Einheit der Kirche.) Auch in den Stadtgemeinden, nachdem diese zu Macht und Einfluſs gelangt waren, herrschte eine der Hierarchie keinesweges günstige Stimmung. Der Bürgerstand kannte den Werth des Geldes zu gut, um nicht auch die Reichthümer und die Vorrechte der Geistlichkeit ihren staatswirthschaftlichen Beziehungen nach zu beurtheilen. Der Kampf, den dieser Stand mit dem Adel zu bestehn hatte, war zugleich ein Kampf mit der Hierarchie des Landes. Die Kirche war eben so, wie der Adel, in dem Besitze der weltlichen Vorrechte, welchen jener Kampf galt.

Die Europäische Völkergeschichte dieser Periode biethet zwey besonders beachtungswerthe Eigenthümlichkeiten dar. Erstens: Nicht durch Waffengewalt wurde unter den Europäischen Völkern ein Verein gestiftet; eben so wenig war Furcht vor einem gemeinschaftlichen Feinde die Veranlassung. Sondern der Europäische Völkerstaat ging aus dem inneren Zustande der Europäischen Völker, aus dem gesamten gesellschaftlichen Zustande der Europäischen Menschheit hervor. Zweytens: In diesem Völkerstaate herrschte eine doppelte Gewalt, eine geistliche und eine weltliche Gewalt. In ihm lag also ein Zwiespalt, ein Keim des Kampfes und des Lebens. — Aehnliche Be-

trachtungen lassen sich über die folgenden Perioden der Geschichte dieses Staates anstellen.

Zweyter Zeitabschnitt.

Der Europäische Völkerstaat gestaltet sich zu einer Demokratie.

Von den Zeiten der Reformation bis zum Ausbruche der Französischen Revolution.

Die Reformation war ihrem völkerrechtlichen Charakter nach eine Revolution, welche, von den Veränderungen ausgehend, die sich in der Religions- und Kirchenverfassung mehrerer Europäischen Staaten begaben, die Verfassung des Europäischen Völkerstaates gewaltsam umgestaltete. Sie kann diesem ihrem Charakter nach nur mit den Gründen vertheidiget werden, mit welchen sich Revolutionen überhaupt vertheidigen lassen.

Der Europäische Völkerstaat hatte bisher auf der Einheit der katholischen Christenheit und auf dem Primate des Pabstes, wenigstens unmittelbar, beruht. Diese Grundlagen wurden durch die Fortschritte, welche die Reformation machte, vernichtet. Sie waren schon früher untergraben worden. In den meisten Europäischen Staaten hatte das Königthum an Kraft und Nachdruck gewonnen. Die Könige, im Innern ihrer Staaten unabhängiger geworden, konnten ihre Macht mehr nach aufsen wenden, hatten weniger Ursache, irgend eine höhere Gewalt, wäre es auch eine geistliche, anzu-

erkennen. Auch in dem Reiche der Meinungen, in welchem eine jede Hierarchie ihren Boden hat, hatte sich so Manches zum Nachtheile des Pabstthumes verändert. Die Reformation richtete nur das Feldzeichen auf, unter welchem sich die der bisherigen Ordnung der Dinge feindlichen Mächte vereinigten.

Gleichwohl galt der Kampf nicht der Fortdauer des Europäischen Völkerstaates, (diese war keinen Augenblick zweifelhaft,) sondern nur der bisherigen Verfassung dieses Staates. Die Erschütterungen, welche im Gefolge der Reformation waren, — die Zeiten der Revolution — dauerten bis in die Mitte des 17ten Jahrhunderts, bis zu dem Abschlusse des Westphälischen Friedens im J. 1648. *(Tantae molis erat, Romanum evertere regnum!)* Das Resultat war die Gestaltung des Europäischen Völkerstaates, welche man das System des Europäischen Gleichgewichts zu nennen pflegt. In dieser neuen Gestalt bestand dann der Europäische Völkerstaat bis zum Ausbruche der Französischen Revolution, wenn auch in demselben von Zeit zu Zeit Veränderungen eintraten, welche in dessen Organisation bedeutend eingriffen. Die wichtigsten unter diesen Veränderungen waren der Eintritt Rufslands in den Europäischen Völkerverein, das schnelle Wachsthum der Macht des Hauses Brandenburg, die Theilung Polens. — Man kann daher die vorliegende Periode wieder in zwey Zeitabschnitte eintheilen; der eine umfafst die Zeiten

der Entstehung des Europäischen Gleichgewichts, die Zeiten der Revolution, der andere die Schicksale dieses Systemes, nachdem es sich entwickelt hatte.

So mächtig auch die Reformation den inneren und den äufseren Zustand der Europäischen Staaten erschütterte, sie liefs dennoch die Nationaleinheit der Völker Deutschen Ursprungs und mit ihr eine von den Grundlagen, auf welchen der Europäische Völkerstaat bisher beruht hatte, die Hauptgrundlage des Vereines gröfstentheils unangetastet. Zwar löfste die Reformation das kirchliche Band, welches bisher die Europäische Menschheit zusammengehalten hatte. Jedoch, so wie der Kampf für und wider die Reformation, welcher die Europäischen Völker in zwey grofse Partheyen spaltete, — ein Kampf, welcher mit dem oben erwähnten zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt verglichen werden kann, — die Völker der einen und die der andern Parthey unter sich unmittelbar vereinigte, so machte er auch beyden Partheyen das Bedürfnifs einer gegenseitigen Vereinigung desto fühlbarer und so förderte er auch diese Vereinigung schon deswegen, weil er die Löfsung der Aufgabe vereinfachte. Der Gegenstand des Streites war doch immer die Einheit der Christenheit, die Einheit des Europäischen Völkerstaates; der Zweck die Wiederherstellung dieser Einheit. Als der Religionseifer nach und nach erkaltete, trat an dessen Stelle ein anderer Grund der Spaltung und der Vereini-

gung — der Handelsneid oder, wie man sich diplomatischer ausdrückte, das Kommercial- und das Kolonialsystem. Ganz besonders aber war für die Erhaltung und Gestaltung des Europäischen Völkerstaates der Umstand von Wichtigkeit, dafs vom Anfange der zweyten Periode an und während derselben die königliche Gewalt fast in allen den Europäischen Staaten, welche eine monarchische Verfassung hatten, (und die meisten und bedeutendsten Europäischen Staaten waren Monarchieen,) im Wachsen war.[44]) In Einklang mit den inneren Verhältnissen bildeten sich die äufseren Verhältnisse dieser Staaten aus. Es wurde die Ansicht vorherrschend, dafs das Völkerrecht die gegenseitigen Rechte der Europäischen Fürsten und Fürstenhäuser zum Gegenstande habe. Die Länder wurden als die Besitzungen dieser Fürsten und Fürstenhäuser betrachtet. Die Sitten und Gebräuche der Höfe wurden völkerrechtliche Gewohnheiten. Die Sprache desjenigen Hofes, welcher lange Zeit der glänzendste und einflufsreichste war, die Französische, trat in den diplomatischen Verhandlungen an die Stelle der Lateinischen.[45]) Der Verein, welcher unter den Europäischen Fürstenhäusern Deutschen

44) Die Art, wie Philipp II., König von Spanien, über seine Staaten geboth, hatte auch auf die Verfassung anderer Staaten einen bedeutenden Einflufs. Vergl. Müller's Geschichten der Europ. Menschheit. XXstes Buch. Auf ähnliche Weise wirkte später das Beyspiel Ludwigs XIV.

45) Vergl. J. C. Schwab von den Ursachen der Allgemeinheit der Französischen Sprache. Stuttg. 1785. 8.

Ursprungs von jeher bestanden hatte, wurde jetzt die Hauptgrundlage des Europäischen Völkerstaates.

Unter dem Einflusse der Ursachen und Begebenheiten, welche den Europäischen Völkerstaat in der ersten Hälfte dieser Periode erschütterten, bildete und entwickelte sich das System des politischen Gleichgewichts von Europa oder wurde der Plan, unter gewissen Völkern einen dauerhaften Friedenszustand dadurch zu begründen, dafs sie der Macht nach einander gleichgestellt werden und gleichgestellt bleiben, in Europa versucht. Es liegt diesem Plane eine Analogie zum Grunde. Wie die Schaalen einer Waage im Gleichgewichte stehn, wenn die eine und die andere mit einem Körper von demselben Gewichte beschwert wird, so, nimmt man an, wird unter zweyen oder mehreren Staaten Friede herrschen, wenn sie an Macht einander gleich, von einem Kriege eben so viel zu fürchten als zu hoffen haben. Das politische Gleichgewicht ist ein psychologisches, ein Gleichgewicht zwischen Furcht und Hoffnung.

Man darf behaupten, dafs unter selbstständigen Völkern, (in einem Völkervereine, dessen Verfassung einer Demokratie vergleichbar ist,) der Friedenszustand nur in dem Systeme des politischen Gleichgewichts eine Gewährleistung haben kann, so unvollkommen übrigens auch diese Gewährleistung seyn mag. Ganz so kann eine Volksherrschaft (Griechischer Art) nur dann auf die Dauer bestehn, wenn die einzelnen Bürger, eine

Adelsherrschaft nur dann, wenn die einzelnen Mitglieder der herrschenden Körperschaft einander an Macht (wenigstens an Vermögen) ohngefähr gleich sind. Selbst ein Freystaat mit einer Repräsentativverfassung würde für diese zu fürchten haben, wenn ein Einziger sich der Menge gegenüberstellen könnte. Den Europäischen Staaten mufste sich daher, so wie sich das Band, das sie bisher zusammengehalten hatte, löfste, das System des politischen Gleichgewichts von selbst als derjenige Plan darbiethen, nach welchem sie ihren Verein von neuem zu organisiren hätten. Jedoch durch besondere Ursachen und Verhältnisse wurde ihnen dieser Plan noch näher gelegt. Der Einfall Karls VIII., Königs von Frankreich, in Italien (im Jahre 1494.) gab Veranlassung, dafs zuerst die Italienischen Staaten ein politisches Gleichgewicht unter sich künstlich (durch Bündnisse) herzustellen suchten.[46]) Berühmt waren die Staatsmänner, berühmt die politischen Schriftsteller Italiens. Bald fand das Beyspiel auf einem gröfseren Schauplatze Nachahmung. Die Eifersucht zwischen dem Hause Oesterreich und dem Französischen Königshause, die durch die Reformation veranlafste Spaltung der Europäischen Völker in zwey Hauptpartheyen würden ohnehin zur Befolgung jenes Systemes geführt haben.

---

46) S. *The history of the reign of the Emperor Charles V. By W. Robertson. Vol. I.*

Es ist hier nicht der Ort, die Schicksale, welche dieses System in Europa hatte, die Art, wie man es künstlich darzustellen und gleichsam zu organisiren und die Mittel, durch welche man es aufrecht zu erhalten suchte, aus einander zu setzen. Eben so wenig können und sollen hier die Mängel gerügt werden, welche dieses System theils, (weil es auf einer nur sehr unvollkommenen Analogie beruht,) an sich hat, theils in Europa hatte. Nur der rechtliche Charakter dieses Systemes ist noch genauer zu bezeichnen. — Gewöhnlich betrachtet man das System des politischen Gleichgewichts, sowohl an sich als in dem vorliegenden Falle seiner Anwendung, nur als ein politisches System; man nimmt, mit andern Worten, an, dafs es rathsam seyn kann und dafs es in Europa nach der damaligen Lage der Dinge rathsam war, der auswärtigen Politik das System des Gleichgewichts der Macht zum Grunde zu legen. Allein, das System des politischen Gleichgewichts dürfte sowohl an sich, als in der Gestalt, in welcher es in Europa während der vorliegenden Periode bestand, den Namen eines Rechtssystemes verdienen. Das Recht ist überhaupt die Politik der Selbsterhaltung, zurückgeführt auf Grundsätze. Sind diese Grundsätze nur allgemeingültig, (und nicht zugleich allgemeingeltend,) so ist diese Politik philosophisches, sind sie allgemeingeltend, so ist sie positives Recht. Enthält nun nicht das System des politischen Gleichgewichts die einzig möglichen

Bürgschaften, in welchen Völker, unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit und Gleichheit, für die Begründung und Erhaltung eines gegenseitigen dauerhaften Friedens Sicherheit finden können? enthält es also nicht, voraussetzungsweise, allgemeingültige Bedingungen der Selbsterhaltung? und mithin Rechtsgrundsätze? So gewifs die Grundsätze, welche sich aus der rechtlichen Gleichheit der Menschen für die Organisation des Staates entwickeln lassen, rechtlicher Art sind, so gewifs es also ein allgemeines Staatsrecht der Demokratie giebt, eben so gewifs ist das System des politischen Gleichgewichts ein Rechtssystem und zwar das Rechtssystem eines Völkerstaates, dessen Verfassung das Gegenbild der Volksherrschaft ist. In dieser Eigenschaft wurde das System des politischen Gleichgewichts auch in Europa betrachtet und in Anwendung gebracht. Es war nicht etwa blos die eine oder die andere Europäische Regierung, welche ihrer auswärtigen Politik das System des politischen Gleichgewichts zum Grunde legte. (Beyspiele einer solchen d. i. einer blos einseitigen Anwendung dieses Systemes sind in der Geschichte nicht selten. So suchte Hannibal ein Bündnifs zwischen Karthago und Macedonien zu Stande zu bringen, damit die vereinte Macht beyder Staaten der Römischen die Waage hielte. Eben so beruhte die Politik, welche Theodorich, König der Ostgothen, in Beziehung auf die seinem Reiche benachbarten Staaten Deutschen Ursprungs

beobachtete, auf den Grundsätzen jenes Systemes.) Sondern die sämtlichen Europäischen Regierungen huldigten dem Systeme des politischen Gleichgewichts; sie huldigten demselben, als einem auf das Interesse der Gesamtheit der Europäischen Staaten berechneten Systeme; sie deuteten dasselbe in seiner Anwendung auf Europa ungefähr auf dieselbe Weise; mit einem Worte, das System des politischen Gleichgewichts war für die Europäischen Staaten das Gesetz des unter ihnen bestehenden Vereines. Sie leiteten aus diesem Systeme Rechte ab, Rechte für den Verein, Rechte für die einzelnen Glieder desselben. So hielt sich z. B. die Gesamtheit der Europäischen Staaten kraft jenes Systemes für ermächtiget, die Verfassungsangelegenheiten eines einzelnen Staates in so fern vor ihren Richterstuhl zu ziehn, als diese Angelegenheiten mit dem Gleichgewichte von Europa unmittelbar in Zusammenhang standen; der Ursprung des Spanischen und des Oesterreichischen Erbfolgekrieges. So gründeten die minder mächtigen Staaten auf dasselbe System ihren Anspruch auf Gleichheit des Rechts; und so verdankten sie demselben Systeme die Anerkennung dieses ihres Anspruchs.

Auch die einzelnen Begebenheiten der Europäischen Völkergeschichte der vorliegenden Periode, oder wenigstens die wichtigeren unter diesen Begebenheiten, dürften zur Bestätigung der hier vertheidigten Ansicht benutzt, zum Theil auch nach

dieser Ansicht in ein neues Licht gestellt werden können. Die Europäische Völkergeschichte dieser Periode biethet ohngefähr dieselben Erscheinungen dar, wie die Geschichte einer Demokratie. So mufs es z. B. in einer Demokratie, wenn die Verfassung auf die Dauer bestehn soll, Partheyen geben, welche, über die Grundlagen der Verfassung getheilter Meinung, einander bekämpfen und bewachen. Und nichts hat wohl dem Systeme des Europäischen Völkerstaates eine so tiefe Wunde geschlagen und den endlichen Sturz dieses Systemes so unmittelbar herbeygeführt, als das Bündnifs, durch welches um die Mitte des vorigen Jahrhunderts Oesterreich und Frankreich ihren alten Streit und Hader schlichteten.

Dritter Zeitabschnitt.

Der Europäische Völkerstaat gestaltet sich zu einer Aristokratie.

Von dem Ausbruche der Französischen Revolution bis auf die gegenwärtige Zeit.

Die Französische Revolution, in so mancher Hinsicht der Reformation vergleichbar, hatte mit dieser auch das gemein, dafs sie eine Revolution in der Verfassung des Europäischen Völkerstaates verursachte oder veranlafste. In einer gewissen Beziehung sind beyde Revolutionen sogar ihrem Charakter nach einander gleich. Beyde hatten den Zweck, den Staat von der Kirche, die Kirche von

dem Staate dem Rechte nach unabhängig zu machen. Jedoch der Reformation gelang die Durchführung des Grundsatzes, dafs Staat und Kirche in gleicher Freiheit neben einander bestehn sollen, nur unvollkommen. Dagegen scheint es ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters zu seyn, dafs dieser Grundsatz seine Herrschaft über das Recht der Europäischen Staaten und Völker immer weiter und weiter verbreitet. Schon haben die Deutschen Bundesstaaten, schon hat Frankreich, schon hat selbst Grofsbritannien nicht mehr eine herrschende Kirche.

Die Siege, durch welche Frankreich zu einem entschiedenen Uebergewichte in Europa gelangte und dieses Uebergewicht fast zwanzig Jahre lang behauptete, waren, ihren Folgen nach, auf das genaueste mit den Veränderungen verschlungen, welche dieser Staat in seinem Innern traf. Schnell gingen die Zeiten vorüber, da Frankreich eine republikanische Verfassung hatte und anderen Staaten Verfassungen desselben Geistes schenkte oder aufdrang. Nachdem Napoleon die Revolution an seinen Siegerwagen gefesselt hatte, deutete Alles auf die Wiederherstellung des Europäischen Völkerstaates in der Form einer Monarchie hin. Das Haupt oder der Schwerpunkt des Europäischen Staatenkörpers war das monarchische Frankreich. Von den übrigen Staaten des Europäischen Festlandes waren einige durch die Verwandtschaftsverhältnisse ihrer Fürsten, andere als Schutzgenos-

sen, wieder andere durch ihnen aufgedrungene Bündnisse, alle durch Furcht genöthiget, der Richtung zu folgen, welche ihnen das Oberhaupt des Französischen Reiches gab. Nur die letzte Hand, nur der Ausbau schien noch dem Werke zu fehlen. Und als der Kronprinz des Französischen Reichs den Namen: König von Rom, erhielt, die Stadt Rom für die zweyte Hauptstadt des Reichs erklärt, der Pabst in den ersten Bischoff des Reichs verwandelt wurde, da sah man der Verjüngung des altrömischen oder der Wiederherstellung des Reichs Karls des Grofsen entgegen. [47])

Homo proponit, Deus disponit. — Nach einem wohlausgefochtenen Kampfe erlag Napoleon der Masse seiner Macht und dem Zornmuthe der Besiegten. Aus dem Bündnisse, zu welchem sich nach und nach fast alle Europäische Staaten gegen Frankreich vereinigt hatten, ging ein bleibender Bund hervor, ein Staatenverein, der unter der Leitung der mächtigsten Europäischen Staaten steht, ein Völkerstaat mit einer aristokratischen Verfassung.

Denn nicht dahin konnten die Erschütterungen führen, welche die Französische Revolution in Europa verursachte, dafs der Europäische Staaten-

47) Es erschienen zu jener Zeit mehrere Schriften, in welchen der Plan zu einem unter Frankreichs Schutzherrschaft stehenden Europäischen Völkerstaate dargestellt wurde. In demselben Geiste ist folgende Schrift abgefafst: *Réflexions sur l'intéret de l'Europe. Par Bonald. Par. 1815. 8.*

verein gänzlich aufgelöfst worden wäre. Nicht nur behaupteten sich die alten Grundlagen des Vereines; in den Zeitbegebenheiten lagen sogar neue Gründe und Veranlassungen, diesen Verein wieder herzustellen und zu befestigen. So wie die kolossalen Pläne und Unternehmungen Napoleons ganz Europa umfafsten, so hatte auch der Widerstand, zu welchem sie herausforderten, einen nicht minder umfassenden Zweck. Der Sturm, der von Westen her über Europa hereingebrochen war, konnte von der entgegengesetzten Seite her wiederkehren. — Nur davon also war und nur davon konnte die Frage seyn, in welcher Gestalt der Europäische Völkerstaat wiederherzustellen oder welche Verfassung ihm für die Zukunft zu geben sey. Und da hatten sich die Verhältnisse unter den Europäischen Staaten nach und nach so verändert und gestellt, dafs sich der Plan eines unter den mächtigsten Europäischen Staaten zu schliefsenden engeren Vereines, eines Vereines, welcher die Leitung der Europäischen Angelegenheiten, (das *Directorium Europae,)* gemeinschaftlich zu führen hätte, von selbst darboth oder gleichsam aufdrang. Eine bedeutende Anzahl kleinerer Staaten war in den Stürmen der Zeit untergegangen. Die Mächtigsten unter den Europäischen Staaten waren durch die Verbesserung ihrer inneren Einrichtungen oder durch Eroberungen oder durch die Abrundung ihres Gebiethes, auch durch den Gebrauch, den sie von dem öffentlichen Kredite gemacht hatten und von demselben vorzugsweise

zu machen vermogten, zu einem Uebergewichte über die andern Staaten gelangt, welches, weil sich die Gesamtmasse der kleineren Staaten vermindert hatte, die Kriege mit weit zahlreicheren Heeren, als ehemals, geführt wurden, desto entscheidender war. Zugleich war, wegen dieses Charakters der neueren Kriege, ein feindliches Zusammentreffen der gröfseren Mächte desto mehr zu fürchten.

So geschah es nun, dafs sich die neue Verfassung, welche der Europäische Völkerstaat erhielt und welche er dermalen hat, fast unmerklich und gleichsam von selbst aus den Verhältnissen entwickelte. — Schon in dem Entscheidungskriege, welchen Europa gegen Frankreich führte, hatten die Mächtigsten unter den Verbündeten gemeinschaftlich den Oberbefehl geführt. Der Vertrag, welcher diesem Kriege ein Ende machte, (der *traité de Paris* v. 30. May 1814.) wurde nur von acht Mächten unterzeichnet. (Diese Mächte — *les huit puissances signataires du traité de Paris* — waren Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien, Frankreich, Preufsen, Spanien, Schweden, Portugal.) Dieselben Mächte leiteten die Unterhandlungen auf dem Friedenskogresse zu Wien; sie allein unterzeichneten die Schlufsakte dieses Kongresses. [48]) Als das unwillkommene Wiedererscheinen Napoleons auf dem Europäischen Festlande den Wieder-

48) Spanien verweigerte jedoch anfangs die Unterzeichnung. Die übrigen Mächte wurden nur zum Beytritte eingeladen.

ausbruch der Feindseligkeiten veranlafste,[49]) schlossen (den 25. März 1815.) — nicht alle jene acht Mächte — sondern nur Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preufsen ein neues Bündnifs gegen Frankreich, ein Bündnifs, aus welchem sich die heutige Verfassung des Europäischen Völkerstaates unmittelbar entwickelte. Schnell krönte der Sieg die Anstrengungen der Verbündeten. Der Friede, welcher hierauf (zu Paris den 20. Novbr. 1815.) zu Stande kam, wurde von Seiten der Verbündeten allein von jenen vier Mächten unterhandelt und unterzeichnet. Eine Bedingung dieses Friedens, (dafs zur Sicherung des Friedens eine Okkupationsarmee — jedoch längstens nur 5 Jahre lang — in Frankreich stehn bleiben sollte,) gab Veranlassung, dafs die Gesandten jener vier Mächte fortdauernd einen Kongrefs zu Paris bildeten. Mit derselben Bedingung stand der Kongrefs in Verbindung, welcher im Jahre 1818 zu Aachen von jenen vier Mächten und von Frankreich gehalten wurde. Denn die Abberufung des Okkupationsheeres aus Frankreich war der Hauptgegenstand der Verhandlungen und Beschlüsse des Aachner Kongresses. Diese beschränkten sich jedoch nicht auf den so eben erwähnten so wie auf andere besondere Gegenstände. Es wurden zugleich gewisse allgemeine

49) Eine für die Geschichte des Europäischen Völkerstaates besonders merkwürdige Handlung des Wiener Kongresses war die Achtserklärung, welche gegen Napoleon ausgesprochen wurde.

Verabredungen über den Rechtszustand des Europäischen Völkerstaates getroffen; Verabredungen, welche von so hoher Wichtigkeit sind, dafs das Protokoll, in welches sie niedergelegt wurden, (das Protokoll der letzten Kongrefssitzung, — vom 15. Novbr. 1818.) als die neueste Verfassungsurkunde dieses Staates betrachtet werden kann. Inhalt: 1) Frankreich ist in den zwischen Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien und Preufsen bestehenden Verein aufgenommen. 2) Dieser Verein soll ein bleibender Verein seyn. Sein Zweck ist, den Frieden in ganz Europa zu erhalten. *(Le maintien de la paix générale.)* 3) Der Verein behält sich vor, zur Erreichung dieses Zwecks von Zeit zu Zeit Kongresse zu halten. 4) Wenn auf einem solchen Kongresse eine Angelegenheit verhandelt werden soll, welche die Rechte einer dritten Macht betrifft, so soll diese Macht zu dem Kongresse eingeladen werden.

So besteht also in Europa ein unter den fünf Hauptmächten dieses Welttheiles abgeschlossener engerer Verein, welchem kraft seines Zwecks die Eigenschaft einer über die gegenseitigen Rechte der Europäischen Völker wachenden und entscheidenden öffentlichen Behörde, (die Eigenschaft eines *Directorii Europae,)* mit Grund beygelegt werden kann. Denn es ist dieser Verein, so wie sein Zweck gefafst ist, auch in den Streitigkeiten zur Vermittelung oder zur bewaffneten Dazwischenkunft berechtiget und berufen, in welche dritte Europäische

Mächte sey es unter sich oder mit einem Mitgliede des Vereines verwickelt werden. Und auch dadurch kündigt er sich als eine Staatsbehörde an, dafs er auf ewige Zeiten bestehn soll. — Ueber die Organisation des Vereines setzt die Verfassungsurkunde zwar nur so viel fest, dafs von Zeit zu Zeit Kongresse gehalten werden sollen.[50]) Jedoch konnte diese Bestimmung um deswillen für genügend erachtet werden, weil durch die immerwährenden Gesandschaften ein ununterbrochener Verkehr unter den Europäischen Mächten vermittelt wird, auch diese Gesandschaften an einem jeden der gröfseren Europäischen Höfe zusammen eine Art von völkerrechtlicher Behörde (das *corps diplomatique)* bilden. — Bemerkenswerth ist überdiefs die Form, in welche man jene Verfassungsurkunde einkleidete. Nicht ein förmlicher Vertrag wurde abgeschlossen; sondern es wurden von den Bevollmächtigten der fünf Mächte gewisse Beschlüsse über den zukünftigen Rechtszustand unseres Welttheiles gefafst und diese Beschlüsse in einem Protokolle niedergelegt. Auch in der Folge hat man in ähnlichen Fällen dieselbe Form gewählt. Ganz auf dieselbe Weise aber pflegen Staatsbehörden ihre Erklärungen zu fassen. — Gewährleistungen für die Fortdauer des Vereines

50) Ueber die Gültigkeit der Stimmenmehrheit erklärt sich die Verfassungsurkunde nicht. Es ist allemal rathsam, in einer Urkunde dieser Art nur die Grundlinien der Verfassung anzudeuten; besonders, wenn es sich von der Verfassung eines Völkerstaates handelt. Auf dem Kongresse zu Verona entschied die Mehrheit der Stimmen.

und mithin für die Erhaltung der dermaligen Verfassung des Europäischen Völkerstaates enthält die in Frage stehende Urkunde nicht und konnte sie nicht enthalten. Diese Gewährleistungen liegen hauptsächlich in dem Gleichgewichte der Macht, welches unter den Mitgliedern des Vereines eintritt, sodann auch in dem Geiste der Verfassungen der unter jenem engeren Vereine begriffenen Staaten, in den Verhältnissen dieser Staaten zu dem übrigen Europa, in dem Kunstgewebe, welches die auswärtigen Interessen aller Europäischen Staaten, (besonders mittelst des Deutschen Bundes,) mit einander vereiniget und überhaupt in allen den Gründen, welche den Friedenshoffnungen der Europäischen Menschheit das Wort sprechen. (Vgl. den folgenden Abschnitt.) So unvollkommen auch unter den Mitgliedern jenes Vereines das Gleichgewicht der Macht ist oder seyn mag, allemal besteht es unter Wenigen leichter als unter Vielen, durch die eigenen Kräfte der Staaten leichter als durch die Kunst der Bündnisse.

Man vergleiche nun mit dem Inhalte des Schlufsprotokolles des Aachner Kongresses die Beschlüsse, welche theils auf demselben Kongresse über mehrere besondere Gegenstände, z. B. über die Ansprüche Baierns an Baden, theils auf den Kongressen zu Troppau, (1820.) zu Laybach, (1821.) zu Verona (1822.) gefafst wurden, — die Folgen, die diesen Beschlüssen gegeben worden sind, — die Art, wie in den neuesten Zeiten die Griechischen

und die Portugiesischen Angelegenheiten von den Europäischen Hauptmächten behandelt worden sind, — und man wird vielleicht die Behauptung nicht zu gewagt finden, dafs sich das Verhältnifs unter den Europäischen Staaten dermalen mehr, als in irgend einer Periode der Geschichte, der Idee eines Völkerstaates nähere, ja dafs allein diese Ansicht über so manche sonst kaum erklärbare Erscheinungen der Tagsgeschichte Aufschlufs gebe.[51]) Nicht vollendet steht das Gebäude da; aber schon ist es erlaubt, aus dem gelegten Grunde auf den Plan des Werkes zu schliefsen. Doch die, welche den Grund legten, werden die Ausführung andern Baumeistern überlassen müssen und zum Theil mufsten sie schon andern Baumeistern weichen. Den Nachfolgern wartet dasselbe Loos. Da wird auch mit der Zeit der ursprüngliche Plan im Einzelnen abgeändert oder sogar gänzlich verlassen werden. Wenn nur die Idee, — der Zweck des Baues — nicht aufgegeben wird!

Wie auch ein Völkerstaat organisirt sey oder organisirt werde, nie können ihm die Verfassungsangelegenheiten der einzelnen unter dem Vereine begriffenen Staaten gleichgültig seyn. Es ist ferner in der Geschichte der beyden ersten Perioden des Europäischen Völkerstaates der Zusammenhang gezeigt oder angedeutet worden, in welchem sowohl in

---

51) Z. B. über die Politik einzelner Kabinetter und Staatsmänner.

der einen als in der andern Periode die Geschichte der Europäischen Völker mit der Geschichte der Europäischen Staaten stand. Denselben Zusammenhang beurkundet auch die Geschichte der dritten Periode des Europäischen Völkerstaates. Die Französische Revolution beruhte auf Grundsätzen, sie predigte und verbreitete Grundsätze, welche, mit den gesetzlichen Grundlagen der monarchischen Staaten des Europäischen Festlandes in grellem Widerspruche, die innere Ruhe, ja selbst die äufsere Sicherheit dieser Staaten auf mehr als eine Weise bedrohten. Die revolutionairen Maximen, welche das republikanische Frankreich in seinen Kriegen und bey seinen Eroberungen befolgt hatte, befolgte auch, wenigstens bis zu den Zeiten seiner schon sinkenden Macht, Napoleon, [52]) obwohl immer zaghafter, weil er ungewifs war, wie er das Neue mit dem Alten paaren könnte. Fast in allen Europäischen Staaten hatten sich zwey Partheyen gebildet, eine demokratische und eine aristokratisch-monarchische; Partheyen, welche ihren Streit wenigstens anfangs mit dem für und wider die Französische Revolution verwechselten. So hatte also die Französische Revolution einen Meinungskrieg und einen Meinungskampf auch in dem übrigen Europa zur Folge gehabt. Und so durfte man also nicht hoffen, mit der Beschränkung Frankreichs

52) Nur in dem Feldzuge gegen Rufsland, im J. 1812, wurde er diesen Maximen, (aus Furcht oder *jam vetus regnandi,*) untreu.

auf seine alten Grenzen und mit der Wiedereinsetzung der Bourbons auch den Ruhestand von Europa auf die Dauer wiederherzustellen, auch der Verfassung des Europäischen Völkerstaates bleibende Grundlagen zu geben. — Dieses erwägend erliefsen die Monarchen von Rufsland, Oesterreich und Preufsen unter dem 26. September 1815. eine Erklärung, in welcher sie sich, um jene Partheyen mit einander zu versöhnen und zu dem Siegerkranze, den sie den Waffen verdankten, einen zweyten und unverwelklichern hinzuzufügen, vor Gott und vor der Welt verpflichteten, ihre Völker, gemäfs der Lehren des Christenthums, väterlich zu regieren. Und auch die übrigen Monarchen des Europäischen Festlandes traten diesem an die öffentliche Meinung gerichteten Friedensmanifeste in der Folge bey. (Nur zu oft ist der wahre Sinn und Zweck dieser Erklärung, besonders von Englischen Schriftstellern, verkannt worden. Man hat in ihr ein Kriegsmanifest gegen alle liberale Grundsätze zu finden geglaubt. Aber, wenn auch die väterlichen Einherrschaften, in deren Geiste jene Erklärung abgefafst ist, von denen mit einer Volksvertretung wesentlich verschieden sind,[53]) so kann doch auch unter ihrem Schutze alles Grofse und Gute und eine jede

53) Vgl. oben Band II. das XVIte Buch. — Ueber den heiligen Bund vergl. Archiv des heiligen Bundes. München 1818. 8.

Verbesserung keimen und gedeihn. Andere waren der Meinung, dafs die Erklärung geheimere Pläne verschleiere. Man würde diesen und anderen Mifsverständnissen, wenigstens in einem gewissen Grade, vorgebeugt haben, wenn man der Erklärung nicht den Namen eines Bundes, und sogar den des heiligen Bundes, beygelegt hätte.) — Damit jedoch, wenn Belehrung und Güte nicht fruchtete, die Gewalt in Bereitschaft wäre, wurde der Zweck des Vereines, den Oesterreich, Rufsland, Grofsbritannien, Preufsen und Frankreich im Jahre 1818 mit einander abschlossen, auf die Unterdrückung einer jeden Revolution, welche in irgend einem Europäischen Staate ausbräche, ausgedehnt. Diese Ausdehnung lag unmittelbar in der Art, wie der Zweck des Vereines in dem Schlufsprotokolle des Aachner Kongresses ausgedrückt wurde. Auch both sich nur zu bald mehr als eine Veranlassung dar, jene Gewährleistung, welche der Verein für die Verfassungen der einzelnen Europäischen Staaten übernommen hatte, ins Werk zu setzen. Die Revolutionen, welche in rascher Aufeinanderfolge in Neapel, in Sardinien, in Spanien ausbrachen, wurden insgesamt kraft der Beschlüsse und durch die Heere der vereinten Mächte unterdrückt. (Bemerkenswerth ist, dafs in den neuesten Zeiten — seit 1815. — fast alle revolutionäre Bewegungen von den stehenden Heeren ausgegangen sind. Stehen wir, auch was die politische Stellung des Heeres betrifft, an der Pforte eines neuen Zeitalters?)

Es wird die Zeit kommen, da das Verhältnifs der Europäischen Völker zu ihren Abkömmlingen in Nord- und Südamerika einen eigenen Abschnitt des Europäischen Völkerrechts bildet. Für jetzt ist die Betrachtung dieses Gegenstandes der Zeitgeschichte vorzubehalten.

Zusammenstellung der Hauptmomente in der Geschichte des Europäischen Völkerstaates.

Perioden.	Die Verfassung der einzelnen Eur. Staaten.	Die Verfassung des Eur. Völkerstaates.	Verhältnifs zwischen beyden.
I.	Die Aristokratie ist vorherrschend.	Eine geistliche Monarchie.	Ansehn des Pabstes in den inneren und äufseren Angelegenheiten der Eur. Staaten.
II.	Die monarchische Gewalt erhält das Übergewicht.	Eine Demokratie. System des politischen Gleichgewichts.	Religionsunruhen und Relig. Kriege. Dann Eroberungs - und Thronfolgekriege.
III.	Die Repräsentativ-Verfassungen.	Eine Aristokratie.	Revolutionäre u. antirevolutionäre Kriege.

Zweyter Abschnitt.

Friedenshoffnungen.

Friedenshoffnungen sind Kinder der Zeit, Thaten im Keime. Diefs zur Entschuldigung, wenn ich jetzt von den Friedenshoffnungen der Gegenwart spreche.

Unter civilisirten Völkern sind Kriege seltner, als unter uncivilisirten. Denn den meisten Kriegen liegt ein Rechnungsfehler zum Grunde, ein Rechnungsfehler, dessen sich die Leidenschaft schuldig macht; man schlägt entweder die eigene Macht zu hoch oder die des Feindes zu niedrig an, oder man vergifst die Opfer in Rechnung zu nehmen, mit welchen der Sieg auf jeden Fall zu erkaufen ist. Ueberdiefs hat der Krieg, wenn er unter civilisirten Völkern geführt wird, ganz andere Zurüstungen und Anstrengungen in seinem Gefolge, er steht alsdann in ganz anderen und in weit mannigfaltigern Beziehungen auf das öffentliche und heimliche Leben der Völker, als in dem entgegengesetzten Falle. — Welche Fortschritte aber hat die Europäische Menschheit in den letztverflossenen vierzig Jahren auf der Bahn der Civilisation gemacht! Wie viele staatswissenschaftliche Aufgaben sind während dieser Zeit vor das gröfsere Publikum und nach und nach in den Bereich desselben gebracht worden! besonders durch die Verhandlungen auf Reichs- und Landtagen! Selbst da, wo die Zeitblätter am strengsten bewacht sind, stehen sie unter dem Einflusse und sind sie Stimmen der Zeit.

Jedoch, so grofs auch in einem Staate die Zahl der Mündigen und Einsichtsvollen seyn mag, allemal kommt es noch darauf an, dafs sich die öffentliche Meinung bey der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten Ge-

hör verschaffen könne und dafs sie alsdann nicht durch die Stimme der Leidenschaft auf Abwege geführt oder übertäubt werde. Nun ist es zwar den Menschen noch nicht gelungen, eine Verfassung zu erdenken und darzustellen, welche, dieser Forderung genügend oder auf eine andere Weise, für die friedliche Gesinnung der Regierung Bürgschaft geleistet hätte. (Und aller Wahrscheinlichkeit nach wird es ihnen nie ganz gelingen!) So kampflustig sind die Menschen, dafs auch diejenigen Verfassungen, für welche sogar Siege gefährlicher sind, als Niederlagen, — die Volksherrschaften, — diese Kampflust zu dämpfen nicht vermogten. [54]) Selbst die Repräsentativverfassung hat den Erwartungen nicht entsprochen, welche man von ihr auch in dieser Hinsicht hegen durfte. Jedoch so viel scheint diese Verfassung allerdings zu leisten, dafs sie die Entscheidung über Krieg und Frieden nicht dem Dienstinteresse eines Ministers (eines *Louvois)* oder den Launen eines Weibes (einer *Pompadour)* Preifs giebt. Etwas also scheint mit der Verbreitung dieser Verfassung über Europa für den Friedenszustand dieses Welttheiles allerdings gewonnen zu seyn. Noch gegründeter dürften die Friedenshoffnungen

---

54) Ueber die Vortheile und Nachtheile, welche ein Staat nach der Verschiedenheit seiner Verfassung von einem Kriege zu erwarten hat, s. *Plutarch in Pelop. Montesquieu des causes de la grandeur des Romains c. 9. Ferguson on the progr. of civil society.*

seyn, welche sich auf den verschuldeten Zustand der meisten Europäischen Staaten bauen lassen. Staatsschulden geben gerade denjenigen Männern, welche am besten zu rechnen verstehn, sich durch den Schein oder von der Leidenschaft am wenigsten blenden lassen, — den Kapitalisten, — einen wenn auch weniger bemerkbaren doch nicht weniger wirksamen Einfluſs auf die Angelegenheiten des Staates. Sie demokratisiren selbst diejenigen Staatsverfassungen in einem gewissen Grade, welche ihrem Buchstaben nach der Volksherrschaft gänzlich abhold sind.

Dieselben Hoffnungen werden dadurch unterstützt, dafs die Europäische Menschheit, durch Privatinteressen weniger, als ehemals, entzweyt, immer mehr und mehr zu einer einzigen bürgerlichen Gesellschaft zusammenschmilzt, — dafs die Europäischen Staaten sich immer mehr auf das beschränken, was allein für den Staat gehört, auf die Darstellung eines dem Rechtsgesetze entsprechenden Zustandes der menschlichen Gesellschaft.

Schon ist der Religionsstreit, welcher mit der Reformation seinen Anfang nahm, in so weit geschlichtet, als er geschlichtet werden darf, wenn nicht der Religionseifer der Christen Gefahr laufen soll, aus Mangel an einer äufseren Aufregung zu erkalten. In so vielen Europäischen Staaten leben Katholiken und Protestanten, unter denselben Gesetzen und Obrigkeiten, friedlich neben einander.

Die Naturwissenschaften, — Wissenschaften, welche keiner Zeit und keinem Vaterlande ausschliefslich angehören, überall gleich als unschuldige Kinder, des Schutzes der Regierung genieſsen, sich in einer dem Treiben der Menschen unzugänglichen Welt regen und bewegen, — werden jetzt in allen Europäischen Staaten mit einem Wetteifer bearbeitet, dafs sie dem geistigen Vereine, welcher unter den Europäischen Völkern während des Mittelalters bestand und auch in der Folge nie ganz aufgelöfst wurde, eine neue und bleibende Grundlage gegeben haben. Auch sonst noch ist dieser Verein in den neueren Zeiten auf mehr als eine Weise verstärkt und befestiget worden.

In den letztverflossenen beyden Jahrhunderten befolgten die Regierungen der Europäischen Staaten eine Handelspolitik, welche die Zwietracht, die sie im Frieden nährte, häufig zu offenen Feindseligkeiten anfachte. Eine jede Regierung glaubte, ihr Volk nur auf Kosten anderer Völker bereichern zu können; und eine jede Regierung wähnte, sich auf die ihrem Lande vortheilhafte Handelsbalance berufend, ihren Zweck erreicht zu haben! Jedoch in dem vorigen Jahrhunderte wurde zuerst in Frankreich (von Quesnel) und dann in Grofsbritannien (von Adam Smith) die Wissenschaft der politischen Oekonomie wesentlich umgestaltet. Nach dieser neuen Lehre ist der Wohlstand eines jeden einzelnen Volkes durch den Wohlstand aller der Völker bedingt, mit welchen es in einem Waarenverkehre steht, ist

die Freyheit des auswärtigen Handelsverkehres zur Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes eines Volkes eben so nothwendig, als die Freyheit des Handels und der Gewerbe im Innern. Die neue Lehre, eine Lehre des Friedens, anfangs nur das Besitzthum oder ein freundlicher Traum der Schule, beginnt denn doch nach und nach ins Leben zu treten. Sollte sie dereinst den Sieg über die Weisheit der Vorzeit davon tragen, so würde sie unter allen Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens in Europa vielleicht die stärkste seyn.

Eine Folge oder eine Anwendung von jener Handelspolitik war das Kolonialsystem der Europäischen Seemächte,[55]) ein System, welches seine Abkunft auch durch den Geist der Zwietracht und des Machtneides, der in ihm lebt, beurkundet. Jedoch, seitdem sich die Britischen Kolonieen in Nordamerika, die Spanischen und Portugiesischen in Südamerika von dem Mutterlande losgerissen haben, ist auch dieses System theils schon verfallen theils seinem Falle nahe, hat also der Friedenszustand von Europa auch diesen einst so mächtigen Feind kaum noch zu fürchten.

Endlich ist zu dem lachenden Gemälde, welches hier von der Einheit der Europäischen Menschheit, als einer einzigen bürgerlichen Gesellschaft, entworfen worden ist, noch der Zug hinzuzufügen,

---

55) Vgl. oben Bd. II. das XVte Buch, das erste Hauptstück.

dafs in den neueren Zeiten durch den kunstmäfsigen Bau der Strafsen, durch die Verbesserung des Postwesens und durch die Dampfschifffahrt das Reisen in dem Grade erleichtert worden ist, dafs der Raum immer mehr die scheidende und vereinzelnde Kraft verliehrt, welche ihm an sich beywohnt.

Welche Folgen würde für den Friedenszustand von Europa eine Erfindung oder eine Entdeckung haben, die den Krieg weit mörderischer und zerstörender machte, als er jetzt schon ist? z. B. die Erfindung oder Einführung des Dampfgeschützes? — Die Erfindung des Schiefspulvers verminderte die Zahl der Kriege. Denn nun wurde bald dem »Faustrechte« Einhalt gethan.

Das

DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder

DER REGIERUNGSLEHRE ZEHNTES BUCH.

Das Weltbürgerrecht.

EINLEITUNG.

Der menschliche Verstand, damit er sich finden (orientiren) lerne, sondert die Gesteine, die Pflanzen, die Thiere nach Klassen, nach Familien, nach Gattungen und Arten. Dieses Ursprungs ist z. B. der Begriff der Menschengattung oder der Menschheit — der Einheit der Menschen kraft ihrer physischen Beschaffenheit, der Begriff, welcher der Anthropologie d. i. der Lehre von der Natur des Menschen und der Geschichte der Menschheit als einer Darstellung der physischen Ursachen, aus welchen die Verschiedenheiten und die Schicksale der Menschengattung abzuleiten sind, zum Grunde liegt.

Verschieden von dem Begriffe, obwohl ihm nahe verwandt, ist die Idee der Menschheit, die Vorstellung von der Einheit oder Gemeinschaft,

welche unter den Menschen nach praktischen Gesetzen bestehn soll. Diese Vorstellung beruht auf dem Grundsatze, dafs ein jeder einzelne Mensch auch das Interesse der Menschengattung als das seine betrachten und zu befördern suchen soll. Die Pflichten, die sich aus diesem Grundsatze ergeben, kann man weltbürgerliche oder kosmopolitische Pflichten nennen.

Von einer Art dieser Pflichten handelt das Weltbürgerrecht, (das *jus cosmopoliticum,*) derjenige Theil des Rechts, welcher die Gemeinschaft, die unter den Menschen, als solchen, bestehn soll, gegen die Verschiedenheit der Staaten in Schutz nimmt. — Das Weltbürgerrecht fügt zu den Rechten des Menschen nicht etwa eine neue Art von Rechten hinzu; es betrachtet die Rechte, die dem Menschen, als solchem, zustehn, nur in einer neuen und eigenthümlichen Beziehung. Zwar ist das Recht der Menschen schon seinem Wesen nach weltbürgerlicher Art d. i. es steht ihnen überall und zu allen Zeiten zu. Aber das Recht eines jeden einzelnen Staates hat allemal in so fern eine antikosmopolitische Grundlage oder Tendenz, als es das Recht eines besonderen Vereines ist, und zwar eines Vereines, welcher unter anderem die gemeinsame Vertheidigung gegen auswärtige Feinde bezweckt. Wenn auch dieser Verein am Ende nur ein Mittel ist oder seyn soll, die Idee einer das gesamte Menschengeschlecht umfassenden Gesellschaft zu verwirklichen, so wird doch über den besonde-

ren und näher liegenden Zweck nur zu leicht der allgemeine und entferntere vergessen, oder so kann man doch im Drange der Umstände genöthigt seyn oder genöthiget zu seyn glauben, jenem eine Ausdehnung zu geben, mit welcher dieser unvereinbar ist. So grofs ist die Versuchung oder so gebietherisch sind die Umstände, dafs in dem Rechte der Staaten das egoistische Princip von jeher die Oberhand über das kosmopolitische behauptete. Schon deswegen also ist das Weltbürgerrecht der Darstellung nicht unwerth, weil es an oft verkannte Wahrheiten erinnert, an Grundsätze, welche wieder mit anderen, z. B. mit denen des Völkerrechts, in einem wesentlichen Zusammenhange stehn. Ueberdiefs aber führt die Aufgabe des Weltbürgerrechts zu der weiteren Aufgabe: In welchem Verhältnisse stehen das egoistische und das kosmopolitische Princip des Staatenrechts zu einander?

Man arbeitet an einem Unternehmen desto freudiger, je gewisser man des Erfolges seyn kann. Daher die Versuche, welche man gemacht hat, die Menschheit im Ganzen als begriffen in einem steten und stetigen Fortschreiten zu einem der Idee der Menschheit entsprechenden Zustande darzustellen. Allein, so wie die Geschichte diesen Versuchen keinesweges das Wort spricht, so verliehrt sich auch der Plan, eine Geschichte der Menschheit in diesem Geiste zu bearbeiten, in eine Region, in welcher die Selbstständigkeit der Individuen, der

einzelnen Menschen und Völker, untergeht. [1]) Ueber das Unbegreifliche beruhiget man sich am besten durch das Unbegreifliche.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Grundsätze des Weltbürgerrechts.

Die Grenzen, welche die Länder und Völker von einander scheiden, sind in weltbürgerlicher Hinsicht gleich als ein Netz zu betrachten, welches die Menschen auf den Erdboden gelegt haben, damit sie, zu Massen vereiniget, desto leichter eine einzige Gesellschaft bilden könnten. Die Mehrheit der Staaten soll die Menschen nur sondern, nicht scheiden. Ein jeder einzelne Staat hat den Rechtsschutz, den er den Staatsgenossen gewährt, auch

1) Man kann die Geschichte der Menschheit nach einem doppelten Plane bearbeiten; entweder so, dafs man die Schicksale der Menschengattung aus physischen Ursachen, oder so, dafs man sie aus Endursachen, (aus den Zwecken der Vorsehung,) abzuleiten versucht. Nach dem ersteren Plane sind z. B. Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit ausgearbeitet; der andere Plan scheint dem Werke Vico's zum Grunde zu liegen: Grundzüge einer neuen Wissenschaft über die gemeinschaftliche Natur der Völker. A. d. Ital. übers. von Weber. Lpz. 1821. 8. S. auch Kant's Abh. Die Weltgeschichte in weltbürgerlicher Hinsicht. — Der letztere Plan verleitet unausbleiblich zur Aufstellung der willkührlichsten Hypothesen. So ist z. B. behauptet worden, dafs die Kultur von Osten nach Westen zu fortschreite! Sind denn in der Geschichte der Menschheit nur die Völker Vorderasiens und die Europäischen zu berücksichtigen?

auf die Einheit der menschlichen Gesellschaft auszudehnen.

Daher soll einem jeden Staate das Recht der Auswanderung und das der Einwanderung heilig seyn. Diesen Rechten gebührt sogar, wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Folgen und Beziehungen, unter allen den Rechten, welche dem Menschen, als einem Weltbürger, zustehn, die erste Stelle. Ueberdiefs, wenn der Staat ein Auswanderungsverboth erläfst oder auch das Auswandern nur bedeutend erschwert, so verwandelt er sein Gebieth in ein grofses Gefängnifs; und dem unschuldig Gefangenen ist vieles erlaubt, was sonst widerrechtlich ist. Wo dagegen das Auswandern frey steht, sind allemal die Klagen über die Verfassung oder über die Regierung weniger gerecht und daher weniger zu fürchten; *patet exitus.* Wer z. B. eine Vorliebe für die republikanische Verfassung hat, braucht sich nur in Amerika anzusiedeln. [2]) Ande-

2) Amerika ist für Europa in so fern von grofsem Werthe, als es denen eine Zuflucht darbiethet, welche sich in die in Europa bestehenden Verhältnisse nicht schicken können oder nicht schicken wollen. Diesen seinen Werth hat es schon in früheren Zeiten bewährt, als es den wegen ihres Glaubens verfolgten Engländern eine Freystätte darboth. Aehnliches ist in unsern Tagen geschehn. Vor einigen Jahren wurde in dem Kongresse der vereinigten Staaten von Nordamerika der Vorschlag gemacht, den Einwanderungen gewisse Schranken zu setzen. In dem Kongresse wurde gegen diesen Vorschlag besonders das geltend gemacht, dafs die Einwanderer im Durchschnitte Gesinnungen hegten, welche dem Geiste der Verfassungen der V. St. vorzüglich entsprächen. Der Vorschlag wurde verworfen.

rerseits wendet ein Staat, welcher das Einwandern gestattet, das Mittel im Grofsen an, durch welches die Natur die einzelnen Geschlechter vor Einseitigkeit und Entartung bewahrt. Doch häufiger ist das Inland den Ausländern, als das Ausland den Inländern verschlossen worden, sey es, dafs man Einwanderungsverbothe leichter aufrecht erhalten konnte oder dafs sie dringlicher zu seyn schienen.

Dem Rechte der Aus- und Einwanderung nahe verwandt ist das Recht, ins Ausland und im Auslande zu reisen, sich also im Auslande vorübergehend aufzuhalten. Auch für die, welche zu verschiedenen Stämmen, Nationen oder Völkern gehören, ist persönlicher Verkehr, — als die Bedingung des Waarentausches, so wie aus andern Gründen, — ein so dringendes Bedürfnifs, dafs dieses Recht kaum irgendwo gänzlich verkannt wird, dafs sich vielmehr aus der Anerkennung dieses Rechts oft noch andere Einrichtungen und Gewohnheiten, die weltbürgerlichen Geistes sind, wie z. B. das Recht der Gastfreundschaft, [3]) entwickeln. Andererseits aber sind der Beziehungen, in welchen dieses Recht steht, und der Verhältnisse, durch welche die Ausübung desselben erleichtert oder erschwert wird, so viele, dafs gerade dieses Recht

3) Vgl. *J. Ph. Tomasini de tesseris hospitalitatis liber singularis. In J. Gronovii thes. Graec. Antiqu. Vol. IX. Lugd. Bat. 1701. fol.* — Merkwürdig ist die Achtung, mit welcher bey so vielen ungebildeten Völkern der Gast behandelt wird.

in den verschiedenen Staaten auf das verschiedenste modificirt, hier mehr dort weniger begünstiget oder in seiner Wirksamkeit gehemmt ist. Stämme, die selbst ein Wanderleben führen, (z. B. die Beduinen.) sind fast immer gegen Reisende feindselig gesinnt. Sie rauben aus Armuth oder weil sie auf ihren Zügen unaufhörlich mit andern Stämmen zu kämpfen genöthiget sind. Jedoch auch Völker, welche nicht nur feste Wohnsitze haben, sondern auch schon in einem hohen Grade civilisirt sind, scheuen zuweilen den Verkehr zwischen dem In- und Auslande, so dafs er bey ihnen, (wie z. B. bey den Chinesen,) auf die Grenze des Landes beschränkt ist; sey es aus Furcht vor feindlichen Einfällen oder um den Gefahren vorzubeugen, welche der Verkehr mit dem Auslande für die Unveränderlichkeit ihrer Sitten und Gebräuche haben könnte. In den Europäischen Staaten beruhen die Einschränkungen, welchen man das in Frage stehende Recht unterworfen hat, auf andern Gründen. Die Polizey bewacht mit verdachtsamen Auge die Fremden, die ins Land kommen, in einigen Staaten selbst die Inländer, die ins Ausland reisen. Eine neue Veranlassung zu dieser Wachsamkeit lag in den Unruhen und Zerwürfnissen, durch welche in den neueren Zeiten die Verfassungen mehrerer Europäischen Staaten erschüttert worden sind, und schon in der Verschiedenheit der Grundsätze, auf welchen die Verfassungen dieser Staaten beruhn. Man trug nicht ohne Grund Bedenken, die Unzufriedenen des

Auslandes bey sich aufzunehmen oder politischen Meinungen, welche mit dem Rechte des Landes unvereinbar wären, den Eingang zu bahnen. Zugleich aber ist in Europa das Reisen durch so viele Mittel und Anstalten erleichtert worden, dafs die weltbürgerlich-persönliche Freyheit der Europäer, ungeachtet jener Einschränkungen, dennoch dermalen gröfser, als in irgend einer früheren Periode der Geschichte, ist. Die gröfsere Sicherheit, deren man auf Reisen geniefst, die Fortschritte, welche der Strafsenbau in der Theorie und in der Praxis gemacht hat,[4]) die Erfindung der Dampfschifffahrt, die Einführung der Eilwägen, die Handbücher für Reisende, verdienen auch in weltbürgerlicher Hinsicht eine Lobrede. Und zu wie manchen neuen Hoffnungen berechtiget z. B. die schon versuchte Anwendung der Dampfmaschinen auf das Fortkommen zu Lande und selbst die noch vernachläfsigte Kunst des Schwimmens in der Luft?

Die Gesetze, welche der Staat über die Rechte der Fremden erläfst, haben kraft der Grundsätze des Weltbürgerrechts die Ausländer den Inländern dem Rechte nach gleichzustellen. Gesetze also, welche z. B. die Fremden von der Erwerbung des Eigenthumes oder eines Unterpfandrechtes an Grundstücken ausschliefsen, oder welche die Frem-

---

4) Vorzüglich die Englischen Schriftsteller (Mac Adam) verdienen über den Wegbau zu Rathe gezogen zu werden. Doch Meister in dieser Kunst waren nur die Römer.

den für unfähig erklären, einen letzten Willen zu errichten oder eine Erbschaft zu erwerben, oder welche Erbschaften und Vermächtnisse, die ins Ausland gehn, einem Abzuge unterwerfen, oder welche in einem Gante den inländischen Gläubigern ein Vorzugsrecht vor den auswärtigen einräumen, verstofsen insgesamt gegen die Grundsätze des Weltbürgerrechts. Selbst die Gesetze sind mit diesem Rechte unvereinbar, welche den Fremden die Erwerbung des Staats- oder Gemeindebürgerrechts schlechthin versagen, wenn auch, unbeschadet des Weltbürgerrechts, die Aufnahme der Fremden in den Staats- oder Gemeindeverband von besonderen Bedingungen und zwar von solchen Bedingungen abhängig gemacht werden kann, welche für die Tauglichkeit und für die Würdigkeit zur Aufnahme Bürgschaft leisten.[5]) Weit eher verdienen die Gesetze Billigung, welche zum Vortheile der Fremden eine Ausnahme von dem gemeinen Rechte machen, z. B. die Gesetze, welche dem Richter gestatten, Fremde, die erst vor Kurzem das Land betreten haben, wenn sie sich einer nicht an sich, sondern nur nach dem positiven Rechte strafbaren Handlung schuldig machen, mit einer milderen Strafe zu belegen, oder das Englische Gesetz, nach welchem ein Fremder, der

5) Diese Bedingungen beruhen alsdann auf einem allgemeinen Rechtsgrunde. Sie sind nicht *privilegia odiosa*, sondern *jura singularia*. Dasselbe gilt von den Gesetzen, welche die Fremden Schulden halber zu verhaften gestatten.

einen Rechtsstreit mit einem Engländer hat, verlangen kann, dafs das Schwurgericht zur Hälfte aus Fremden bestehe. Ein Volk ehrt sich selbst, wenn es die Fremden als Gäste behandelt. Horaz weifs den Kaukasus nicht schauerlicher zu beschreiben, als indem er ihn den unwirthbaren oder ungastlichen nennt. *(Inhospitabilis Caucasus.)*

Endlich, auch die Freyheit des Waarenverkehres und die Freyheit des geistigen Verkehres [6]) zwischen dem In- und dem Auslande stehen unter dem Schutze des Weltbürgerrechts. Sogar darf dieses Recht seinem ganzen Umfange nach in dem Grade mehr und mehr anerkannt zu werden hoffen, in welchem die Freyheiten, die Erleichterungen und Begünstigungen zunehmen, welche dem einen und dem andern Verkehre zu Theil werden. So wesentlich hängt der Waaren- und der geistige Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande mit andern weltbürgerlichen Einrichtungen und Freyheiten zusammen; so sehr erweitern beyde den Gesichtskreis der Menschen; so mannigfaltig verschlingen sie die Interessen der Menschen in einander. Der heutige Zustand von Europa biethet eine Menge Erschei-

6) So entsprechen z. B. dem Geiste des Kosmopolitismus in dieser Beziehung: Gelehrtenvereine, (Akademien der Wissenschaften,) in welche sowohl Aus- als Inländer aufgenommen werden, Zusammenkünfte unter den Gelehrten verschiedener Länder und Nationen, die Freyheit, auswärtige Universitäten zu besuchen, die Schutzbriefe, welche Schiffen, die zu einer Entdeckungsreise bestimmt sind, ertheilt werden.

nungen dar, welche in der vorliegenden Beziehung zu den stolzesten Hoffnungen berechtigen. Eine Erscheinung dieser Art ist z. B. die, dafs die Idee eines unter allen Europäischen Völkern bestehenden literarischen Vereines immer mehr und mehr ins Leben tritt.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verhältnisse zwischen dem kosmopolitischen und dem egoistischen Principe der Staatskunst.

Dem kosmopolitischen Principe der Staatskunst entgegengesetzt ist das egoistische, der Grundsatz, dafs ein Volk, damit es seine Eigenthümlichkeiten desto treuer bewahren könne und desto eifriger zu bewahren geneigt sey, den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande möglichst zu verhindern oder zu erschweren, also gleichsam eine Welt für sich zu bilden habe.

So wie das kosmopolitische Princip allein den Grundsätzen des Rechts entspricht, so steht ihm auch in der Regel der Vortheil des Staates zur Seite. Wenn anders die Entwickelung der Anlagen des Menschen von seinem Zusammenleben mit andern Menschen abhängt, von den Gelegenheiten, welche der Mensch hat, von andern zu lernen, von der Möglichkeit, sich mit Andern zu vergleichen, von der Nothwendigkeit, mit Andern zu wetteifern,

von der Freyheit, diejenigen gesellschaftlichen Verbindungen zu knüpfen, welche seinen Neigungen oder seinen Kenntnissen und Fertigkeiten am meisten entsprechen, so kann ein Volk, (denn dieses besteht aus einzelnen Menschen,) nur unter der Bedingung, dafs es den Grundsätzen des Weltbürgerrechts huldiget, seine Kraft und mithin seine Macht vollständig entwickeln und immer höher steigern. Besonders dem Interesse der Europäischen Völker entsprechen die Grundsätze dieses Rechts. Denn sie sind zugleich Stützen des Europäischen Völkerrechts. Und verdanken wohl die Europäischen Völker das Uebergewicht, das sie über alle andere Völker des Erdbodens, die nicht Europäischer Abkunft sind, behaupten, der Nationalität ihrer Kultur?

Zwar scheint eine Gesetzgebung, welche den Grundsätzen des Weltbürgerrechts huldiget, das Interesse des Staates in so fern zu gefährden, als sie den Nationalstolz, die Vaterlandsliebe, die Anhänglichkeit an die heimischen Einrichtungen und Gewohnheiten zu gefährden droht. Jedoch, aufserordentliche Fälle ausgenommen, ist die Gefahr mehr scheinbar, als wirklich. Man kann das Land seiner Väter noch immer hochschätzen, wenn man auch aufgehört hat, es zu überschätzen. Auch da gedeihen jene politischen Tugenden, wo das Volk, wenn es sich mit andern vergleicht, neue Ursachen findet, mit seinem Zustande zufrieden zu seyn. Auf jeden Fall dürfte es zur Beseitigung des vorliegenden Einwandes genügen, theils die Bedingungen

zu erschweren, unter welchen Fremde das Staatsbürgerrecht erwerben können, theils den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft in dem Verhältnisse mehr oder weniger Einfluſs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten einzuräumen, in welchem sie durch ihr Standesinteresse mehr oder weniger an das Land gefesselt sind. Die Kapitalisten sind gebohrne Weltbürger; ihr Wahlspruch ist: *Omnia mea mecum porto!* Am schwersten ist es den Grundeigenthümern oder den Besitzern groſser Gewerbsanstalten, den Wanderstab zu ergreifen oder sich sonst den Schicksalen des Landes zu entziehn.

Aus anderen und besonderen Gründen ist die Vorschrift des Weltbürgerrechts, welche den Handelsverkehr zwischen dem In- und dem Auslande frey zu lassen gebiethet, für unvereinbar mit dem Interesse des Staates erklärt worden. Jedoch von dieser Einwendung an einem andern Orte.

Die Gesetzgebung eines Volkes kann ihrem ganzen Inhalte und Zusammenhange nach in dem Grade eines antikosmopolitischen Geistes seyn, daſs der Versuch, sie mit den Grundsätzen des Weltbürgerrechts in Uebereinstimmung zu setzen, auf eine gänzliche Umgestaltung des gesamten Rechtszustandes des Volks hinauslaufen muſs, ja daſs man von der Strenge des antikosmopolitischen Principes selbst in einzelnen Beziehungen nicht abweichen kann, ohne die Fortdauer des Ganzen und mit ihr die Selbstständigkeit des Volkes zu gefährden.

Eine Gesetzgebung dieser Art war die Spartanische. Schon deswegen, weil sie die Banden, welche die Mitglieder eines und desselben Geschlechts an einander fesseln, fast gänzlich gelöfst, eine jede Beschäftigung, als die mit den Waffen und mit den Angelegenheiten des Staates, den Spartanern untersagt, die Heloten, (die Ureinwohner des Landes,) einer kaum menschlichen Knechtschaft unterworfen, den Grund und Boden nach einer unabänderlichen Regel vertheilt und überhaupt nicht nur die öffentlichen sondern auch die heimlichen Verhältnisse gegen einen jeden Wechsel möglichst gesichert hatte. Denn eine jede Gesetzgebung, welche die Menschen der Menschheit entfremdet oder sie in einen Kreis einengt, den sie nicht überschreiten dürfen, ist ihrem Wesen, so wie ihren Folgen nach eine antikosmopolitische. Ueberdiefs aber war den Spartanern nicht verstattet, ins Ausland zu reisen; Fremde durften sich nur auf eine besondere Veranlassung und nur für eine bestimmte Zeit im Lande aufhalten; da nur Münzen von Eisen in Umlauf, die Gewerbe auf die unentbehrlichsten Bedürfnisse beschränkt und für diese hinreichend waren, so konnte ein Handelsverkehr mit dem Auslande um so weniger statt finden. Diese Verfassung mufste in ihren Grundfesten erschüttert werden, so wie die Spartaner Eroberungen machten. [7])

7) Daher vielleicht die Maxime, welche Lykurg eingeschärft haben soll, dafs man nicht zu oft und nicht zu lange

Denn durch Eroberungen werden Einzelne gehoben und bereichert; ein Staat, der Eroberungen macht, hört eben deswegen auf, ein geschlossener und verschlossener zu seyn. Schon der glückliche Ausgang der Kriege, welche Sparta mit den Messeniern führte, noch mehr aber der Oberbefehl über die Staaten Griechenlands, zu welchem Sparta durch den Peloponnesischen Krieg gelangte, wurde der Spartanischen Verfassung verderblich. Vergeblich wurde der Oligarchie, die sich nun bildete, das Ephorat, eine Behörde, welche mit Venedigs Staatsinquisitoren verglichen werden kann, entgegengesetzt. Epitadeus, selbst einer der Ephoren, erwirkte sogar ein Gesetz, welches einem jeden Spartaner gestattete, frei über sein Vermögen zu verfügen; vielleicht in der Absicht, die Spartanische Verfassung auf eine zeitgemäfse Weise umzugestalten. Den entgegengesetzten Weg schlugen Agis und Kleomenes ein; sie versuchten, die altspartanische Verfassung gewaltsam wiederherzustellen. Doch was sich nicht erhalten konnte, als es bestand, kann nicht wieder ins Leben gerufen werden, nachdem es abgestorben ist. [8]) Ein anderes Beyspiel einer Verfassung, welche, ihrem Wesen

---

dasselbe Volk bekriegen dürfe; obwohl die Griechischen Schriftsteller dieser Maxime den Grund unterlegen, dafs sonst die Spartaner dem Feinde das Kriegshandwerk lernen könnten.

8) Die Beweisstellen zu der über die Spartanische Verfassung angeführten Thatsachen s. in Manso's Sparta. Lpz. III. Bde. 1800. ff. 8.

nach antikosmopolitisch, den Verkehr zwischen dem In- und dem Auslande möglichst zu verhindern hat, damit sie sich halten könne, biethet China dar. Wenn, wie in China, ein jedes Verhältnifs, ein jedes Gewerbe, an eine genau bestimmte und unabänderlich feste Regel gebunden ist, wenn, wie in demselben Lande, das Volk an dem Bande des kindlichen Gehorsams geleitet werden soll, wie könnte man da das Weltbürgerrecht in irgend einer seiner Beziehungen bekräftigen, ohne eine Quelle des Lebens und der Beweglichkeit zu eröffnen, welche die tode Regelmäfsigkeit des ganzen Verfassungsgebäudes gefährden würde? Jedoch die in kosmopolitischer Hinsicht auffallendste Erscheinung ist das Volk Israel. Die Juden, über die ganze Erde zerstreut, sind überall in mehr als einem Sinne nur Weltbürger; und gleichwohl steht ihr Gesetz mehr, als das Gesetz irgend eines andern Volkes der Vorzeit oder der Gegenwart, mit den Grundsätzen des Weltbürgerrechts in Widerspruch. [9])

9) »*Moses, quo sibi in posterum gentem firmaret, novos ritus contrariosque caeteris mortalibus indidit. Profana illic omnia, quae apud nos sacra; rursum concessa apud illos quae nobis incesta.*« *Tacit. histor. V, 4.* Vgl. über den antikosmopolitischen Geist der Mosaischen Gesetzgebung: J. D. Michaelis Mosaisches Recht.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Das Christenthum.

Der Mensch vereiniget in sich zwey auf den ersten Blick unvereinbare Eigenschaften; er ist ein geselliges und zugleich ein ungeselliges Geschöpf. Es scheint eben sowohl Plan der Natur zu seyn, die Menschen zu einander zu gesellen, als sie von einander getrennt zu halten. Wenn die Natur die Menschen zu Familien, zu Stämmen und Nationen vereiniget hat, so sind doch alle diese Vereine zugleich so viele Bündnisse gegen alle die, welche nicht in dem Vereine stehn. Wenn die Natur, indem sie keinem Theile der bewohnbaren Erde Alles schenkte oder Alles versagte, die Menschen zu einem friedlichen Handelsverkehre aufgefordert hat, so hat sie doch, indem sie die Theilung der Erde den Menschen überliefs, diese Aufforderung in eine Loosung zum Kriege verwandelt. Auch das ist zweifelhaft, ob die Menschen erfinderischer gewesen sind in Mitteln, einen friedlichen Verkehr unter einander zu unterhalten, oder in Mitteln, einander zu bekriegen. Zum Glück fördert der Krieg zugleich die weltbürgerlichen Interessen der Menschheit.

Schon wegen dieses Zwiespaltes zwischen der geselligen und der ungeselligen Natur des Menschen, wegen des Kampfes, zu welchem er die Menschen gegenseitig aufreizt, würden die Grundsätze des

Weltbürgerrechts nur ausnahmeweise Eingang finden können. Ueberdiefs aber stehen diese Grundsätze mit der Idee eines einigen Gottes, mit der Idee einer allen Menschen gemeinschaftlichen höheren Bestimmung in einem so genauen Zusammenhange, oder sie können doch, um sich geltend zu machen, des Beystandes dieser Ideen so wenig entbehren, dafs sie kaum anders, als unter dem Schutze eines Volksglaubens, welchem jene Ideen zum Grunde liegen, ins Leben treten können.

Die drey Religionslehren, welche dermalen die meisten Jünger zählen, — die Bramalehre, [10]) das Christenthum und die Lehre Mahomeds, — sind insgesamt monotheistisch. Aber nur das Christenthum ist eine weltbürgerliche Religion. Nur dem Christenthume liegt die Idee des höchsten Wesens zum Grunde, dafs Gott der Vater aller Menschen sey. Nur das Christenthum stellt die Menschen ihren Pflichten, Ansprüchen und Hoffnungen nach einander gleich. Nur das Christenthum ist weder auf Menschen von einer bestimmten Abkunft, noch auf einen bestimmten Nationalcharakter, noch auf eine bestimmte Oert-

10) Es ist hier nicht der Lehre der Buddhisten Erwähnung geschehn, theils weil diese Lehre nur ein Zweig oder eine Verbesserung der Bramalehre zu seyn scheint, theils weil sie ihrem Inhalte nach noch weniger bekannt ist. (Erst die neuerlich übersetzten heiligen Bücher der Cingalesen haben mehr Licht über diese Lehre verbreitet.) Jedoch ist so viel gewifs, dafs sie den Kastenunterschied nicht kennt oder aufhob. In so fern ist sie allerdings weltbürgerlicher, als die Bramalehre.

lichkeit berechnet. Dagegen mögte es schwer seyn, zu entscheiden, ob die Bramalehre mehr, oder ob mehr die Lehre Mahomeds mit den Grundsätzen des Kosmopolitismus in Widerspruch stehe. (Wie wunderbar, dafs das Christenthum zuerst bey einem Volke geprediget wurde, dessen Gesetze und Meinungen im höchsten Grade antikosmopolitisch waren!)

Wenn man den Europäischen Völkern und den Völkern Europäischer Abkunft das Lob ertheilen darf, dafs sie sich, mit andern Völkern verglichen, durch Weltbürgersinn und durch die Anerkennung der Grundsätze des Weltbürgerrechts auszeichnen, so verdanken sie diesen Vorzug, wenn auch nicht ausschliefslich, doch zu einem bedeutenden Theile dem Christenthume. Denn nicht nur ist der weltbürgerliche Charakter der gesamten Europäischen Kultur eine Frucht des Christenthumes, nicht nur stiftete die christliche Kirche den Verein, welcher unter den Europäischen Völkern fortdauernd besteht, sondern es hat diese Kirche noch überdiefs auf mehr als eine Weise die Sache des Kosmopolitismus besonders und unmittelbar in Europa gefördert; z. B. durch die Wallfahrten und durch die Kreuzzüge, zu welchen sie die Gläubigen aufforderte, durch den Schutz, welchen sie den Pilgern angedeihen liefs, durch die Wohlthätigkeitsanstalten, (die Hospitäler,) welche sie für die Aufnahme hülfsbedürftiger

Fremdlinge stiftete, durch die Sicherheit und die Aufmunterungen, welche sie dem Handel gewährte, [11]) durch Missionsanstalten.

Dabey that jedoch das Christenthum den Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Europäischen Nationen keinesweges Eintrag. (Der wahre Kosmopolitismus mildert und veredelt nur die Liebe, mit welcher der Mensch sein Vaterland und seine Nation umfassen soll.) Die Verfassung der Kirche schlofs sich überall an die Verfassung des Staates an. Wenn die Kirche in den Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs so manche Veränderungen verursachte oder veranlafste, so trat auch, und nicht weniger, der entgegengesetzte Fall ein. Warum gestaltete sich z. B. die Hierarchie der Lateinischen Kirche so ganz anders, als die der Griechischen Kirche? Entwickelte sich das Pabstthum aus dem ursprünglichen Rechte der Kirche oder aus dem Rechtszustande der Völker Deutschen Ursprungs?

Man kann die Frage aufwerfen: In welchem Verhältnisse stehen die Rechtsgrundsätze der ka-

---

11) Der Gottesfriede, welchen die Päbste, eine altdeutsche Sitte erneuernd, vgl. *Taciti German. c. 40*, wirkten, (zuerst Calixtus II. im J. 1119. vgl. Du Mont T. I. P. I. p. 65.) kam vorzüglich den Kaufleuten zu statten. — Kirchliche Feste, der Ablafs, *(indulgentiae,)* der an gewissen Orten an bestimmten Tagen zu erhalten war, veranlafste Messen, Dulte.

tholischen, in welchem die Rechtsgrundsätze der protestantischen Kirche zu dem Interesse des Kosmopolitismus? Jedoch zur Beantwortung dieser Frage werden Untersuchungen über den rechtlichen Charakter dieser Kirchen vorausgesetzt, welche erst in den folgenden Büchern dieses Werkes angestellt werden können.

INHALTSANZEIGE

DER REGIERUNGSLEHRE ACHTES BUCH.

(XXVIII.)

Von den Verhältnissen unter Völkern, welche im Stande der Natur leben.

	Seite
Einleitung. - - - - - - -	5
Erstes Hptst. Von den ursprünglichen Gütern eines Volkes. - - - - - - -	18
Zweytes Hptst. Von den Rechten der Völker an Sachen. - - - - - - -	33
Drittes Hptst. Von den Vertragsverbindlichkeiten.	48
Viertes Hptst. Von dem Zusammenhange des Familienrechts mit dem VR. - - -	57
Fünftes Hptst. Von dem Vermögen eines Volkes.	64
Sechstes Hptst. Von den gütlichen Verhandlungen unter Völkern. - - - - -	67
Siebentes Hptst. Vom Kriege. - - -	90
Erste Abth. Von dem Uebergange aus dem Friedenszustande in den Kriegszustand. - -	94
Zweyte Abth. Von dem Kriegsrechte und von der Kriegskunst. - - - - - - -	98
Dritte Abth. Von der Wiederherstellung des Friedens. - - - - - - -	158

NEUNTES BUCH.

(XXIX.)

Von der Vereinigung der Völker zu einem Völkerstaate.

Seite

Einleitung. - - - - - - 172
Erste Abth. Das Recht eines VSt. - - - 181
Zweyte Abth. Von dem Europäischen VSt.
Erster Abschn. Die Perioden der Geschichte dieses Staates. - - - - - - 202
Zweyter Abschn. Friedenshoffnungen. - - 247

ZEHNTES BUCH.

(XXX.)

Das Weltbürgerrecht.

Einleitung. - - - - - - - 254
Erstes Hptst. Grundsätze des Weltbürgerrechts. 257
Zweytes Hptst. Von dem Verhältnisse zwischen dem kosmopolitischen und dem egoistischen Principe der Staatskunst. - - - - - 264
Drittes Hptst. Das Christenthum. - - 270

Regierungslehre.

Von

D. KARL SALOMO ZACHARIÄ

Grofsherzogl. Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

ZWEITER BAND.

Zweite Abtheilung.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Osswald.

1830.

D. Karl Salomo Zachariä's

Grofsherzogl. Badenschen Geh. Rathes, ord. öffentl. Rechtslehrers auf der Universität in Heidelberg, Command. des Grofsherz. Bad. Ordens des Zähringer Löwens

Vierzig Bücher

vom

Staate.

Vierter Band.

Zweite Abtheilung.

Heidelberg,
Druk und Verlag von August Osswald.

1830.

Das

EIN UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE.

Der REGIERUNGSLEHRE ELFTES BUCH.

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer, für den Gesundheitszustand und für die Körperkraft der Nation.

EINLEITUNG IN DIE FOLGENDEN ZEHN BÜCHER.

Indem jetzt die Untersuchung zu dem Herrscherrechte fortschreitet, — zu dem Rechte der Staatsgewalt, über die Nationalmacht zu gebiethen, die Macht der Nation in die Macht der Regierung zu verwandeln, [1]) — sieht sie sich in eine neue

1) Das Wort: Nation, bezeichnet hier (und überhaupt in der Lehre von dem Herrscherrechte) die Einheit der Mitglieder eines Staatsvereines in Beziehung auf die öffentliche Macht. Diese Einheit kann in der Wirklichkeit nur da möglichst vollkommen seyn, wo die Mitglieder des Staatsvereines zugleich desselben Stammes sind. Vgl. IV. Bd. 1. Abth. S. 12. — Uebrigens verwechsle man nicht den Begriff der Nationalmacht mit dem der öffentlichen Macht oder der Macht der Regierung.

Welt versetzt. Da ist unmittelbar nicht von den Pflichten sondern von den Rechten des Staatsherrschers d. i. von den Bedingungen die Frage, unter welchen der Staatsherrscher das thun kann, was er thun soll. Da sind also nicht die Gesetze des Rechts die Grundlage der Untersuchung; sondern da hat diese von den Naturgesetzen auszugehen, unter welchen die Macht der Menschen und die der Nationen steht.

Die Nationalmacht, der Gegenstand des Herrscherrechts, ist die Einheit der Mitglieder eines und desselben Staatsvereines, diese in Beziehung auf die ihnen zu Gebothe stehende Macht betrachtet; sie ist, mit andern Worten, die Macht, welche den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines sammt oder sonders zu Gebothe steht, diese Macht als ein Ganzes betrachtet. Es giebt eine Nationalmacht, weil es ein Herrscherrecht giebt. Es giebt ein Herrscherrecht, weil im Staate nur der Wille des Herrschers rechtskräftig ist und allein rechtskräftig seyn soll; weil im Staate dem Herrscher eine Macht zu Gebothe stehen mufs, welcher Keiner der Unterthanen widerstehn kann, wie Keiner der Unterthanen den Gesetzen des Staates den Gehorsam verweigern darf.

Die Nationalmacht besteht und erwächst zwar aus der Macht der einzelnen Mitglieder des Staatsvereins. Eben so hat zwar die eine Macht und die andere dieselben Bestandtheile. (Es beruht daher die

Nationalmacht theils auf der Kraft — der Körper- der Geistes- und der Willenskraft der Nation — theils auf dem Nationalvermögen. In Beziehung auf den ersteren Bestandtheil der Nationalmacht kann das Herrscherrecht die Staatsoberherrlichkeit, in Beziehung auf den letzteren kann es das Staatsobereigenthum genannt werden.) — Jedoch in Beziehung auf das Herrscherrecht ist die Nation gleich als ein einziges physisches Individuum zu betrachten, als ein Individuum, dessen Wille der Wille des Staatsherrschers ist. In dieser Beziehung giebt es kein Sondergut, sondern nur Gemeindegut. In derselben Beziehung giebt es keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Bestandtheilen der öffentlichen Macht. Sowohl die Kraft als das Vermögen der Nation ist schlechthin das Eigenthum des Staatsherrschers. Dieser mag sein Herrscherrecht auf die angebohrnen oder auf die erworbenen Güter aller oder einzelner Unterthanen erstrecken.

Da scheint nun dem Herrscherrechte alle Selbstständigkeit der einzelnen Unterthanen zu erliegen! Wenn das Oberhaupt des Staates kraft jenes Rechts Alles, was den Unterthanen an angebohrnen oder erworbenen Gütern gehört, als sein Eigenthum betrachten darf, was bleibt dann diesen übrig? — Jedoch, indem dem Herrscherrechte dieser Umfang gegeben wurde, war nur davon die Frage, was das Oberhaupt des Staates thun darf, nicht davon

was es thun soll. [2]) (Ganz so erstreckt sich auch das Recht des Krieges bis ins Unendliche; *datur jus belli in infinitum.* Und dennoch giebt es ein Kriegsrecht.) Wenn auch das Herrscherrecht seinem Wesen nach keine andern Schranken als diejenigen hat, welche ihm von der Natur (durch das Unmögliche) gesetzt sind, so ist doch deshalb nicht die Ausübung dieses Rechts von allen Gesetzen und Regeln entbunden. Vielmehr liegt in dem Wesen des Herrscherrechts eine besondere Aufforderung, die Frage, welche sich bei einem jeden Hoheitsrechte darbiethet, die Frage: Nach welchen Gesetzen und Regeln ist das Recht auszuüben? — in Beziehung auf dieses Recht aufzustellen und zu beantworten. — Nun aber erhebt sich eine neue Schwierigkeit. Wie ist denn das Herrscherrecht auszuüben? Ist es nicht so auszuüben, dafs es dem Interesse der öffentlichen Macht am vollkommensten entspreche? und kehrt nicht, wenn und da sich keine andere Regel für die Ausübung des Herrscherrechts aufstellen läfst, die vorige Einwendung in ihrer ganzen Kraft zurück? Antwort: Jene Einwendung kehrt nicht zurück. Wenn das Herrscherrecht so auszuüben ist, dafs es dem Interesse der

---

2) Es ist ein eitles Bemühen, den Begriff des Herrscherrechts zu beschränken. »*Au citoyen,*« sagt der Staatsrath Portalis in den *Motifs* zu dem 11. Tit. d. III. B. des *Code civil*, »*appartient la propriété et au souverain l'empire.*« *Verba bella, re inania!*

öffentlichen Macht am vollkommensten entspreche, so soll kraft dieses Rechts die Freiheit der einzelnen Unterthanen nur unter der Bedingung beschränkt werden, dafs es, und nur auf die Weise, wie es in dem Interesse der öffentlichen Macht nothwendig ist, oder, was dasselbe ist, so ist das Herrscherrecht so auszuüben, dafs der Freyheit der einzelnen Unterthanen so wenig als möglich Eintrag geschehe. Allerdings läfst diese Regel dem Ermessen der Regierung einen sehr weiten Spielraum; allerdings läfst sie nach Zeit und Umständen eine verschiedene Deutung oder Anwendung zu. Jedoch nicht bestimmter oder entscheidender kann man eine Frage beantworten, welche, wie die vorliegende, in das Gebieth der Erfahrung, (der Staatsklugheit) gehört. Vgl. Bd. I. S. 142.

Eine andere Einwendung trifft den Grund und mithin selbst das Wesen des Herrscherrechts. — Höher als die Gesetze des Rechts, stehen die Gesetze der Sittlichkeit oder, was dasselbe ist, die Vorschriften der Religion. Der Zweck der Staaten ist daher nur ein untergeordneter. Denn sie sollen nur eine rechtliche Ordnung stiften; eine Ordnung, deren höherer oder mittelbarer Zweck das Interesse der sittlichen Freyheit ist. Wie kann also dem Herrscherrechte die Ausdehnung gegeben werden, dafs es sich auch auf die Gesinnung der Menschen, auch auf das Verhältnifs der Menschen zu Gott erstrecke? Andererseits aber, da man Gott mehr

gehorchen soll, als den Menschen, kann nicht, wenn der Staat die Gewissen frey läfst, ein jeder einzelne Unterthan sich für ermächtiget oder für verpflichtet halten, in der Ueberzeugung, dafs er einen höheren Befehl zu befolgen habe, dem Staatsherrscher den Gehorsam zu verweigern? oder kann nicht ein anderer Herrscher aufstehn, welcher, auf einen ihm von Gott ertheilten Machtbrief sich berufend, von dem Staatsherrscher selbst Gehorsam fordert? ein Priester oder eine Priesterschaft? Ist nicht die Denk- und Sinnesart der Menschen die endliche Grundlage einer jeden Herrschaft, welche von Menschen und über Menschen ausgeübt wird? — So führt also jene Einwendung zu der berühmten Aufgabe: In welchem Verhältnifse stehen Staat und Kirche zu einander? oder ist eine Ordnung der menschlichen Gesellschaft (gleichsam eine *harmonia praestabilita*) möglich, welche für die Macht des Staates durch die Freyheit der Gewissen und für die Freyheit der Gewissen durch die Macht des Staates Bürgschaft leiste? sollte auch diese Ordnung nur ein mehr oder weniger unsicherer Waffenstillestand seyn? Alle diese Fragen werden in der vorliegenden Lehre von dem Herrscherrechte ausführlich zu erörtern seyn.

Die Wissenschaft sondert, was im Leben vereiniget ist; aber das, was die Wissenschaft gesondert hat, ist für das Leben wieder zu einem Ganzen zu vereinigen. Das gilt nahmentlich auch von der vorliegenden Lehre.

Das Herrscherrecht ist in dem Obigen als der Grund der öffentlichen Macht betrachtet worden, gleich als ob mit Hülfe dieses Rechts bey einem jeden Volke eine jede beliebige Verfassung dargestellt werden könnte. In der Wirklichkeit beruht dagegen das Recht auf der Macht zum Herrschen. Die Machtverhältnisse, welche unter den Mitgliedern eines und desselben Staatsvereines bestehn, entscheiden über die Verfassung des Vereines. Und wenn schon die Staatsgesetze unter den Ursachen begriffen sind, durch welche jene Verhältnisse bestimmt werden, so gehen doch die Gesetze, welche auf diesen Zweck berechnet sind oder diese Folge haben, fast immer aus einem unabhängig von ihnen bestehenden Zustande der Dinge hervor. Sie können eher die Machtverhältnisse, die in der Erfahrung bestehn, bleibender machen, als neue schaffen; eine Veränderung in diesen Verhältnissen eher begünstigen, als selbst hervorbringen. Am sichtbarsten tritt dieser Zusammenhang zwischen den unter den Menschen bestehenden Verhältnissen der Macht und zwischen der Verfassung der Staaten in denjenigen Staatsvereinen hervor, welche, nur die Mitglieder eines und desselben Stammes unter sich begreifend, nur auf die dringendsten gesellschaftlichen Interessen des Stammes berechnet, die einfachsten und in einem gewissen Sinne die naturgemäfsesten sind. Warum haben z. B. die Stämme der Indianer in Nordamerika eine so ganz andere gesellschaftliche Verfassung, als die Stämme der

Beduinen in Arabien, in Syrien, in Nordafrika? Weil dort die einzelnen Stammesgenossen, vermöge ihrer Lebensart, einander an Macht ohngefähr gleich stehn, hier aus demselben Grunde der entgegengesetzte Fall eintritt. Warum scheint sowohl bey jenen als bey diesen die Verfassung der Stammesvereine seit Jahrhunderten ja seit Jahrtausenden dieselbe geblieben zu seyn? Weil die Beschaffenheit des Bodens, auf welchem, und das Klima, in welchem die einen und die andern lebten, eine Veränderung in den Machtverhältnissen verhinderte oder erschwerte. Jedoch auch zu denjenigen Staatsverfassungen, welche zusammengesetzter und künstlicher sind, enthält der Stand dieser Verhältnisse den Schlüssel. So giengen z. B. die reichs- und landständischen Verfassungen der Staaten deutschen Ursprungs aus der diesen Staaten eigenthümlichen Spaltung der Nationalmacht hervor. So ist in mehreren dieser Staaten eine Volksverfassung an die Stelle der Reichsstände getreten, nachdem unter dem Einflufse der gesteigerten Geldbedürfnisse der Regierungen der dritte Stand an Umfang und an Gewicht zugenommen hatte. (Unter allen Staatsverfassungen sind die künstlichsten die, welche Werke der politischen Dichtkunst sind. Alle Dichtungen dieser Art gehen von gewissen Voraussetzungen oder Forderungen aus, welche die Beschaffenheit und die Vertheilung der Nationalmacht betreffen.) Eben so sind die Krankheiten und Todesarten der Staatsverfassungen aus den

Veränderungen abzuleiten, welche sich mit den Machtverhältnissen unter den Mitgliedern der Nation begeben. Die Volksherrschaften Altgriechenlands hatten nichts so sehr zu fürchten, als dafs die Bürger, der Freyheit d. i. des Selbstregierens nicht zu ersättigend, der Mäfsigung vergafsen. Da es in diesen Verfassungen kaum eine von der Macht der Nation gesonderte Macht der Regierung gab, so mufste in denselben, wenn sie sich auf die Dauer erhalten sollten, der freywillige Gehorsam der Bürger dem so schwankenden Ansehn der Obrigkeit zu Hülfe kommen. [3]) Die Verfassungen der heutigen Europäischen Staaten haben weniger von dieser Seite, als von den Veränderungen zu fürchten, durch welche die Geistes- oder die Geldmacht der Nation in neue Verhältnisse zu der Regierung tritt. [4])

---

3) In den staatswissenschaftlichen Werken der Griechen war die Lehre von den Krankheiten und den Umwandlungen der Staatsverfassungen ein Hauptthema. Die Griechen giengen in dieser Lehre von dem Grundsatze aus: Mit den Sitten der Nation verändert sich die Verfassung des Staates. S. Plato *de rep.* L. VIII. Aristot. *polit.* L. V. Polyb. L. VI. Vgl. Ideen zur Geschichte des Verfalls der Griechischen Staaten. Von Draumann. Berl. 1815. 8.

4) »In allen civilisirten Staaten,« sagt ein neuerer Schriftsteller, (der Vf. der geschichtlichen Darstellung der Niederländischen Finanzen seit der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates im J. 1813. Amsterd. u. Lpz. 1829. 8. in der Vorrede;) »erfordert das Gemeinwohl eine Masse von Diensten, welche belohnt werden müssen. Die Fähigkeit, diese

Wir verdanken dem Christenthume eine gewisse Stetigkeit der Sitten; auch sind die Regierungen der heutigen Europäischen Staaten in dem Sinne selbstständiger, dafs die Regierungsgeschäfte von einem eigenen Stande besorgt werden. Aber, je mehr eine Regierung ihre Ansprüche steigert, desto abhängiger wird sie von denen, an welche diese Ansprüche gerichtet sind. — So wie nun nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen die Grundlagen der Herrschermacht verschieden sind, so sind auch nach derselben Regel die Grundsätze verschieden, nach welchen das Herrscherrecht auszuüben ist. Wenn man gleichwohl für die Ausübung dieses Rechts allgemeingültige Grundsätze aufzustellen versucht hat, so gieng man von der Voraussetzung aus, dafs es Verfassungen gebe, welche bey der Ausübung jenes Rechts das Interesse der Regierung mit dem der Unterthanen auf das vollkommenste zu vereinigen gestatten. In diesem Geiste wird die Lehre von dem Herrscherrechte auch in dem Folgenden vorgetragen werden, ohne dafs jedoch der Einflufs, welchen die Verschiedenheit der Verfassungen auf die Grundsätze für die Ausübung dieses Rechtes hat, unberücksichtiget bleiben wird. Das Allgemeingültige, das Ideale ist

---

Dienste zu belohnen, bildet bey der gegenwärtigen Gestaltung der bürgerlichen Gesellschaft den Hauptnerv der Staaten.» Und doch mögte der Satz grofser Einschränkungen bedürfen!

denn doch das Ziel, nach welchem die heutigen Europäischen Völker im Leben und in der Wissenschaft streben. Dieses Streben ist tief in die religiösen Ueberzeugungen und in die rechtlichen Ansichten jener Völker verflochten.

Eben so sind zwar in der Lehre vom Herrscherrechte die verschiedenen Bestandtheile der Nationalmacht von einander zu trennen, so dafs z. B. von der Staatsoberherrlichkeit besonders und von dem Staatsobereigenthume besonders zu handeln ist. Aber in der Wirklichkeit sind dennoch die verschiedenen Bestandtheile der Nationalmacht ein Ganzes; stehen sie dennoch in dem Verhältnisse der Wechselwirkung zu einander. So haben z. B. alle Künste und Wissenschaften zugleich einen Geldwerth; so hängt der Wohlstand einer Nation zugleich von ihrem Charakter, von ihrer Arbeitsamkeit, ihrer Sparsamkeit, ihrem Unternehmungsgeiste, ab. (Die Englische und die Spanische Nation unterscheiden sich eben so sehr durch ihren Charakter als durch das Maafs ihres Wohlstandes. Die Einführung der Inquisition in Spanien war durch den unheimlichen Einfluſs, den sie auf den Nationalcharakter hatte, auch für den Wohlstand der Nation unheilbringend.) Eine Nation mufs reich seyn, wenn bey ihr die Wissenschaften bedeutende Fortschritte machen sollen, d. i. wenn sie im Stande seyn soll, Zeit und Arbeit auf die Befriedigung eines Bedürfnisses zu verwenden, welches nicht zur Nothdurft gehört. Die Sittlichkeit hat kaum einen gefährlicheren Feind,

als die Armuth. [5]) Aber eine Nation, welche durch eine Eroberung, die sie gemacht hat, plötzlich in Ueberflufs versetzt wird, verliert leicht mit ihren alten Tugenden die alten Grundlagen ihrer Verfassung. So erlagen die Bergvölker, welche das altpersische Reich stifteten, die Römer, als sie den König Antiochus den Grofsen überwältiget hatten, so erlagen die Saracenen ihren Siegen. Wie bedenklich würde es mit den Sitten des Adels in dem heutigen Europa stehn, wenn nicht die Begriffe von Ehre und Anstand Wache hielten? — Jedoch wird mit allen diesem nicht behauptet, dafs den verschiedenen möglichen Bedingungen der Nationalmacht zu einer jeden Zeit und unter einer jeden Voraussetzung dasselbe Gewicht in Beziehung auf die öffentliche Macht zukomme. So scheinen z. B. die Staatsmänner und die Staatsweisen Altgriechenlands einstimmig der Meinung gewesen zu seyn, dafs unter den Bedingungen der öffentlichen Macht dem Charakter der Nation die erste Stelle gebühre. Lykurg richtete sein Hauptaugenmerk auf die Bildung des Charakters der Spartaner; nicht durch Künste und Wissenschaften, nicht durch Reichthum,

---

5) Ueber den Einflufs der Armuth auf die Zahl der Vergehungen s. meine Abh. über die Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Heidelb. 1828. 8. *Report from the select committee on criminal commitments and convictions.* Lond. 1827. fol. *Letter to the magistrates of England on the increase of crime. By Wilmot.* Lond. 1828. 8.

sondern durch Heldensinn und Heldenmuth sollte das Volk grofs und mächtig seyn; Lykurg suchte das Zeitalter der Homerischen Helden zurückzurufen und in Sparta zu verewigen. [6]) Aber je mannigfaltiger und verwickelter die Verhältnisse unter den Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft in einem gegebenen Staate sind, desto mehr greifen auch in demselben die verschiedenen möglichen Bedingungen der öffentlichen Macht in einander ein.

Auch die Aufgaben, welche die Wissenschaft in der Lehre von dem Herrscherrechte zu beantworten hat, sind in Beziehung auf eine jede dieser Bedingungen — in Beziehung auf alle die Rechte, in welche sich das Herrscherrecht, nach der Verschiedenheit seiner Gegenstände, auflösen läfst, — dieselben.

Die erste Aufgabe: Die Nationalmacht ist nur eine gewisse Beziehung, in welcher die Macht der Menschen betrachtet werden kann und in welcher sie, unter der Voraussetzung eines Staatsvereines, zu betrachten ist. Es fragt sich also zuvörderst, theils, wie können die Anlagen und Kräfte, mit welchen der Mensch begabt ist, überhaupt (und ohne Zuthun der Regierung) erhalten, entwickelt

---

6) Bedeutsam ist die Sage, dafs Lykurg zuerst die Homerischen Gedichte vollständig nach Griechenland gebracht habe. S. *Plutarch. in Lycurgo*, zu Anfang.

und gesteigert werden? theils, wie können die Menschen überhaupt zu Wohlstand und Reichthum gelangen? — Streng genommen sind diese Fragen nur Vorfragen; die Beantwortung derselben gehört nicht in die Staatswissenschaft. Doch so wesentlich ist der Zusammenhang, in welchem jene Fragen mit den der Staatswissenschaft eigenthümlichen Aufgaben stehn, dafs man, um diese mit Erfolg lösen zu können, auch auf jene in der Lehre von dem Herrscherrechte einzugehn hat.

Die zweyte Aufgabe: Was kann, was soll die Regierung thun, um die Nationalkraft zu erhalten, zu entwickeln und zu steigern? um den Nationalwohlstand zu befördern? um sowohl die Nationalkraft als das Nationalvermögen für die Bedürfnisse des Staates tauglich zu machen? Um dieses Ziel — denn es ist in der That nur ein einziges [7]) — zu erreichen, hat die Regierung zwey Wege vor sich. Entweder kann sie die Freyheit der einzelnen Unterthanen nur denjenigen Einschränkungen unterwerfen, welche sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen, des Schutz- und des Strafrechts vertheidigen lassen, und im übrigen dem Volke selbst

---

7) Und dennoch übersieht man nur zu oft die Einheit aller der Fragen, welche die Vorsorge des Staates für die Nationalmacht betreffen. Die Religionsfreyheit, die Prefsfreyheit, die Freyheit des Handels und der Gewerbe kann man mit denselben Gründen vertheidigen und angreifen. Die Gallikanische Kirche ist der Prefsfreyheit nicht ohne Grund abhold.

die Vorsorge für seine Wohlfarth und für seinen Wohlstand anheimstellen, in der Erwartung, dafs das Bestreben der einzelnen Menschen, ihren Zustand zu verbessern, hinreichen werde, auch die Nation, als ein Ganzes, auf die Stufe der Macht zu erheben, zu welcher die Nation nach den jeweiligen Umständen und Verhältnissen gelangen kann. Oder es kann die Regierung, gleich als wäre sie das Haupt einer grofsen Familie oder der Vorstand eines grofsen Hauswesens, den Unterthanen diejenige Bildung zu geben und diejenige Handlungsweise vorzuschreiben suchen, durch welche sie das Interesse der öffentlichen Macht am besten befördern zu können glaubt. Nach dem ersten Systeme also ist die Nationalmacht die nach Naturgesetzen (oder die kraft der Zweckmäfsigkeit der Natur) nothwendige Folge von der freyen Thätigkeit der einzelnen Bürger, nach dem letzteren Systeme aber ist sie ein Zweck, für welchen die Regierung die Thätigkeit der einzelnen Bürger zu vereinigen hat. Jedoch stehen diese beyden Systeme nicht in dem Verhältnisse zu einander, dafs in einem gegebenen Staate schlechthin entweder nur das eine oder nur das andere befolgt werden könnte; ja nur selten ist das eine oder das andere in der Erfahrung streng durchgeführt worden. [8]) — Es ist keinem Zweifel

8) » *Imperaturus es hominibus, qui nec totam servitutem pati possunt, nec totam libertatem* « — sagte *Galba* zu Piso, als er diesen zu seinem Nachfolger in der Regierung ernannte. *Tacit. hist.* 1, 16.

unterworfen, dafs nach Rechtsgrundsätzen das erstere System vor dem letzteren den Vorzug verdiene. Aber auch andere nicht minder erhebliche Gründe entscheiden für das erstere System. Wenn in allen den Thiergattungen, welche gezähmt werden können, diejenigen Individuen, die in ihrer natürlichen Wildheit beharren, an Kraft, Muth und Instinkt den Hausthieren derselben Gattung überlegen sind, wie könnte es vortheilhaft seyn, der natürlichen Freyheit der Menschen andere äussere Schranken als diejenigen zu setzen, welche, damit sie nicht das Vorrecht Einzelner, sondern ein Gemeingut Aller sey, das Recht ihr zu setzen gebiethet? Wenn der sittliche Charakter der Menschen unter dem Einflusse derselben Ursachen, wie die natürliche Freyheit der Menschen, steht, fordert es nicht das Interesse der Sittlichkeit, dafs der Mensch seine Kräfte nach Gefallen entwickeln und gebrauchen, seine äussere Verhältnisse nach Gefallen gestalten und verändern könne? Es ist wahr, der Mensch ist ein wunderlich bildsames Geschöpf. Den schlagendsten Beweis davon liefern diejenigen Nationen, welche in Kasten gespalten sind. Aber je mehr eine Nation durch Kunst der Natur entfremdet ist, desto mehr hat sie für die Fortdauer ihrer Macht zu fürchten. Denn desto schwerer ist es ihr, sich in eine Veränderung ihrer Verhältnisse, welche denn doch nicht ausbleiben kann, zu schicken und zu fügen. — Woher nun, dafs gleichwohl das zweyte System in so vielen

Staaten befolgt worden ist und noch befolgt wird? Erstens: Schon die Spaltung der menschlichen Gesellschaft in mehrere Staaten und Völker kann die Regierungen verleiten oder nöthigen, der Nationalmacht eine künstliche Gestalt und Richtung zu geben. Der Geist der Feindseligkeit, welcher die Völker entzweyt, hat nur zu leicht die Folge, dafs die Regierungen in den Fehler der Einseitigkeit verfallen, oder dafs sie dem Interesse der Selbstvertheidigung ein jedes andere aufopfern zu müssen glauben. Ist ein Volk zugleich eine Nation, d. i. derselben Abstammung, so wird es für zweckmäfsig erachtet, das Volk bey seinen nationellen Eigenthümlichkeiten zu erhalten oder es selbst noch schärfer von andern Völkern abzusondern. Macht ein solches Volk Eroberungen, so mufs es, um diese zu behaupten, entweder sich der Kriegszucht unterwerfen, oder seine Nationalität den Besiegten mitzutheilen versuchen. Zweytens: Das System, welches den Unterthanen selbst die Vorsorge für ihre Wohlfarth und für ihren Wohlstand überläfst, ist nicht mit einer jeden Staatsverfassung verträglich. Vielmehr ist es in allen seinen Beziehungen nur unter dem Schutze einer Verfassung ausführbar, welche (ein seltner Fall!) nichts von der Selbstständigkeit und Beweglichkeit des Volkslebens zu fürchten hat. Und wie wenn ein Volk, das unter einer solchen Verfassung lebt, jene Freyheit dazu benutzt, sich einer andern Herrschaft, einer geistlichen, zu

unterwerfen? [9]) Endlich drittens: den Pflichten der schützenden Gerechtigkeit — den Forderungen des Schutz- oder Polizeyrechts, — kann eine sehr grofse Ausdehnung gegeben werden. Denn ihnen liegt mehr oder weniger eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu Grunde. Da ist nun, insbesondere in denjenigen Staaten, in welchen die Geschäfte ihren Gegenständen nach unter verschiedene Behörden vertheilt sind und die Beamten einen eigenen Stand der bürgerlichen Gesellschaft bilden, — also insbesondere in den heutigen Europäischen Staaten, — zu fürchten, dafs die Regierung in der Absicht oder unter dem Vorwande, die Unterthanen gegen die Gefahren zu schützen, welchen nur die öffentliche Macht gewachsen sey, eher zu viel als zu wenig thue. Denn wer ein Amt hat, freut sich der Ausdehnung seiner Amtsgewalt und ein Stand hat seinen Standesgeist. (Aus dem, was hier über die vorliegende zweyte Aufgabe gesagt worden ist, ergiebt sich zugleich, dafs der bekannte Streit, ob der Zweck der Staaten die gesammten Interessen der Menschen umfasse, oder sich auf die Bekräftigung des Rechtsgesetzes beschränke, mehr den Standpunkt als die Resultate der Untersuchung betreffe. Die Regierung mag, wie nach der ersteren Ansicht, in dem In-

9) So ist in dem Königreiche der Niederlande neuerlich das erste der obigen Systeme nicht selten in dem Interesse der Hierarchie der katholischen Kirche benutzt worden.

teresse der Unterthanen, oder sie mag, wie nach der letzteren Ansicht, in ihrem eigenen Interesse für das Wohl der Nation Sorge zu tragen haben, die Regel, nach welcher dieser Zweck zu verfolgen ist, ist unter der einen und unter der andern Voraussetzung dieselbe, und eben so die Vorfrage, wie weit sich diese Vorsorge erstrecken könne, ohne ihrem eigenen Zwecke entgegen zu arbeiten. Nur das ist der Unterschied, dafs man, von der ersten Ansicht ausgehend, leicht in den Fehler verfällt, diese Vorfrage zu übersehn.)

Endlich, die dritte Aufgabe betrifft die Art und Weise, wie die Nationalmacht zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet werden kann und soll, — also die Gesetze und Regeln, nach welchen der Staat theils seine Bedürfnisse an Diensten, theils seine Bedürfnisse an Geld und Gut zu befriedigen hat. Bey dieser Aufgabe ist die Verwandtschaft unter den verschiedenen Gegenständen, auf welche sich das Herrscherrecht bezieht, vielleicht am unverkennbarsten. Wenn Arbeit Geld und Gut, Geld und Gut Arbeit ist, so trifft ein jedes Opfer, welches der Staat von der Nation fordert, ebenso wohl die Nationalkraft als das Nationalvermögen, und so wird die Freyheit der einzelnen Unterthanen durch dieselben Ursachen und Verhältnisse eben sowohl in Beziehung auf die Oberherrlichkeit als in Beziehung auf das Obereigenthum des Staates begünstiget oder gefährdet.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer der Nation.

Der Staat kann mit einem Kapitalisten verglichen werden, dessen Kapitalien auf Leibrenten stehn. Die Kapitalien sind die Menschen, aus welchen der Staatsverein besteht. Diese Kapitalien haben das Eigenthümliche, dafs sie sich selbst erneuern, — dafs sie, nicht auf einmal, sondern nur nach und nach erneuert werden, auch ein jedes einzelne Kapital nicht sofort, sondern erst nach einer gewissen Zeit Zinsen trägt, — dafs die einzelnen Kapitalien nach ihrer Beschaffenheit (oder Qualität) einen gröfseren oder geringeren Werth haben d. i. sich mehr oder weniger verzinsen. Diese Vergleichung deutet unter anderem die verschiedenen Seiten an, von welchen der vorliegende Gegenstand in Betrachtung gezogen werden kann und in Betrachtung zu ziehn ist.

I. Von der Veränderlichkeit der Volkszahl.

Wie die Fortpflanzung der Menschengattung unter denselben Gesetzen stehe, wie die anderer Thiergattungen, wie es gewisse durch die Bedingungen des Lebens bestimmte Grenzen für die Vermehrung der Menschengattung gebe, Grenzen, welche die Menschenzahl niemals überschreiten

kann, ohne dafs der Ueberschufs weichen oder verkümmeren oder untergehn mufs; wie gleichwohl die Allgewalt des Geschlechtstriebes, mit welchem sich in dem Menschen noch andere und edlere Neigungen verbinden, die Folge habe, dafs die Vermehrung der Menschengattung in dem natürlichen Laufe der Dinge jene Grenzen unaufhörlich überschreite; wie also, so weit der Erdboden bewohnt oder bewohnbar ist, in der Regel eher Uebervölkerung als Entvölkerung zu befürchten sey; — ist in diesem Werke schon an einem andern Orte an- und ausgeführt worden. [10])

---

10) S. Bd. I. S. 357. Zu den daselbst a. Schriften sind hinzuzufügen: Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts. Von Süfsmilch. 4te Aufl. besorgt v. Baumann. IV. Bde. 8. Berlin. 1788. *Nouvelles idées sur la population avec des rémarques sur les théories de Malchus et de Godwin. Par Everett. Trad. de l'Angl. par Ferry. Par.* 1828. 8. *The Law of Population. By M. Th. Sadler. Lond.* 1830. II. Vol. 8. — So viel auch schon für die vorliegende Lehre geschehen ist, so viel ist doch noch für sie zu thun übrig. Man hat sich besonders vor dem Fehler nicht genugsam gehütet, aus einer verhältnifsmäfsig geringen Anzahl von Thatsachen allgemeine Regeln abzuleiten. Sehr belehrend sind die neuesten Untersuchungen, welche man in Frankreich und in England über diesen Gegenstand angestellt hat, z. B. die Untersuchungen des Herrn *Buzareingue* über die Ursachen, welche das Geschlecht der Kinder bestimmen; die des Herrn *Villermé* über die Vertheilung der Geburthen und Zeugungen auf die verschiedenen Monate des Jahres, die des Herrn *von Chateauneuf* über die Sterblichkeit nach der Verschiedenheit der Stände. Vgl. *Revue encyclopéd.* Jun. Aug. 1829. *Elements of medical Statistics. By Besset Hawkin. Lond.* 1829. 8. *Edimb. Review.* März. 1829. S. 1.

Der Mensch im Staate ist ein Hausthier. Aber die Erfahrung lehrt, dafs sich die Menschen, auch wenn sie in bürgerliche Gesellschaften vereiniget sind und wenn anders die Gesetze und Einrichtungen des Staates der Zunahme der Bevölkerung nicht künstliche Hindernisse in den Weg legen, in dem Verhältnisse vermehren, in welchem sie ihren Lebensunterhalt gewinnen können oder gewinnen zu können hoffen. [11]) — Es bedarf also, damit sich die Zahl der Einwohner eines Landes erhalte und selbst vermehre, in der Regel überall nicht des Zuthuns der Regierung. Es genügt, wenn nur nicht der Rechtszustand des Landes dem Wachsthume der Bevölkerung entgegenwirkt, oder wenn die Regierung die Staatsgesetze aufhebt, welche Hemmnisse der Zunahme der Menschenzahl sind. (Diese Hemmnisse sind fast immer zugleich Hemmnisse der Zunahme des Nationalwohlstandes.) Ungeachtet die Französische Revolution dem Lande so viele blutige Opfer kostete, hatte sie dennoch ein unerwartet schnelles Steigen der Bevölkerung Frankreichs zur Folge. Denn, indem die neuen Gesetze die Nationalgüter dem Verkehre zurückgaben, das Recht des Grundeigenthumes und das Erbrecht umgestalteten, den Zunftzwang aufhoben und die Klöster sekularisirten, beseitigten sie fast alle die Rechtsverhältnisse, welche bis dahin das

---

11) Ein Beweis, dafs der Mensch denn doch nicht von Natur zu den Raubthieren gehöre.

Fortschreiten der Bevölkerung in Frankreich künstlich zurückgehalten hatten. Obwohl in Rufsland die Volkszahl im Steigen ist, so würde doch dieses Steigen gar sehr beschleuniget werden, wenn es der Regierung gelänge, den Bauernstand in den altrussischen Provinzen von der Leibeigenschaft frey zu machen. — Wenn auch die Thatsache, dafs in dem und dem Staate die Volkszahl stetig im Wachsen ist, noch nicht einen genügenden Beweis für den Werth der Verfassung und Verwaltung dieses Staates liefert, so liegt doch in der stetigen Abnahme der Bevölkerung eines Landes desto unwidersprechlicher der Beweis des Gegentheils. In dem Römischen Reiche giengen der Verfall des Staates und die Abnahme der Bevölkerung Hand in Hand mit einander. Die gemeinschaftliche Quelle beyder Uebel war die sittliche Entartung der Römer. Das Sittenverderbnifs offenbarte sich zuerst in Rom, ergriff bald ganz Italien und verbreitete sich nach und nach, mit den Staatseinrichtungen und der Kultur der Römer, auch über die Provinzen. [12])

---

12) Schon *Tacitus* entwirft ein schauerliches Bild von der Sittenlosigkeit seines Volkes und von der Entvölkerung des Reichs. S. z. B. *Tacit. Ann.* III, 25. IV, 27. *German.* c. 19. Von anderem Schrot und Korn waren die Deutschen, welche das Weströmische Reich zerstörten! *Quid me*, fragt *C. Sollius Apollinaris Sidonius, (Carm. XII.) parare carmen jubes,*

Inter crinigeras situm catervas,
Et Germanica verba sustinentem,
Laudantem tetrico subinde vultu,
Quod Burgundio cantat esculentus,
Infundens acido comam butyro?

Die eben so habsüchtige als willkührliche Verwaltung der Kaiser hatte unmittelbar die Folge, dafs sich das Reich mehr und mehr entvölkerte; denn es geschah, was unter ähnlichen Umständen so oft und nie ohne Nachtheil für die Vermehrung der Menschengattung geschehen ist, dafs die Besitzer der kleineren Grundstücke sich genöthiget sahen, ihre Güter entweder, um sich dem Drucke der öffentlichen Lasten zu entziehn, gänzlich zu verlassen, oder aber, um sich des Schutzes eines Mächtigeren zu versicheren, als Lehngüter zu bauen. [13]) Zwar schien dem Römischen Reiche ein neuer Tag anzubrechen, als sich über dasselbe die göttliche Lehre des Christenthumes und mit ihr die christliche Kirche, wenn auch diese zum Theil menschlichen Ursprunges war, verbreitete. Hätte das Reich gerettet werden können, so dürfte

---

13) Es war in dem Römischen Reiche nach und nach eine grofse Veränderung mit dem Grundeigenthume vorgegangen. Der Grund und Boden war in die Hände weniger Grundherren gekommen; die Zahl der kleineren Grundstücke, welche freyes Eigenthum waren, war verhältnifsmäfsig nur noch gering. Der Text enthält einen Versuch, diese eben so auffallende als merkwürdige Veränderung zu erklären. Die Steuerverfassung hatte in dem Römischen Reiche die Vertheilung des Grundes und des Bodens und die Art des Anbaues zur Folge gehabt, welche in Frankreich etc. durch die Lehns- und Kriegsverfassung herbeygeführt wurde. Vgl. den *tit. C. de agricolis et censitis et colonis* und eine (mir jedoch nur aus einer Anzeige in öffentlichen Blättern bekannte) Abh. des Herrn St.R. v. Savigny über die Römischen Kolonen; ferner Luden's Gesch. des t. Volks. III, 704.

es seine Rettung d. i. seine Wiedergeburth von dem Siege des Christenthumes erwarten. Jedoch so tief lag das Uebel, dafs es selbst auf das Gegenmittel verderblich einwirkte. Um dem Vorwurfe der Altgläubigen, dafs das Christenthum schuld an dem Verfalle des Reiches sey, zu begegnen, stellten die christlichen Schriftsteller die Lehre auf, dafs das Reich Christi, die *civitas Dei*, nicht von dieser Welt sey, dafs das Christenthum nicht irdische Weisheit predige, nicht für zeitliche Dinge begeistere, desto mehr aber die Tugend der Ergebung in die Fügungen Gottes einschärfe. [14]) Eben so beurkundet in unseren Tagen den Verfall des Türkischen Reiches vielleicht nichts so sehr, als die stetig zunehmende Entvölkerung der (einst so menschenreichen) Provinzen dieses Staates, — eine Folge von der kraftlosen Willkühr der Regierung, von der Vielweiberey verderblichem Einflusse, von den Reichthümern der Moscheen, von der Lehnsverfassung [15]) u. s. w. Selbst die unmittelbaren Umgebungen der Hauptstadt sind eine schauerliche Einöde!

Jedoch in der Regel und nahmentlich in den Europäischen Staaten ist eher zu fürchten, dafs die

---

14) Das der Ursprung der Lehre *de civitate dei.* Vgl. über *Augustini libr. de civitate dei* und ähnliche Werke: *Heynii Opusc. acad.* Vol. VI. (Gött. 1812. 8.) *comm. 7.*

15) Vgl. über die Lehnsverfassung des Türkischen Reichs: Olivier's Reise durch das Türkische Reich, Egypten und Persien in den Jahren 1792 — 98. Weimar. 1802. 8.

Bevölkerung des Landes Ziel und Maafs überschreite, als dafs sie Rückschritte mache. Aber, wenn auch Uebervölkerung eines Landes, da sie den Trieb der Selbsterhaltung mit den Gesetzen und Interessen des Staates verfeindet, (vgl. Bd. I. S. 357.) ein nicht geringeres Uebel, als Entvölkerung ist, so giebt es doch gewisse Uebel, welche der Staat dulden mufs, wie sie die Natur geduldet hat, sey es, weil sie überall nicht in dem Bereiche der öffentlichen Macht sind, oder weil das Gegenmittel das gröfsere Uebel seyn würde. Es giebt andere, welche von dem Staate am besten der eigenen Vorsicht der Unterthanen zur Gegenwehr überlassen werden. Das in Frage stehende Uebel aber dürfte fast immer zu der einen oder zu der andern dieser Klassen gehören. — So begünstigen z. B. besonders Manufakturen und Fabriken die Zunahme der Volkszahl. Aber der Absatz ihrer Waaren ist so vielen Wechselfällen, ist der Nacheiferung des Auslandes, den Mafsregeln auswärtiger Regierungen, den Launen des Zeitgeschmacks u. s. w. so sehr unterworfen, dafs sie, indem sie die Bevölkerung steigern, den Staat zugleich allen Gefahren der Uebervölkerung Preifs geben. (Was auch die Staatswirthe dagegen einwenden mögen, wohl der Nation, deren Wohlstand vorzugsweise auf dem Landbaue beruht!) Soll jedoch die Regierung deshalb dem Kunstfleifse Fesseln anlegen? Oder, ein anderes Beyspiel: In einem jeden Lande tritt von Zeit zu Zeit Mifswachs und Mangel ein.

Je bevölkerter oder je unfruchtbarer das Land ist, desto mehr hat es die Folgen eines Mifswachses zu fürchten. Aber steht es, wenigstens wenn die Volkszahl grofs ist, in der Macht der Regierung, diesen Folgen vorzubeugen oder abzuhelfen? [16]) — Es giebt Mafsregeln, welche, ob sie wohl der Uebervölkerung geradezu (direkt) vorbeugen oder abhelfen können, dennoch aus dem Grunde mehr oder weniger verwerflich sind, weil sie der bürgerlichen Freyheit mehr oder weniger Eintrag thun. Daher mögten sich die Gesetze, nach welchen zur Abschliefsung einer Ehe Staatserlaubnifs erforderlich ist und diese nur den ihren Verhältnissen nach Bemittelten ertheilt werden darf, schwerlich vertheidigen lassen. Und eben so ist der Grund, mit welchem man die Zunftverfassung vertheidiget hat, — dafs sie der Uebervölkerung vorbeuge, — wenigstens nicht in einer jeden Beziehung haltbar. [17]) — Dieser Einwendung sind zwar nicht

---

16) Kann sie nicht, wie man in Vorschlag gebracht hat, den Landwirthen die Verbindlichkeit auferlegen, allemal eine Erndte oder einen gewissen Theil derselben bis zur nächsten Erndte aufzubewahren? Aber, läfst sich dieser Vorschlag von Seiten des Rechts vertheidigen? ist er ausführbar? Und wie, wenn mehrere Mifsjahre auf einander folgen? — Es giebt ein einziges Mittel, wie die nachtheiligen Folgen des Mifswachses wenigstens gemildert werden können. Das ist die Freyheit des Getreidehandels. Zu bedauern ist, dafs die Volksmeinung diejenigen, welche diesen Handel treiben, nur zu oft mit Undank belohnt.

17) Sogar eine Infibulation hat man in Vorschlag gebracht! Warum nicht noch gründlichere Mittel? Vgl. Wein-

diejenigen Regierungsmafsregeln ausgesetzt, welche, ohne der Freyheit der Einzelnen Eintrag zu thun, der Uebervölkerung unmittelbar entgegen arbeiten; z. B. es darf und soll die Regierung nach Befinden das Auswandern begünstigen oder der überschüssigen Bevölkerung durch den Anbau wüster Ländereyen (in Armenkolonien) Beschäftigung und Unterhalt verschaffen. [18]) Doch sind die Mafsregeln

---

hold von der Uebervölkerung in Mitteleuropa und deren Folgen. Halle. 1827. 8. Ebend. über das menschliche Elend, welches durch den Mifsbrauch der Zeugung herbeygeführt wird. Lpz. 1828. 8.

18) Das erstere dieser Mittel ist besonders in Grofsbritannien empfohlen und in einem gewissen Grade benutzt worden. Vgl. *the monthly Magazine.* 1808. II. 108. — Ueber das letztere Mittel oder über das System der Armenkolonien vgl. *Lettres sur le système de la coopération mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen. Par J. Rey.* Par. 1828. 8. (Die von Owen entworfenen Gesetze einer solchen Gesellschaft findet man auch in der Reise Sr. Hoheit des Herzogs Bernhard von S. Weimar durch Nordamerika. 1ter Thl. Weimar. 1828. 8. Anh.) *Apperçu comparatif sur les colonies libres et forcées de pauvres établies dans les Pays-Bas. Par F. comte Skarbek.* Par. 1828. 8. *A Statement of the Principles and Objects of a proposed national Society for the Cure and Prevention of Pauperism by Means of a systematic Colonization.* Lond. 1830. 8. S. auch *Revue encyclop.* 1829. May. S. 483. *The quarterly Review.* 1829. Novbr. S. 359. 522. — Herr Owen ist übrigens der Meinung, dafs die gesammte bürgerliche Gesellschaft nach dem Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit und der Gemeinschaft der Güter d. i. nach dem Systeme rekonstruirt werden müsse, welches er bis jetzt nur in besonderen Gesellschaften ins Werk zu setzen gesucht hat.

dieser Art nicht immer und nicht überall und selten oder nie ohne schwere Opfer oder nach einem grofsen Mafstabe ausführbar. — Andererseits kann der Staat selbst, durch seine Gesetze und Anstalten, das Uebel der Bevölkerung verursachen oder vermehren; z. B. durch fehlerhafte Armengesetze. Gesetze, welche den Anspruch der Dürftigen auf Unterstützung unbedingt in ein Recht verwandeln, (vgl. Bd. III. S. 363.) wirken gleich als eine Aufforderung zum Heyrathen. Und der Arme bedarf am wenigsten einer solchen Aufforderung. Er rechnet nicht, weil er nichts zu berechnen hat. Ihm sind die Freuden des häuslichen Lebens desto werther, je weniger er sich käufliche Genüsse verschaffen kann. *) Nicht minder können die das Eigenthums- und das Erbrecht betreffenden Gesetze zur Uebervölkerung führen, z. B. wenn sie die Zerstückelung der Grundstücke begünstigen. [19]) Wenige Länder sind vielleicht so bevölkert, als China. Eine besondere Aufforderung zum Kinderzeugen ist dort die Strenge des kindlichen Gehorsams, die Pflicht der Kinder, das Andenken der Eltern durch Opfer, die sie auf deren Gräber darbringen, zu ehren.

---

*) *De la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-être des classes inférieures de la société. Par T. Duchatel.* Par. 1829. 8.

19) Z. B. indem sie den Pflichttheil sehr hoch ansetzen, alle Substitutionen verbiethen. Vgl. den *Code civ.* Art. 896. 913.

Jedoch, wenn und in wie fern ein Staat blos ein Kunstwerk ist, bedarf er, auch zu seiner Erhaltung, der Kunst. In dem Freystaate Sparta war, wie Alles, so auch die Erhaltung und Erneuerung des herrschenden Stammes die Sache der Kunst. Dieser sollte auf die Dauer aus 30000 Mann bestehen. (Ein jeder Spartaner sollte ein Grundeigenthum besitzen; der Grundstücke, die von gleicher Gröfse waren, oder der Loose gab es 30000.) Da begünstigten nun die Gesetze einerseits das Heyrathen und das Kinderzeugen; (die Mädchen tanzten und rangen nackend in Gegenwart der Männer und der Jünglinge; die Hagestolzen waren der öffentlichen Verachtung Preifs gegeben; ein Ehemann, der schon gealtert eine junge Frau hatte, konnte einen jüngeren Mann einladen, dafs er ihm Nachkommen schenke; u. s. w.) andererseits aber verordneten die Gesetze, damit die Volkszahl nicht jenes Maafs überschritte, dafs die Neugebohrnen den Aeltesten der Geschlechter vorgezeigt werden sollten, damit diese entschieden, ob das Kind zu erziehen oder auszusetzen sey. [20]) So sehr auch dieses Gericht über Leben und Tod gegen unsere Rechts- und Religionsbegriffe verstöfst, so sind doch die Mafsregeln, welche die Griechischen Schriftseller über die Staatswissenschaft zur Verhinderung der Uebervölkerung in

---

20) Der letztere Zweck scheint besser als der erstere erreicht worden zu seyn. Vgl. *Plutar. Agis* und *Cleomenes.*

Vorschlag bringen, nicht menschlicher. [21]) In den Staaten Deutschen Ursprungs hat der Erbadel überall auf Mittel Bedacht genommen, dem Wachsthume der einzelnen adlichen Geschlechter gewisse Schranken zu setzen. Noch weiter gieng der geistliche Adel der katholischen Kirche.

II. Von dem Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht.

Kraft des Naturgesetzes, nach welchem sich die Menschengattung nur allmälig erneuert, stehen die verschiedenen Individuen einer Nation in einem sehr verschiedenen Verhältnisse zu der Nationalmacht und zu der Macht der Regierung. Die einen sind nur Reiser oder Stämmchen, (wilde oder veredelte,) welche dereinst Früchte zu tragen versprechen, die andern sind tragbare Fruchtbäume; bey jenen ist nach der Verschiedenheit ihres Alters die Hoffnung, welche sie geben, mehr oder weniger ungewifs, näher oder entfernter, bey diesen ist in derselben Hinsicht die Kraft, durch welche sie die Bestandtheile der öffentlichen Macht sind, stärker oder schwächer, von muthmafslich längerer oder kürzerer Dauer.

Man würde sich daher irren, wenn man, im Vertrauen auf die Regsamkeit des Geschlechts-

---

21) S. *Plato de legibus* L.V. *Arist. Polit.* VII, 14. (Aristoteles giebt den Rath, *procurandos esse abortus, sed antequam sensus partui insit.*

triebes, bey einem Verluste an Menschen, den ein Land leidet oder zu befürchten hat, nur das Alter der Verlorengehenden in Anschlag bringen wollte. Indem die Natur das Kindesalter der gröfsten Sterblichkeit unterwarf, gab sie den Regierungen einen Wink, dafs sie, gleich ihr, den Werth des Jünglings- und des Mannesalters am höchsten anzuschlagen hätten. Der Verlust, welchen einem Lande die Vertreibung eines Theiles seiner Bevölkerung verursacht, ist nicht blos nach der Zahl der Vertriebenen zu schätzen. Die Vertreibung der Saracenen und der Juden aus Spanien, die Widerrufung des Edikts von Nantes und ähnliche Mafsregeln der Vorzeit waren in so fern, als sie die Zahl der Landeseinwohner verminderten, am wenigsten tadelnswerth. Dasselbe gilt von Kriegen und Schlachten. Der Marschal von Sachsen irrte sich, als er behauptete, (wenigstens wird ihm diese Behauptung zugeschrieben,) dafs der Verlust an Menschen, welchen das Französische Heer in einer Schlacht erleide, durch die Zahl der Kinder, welche man in Paris in einer einzigen Nacht erzeuge, ersetzt werde. Lange und blutige Kriege können sogar, indem sie die längsten und stärksten Männer wegraffen oder sonst vom Heyrathen abhalten, eine physische Entartung der Nation zur Folge haben. Es ist (von dem Statistiker Dupin) bemerkt worden, dafs es in Frankreich, zufolge der neuesten Konskriptionslisten, dermalen eine unverhältnifsmäfsig grofse Anzahl von jungen Leuten gebe,

welchen das zum Kriegsdienste erforderliche Maafs fehlt. Je civilisirter ein Volk ist, desto mehr verliert es in den Menschen, welche der Krieg verzehrt; denn desto gröfser ist das Geldkapital, welches in den vom Kriege Weggerafften angelegt war und mit denselben verloren gieng. Civilisirte Völker würden daher am wenigsten im Stande seyn, einen Waffenkampf lange zu bestehen, wenn sie nicht zugleich wegen der Geldkapitalien, die sich bey ihnen angehäuft zu haben pflegen, den Verlust leichter verschmerzen könnten. Es ist ein grofser Unterschied, ob die Nation, bey welcher die gesammte waffenfähige Mannschaft kriegsdienstpflichtig ist, civilisirt ist oder nicht. Das Konskriptionssystem, das jetzt in mehreren Europäischen Staaten eingeführt ist, ist für diese Staaten eine sehr kostspielige Art, das Heer zu ergänzen.

Es steht in der Macht des Staates, das Geldkapital, zu welchem ein Mensch angeschlagen werden kann, gegen die Gefahr, dafs es durch den Tod des Menschen verloren gehe, zu versichern. Allein, wenn man auch das Recht der Regierung so weit erstrecken könnte oder wollte, dafs sie die Unterthanen anhalten dürfte, einander Leib und Gut zu versichern, so würde doch das Gesetz, welches die Unterthanen zu einer allgemeinen und gezwungenen Lebensversicherungsgesellschaft vereinigte, schon deswegen verwerflich seyn, weil es als eine Aufforderung zum Heyrathen und Kinderzeugen wirken müfste. Wenn mehrere

Europäische Regierungen für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener besondere Vorsorge getroffen haben, so hat diese Mafsregel das für sich, dafs verheyrathete Staatsdiener das gröfsere Vertrauen verdienen. [22])

Wenn sich in einem Lande die Sterblichkeit aus irgend einem Grunde vermindert, so besteht der Hauptvortheil, welchen sich der Staat von dieser Verminderung versprechen kann, nicht in dem nun zu erwartenden schnelleren Wachsthume der Bevölkerung, sondern in der Verlängerung der muthmafslichen Lebensdauer der Einwohner. Je länger in einem gegebenen Staate das Leben der einzelnen Menschen dauert, desto mehr können diese ihre Kräfte und Anlagen entwickeln, desto stetiger kann die Nation, als ein Ganzes, zum Bessern fortschreiten. Es ist daher ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, dafs in Europa oder wenigstens in mehreren Europäischen Staaten die Sterblichkeit gegen ehemals bedeutend abgenommen hat. [23]) Wie oft

---

22) In mehreren deutschen Reichsstädten, z. B. in Nürnberg, konnten nur Ehemänner in den Rath kommen.

23) Von einigen Ländern und Orten kennt man das Verhältnifs der Zunahme in Zahlen. S. *Edimb. Review.* Vol. XLV. S. 482. *De rationibus, quibus mors Berolini est censenda. Auct. J. E. Marsch.* Berlin. 1828. 4. und das Anm. 10. a. Werk. Die in so vielen Hinsichten (z. B. für Leibrenten) wichtige Lehre von der Berechnung der muthmafslichen Lebensdauer der Menschen hat durch diese und andere neuere Untersuchungen eine ganz neue Gesalt gewonnen. Alle ältere Berechnungen dieser Art sind nicht

wurden während des Mittelalters die Europäischen Nationen in der Entwickelung und Gesaltung ihres geistigen Lebens und ihrer bürgerlichen Einrichtungen durch die Seuchen unterbrochen und selbst zurückgesetzt, welche, Europa durchwandernd, einen grofsen Theil der Bevölkerung wegrafften!

Jedoch, wie sehr auch bey einer Nation die Lebensdauer der Menschen zunehme, und wenn auch die allmählige Erneuerung der Nation nicht durch ausserordentliche Unfälle und Begebenheiten unterbrochen wird, nach einer Reihe von Jahren ist die Nation dennoch in Beziehung auf die Individuen, aus welchen sie vormals bestand und aus welchen sie jetzt besteht, eine neue Nation. Nun kann zwar, wie die Geschichte der Hindus, der Chinesen, der Beduinen und so mancher anderer Nationen und Stämme lehrt, der gesellschaftliche

---

weiter brauchbar. Auch die neuesten müssen von Zeit zu Zeit wieder durchgesehen d. i. mit den späteren Erfahrungen verglichen werden. Eine Rechnung, die in dem einen Lande, zutrifft, kann dennoch, auf ein anderes Land angewendet, irrig seyn. Dasselbe gilt sogar von einzelnen Orten. (Die neuesten Tafeln dieser Art sind die, welche die Britische Regierung bekannt gemacht hat.) — Es wäre zu wünschen, dafs man genügende Data hätte, um diese Berechnungen auf frühere Zeiten etc. ausdehnen zu können. Wie die Römer die muthmafsliche Lebensdauer der Menschen berechneten, ersieht man aus der l. 68. *D. ad l. Flacidiam.* Entweder waren die Römer mit den Regeln, nach welchen solche Berechnungen zu machen sind, nur wenig bekannt, oder es war bey ihnen die Dauer des menschlichen Lebens weit kürzer, als bey uns.

und der bürgerliche Zustand einer Nation, ungeachtet jener Wiedergeburth, Jahrhunderte ja Jahrtausende lang ohngefähr derselbe bleiben. Die Erziehung, der Volksglaube, der Nationalcharakter, (eine Kraft, welche, wie die Lebenskraft, mehr in ihren Folgen, als ihrem Wesen nach erkennbar ist,) der Drang äusserer Verhältnisse können einzeln oder zusammen auch das scheinbar Unmögliche möglich machen. In der Regel aber, oder wenigstens bey den Nationen Deutschen Ursprungs, vererbt sich die Denk- und Sinnesart des alternden Geschlechts auf das heranwachsende nie unverändert. Ja, wenn durch eine ausserordentliche Begebenheit, durch eine Revolution, durch die Verbreitung eines neuen Glaubens, durch einen Krieg, der Zustand einer Nation wesentlich verändert wird, so wird in der Jugend sogar ein ganz neues Geschlecht heranwachsen, während das Alter mehr oder weniger dem Alten zugethan bleibt. — Es hat also die Regierung, wenn sie anders ihrer Pflicht, den Staat vor inneren Erschütterungen zu bewahren, Genüge leisten will, die Veränderungen zu beobachten und zu beachten, welche sich mit den Ansichten und den Ansprüchen der Nation in der Regel schon deswegen begeben müssen, weil mit der Zeit ein neues Geschlecht an die Stelle des vormaligen tritt. Sie hat auf diese Veränderungen um so sorgfältiger ihre Aufmerksamkeit zu richten, je leichter das, was sich nur allmälig und nur stufenweise anders gestaltet, dem

Blicke des Beobachters entgeht, und um so mehr, je schwerer es den Regierungen, (wie den einzelnen Menschen,) wird, sich zu überzeugen, dafs sie gealtert haben, dafs sich der Verlust der Jugendkraft nicht länger durch Kunst verschleyern lasse. Doch vergeblich wurde das Pabsthum, vergeblich wurde in Frankreich das Königthum von der Stimme der Zeit gewarnt! — Andererseits gedeiht eine neue Verfassung, welche in einem Staate eingeführt worden ist, erst dann freudiger, wenn ein neues Geschlecht, das Geschlecht, das in der neuen Welt erzogen worden ist, heranwächst. Schon unter den Stuarts hatte Grofsbritannien die Gesetze, welche bis auf diesen Tag als die Grundlagen der Britischen Verfassung betrachtet werden. Aber nur nach und nach, nur langsam, wurde, indem sich der Geist der Nation mit dem Geiste der Verfassung verschmolz, der todte Buchstabe ein lebendiges Wort. [24])

Der Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht, hat nach der Verschiedenheit der

---

24) Wie *Blakstone* und *Hallam (the constitutional history of England* Vol. III. p. 343.) bemerkt haben. Frankreich darf hoffen, dafs seine neue Verfassung von Jahr zu Jahr mehr Festigkeit gewinnen werde, da das neue Geschlecht von Jahr zu Jahr zu einem gröfseren Einflusse auf die öffentlichen Angelegenheiten gelangt. (Der oben genannte Dupin hat das durch Berechnungen anschaulich gemacht.) Es würde daher zur Befestigung dieser Verfassung beytragen, wenn man das Alter, welches zur Wählbarkeit für die zweyte Kammer erfordert wird, von 40 Jahren auf 30 Jahre herabsetzte.

Verfassungen bald ihre besonderen Vortheile, bald ihre besonderen Nachtheile. In der Einherrschaft verjüngt sich von Zeit zu Zeit die Regierung und das Volk, weil das Oberhaupt des Staates von Zeit zu Zeit wechselt. Wünsche, welche der dermalige Fürst unerfüllt läfst, verwandeln sich in Erwartungen, die man von dem Regierungsnachfolger hegt, und dann, wenn der Fall der Regierungsnachfolge eintritt, in Ansprüche. Der neue Fürst, des Herrschens noch nicht müde, zuweilen noch ein Jüngling, vielleicht auch gegen seinen Regierungsvorfahrer unfreundlicher gestimmt, schafft und neuert, bis dafs dieselben Hoffnungen, die ihn einst umgaben, seinen Regierungsnachfolger aufsuchen. [25]) Die Neuerungsscheu der Adelsherrschaft hat nichts so sehr zu fürchten, als den Wechsel der Individuen, aus welchen die herrschende Körperschaft besteht. Wie dieser Gefahr vorzubeugen sey, lehrt am besten die Verfassung und die Geschichte des Freystaates von Venedig, dieses Ideales einer Aristokratie.

III. Von der gedeihlichen Erneuerung der Bevölkerung.

Nur dann darf eine Nation hoffen, dafs der Nachwuchs, durch welchen sie ergänzt wird,

---

25) Jedoch gilt alles dieses vorzugsweise von der unbeschränkten Einherrschaft. — Wie lange dauert in den Europäischen Monarchieen, nach einer Durchschnittsrechnung, die Regierungszeit eines Fürsten?

gedeihen werde, wenn die Kinder an Körper und Geist gesund und unter Verhältnissen zur Welt kommen, welche ihnen die Pflege und die Erziehung verbürgen, deren sie, um taugliche und nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, bedürfen.

Zu dem Gedeihen des Nachwuchses trägt daher alles das bey, was auf den Gesundheitszustand, auf die geistige und sittliche Bildung oder auf den Wohlstand der Nation überhaupt einen wohlthätigen Einfluſs hat, alles das, was die Regierung für das eine oder das andere dieser Nationalinteressen thut. Ueberdieſs aber giebt es eine eigenthümliche Bürgschaft für die gedeihliche Erneuerung der Bevölkerung. Diese ist, daſs die Kinder in der Ehe erzeugt werden.

Nur eheliche Kinder sind ein gedeihlicher Nachwuchs. Der Beweis liegt schon in der unverhältniſsmäſsig groſsen Sterblichkeit, welche unter den unehelichen Kindern herrscht. Und was vermögte ihnen das Beyspiel ehelicher und elterlicher Liebe zu ersetzen, dessen sie fast ohne Ausnahme entbehren? Alle die Gesete und Maſsregeln, welche die Folge haben, daſs sie die Zahl der unehelichen Kinder vermehren, können, wenn überhaupt, nur durch einen Nothstand d. i. nur mit dem Grunde vertheidiget werden, daſs sie einem noch gröſseren Uebel vorbeugen. — Auch in dieser Hinsicht sind die Gesetze verwerflich, welche nur denen das Heyrathen gestatten, die

nachweisen können, dafs sie die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben eines Hauswesens besitzen. *Naturam furca expellas, tamen usque recurret.* Das Gesetz, welches den unehelichen Kindern die Vaterschaftsklage versagt, [26]) scheint allerdings mehr als hart zu seyn. Aber die Frage kann so gestellt werden: Sollen die Gesetze den Angriff auf die weibliche Tugend zu schwächen oder sollen sie die Vertheidigung derselben zu verstärken suchen? Wenn die Bemerkung gegründet ist, die man (in Frankreich) gemacht hat, dafs unter den Kindern, welche ausser der Ehe erzeugt werden, die Zahl der Mädchen weit überwiegender ist, als unter den ehelichen Kindern, so spricht das für die Wahl des letzteren Ausweges. Findelhäuser sind unter einer jeden Voraussetzung ein Uebel, höchstens in sehr grofsen Städten ein nothwendiges.

Auch die Ehegesetze, namentlich diejenigen, durch welche die Ehehindernisse bestimmt werden, können für die gedeihliche Beschaffenheit der Nachkommenschaft gewisse Bürgschaften enthalten. — Wenn auch frühe Ehen für die Gesundheit der Eheleute und der Nachkommenschaft ohne nachtheilige Folgen seyn sollten, (wofür die Nachrichten, welche man in Reisebeschreibungen von den frühen Ehen der Wilden findet, zu sprechen scheinen,) so können

---

26) *Code civil des Français.* Art. 341. Vgl. Bd. III. S. 178.

doch die Gesetze, welche die Ehemündigkeit über das Alter der Mannbarkeit hinausrücken, in dem sittlichen Interesse der Kinder, wenigstens was civilisirte Völker betrifft, recht wohl vertheidiget werden. Wenn auch ein Gesetz, welches das Heyrathen nur bis zu einem gewissen Alter gestattete, keinesweges zu billigen seyn würde, [27]) so läfst sich doch sehr viel für die Gesetze sagen, welche mit der Abschliefsung einer zweyten Ehe in dem Falle, dafs Kinder aus der ersten Ehe am Leben sind, gewisse Rechtsnachtheile verbinden. Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die kanonischen Ehehindernisse der Verwandtschaft, des Ehebruchs, des Gattenmordes, der Glaubensverschiedenheit machen. Alle diese Ehehindernisse kann man auch mit dem Interesse der Nachkommenschaft in Verbindung setzen. Das Ehehinderniſs der Verwandtschaft beruht sogar allein oder vorzugsweise auf diesem Grunde. Von Ehen unter nahen Verwandten kann man kraft eines Naturgesetzes, das allgemein zu seyn scheint, nicht die stattlichsten Früchte erwarten. Wie tief sank das Königsgeschlecht der Ptolemäer, das Geschlecht, in welchem der Bruder die Schwester heyrathete! — Vielleicht sollte das Gesetz alle die vor der Abschliefsung einer Ehe warnen, deren

---

27) Nach *Plato* (*de legibus* L. VI.) geht das zum Kinderzeugen tauglichste Alter des Mannes vom 25sten bis zum 35sten Jahre.

Eltern und Voreltern mit einer Geisteskrankheit behaftet waren.

In einer Beziehung scheint die gedeihliche Erneuerung der Bevölkerung schlechthin das Werk der geheimnifsvoll waltenden Natur zu seyn, nämlich in sofern, als ohngefähr so viel Knaben als Mädchen gebohren werden. Jedoch darf man, was diesen Gegenstand also z.B. die Fragen betrifft, ob das Alter, in welchem Eheleute für sich und im Verhältnifs zu einander stehn, — ob die Lebensart (der Beruf) der Eltern — ob die Jahreszeit, in welche die Zeugung fällt, auf das Geschlecht der Kinder Einflufs habe, die Untersuchung noch keinesweges für geschlossen halten. [28])

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation.

In dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft sind es Zauberer oder Priester, bey welchen man in Krankheiten, wenn diese nicht den zufällig

28) Man will in Frankreich bemerkt haben, dafs in den Departements, deren Bevölkerung sich vorzugsweise vom Ackerbaue nährt, das Verhältnifs zwischen den Knaben und Mädchen, welche gebohren werden, mehr zu Gunsten der ersteren stehe, als in den Departements, in welchen die Mehrzahl der Einwohner in den Fabriken arbeitet. S. Anm. 10.

entdeckten Heilmitteln weichen, Hülfe und Rettung sucht, sey es, weil das Bangen vor dem Tode oder weil das Unerforschliche des Uebels zu dem Glauben an das Walten unsichtbarer Mächte führt. Dieses Vertrauen zu der Heilkraft der Worte und Gebothe der Priester war wohl nicht selten der Keim, aus welchem sich eine, die gesammten Angelegenheiten des Stammes oder der Nation, die geistlichen und die weltlichen, umfassende Priesterherrschaft entwickelte, eine Herrschaft, welche dann der gesellschaftlichen Grundlagen ihrer Macht, der Gesundheitspflege, fortdauernd eingedenk seyn mufste. Daher die vielen ärztlichen Vorschriften, welche man in einer jeden Gesetzgebung, die von Priestern ausgieng, z. B. über reine und unreine Thiere, findet. [29]) Aber auch da, wo die Priester nicht zur Alleinherrschaft zu gelangen vermochten, überliefs ihnen der Staat oft noch lange, und obwohl schon in das Jugendalter vorgerückt, die Vorsorge für den Gesundheitszustand der Nation. So wie die Hierarchie der Lateinischen Kirche während des Mittelalters überhaupt so manche Ansprüche befriedigte, welche man jetzt an die Regierung (an die Polizey) macht und welche damals von den Regierungen unberücksichtiget blieben, so unter-

---

29) Z. B. in der altägyptischen, in der Mosaischen. In den heiligen Büchern der Aegyptier war das Heilverfahren für die verschiedenen Krankheiten genau vorgeschrieben. *Diod. Siculus* L. 1.

zog sie sich auch fast ausschliefslich der Vorsorge für den Gesundheitszustand der Europäischen Menschheit. Nicht nur stiftete sie und, unter ihrem Einflusse, die christliche Mildthätigkeit Krankenhäuser. Sondern es waren auch unter den Religionsgebräuchen, die sie vorschrieb oder empfahl, nicht wenige, welche als diätetische oder als psychologische Heilmittel wirkten, wie z. B. die gesetzlichen Fasten, die Wallfahrten, die Exorcismen.

Die Gesundheitspflege kann kaum anders als unter der Voraussetzung zu einer Angelegenheit des Staates werden, dafs die Heilkunde schon bedeutende Fortschritte bey einer Nation gemacht hat und, (der Grund und die Folge dieser Fortschritte,) der Beruf eines besonderen Standes geworden ist. Alsdann aber mufs sie fast unausbleiblich einen neuen Zweig der Regierungsgeschäfte bilden; schon deswegen, weil ein jeder Stand der bürgerlichen Gesellschaft das Interesse seines Berufs d. i. sein persönliches zu einem Anliegen des Staates und, wenn er irgend einen Einflufs hat, selten ohne Erfolg zu machen sucht. Es ist sogar zu befürchten, dafs, wenn und da nun Aerzte als Gesundheitsbeamte angestellt werden, die Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation eine unnöthige und mithin ungebührliche Ausdehnung erhalte. (Ohnehin braucht man nur ein neues Amt zu machen; die Geschäfte kommen nach.) Aber, wenn auch die Männer vom Fache über die Fragen zu entscheiden haben: Was

kann der Staat für die Gesundheitspflege thun? Welches sind die zweckmäfsigsten Mittel, den Gesundheitszustand der Nation zu erhalten und zu verbessern? so gehört doch die Frage: Soll die Regierung einschreiten? die Vorfrage, lediglich und allein für die Regierung selbst. [30])

Zur Beantwortung dieser Vorfrage kann man gewisse vergleichungsweise allgemeine Regeln aufstellen, wenn auch nicht eine jede dieser Regeln ein gleich sicherer Mafsstab für die Beurtheilung der einzelnen unter ihr enthaltenen Fälle ist und seyn kann. — Die Regierung kann und soll also einschreiten:

Erstens: Wenn und in wie fern der Eigenthümer einer Sache von der Freyheit seines Eigenthumsrechtes einen Gebrauch machen könnte, welcher das Leben oder die Gesundheit Anderer gefährden würde. Daher kann die Obrigkeit z. B. fordern, dafs bey der Aufführung neuer Gebäude auf die Festigkeit des Baues gehörig Bedacht genommen werde. Daher kann sie befehlen, baufällige Häuser niederzureifsen oder auszubessern. Daher kann sie verbiethen, innerhalb einer Stadt

---

30) Aus der *Medicina forensis* entwickelte sich in Deutschland die Staatsarzneywissenschaft oder die Staatsheilkunde, aus einem Theile das Ganze. Die Schriftsteller über diese Wissenschaft sind in den Forderungen, die sie an den Staat machen, nichts weniger als bescheiden. Vgl. Staatswissenschaftliche Untersuchungen und Erfahrungen über das Medicinalwesen. Von Stoll. Zürich. III. Thl. 1812. 1813. 8.

Gewerbsanstalten anzulegen, welche unheilsame Dünste verbreiten. Daher hat sie über die Wahl und über die Beschaffenheit der Begräbnifsstätten Aufsicht zu führen.

Zweytens: Wenn und in wie fern eine gewisse Gefahr, mit welcher das Leben oder die Gesundheit der Menschen von der Natur bedroht ist, nur durch gemeinschaftliche Anstalten oder nur durch eine planmäfsige Handlungsweise Aller beseitiget werden kann. Daher darf und soll die Regierung z. B. gegen ansteckende Krankheiten, gegen die Pest, gegen das gelbe Fieber, gegen die Blattern, zweckdienliche Mafsregeln ergreifen. [31]) Daher können den Einwohnern eines Orts, der ungesundes Trinkwasser hat, die Kosten aufgebürdet werden, welche erforderlich sind, um gesünderes Wasser in den Ort zu leiten. Auch die Anstalten gegen Feuers- und Wassersgefahr lassen sich, wenn auch nur beziehungsweise, durch die aufgestellte Regel rechtfertigen.

Drittens: Wenn und in wie fern der Staat einem gewissen Vergehn, mit welchem das Leben oder die Gesundheit der Menschen bewandten Umständen nach besonders bedroht ist, vorbeugen kann. Daher ist z. B. der Handel mit Giften billig

---

31) Jedoch ist die Vorfrage die, ob eine Krankheit, z. B. das gelbe Fieber, epidemisch oder nur endemisch sey. — Mit Recht werden in mehreren Staaten die Blattern einer ansteckenden Krankheit gleichgestellt.

einer gewissen Aufsicht zu unterwerfen. Dasselbe gilt von dem Handel mit solchen Lebensmitteln, welche leicht auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht werden können. Selbst das Tragen gewisser Waffen kann nach Zeit und Umständen mit Recht untersagt werden. Doch ist bey der Anwendung der vorliegenden Regel eben so sehr die gröfsere oder geringere Dringlichkeit der Gefahr als die gröfsere oder geringere Lästigkeit des Gegenmittels in Betrachtung zu ziehn.

Viertens: Weil und in wie fern der Staat seine Unterthanen vor den Gefahren zu behüthen hat, welchen sie bey der Vorsorge für ihre Gesundheit, aus Unbekanntschaft mit der Kunst der Gesundheitspflege, ausgesetzt sind. Zwar würde man viel zu weit gehn, wenn man von dem Staate forderte, dafs er seine Unterthanen überhaupt gegen die Gefahren der Unwissenheit zu schützen habe. Aber in dem vorliegenden Falle ist von der Unbekanntschaft mit einer eben so schwierigen als gefährlichen Kunst die Rede. Und nur das ist der Sinn der aufgestellten Regel, dafs der Staat nur denen die Ausübung der Heilkunde, der inneren und der äusseren, zu gestatten habe, welche eine öffentliche Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Einem Kranken glaubt Jedermann einen ärztlichen Rath ertheilen zu können. Oft widerspricht der eine Rath dem andern. Das Urtheil, welches der Staat über den Werth dieser Rathgeber und ihrer Rathschläge vorläufig fällt, setzt der Anmafsung

eines sehr zweydeutigen Rechts ein Ziel, ohne die Freyheit der Wahl gänzlich auszuschliefsen.

Fünftens: Wenn und in wie fern gewisse Individuen aus besondern Gründen unfähig oder verhindert sind, selbst für die Erhaltung ihres Lebens oder für ihre Gesundheit, überhaupt oder in einer gewissen Beziehung, Sorge zu tragen. Wer könnte es nicht billigen, wenn z. B. Todtenhäuser errichtet werden, um dem Lebendigbegraben vorzubeugen, oder wenn (in Grofsbritannien) das Gesetz die Arbeitsstunden der Kinder in den Kunstwerkstätten beschränkt, oder wenn die Regierung das Verboth erliefse, die Neugebohrnen während der Wintermonate in der Kirche zu taufen? [32])

Endlich sechstens kann man noch die Frage aufwerfen, ob und wie sich der Staat des Unterrichts in der Heilkunde und der Vervollkommnung dieser Wissenschaft anzunehmen habe. Jedoch die Beantwortung dieser Frage bleibt dem folgenden Buche vorbehalten.

Auch abgesehn von den Mafsregeln, welche die Regierung in dem Interesse der Gesundheitspflege ergriffen hat oder ergreifen kann, ist der

---

32) Die Nothwendigkeit, ein solches Verboth zu erlassen, scheint aus der Thatsache hervorzugehn, dafs die Sterblichkeit der Neugebohrnen in den Wintermonaten weit gröfser ist, als in den Sommermonaten. Diese Thatsache ist in Italien und in Frankreich durch die Sterblichkeitstabellen in Gewifsheit gesetzt worden. Vgl. die Zeitschrift: *Le Globe.* Sept. 1828.

Staat eine von den Ursachen, welche auf den Gesundheitszustand der Nation Einfluſs haben; und nicht die unbedeutendste. Wenn ein jeder Mensch die Erfahrung an sich machen kann, daſs sein körperliches Wohl- oder Uebelbefinden von seinem geistigen mehr oder weniger abhänge, wie könnte es für den Gesundheitszustand einer Nation gleichgültig seyn, ob sie durch den Geist ihrer Staatsverfassung zur Entwickelung und Arstrengung ihrer geistigen Kräfte mehr oder weniger aufgefordert wird? ob sie mehr oder weniger Ursache hat, mit der Regierung, unter welcher sie steht, zufrieden zu seyn? ob die Gesetze die Ausbrüche leidenschaftlicher Rohheit mehr oder weniger verhindern? Es wäre der Mühe werth, Thatsachen zu sammeln, aus welchen sich die Verschiedenheit des psychischen Einflusses, welchen die Staaten, nach der Verschiedenheit ihrer Verfassungen und Einrichtungen, auf die Lebensdauer der Menschen haben, mit einiger Gewiſsheit abnehmen lieſse.

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Vorsorge des Staates für die Ausbildung der Körperkraft der Nation.

Bey den Griechen war ein Haupttheil der Erziehungskunst — die Gymnastik. Nicht auf

Leibesübungen beschränkte sich das Gebieth der Gymnastik; es umfafste Alles das, was nach unseren Ansichten zu der physischen Erziehung gerechnet zu werden pflegt. Wenn in den altgriechischen Freystaaten auf diesen Theil der Erziehung eine besondere Sorgfalt verwendet wurde, so geschah es nicht etwa blos, um den Körper für den Waffenkampf tauglicher zu machen; vielmehr wurde von den Griechen auch der sittliche Werth der Gymnastik und dieser sogar vorzugzweise in Anschlag gebracht. [33])

Jedoch hier ist nur von der Kunst die Rede, welche dem Körper Stärke, Beweglichkeit und Behendigkeit durch Leibesübungen zu geben lehrt, welche also im Halten des Gleichgewichts, im Laufen, Springen, Steigen und Klettern, im Heben, Ziehen und Werfen, im Ringen und Boxen, im Reiten und Schwimmen nach Regeln unterrichtet, — oder von der Turnkunst, wenn man anders dieses Wort zur Bezeichnung der Kunst der Leibesübungen überhaupt gebrauchen darf. [34])

In den letztverflossenen drey Jahrhunderten war diese Kunst fast in allen ihren Theilen bey den meisten Europäischen Nationen in Verfall oder in Vergessenheit gerathen. Seit der Einführung des

---

33) S. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. (II. Bde. Gött. 1788. 8.) I, 10.

34) Lehrbuch der von Friedrich Ludwig Jahn, unter dem Namen der Turnkunst, wiedererweckten Gymnastik. Mit Kupfern. Herausg. v. Bornemann, Berlin. 1814. 8.

Schiefsgewehres bedurfte der Krieg oder schien der Krieg der Hülfe jener Kunst weniger zu bedürfen. Auch die Theilung der Arbeiten oder die Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft mufste das Ihrige dazu beytragen, bey Vielen das Interesse an einer Kunst zu schwächen, deren beste Pflegerinn und Lehrerinn die Noth ist. Die altdeutsche Sitte, die Kraft und Behendigkeit des Körpers in Spielen zu erproben, [35]) hatte sich nur noch hin und wieder oder nur noch in einigen vereinzelten Erscheinungen erhalten. Das Christenthum enthielt nicht, wie z. B. die Götterlehre der Griechen, Aufforderungen zu Spielen dieser Art.

Jedoch in dem laufenden Jahrhunderte ist in mehreren Europäischen Ländern, z. B. in Deutschland und in England, die Kunst der körperlichen Uebungen wissenschaftlich erneuert und selbst in einem gewissen Grade ins Leben zurückgerufen worden. Die Frucht einer Zeit, welche Alle zu den Waffen rief, einer Zeit, welche, nach Allem greifend, bald das Gealterte umgestaltete, bald das Veraltete wieder herstellte, eröffnet diese Erscheinung zugleich eine sehr erfreuliche Aussicht in die Zukunft.

Denn nicht auf ihren unmittelbaren Zweck beschränkt sich das Interesse dieser Kunst, so hoch

---

35) *Taciti Germania*, c. 24. Aus diesen Waffenspielen entwickelten sich späterhin die Turneye. (Gegen diese richtete die Kirche ihre Bannstrahlen.)

auch schon dieses Interesse anzuschlagen seyn würde. So wie sich der Charakter der Menschen in ihrer äusseren Haltung und in ihrem Gange offenbart, so wirkt auch umgekehrt die Ausbildung, welche dem Körper gegeben wird, auf den Charakter zurück. Je kunstgerechter d. i. je naturgemäfser diese Ausbildung ist, desto wohlthätiger ist der sittliche Einfluſs derselben. Der Charakter der heutigen Europäischen Nationen steht zwar unter dem Einflusse so vieler und so verschiedenartiger (daher oft einander entgegenwirkender) Ursachen, dafs es schwer ist, einzelne Züge oder Aeusserungen des Nationalcharakters auf ihre Quelle zurück zu führen. Doch beurkunden noch immer einzelne Thatsachen und Erscheinungen, z. B. mehrere Auftritte in den Kriegen der Französischen Revolution, dafs mit dem Körper auch das Gemüth an Kraft und Stärke gewinne.

Von dem Unterrichte in Leibesübungen, als einer Angelegenheit der Regierung, in dem folgenden Buche, in welchem von dem Unterrichte überhaupt, in wie fern sich die Regierung desselben annehmen soll, die Rede seyn wird. Jedoch, auch wenn die Regierung die Vorsorge für die Ausarbeitung des Körpers der Nation selbst überläfst, kann sie für diesen Zweck noch immer mittelbar, auf mehr als eine Weise, thätig seyn. So würde gewifs, wenn in Deutschland die alte Freyheit der Jagd wieder hergestellt werden könnte, der kriegerische Geist der Nation nicht wenig gewinnen.

Die Englische Sitte des Boxens hat unter anderm das für sich, dafs sie, (wie ein Richter in England bemerkte,) meuchlerische Angriffe seltner macht. Der Gebrauch, der in einigen Kantonen der Schweiz bis auf diesen Tag besteht, dafs öffentliche Wettkämpfe im Ringen, Schwingen und Werfen gehalten werden, verdiente überall Nachahmung. Auf jeden Fall ist zu bedauern, dafs einige Deutsche Regierungen durch die Zeitumstände veranlafst wurden, das Turnen in dem Lichte einer bedenklichen Neuerung zu erblicken.

Das

ZWEY UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder

DER REGIERUNGSLEHRE ZWÖLFTES BUCH.

Von der

Vorsorge des Staates für die Kultur der Nation.

EINLEITUNG.

Die Erzeugnisse der Denkkraft des Menschen oder, wie sie hier genannt werden sollen, die Erzeugnisse des menschlichen Geistes sind Vorstellungen und die verschiedenen möglichen Verbindungen, in welche die Vorstellungen mit einander gesetzt werden können. Der Inbegriff der möglichen Erzeugnisse des menschlichen Geistes ist die Gedankenwelt (die intelligible Welt) des Menschen. Zwar sind auch die Veränderungen, welche der Mensch planmäfsig hervorbringt, sey es dafs seine Thätigkeit auf sein Gemüth, oder auf seinen Körper, oder auf die Aussenwelt gerichtet ist, beziehungsweise Erzeugnisse seines Geistes. (Das ist z. B. der

Grund des Zusammenhanges, in welchem der Geldreichthum einer Nation mit ihrem geistigen Reichthume steht.) Jedoch, diese verschiedenen möglichen Anwendungen, welche der Mensch von den Erzeugnissen seines Geistes machen kann, sind der Aufgabe des vorliegenden Buches fremd.

Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes sind Güter, weil und in wie fern sie einen Werth haben d. i. aus irgend einem Grunde ein Gegenstand des Begehrungsvermögens sind. Man kann diese Güter, um sie von andern Arten der Güter zu unterscheiden, geistige Güter nennen.

Das geistige Vermögen einer Person ist der Inbegriff der geistigen Güter, welche eine Person besitzt. Die Kultur ist der Erwerb eines geistigen Vermögens und, in der engeren Bedeutung, der Erwerb geistiger Reichthümer. [1]) Geistiger Reichthum ist ein geistiges Vermögen, welches die thierische Nothdurft seines Besitzers übersteigt.

Das geistige Vermögen einer Nation ist der Inbegriff der geistigen Güter, welche den einzelnen Mitgliedern einer Nation, als solchen, gehören. Diese Güter sind nicht nur dem Rechte nach, sie sind auch in der Wirklichkeit ein Ganzes, weil und in wie fern die Gedankenwelt eines jeden Einzelnen im Volke mit der Gedankenwelt aller Uebrigen, kraft des gemeinschaftlichen Ursprunges und der

---

1) Das Wort: Kultur, wird in der Folge immer in seiner engeren Bedeutung genommen werden.

wechselseitigen Mittheilbarkeit unserer Vorstellungen, in dem Verhältnisse der Wechselwirkung steht. — Zwar scheint es, dafs der geistige Reichthum einer Nation, wenn und in wie fern die Erzeugnisse des Geistes in der Sprache und in der Literatur der Nation niedergelegt sind, auch ein von der Kultur der Einzelnen unabhängiges und gleichsam äusseres Daseyn habe. Jedoch, wenn auch die geistige Fortdauer einer Nation mit den Ueberlieferungen zusammenhängt, welche die Sprache und die Literatur der Nation enthält; so sind doch diese Ueberlieferungen ein todter Buchstabe, wenn sie nicht das lebende Geschlecht zu benutzen versteht. Die Griechen und die Römer, ungeachtet sie so viele Meisterwerke aus dem goldenen Zeitalter ihrer Literatur besafsen, verfielen dennoch in einen Zustand geistiger Verarmung und Entartung.

Die Methodenlehre der Kultur ist das Gegenstück der Wirthschaftslehre oder derjenigen Wissenschaft, welche man gewöhnlich die Staatswirthschaftslehre (*économie politique, political economy*) nennt. So wie diese von Sachgütern oder von Sachen, in so fern sie einen Werth haben, handelt, so handelt jene von geistigen (oder intellektuellen) Gütern. So wie diese die Aufgaben zu beantworten hat: Wie werden Sachgüter erzeugt? wie werden sie erworben? so hat jene dieselben Aufgaben in Beziehung auf geistige Güter zu beantworten u. s. w. Diese Vergleichung der

einen Wissenschaft mit der andern ist nicht ein leeres Spiel des Witzes. Sie führt, auch indem sie die Ungleichartigkeit der wirthschaftlichen und der geistigen Güter in mehr als einer Hinsicht anerkennen muſs, zu Resultaten, welche bald für den Inhalt oder für die Begrenzung jener Wissenschaften, bald für die Ordnung des Vortrages von Wichtigkeit sind. Sie liegt der folgenden Darstellung der ersteren Wissenschaft überall zum Grunde, wenn es auch genügen wird, die Verwandtschaft zwischen beyden Wissenschaften hier ein für allemal angedeutet zu haben oder in der Folge wenigstens nur gelegentlich auf diese Verwandtschaft zurück zu kommen.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Erzeugnissen des menschlichen Geistes, diese als Güter betrachtet.

Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes können überhaupt einen zweyfachen Werth haben, einen absoluten und einen relativen. Sie haben einen Werth an sich, wenn und in wie fern sie zur Befriedigung eines Bedürfnisses des Menschen unmittelbar tauglich sind; sie haben einen Werth beziehungsweise, wenn und in wie fern der Mensch für ein gewisses geistiges Gut ein anderes Gut von seinen Mitmenschen eintauschen kann. So hat

z. B. die Rechtswissenschaft einen absoluten Werth, weil sie lehrt, wie die Menschen in Ruh und Frieden mit einander leben können; sie hat einen relativen Werth, weil und in wie fern sie den Rechtsgelehrten zu Geld oder Macht und Einfluſs verhilft. — Die Erzeugnisse des menschlichen Geistes können nur in so fern einen relativen oder Tausch-Werth haben, als sie an und für sich tauglich sind, irgend ein Bedürfniſs der Menschen zu befriedigen. Ihr relativer Werth beruht überdieſs seinem Wesen nach auf dem Leben der Menschen in Gesellschaft und auf der Beschaffenheit ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse.

Ein jedes Erzeugniſs des menschlichen Geistes kann einen Werth haben, aber nicht ein jedes dieser Erzeugnisse hat einen Werth. Es ist sogar, z. B. von Rousseau, die Frage aufgeworfen worden, ob überhaupt die Kultur, wenn sie die thierischen Bedürfnisse des Menschen übersteige, wenn sie mehr leiste, als dem Menschen den Kunsttrieb (den Instinkt) der Thiere zu ersetzen, ob also der Reichthum an geistigen Gütern ein Gut sey. Zwar kann man, wenn man die Kultur in ihrem Zusammenhange mit dem sittlichen Interesse der Menschen betrachtet, über die Beantwortung jener Frage schwerlich in Zweifel seyn. Jedoch, so wie jener Frage das Lob gebührt, daſs sie an die Verschiedenheit der Interessen, auf welche die Kultur bezogen werden kann, erinnert, so liegt ihr auch die nichts weniger als müſsige Frage zu Grunde: Was

hat die Menschen bestimmt, ihre geistige Kraft theils überhaupt theils bald in der bald in einer andern Richtung zu entwickeln? die Aufgabe also, welche die allgemeine Geschichte der Kultur, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Bildsamkeit der Nationen, zu beantworten hat. [2])

Mehrere Nationen, z. B. die Griechen, die Skandinavier, die Peruaner, haben den Ursprung ihrer Kultur auf ein Wunder zurückgeführt, auf den Unterricht, den einst die Nation den Offenbarungen überirdischer Wesen verdankte. In der That darf man auch in einer allgemeinen Geschichte der Kultur nicht der ausserordentlichen Menschen vergessen, welche bey einer Nation plötzlich aufstehen können, noch der besondern Fälle, da ein hochbegabter Fremdling unter einer noch unkultivirten Nation erscheint. Jedoch giebt es gewisse allgemeine Gesetze, welchen die Kultur in ihrem Ursprunge und in ihrem Gange gehorcht, und welchen selbst ausserordentliche Erscheinungen in einem gewissen Grade unterworfen sind.

Geht man, um einen geschichtlichen Standpunkt zu gewinnen, von der Voraussetzung aus, dafs die Menschen die Entwickelung ihrer Geisteskräfte sich selbst und nicht einem Wunder verdanken, so biethen sich als Grundursachen der Kultur zuerst das Verhältnifs der Menschen zur

---

2) Die Literatur dieser Geschichte findet man in Beck's allgemeiner Weltgeschichte. 1. Th. Einleit. §. 11.

Aussenwelt und das Verhältnifs des Menschen zu seinen Mitmenschen dar. In dem einen und in dem andern Verhältnisse ist es entweder der Trieb der Selbsterhaltung, (entweder ein Nothstand,) oder ein Vortheil, welcher den Menschen zur Anstrengung und Entwickelung seiner geistigen Kräfte bestimmt. Dringender ist der erstere Grund, folgenreicher der letztere. Noth ist die Mutter der Kultur; dem Vortheile verdankt die Kultur ihre Erziehung. Der eine Grund ist mit dem andern mannigfaltig verschlungen; wie oft z. B. ist ein Kunstwerk die Frucht der Noth seines Meisters, ungeachtet es nur wegen eines Bedürfnisses der Tagessitte einen Werth hat.

Die Nothwendigkeit, in welche die Natur die Menschen versetzt hat, dafs sie sich, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen und ihren Körper gegen die zerstörenden Einwirkungen der Aussenwelt, (des Klima's, der Witterung, der Thierwelt,) zu schützen, geistig und körperlich anstrengen müssen, ist die eine, wo nicht die einzige, Grundursache der Kultur. Nur auf das Machtwort der Noth hört die Trägheit des Naturmenschen. Wie die Kunsttriebe der verschiedenen Thiergattugen mit der Art, wie eine jede einzelne Thiergattung ihre Nahrung zu suchen und mit den Feinden oder Gefahren, die sie zu meiden oder zu bekämpfen hat, in Verhältnifs stehen, so ist auch die Kultur der Menschen und Völker dem Grade und der Art nach durch den Kampf bedingt, welchen die

Menschen zur Erhaltung und Vertheidigung ihres Lebens mit der Aussenwelt zu bestehen haben. Nicht da, wo die Natur den Menschen der Sorge und Arbeit für sein körperliches Wohlseyn fast ganz überhoben zu haben scheint, nicht auf den glücklichen Inseln der Südsee, hat man die Geistesbildung in ihrer höchsten Blüthe gefunden. Dagegen erregen die Arbeiten und Erfindungen Bewunderung, durch welche in dem äussersten Norden von Amerika die Esquimeaus den Kampf mit einem unwirthbaren Klima zu unterhalten vermögen. Von dem Einflusse aber, welchen die Verschiedenheit der Art, wie die Menschen ihren Lebensunterhalt gewinnen, auf die Beschaffenheit der Kultur hat, kann man sich schon durch einen Blick auf die heutigen Europäischen Staaten — auf die Verschiedenheit der Stände der bürgerlichen Gesellschaft — unterrichten.

Keine Nation, deren Zeit und Arbeit von der Vorsorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft ganz oder gröfstentheils in Anspruch genommen wird, kann auf der Bahn der Kultur bedeutende Fortschritte machen. Die Kultur ist ein Luxus des Geistes; mufs der Körper schaffen, so kann der Geist nicht schwelgen. — Wenn auch nicht eine jede Nation, welche Ackerbau trieb, schon deswegen durch geistige Bildung sich auszeichnete, so ist doch keine Nation, welche nicht Ackerbau trieb, zu einer höheren Kultur gelangt, und so begann doch bey allen den Nationen, welche zu

einer höheren geistigen Bildung gelangt sind, mit der Einführung des Ackerbaues ein neuer Zeitabschnitt in der Geschichte ihrer Kultur! Oft erhielt sich daher das Andenken an diese Begebenheit in der Feyer eines Festes oder in der Verehrung einer Gottheit, wie z. B. bey den Griechen in dem Dienste der Ceres. Der Hauptgrund aber, warum der Ackerbau einen so wohlthätigen Einfluſs auf die Kultur hat, liegt darinne, daſs unter den verschiedenen Arten, wie die Menschen ihre Nahrung unmittelbar gewinnen können, allein der Ackerbau einen solchen Ueberschuſs an Lebensmitteln gewähren kann, daſs eine Nation in den Stand gesetzt werde, einen bedeutenden Theil ihrer Zeit und Arbeit auf die Ausbildung ihrer geistigen Kräfte zu verwenden.

Indem der Ackerbau diese Folge hat, macht er zugleich die Vertheilung der verschiedenen Arten der Arbeit unter verschiedene Arbeiter und Stände und so diejenige Veränderung in der bürgerlichen Gesellschaft möglich, welche vorzugsweise und aus denselben Gründen sowohl zur Vermehrung des geistigen als zur Vermehrung des Geldreichthumes einer Nation beyträgt. Jedoch scheint es, daſs noch eine andere Ursache — die Zunahme der Volkszahl — hinzu kommen muſs, wenn sich an die Einführung des Ackerbaues die Vertheilung der Arbeiten mit ihren Folgen auch wirklich anreihen soll. Von der Zeit an, da die Völker Deutschen Ursprungs in der beurkundeten Geschichte hervor-

treten, bis zu der sogenannten grofsen Völkerwanderung, scheinen diese Völker, obwohl mit dem Ackerbaue bekannt, dennoch in der Vertheilung der Arbeiten und daher in der Kultur nur geringe Fortschritte gemacht zu haben; was man sich kaum anders erklären kann, als dafs bey ihnen die Zunahme der Volkszahl durch die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft z. B. durch die Leibeigenschaft, so wie durch ewige Kriege und Fehden zurückgehalten wurde. Auch die Zerstörung des Weströmischen Reichs veränderte wenig oder nichts in diesem Zustande der Dinge; mehr die Bekehrung jener Völker zum Christenthume, da zugleich die Vorsorge für geistige und sittliche Bildung die Angelegenheit eines eigenen Standes, der Geistlichkeit der christlichen Kirche, wurde. Jedoch erst dann, als sich in den Staaten Deutschen Ursprungs die städtischen Gewerbe von der Landwirthschaft sonderten, eine Folge des Wachsthumes der Bevölkerung, nahm die Nationalkultur und mit ihr zugleich der Nationalwohlstand einen lebhafteren Aufschwung.

Auch nachdem eine Nation den Ackerbau und die Vertheilung der Arbeit bey sich eingeführt hat, ist ihr Kulturzustand durch das Wogen der Volkszahl mehr oder weniger bedingt. Allerdings hat nunmehr die Kultur ihr eigenes Leben, ein Leben, in welchem sich Alles, was dem Menschen als Menschen theuer und werth ist, vereiniget. Gleichwohl mufs sich die Noth, welche die Menschen zur

Entwickelung ihrer geistigen Kräfte ursprünglich bestimmte, in einer andern Gestalt d. i. als ein durch Uebervölkerung herbeygeführter Nothstand wiederholen, wenn die Nationen nicht auf der Bahn der Kultur stillstehen oder zurückschreiten oder auf Abwege gerathen sollen. So mächtig ist der Hang zur Trägheit, so mannigfaltig sind die Farben, in die er sich kleidet! Ueberdiefs hängt das Sinken der Bevölkerung eines Landes mit Ursachen zusammen, welche zugleich der Kultur unmittelbar Eintrag thun. Ueberall und von jeher (z. B. im Römischen Reiche) giengen daher Entvölkerung und Verfall der Kultur mit einander Hand in Hand. Dagegen scheinen andere Thatsachen, z. B. die Geschichte des Chinesischen Reichs, zu beweisen, dafs, so lange die Bevölkerung eines Landes im Zunehmen ist, die Kultur der Nation, sollte auch ihr Fortschreiten noch so sehr gehemmt seyn, wenigstens keine bedeutenden Rückschritte machen kann.

An die Reihe der Ursachen, durch welche die Kultur mit der Sorge für des Leibes Nahrung und Nothdurft zusammenhängt, schliefst sich eine andere an, deren Grundlage das Verhältnifs des Menschen zum Menschen ist.

Der Mensch ist von Natur ein geselliges und zugleich ein ungeselliges Thier. Wenn auch die Neigungen, auf welchen die erstere Eigenschaft beruht, z. B. die Geschlechtsliebe, die Liebe der Eltern zu den Kindern, der Sinn für die Freuden

des geselligen Lebens, der Werth, den der Mensch auf die Gunst oder auf den Beyfall Anderer legt, so viele Ursachen der Kultur sind, so dürfte doch der Ungeselligkeit der Menschen, dem Nothstande, in welchen sich die Menschen selbst durch ihre Ungeselligkeit versetzen, die oberste Stelle unter diesen Ursachen gebühren.

Einer der ersten Schritte zur Kultur war die Vereinigung verwandter Geschlechter zu einem Stamme. Aber, wo nicht die einzige, doch die Grundursache dieser Vereinigung lag in jenem Nothstande. Die Stammesverbindung war ursprünglich und ist nicht selten noch jetzt nur ein Schutz- und Trutzbündnifs gegen äussere Feinde d. i. gegen alle die, welche nicht zum Stamme gehören; unter Verwandten wurde es nur deswegen abgeschlossen, weil unter Verwandten der Verein am leichtesten zu Stande kommen konnte. Jedoch, so beschränkt auch der ursprüngliche Zweck der Stammesverbindung war, er nöthigte dennoch die Stammesgenossen, ihre Geisteskräfte auf mehr als eine Weise anzustrengen und zu entwickeln. Die Verbündeten bedurften der Waffen zum Schutz und Trutz. Auch die am wenigsten gebildeten Stämme haben doch irgend eine Art von Waffen und nicht selten sind ihre Waffen mit einer Kunstgefliessenheit gearbeitet, die in Verwunderung setzt. Ebenso bedurften die Verbündeten im Kriege eines Anführers. Auch bey denjenigen Stämmen, welche im Frieden des Gehorchens noch fast ungewohnt

sind, gilt im Kriege das Wort der Erfahrensten und Klügsten. Nimmt man hierzu, wie viel im Kriege von der Beachtung der Oertlichkeiten, von der Benutzung der Zeit und Gelegenheit, von der Art des Angriffs, mit einem Worte, von der Kunst abhängt, wie die eigene Kraft durch Bündnisse gestärkt, die Kraft des Feindes durch Stiftung inneren Zwiespalts geschwächt werden kann, wie ein jeder Friedensschlufs das Werk einer mehr oder weniger künstlichen Berechnung ist, so wird man die Bedeutsamkeit jener Verbindungen oder Bündnisse für den Ursprung der Kultur desto erklärlicher finden. Und alle Staaten der Welt sind zugleich Schutz - und Trutzbündnisse. Was von dem Ursprunge der Kultur gilt, gilt auch von ihrem Fortschreiten. Ueberall und zu allen Zeiten hatten die auswärtigen Verhältnisse der Staaten, hatten die Veränderungen in der Kriegskunst einen mehr oder weniger erheblichen Einflufs auf die Kultur der Nationen. Diesen Einflufs beurkundet z. B. die Kulturgeschichte der heutigen Europäischen Nationen. — Gleichwohl kann die Kultur nur dann bey einer Nation bedeutendere Fortschritte machen, wenn der Krieg nicht mehr die ganze Kraft und Zeit der Nation in Anspruch nimmt. Der Krieg giebt der Kultur denn doch nur eine einseitige Richtung. Die Noth führt nur dann zu einer wahrhaft menschlichen Kultur, wenn sie den Menschen zur Entwickelung seiner Geisteskräfte zwingt, ohne ihm den Gegenstand gebietherisch vorzuschreiben,

auf welchen er seine Thätigkeit zu verwenden hat. Hieraus erklärt es sich z. B., wie bey den Römern, bey den Saracenen, und bey so manchen andern Nationen, die Zeiten ihrer gröfsten Macht schon vorüber waren, als bey ihnen die Kultur ihre höchste Stufe erlangte, oder wie Stämme, die in unaufhörliche Fehden mit einander verwickelt sind, Jahrhunderte lang in dem Kindesalter der Kultur beharren können. Auf der andern Seite aber mufs die Kultur einer Nation schon eine bedeutende Höhe erreicht haben, wenn ihr nicht ein langer Friede nachtheilig werden soll.

So wie aus dem Verwandtschaftsverhältnisse Stammesvereine hervorgehen, werden allerdings auch unter den Genossen eines und desselben Stammes gewisse gemeinschaftliche Einrichtungen nothwendig. Ein jeder Stammesverein ist seinem Wesen nach das Vorbild oder der Entwurf eines Staatsvereines. Jedoch dauert es noch lange, ehe die Stammesgenossen dem Rechte der Selbsthülfe gegenseitig entsagen. Die Rache ist süfs, das Gehorchen drückend. Und wer hätte die Macht, Frieden zu gebiethen? Aber erst dann greift die innere Gestaltung des Stammesvereines in den Gang der Kultur mächtiger ein, wenn die Stammesgenossen, der Selbstrache entsagend, einen Richter über sich anerkennen. Mit dem ersten Schritte zu diesem Ziele beginnt die Zeit der Entwilderung. Ein jeder Schritt, welcher sie diesem Ziele nähert, (denn nicht plötzlich tritt die Veränderung ein,)

bildet, wie der, mit welchem das Ziel erreicht wird, in der Kulturgeschichte des Stammes oder der Nation eine Abzeit. Die Ureinwohner von Neusüdwallis stehen nur wenig höher, als das Thier, denn sie scheinen keinen Begriff von einer bürgerlichen Ordnung zu haben. Die Deutschen hatten schon zu der Zeit, da es zuerst in ihrer Geschichte tagt, bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht; denn es war bey ihnen Sitte, dafs man der Selbsthülfe wegen einer erlittenen Beleidigung durch einen Vergleich d. i. mittelst einer Entschädigung, (Wette, *compositio*,) welche der schuldige Theil zu entrichten hatte, vorbeugte oder Einhalt that; auch wurde schon dem Könige oder der Gemeinde eine Bufse wegen eines Friedensbruches entrichtet; ja es waren sogar auf gewisse Vergehen schon Leibesstrafen gesetzt. [3]) Jedoch vergiengen noch Jahrhunderte, ehe es gelang, die gesetzliche Nothwendigkeit der Entrichtung und Annahme einer Wette festzustellen. [4])

Diese Umwandelung der Stammesvereine in Staatsvereine, die Veränderung, dafs die Stammesgenossen, ursprünglich nur gegen äussere Feinde verbündet, nun unter sich Frieden stifteten, scheint,

---

3) *Taciti Germania* c. 12. 21.

4) Vgl. z. B. *Leges Longob.* I, 27, 1. *Capit. Caroli M. de a.* 798. c. 32. *de a.* 805. c. 5. — S. auch über die vielseitige Wichtigkeit des Kompositionssystemes für die Geschichte der Deutschen: Möser's Osnabrückische Geschichte I, 23.

mit wenigen Ausnahmen, nicht so zu Stande gekommen zu seyn, dafs die Stammesgenossen ihr gemeinsames Interesse besser verstehen oder würdigen lernten, sondern so, dafs der Mächtigste oder die Mächtigeren im Stamme den Uebrigen den Frieden vorschrieben, die Uebrigen zum Gehorchen nöthigten. Ungebundenheit hat für den Naturmenschen einen höheren Werth, als äussere Sicherheit. Aber der Mächtige will gebiethen, weil er gebiethen kann. Und wenn auch mit der Kultur die Ungleichheit unter den Menschen zunimmt, so können sich doch, selbst unter Stämmen, die auf einer sehr niedrigen Stufe der Kultur stehen, einzelne Menschen durch ausserordentliche Geistesanlagen oder durch ungewöhnliche Körperkraft oder durch ihre Vermögensumstände in dem Grade auszeichnen, dafs sie, gefürchtet oder verehrt, zu einem mehr oder weniger entscheidenden Ansehn über die übrigen gelangen. So erklärt es sich z. B., wie bey den meisten Stämmen und Völkerschaften die Herrschaft eines Einzigen die der Zeit nach erste Staatsverfassung war, [5]) wie bey andern schon frühzeitig eine Priesterherrschaft entstand, wie bey allen die Lebensart auf den ersten Abschlufs und auf die fernern Schicksale des Landfriedens mächtig einwirken mufste.

Wie auch dieser Friedensschlufs zu Stande komme, allemal wird und mufs er vergleichungs-

5) Vgl. *Aristot. Polit.* III, 9. 10.

weise einen wohlthätigen Einfluſs auf die Kultur des Stammes oder der Nation haben. Denn allemal bedarf es gewisser Einrichtungen und Maſsregeln, um den Frieden oder den Sieg der Stärkeren über die Schwächeren zu sichern, wenn es auch leichter ist, die Herrschaft zu erhalten, als sie zu erringen. Eine jede Staatsverfassung weckt oder nährt eine Menge Interessen, welche zur Anstrengung und Entwickelung der Geisteskräfte auffordern. Allemal hat eine Nation, welche sich in den Zwang der bürgerlichen Ordnung gefügt hat, da nunmehr die einzelnen Mitglieder des Vereins der Sorge für ihre Selbstvertheidigung überhoben sind, einen Ueberschuſs an Kraft, welchen sie für ihre geistige Ausbildung verwenden kann. — Gleichwohl kann jener Friede, sey es wegen des Inhalts der Bedingungen, unter welchen er ursprünglich abgeschlossen worden ist, sey es, daſs die siegende Parthey die ihr eingeräumte Macht miſsbraucht, zum Nachtheile der Kultur ausschlagen. Ja das muſs sogar die Folge von jenem Frieden seyn, wenn sich nicht aus demselben ein neuer Kampf entwickelt, der Kampf um die Theilnahme an oder um die Unabhängigkeit von der Macht, ein Kampf, in welchem sich in der That der ursprüngliche Krieg unter den Stammesgenossen, nur in einer andern Gestalt, erneuert. So schlieſst sich die Kulturgeschichte an die Staatengeschichte an.

Der Stammesverbindung, der menschlichen Gesellschaft überhaupt liegt der Verein, welchen die Natur selbst unter den Mitgliedern einer und derselben Familie gestiftet hat, und diesem wieder das Verhältnifs zwischen dem männlichen und dem weiblichen Geschlechte zum Grunde. Wenn ein jedes andere gesellschaftliche Verhältnifs zu einem Kampfe führt, welcher nur durch einen mehr oder weniger sicheren Frieden beygelegt werden kann, so ist dieses Verhältnifs das geheimnifsvolle Band, welches die menschliche Gesellschaft zusammenhält. Wie würde es mit dieser stehn, wenn das Menschengeschlecht nur aus Männern bestände? Zwar kann auch das Verhältnifs zwischen beyden Geschlechtern unter dem Bilde eines Kampfes gedacht werden. Und man hat sogar in der Kulturgeschichte von dieser Ansicht auszugehen, damit man jenes Verhältnifs in diesem seinen geschichtlichen Zusammenhange desto richtiger und vollständiger auffasse. So sind z. B. alle die mannigfaltigen Erfindungen und Künste, durch welche das weibliche Geschlecht, selbst bey den rohesten Stämmen und in den unwirthbarsten Landstrichen, z. B. selbst auf der äussersten Spitze von Südamerika, seine Reitze zu erhöhen sucht, so viele Mittel, die Waffen zu verstärken, welche die Natur dem Weibe gegen den Mann verliehen hat. Aber es gilt der Kampf nicht der Frage, ob? sondern nur der Frage, auf welche Bedingungen der Friede unter den streitenden Partheyen zu Stande kommen

soll. — Und nicht blos ihr Bestehen verdankt die menschliche Gesellschaft dem Verhältnisse zwischen beyden Geschlechtern. Auch die Art, wie sich die menschliche Gesellschaft in ihren verschiedenen Abtheilungen gestaltet, auch der Kulturzustand der einzelnen Stämme und Völkerschaften ist von jenem Verhältnisse, d. i. von der Art, wie es sich nach Zeit und Umständen stellt, abhängig. Je nachdem bey einer Nation der Mann der Leibherr oder der Gebiether oder nur der Schutz- und Schirmherr des Weibes ist, steht ihre Kultur niedriger oder höher, ist sie einseitiger oder vielseitiger und menschlicher.

Wenn die Ursachen der Kultur, von welchen bis hieher die Rede gewesen ist, in den äusseren oder zeitlichen Verhältnissen des Menschen ihren Grund haben, so beruht dagegen eine weitere Reihe dieser Ursachen auf dem geheimnifsvollen Zusammenhange, in welchem der Mensch mit der Geisterwelt steht, auf den Vorstellungen, die der Mensch von Gott und von seinem Verhältnisse zur Gottheit hat, sey es dafs er diese Vorstellungen einer mittelbaren oder einer unmittelbaren Offenbarung verdankt. Obwohl mit jenen Ursachen mannigfaltig verschlungen, sind doch diese Ursachen an sich und in ihren Wirkungen eigenthümlicher Art, der Urquell des höheren geistigen Lebens. Man wird kein Volk in der Geschichte nachweisen können, welches, ohne eine schon geistigere oder doch eine schon künstlicher aus-

gebildete Religion zu haben, bedeutende Fortschritte in der Kultur gemacht hätte.

Selbst bey den rohesten Stämmen verläugnet sich die Würde der menschlichen Natur nicht so ganz, dafs sie nicht die Idee der Gottheit wenigstens ahndeten, mag auch das Bild, unter welchen diese Idee bey ihnen tagt, noch so unvollkommen oder noch so entstellt seyn. [6]) Aber nicht eben so finden wir überall einen Gottesdienst. Es giebt z. B. in Nordamerika Völkerschaften, welche an das Daseyn eines grofsen und guten Geistes glauben, der die Welt schuf und sie erhält, ohne dafs sie doch dieses Wesen durch Opfer oder sonst äusserlich verehren. Jedoch die Fälle dieser Art sind die selteneren. Die Scheu vor den Mächten, welche über das Schicksal der Menschen unsichtbar walten, lehrt auf Mittel Bedacht nehmen, den Zorn dieser Mächte abzuwenden oder zu versöhnen. Das Herz bedarf eines Gottesdienstes, gleich als einer Sprache mit Gott. Man kann sich sogar die Möglichkeit jener Fälle kaum anders als so erklären, dafs es dem Naturmenschen, der in dem Verhältnisse zu seinen Mitmenschen keine Ausdrücke und Symbole zur Bezeichnung eines Abhängigkeitsverhältnisses hat, auch in der Reli-

---

6) Wenn Reisende berichten, dafs sie bey einigen Stämmen überall keine Spur von einem Glauben an übermenschliche Wesen entdecken konnten, so ist doch zu erwägen, wie unvollkommen die Mittel waren, die ihnen zu Gebothe standen, um sich von dieser Thatsache zu unterrichten.

gion an einer symbolischen Sprache für diesen Zweck gebrechen konnte.

Nicht nur das Bedürfnifs eines äusseren sondern auch das eines öffentlichen d. i. eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes mufste sich den Menschen sehr bald aufdringen. Der Familienvater opferte mit den Seinigen oder für die Seinigen, damit er auch von denen, die sein Eigenthum oder sein Stolz waren, den Zorn der Götter abwendete, oder auch ihnen die Gunst der Götter zuwendete. Der älteste gemeinschaftliche Gottesdienst war wohl überall der Familiengottesdienst. Sehr bald aber mufste dieser auch zu einem Stammesgottesdienste führen. Die Verhältnisse waren dieselben.

Dieser Familien- und Stammesgottesdienst mufste nun unmittelbar ganz neue Ideen in Umlauf setzen, neue Verhältnisse begründen oder die schon bestehenden neu gestalten, neue Einrichtungen nothwendig oder räthlich machen. — Wenn sich auch die Menschheit unaufhörlich erneuert, die Individuen sind nur vorübergehende Erscheinungen; sie sterben ab, wie die Blätter eines Baumes. Aber in Gott ist kein Wechsel, weder Anfang noch Ende. Indem nun die Idee der Gottheit in den Menschen tagte, indem sie sich zu einem gemeinschaftlichen Gottesdienste vereinigten, konnte ihnen der Abstand zwischen einer Idee, der Idee des Ewigen und Unvergänglichen, und ihrem eigenen Daseyn, nicht lange ein Geheimnifs bleiben, mufsten sie sehr bald auf den

Gedanken verfallen, auch ihre gesellschaftlichen Verhältnisse mit jener Idee in Verbindung zu setzen und so einem Bedürfnisse abzuhelfen, das ihnen auch aus andern Gründen sehr nahe lag. Es wurde der gemeinschaftliche Gottesdienst das Band, welches in einer jeden einzelnen Familie und eben so in dem Stammesvereine die abtretenden Geschlechter mit der neuauftretenden vereinigte; es reihte sich an den gemeinschaftlichen Gottesdienst die Idee der Ewigkeit des einen und des andern Vereines und es wurde der gemeinschaftliche Gottesdienst die Grundlage aller der bürgerlichen Einrichtungen, welche mit dieser Idee in Verbindung standen. [7]) Ueberdiefs, so unvollkommen auch die Vorstellung seyn mogte, welche sich die Menschen von der Gottheit oder von den Göttern machten, diese Vorstellung steht mit der Idee einer sittlichen Weltordnung in einem so wesentlichen Zusammenhange, dafs ihnen dieser Zusammenhang oder die Bestimmung des Menschen, als eines sittlichen Wesens, nicht gänzlich verborgen bleiben konnte, dafs mithin durch die Religion die Gesetze der Moral und des Rechts auch in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen, wenn schon hier mehr dort weniger, und nur nach und nach, verflochten werden mufsten. Und, indem die Religion einen öffentlichen Gottesdienst zur Folge

---

7) Z. B. die Erbfolge wurde an die *communio sacrorum privatorum* geknüpft. S. Bd. III. S. 248.

hatte, enthielt sie noch einen besondern Grund, jenen Gesetzen gerade diesen Einfluſs zu verschaffen. Mit einem Worte also, es führte die Religion zu dem Zwiespalte und Kampfe zwischen der idellen und der wirklichen Welt, zwischen der sittlichen und der thierischen Natur des Menschen, zwischen den sittlichen und den physischen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, auf welchen die Civilisation und die höhere Kultur der Menschen beruht.

Schon frühzeitig wurde dieser Kampf Partheysache. Es entstanden Priesterkönige oder Priesterkasten und Priesterorden, welche die Sache der Religion zu der ihrigen machten. [8]) Wenn und da die Häupter der einzelnen Familien die gebohrnen Priester ihrer Familien waren, so brachte es schon das Gesetz der Stetigkeit mit sich, daſs der Häuptling oder daſs die Häuptlinge des Stammes dem Stammesgottesdienste vorstanden. Oder es konnte sich auch, sey es ein bestimmtes Individuum, sey es ein gewisses Geschlecht, durch die Kenntniſs göttlicher Dinge oder durch Zauberkünste in dem Grade auszeichnen, daſs es in einem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem ein jedes Uebergewicht doppelt wiegt, in welchem der Kühnheit keine künstlichen Grenzen gesetzt

---

8) Eine Erinnerung an die Vorzeit war zu Athen der *Ἀρχων βασιλευς*, in Rom der *rex sacrificulus*, dann der Titel eines *Pontifex maximus*, welchen die Römischen Kayser führten. — Wenn in dem Folgenden nur von Priesterschaften die Rede ist, so geschieht es deswegen, weil diese auf die Civilisation vorzugsweise Einfluſs gehabt haben. In den Priesterkönigen pflegt die Eigenschaft des Königs vorherrschend zu seyn.

sind, zur Priesterwürde gelangte. [9]) Da war es nun der Beruf und das Interesse des Priesterstandes, die bürgerliche Gesellschaft einer bleibenden, einer auf die geistige und sittliche Natur des Menschen berechneten Regel *) zu unterwerfen. Da war es das Interesse dieses Standes und da mufste es der Stand für seinen Beruf halten, sich mit den Wissenschaften zu beschäftigen, die Religion durch die Zauber der Kunst ehrwürdiger und ansprechender zu machen. Wie hätte sonst die Priesterschaft ihre Gewalt begründen, wie hätte sie sonst ihre Gewalt auf die Dauer behaupten können? Ueberall verdankte daher die Civilisation, überall verdankte die Kultur der Wissenschaften Priestern ihren Anfang; mehrere Völker, z. B. die Hindus, die Aegyptier, verdankten ihnen auch die Fortschritte, welche sie in ihren bürgerlichen Einrichtungen und in den Wissenschaften machten. (Das folgende Buch wird auf diesen Gegenstand zurückkommen.)

Indem aber die Nationen den Anfang oder die Vervollkommnung ihrer Civilisation und Kultur den Priestern verdanken, laufen sie zugleich Gefahr, in einen gewissen Kreis gebannt, auf einem gewissen Punkte festgehalten zu werden. Ein jedes Priesterrecht ist auf die Ewigkeit berechnet. Eine

---

9) Damit steht in Verbindung, dafs zuweilen mitten unter gänzlich ungebildeten Stämmen ein Volk wohnt, welches unter der Leitung einer Priesterschaft schon in einem hohen Grade civilisirt ist. S. ein Beyspiel in v. Humbold's *Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne.* Par. 1811. 4. I, 335.

*) Man darf behaupten: Keine Religion ist zur Begründung einer Priesterherrschaft tauglich, welche nicht die Moral zur Grundlage oder zur Stütze hat. Die Neger im mittleren Afrika haben nur Zauberer.

jede Priesterherrschaft setzt dem menschlichen Geiste gewisse Schranken, weil sie über den menschlichen Geist zu herrschen trachtet. (*Sta viator!*)

Jedoch auch gegen diese Gefahr hat die Natur ihre Vorkehrungen getroffen. — Je mehr der Glaube, auf welchem eine Priesterherrschaft ruht, ein Wahnglaube ist, desto leichter kann er durch einen andern Wahnglauben bekämpft werden. In dem Königreiche Dahomey in Afrika, so wird erzählt, [10]) lebte einst ein Zauberer, der sich dem Könige gleichstellte. Bey einem Feste ermordete ihn der König. Da fiel das Volk vor dem Könige nieder und rief: Du allein bist der Gott der Götter; dir allein gebührt die Ehre! Je geistiger, je ausgebildeter die Religion ist, desto leichter entzweyen sich die Priester unter sich selbst über den Sinn der Lehre, über die Deutung des geoffenbarten Wortes, und desto unversöhnlicher ist die Feindschaft. Der stolze Bau der Brahminen-Herrschaft ist dennoch durch die Spaltungen unter den Priestern von Zeit zu Zeit erschüttert, [11]) ja zum Theil durch den Buddhism niedergerissen worden. Die Geistlichkeit der katholischen Kirche hat von jeher gegen Ketzer und Schismatiker zu kämpfen gehabt; ein

---

10) Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Von Sprengel, fortges. von Ehrmann. IX. Bd. Weimar. 1803. S. 151.

11) Dieses Resultat wird sich einem Jeden aufdringen, welcher das folgende (freylich sehr unkritisch geschriebene) Werk liest: *Mythologie des Indous travaillé par Mad. la Chasse de Polier sur des Manuscripts authentiques apportés de l'Inde par feu Ms. le colonel de Polier.* Par. 1800. II. T. 8.

Religionsstreit, der unter den Geistlichen dieser Kirche ausbrach, hatte die Reformation zur Folge. Eben so hat eine jede Priesterherrschaft ihre äussern Feinde; bald ist es die Gewalt der Fürsten, bald der weltliche Adel, bald das Volk, von welchem sie für ihre Fortdauer zu fürchten hat. Die äussere Freyheit und die Gewissensfreyheit der Menschen zugleich schmälernd, ist sie aus einem doppelten Grunde und von zwey Seiten Angriffen ausgesetzt.

Endlich, wenn es einer Nation an inneren Aufregungen zur Entwickelung ihrer geistigen Kräfte gebricht oder wenn diese Aufregungen nicht stark genug sind, um die Nation aus dem Winterschlafe, in welchen sie verfallen ist, zu wecken, wird sie von andern Nationen unterjocht, damit sie, gegen die Fremdenherrschaft anstrebend, zu einem neuen geistigen Leben erwache oder damit eine neue Nation, aus der Vereinigung der Sieger und der Besiegten erwachsen, auf dem Kampfplatze der Kultur auftrete.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Urquelle der geistigen Güter.

Man kann den Geist des Menschen, in wie fern man ihn als den Urquell der geistigen Güter betrachtet, mit dem Erdboden vergleichen, weil und in wie fern dieser der Urquell aller äusseren körperlichen Güter ist. Ein Grundstück, ein Land unterscheidet sich in dieser Beziehung von dem andern, weil das eine an Erzeugnissen reicher, des

Anbaues fähiger ist, als das andere, weil die Schätze und Erzeugnisse des einen von dieser, die des andern von einer andern Art sind, weil das eine seiner Lage oder Beschaffenheit nach den Waarenverkehr mehr oder weniger begünstiget, das andere ihn mehr oder weniger erschwert. Aehnliche Verschiedenheiten treten unter den Menschen in Beziehung auf den Urquell ihrer geistigen Güter ein.

Die Ungleichheit, welche unter den Menschen in Beziehung auf das Maafs und die Beschaffenheit ihrer geistigen Anlagen eintritt, ist das Band, welches die bürgerliche Gesellschaft vorzugsweise zusammenhält, die Hauptquelle der Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen die Mitglieder eines und desselben Gemeinwesens zu einander stehen. Mit ihr verglichen hat selbst die Verschiedenheit der Vermögensverhältnisse nur einen untergeordneten Einfluſs auf die bürgerliche Gesellschaft. Denn einerseits ist der Ursprung dieser Verschiedenheit hauptsächlich in der Verschiedenheit der Geistesgaben der Menschen zu suchen, (in dieser wie in so vielen anderen Beziehungen wiederholt sich in der Gegenwart die Vergangenheit,) und andererseits sind Reichthum und Armuth besonders wegen des Zusammenhanges, in welchem sie mit den Bedingungen der Kultur stehen, politisch bedeutsam. Ob nun wohl eine Ungleichheit der Menschen selbst bey den rohesten Stämmen bemerkbar ist, so tritt sie doch in dem Grade mehr und mehr hervor, in welchem ein Stamm oder eine Nation in der Kultur fortschreitet, und so hat sie doch, je nachdem sich die Kultur gestaltet, verschiedene oder mannigfaltigere Erscheinungen zur Folge. Darum also ist der Staatsverein, je ungebildeter die Nation ist, desto looser. Darum ist das Fortschreiten der

Kultur (*the march of intellect*) mit dem Fortbestehn der bürgerlichen Ordnung nichts weniger als unvereinbar. Darum sind die Staatsgesetze mit dem jeweiligen Kulturzustande der Nation in Uebereinstimmung zu setzen, zu verändern, wenn sich der Kulturzustand der Nation verändert. Den Charakter der Unveränderlichkeit kann man einer Gesetzgebung nur so aufdrücken, dafs man die Kultur der Nation in einen bestimmten Kreis bannt oder in gewisse stehende Formen zwängt. Und man hat diesen Versuch gemacht; er ist sogar, wie die Geschichte der Israeliten, der Hindus, der Chinesen, der Spartaner, der katholischen Kirche beweist, in einem höhern Grade gelungen, als es die Beweglichkeit des menschlichen Geistes zu erwarten gestattete. Man wirkte dieses Wunder gewöhnlich so, dafs man theils die Kultur an den Volksglauben befestigte, theils der Nation den Verkehr mit Fremden untersagte oder doch möglichst erschwerte. Auch das Mittel hat sich bewährt, die Kultur unter die Vormundschaft gelehrter Kenntnisse und eines Gelehrtenstandes zu bringen. [12]) Auf dem unsichersten Boden stehen diejenigen Staatsverfassungen, welche allen Bürgern gleiche Rechte zusichern sollen, also die volksherrschaftlichen Freystaaten. Denn die physische und insbesondere die geistige Ungleichheit ist der gebohrne Feind der rechtlichen Gleichheit der Menschen. Daher haben die Verfassungen dieser Art fast immer eine künst-

---

12) Das Interesse des Gelehrtenstandes bringt es mit sich, über das Bestehende zu halten, die Ueberlieferungen der Vorzeit zu bewahren. Wie manche Begebenheiten und Erscheinungen unseres Zeitalters lassen sich mit dieser Bemerkung in Verbindung setzen!

lichere Gestalt, damit die rechtliche Gleichheit gegen die natürliche Ungleichheit der Menschen geschützt oder damit diese Ungleichheit für das Interesse jener Gleichheit gewonnen werde. Die Bürgerschaften der Städte Deutschen Ursprungs spalteten sich, zur Erhaltung der gemeinen Freyheit, in Zünfte und Gesellschaften; auf denselben Zweck ist die Verfassung der Volksvertretung, so wie sie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika besteht, berechnet. Die Aehnlichkeit und die Unähnlichkeit, die zwischen diesen beyden Formen der Volksherrschaft eintritt, verdient in mehr als einer Hinsicht weiter verfolgt zu werden. [13])

Auch ganze Nationen scheinen dem Maafse und der Beschaffenheit ihrer geistigen Anlagen nach von einander verschieden zu seyn. Auf dieser Verschiedenheit und auf der mit ihr in Verbindung stehenden Verschiedenheit des Kulturzustandes der Nationen beruht, wenn auch nicht ausschliefslich, eben so wohl der friedliche Verkehr unter ihnen, (der geistige und der Waarenverkehr,) als das Uebergewicht der einen Nation über die andere. Die ursprüngliche geistige Verschiedenheit der Nationen offenbart sich vielleicht am auffallendsten in der gebietherischen Stellung, welche die Nationen von der weifsen Farbe gegen die von den andern Farben behaupten und von jeher behauptet zu haben scheinen. (Sollte die Vermuthung zu gewagt seyn, dafs dieses Verhältnifs mit dem Einflusse des Sonnenlichts auf die geistige Natur des Menschen

---

13) Man sollte den Versuch machen, Thatsachen zu sammeln, auf welche man eine Berechnung der muthmafslichen Lebensdauer der verschiedenen Staatsverfassungen gründen könnte.

zusammenhänge?) Auf dieselbe Ursache dürfte man die merkwürdigen Erscheinungen zurückführen können, dafs man an den äussersten Enden des Festlandes — am Nordpole, auf der südlichsten Spitze von Afrika und Amerika, in den Gebirgsländern von Siam, [14]) — Völkerschaften antrifft, welche, aus den armseligsten menschlichen Geschöpfen bestehend, die Ueberbleibsel von Nationen zu seyn scheinen, die, einst zahlreicher und weiter verbreitet, von Völkerschaften eines edleren Stammes gedrängt und verdrängt wurden, bis sie nicht mehr ausweichen konnten. Vergleicht man kultivirtere Nationen mit einander, besonders solche, welche in einem lebhaften Verkehre mit einander stehen, und desselben Glaubens sind, so ist zwar unter ihnen jene ursprüngliche Verschiedenheit — ausgenommen etwa in den Werken der Einbildungskraft und in Sachen des Geschmacks — schon weniger bemerkbar. Aber indem die Kultur mit der Ungleichartigkeit der Nationen das Bedürfnifs des Verkehres unter ihnen zu mindern scheint, veranlafst sie gleichwohl unter den Individuen der

---

14) Die Esquimaux; die Buschmänner; die Pescheräs. In den Gebirgen von Siam wohnt ein Menschenstamm, der, von den Siamesen gänzlich verschieden, tief unter diesen steht. Eben so findet man auf mehreren Inseln der Südsee zwey verschiedene Menschenstämme; der eine, der edlere, wohnt an dem Meeresufer, der andere in den Gebirgen. — Waren diese unedleren Menschenstämme vielleicht die älte-sten Bewohner der Erde? Jedoch, es ist mehr als gewagt, diese oder ähnliche Vermuthungen über den Ursprung des menschlichen Geschlechts schon jetzt anzustellen. Die Geogonie (die Lehre von der Art, wie sich der Erdkörper gebildet hat), — die Propädeutik, die Anthropogonie, — ist noch zu weit von dem Range einer Wissenschaft entfernt.

gebildeteren Nationen eine desto engere Vereinigung, einen desto lebhafteren Wetteifer. Mit Recht betrachtete Napoleon die Nationen des heutigen Europa als eine einzige. (Aber der Vielheit und der Verschiedenheit der Europäischen Staaten verdankt diese grofse Nation die Regsamkeit und Mannigfaltigkeit ihres geistigen Lebens.)

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erzeugung der geistigen Güter.

Die geistigen Güter sind entweder Erzeugnisse der Erfahrung, Vorstellungen, welche der Mensch unmittelbar durch seine Sinne, durch die äusseren Sinne oder durch den inneren Sinn, empfängt, oder Erzeugnisse des Nachdenkens, oder Erzeugnisse der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes, des Genies, (die Werke der schönen Künste).

Unter keiner Voraussetzung kann die Gedankenwelt des Menschen blos aus Erzeugnissen der ersten Art bestehn. Selbst das Thier waltet mit einer gewissen Freyheit über seine Vorstellungen. Nur dem Grade ihrer geistigen Freyheit nach sind Menschen und Stämme von einander verschieden. Die Sinne liefern nur den Stoff zu den Arbeiten und Schöpfungen des Geistes.

Die Erzeugnisse des Nachdenkens, in der Vollendung betrachtet, zu welcher sie möglicherweise erhoben werden können, sind die Künste und die

Wissenschaften [15]). Eine Nation ist in dem Grade reicher oder ärmer an geistigen Gütern, in welchem sie in den Künsten und in den Wissenschaften Fortschritte gemacht hat. Erzeugt wird dieser Reichthum durch Geistesarbeit, durch geistige Industrie. Der mehr oder weniger günstige Erfolg dieser Arbeit hängt, abgesehen von den Interessen und Anlagen der Arbeiter, von folgenden drey Bedingungen ab: Erstens: Geistesarbeit erfordert zu ihrem Gedeihen Geistesfreyheit, d. i. Freyheit von einer jeden Vormundschaft. Eine sehr weitgreifende Bedingung. Der Staatsherrscher kann es, eine Priesterherrschaft mufs es für nothwendig erachten, der Geistesthätigkeit eine gewisse Grenze zu setzen oder eine bestimmte Richtung zu geben. Beyden ist Geistesfreyheit in so fern wesentlich gefährlich, als sie in dem Gebiethe der Meinungen herrscht. Den menschlichen Geist in einer jeden Beziehung zu bevormunden scheint vorzugsweise das Interesse der Hierarchie zu seyn. Doch ist die Geistesfreyheit, auch wenn sie unter eine geistliche Vormundschaft gestellt ist, noch immer nicht ohne Schutz, sobald nur die weltliche Gewalt von der geistlichen getrennt ist. (Wie viel verdankt die Europäische Menschheit auch in dieser Beziehung dem Kampfe zwischen Staat und Kirche! Allemal aber mufs eine Priesterschaft sich selbst die Bearbeitung der Künste und Wissenschaften angelegen seyn lassen, damit ihr das geistige Uebergewicht, welches der Ursprung ihrer Macht war, gleich als ein Standeserbe ver-

15) Beyde Worte werden hier in ihrer weitern Bedeutung genommen, so dafs sie das gesammte Wissen des Menschen, in wie fern es auf Principien beruht, umfassen.

bleibe. So erklärt es sich, wie z. B. einst in Aegypten und am Euphrates Künste und Wissenschaften, obwohl das Eigenthum einer Priesterkaste, dennoch so bedeutende Fortschritte machen konnten [16]). Andererseits hat eine Herrschaft, welche der Geistesfreyheit Fesseln anlegt, die Fortschritte mehr oder weniger zu befürchten, welche die Nation in den Künsten und Wissenschaften macht. Als Galilei, ob er wohl so eben die Lehre von der Bewegung der Erde um die Sonne als eine Irrlehre abgeschworen hatte, in die Worte ausbrach: Und doch bewegt sie sich! verkündigte er den Anfang eines neuen Zeitalters. Das Gebieth der Meinungen vermindert sich in dem Verhältnisse, in welchem sich das Gebieth des Wissens vergröfsert. Schon eine Erfindung oder Entdeckung, welche in den mechanischen Künsten gemacht wird, kann (wie am besten die Erfindung der Buchdruckerkunst beweist) den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft und mit ihm die Lage der Regierung wesentlich verändern [17]). Noch mehr ist die Philosophie zu fürchten. In einem Staate, welcher den Geist der Nation bevormundet, nimmt sie leicht einen revolutionären Charakter an [18]). Zweitens: Das Gedeihen der

16) Die Gesetze Menu's gestatten den obersten drey Kasten, die Veda's (die heiligen Schriften der Hindu's) zu lesen. Die Stellung einer Hierarchie zum Volke läfst sich am besten daraus abnehmen, ob und in wie fern die Priesterschaft in dem Besitze einer Geheimlehre ist.

17) Auch die Erfindung der Dampfmaschinen verdient hier angeführt zu werden. — Wird nicht die Büchercensur durch die Erfindung des Steindrucks bedroht?

18) Diesen Charakter hatte sie z. B. in Frankreich unter Ludwig dem XV. und XVI.

Künste und Wissenschaften hängt von der Methode ab, nach welcher sie bearbeitet werden. Aber, so wie die Aufgabe der Methodenlehre zu den schwierigsten wissenschaftlichen Aufgaben gehört, so beugt sich auch der Mensch unter die Gesetze der Methode nicht weniger ungern, als unter die Gesetze des Staates. Was nur ein Gegenstand des Glaubens seyn kann, das erkühnt sich der Mensch zu wissen; wo er auf Wissenschaft ausgehen könnte, verliehrt er sich in Meinungen und Träume. So ist in der Staatswissenschaft deswegen der richtige Weg so oft verfehlt worden, weil man es unterliefs, die Erfahrung kunstmäfsig zu befragen. Die Methode, welche Baco der Naturwissenschaft (der Wissenschaft der Gesetze der Körperwelt) vorgezeichnet hat, ist auch für die Staatswissenschaft in so fern gültig, als diese Wissenschaft auf Erfahrungsgrundsätzen beruht. Die Staatsverfassungen, welche die öffentlichen Angelegenheiten öffentlich zu verhandeln gebiethen, sind dem Fortschreiten der Künste und Wissenschaften auch deswegen günstig, weil sie den Forschungsgeist von dem Irrwege zurückhalten, der in das Land eingebildeter Weisheit führt [19]). Drittens: Der geistige Reichthum einer Nation ist durch den Reichthum des geschichtlichen Stoffes bedingt, welcher ihr bey der Bearbeitung der Künste und Wissenschaften zu Gebothe steht. Wenn auch der menschliche Geist überall derselbe ist, so hat doch keine Nation, die auf die

19) Das bestätigt z. B. der Charakter der heutigen französischen Literatur. — Wie ist es zu erklären, dafs die Griechen, ob sie wohl das Innere des Menschen so gut kannten, dennoch in der Naturwissenschaft so weit zurückblieben?

Kräfte ihres eigenen Geistes beschränkt war, ihre Kunst und Wissenschaft vor dem Fehler der Einseitigkeit oder vor dem Fehler der Verkünstelung zu bewahren vermogt. Dagegen stehen in dem heutigen Europa die Künste und Wissenschaften auch deswegen auf einer so luftigen Höhe, weil die Europäer nach und nach fast in alle Länder der Erde eingedrungen sind und sich mit dem gegenwärtigen und dem vormaligen Zustande ihrer Bewohner bekannt gemacht haben.

Endlich, die Werke der schönen Künste sind als solche (denn sie sind zugleich mehr oder weniger Geistesarbeiten) nicht Erzeugnisse sondern Schöpfungen des Geistes. Vorzugsweise gilt dieses von den Werken der Dichtkunst, von denen der bildenden Künste (der Bildhauerkunst[20]) und der Mahlerey), und von denen der Tonkunst. Man kann daher eher die Eigenthümlichkeiten des Kunsttalentes und des Kunstgeschmacks der verschiedenen Nationen, als die Ursachen dieser Eigenthümlichkeiten oder die Bedingungen, unter welchen sich die schaffende Kraft des menschlichen Geistes entfaltet, nachweisen. Jedoch scheinen Religiosität oder Scheu vor den Göttern, Geschlechtsliebe und Kriegsmuth einen geheimnifsvollen Einflufs auf jene Kraft und auf deren Schöpfungen auszuüben. — Wenn auch die Werke der schönen Kunst dem Menschen eine eigene geistige Welt aufschliefsen, wenn sie auch auf die Einbildungskraft, also auf dasjenige Geistesver-

---

20) Es ist bemerkenswerth, dafs die Kunst nur Ungeheuer hervorgebracht hat, wenn sie vernünftige Wesen in einer andern Gestalt, als in der menschlichen, darzustellen versuchte.

mögen anregend einwirken, welches auf alle Verrichtungen des menschlichen Geistes einen belebenden Einflufs hat, so sind sie doch von den übrigen geistigen Gütern in so fern verschieden, als sie mehr zu dem Gemüthe, als zu dem Verstande sprechen. Daher hat man z. B. durch die Werke der bildenden Künste bald die unsichtbare Welt in eine sichtbare zu verwandeln gesucht, damit der Glaube, zum Schauer erhoben, desto unerschütterlicher fest stände [21]), bald die Grofsthaten oder die grofsen Männer der Vorzeit der Nachwelt vergegenwärtigt, damit diese zur Nacheiferung desto dringender aufgefordert würde. Jedoch sind die Bedingungen, von welchen der Eindruck, den Kunstwerke auf das Gemüth machen können, abhängt, so zahlreich und so mannigfaltig, dafs es nicht befremden darf, wenn dieser Eindruck bey der einen Nation mehr oder auf eine andere Weise, als bey einer andern Nation, ja bey einer dritten sogar kaum sichtbar ist. Was war die Musik den Griechen? [22]) was ist sie den heutigen Europäischen Nationen?

Das geistige Kapital einer Nation ist ihre Sprache [23]). In dieser sind die der Nation eigenthümlichen

---

21) Die riesenhaftesten Bauwerke findet man bei den Nationen, welche die riesenhaftesten Mythologieen hatten. Dieselben Nationen hatten eine mächtige Priesterschaft.

22) Jedoch rechneten die Griechen zur Musik allerdings mehr, als wir. Auch rühmen sie besonders die wundersamen Wirkungen der älteren Musik. (Es ging den Griechen, wie es andern Völkern gegangen ist. Sie wurden mit der Zeit mehr und mehr Verstandesmenschen!) Vrgl. K. S. A. Hochheimer's System der Griechischen Pädagogik. V. Bd. Gött. 1788. 8. Besonders II, 340.

23) Das Wort: Kapital, wird hier in demselben Sinne, wie in der Wirthschaftslehre, genommen. Ein Ka-

und gemeinsamen Vorstellungen und Denkformen niedergelegt. Der menschliche Geist arbeitet mit Worten. Die Erzeugnisse seines Nachdenkens, die Künste und die Wissenschaften, kann sich eine Nation nur unter der Bedingung als ihr Gemeingut zueignen, dafs sie in die Nationalsprache eingekleidet sind und in derselben aufbewahrt werden. Die Beschaffenheit und die Bildsamkeit der Nationalsprache ist eine von den Bedingungen, von welchen die wissenschaftliche Bildung der Nation abhängt.

Jedoch, so lange eine Sprache nur durch mündliche Ueberlieferung fortlebt, kommt ihr die Eigenschaft eines Nationalkapitals nur sehr unvollkommen zu. Denn so lange fehlt es an einer genügenden Bürgschaft für die Fortdauer der Sprache, als eines der Nation gemeinsamen und gleichsam äufseren Schatzes [24]). So lange fehlt es an einer

---

pital ist ein Vorrath von aufgesammelten Gütern. Es konnten übrigens hier zu der Lehre von dem geistigen Kapitale einer Nation nur Andeutungen gegeben werden. Daher ist z. B. die Frage übergangen worden, warum oder in welchem Sinne nur die Sprache (nur die Wortsprache) als das geistige Kapital einer Nation zu betrachten sey.

24) Jedoch eben deswegen ist eine Sprache, die nicht geschrieben wird, desto bildsamer. Wenn bey einer Nation, deren Sprache nicht geschrieben wird, ein Dichter aufsteht, dessen Gesänge in dem Munde der Nation fortleben, so kann dieser Dichter einen für alle Zeiten entscheidenden Einfluss auf die Sprache ausüben. (Zu Homer's Zeiten kann die Buchstabenschrift, wenn sie überhaupt bekannt war, doch nur wenig in Gebrauch gewesen seyn. Sonst hätte dieser Dichter nicht so mächtig auf die Sprache seiner Nation einwirken können.) — Bei einer Nation, die keine Schrift hat, kann sich am leichtesten eine Geheimlehre bilden und erhalten. Oder es mufs der Sinn der Schrift vor den Uneingeweihten geheim gehalten werden.

genügenden Bürgschaft für die Erhaltung der Erzeugnisse und Schöpfungen, zu welcher die Sprache benutzt worden ist. Diese Bürgschaften können einer Sprache nur dadurch werden, dafs sie durch sichtbare Zeichen dargestellt wird, vollkommen nur durch eine Buchstabenschrift. So wie daher eine Nation an Geld und Gut in dem Grade reicher ist, in welchem sich bey ihr Kapitalien angesammelt haben, eben so ist eine Nation, je nachdem sie eine Schrift hat oder nicht und je nachdem diese Schrift beschaffen ist, an geistigen Gütern reicher oder ärmer. Man wird z. B. keine Nation nachweisen können, welche, ohne eine Schrift zu haben, bedeutende Fortschritte in der Kultur, insbesondere in den Wissenschaften, gemacht hätte. Merkwürdig ist der Reichthum Asiens an Schriftarten; es scheinen sogar alle Alphabete aus diesem Ursitze der Kultur abzustammen. Jedoch, so grofs auch die Vortheile sind oder seyn mögen, welche die Kultur von der Erfindung oder Einführung einer Schrift zieht, die Rechnung ist nicht ohne eine Gegenrechnung [25]). Die Erzeugnisse und Schöpfungen des Geistes verliehren an Leben und Farbe, wenn sie in das Gewandt der Schrift gekleidet werden. Je mehr Zeit das Lernen in Anspruch nimmt, desto weniger Zeit bleibt für das Selbstdenken und für das geistige Schaffen übrig. Und die Schrift, deren sich eine Nation bedient, kann schon für sich

---

25) Vgl. über diese Gegenrechnung *Plato in Phaedro.* — Man kann die *Paradoxa* aufstellen: Es ist ein Glück, dafs die Griechischen und die Lateinischen Schriftwerke gröfstentheils untergegangen sind. Unser Zeitalter mufs darauf Bedacht nehmen, Gelehrsamkeit entbehrlicher zu machen.

von einer so künstlichen Beschaffenheit seyn, dafs man wegen der Schwierigkeit, sich das Werkzeug zu verschaffen, kaum zur Arbeit gelangen kann. Die Schrift der Chinesen, eine Schrift, welche nicht Buchstaben oder Sylben oder Worte, sondern Begriffe durch gewisse Grundzeichen und durch deren Zusammensetzung ausdrückt, ist in der That von dieser Art. (Vielleicht, dafs auch für den Geldreichthum einer Nation die Anhäufung von Kapitalien nicht ohne Gefahr ist.)

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erwerbung geistiger Güter.

Entweder durch Lernen oder durch Selbstdenken kann man sich geistige Güter erwerben. Das Lernen setzt einen Unterricht voraus, sey es, dafs man von Andern unterrichtet wird, oder dafs man sich selbst unterrichtet.

Der Unterricht bezweckt die Bildung des Verstandes, die Erziehung die Bildung des Charakters. Jedoch, obwohl der Unterricht seinem unmittelbaren Zwecke nach von der Erziehung wesentlich verschieden ist, so ist doch der Zweck der Erziehung zugleich der Endzweck des Unterrichts. Diese Beziehung, in welcher der Unterricht zu der Erziehung steht, ist vielleicht von keinem Volke vollständiger erkannt und planmäfsiger verfolgt worden, als von den Griechen der Vorzeit, nahmentlich von den Spartanern und von den

Athenienſern. Es ſcheint ſogar, daſs die Griechen den Unterricht nur als die Methode der Erziehung betrachteten. Nach der Lehre der attiſchen Schriftſteller begreift die Erziehung ein dreifaches Geſchäft unter ſich; den Unterricht in der Gymnaſtick, damit der Körper abgehärtet und der Vernunft die Herrſchaft über das Gemüth erleichtert werde; den Unterricht in der Muſick, damit die Vernunft zur Herrſchaft über das Gemüth gelange; — den Unterricht in den Wiſſenſchaften, damit der Menſch den richtigen Gebrauch von dieſer Herrſchaft mache [26]). Die heutigen Europäiſchen Völker betrachten dagegen den Unterricht, ſowohl im Leben als in der Wiſſenſchaft, mehr als eine für ſich beſtehende Aufgabe; ja ſie ſcheinen ſogar mehr auf den Unterricht als auf die Erziehung der Jugend ihre Aufmerkſamkeit zu richten, ſey es im Vertraun auf die heilſamen Wirkungen des Chriſtenthumes oder weil man jetzt vergleichungsweiſe mehr zu lernen hat und mehr lernen muſs. Allemal aber iſt zu befürchten, daſs, wenn ſich der Unterricht von der Erziehung gleichſam losreiſst, der Eifer für jenen den Erfolgen dieſer Eintrag thun werde. Man will in England die Bemerkung gemacht haben, daſs, ſeitdem die Kinder die öffentlichen Schulen fleiſsiger beſuchen, die Zahl der Vergehungen geſtiegen ſey. Und man hat ſich den Zuſammenhang der Sache ſo erklärt, daſs ſeit dieſer Zeit theils die Kinder das Beyſpiel der Eltern weniger vor Augen hatten, theils die Eltern ihren Pflichten genügt zu haben glaub-

26) Vgl. das Anm. 23. a. Werk I, 1. ff.

ten, wenn sie die Kinder zum Besuche der Schule anhielten [27]).

I. Von dem Schulunterrichte.

Man kann den Jugendunterricht, (von welchem, da der Unterricht der Erwachsenen, z. B. in Sonntagsschulen nur eine Fortsetzung oder Nachholung von jenem oder auch nur eine Art des Selbstunterrichtes ist, hier allein die Rede sein wird,) in zwey Zeitabschnitte eintheilen. In dem ersten, in dem Kindes- und in dem Knabenalter, ist er auf die Bestimmung des Menschen oder auf die Bildung des Menschen zum Menschen überhaupt zu berechnen; in dem zweyten, in dem Jünglingsalter, hat er die Bildung des Lehrlings für einen bestimmten Beruf zum Zwecke. Jedoch darf die Scheidlinie zwischen beyden Zeitabschnitten nicht so scharf gezogen werden, als ob der Unterricht der ersten Periode nicht zugleich den der zweyten vorbereiten und dieser nicht zugleich jenen fortsetzen könnte und nach Befinden sollte.

Der Unterricht der zweyten Periode ist bey einer jeden Nation nach dem jeweiligen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft zu regeln. Unabhängiger oder nicht schon seinem Wesen nach abhängig von dieser Voraussetzung ist der Unterricht der ersten Periode. Dieser sollte sogar von Rechtswegen überall weltbürgerlicher Art seyn. Gleichwohl werden in dem folgenden auch die Regeln für den Unterricht der ersten Periode mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Europäischen Nationen erörtert werden, damit sich die Unter-

27) S. Report of the select Committee on criminal Committments and Convictions. Lond. 1827. fol.

suchung nicht in Träume oder nicht in ein Gebieth ohne Grenzen verliere. Ueberdiefs gestattet es der Charakter der Europäischen Kultur wenigstens in einem gewissen Grade, bei diesem Unterrichte von dem Ideale eines weltbürgerlichen Unterrichts auszugehn [28]).

Von dem Unterrichte der Jugend für die Bestimmung des Menschen überhaupt; oder von dem Unterrichte im Kindesalter [29]).

Man kann diesen Unterricht den Elementar- oder den Anfangsunterricht, die zur Ertheilung dieses Unterrichts bestimmten Schulen Elementar- oder niedere Schulen nennen.

Der Elementarunterricht hat einen doppelten Zweck. Erstens: das Kind soll die Fertigkeiten erlernen, ohne welche es nicht im Stande seyn würde, sich selbst zu unterrichten oder von andern

---

28) Als Hauptwerke über den Unterricht und die Erziehung der Jugend sind hier anzuführen: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts. Von A. H. Niemeyer. VI. Aufl. III. Th. Halle 1810. 8. Erziehungslehre. Von F. G. Chr. Schwarz. Lpz. 1802. ff. IV Bd. 8. Levana oder Erziehungslehre. Von Jean Paul. (Fr. Richter.) II. Aufl. Tübingen. III. Bd. 1814. — Die Unterrichts- und die Erziehungslehre ist eine *Erfahrungswissenschaft*. Nicht genugsam ist diese ihre Eigenschaft in folgenden Werken beachtet worden: Philosophie der Erziehungskunst. Von J. J. Wagner. Lpz. 1803 Divinität oder das Princip der einzig wahren Menschenerziehung. Von J. B. Graser. Hof. 1811. 8. — Von dem Unterrichte der weiblichen Jugend wird in dem folgenden nicht besonders die Rede seyn. Die Ausführung war auf das Allgemeine zu beschränken.

29) Das Kindesalter begreift hier zugleich das Knabenalter unter sich.

unterrichtet zu werden. Es soll also insbesondere Reden und Sprechen, Lesen und Schreiben, Zählen und Zahlenschreiben lernen. Zweitens: der Unterricht ist vorzugsweise auf die Entwickelung und zweckmäfsige Beschäftigung derjenigen Geistesfähigkeiten zu richten, welche im Menschen zuerst erwachen oder in dem Kinde die regsten und bildsamsten sind. Diese Geistesfähigkeiten sind das Anschauungsvermögen, das Gedächtnifs, die Einbildungskraft. Das Wissen und die Wissenschaft liegt nicht in der Fassungskraft des Kindesalters.

Hauptregeln der Methodik des Elementarunterrichts: Man verwandle das Lernen in ein Schaffen. Das Kind mufs sich bey dem Lernen nicht blos leidend, sondern, so weit das nur immer möglich ist, selbstthätig verhalten [30]). — Durch die Sinne, besonders durch das Auge, mufs man zu dem Verstande des Kindes sprechen [31]) — Die Gesetze, nach welchen das Gedächtnifs Vorstellungen bewahrt und wiederhohlt, sind die Grundregeln für alle die Methoden, welche für das Lernen in der eigentlichen Bedeutung, z. B. für

---

30) Auf dieser Regel beruht z. B. die Methode des wechselseitigen Unterrichts. (Lancaster, Bell! Vgl Edinb. Veriew Vol. XIX, 1. XXI, 207.) In Deutschland scheint diese Methode bis jetzt wenig Eingang gefunden zu haben. Wohl mit Unrecht!

31) Auf dieser Regel beruhn die Eigenthümlichkeiten der Lehrmethode Pestalozzi's. Vergl Briefe aus Burgdorf über Pestalozzi, seine Methode und Anstalt. Von Aut. Gruner. Frkf. 1806. 8. Wochenschrift für Menschenbildung. Von H. Pestalozzi und s. Freunden. Aaran. 1807. 8. Vielleicht ging es dem Erfinder dieser Methode, wie andern Erfindern! Er ging in der Anwendung seiner Methode und in den Erwartungen von ihr zu weit.

das Erlernen einer Sprache erdacht werden können. (Jene Gesetze haben eine gewisse Aehnlichkeit mit den Gesetzen der Mechanik. Diese Methoden können daher vorzugsweise zu einer Vollkommenheit gebracht werden, welche ihren Erfolg verbürgt).

Zahlreich und mannigfaltig sind die Folgerungen, die sich aus diesen Vordersätzen für den Unterricht des Kindesalters ableiten lassen. Z. B. Das Kind lernt von der Mutter reden; aber nur wenige Kinder, nur wenige Menschen können sprechen. Man sollte sich von den Kindern schon frühzeitig und recht oft erzählen lassen und dabey das Kind vor Sprüngen und vor Eile zu bewahren suchen. Zur ersten Uebung im schriftlichen Vortrage eignet sich am besten das Briefschreiben. — Das Lesen lernt sich am leichtesten durch das Schreiben, eine lebende Sprache am leichtesten durch das Sprechen derselben. Dieser Sprechunterricht eignet sich vorzugsweise für das Kindesalter. — Eben so sollte man schon frühzeitig mit dem Unterrichte in der Mathematik, in den Anfangsgründen der Arithmetik und der Geometrie, beginnen. Dieser Unterricht ist die beste Verstandesübung, wo nicht die einzige, die für das Kindesalter tauglich ist. Viele Kinder, vielleicht die meisten sind für den Unterricht in der Mathematik besonders empfänglich. — Die Regeln der Klugheit, die Vorschriften der Sittenlehre kleide man in Fabeln, Sagen und Erzählungen ein. Diese Einkleidung hat schon für sich einen Werth. Besonders wirken Erzählungen, welche in der Welt der Wunder spielen, mächtig auf das Kind. (Nichts ist dem Kinde so begreiflich, als das Wunderbare! Der Unglaube, der alle Wunder leugnet, ist nur

erkünstelt.) — So wie das Kind mehr und mehr heranwächst, führe man es in die Vorhalle der Geschichte ein. Die Hauptsache ist, das Kind mit der Geschichte seiner Nation bekannt zu machen. Kurz sey die Uebersicht, die man dem Kinde von dem Ganzen dieser Geschichte giebt; desto mehr verweile man bey einzelnen grofsen Männern, bey einzelnen Grofsthaten. Die Geschichte des Volkes Israel hängt zu genau mit dem Christenthume zusammen, als dafs man sie bey dem Jugendunterrichte gänzlich übergehen könnte, so wenig erbaulich sie auch in mehreren ihrer Theile ist. Doch sollte sie lediglich und allein ein Theil des Religionsunterrichtes seyn. Zweckmässig ist es, den Vortrag der Geschichte an die Beschreibung des Schauplatzes zu knüpfen, auf welchem sich die Begebenheiten ereigneten. So beleben sich diese gleichsam. Der Unterricht in der Nationalgeschichte entbehrt viel, sehr viel, wenn die Nation den denkwürdigen Tagen und Männern ihrer Vergangenheit keine Denkmäler errichtet hat [32]). In Athen, in Rom vergegenwärtigten einst Bauwerke und Steinbilder schon dem Kinde die Vorzeit der Nation. — In der Religion kann das Kind von Niemanden besser, als von der Mutter unterrichtet werden. Selbst bey den indianischen Völkerschaften in Nordamerika, so ungebildet sie sind, läfst es sich die Mutter angelegen seyn, dem Kinde Furcht vor dem »grofsen Geiste« schon frühzeitig einzuprägen [33]).

32) Löblich ist es, dem Andenken eines grofsen Mannes etc. eine fromme Stiftung zu widmen. Aber hat nicht ein Nationaldenkmal, ein Kunstwerk, einen höheren Werth?

33) Vgl. die Reiseberichte von Louis und Clarke. Ueberhaupt verdient die Methode alle Beachtung, nach

Wie und worinne man auch das Kind unterrichte, Körperthätigkeit geht ihm über Lernen. Es ist daher rathsam, die Lernstunden mit Stunden oder Tagen, die einer Handarbeit gewidmet sind, zu verbinden [34]).

Jedoch, besonders an die Vorschläge, welche die Verbesserung der niederen Schulen zum Gegenstande haben, hängt sich wie ein bleiernes Gewicht die Schwierigkeit, die zur Ausfühung nothwendigen Geldmittel herbeyzuschaffen. Gesetze, welche die Gegenstände und die Methode des Schulunterrichts vorschreiben, thun es nicht; auch die besten sind Fesseln. Die Seele des Unterrichts sind gute Lehrer; und gute Arbeiter sind theuer. Wenn man erwägt, dass in dem Budget einer Nation der Aufwand für den Jugendunterricht, dem Aufwande für den Lebensunterhalt und dem für die wesentlichen Bedürfnisse des Staates nachstehend, dann doch nur die dritte Stelle einnimmt, so muss man der Geistlichkeit der christlichen Kirche um so mehr Dank wissen, dass sie auf die Ansammlung eines Kapitals zur Bestreitung der Ausgaben des Jugendunterrichtes Bedacht nahm. Wenn in den vereinigten Staaten von Nordamerika bey dem Verkaufe der Ländereyen ein Theil der Grundstücke der Kirche und den Schulen vorbehalten wird, so liegt dieser Mafsregel vielleicht eine Rechtsidee zu Grunde.

---

welcher bey diesen Stämmen die Kinder unterrichtet und erzogen werden.

34) Man findet diesen Rath in dem Anm. 27. a. Berichte. Er hat sich durch die Erfahrung bewährt. So werden die Kinder zugleich zum Arbeitsfleifse gewöhnt.

Von dem Unterrichte der Jugend für einen bestimmten Beruf oder von dem Unterrichte im Jünglingsalter.

Mit dem Anfange des Jünglingsalters, (die Natur hat ihn durch die Zeit des Mannbarwerdens bezeichnet) spaltet sich der Schulunterricht nach der Verschiedenheit der zukünftigen Bestimmung der Lehrlinge. Die einen widmen sich den Wissenschaften; die andern bestimmen sich für die Ausübung einer Kunst oder eines Handwerkes, einer Handarbeit oder eines Handwerks in der engern Bedeutung, oder für die Handlung. (Die, welche berufen zu sein glauben, sich in den schönen Künsten zu versuchen, gehören in Beziehung auf den Schulunterricht nach der Verschiedenheit dieser Künste, bald zu den ersteren, bald zu den letzteren.) Von nun an sind die Gegenstände des Unterrichts mannigfaltiger. Von nun an hängt die Methode des Unterrichts mehr von der Beschaffenheit seiner Gegenstände als, (wie in der ersten Periode,) von den Bedingungen der Entwickelung der Geisteskräfte ab. Bey der Wahl unter den verschiedenen Fächern des Unterrichts gebührt nun auch dem zu Unterrichtenden eine Stimme. (Einen Beruf und — einen Ehegatten soll man nicht ohne Liebe wählen!) Doch nur zu beschränkt ist die Freiheit dieser Wahl. In einer jeden Beziehung steht der Unterricht während der zweiten Periode mehr, als während der ersten, unter dem Einflusse äufserer Verhältnisse.

Die Schulen für den Unterricht in den Wissenschaften sind entweder Mittel- oder Hochschulen, die für den Unterricht in den Künsten und Gewerben entweder Gewerbschulen oder polytechnische Anstalten. (Ueber die besondern oder die Specialschulen, d. i. über die Schulen, welche nur

für den Unterricht in einem einzelnen Fache des Wissens oder der Kunst bestimmt sind, hier nur so viel, dass sie mit den allgemeinen Schulen möglichst in Verbindung gesetzt, also, wo möglich, nur an den Orten angelegt werden sollten, an welchen die Lehrlinge zugleich an dem Unterrichte in den allgemeinen Schulen Theil nehmen können. Das Lernen läfst sich nicht so, wie sonst das Arbeiten spalten.)

In den Mittelschulen, in den Gymnasien und Lyceen, ist oder sollte der Unterricht in der Griechischen und in der Lateinischen Sprache billig die Hauptsache seyn [35]). Nicht nur hängt unsere gesammte Kultur mit der des klassischen Alterthums auf das genaueste zusammen, nicht nur ist das klassische Alterthum der Boden, in welchem unsere Wissenschaften und Künste, unsere kirchlichen Einrichtungen und unsere Rechte grofsentheils wurzeln, der ernste Geist, der in den klassischen Schriftstellern der Griechen und der Römer lebt, die bewundernswerthe Natürlichkeit und Zweckmäfsigkeit (elegantia) ihrer Schreibart, und schon die Ferne, aus welcher sie zu uns sprechen, ist in Verbindung mit der Arbeit, die es kostet, sich in diese untergegangene Welt zu versetzen, vorzugsweise geschikt, den Jüngling vor den Verirrungen des Geistes zu bewahren, zu welchen ihn die Lebhaftigkeit seiner Phantasie und die

35) Eine gewichtige Auktorität für diesen Satz liegt in der Vorliebe der Engländer für eine klassische Bildung. Auch in Deutschland ist von Vielen der Werth einer solchen Bildung mannhaft vertheidiget worden. Vgl. z. B. der Streit des Philanthropismus und des Humanismus in der Theorie des Erziehungsunterrichts unserer Zeit dargestellt von Fr. Imm. Niethammer. Jena. 1808. 8.

Beweglichkeit seines Alters oder auch der Zeitgeschmack so leicht verleiten kann. (Das Lesen der Alten ist z. B. das beste Mittel, sich für einen schlichten Vortrag zu bilden. Und die Schreibart ist die Seele, der Inhalt nur der Körper eines Schriftwerkes!) Allerdings vergegenwärtigen uns die klassischen Schriftsteller eine Welt, die gegen die unsrige oft auffallend absticht. Aber diese Welt erbleicht mit dem Traume der Jugend; dem Manne bleiben nur einzelne grofsartige Erinnerungen, Erinnerungen, deren er bedarf damit nicht sein besseres Ich in dem Strudel der Alltäglichkeit untergehe. — Der Unterricht in den Wissenschaften bleibt billig den Hochschulen vorbehalten, wenn auch diese Regel z. B. was die Mathematik und die Alterthumskunde betrifft, ihre Ausnahmen leidet[36]). *Non multa sed multum!*

Den Hochschulen liegt eine Idee, die Idee der Einheit aller Wissenschaften zum Grunde. Denn eine Hochschule ist eine dieser Idee entsprechende Lehranstalt; sie ist, mit andern Worten, ein an einem bestimmten Orte bestehender Verein von Lehrern, unter welche das gesammte Gebiet des menschlichen Wissens so vertheilt ist, wie es die Verschiedenheit und die Verwandschaft unter den Wissenschaften fordert. (So bestimmt ist dieses Ideal einer Hochschule, dafs in ihm zugleich die Grundregeln für die Organisation solcher Anstal-

36) Es ist das Verderben der Mittelschulen, wenn in denselben zu viel, z. B. auch die Philosophie, gelehrt wird. Es fehlt an Lehrern, welche dem Fache gewachsen sind, den Zuhörern an Verstandesreife. Auf die Hochschule versetzt, besuchen diese die Vorlesungen über dieselben Wissenschaften entweder gar nicht oder nur mit abgestumpfter Theilnahme. *Exempla suat in promtu.*

ten liegen). Die Nationen des heutigen Europa theilen nur mit wenigen andern Nationen, (z. B. mit den Saracenen), den Ruhm, dafs sie jenes Ideal erkannt und darzustellen versucht haben; ein Beweis mehr von dem weltbürgerlichen Charakter ihrer Kultur. Sie verdanken ihren Hochschulen die unschätzbaren Vortheile — dafs das Gebiet des menschlichen Wissens nach allen Seiten hin angebaut wurde, dafs die Philosophie des Einflusses, den sie auf die übrigen Wissenschaften haben soll, nie ganz verlustig werden konnte, dafs die Jugend vor dem Fehler bewahrt wurde, irgend ein Fach des Lernens als gänzlich abgeschlossen zu betrachten. Doch dem Verderben, dessen Keim in einer jeden Körperschaft liegt, sind auch die Hochschulen ausgesetzt. Nur zu leicht entwickelt sich in ihnen jener Zunftgeist, welcher an dem Herkömmlichen hängt, weil es das Herkömmliche ist, an Formen, weil sich hinter sie die Schwäche verschanzen kann. Die Europäischen Hochschulen haben häufiger in den Reihen der Ministerial- als in denen der Oppositionsparthey gestritten [37]). Und doch ist jener Zunftgeist gerade

37) Daher richtete die Französische Revolution ihre Waffen auch gegen die Universitäten. Sie wurden in Specialschulen aufgelöfst. Die Anstalt, welche in Frankreich den Namen der königlichen Universität führt, eine Schöpfung Napoleons, ist nur die organische Einheit der sämmtlichen Lehranstalten des Reichs. Alle diese Lehranstalten stehen unter einer gleichförmigen Gesetzgebung und unter einer einzigen obersten Verwaltungsbehörde. Man kann und man wird über den Werth dieser königlichen Universität verschieden urtheilen, je nachdem man überhaupt oder in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht ein Freund oder ein Feind des Centralisirens ist. In allen Schöpfungen Napoleons wiederholte sich derselbe Typus. Εἷς κοίρανος ἔστω.

das Gegentheil von dem Geiste, der die Lehrer an einer Hochschule beseelen soll.

Die Gewerbschulen und die polytechnischen Anstalten, (jene verhalten sich zu diesen, wie die Mittelschulen zu den Hochschulen), sind erst neueren Ursprungs. Wenn man ehemals eine Kunst oder ein Handwerk oder ein Gewerbe nur praktisch — von dem Meister oder auf der Wanderschaft — erlernte, so kann sich nun der Lehrling in jenen Schulen und Anstalten für dieselbe Bestimmung zugleich wissenschaftlich bilden. Diese Ergänzung des Jugendunterrichts war um so nothwendiger, je mehr in den neueren Zeiten die Wissenschaften, und besonders die Naturwissenschaften, zur Vervollkommnung der Künste und Handwerke benutzt worden sind und je weniger eine Europäische Nation, ohne ihren Wohlstand wesentlich zu gefährden, die auf diesem Wege erlangten Resultate unbeachtet lassen kann. Erleichtert wurde die Ausführung des Planes dadurch, dafs es, nach dem heutigen Stande der Literatur und der zeichnenden Künste, der technologischen Geheimnisse, die man den Eingeweihten ablernen, der Werke und Arbeiten, die man an Ort und Stelle ansehn müfste, nur wenige giebt.

Von der Schulzucht.

Für die Schulzucht bietet sich die Art, wie der Vater sein Kind in Gehorsam halten soll, von selbst als das Vorbild dar. Wie der Vater, so soll auch der Lehrer so wenig, als möglich, gebieten oder verbieten. Man ahnde Fehler, die Fehler sind, nicht Handlungen, die man erst zu Fehlern macht. Der Lehrer hat das Höchste erreicht, wenn er schon durch die Aeufserung seines Mifsfallens oder durch

die Verweigerung einer Gunst den Lässigen anzufeuern, den Ungehorsamen von Rückfällen abzuhalten vermag. Wie mit Strafen, so sey der Lehrer mit seinem Lobe und mit Belohnungen sparsam[38]). Denn es ist eben so leicht als gefährlich, den Erfolg oder den Schein statt des Verdienstes auszuzeichnen! Jedoch auch der beste Plan für die Schulzucht ist unausführbar oder unwirksam, wenn der Schulzucht nicht die Hauszucht zu Hülfe kommt, oder wenn sich der Lehrer, von einer unverhältnifsmäfsig grofsen Zahl von Schülern umgeben, in einen Stand der Nothwehr versetzt sieht, oder wenn der Lehrer Strenge gebrauchen mufs, weil er selbst gefehlt hat.

Ein anderer Plan ist der, bey dem Ordnen der Schulzucht, wenigstens in den Mittelschulen, die Kriegszucht zum Muster zu nehmen. Der Plan hat nicht unbedeutende Gewährsmänner für sich. Für ihn erklärte sich z. B. Napoleon durch Wort und That. Und unstreitig ist dieser Plan bedingungsweise der zweckmäfsigste, vielleicht schon dann, wenn in einem Staate alle Bürger zugleich Landwehrmänner sind.

Die Schüler einer und derselben Lehranstalt suchen fast immer unter sich selbst eine Art von Schulzucht zu handhaben, gleichsam einen Staat im Staate zu bilden oder nachzubilden. In der Geschichte der Europäischen Lehranstalten tritt dieser Hang der Schuljugend in den mannigfaltigsten und in sehr auffallenden Erscheinungen hervor[39]). Oft

38) Ein Hauptfehler, den Basedow beging, war der, dafs er zu sehr auf und durch die Eitelkeit wirkte. Selbst Censuren sollten höchstens nur monatlich ertheilt werden.

39) Z. B. in dem Pennalismus. Das Mönchsthum und das Zunftwesen gaben dieser Schulzucht ihren eigenthümli-

artete die Schulzucht in grobe Mifsbräuche aus; fast immer hatte sie einen sehr nachtheiligen Einfluſs auf den Charakter der Schüler. Jedoch, je weiter ein Mifsbrauch verbreitet ist, desto gewisser liegt ihm ein wahres Bedürfniſs zum Grunde, für dessen Befriedigung nur nicht der richtige Weg gefunden ist. Würde es eben so bedenklich seyn, über Strafen und Belohnungen eine Anzahl Schüler gleich als Geschworne urtheilen zu lassen? wenn anders der Verfassung des Staates das Urtheil durch Geschworne nicht fremd ist.

Eine der schwierigsten Aufgaben ist die Disciplinargesetzgebung für Hochschulen. Sie ist schon an sich schwierig, weil der akademische Bürger seinem Alter nach in der Mitte zwischen dem Knaben und dem Manne schwebt, doppelt schwierig in Beziehung auf die deutschen Hochschulen, wegen der in Deutschland bestehenden Verhältnisse. (Auf den deutschen Hochschulen, besonders auf den gröſseren, kann der aufmerksame Beobachter den jeweiligen Zustand und die jeweilige Stimmung der Nation wie in einem Spiegel erkennen.) Vielleicht sollte man die rein disciplinarischen Vergehen scharf aussondern und deren Bestrafung den akademischen Lehrern vorbehalten, im übrigen aber die akademische Jugend schlechthin unter die Gesetze und Behörden des gemeinen Rechts stellen. Auf jeden Fall sind die Displinargesetze die besten, welche das richterliche Ermessen am wenigsten beschränken.

---

chen Charakter. Vergl. Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils. Von C. Meiners. Gött. 1803. ff. IV. Bd. 8. (Leider nur eine Kompilation.)

Es ist in dem Obigen überall nur von öffentlichen Schulen und nirgends von dem häuslichen Unterrichte die Rede gewesen; in Gemäfsheit der Regel, dafs die Erziehung häuslich, aber der Unterricht öffentlich seyn soll. Jedoch deute man diese Regel nicht so, als ob der Staat neben seinen öffentlichen Schulen nicht auch Privatunternehmungen ähnlicher Art zu dulden hätte. Vielmehr setzt er die von ihm angestellten Lehrer der Gefahr geistiger Erschlaffung aus, wenn er sie der Mühe des Wetteifers überhebt. Ueberdiefs soll er in allen Fällen und Beziehungen von der Vermuthung ausgehn, dafs die Eltern am besten wissen, was ihren Kindern fromme, weil sie am ernstlichsten wollen, dafs es ihnen wohl gehe.

II. Von der Erwerbung geistiger Güter im Mannesalter.

Man hat das Jugend - und das Mannesalter auch in Beziehung auf die Erwerbung geistiger Güter nicht als schroffe Gegensätze zu betrachten. Ohne die Selbstthätigkeit des Lehrlings kann auch der Jugendunterricht keine Früchte tragen. Und eben so wird dem Manne die Entwickelung und Bereicherung seines Geistes desto besser gelingen, je mehr der Schulunterricht die Geistesthätigkeit des Jünglings geweckt hat. (Man kann sowohl bey dem Unterrichte als bey der Erziehung, kaum einen gröfseren Fehler begehn, als wenn man nicht schon in dem Kinde den Mann oder das Weib, wenn auch nur im Werden, erblickt.)

Der Mann kann auf eine doppelte Weise geistige Güter erwerben; entweder durch Selbstdenken oder indem er sich die Gedanken Anderer aneignet,

(durch den Gedankenverkehr.) Die eine und die andere Erwerbungsart begreift wieder mehrere besondere Erwerbungsarten unter sich. So gehört z. B. zu dem Selbstdenken das Beobachten, das Verarbeiten der gemachten Beobachtungen, das Anbauen der Wissenschaften.

Wie (nach Brown) das thierische, so ist auch das geistige Leben in einem gewissen Sinne ein gezwungener Zustand; wie die thierische so bedarf auch die geistige Lebenskraft gewisser Reitze, damit sie in Thätigkeit gesetzt und in Thätigkeit erhalten werde. Jedoch ist die Geisteskraft nicht in dem Grade thätiger, in welchem diese Reitze stärker sind. Vielmehr sind die stärksten unter ihnen, die auf dem Triebe der Selbsterhaltung beruhenden, keineswegs diejenigen, welche der Entwickelung der Geisteskräfte am förderlichsten sind. Indem sie gleichsam mechanisch wirken, thun sie leicht der Selbstthätigkeit Eintrag, welche zu dem Wesen der geistigen, wie zu dem der thierischen Lebenskraft gehört. Auch deswegen sind die Reicheren im Durchschnitte die Gebildeteren, weil sie vorzugsweise im Stande sind, ihren Geist nach Lust und Liebe zu beschäftigen. Armuth würde noch ein weit gefährlicherer Feind der Kultur seyn, wenn nicht gewöhnlich der Sohn eine Vorliebe für den Beruf des Vaters hätte.

Wie das thierische so gedeiht das geistige Leben am besten im Freyen; also desto besser, je weniger der Mensch in den Mitteln, seinem Geiste Nahrung zu verschaffen, beschränkt ist. Diese äufsere Freiheit, deren der Mensch zur möglichst vollkommenen Entwickelung seiner Geisteskräfte bedarf, beruht erstens auf der Möglichkeit, die Erde und ihre Bewohner überall an Ort

und Stelle kennen zu lernen. Darum spielen die Handlung und der Krieg eine so wichtige Rolle in der Geschichte der Kultur, weil beyde den Menschen nöthigten oder veranlafsten, sich von der Heimath zauberischen Banden loszureifsen. Darum hat alles das, was für die Vervollkommnung der Schiffahrt oder für die Erleichterung und für die Beschleunigung des Fortkommens zu Lande geschieht, auch für die Entwicklung der geistigen Kräfte der Nationen eine so tiefe Bedeutung. Dieselbe Freyheit beruht zweytens auf der Möglichkeit der Gedankenmittheilung durch die Sprache. Daher der Einfluſs, den die Verschiedenheit und die Verwandschaft der Sprachen auf die Kultur der Nationen hat. In Amerika, in Australien haben die Stämme der Eingebornen, mit wenigen Ausnahmen, nur geringe Fortschritte auf der Bahn der Kultur gemacht. Denn es giebt in diesen Theilen des Festlandes fast so viele Sprachen als Stämme. Die Europäischen Nationen deutschen Ursprungs, obwohl auch ihren Sprachen nach einander verwandt, haben dennoch das Bedürfniſs einer allgemeinen Europäischen Sprache gefühlt. Endlich beruht jene Freyheit drittens auf der Möglichkeit der Gedankenmittheilung durch die Schrift. Die vollkommenste Schriftart, welche der menschliche Verstand bis jetzt erfunden hat, ist die Buchstabenschrift [40]). Unter den verschiedenen Arten

40) Die Schrift der Chinesen ist eine Art von Pasigraphie. Sie wird auch von Völkern einer andern Sprache verstanden und gebraucht. Muſs nicht eine jede Schrift, die eine Pasigraphie d. i. für Menschen einer jeden Zunge verständlich seyn soll, wie die Chinesische, Begriffe und

der schriftlichen Gedankenmittheilung entspricht vorzugsweise die mittelst der Druckerpresse und des Steindrucks dem Interesse der Geistesfreiheit. (Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst [41]) und durch die Ergänzung dieser Erfindung mittelst einer andern, des Steindrucks, hat sich das deutsche Volk in der Geschichte der Europäischen Menschheit ein Denkmal errichtet!) Die Möglichkeit, sich aus Schriften und insbesondere aus Druckschriften zu unterrichten hat sogar das Reisen und die mündliche Unterhaltung in einem gewissen Grade entbehrlich gemacht. Der Mensch ist jetzt ohne seinen Aufenthalt zu verändern, in einem jeden Lande der Erde geistig gegenwärtig; er sieht und hört überall, was sich begiebt, und, mit Hülfe der Zeitungen und Zeitschriften, fast in demselben Augenblicke, in welchem es sich begiebt. Die Waaren würden an allen Orten denselben Preis haben, wenn nicht die Frachtkosten in Anschlag zu bringen wären. Seit der Erfindung der Buchdruckerkunst bedarf es nicht eines besondern Aufwandes, um die geistigen Schätze des Auslandes benutzen zu können.

Wenn es auch in der Macht der Regierung steht, der Geistesbildung der Nation gewisse Grenzen zu

---

nicht Buchstaben oder Sylben und Worte ausdrücken? Stehen nicht also den Versuchen, eine Pasigraphie zu erfinden, dieselben Einwendungen, wie der Chinesischen Schrift, entgegen? — Es ist ein grofser Uebelstand, dafs das Alphabet der Deutschen Sprache anders geschrieben, anders gedruckt wird und dafs beyde Alphabete von dem lateinischen, (aus welchem sie doch in den Zeiten des Verfalls der Schreibekunst entstanden sind,) abweichen.

41) Der Kampf, welchen Mainz mit Harlem wegen der Erfindung der Buchdruckerkunst fortdauernd zu bestehn hat, ist eine wahre Nationalangelegenheit.

setzen oder eine bestimmte Richtung zu geben, (wie der Gärtner seine Bäume in allerlei wunderliche Gestalten zwingen kann,) eine Verfassung, welche von der Regierung eine solche Handlungsweise fordert, eine Regierung, welche nach einem solchen Plane verfährt, setzt sich mit der Natur des Menschen, mit den Gesetzen des geistigen Lebens in Widerspruch. Unter allen Maschinen ist der Mensch die schlechteste.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften.

Es wird hier nur von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften die Rede seyn. Denn mit dem Verfalle dieser ist fast immer und fast unausbleiblich auch der Verfall der Kultur überhaupt verbunden.

Wenn eine Nation eine Schrift und insbesondere eine Druckschrift hat [42]), so scheint sie der

42) Man hat in Nordamerika alte Befestigungswerke entdeckt, welche nur von einem Volke herrühren können, das die heutigen Stämme der Indianer an Kultur weit übertraf. Es wäre denn doch möglich, dafs diese Werke einst von den Voreltern der heutigen indianischen Stämme aufgeführt worden wären. Die Kultur einer Nation, die keine Schrift hat, ist allemal der Gefahr eines plötzlichen Rückschritts ausgesetzt. Jedoch die Untersuchung der Schädel, welche man zugleich aufgefunden hat, kann erst über diese Frage ein sicheres Licht verbreiten.

Gefahr einer Abnahme ihres geistigen Reichthums kaum ausgesetzt zu seyn. Die Schätze, die in Bücher niedergelegt sind, haben das vor andern Schätzen voraus, dafs man sich davon zueignen kann, so viel man will, ohne dafs sie dadurch irgend eine Verminderung erleiden. Jedoch das Wissen, das nur Gedächtnifssache ist, ist ein todter Buchstabe, ein Körper ohne Seele. Das wahre Lernen ist ein Schaffen [43]).

Künste und Wissenschaften verfallen bey einer Nation, wenn an die Stelle der äufseren Verhältnisse, welche bey ihr das Aufblühen der Künste und Wissenschaften bisher begünstigten, andere und ungünstige Verhältnisse treten. Dagegen können, in dem entgegengesetzten Falle, Künste und Wissenschaften bey einer Nation wieder aufleben oder einen plötzlichen Aufschwung nehmen. Aus der Geschichte der Reformation kann man eine Bestätigung des einen und des andern Satzes entlehnen. Doch es bedarf der Beyspiele nicht. In dem Leben der Menschen, in dem Leben der Völker steht überall nichts vereinzelt da.

Es giebt Wissenschaften, in deren Wesen ein Keim zu ihrem Verfalle liegt, wenn sich auch dieser Keim nicht bey einer jeden Nation und überhaupt nur nach und nach, so wie eine Wissenschaft dieser Art ihrer Vollendung nahe gebracht wird, entwickelt. — Zu den Wissenschaften dieser Art gehören alle positive Wissenschaften als solche. Die Ausbildung derselben hat ihre Grenzen in den Satzungen, welche ihnen zum Grunde liegen. Hat

---

43) Jedoch, mehr oder weniger. Bey der Zerstörung des Weströmischen Reiches scheinen sich von den mechanischen Künsten der Römer mehrere erhalten zu haben.

eine positive Wissenschaft diese Grenzen erreicht, so wird sie blos Sache des Gedächtnisses und inmittelst kann sie zu einem solchen Umfange angewachsen seyn, dafs ihr selbst die Gedächtnifskraft des Lehrlinges erliegt. Um sie zu verjüngen, bleibt dann nur ein Mittel übrig; man mufs die Satzungen neu gestalten, in welchen die Wissenschaft erstarrt ist. Eine lange Reihe grofser Rechtsgelehrter hatte das Römische bürgerliche Recht zu der Stufe der Vollkommenheit erhoben, die es seinen Grundlagen nach kaum überschreiten konnte. Da verstummten plötzlich die Stimmführer der Gerechtigkeit [44]). Auch einige philosophische Wissenschaften, (z. B. die Logik und die Metaphysick,) scheinen der Gefahr ausgesetzt zu seyn, dafs sie erschöpft werden können. Derselben Gefahr ist die gesammte Philosophie bey denjenigen Nationen ausgesetzt, welche, sey es durch ihre Religionsbegriffe, sey es durch ihre Staatseinrichtungen, in einen gewissen Ideenkreis gleichsam gebannt sind. Hat nun die Literatur einer Nation das Ziel erreicht, bis zu welchem sie in jenen Wissenschaften oder in der Philosophie überhaupt vordringen kann, so kann sie sich in diesen Fächern, wenn sie sich anders nicht auf Widerholungen beschränken will, nur in die Welt der Träume und der Dichtungen verlieren. Sollte das an den gegenwärtigen Stand der Metaphysick

---

44) *In Modestino obmutuerunt Ictorum oracula, Jac. Gothofr: in Manuali 741. p. 14.* — Wenn es mit einem positiven Rechte so weit gekommen ist, so beschränkt sich die Literatur dieses Faches auf Auszüge, Lehrbücher und Sammlungen. Das Verlangen nach neuen Gesetzbüchern wird lauter und lauter.

in Deutschland erinnern? — Die unerschöpflichsten unter allen Wissenschaften sind die Naturwissenschaften. Die Methode, welche man in Europa bey der Bearbeitung dieser Wissenschaften dermalen befolgt, ist vielleicht die beste Bürgschaft für die Fortdauer der Europäischen Kultur.

Andere Ursachen hat der Verfall der schönen Kunst und die Ausartung des Styles. Es scheint fast, dafs in Werken der schönen Kunst eine jede Nation nur eine gewisse Höhe erreichen kann, dafs, wenn sie einmal Dichter oder Künstler hervorgebracht hat, welche sich bis zu dieser Höhe emporschwangen, die Schwierigkeit oder die Unmöglichkeit, diese Muster zu erreichen, dem Wetteifer oder der Selbstständigkeit der späteren Kunstjünger Eintrag thut [45]). Jedoch wahre Kunstwerke, wenn sie anders an einem äufsern Gegenstande haften, bleiben ewig jung und neu; sie sprechen zu dem Geiste und zu dem Herzen der Nation auch dann noch vernehmlich, wenn die Schöpfer dieser Werke längst von dem Schauplatze der Welt abgetreten sind. Ein weit schlimmeres Zeichen ist es, wenn in der Literatur einer Nation, (wie in der Römischen Literatur der späteren Zeit,) der Fehler einer schwülstigen oder der einer gekünstelten Schreibart um sich greift. Denn das zeugt in der

---

45) Ein ähnlicher Fall kann in einer Wissenschaft eintreten. »*Nothing is more fatal to the progress of an art, than a person of superior genius who damps emulation in others. The celebrated Newton is an instance of this; to whom the decay of mathematical Knowledge in England is justly attributed.*« *Memoirs of the Margravine of Anspach. Vol. II. chap. 7.* S. auch *Velleji Paterculi Hist. Rom.* 1, 16. 17.

Regel [46]) von der Geistesarmuth der Schriftsteller oder von der Verbildung der Leser. Auch verzichten dann die Schriftsteller auf die Hoffnung der Unsterblichkeit ihrer Werke. Denn nur der Vortrag ist und bleibt das Eigenthum des Schriftstellers.

SECHSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erzeugung und Erwerbung geistiger Güter als einer Angelegenheit der Regierung.

Wie man auch über den Zweck der Staaten urtheile, in der Wirklichkeit ist die Vorsorge der Regierungen für die Erhaltung und Vermehrung des geistigen Reichthumes der Nationen von dem Interesse der öffentlichen Macht abhängig.

Zuvörderst steht sie mit dem Interesse der öffentlichen Macht in Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse des Staates in Zusammenhang. Ein recht auffallendes Beyspiel sind die Türken, ein Volk, das erst in den neuesten Zeiten das Geheimniſs entdeckt hat, auf welchem das Uebergewicht der Europäischen Nationen über andere Nationen beruht. Weiser handelten einst die Deutschen, als sie sich beeilten, die Römer wenigstens in der Kriegskunst sich zum Muster zu nehmen [47]).

46) In der Regel. — Denn auch andere Ursachen können dabey wirken oder mitwirken; z. B. die Staatsverfassung, der intellektuelle Charakter der Nation.

47) »*Longa adversus nos militia inſuerant*, (die Cherusker unter Arminius und ihre Feinde unter *Maroboduus*,)

Eben so ist jene Vorsorge durch das Interesse der öffentlichen Macht in Beziehung auf die inneren Verhältnisse des Staates bedingt. — So viel liegt am Tage, dafs es in der Einherrschaft dringend nothwendig ist, die heranwachsenden Mitglieder des regierenden Hauses und vorzugsweise den muthmafslichen Regierungsnachfolger, so wie in der Adelsherrschaft, die nachwachsenden Mitglieder der herrschenden Körperschaft theils überhaupt auf das sorgfältigste zu unterrichten, theils und insbesondere für ihre zukünftige Bestimmung und Stellung zu bilden. Wie manche Herrschergeschlechter sind z. B. in Asien untergegangen, weil die Erziehung und die Unterrichtung des Fürsten, oft sogar absichtlich, vernachlässiget worden war [48])! Wie viel verdanken dagegen die Europäischen Einherrschaften der Sorgfalt, mit welcher in den neueren Zeiten die Fürstenkinder erzogen und unterrichtet werden. Jedoch sollte man den Plan nicht vergessen, welchen schon Friedrich II., König von Preussen, hatte und welchen Napoleon in sein Familienstatut aufnahm, — die fürstlichen Kinder zugleich mit Kindern aus den achtungswerthesten Familien des Landes in einer eigenen Anstalt erziehn und unterrichten zu lassen. Die Adelsherrschaften können des Uebergewichts, welches der Verstand über den Unver-

---

sequi signa, subsidiis firmari, dicta imperatorum accipere.« Tac. Ann. II. 45. Es ist in einem hohen Grade wahrscheinlich, dafs die Deutschen, welche das Weströmische Reich zerstörten, schon viel von den Römern gelernt hatten.

48) Ist der Fürst verfassungsmäfsig der oberste Feldherr der Nation oder ist seine Gewalt unbeschränkt, so ist seine Persönlichkeit der *titulus imperii.*

stand, die Einsicht über die Unwissenheit hat, vielleicht am wenigsten entbehren. Worauf beruhte einst, und wann verfiel in Europa die Macht der Hierarchie der katholischen Kirche? Aber nur zu leicht kann das Mifstrauen, welches in einer Aristokratie die herrschende Körperschaft gegen ihre einzelnen Glieder hegt, den Geist und den Geistesmuth in diesen tödten. — Schwieriger und vielseitiger ist die Frage, wie sich das Interesse der Monarchie und das der Aristokratie zu dem Volksunterrichte verhalte.

Das Volk in Unwissenheit zu erhalten, ist eine Grundmaxime der Zwingherrschaft. Nur Maschinen kann man nach Gefallen in Bewegung setzen. In einer Verfassung dieser Art ist der zu einem Amte tauglich, welchen die Laune des Herrn dazu ausersieht. Jedoch Zwingherrschaften sind selten; häufiger kommen in der Geschichte Bruchstücke aus dem Systeme dieser Verfassung vor.

In den väterlichen Herrschaften ist der Volksunterricht, wie die Volkserziehung, wesentlich eine Angelegenheit der Regierung. Denn darauf mufs eine väterliche Regierung ausgehn, der Nationalkultur überhaupt eine bestimmte Richtung und ein bestimmtes Maafs vorzuschreiben. Darauf also mufs sie besonders Bedacht seyn, dafs schon die Jugend, das Alter der Bildsamkeit, das der Nation eigenthümliche Gepräge annehme. Und wie könnte eine väterliche Regierung die Grundlage ihrer Gewalt besser befestigen, als indem sie, für den Volksunterricht sorgend, eine der heiligsten Pflichten eines Vaters erfüllt? Aber Lehr- und Lernfreyheit, die Freyheit des Gedankenverkehres, die Prefsfreyheit sind in den Verfassungen dieser Art kaum an ihrer Stelle. Die Bearbei-

tung der Wissenschaften kann nicht ein freyes Gewerbe seyn, wenn auch, nach der Verschiedenheit der Wissenschaften, das Mifstraun der Regierung seine Grade haben darf. — Nicht von einer jeden väterlichen Regierung ist zu erwarten, dafs sie sich des Jugendunterrichts mit demselben Eifer annehmen werde; eben so verschieden können und müssen die Arten und die Methode des Jugendunterrichts unter einer väterlichen Regierung seyn. Am wenigsten kann und darf eine geistesväterliche Herrschaft, eine Priesterschaft, des Jugendunterrichts vergessen; und, je vollkommner eine Religionslehre ist, desto mehr eignet sie sich zu einer Regel für den gesammten Jugendunterricht. Der Geistlichkeit der katholischen Kirche gebührt der Ruhm, dafs sie sich des Jugendunterrichts zu einer Zeit annahm, als er von dem Staate und von den Eltern fast gänzlich vernachlässigt wurde, und dafs sie, wenn auch das Interesse der Kirche ins Auge fassend, dennoch diesem Unterrichte eine Gestalt und Ausdehnung gab, in welcher er die Kultur der Europäischen Nationen so mächtig beförderte [49]). Kaum weniger darf sich der Jugendunterricht von denjenigen väterlichen Regierungen versprechen, welche durch die Verhältnisse genöthigt sind, nur wissenschaftlich oder kunstmäfsig gebildete Männer

---

49) In den Dom- und Klosterschulen wurde der Lehrplan des *Rhabanus Maurus* befolgt. Merkwürdig ist es, wie in diesem Plane alle Wissenschaften auf das Interesse der Kirche bezogen und nach dem Grade dieses Interesses empfohlen werden. Nicht minder merkwürdig ist der Lehrplan der Jesuiten. — Nicht hoch genug kann man es anschlagen, dafs das Lesenlernen so genau mit dem Unterrichte in dem Christenthume zusammenhängt.

in dem Staatsdienste anzustellen. Auch in denjenigen Europäischen Staaten, welche dem Lichte am wenigsten hold zu seyn scheinen, hat sich, seitdem das Regieren schwieriger und künstlicher geworden ist, gar Manches zum Vortheile des Jugendunterrichts verändert. — Jedoch so viel sich auch für dieses System der väterlichen Regierungen sagen läfst oder sagen lassen mag, es können gegen dasselbe, unbeschadet seiner Grundlagen, zwey Einwendungen erhoben werden. Erstens: Wenn es schon schwer ist, dieses System in einer vollendeten Gestalt darzustellen, so ist es noch schwieriger, die Regel, welcher die Nationalkultur und der Nationalunterricht unterworfen worden ist, gegen die Wechselfälle der Begebenheiten aufrecht zu erhalten. Es können Veränderungen eintreten, denen die Regierung, obwohl mit der Gefahr, die ihrem System droht, bekannt, entweder überall nicht oder nur durch Mafsregeln, die in anderer Hinsicht zweckwidrig sind, Meister werden kann; oder es kann das künstliche Gebäude im Geheimen und unmerklich untergraben werden und dann in seinem Fall die Verfassung des Staates verwickeln. Ein Spanischer Bischoff verboth im Jahre 1827. seiner Heerde das Lesen aller Bücher, das Lesen des Gebetbuches allein ausgenommen. Das war doch immer nur eine halbe Mafsregel. Zweytens: Auch eine väterliche Regierung kann die öffentlichen Angelegenheiten, sobald sie verwickelter werden, nicht gehörig besorgen, wenn sich nicht wenigstens für die obersten Staatsstellen, Männer von einer höheren und freyeren Geistesbildung im Lande finden. Nun steht zwar diesen Regierungen, damit es ihnen nicht an solchen Männern fehle, der Ausweg offen,

dafs sie einen gewissen Stand oder gewisse Jünglinge von der Geistesvormundschaft, welcher sie das übrige Volk unterworfen haben, ausnehmen. (Wenn man den Staat blos in Beziehung auf das Interesse seiner Macht betrachtet, so verschwindet alle Individualität der Unterthanen. Wenn er nur findet was er braucht, so ist es ihm eins, wo er es findet.) Jedoch es ist eben so schwer, als gefährlich, diesen Weg einzuschlagen. Die Hierarchie der katholischen Kirche, hatte bald von der Finsternifs des Zeitalters, bald von der Freysinnigkeit ihrer Mitglieder zu leiden. Vielleicht können nur in der Kastenverfassung Licht und Schatten scharf neben einander stehn.

Eines andern Geistes sind diejenigen Staatsverfassungen, in welchen die Machtvollkommenheit dem Volke zusteht oder dieses wenigstens eine Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten hat [50]), also namentlich diejenigen Verfassungen, in welchen das Volk durch Männer seiner Wahl vertreten wird. (Damit sich die folgende Erörterung in gewissen Grenzen halte, wird sie ausschliefslich diese Verfassung ins Auge fassen.)

Die Freyheit des Gedankenverkehres — also, in den heutigen Europäischen Staaten namentlich die Prefsfreyheit — in dem Umfange aufrecht zu erhalten, in welchem sie nur dem Rechte nach bestehn kann, ist ein Grundgesetz der Repräsentativverfassung. Wenn die Gewalt, welcher die Menschen im Staate unterworfen sind, nur ent-

---

50) Jedoch kann auch in einer Verfassung dieser Art die Nationalkultur einer Vormundschaft zu unterwerfen seyn. Der Fall tritt dann ein, wenn die Verfassung, (wie z. B. die Spartanische,) eine Zwingherrschaft der Gesetze ist.

weder den Willen Gottes oder den Willen der Mehrheit zu ihrer rechtlichen Grundlage haben kann, wenn die hier in Frage stehende Verfassung ihrer Form nach auf der letzteren Grundlage ruht, so handelt die Regierung, welche, wo eine solche Verfassung besteht, den Gedankenverkehr unter ihre Vormundschaft stellt, gegen die Vollmacht, aus welcher sie allein ihr Recht ableiten kann. Wenn das Stimmrecht, welches diese Verfassung [51]) dem Volke einräumt, nur ein leerer Name ist, sobald sich nicht eine öffentliche Meinung bilden kann, wenn die öffentliche Meinung, (dieses unsichtbare Wesen, das dennoch ein äufseres Daseyn hat,) nur in dem Verhältnisse der richtigen Meinung sich nähern kann, in welchem die einzelnen Bürger, aus deren Urtheilen die öffentliche Meinung hervorgeht, aufgeklärter und unterrichteter sind und in welchem die Zahl der geistesmündigen Bürger gröfser ist, so ist die Freyheit des Gedankenverkehres der Keim des Lebens einer solchen Verfassung. Alles dieses gilt insbesondere von der Freyheit der Presse. Die Vortheile, welche die Buchdruckerkunst darbietet, — dafs sich eine öffentliche Meinung selbstständig bilden, dafs die Repräsentativverfassung auch in Staaten mit einem weitausgedehnten Gebiethe gedeihen und dafs jetzt so Manches in dem Interesse des Volkes geschehen kann, was einst z. B. in den Griechischen Demokratieen entweder überall nicht oder nur unvollkommen ausführbar war, — alle

51) *Imperatur aut jure divino, aut voluntate majoris partis. Si voluntate majoris partis, non datur imperium in voluntatem civium, (cum nemo titulum possessionis suae mutare possit.)*

diese Vortheile können nur da verwirklichet werden, wo die Presse frey ist. Ja der Hauptvorzug der Repräsentativverfassung vor andern Verfassungen dürfte darinne bestehn, dafs sie allein oder vorzugsweise, für die Prefsfreyheit Gewähr leistet [52]). — Alle diese Lobsprüche gelten jedoch der Prefsfreyheit nur in so fern, als sie der Censur — der Mafsregel der Vorsicht, das Licht auszulöschen, weil es einen Brand verursachen kann, — entgegengesetzt ist. Die Prefsfreyheit kann und soll Niemanden ermächtigen, in Druckschriften die Rechte Anderer anzugreifen oder ein Vergehn zu verüben. Nur ist es schwer, diese Regel auf die einzelnen unter ihr begriffenen Fälle in den Gesetzen so anzuwenden, dafs mit dem Mifsbrauche nicht zugleich der Gebrauch der Prefsfreyheit verhindert werde. Es scheint, wenn man diese Gefahr vermeiden will, darauf anzukommen, dafs man die sogenannten Prefsvergehen nicht als eine eigene Art der Vergehen betrachte und ahnde; dafs man wegen eines ehrenkränkenden Urtheils, das über die Regierung, über eine öffentliche Behörde oder über einen Beamten gefällt wird, (wegen einer *injuria verbalis contra personam publicam*) nur eine Klage und diese nur denen gestatte, welche für ihre Person durch das Urtheil in ihrer Ehre gekränkt worden sind, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs der, welcher einen gegen die Regierung gerichteten Tadel, auf Thatsachen gründete, er mag sich übrigens

52) Man kann sogar die Behauptung vertheidigen: Alle Verfassungen würden von demselben Werthe seyn, wenn die Freyheit der Presse mit allen Verfassungen, und in demselben Grade, vereinbar wäre.

einer Ehrenkränkung schuldig gemacht haben oder nicht, zum Beweise oder zum Widerrufe angehalten werden könne; endlich, dafs das Gesetz diejenigen Aeusserungen, welche als Vergehen oder als Aufforderungen zu einem Vergehen, z. B. als Aufforderungen zu einem Aufstande zu bestrafen seyn sollen, einzeln und mit möglichster Genauigkeit bestimme [53]).

Wenn man, um den Werth einer Verfassung vergleichungsweise zu bestimmen, den Einfluſs zum Maſsstabe nimmt, welchen die Verfassung auf den Geist und den Charakter der Nation hat oder zu haben verspricht, so gebührt der Repräsentativverfassung der Ruhm, dafs sie, durch die Wahlen und durch die öffentlichen Verhandlungen, welche in ihrem Gefolge sind, ihrem Wesen nach eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt ist, sollte auch der Partheygeist, welchen eine solche Ver-

---

53) Wie schwierig die ganze vorliegende Aufgabe sey, ergiebt sich schon aus der Verschiedenheit der Art, wie sie von den positiven Gesetzen, z. B. von den Gesetzen Grofsbritanniens, Frankreichs, des Königreichs der Niederlande gelöfst worden ist. Besonders schwierig ist die genaue Bestimmung der Prefsvergehen. Man ist allemal der Gefahr ausgesetzt, entweder zu viel oder zu wenig zu thun. Man wird sich eher auf die erstere Seite hinneigen, da bald die Existenz des Staates (z. B. bey den Vergehen gegen auswärtige Staaten,) bald die Fortdauer der Verfassung (z. B. bey den *injuriis in principem*,) auf dem Spiele zu stehn scheint. Die Gesetze mögen lauten wie sie wollen, Alles oder das Meiste hängt am Ende von der urtheilenden Behörde ab. Daher die Vorliebe der Engländer für die Schwurgerichte. — Einen interessanten Beytrag zur Lösung der vorliegenden Aufgabe enthält folgende Schrift: Beherzigungen bei der Einführung der Prefsfreiheit in der Schweiz. (Von W. Snell.) Zürich. 1829. 8.

fassung weckt und nährt, von diesem Lobe in Abzug zu bringen seyn [54]). Von der Literatur einer Nation, bey welcher eine Repräsentativverfassung besteht, darf man sich versprechen, dafs sie, sowohl überhaupt, als insbesondere in den Staatswissenschaften den Fehler vermeiden werde, sich in eine blos ideelle Welt zu verlieren, anstatt auf das unmittelbar Anwendbare (auf das Praktische,) Bedacht zu nehmen. Wenigstens kann man diese Erwartung auf den dermaligen Stand der Englischen und der Französischen Literatur gründen.

Hat sich die Regierung, im Geiste der Repräsentativverfassung, des Jugendunterrichtes anzunehmen? so dafs sie z. B. Schulanstalten auf öffentliche Kosten zu stiften und die Eltern zu verpflichten hat, ihre Kinder in diesen Anstalten unterrichten zu lassen? — Das Recht der Regierung, Mafsregeln dieser Art zu ergreifen, kann schlechterdings nicht in Zweifel gezogen werden. Denn die Regierung ist rechtlich verpflichtet, das Kind wegen der Ansprüche zu vertreten, die es an seine Eltern zu machen befugt ist, da das Kind nicht im Stande ist, diese Ansprüche selbst in Vollziehung zu setzen. Man kann hinzufügen, dafs die Kinder der Unterthanen zugleich als Landeskinder zu betrachten sind. (Ganz so hat sich der Staat auch der Geistesschwachen, der Gemüthskranken, der Taub- und Stummgebornen u. s. w. anzunehmen).

---

54) Ueber den Einfluss, welchen in den vereinigten Staaten von Nordamerika die unaufhörlich wiederkehrenden Wahlen auf die Denk- und Sinnesart der Nation haben, s. *Travels in North America, in the Jears 1827 and 1828. By. Captain. B. Hall. Lond.* III. *Vol. 1830. 12.*

Aber die Frage ist vielmehr so zu stellen: Ist es oder in wie fern ist es dem Interesse des heranwachsenden Geschlechts gemäfs, dafs die Regierung für den Jugendunterricht sorge? Die Frage, so gestellt, ist nach Zeit und Umständen verschieden zu beantworten. Der bessere Fall ist allemal der, wenn die Regierung die Vorsorge für den Jugendunterricht den Eltern überlassen und sich, auch was den Jugendunterricht betrifft, auf die Aufsicht beschränken kann, welche sie über das Thun und Lassen der Unterthanen überhaupt zu führen hat; wenn daher die Unterrichtsanstalten nur entweder örtliche Anstalten und Stiftungen oder Privatunternehmungen sind. Je gröfser die Zahl der Kinder ist, die ein Vater hat, desto schwerer ist es ihm, ein jedes seiner Kinder so zu unterrichten und zu erziehen, wie es die Individualität desselben fordert. Wie also, wenn es die Regierung unternimmt oder wenn sie sich genöthiget sieht, in ihrem Gebiethe bey allen Kindern die Vaterstelle zu vertreten? Und ist nicht zu befürchten, dafs die Regierung, sey es um zu sparen, sey es um dringenderen Ausgaben gewachsen zu seyn, mit dem Aufwande für den Jugendunterricht geizen werde? Die christliche Kirche erkannte diese Gefahren und weislich suchte sie ihnen vorzubauen. Auch von der fortschreitenden Kultur darf man erwarten, dafs sie die Regierungen mehr und mehr in den Stand setzen werde, die Vorsorge für den Jugendunterricht der Nation selbst zu überlassen [55]). Die Regierung kann den Versuch

55) Die neue Universität in London ist durch eine Subscription ausgestattet worden. — Als die Deutschen Länder des Ueberrheins zu Frankreich gehörten, wurde

um so leichter wagen, da ihr so manche Mittel zu Gebothe stehen, sich gegen die Gefahr des Mifslingens indirekt zu sichern [56]). Man besorge nicht, dafs die Selbstständigkeit des Jugendunterrichts dem Interesse des Staates Eintrag thun werde. Die Repräsentativverfassung hat von dieser Seite, besondere Fälle ausgenommen, überall nichts zu fürchten. Es genügt, wenn sich die Regierung der Tauglichkeit derer, welche sich zum Staatsdienst melden, durch Prüfungen, (die allemal öffentlich seyn sollten,) versichert und höchstens noch für gewisse besondere Fächer des Staatsdienstes Unterrichtsanstalten auf öffentliche Kosten errichtet. Am wenigsten thut das noth, dafs man die Jugend auffordere oder aufmuntere, sich dem Staatsdienste zu widmen. Denn ohnehin verwechselt die Jugend nur zu leicht die Neigung mit dem Berufe zum Eintritte in den Staatsdienst [57]). Ist

---

der Jugendunterricht von der Regierung fast ganz vernachlässiget. Aber nach und nach sorgten die Gemeinden, mit gutem Erfolge, für Lehrer und Schulen.

56) Z. B. indem sie verordnet, dafs nur diejenigen als Ortsbürger oder in eine Zunft aufgenommen werden sollen, welche Lesen und Schreiben können. In Oesterreich bestehen Verordnungen dieser Art.

57) Als Aufmunterungen zum Besuche der Hochschulen sind verwerflich: Stipendien, Befreyungen irgend einer Art, welche den Hochschülern verliehen werden, eine unverhältnifsmäfsige grofse Zahl gelehrter Schulen. Wo ein Jeder sich dem Staatsdienste widmen kann, (wo Studirfreyheit herrscht,) wirken solche Aufmunterungen am nachtheiligsten. Wer leidet am Ende, wenn Menschen ohne gesellschaftliche Bildung zu Staatsämtern gelangen? — Auf der andern Seite kann es der Regierung nur willkommen seyn, wenn sich recht Viele für den Staatsdienst bilden. Desto gröfser ist die Auswahl, desto gröfser die Zahl derer, welche, wissenschaftlich gebildet, in die andern Stände der bürgerlichen Gesellschaft eintreten.

die Regierung gleichwohl, durch die Umstände genöthiget, den Jugendunterricht in ihre eigene Hand zu nehmen, so dürfte sie sich bey der Besorgung dieses Geschäfts von dem Geiste der Repräsentativverfassung am wenigsten entfernen, wenn sie erstens, um den Jugendunterricht zu einer Nationalangelegenheit zu machen, Abgeordnete des Volks, z. B. und beziehungsweise Abgeordnete der betheiligten Gemeinde, zur Mitaufsicht über die öffentlichen Schulen beruft und ermächtiget, wenn sie zweytens, von der Voraussetzung ausgehend, dafs die Eltern das Beste ihrer Kinder am besten besorgen werden, den Eltern die Freyheit verstattet, für ihre Kinder andere Lehrer, als die vom Staate angestellten, zu wählen; wenn sie drittens ihren Lehrern die Wahl der Methoden, z. B. die Wahl der Lehrbücher, möglichst überläfst. Die Anwendbarkeit dieser letzteren Maxime hängt jedoch von der Bedingung ab, dafs die Lehrer unterrichtete und einsichtsvolle Männer sind, von einer Bedingung also, welche wieder mit so manchen andern Voraussetzungen in Verbindung steht. Nichts sollte man sich so sehr angelegen seyn lassen, als den Stand der Kinderlehrer zu heben. Wir fordern viel; wir zahlen wenig.

Aehnliche Betrachtungen kann man über den Unterricht der Erwachsenen oder über den Volksunterricht in der engeren Bedeutung anstellen; jedoch mit dem Unterschiede, dafs die Rechtsfrage anders steht.

Noch wäre hier die Frage zu erörtern, ob und wie die Regierung für die Vermehrung des geistigen Reichthumes die Nation, also z. B. für die Vervollkommnung der Wissenschaften Sorge zu tragen

habe. Jedoch um Wiederhohlungen zu vermeiden, (denn auch diese Frage reiht sich an die Lehre von der Verschiedenheit der Staatsverfassungen,) nur noch die folgende Bemerkung.

Fast in allen gröfseren Europäischen Staaten hat man dem Beyspiele, das Ludwig XIV. in Frankreich gab, folgend, Akademieen der Wissenschaften errichtet. Das Recht des Staates, eine Anstalt dieser Art zu stiften und auszustatten, dürfte sich am besten dann begründen lassen, wenn die Akademie gleich als ein Nationalschwurgericht, die Bestimmung hat, über den Werth neuer Erfindungen und Entdeckungen auf Antrag der Betheiligten, über wissenschaftliche Fragen auf Verlangen der Regierung, über die Vertheilung der Preise, welche die Regierung billig auszusetzen hat; um zur Erörterung wichtiger wissenschaftlichen Fragen oder zu Kunstschöpfungen aufzufordern, und über die, verdienten Gelehrten oder Künstlern gebührenden Belohnungen zu entscheiden. Gehört eine Anstalt dieser Art nur zu dem Prunke, mit welchem der Fürst seinen Thron umgeben hat, nun, so kann keine Liebe eines Fürsten unschuldiger seyn, als die für die Wissenschaften und Künste.

Das

DREY UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder der

REGIERUNGSLEHRE DREYZEHNTES BUCH.

Von der

Vorsorge des Staates für die Erziehung der Nation.

EINLEITUNG.

Die Pflanze wird gezogen, das Thier wird abgerichtet, der Mensch wird erzogen. Wenn die Erziehung den Charakter des Zöglings zu ihrem Gegenstande hat, so ist es nur der Mensch, welcher erzogen werden kann.

Der Charakter einer Person (eines Menschen, einer Nation,) ist diejenige Eigenthümlichkeit einer Person, welche auf der sittlichen Beschaffenheit der Maximen beruht, nach denen die Person handelt. Ihrem Charakter nach sind die Menschen entweder gut oder schlecht oder einer zwischen dem Guten und dem Bösen schwankenden Sinnesart, offen oder versteckt, redlich oder falsch, stark oder schwach.

Mit der Verschiedenheit der Charaktere ist die Verschiedenheit der Gemüthsarten, — die Verschiedenheit, welche unter den Menschen in Beziehung auf Gefühle und Leidenschaften, Neigungen und Begierden eintritt, — mannigfaltig und wesentlich verschlungen. Zwar geht der Charakter aus der sittlichen Freyheit, die Gemüthsart aus der thierischen Natur des Menschen hervor. (Man nennt die Gemüthsart eines Menschen, weil und in wie fern sie durch seine körperliche Beschaffenheit bestimmt ist, auch das Temperament des Menschen.) Aber, je nachdem die Gemüthsart heftig oder sanft, feurig oder kalt, gleichmäfsig oder veränderlich ist, steht sie dem Charakter im Guten und im Bösen, bald befreundet zur Seite, bald feindselig gegen über. Und ist nicht der Charakter ein blofses Gedankending, gleichsam ein Geist ohne Körper, wenn man ihn von den Gefühlen und Neigungen des Gemüths, die Form von dem Stoffe, sondert? Mufs nicht das Gemüth vor allen Dingen einer Zucht unterworfen werden, wenn die Stimme der Pflicht Gehör finden soll?

Eben so steht die Verschiedenheit, welche unter den Menschen (und unter Nationen) in Beziehung auf die Art und den Grad ihrer Kultur eintritt, mit dem Charakter und mit der Verschiedenheit der Charaktere der Menschen (und der Nationen) in dem genauesten Zusammenhange. — Die Kultur entspricht dem Interesse der Sittlichkeit, weil die Tugend auch eine Wissenschaft ist, die Kultur aber den Gesichtskreis der Menschen erweitert, die Menschen auch in der Erkenntnifs des Guten und des Bösen weiter bringt. — Die Kultur entspricht dem Interesse der Sitt-

lichkeit, weil die Tugend eine Uebung ist, die Kultur aber einerseits den Menschen in den Stand setzt, über seine Anlagen und Kräfte freyer zu gebiethen, und andererseits den Verkehr unter den Menschen mannigfaltiger und verwickelter, die Aufforderungen zur Thätigkeit, wo nicht dringender, doch verschiedenartiger macht. — Endlich, die Kultur entspricht dem Interesse der Sittlichkeit, weil sie, eine Schule der Klugheit, der Umsicht und Besonnenheit, der Vernunft die Beherrschung der Leidenschaften und Begierden erleichtert. — Alles dieses läfst sich durch eine Menge Thatsachen bestätigen. Die schauderhafte Sitte der Menschenfresserey ist nur bey den ungebildetsten Völkern im Schwange. So unsinnig und so gefährlich auch die religiösen Meinungen seyn mogten, welche ein Volk von seinen Stammeltern ererbt hatte, sie veredelten sich oder mufsten einem neuen Glauben weichen, so wie das Volk aufgeklärter wurde. Die Hauptquelle des Nationalhochmuthes ist und war von jeher die Unwissenheit; die Türken, die Chinesen und so manche andere asiatische Nationen überschätzen ihren Werth, weil sie die Eigenthümlichkeiten anderer Nationen nicht kennen oder nicht verstehn. Wenn auch mit der Kultur die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum zunehmen sollte, so vermindert sich dagegen, so wie die Kultur steigt, die Zahl der Vergehungen gegen die Person [1]). — Jedoch man rühmt den sittlichen Werth der Her-

---

1) Vgl. meine Abh. Statistik der Strafgerechtigkeitspflege. Heidelb. 1828. 8. Jedoch steigt mit der Kultur die Zahl der Vergehungen gegen das Eigenthum nur dann, wenn zugleich die Zahl der Armen zunimmt.

zenseinfalt. Aber nur in dem Sinne gebührt ihr dieser Ruhm, dafs Klügeln und Zweifeln auch die Grundlagen der sittlichen Ueberzeugung des Menschen erschüttern kann. (Daher steht geschrieben: Seyd klug wie die Schlangen, einfältig wie die Tauben.)

Mit einem Worte also, der Wille, das Gemüth und der Verstand, sind in Beziehung auf den Charakter des Menschen als ein Ganzes zu betrachten [2]). Die Civilisation, d. i. die Zucht, welcher das Gemüth zu unterwerfen ist, und die Entwickelung der Geisteskräfte des Menschen sind Bestandtheile der Erziehung [3]).

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verschiedenheit der Charaktere, an sich und in Beziehung auf den Staat.

Ein Jeder, der die Gelegenheit hatte und benutzte, Kinder zu beobachten, wird zu dem Schlusse gelangt seyn, dafs die Menschen von Geburt verschiedene Charaktere haben, dafs sie nicht als blos bildsame Wesen sondern schon mit einer bestimmten sittlichen Individualität zur Welt kommen. Diese ursprüngliche Verschiedenheit der Charaktere ist selbst dann bemerkbar, wenn

2) Das Wort: Charakter, wird in dem Folgenden in dieser seiner weiteren Bedeutung gebraucht werden.

3) Vgl. J. Kant über Pädagogik. Herausg. von F. Th. Rink. Königsb. 1803. 8. *(Libellus aureus!)*

die Kinder von denselben Eltern erzeugt sind, unter denselben Verhältnissen heranwachsen, auf dieselbe Weise erzogen und unterrichtet werden. Eben so auffallend tritt sie in der Charakterverschiedenheit zwischen Knaben und Mädchen hervor. — Man kann sich diese angeborne Verschiedenheit der Charaktere nicht leichter und nicht besser, als nach Gall's Schädellehre (oder, wie die Engländer diese Wissenschaft nennen, nach der Phrenologie) erklären. Und, wenn die Thätigkeit des menschlichen Geistes durch den Organismus des menschlichen Körpers im allgemeinen bedingt ist, so ist nicht abzusehen, wie und warum sie nicht auch in ihren einzelnen Aeusserungen durch einzelne Organe und durch deren besondere Beschaffenheit bedingt seyn sollte. Der sittlichen Freyheit thut das so wenig Eintrag, als irgend ein anderes Hindernifs, das sie zu bekämpfen haben kann [4]).

Eben so sind Nationen dem Charakter nach von einander verschieden; am meisten diejenigen, welche zu verschiedenen Rassen oder Sprachstämmen gehören. Da sich in den Kindern fast immer der Charakter des Vaters oder der Charakter der Mutter wiederhohlt oder die Charaktere

---

4) Auf jeden Fall dürfte in der Naturgeschichte des Menschen die Bildung des Schädels das wahre Prinzip seyn, von welchem bey der Eintheilung der Gattung auszugehn ist. Vgl. *Histoire naturelle des races humaines. Par A. Desmoulin. Par. 1826. 8. Essai Zoologique sur le genre humain. Par Bory St. Vincent. Par. 1828. 8.* Ebend. *distribution primitive du genre humain à la surface du globe. Par. 1829. 8.* — In England will man die Bemerkung gemacht haben, dafs die Schädel des Adels im Durchschnitte von einem gröfseren Umfange sind, als die des Bürgerstandes.

beyder Eltern mischen, so erklärt sich der Ursprung der Nationalcharaktere von selbst. Auch die Familien haben ihre eigenthümlichen Charaktere; eine Nation aber ist eine Familie im Grossen [5]. — Obwohl der Nationalcharakter an sich nur die Einheit der Mitglieder der Nation in Beziehung auf gewisse sittliche Eigenthümlichkeiten ist, so kann er doch zugleich als etwas für sich Bestehendes und von dem Charakter der Individuen Unabhängiges, gleichsam als das sittliche Kapital der Nation, betrachtet werden. Es scheint sogar, dafs die Regierung den Charakter der Nation aus diesem Gesichtspunkte betrachten müsse, wenn die Mafsregeln, die sie auf den Charakter der Nation zu bauen oder zu berechnen hat, irgend eine Grundlage oder einen begreiflichen Gegenstand haben sollen.

Kein Zweifel, dafs der Charakter eines Menschen, der Charakter einer Nation sich in einzelnen Zügen verändern, sich verbessern oder verschlimmern könne. Aber, wenn es schon schwer ist, dafs ein Mensch seinen Charakter gänzlich umgestalte, so mögten die Fälle noch seltner seyn, da eine Nation ihren ursprünglichen Charakter mit einem ganz neuen vertauscht. Die Chinesen, die Hindus, die Araber, die Griechen, die Deutschen, haben sie sich, was ihren Nationalcharakter betrifft, seit Jahrhunderten und beziehungsweise seit Jahrtausenden wesentlich verändert? Auch dann, wenn sich eine Nation mit einer andern mischt, entsteht nicht ein ganz neuer

5) Vgl. *Des caractères physiologiques des races humaines dans leurs rapports avec l'histoire. Par. W. F. Edwards. Par. 1829. 8.*

sondern nur ein zwischen den sittlichen Eigenthümlichkeiten beyder Nationen schwankender Charakter. Die Franzosen, die Spanier und die Portugiesen, die Italiener stammen von Deutschem und von Römischem Blute ab; eben so dürfte sich der Charakter dieser Nationen beziehungsweise aus der einen und aus der andern Quelle ableiten lassen [6]). — Jedoch können allerdings ausserordentliche Begebenheiten und Umstände den Charakter einer Nation wenigstens in einem gewissen Grade umgestalten; sie können ihm z. B. eine neue Richtung oder Spannung geben, oder ihn von einer neuen Seite zeigen, oder auch neue Züge ihm aneignen. Eine Begebenheit dieser Art ist z. B. und vorzugsweise, der Uebertritt einer Nation zu einem neuen Glauben. Wenn die Umänderung der Nationalreligion zuweilen einen weniger bedeutenden oder einen weniger bemerkbaren Einfluſs auf den Nationalcharakter hatte, so ist das daraus zu erklären, daſs, wenn ein neuer Glaube von einer Nation ohne Zwang angenommen werden soll, dieser Glaube und der Nationalcharakter schon einander befreundet seyn müssen. Das Christenthum hat bey allen Völkern Deutschen Ursprungs, und vergleichungsweise schnell und in Frieden, Eingang gefunden, während es unter den Völkern Asiens nur sehr geringe Fortschritte gemacht hat. Für die Reformation hat sich bey den Völkern rein deutschen Ursprunges die überwiegende Mehrheit erklärt; die

6) Bekannt sind die Vorwürfe, welche man dem Charakter der Italiener macht. In keinem Theile von Europa haben sich so viele Völker getummelt und gemischt, als in Italien.

halbdeutschen Europäischen Völker sind der katholischen Kirche treu geblieben. Alles dieses hängt mit der Verschiedenheit der Charaktere dieser Nationen auf das genaueste zusammen. Eben so haben bürgerliche Kriege und Revolutionen fast immer einen recht auffallenden, bald einen nachtheiligen, bald einen wohlthätigen, Einfluſs auf den Nationalcharakter. Man glaubt ein anderes Volk zu erblicken, wenn man die Römer unter der bald hinterlistigen bald gewaltthätigen Herrschaft der Kaiser aus dem Geschlechte der Cäsaren mit den Römern aus den Zeiten vor den bürgerlichen Kriegen vergleicht. Lebt nicht in dem Französischen Volke ein anderer Geist jetzt, als vor der Revolution? Zuweilen kann auch ein einziger groſser Mann seine Nation zu und mit sich emporheben. Unter Friedrich II. nahm der Charakter des Preuſsischen Volkes einen Aufschwung, welcher unter den Ursachen der heutigen Gröſse des Preuſsischen Staates nicht die letzte Stelle behauptet.

Das Regieren in der eigentlichen Bedeutung besteht in der Kunst, die Menschen nach Maſsgabe ihres Charakters zu einer dem Interesse des Staates entsprechenden Handlungsweise zu bestimmen. Der Nationalcharakter ist der Quell, aus welchem die allgemeine Regeln dieser Kunst, die Gesetze, die Maximen der Staatsverwaltung, zu schöpfen sind. Bey der Anwendung dieser Regeln auf einzelne Fälle ist die Kenntniſs und die Behandlung der Individuen Alles in Allem. Die Erfolge des Regierens hängen in der einen und in der andern Beziehung von dem Werthe derer ab, welchen die Ausübung der Staatsgewalt anvertraut ist. (Vgl. das 35ste Buch.)

Je eigenthümlicher der Charakter einer Nation ist, desto eigenthümlicher kann und mufs sogar die für sie bestimmte Gesetzgebung seyn. Jedoch ein Anderes ist es, die Eigenthümlichkeiten einer Nation bey der Gesetzgebung schonen und beachten, ein Anderes, sie durch die Gesetzgebung verewigen d. i. einer jeden Abweichung von denselben durch die Gesetze entgegenarbeiten. Alles in der Menschenwelt ist dem Wechsel unterworfen; das Fortschreiten zum Besseren soll das Loosungswort der Menschheit seyn. Erblicken wir nicht sogar, obwohl in dunkler Ferne, eine Zeit, wo nur »ein Hirte und eine Herde« seyn wird? Daher ist eine Verfassung desto vollkommner, je bildsamer d. i. je reicher sie an Keimen ist, aus welchen sich nach Zeit und Umständen bald diese, bald andere organische Einrichtungen entwickeln können. Die Staatsverfassungen Deutschen Ursprungs können auf das Lob dieser Vollkommenheit in einem hohen Grade Anspruch machen. Noch bewundernswerther, (denn eine in ihrer Art einzige Erscheinung,) ist die Mannigfaltigkeit der Formen, welche sich in der Verfassungsgeschichte der christlichen Kirche entfaltet. Doch bey weitem die meisten Nationen und Regierungen sind in den Irrthum verfallen, als ob der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft der Stempel der Unveränderlichkeit aufgedrückt werden könne. Es giebt neuerungssüchtige Zeiten; die Menschen sind nicht neuerungssüchtig. — Die Verschiedenheit der Nationalcharaktere tritt vorzugsweise in dem Verfassungsrechte der Völker hervor; sie dürfte sogar die Hauptursache der Verschiedenheit der Staatsverfassungen seyn. Diesen Einfluſs hat sie nicht blos deswegen, weil, je nachdem der Charakter

der Nation beschaffen ist, die Banden des bürgerlichen Gehorsams durch die Formen der Verfassung mehr oder weniger fest angezogen werden können oder anzuziehn sind, sondern auch, und noch mehr, deswegen, weil dem Nationalcharakter allemal gewisse sittliche oder religiöse Ideen zum Grunde liegen, welche sich auf das Verhältnifs des Menschen zum Staate beziehn. So neigt sich z. B. bey allen den Völkern, welche sich zum Islam bekennen, die Einherrschaft zur Zwingherrschaft hin. Denn eine Hauptlehre des Koran ist die Allgewalt des Schicksals [7]). (Nach der Lehre der katholischen Kirche kann der Mensch durch gute Werke, nach der Dogmatik der Protestanten kann er nur durch den Glauben selig werden. Theologen der reformirten Kirche haben sogar die Lehre von der Prädestination vertheidiget. Hat diese Verschiedenheit der Ansichten auf die Verfassungen der Europäischen Staaten einen Einfluss gehabt? und welchen? Fragen, die der Erörterung nicht unwerth seyn dürften.) In den Deutschen Staaten übte und übt noch jetzt nicht selten die Idee des Königthumes eine magische Gewalt aus. Man würde sich irren, wenn man die Freunde des Königthumes eben deswegen für Feinde der Volksfreyheit halten wollte. Sie dachten und sie denken sich unter dem Könige den Repräsentanten der Nationalmacht und der Nationalwürde, den Schutzherrn der Volksrechte, den Urquell der Gnade. Und wie wichtig für die Verfassungsge-

7) Ein Englischer Officier, der im Türkischen Heere diente, verlangte von seinem Vorgesetzten, einem Türken, Kanonen zur Vertheidigung einer Stellung. Die Antwort war: Gott ist grofs!

schichte derselben Staaten war die Meinung, die nie ganz im Volke unterging, dafs Niemand ohne seine Zustimmung besteuert werden dürfe, waren ferner die Begriffe von Ehre und Schande, welche sich bey den Deutschen Völkern so eigenthümlich gestalteten? — Vielseitiger ist die Aufgabe, wenn von dem Einflusse des Nationalcharakters auf die Staatsverwaltung und auf deren verschiedene Zweige die Frage ist. Schon für den Standpunkt der Regierung überhaupt, schon für das Maafs ihrer Thätigkeit kann der Nationalcharakter von Wichtigkeit seyn. In den Deutschen Staaten sind fast alle gemeinnützige Anstalten und Anlagen das Werk der Regierung; in England sind sie grofsentheils Privatunternehmungen. Sodann ist es für den Erfolg einer Mafsregel, welche die Regierung ergreift und welche ihrem Wesen nach in dem Wirkungskreise der Regierung liegt, in mehreren Fällen nichts weniger als gleichgültig, ob die Nation der Mafsregel beystimmt oder widerstrebt, ob, wo Gewalt nicht ausreicht, der gute Wille eintritt. So kann z. B. in einem Kriege die Regierung keinen Bundesgenossen weniger missen, keinen mit sich so vereinigen, als die Nation selbst. Und eben deswegen hat man bey der Berechnung der Kriegsmacht eines Staates, auch den Charakter der Nation, auch den Enthusiasmus, der die Nation begeistert oder der sie unter gewissen Voraussetzungen begeistern könnte und würde, auch das Band, welches die Regierung und die Unterthanen zusammenhält, in Anschlag zu bringen. Eben deswegen enthält die Staatengeschichte, z. B. die Geschichte des Römischen Freystaates, so manche Beyspiele, dafs der Krieg die Regierung und das Volk fester an einander kettete oder zu

einem Vergleiche unter den Partheyen führte, in welche die Nation zerfallen war. Eben deswegen sollte man in den Tagen des Glücks nie der Tage der Noth vergessen, die da kommen können. Warum vertheidigte die Französische Nation ihr Land im Jahr 1792 so wacker, im Jahr 1814 so verdrossen [8])? Jedoch nicht auf einen jeden Zweig der Staatsverwaltung, nicht auf ein jedes Fach der Staatsverwaltung kann und soll der Nationalcharakter einen gleich unmittelbaren oder einen gleich entscheidenden Einflufs haben. Wenn z. B. ein jeder Staat seine Strafgesetze auf den Charakter der Nation zu berechnen hat, so hängt dagegen die bürgerliche Gesetzgebung mehr mit dem Stande der Civilisation und der Kultur zusammen [9]). In einem andern und näheren Verhältnisse steht der Nationalcharakter zu der Ordnung des Staatsdienstes, als zu dem Steuerrechte.

So wichtig es also ist, den Charakter einer Nation zu kennen, so schwierig ist es gleichwohl, zu dieser Kenntnifs zu gelangen. In der Staatskunst, wie in der Physik, sind die Imponderabilien am schwersten zu erforschen; die Statistik fordert Zahlen. Am wenigsten lassen sich die

---

8) Vgl. die Denkschriften des Herrn von Bourienne. Es giebt vielleicht kein Werk, welches einen so tiefen Blick in den Charakter Napoleon's thun liefse, als dieses Werk.

9) Man glaubt z. B. wenn man das Werk liefst: *A Digest of Hindu Law on Contracts and Successions. Translated from the Original Sanscrit by H. H. T. Colebrooke. Lond. 1801.* III. *Vol. 8.* oft in Justinians Pandekten zu lesen, so sehr gleichen einander das bürgerliche Recht der Hindus und das Römische in mehreren Lehren.

Wunder in voraus berechnen, welche politischer und (vielleicht noch mehr) religiöser Enthusiasmus wirken kann [10]). Nicht die Geschichte der Vorzeit allein, (z. B. die Geschichte der Saracenen, die der Kreuzzüge,) giebt Kunde von diesen Wundern; auch unsere Zeiten sind nicht arm an Beyspielen derselben Art [11]). — Die Hauptregel ist die, dafs man Nationen, wie einzelne Menschen, nicht nach ihren Worten [12]), sondern nach ihren Handlungen und Thaten, nicht nach einer einzelnen Begebenheit, sondern nach dem Gesamteindrucke, den ihre Geschichte zurückläfst, zu richten hat. Jedoch giebt es allerdings gewisse Begebenheiten, welche den Charakter einer Nation vorzugsweise aufdecken; als da sind Revolutionen und bürgerliche Kriege, grofse Siege und grofse Niederlagen. Jene lüften den Schleyer, welchen die Civilisation über den Charakter der Menschen deckt; diese stören das Gleichgewicht zwischen Furcht und Hoffnung, welches man so leicht für Tugend hält. Das Charakteristische, das in den Begebenheiten dieser Art liegt, tritt besonders dann hervor, wenn man die Verschiedenheit ihres Verlaufs bey verschiedenen Völkern oder zu verschiedenen Zeiten ins Auge fafst, wenn man z. B. den Verlauf der Englischen Revolution mit dem der Französischen Revolution oder die Muthlosigkeit der Athenienser nach der Schlacht bey Chä-

---

10) Vgl. *Natural History of Enthusiasm. Lond. 1829. 8.*

11) *Non adeo virtutum sterile seculum, ut non et bona exempla prodiderit Tac. Histor.* I, 3.

12) Wohl aber ist die Sprache einer Nation ein Kennmahl des Nationalcharakters.

ronea mit dem Geistesmuthe der Römer nach der Schlacht bey Cannä vergleicht.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Erziehung.

Schon die Griechen stellten und erörterten die Frage, ob die Tugend erlernbar, ob es also möglich sey, Kinder, die Menschen überhaupt zu erziehn [13]). In der That die Vorfrage! auch deswegen, weil von der Beantwortung dieser Frage die bey der Erziehung zu befolgende Methode abhängt.

Fragt man die Erfahrung, so scheint die Tugend nicht nur erlernt werden zu können, sondern erlernt werden zu müssen. Glichen nicht die Menschen, welche, durch einen Zufall von der Gesellschaft der Menschen schon frühzeitig ausgeschlossen, unter den Thieren des Waldes herangewachsen waren, mehr diesen als ihren Mitmenschen? Erwägt man aber, dafs die Tugend ihrem Wesen nach ein freyer Entschlufs ist und seyn mufs, so scheint in dem Satze, dafs die Tugend gelehrt und erlernt werden könne, ein Widerspruch zu liegen. In der That, wenn an-

13) *S. Plato* in *Protagora* und *Aeschinis dial. An virtus doceri possit?* Es ist vielleicht der Zweifel erlaubt, ob die Griechischen Philosophen die Tugend (ἀρετή, *virtus,*) als eine von andern Vollkommenheiten des Menschen wesentlich verschiedene Vollkommenheit betrachteten.

ders der Mensch ein sittlich freyes Wesen ist, (und je höher wir den Menschen stellen, desto höher steht er,) so ist eine Erziehung nur in dem Sinne möglich, dafs sie eine auf die Verbesserung des Charakters indirekt berechnete Handlungsweise ist, so ist nur die Methode der Jugend-Erziehung die richtige, welche das Kind in den Stand setzt und veranlafst, selbst zu handeln, nur die Methode, welche die inneren und äufseren Feinde der Tugend bekämpft, die der Tugend befreundeten Gefühle und Neigungen des menschlichen Herzens für den Zweck der Erziehung benutzt, endlich, von Belohnungen und Strafen einen zweckmäfsigen Gebrauch macht. — Kann man die Kinder unmittelbar verziehen, wenn man sie nur mittelbar erziehen kann? Es giebt keine Erziehungsart, die nicht versucht, keinen Fehler, der bey der Erziehung nicht begangen worden wäre, (denn an die Erziehungskunst denkt ein Brautpaar am letzten,) und dennoch sind die Resultate bey weitem nicht so verschieden, bey weitem nicht so unerfreulich, als man hiernach erwarten sollte.

Der Staat kann sich entweder selbst der Erziehung des heranwachsenden Geschlechts unterziehn oder den Eltern die Erziehung ihrer Kinder — übrigens unbeschadet seines Rechts der Oberaufsicht — überlafsen [14]). Eine öffentliche oder eine

14) Vgl. Meine Schrift: Ueber die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Lpz. 1802. 8. Ideen über Nationalerziehung, besonders in Rücksicht auf die k. Preufs.

Nationalerziehung betrachtet die Menschen nicht als Individuen, sondern nur als Theile eines Ganzen, nur als Glieder des Staatskörpers; ihr liegt die Idee zum Grunde, dafs der Charakter der Nation ein Theil des Staatsvermögens oder des Staatskapitales sey, dafs die Regierung, so wie das Staatsgut in ihrem Interesse zu verwalten, so den Nationalcharakter in ihrem Interesse auszuprägen, den Charakter des heranwachsenden Geschlechts dem Nationalcharakter zu- und nachzubilden berechtigt sey. Die häusliche oder heimliche Erziehung beruht dagegen auf der Ansicht, dafs in Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt die Nation aus Individuen bestehe, dafs in derselben Beziehung zwischen dem National- und dem Staatsvermögen eine scharfe Grenzlinie zu ziehen sey, dafs sich nicht der Staat die Nation sondern dafs sich die Nation den Staat aneignen solle. Alles dieses erinnert an die Verschiedenheit der Systeme, welche die Staatswirtschaftslehre über die Bewirthschaftung des Nationalvermögens aufstellt.

I. Von der öffentlichen oder der Nationalerziehung.

Eine wahre Nationalerziehung giebt es nur da, wo die gesammte Jugend der Nation in einer oder in mehreren öffentlichen Anstalten von Männern, welche der Staat angestellt hat, nach derselben Methode unterrichtet und erzogen wird, so dafs die häusliche Erziehung, ausgenommen etwa in den ersten Jahren der Kindheit, gänzlich ausge-

---

Staaten. Von J. Fr. Zöllner. Berl. 1804. 8. Die Staats-National-Bildung. Von J. Gfn. v. Soden. Aarau, 1820. 8.

schlossen ist. Eine Erziehung dieser Art hat ihrem Wesen nach den Zweck, dem heranwachsenden Geschlechte die Bildung zu geben, welche dem Interesse des Staates, von welchem sie geleitet wird, entspricht. Sie wird allemal geschikter seyn, die Ordnung der Dinge, auf welche sie ursprünglich berechnet war, zu erhalten, als sich dem Wechsel der Zeiten und Umstände anzuschmiegen.

Die Geschichte kennt nur wenige Völkerschaften, welche eine solche Nationalerziehung oder eine Nationalerziehung in der eigentlichen Bedeutung hatten. Fast mögte man behaupten, dafs die Idee einer Nationalerziehung nur bey einem Volke vollkommen aus- und durchgeführt worden sey, — nur bey den Spartanern [15]). In Sparta standen auch die Erwachsenen noch unter einer so strengen öffentlichen Zucht, dafs ihnen ein Feldzug, weil die Kriegszucht vergleichungsweise die mildere war, ein Fest zu seyn dünkte. Zwar scheint diesem Beyspiele ein anderes an die Seite gesetzt werden zu können, die Art, wie einst der Alte vom Berge eine Schaar auserwählter Jünglinge zum unbedingten Gehorsame gegen seine Machtsprüche erzog [16]).

---

15) Die besten Nachrichten von der Erziehung der Spartanischen Jugend findet man in Plutarch's Lebensbeschreibung des Lykurgus. Vielleicht nahm sich Lykurg die Gesetze des Minos zum Muster. Doch sind die Nachrichten, die wir von den Gesetzen der Kretenser haben, zu unvollkommen, als dafs man diese Vermuthung weiter verfolgen könnte.

16) S. Wilken's Geschichte der Kreuzzüge. II. 239. ff. J. P. v. Hammer Geschichte der Assasinen. Tübing. 1818. 8. — Ueber die Erziehung bey den Osmanen unter ihren ersten Sultanen s. Gibbon chap. 65.

Jedoch, darf man das eine Nationalerziehung nennen?

In den heutigen Europäischen Staaten kann überall nicht von einer wahren Nationalerziehung die Rede seyn. (Man täusche sich nicht mit leeren Hoffnungen, damit man sich nicht in eitle Träume verliere.) — Schon deswegen nicht, weil diese Staaten, mit wenigen Ausnahmen, ein zu ausgedehntes und zu bevölkertes Gebiet haben, als dafs sich in ihnen der Plan einer Nationalerziehung ausführen liefse. Da würde sich die Nationalerziehung in örtliche Erziehungsanstalten auflösen; es würde von ihr nur der Körper, nur der Mechanismus übrig bleiben. — Sodann auch deswegen nicht, weil eine Nationalerziehung mit unseren Rechtsbegriffen, mit unseren Ansichten von der Heiligkeit der elterlichen Gewalt, von dem Verhältnisse der Familien zum Staate, von dem Wesen der äufseren Freyheit in Widerspruch stehn würde, weil wir (mit dem Englischen Rechte) unser Haus als unser Schlofs betrachten. Die Griechen setzten die Freyheit in das Mitregieren; uns ist Unabhängigkeit von der Regierung Freyheit. Die Griechen verwendeten auf Tempel und auf andere öffentliche Gebäude ihren Reichthum [17]), wir ziehen

17) Unansehnlich waren zu Athen die Privatgebäude, selbst noch in dem Zeitalter des Perikles. Auch zu Rom scheint diese Art des Prachtaufwandes erst unter den Kaisern um sich gegriffen zu haben. S. Tacit. Ann. XV, 43. Doch hat man, bey der Erklärung dieser Thatsachen, zugleich den Machtneid der Demokratie in Anschlag zu bringen. — So manche Genüsse waren den Griechen und den Römern unbekannt, welche uns das häusliche Leben heimlicher machen; z. B. Kaffee, Thee, (sammt dem Zucker,) Taback, Chartenspiele, gedruckte Bücher und Zeitschriften.

es vor, gemüthlich zu wohnen. — Endlich und besonders deswegen nicht, weil sich die Kirche mit dem Staate in die Herrschaft über die Menschen getheilt hat. Die Nationen des heutigen Europa gehorchen zweyen Herren und deswegen keinem ganz.

Jedoch etwas einer Nationalerziehung Aehnliches kommt allerdings in denjenigen Europäischen Ländern vor, in welchen die Gesammtheit oder die Mehrheit der Einwohner zur katholischen Kirche gehört. Da diese Kirche allen ihren Mitgliedern die Verbindlichkeit auferlegt, und sie von Kindheit an gewöhnt, eine jede Versündigung im Beichtstuhle zu bekennen, so ist sie in so fern unmittelbar eine öffentliche Zucht- und Erziehungsanstalt. Mag man auch gegen die Beichte einwenden können, dafs sich mit der Schaam vor dem Geständnifse der Sünde leicht die Schaam vor der Sünde selbst vermindere, auf jeden Fall gebührt dieser Einrichtung das Lob, dafs sie unter allen den Mitteln, welche man versucht hat, dem Charakter eine gewisse Richtung zu geben oder ihn in einer gewissen Stimmung zu erhalten, wo nicht das wirksamste doch eins der wirksamsten ist. Wenn sich Katholiken und Protestanten in gewissen Charakterzügen von einander unterscheiden, so dürfte die Hauptursache dieses Unterschiedes in jener Einrichtung (dem Grundsteine der Verfassung der katholischen Kirche,) zu suchen seyn. Nun ist zwar diese öffentliche Erziehung nicht an und für sich eine Nationalerziehung. Aber in so fern kommt ihr diese Eigenschaft allerdings zu, als sie überall auf den Nationalcharakter und dieser wiederum auf sie auf eine eigenthümliche Weise einwirken mufs. Auch deswegen hatte vielleicht die

Reformation in den verschiedenen Europäischen Staaten so verschiedene Schicksale.

Jedoch etwas anderes ist eine Nationalerziehung, etwas anderes eine nationelle Erziehung. Ueberall auch in den heutigen Europäischen Staaten, hat die Denkart, die Kultur, der Charakter, der gesammte gesellschaftliche Zustand einer Nation auf die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts den entschiedensten und mannigfaltigsten Einfluss. Auf diesem Einflusse beruht ja gröfstentheils die Fortdauer des Nationalcharakters. So vererbt sich zugleich, wo es eine Verschiedenheit der Stände giebt, in einem jeden dieser Stände die ihm eigenthümliche Denk- und Sinnesart. Wenn diese geistige Erbfolge aus irgend einer Ursache in dem einen oder in dem andern Stande gestört wird, so kann die bisherige Verschiedenheit der Stände wenigstens in so fern nicht auf die Dauer bestehn, als sie eine rechtliche ist, so steht, wenn und in wie fern der Rechtszustand der Nation auf der Verschiedenheit der Stände beruht, entweder den Formen der Staatsverfassung oder dem Geiste der Staatsverwaltung unausbleiblich eine Veränderung bevor. Daher ist es ein beachtenswerthes Zeichen der Zeit, dafs in so vielen Europäischen Staaten die niederen Stände sich den höheren in Beziehung auf Tracht und Sitten und die Sprache des Umgangs gleichzustellen streben und, durch die Umstände begünstiget, schon in einem gewissen Grade gleichgestellt haben.

II. Von der häuslichen Erziehung.

Die häusliche Erziehung verhält sich zur öffentlichen, wie die Natur zur Kunst [18]). Die zu

18) Doch ist bemerkenswerth, dafs die Bienen und

Anfang dieses Hauptstücks aufgestellten Grundmaximen der Erziehung sind daher auf die häusliche Erziehung schlechthin anwendbar.

Die erste dieser Maximen war die: Man lafse das Kind selbst handeln; man stelle ihm frey, zu thun und zu lassen was ihm gutdünkt, wenn nicht ein besonderer und dringender Grund für das Gegentheil spricht. — Wie im Regieren, so kann man auch im Erziehen zu viel thun, und der Fehler wird nur zu oft begangen, dafs man in dem Einen und in dem Andern zu viel thut. Warum das Kind z. B. wegen einer Handlung des blofsen Muthwillens bestrafen? und selbst wegen einer Unart? Es wird in reiferen Jahren seine Thorheit selbst belachen. Oder warum das Kind schelten und strafen wenn es weint? soll es lachen wenn ihm weh ist? Oder warum das Kind im Essen und Trinken auf ein gewisses Maafs beschränken? das Kind, wenn es nicht durch Leckereyen gereitzt wird, ifst und trinkt, wie das Thier, nur bis es satt ist [19]). Vor allem gestatte man dem Kinde, seine Körperkraft zu versuchen; zu laufen, zu springen, zu klettern. Sein Engel oder der Instinkt wird es vor Unglücksfällen bewahren. Es wird desto besser gehorchen, wenn es austollen kann. Auch den Erwachsenen ist es ja Bedürfnifs, die Fesseln der Zucht und Ordnung von Zeit zu Zeit abzuwerfen; die Römer hatten

---

die Ameisen, Thiere, die in Staaten leben, für ihre Eyer eine Art von öffentlicher Pflege haben.

19) Das oft Essen ist weit schädlicher, als das viel Essen. — Die Mutter will immer wissen, wenn das Kind satt ist. So wird das Kind ungenügsam, wenn es nicht unter den Augen der Mutter ist.

ihre Saturnalien, wir haben unsere Fastnachtslustbarkeiten. Wohl daher denen, welche wenigstens die ersten Jahre der Kindheit auf dem Lande verleben konnten! Eben so ist es, wie schon Democritus bemerkt hat [20]), rathsam, dem Kinde frühzeitig Geld in die Hände zu geben. Man lernt am besten wirthschaften, wenn man mit Wenigem beginnt. Nichts ist bey der Erziehung überhaupt so gefährlich, als ein plötzlicher Uebergang von der Abhängigkeit zur Freyheit. Besonders liegt in der vorliegenden Maxime das Geheimnifs der Fürstenerziehung [21]). Wer an strengen Gehorsam gewöhnt worden ist, wird leicht entweder ein zu strenger Gebiether [22]) oder durch Unentschlossenheit zum Regieren untauglich. Eduard VI., König von England, streng erzogen, war ein schwacher Fürst.

Die inneren und äufseren Feinde der Tugend zu bekämpfen, ist die zweyte Maxime. — So kann man z. B. dem Hochmuthe Beschämung, der Eitelkeit Demüthigung, dem Zorne Gleichmuth, der Weichlichkeit Abhärtung des Körpers mit Erfolg entgegensetzen. Es kann Fehler geben, die man dulden mufs, weil sie das kleinere Uebel sind. Die Bemerkung, die ein Englischer Richter (Best)

---

20) *S. Stobaei eclog. eth. 81.*

21) Vgl. H. L. v. Moser's Herr und Diener. Frkf. 1759. 8. Ebend. polit. Wahrheiten. 1, 117. In der ersteren Schrift erklärt sich Moser ausführlich gegen die militärische Erziehung der Fürstenkinder.

22) *Rufus, diu manipularis, dein centurio, mox castris praefectus, antiquam duramque militiam revocabat, vetus operis ac laboris, et eo immitior quia toleraverat Tac. annal.* I, 20.

machte, dafs in denjenigen Grafschaften Englands, in welchen das Boxen üblich sey, Verbrechen der Hinterlist seltner verübt würden, ist auch für die Erziehung bedeutsam. Unter der vorliegenden Maxime ist ferner der Unterricht in der Religion und Moral begriffen. Kann man zweifeln, dafs Geistesfinsternifs ein Feind der Tugend sey, da man Unwissenheit und Laster so oft, z. B. bey den Wilden, mit einander gepaart findet? (Die Schrift nennt die Bösen Kinder der Finsternifs.) Doch das Wissen ist tod, wenn es nicht das Herz erwärmt. Am besten wird das Kind von seiner Mutter in der Religion d. i. in der Sprache des Herzens mit Gott (sie soll die zweite Muttersprache seyn!) unterrichtet. Wenn es auch einer jeden geoffenbahrten Religion frommt, dafs sie geschichtlich und wissenschaftlich bearbeitet werde, der Jugendunterricht in der Religion ist je einfacher desto zweckmäfsiger.

Die dritte Maxime: Die der Tugend verwandten Gefühle und Neigungen des menschlichen Herzens, sind für das Interesse der Erziehung in Anspruch zu nehmen. — Ihr Eltern! liebet eure Kinder! Das ist die Seele der Erziehung! Denn Liebe hat Gegenliebe, diese freywilligen Gehorsam zur Folge. Wenn selbst das Thier am besten durch Liebe gezogen werden kann, wie könnte an dem Kinde die Liebe nicht ihre Macht bewähren? An die Liebe zu den Eltern reiht sich dann von selbst oder läfst sich am leichtesten die Liebe zu Gott, dem Vater aller Menschen, anreihn. Die Allgewalt der elterlichen und der kindlichen Liebe ist eben der Grund, warum die Erziehung in dem elterlichen Hause durch keine andere vollkommen ersetzt werden kann. Das Geboth der Liebe,

obwohl an beyde Eltern gerichtet, kann und soll dennoch vorzugsweise von der Mutter erfüllt werden. So wie die Mutterliebe die innigere und stärkere ist, so ist auch ihre Macht über das Gemüth des Kindes die gröfsere. Daher ist der gröfsere oder geringere Einflufs, welchen die Mutter auf die Erziehung hat, und mittelbar das Verhältnifs, in welchem bey einer Nation das Weib zum Manne steht, von so entscheidender Wichtigkeit für die Resultate der Erziehung und mithin für den Charakter der Nation. Ueberall, wo sich dieser Einflufs, wie z. B. bey den Arabern, auf die früheste Kindheit beschränkt, ist der Nationalcharakter streng und schroff, vielleicht männlicher und unveränderlicher, aber nicht menschlicher. Denn wie würde es mit dem Menschengeschlechte stehn, wenn es nur aus Männern bestände! — Jedoch, damit die Liebe gute Früchte trage, müssen die Eltern ihren Kindern mit einem guten Beyspiele vorleuchten. Der lebendigste und fafslichste Unterricht ist überhaupt der durch Beyspiele; der Trieb der Nachahmung, der selbst an Thieren bemerkbar ist, hängt in dem Menschen mit so vielen andern Trieben zusammen. Am nächsten aber steht dem Kinde das Vorbild der Eltern; die Eltern sind die Hausgötter des Kindes. Allerdings werden die Kinder zuweilen das Widerspiel der Eltern; ein allzu wirthschaftlicher Vater hat zuweilen einen Verschwender, ein Verschwender einen guten Wirth zum Sohne. Aber die Hauptursache dieser Ausnahmen ist wohl der, dafs das Kind durch einen wirklichen oder vermeintlichen Fehler der Eltern auch gewarnt oder zu dem entgegengesetzten Fehler verleitet werden kann. Besonders in ihrem Betragen gegen die

Kinder selbst haben sich die Eltern zu bewachen. Für die Fehler, welche die Eltern in dieser Beziehung begehn, hat das Kind, (wie ein Jeder für den Mifsbrauch der Gewalt, die über ihn gebiethet,) ein besonders scharfes Auge. Am nachtheiligsten wirkt auf das Kind eine Ungerechtigkeit, z. B. die Nichterfüllung eines gegebenen Wortes, die Vorliebe für ein anderes Kind. Denn Ungerechtigkeiten erbittern, und schon frühzeitig entwickelt sich in dem Menschen das Rechtsgefühl. Kaum minder nachtheilig wirkt ein ungleichmässiges Betragen oder der Zwiespalt der Eltern in der Methode der Erziehung. Für die sittliche Bildung des Kindes kann ferner die Macht der Gewohnheit benutzt werden. (*Consuetudo est altera natura.*) Die Tugend selbst ist oder soll eine Gewohnheit seyn. Franklin giebt in der Beschreibung seines Lebens den Rath, dafs man sich eine Tugend nach der andern, jedesmal eine, anüben solle. Könnte man diesen Vorschlag nicht auch bey der Erziehung befolgen? wie man den Feind theilweise zu schlagen sucht? Besonders gewisse Tugenden liefsen sich dem Kinde angewöhnen; z. B. die vor so vielen Untugenden bewahrende Ordnungsliebe. — Endlich, (um von den vielen Beyspielen, durch welche die vorliegende Maxime erläutert werden kann, noch eines der wichtigsten anzuführen,) auch das Gefühl für das Schöne und Erhabene, auch diejenigen Genüsse, deren Gegenstand dem sittlich Guten, als ein Symbol desselben, verwandt sind, können auf mehr als eine Weise in das Interesse der Erziehung gezogen werden. So ist z. B. für den Zweck der Erziehung schon viel gewonnen, wenn man das Kind von der frühesten Jugend an

reinlich hält und zur Reinlichkeit gewöhnt. Hätte die christliche Religion auch nur das Verdienst um die Menschheit, dafs sie, die Feyer des Sonntages vorschreibend, ihre Bekenner auffordert, wenigstens jeden siebenten Tag eine besondere Sorgfalt auf die Reinlichkeit des Körpers und auf die Zierlichkeit des Anzuges zu verwenden, das Verdienst würde schon grofs genug seyn [23]). Auch die Beschaffenheit der leblosen Umgebungen, unter welchen das Kind heranwächst, die Beschaffenheit der Wohnung, des Hausgeräthes, der Spielsachen, ist für die sittliche Bildung des Kindes nichts weniger als gleichgültig. Man darf wohl behaupten, dafs die Götterlehre der Griechen und die der Römer einen noch weit nachtheiligeren Einfluſs auf den Nationalcharakter gehabt haben würde, wenn nicht die Kunstwelt, die diese Völker umgab, so herrlich, der Sinn für das Schickliche und Schöne in ihnen so lebendig gewesen wäre. Noch mächtiger ist der Einfluſs, den Dichtungen und Gedichte, die aus dem Geiste und Charakter der Nation hervorgegangen sind, auf die Jugend haben. Läfst es sich z. B. verkennen, dafs die Meisterwerke der neueren Deutschen Dichter auf die Geistesbildung und auf die Gemüthsstimmung der Deutschen Jugend mächtig und wohlthätig gewirkt haben? [24])

---

23) Mit dem sittlichen Einflusse der Reinlichkeit steht auch der Unterschied in Zusammenhang, welchen mehrere Gesetzgeber zwischen reinen und unreinen Speisen gemacht haben.

24) Kinder und ungebildete Völker haben Vieles mit einander gemein. — Stundenlang kann der Araber einer guten Erzählung zuhören. So grofs war die Macht, welche

Endlich viertens: Das wirksamste Mittel der Erziehung sind Strafen und Belohnungen, wenn sie anders zweckmäfsig gewählt und nach Verdienst ausgetheilt werden. Sie wecken die Stimme des Gewissens, weil und in wie fern sie ihr entsprechen. — Wenn der Staat straft, so hat er unmittelbar den Zweck, Vergehungen oder die Widerholung eines Vergehns zu verhindern; die Besserung des Sträflings ist nur das Mittel, durch welches er diesen Zweck in der Regel am vollkommensten erreichen kann. Wenn Eltern strafen, so soll die Besserung des Kindes unmittelbar und ausschliefslich der Zweck der Strafe seyn. Der Staat soll nach Gesetzen, die Eltern sollen nach Grundsätzen strafen. Der Staat und die Eltern können begnadigen; aber den Eltern ist schon die ernstliche Reue des Schuldigen ein Begnadigungsgrund. Die Eltern haben das Höchste in der Zucht erreicht, wenn schon ihr Unwille zur Strafe genügt [25]). Es ist besser, das Kind die natürlichen üblen Folgen seiner Fehltritte erkennen und erfahren zu lafsen, als das Kind zu bestrafen; damit auch dem Gedanken an Willkühr vorgebeugt werde. Eine Gunst, einen Genufs, selbst die persönliche Frey-

---

die Barden über die Irländer hatten, dafs Eduard I., als er dieses Volk besiegt hatte, alle Barden töden liefs. *Hume hist. of England. chap.* XIII. Die christlichen Legenden waren eine Art von Nationalpoesie. Die Versuche, das Nibelungenlied wieder zu einem Nationalgedichte zu machen, werden schwerlich gelingen. Es war schon ursprünglich keine Iliade.

25) Nicht gut ist es, mit dem Kinde lange zu schmollen. Man erhöre das Kind, wenn es fragt: Magst du mich?

heit können die Eltern dem Kinde entziehn; körperliche Züchtigungen können nur nach den Grundsätzen des Nothrechts vertheidiget werden. Doch ist das nicht ein Fall der Noth, wenn Eltern, von mehreren Kindern umschrieen, nur durch Schläge sich Ruhe zu verschaffen wissen, oder wenn Eltern das Kind wegen der Fehler züchtigen müssen, deren sie sich selbst bey der Erziehung schuldig gemacht haben. Soll und muſs nun geschlagen seyn, so geschehe es von der Mutter. Dann ist es nur halber Ernst. *Paete non dolet!* [26]) — Mit Belohnungen sey man nicht minder sparsam, als mit Strafen. Zu Belohnungen, wie zu Strafen, wähle man diejenigen Mittel, welche auf die Gemüthsart eines jeden einzelnen Kindes am besten berechnet sind. So gefährlich es ist, auf und durch den Ehrgeiz zu wirken, es giebt dennoch Fälle, in welchen man das Ehrgefühl durch Belohnungen oder durch Strafen unmittelbar aufzuregen hat. Gegen Trägheit leistet oft kein anderes Mittel Hülfe.

Man kann zur Empfehlung der hier angedeuteten Methode der Erziehung eine Thatsache anführen, die gewiſs Beachtung verdient. Es wird diese Methode, ihrem Grundcharakter nach, von allen ungebildeten Völkerschaften befolgt. Gerade bey diesen Völkerschaften aber schlagen die Kinder am wenigsten aus der Art. Wie könnte sonst der Charakter dieser Völkerschaften so un-

---

26) Vgl. Ueber Belohnungen und Strafen in pädagogischer Hinsicht überhaupt und über körperliche Züchtigung insbesondere. Heidelb. 1813. 8. — Die Esquimaux, die Indianer in Nordamerika, vielleicht die s. g. Wilden überhaupt, schlagen ihre Kinder nie.

veränderlich seyn? Sie befolgen diese Methode nicht aus Grundsatz, sondern weil sie die natürlichere ist. Wie weit erstreckt sich aber die Kunst oder worauf soll die Kunst ihre Macht beschränken? Eine in so vielen Beziehungen noch unaufgelöfste Frage [27]).

Doch ist und bleibt diese Methode in der Vollkommenheit, zu welcher sie gebracht werden kann und soll, ein Ideal, ein Ziel, das nie ganz erreicht werden kann. Schon das Fortschreiten zu diesem Ziele hat seine besonderen Schwierigkeiten. Das heranwachsende Geschlecht mufs von dem herangewachsenen seine Bildung erhalten; wie aber wenn dieses ungebildet oder verbildet ist? (Daher haben so viele Völkerschaften den Ursprung ihrer Civilisation von einem Gotte oder Halbgotte, der bey ihnen plötzlich erschien, wie z. B. die Peruaner von den Sonnenkindern Manco Capac und Mama Ocollo, oder von einem Fremdlinge, der sich bey ihnen niederliefs, abgeleitet.) Es kann jene Methode der Erziehung mit dem Geiste der Staatsverfassung in Widerspruch stehn; und sie hat oft den Geist der Staatsverfassung gegen sich. Auch in dem entgegengesetzten Falle kann die Regierung die Anwendung jener Methode

27) Nach den Grundsätzen dieser Methode ist Rousseau's Emil abgefafst; eine Schrift, die auf den dermaligen Stand der Erziehungslehre und der Erziehung einen so bedeutenden Einfluss gehabt hat! Bemerkenswerth ist es, dafs derselbe Schriftsteller den Stand der Natur mit so reitzenden Farben schildert. — Die Frage von dem Verhältnisse der Kunst zur Natur wiederhohlt sich z. B. in der Heilkunst, in der Nationalwirthschaft. Es scheint ein charakteristischer Zug unseres Zeitalters zu seyn, dafs es sich der Natur zu nähern sucht.

nur mittelbar befördern. In diesem Falle sind diejenigen Gesetze die besten, welche in die Liebe der Eltern das vollste Zutraun setzen, die elterliche Gewalt am wenigsten beschränken [28]).

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Einflusse der Verfassung und Verwaltung des Staates auf den Nationalcharakter.

Der Einfluſs, welchen die Verfassung des Staates auf den Nationalcharakter hat, beruht auf der Nahrung und Richtung, welche der Ehrgeiz und die Herrschsucht durch die Verfassung erhalten. Ein Jeder will gebiethen und befehlen, der Bürde nicht achtend, die er mit einer Würde übernimmt. (Doch, wer übernähme es sonst, die Menschen zu regieren?) Ein Jeder glaubt gebiethen und befehlen zu können, gleich als ob der Verstand auf dem Amte ruhte. In jenem Drange und in diesem Wahne liegt der Grund des Zusammenhanges, in welchem die Staatsverfassung mit der Nationalerziehung steht.

Zuförderst die Beherrschungsform. — Es giebt so viele politische Charaktere, als einfache Be-

28) Nach dem Englischen Rechte können die Kinder überall nicht einen Pflichttheil in Anspruch nehmen. Das Französische Recht setzt dagegen den Pflichttheil oder den Vorbehalt der Kinder sehr hoch an; es gestattet nicht einmal den Eltern, ihre Kinder (*ex justa causa*) zu enterben. Das erstere Recht verdient wenigstens vor dem letzteren, das Zutraun vor dem Mifstrauen den Vorzug.

herrschungsformen. Dem Königthume entspricht der Charakter des Royalisten, der Volksherrschaft der Charakter des Republikaners, der Adelsherrschaft der Charakter des Aristokraten, des Edelmannes. Jedoch verschieden wie diese Charaktere sind, sie sind dennoch Zweige desselben Stammes, Gebilde desselben Grundtriebes, der Herrschsucht. So ist das Licht, welches der Mond zurückstrahlt, und das, welches von den Fixsternen und von der Sonne ausgestrahlt wird, nur ein und dasselbe Licht. Aber, obwohl nur äusserlich oder nur beziehungsweise von einander verschieden, bieten jene Charaktere dennoch verschiedene Erscheinungen dar, steht dennoch ein jeder derselben zu der gesammten Gemüthsstimmung des Menschen in einem besonderen Verhältnisse. Dasselbe gilt von einem jeden dieser Charaktere für sich, da und in wie fern dieselbe Grundform der Staatsverfassung hier so, dort anders ausgebildet seyn kann. Der künstliche Bau der Atheniensischen Verfassung war unter anderem darauf berechnet, dafs ein jeder einzelne Bürger mitregieren, irgend ein Amt verwalten sollte; in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Staatsbürgerrecht besonders in den unaufhörlich wiederkehrenden Wahlen der Volksvertreter und der Beamten wirksam. In dem Charakter der Athenienser war Machtneid, in dem Charakter der Bürger der Nordamerikanischen Freystaaten ist Partheygeist ein Hauptzug [29]). Eine andere Farbe hat der Royalismus in Frankreich, eine andere in England.

Sodann richtet sich der Einfluſs, welchen die Staatsverfassung auf den Nationalcharakter hat, nach

29) Vgl. den B. XXXII. Anm. 54. a. Schriftsteller.

den Mitteln und Wegen, auf welche sie diejenigen verweifst, die zu Macht und Ansehn im Staate gelangen wollen. Familienverbindungen, die Launen der Gunst eröffnen oder ebnen zwar überall die Bahn der Ehre und der Macht. Aber dahin kann es eine Verfassung bringen, dafs über die Besetzung der öffentlichen Stellen nicht Zufall oder Gunst allein entscheiden können, ja selbst dahin, dafs wenigstens zu gewissen Stellen nur denen, welche ihnen gewachsen und ihrer würdig sind, der Zutritt offen stehe. Ein Mehreres über diesen Gegenstand im 35sten Buche.

Das Volk zu erziehn, sey es um dessen Mündigkeit zu beschleunigen oder um es seinem bisherigen Charakter und der Verfassung, unter welcher es lebt, treu zu erhalten, ist unmittelbar der Beruf einer väterlichen Regierung. Auch in einem Freystaate kann es nothwendig seyn, die Gesetzgebung und die Staatsverwaltung unmittelbar auf diesen Zweck zu berechnen. So stand in Sparta das herangewachsene Geschlecht unter einer nicht weniger strengen Zucht, als die Jugend [30]). Denselben Zweck hat die Zwingherrschaft unmittelbar zu verfolgen, wenn sie sich anders nicht, wegen der Erreichung dieses Zweckes schon auf den Geist ihrer Handlungsweise überhaupt verlassen kann. Jedoch, was oben von der Jugenderziehung gesagt worden ist, gilt auch von der Volkserziehung, d. i. auch von

---

30) Selbst die Spartanische Verfassung war eine Aristokratie. Vielleicht sollte eine jede Aristokratie ihre Mitglieder unter eine öffentliche Zucht stellen. Die eigenthümlichen Begriffe von Ehre und Schande, welche in den Staaten Deutschen Ursprungs unter dem Adel herrschen, sind dieser Maxime verwandt.

der Erziehung der Erwachsenen; in den heutigen Europäischen Staaten kann die eine und die andere nicht weiter eine wahre Nationalerziehung seyn. Nur das bleibt den Regierungen dieser Staaten übrig, dafs sie die Kirchenzucht mit dem Interesse des Staates verschmelzen; wie das z. B. die königlich Spanische Regierung mit besonderem Erfolge gethan hat. Sonst aber können sie höchstens durch einzelne Mafsregeln oder nur in aufserordentlichen Zeiten auf die Volkserziehung unmittelbar einwirken. Peter I., Kaiser von Rufsland, konnte das Ungemeine versuchen und ausführen, weil er, an Geist und Willenskraft seinem Volke überlegen, unter ausserordentlichen Verhältnissen regierte. Man kann und soll die Handlungen der Menschen, die der Fürsten nach mehr als einem Mafsstabe messen.

Mittelbar aber kann und soll die Regierung auch in den heutigen Europäischen Staaten auf die Veredlung des Volkscharakters hinarbeiten, dem Verfalle der Sitten vorbauen. — Sie soll also durch die Stetigkeit ihrer Mafsregeln, durch Achtung für die Gesetze, durch Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit den Unterthanen mit einem Beispiele vorleuchten. Das Beyspiel, das der Fürst seinem Volke giebt, kann sich sogar auf alle Tugenden erstrecken; auch ist es, mit einem individuellen Leben begabt und von dem Heiligenscheine der Fürstenwürde verklärt, vergleichungsweise das wirksamste. — Das Interesse der Volkserziehung fordert ferner, dafs die Beamten und die obrigkeitlichen Diener die Unterthanen mit derjenigen Achtung und Schonung behandeln, welche diesen als Menschen und Bürgern gebührt. Darum sollen die öffentlichen Behörden auch in ihren gegenseitigen Mittheilungen,

und ins besondere die höheren und höchsten Stellen in ihren Befehlen nur in der Sprache der gebildeten Gesellschaft sprechen. Denn wie der Herr, so der Diener. Befehle verstärkt der Wiederhall. Darum sind diejenigen, welche die obrigkeitlichen Befehle vollstrecken, einer genauen Aufsicht zu unterwerfen. Denn je kleiner desto gebietherischer ist der Herr. — Eine unpartheyische Rechtspflege ist eine Schule der Gerechtigkeit. So viele Freystaaten sind untergegangen, weil es in einem Freystaate, in der Volksherrschaft und in der Adelsherrschaft, schwer ist, das Heiligthum der Gerechtigkeit unentweiht zu erhalten [31]), weil, wenn die Gerechtigkeit einen Preis hat, kein Preis zu hoch ist, der für sie gefordert wird. — Alle die Mittel, durch welche der Staat bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorbeugen kann, (z. B. also, Friedensgerichte, Standes- Grund- und Unterpfandsbücher, das Notariat, und so manche andere Mafsregeln der civilrechtlichen Polizey,) empfehlen sich zugleich durch ihre sittliche Wirksamkeit. Denn Rechtsstreitigkeiten erbittern die Partheyen gegen einander; sogar sind die Fälle nicht selten, dafs sie den Charakter überhaupt mit sich selbst und mit der Welt verfeinden. (Ein Beweis von der Allgewalt des Gefühles für Recht und Unrecht!) Desto tadelnswerther ist es, wenn eine Regierung ihre Unterthanen, um sich des Gehorsams derselben zu versichern, ab-

---

31) Ad. Smith (über die Ursachen des Nationalreichthumes III, 154.) ertheilt den Römern das Lob, dafs sie besser als die Griechen für eine unpartheyische Rechtspflege gesorgt hätten. Wohl nicht mit Grund! S. *Tacit. Annal.* XII, 60.— Die freyen Städte Italiens übertrugen das Richteramt häufig einem Fremdlinge.

sichtlich in Rechtsstreitigkeiten verwickelt[32]). — Wie auch die Strafgesetzgebung eines Staates beschaffen seyn möge, sie hat, wenn anders nicht der Arm der Gerechtigkeit gelähmt ist, doch allemal in so fern einen wohlthätigen Einfluſs auf den Volkscharakter, als sie, das Volk einer äuſseren Zucht unterwerfend, den Ausbrüchen thierischer Wildheit und roher Leidenschaftlichkeit Ziel und Maafs setzt. In einer noch weit näheren Beziehung auf die Volkserziehung steht sie dann, wenn sie, die Strafe des Verbrechens nach der Verschuldung des Thäters abmessend und auf die Besserung des Sträflings hinarbeitend, sich an die Hauszucht als deren Fortsetzung anschlieſst. Auch bey dem Belohnen soll sich der Staat die elterliche Zucht zum Muster wählen, daher z. B. den Fehler meiden, Belohnungen in Preise zu verwandeln[33]). Doch sind die Belohnungen, welche der Staat ertheilt, ihrem Wesen nach öffentliche Beurkundungen der Ehre, die dem Verdienste gebührt. — So gebrechlich ist die Tugend der Menschen, daſs sie nicht der Surrogate oder Nothstützen entbehren kann. Es würde in der Welt überhaupt mit der Sittlichkeit oder mit den Sitten sehr mifslich stehn, wenn der Mensch nicht das Urtheil seiner Mitmenschen fürchtete und zu fürchten hätte. Daher ist die Preſsfreyheit und, eine Frucht derselben, die Offenkundigkeit (die

---

32) Die Spanische Regierung soll in ihren Kolonien, der Freystaat von Venedig in den von ihm eroberten Ländern und Inseln von dieser Maxime Gebrauch gemacht haben.

33) Die in Frankreich noch jetzt üblichen Rosenfeste, der Preiſs, den ein Vermächtniſs des Grafen Monthyon auf die tugendhafteste Handlung gesetzt hat, dürften von diesem Fehler nicht freyzusprechen seyn.

Publicität) öffentlicher Aergernisse ein so treffliches Mittel, dem Sittenverfalle bey einem Volke vorzubeugen; das Gespräch eines Dorfes, einer Stadt, wird durch die Publicität das Gespräch des Landes, vielleicht auch das des Auslandes; indem sich die Zahl der Stimmenden vermehrt, nähert sich das Resultat der Abstimmung mehr und mehr der Wahrheit. — Des nachtheiligen Einflusses, welchen Armuth und Mangel auf die Sittlichkeit haben, ist schon sonst in diesem Werke gedacht worden. Alle die Gesetze und alle die Regierungsmafsregeln, welche den Zweck haben, diesen Uebeln vorzubeugen oder sie zu mildern, stehen zugleich in einer näheren oder entfernteren Beziehung auf die Volkserziehung. Der Mittelstand zeichnet sich überall durch unverdorbenere Sitten aus; denn der Kreis, in welchem er sich bewegt, gleicht einem neutralen Gebiethe, das zwey kriegführende Mächte, die Armuth und den Ueberfluſs, von einander scheidet. — Endlich, (um die Reichhaltigkeit der vorliegenden Lehre noch an einem Beyspiele zu zeigen,) stehen insbesondere die Gesetze, welche man unter dem Namen der Gesetze der Sittenpolizey zu begreifen pflegt, in dem genauesten Zusammenhange mit der Volkserziehung; also z. B. die Gesetze, welche die öffentlichen Häuser und Orte oder die Volksvergnügungen und Volksfeste [34]) betreffen, ferner die, welche dem Prunkaufwande durch hohe Auflagen auf die Gegenstände desselben oder durch Verbothe, oder auf eine ähnliche Weise der Völlerey entgegenzuarbeiten suchen. So genau ist dieser Zusammenhang, dafs die Gesetze dieser Art mehr zu den Mafsregeln

34) Je schwerer es ist, Volksfeste einzuführen, desto schonender sollte man mit den herkömmlichen verfahren.

zu gehören scheinen, welche die Erziehung des Volks unmittelbar zum Zwecke haben, d. i. welche die Regierung nur aus dem Grunde ergreifen kann, weil ihr eine Zuchtgewalt zusteht oder weil sie sich eine solche Gewalt zuschreibt.

Das Wenigste, was man von einer Regierung in dem Interesse der Volkserziehung fordern und erwarten darf, das ist, dafs sie diesem Interesse nicht zuwider handle. Ist es daher zu billigen, wenn der Staat den Angebern Belohnungen verheifst? wenn er durch übermäfsige Zollansätze zum Einschwärzen verleitet? wenn er ein Papiergeld in Umlauf setzt, das leicht nachgemacht werden kann? wenn er durch ein öffentliches Lotto die Spielsucht begünstiget? wenn er das Wildern zu einem einträglichen Gewerbe macht? [35]) u. s. w. Doch es giebt geheimere Sünden. Wenn sich in einem Lande geheime Gesellschaften bilden, deren Zweck die gewaltsame Umgestaltung der Staatsverfassung ist, oder wenn die Unterthanen mit den Feinden des Vaterlandes strafbare Verbindungen anknüpfen, sollte sich dann nicht die Regierung die Frage vorlegen, ob und in wie fern sie selbst diese verbrecherischen Handlungen veranlafst habe? Das Weströmische Reich wurde in den Zeiten seines letzten Kampfes mit den Deutschen so schlecht verwaltet, dafs viele Römer, wenn sie anders noch diesen Namen verdienten, den Deutschen als ihren Befreyern entgegensahen. Unter den Nationen des heutigen Europa besteht ein so lebhafter Verkehr, dafs eine jede derselben die mannigfaltigsten Ver-

35) Das Wildern, ein Verbrechen, welches die Quelle so vieler andern Verbrechen ist, geht allemal da im Schwange, wo das Wild ungebührlich gehegt wird.

anlassungen und Aufforderungen hat, zwischen ihrer und der Lage der übrigen Europäischen Nationen Vergleichungen anzustellen. Die Regierungen können und dürfen das Resultat dieser Vergleichungen nicht unbeachtet lassen.

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Verfalle der Sittlichkeit oder der Sitten einer Nation.

Die Nationen, behauptet man, durchlaufen, wenn sie nicht durch äufsere Ursachen auf ihrer Bahn gestört werden, denselben Lebenskreis, wie der Mensch, wie das Thier, wie die Pflanze und der Baum. Sie wachsen in jugendlicher Frische heran; zum Mannesalter gereift, entwickeln sie die Fülle ihrer Kraft; dann altern sie, endlich sterben sie ab. — Doch die Geschichte zeugt nicht für diese unerfreuliche Vergleichung. Wie gäbe es sonst noch jetzt so viele Völkerschaften, die nicht einmal die Jahre der Kindheit überschritten haben? andere, die, (wie die Juden, die Chinesen, die Hindus,) seit Jahrhunderten ohngefähr auf derselben Stufe der geistigen und sittlichen Bildung zu stehen scheinen? Haben die Völker Deutschen Ursprungs seit dem Anfange ihrer beurkundeten Geschichte, d. i. seit fast zwey tausend Jahren gealtert? oder sind nicht die Eroberung des Weströmischen Reichs, die Ausbildung der Verfassung der römisch-katholischen Kirche, das Ritterwesen, das Aufblühen der Städte und des Bürgerstandes, die Reformation, die Verpflanzung Europäischer Kultur

und Sitte nach Nord- und Südamerika, nach Ostindien und Australien, die Englische und die Französische Revolution mit ihren Folgen, so viele Beweise des Gegentheils? Nur zu oft leiten wir aus der Geschichte der Griechen und der Römer willkührlich allgemeine Sätze ab.

Jedoch, wenn auch das Leben der Nationen nicht dem Naturgesetze eines Kreislaufes unterworfen ist, die Nationen haben dennoch das Sinken ihres Charakters, den plötzlichen oder allmäligen Verfall der öffentlichen Sitten zu fürchten. Besonders in drey Fällen!

Erstens: Wenn der Charakter einer Nation auf irgend einer Idee gleichsam ruhte, auf einer Idee, welche die Nation begeisterte oder wenigstens der Grundton oder die Triebfeder ihres Charakters war, und nun diese Idee entweder, (weil ein gespannter Zustand nicht von Dauer seyn kann,) nach und nach ihre Kraft oder unter veränderten Umständen plötzlich ihre Stütze verliert. — Eine jede Nation, deren Charaktergröfse auf dem Eifer für einen neuen Glauben beruht, ist der ersteren Gefahr, d. i. der Gefahr einer allmäligen Erschlaffung ihres Charakters, ausgesetzt. Die Lehre Mohameds wirkte auf die Völker, die sich zu ihr bekehrten, mit Wunderkraft. Die Araber oder Saracenen waren nicht blos durch kriegerischen Muth sondern auch durch andere Tugenden grofs. Aber diese Tage der Wunder und der Kraft leben jetzt nur noch in dem Andenken der Geschichte und in der Sehnsucht des Liedes. Die Geschichte der Griechen und die der Römer liefert Beyspiele von einem aus jener Ursache entstehenden plötzlichen Sittenverfalle. Republikanischer Stolz hatte den Charakter der Bürger der Griechischen Frey-

staaten, hatte den Römischen Charakter gehalten und gehoben. Der Verlust der Freyheit entzog dem Charakter dieser Völker seine Stütze. Sie zehrten nur noch an der Vergangenheit.

Zweytens: Wenn eine Nation die andere unterjocht, so droht den Siegern und den Besiegten dasselbe sittliche Verderben; jenen, weil sie der Sieg leicht zu Uebermuth verleitet, diesen, weil sie die Knechtschaft herabwürdiget. So entarteten in dem Altpersischen Reiche, so sind in dem Türkischen Reiche die Sieger wie die Besiegten entartet. Dasselbe Schicksal würde die Deutschen Völkerschaften, welche im Römischen Reiche neue Wohnsitze suchten und fanden, und die ehemaligen Herren des Landes erreicht haben, wenn nicht der Grundsatz des altdeutschen Rechts, dafs ein Jeder nach seinem Gesetze zu leben berechtigt sey, *(quemlibet lege sua vivere,)* dem Rechte der Eroberer gewisse Schranken gesetzt hätte.

Endlich drittens: Eine jede Nation, welche eines lange dauernden Friedens und zugleich im Innern einer ungestörten Ruhe geniefst, ist der Gefahr eines allmäligen Verfalles ihrer Sitten ausgesetzt. Der äufseren Reize entbehrend ist alsdann das innere Leben der Nation scheinbar im Stillstehn, wirklich im Rückschreiten. In einer jeden Staatsverfassung liegt ein Keim und derselbe Keim des Verderbens; wer die Gewalt in den Händen hat, strebt sie von ihren verfassungsmässigen Einschränkungen zu befreyen; wer nur zur Theilnahme an der Herrschergewalt berechtiget ist, strebt nach Alleinherrschaft. Ist nun das geistige Leben der Nation im Stillstehn, d. i. im Rückschreiten, so entwickelt sich unaufhaltsam jener Keim des Verderbens, da er nicht mehr in dem

Charakter der Nation oder in dem der Theilnehmer an der Herrschergewalt den Widerstand findet, der seine Entwickelung allein verhindern oder zurückhalten kann. Und indem sich jener Keim entwickelt, wird die Wirkung zugleich zur Ursache, d. i. durch das Verderbniſs, das in der Verfassung einreifst, wird der Verfall der Sitten vermehrt oder beschleuniget. Jedoch haben die zusammengesetzten Beherrschungsformen in dieser Beziehung einen Vorzug vor den einfachen, insbesondere vor der Einherrschaft und vor der Adelsherrschaft. Es liegt in jenen Verfassungen ein Princip des geistigen Lebens, das diesen abgeht, ein innerer Zwiespalt, daſs ihnen und den Sitten der Nation äuſsere Ruhe weniger gefährlich ist. Die Völker Deutschen Ursprungs sind auch unter den ungünstigsten Umständen nie in Weichlichkeit und Sittenlosigkeit versunken; denn ihre Staatsverfassungen waren schon in der geschichtlichen Urzeit der Deutschen und hörten nie ganz auf, zusammengesetzte Verfassungen zu seyn. Anders lautet die Geschichte so vieler Asiatischen Reiche. Sie verdanken ihre Entstehung den Thaten eines Eroberers; ihr Stifter oder seine unmittelbaren Nachfolger erheben das Reich zu einer Macht, welche die Nachbarn entmuthiget; es folgt ein langer Friede; der Fürst herrscht unbeschränkt, denn er gebiethet als Feldherr und Eroberer; doch, um sich ihrer Allgewalt zu erfreun, ziehen sich die Nachkommen des Stifters des Herrschergeschlechts nach und nach in das Innere des Palastes zurück; sie überlassen die Zügel der Regierung ihren Geschöpfen und Lieblingen; diese üben die ihnen anvertraute Gewalt, je unsicherer sie ihnen ist, desto habsüchtiger

und eigenmächtiger aus; nun allgemeines Sittenverderben; bald geht das Reich oder das Fürstenhaus unter, sey es durch innere oder durch äussere Gewalt. Als der Freystaat von Venedig sich genöthiget sah, sein Heil in der Beobachtung einer strengen Neutralität zu suchen, ergriff den Adel und das Volk dasselbe Verderben.

Die Nation würde ihrem politischen Charakter nach am höchsten stehn, die über ihre öffentlichen Angelegenheiten gleich als über wissenschaftliche Fragen entschiede; die aber steht am niedrigsten, die nur durch Schrecken im Zaum gehalten werden kann.

Das

VIER UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder der

REGIERUNGSLEHRE VIERZEHNTES BUCH.

Die

Religion und die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Die Religion.

»Giebt es eine Nation«, fragt Cicero,[1]) »giebt es eine Menschenart, welche, wenn auch noch so ungebildet, nicht wenigstens eine Ahnung der Gottheit hätte?« Alles hat der Mensch mit den Thieren gemein; selbst Tugenden und Laster. Nur der Blick in eine übersinnliche Welt, nur

---

1) *Cicero de nat. deor.* I, 16. — Allerdings findet man in Reisebeschreibungen Nachrichten von Stämmen, welche keinen Begriff von übermenschlichen Wesen oder von übersinnlichen Mächten zu haben scheinen. Doch vielleicht fehlte es nur dem Beobachter an Mitteln, sich von den Meinungen dieser Stämme zu unterrichten.

der Glaube an jene Mächte, welche, selbst unsichtbar, über die sichtbare Welt gebiethen, ist das ausschliefsliche Eigenthum des Menschen. So ausgestattet lebt der menschliche Geist in einer doppelten Welt, in der Welt der Erscheinungen und in einer Welt, die keinem Wechsel unterworfen ist, in einer sinnlich erkennbaren und in einer nur dem Glauben anschaulichen Welt. Er ist frei, er denkt auf menschliche Weise, weil er hinter den Erscheinungen etwas Bleibendes ahndet, weil er, zwischen Wissen und Glauben unterscheidend, das Wissen auf den Glauben bezieht, den Glauben in ein Wissen zu verwandeln strebt. Er ist zu dem Versuche gedrungen, die sinnliche und die übersinnliche Welt in sich zu einer einzigen zu vereinigen. Zur Lösung dieser Aufgabe haben die Menschen mehr als einen Weg eingeschlagen. Daher die Verschiedenheit der Religionen [2]).

Man kann die Religionen, zu welchen sich die verschiedenen Stämme und Nationen der Erde bekennen, oder bekannt haben, ihrem Grundcharakter nach, d. i. in Beziehung auf die Vorstellung von der Gottheit, welche ihnen zum Grunde liegt, unter folgende vier Klassen bringen [3]): Erste Klasse: Die

---

2) Ueber die Verschiedenheit und die Geschichte der Religionen s. Hume's Abh. *The natural history of religion.* (In dessen *Essays and Treatises on several Subjects;* im IV. Bd. der Basler Ausgabe. 1793. 8.) Allgemeine kritische Geschichte der Religionen. Von Meiners. II. Bd. Hannov. 1806. 8. Creuzer's Mythologie und Symbolick. II. Aufl. Geschichte aller Religionen. Von Bellamy. A. d. E. Lpz. 1814. 8. u. die in Beck's Weltgeschichte I, 53. a. Schr.

3) Bemerkenswerth ist, dafs diese Klassen nicht mit der Verschiedenheit des Kulturzustandes der Nationen zusammenzuhängen scheinen. Z. B. die Indianer in Nordamerika, so un-

Menschen verehren in Furcht oder in Liebe, einen bestimmten vernunftlosen Körper, gleich als eine höhere Macht oder gleich als ein mit Wunderkraft begabtes Wesen [4]); z. B. die Sonne, den Mond, die Sterne [5]), oder die Erde, oder Berge, oder Quellen und Flüsse, oder das Meer, oder gewisse Bäume, oder gewisse Thiere [6]), oder selbst Werke ihrer Hand, einen willkührlich zusammengesetzten oder künstlich gebildeten Körper. Wenn auch die Religionen und besonders einige Religionen dieser Klasse, mit unsern Religionsbegriffen im graden Gegensatze stehn, so liefern sie doch vielleicht vorzugsweise den Beweis, dafs die Religion der Wiederhall oder die Deutung einer Stimme sey, in welcher Gott selbst zu dem Menschen spricht. —

---

gebildet sie sind, glauben dennoch an einen einigen Gott, an einen grofsen Geist, den sie auch die grofse Heilkraft (*the great medicine*) nennen. *Travels to the Sources of the Missouri River and across the American Continent to the pacific Ocean. By Lewis and Clarke. Lond. 1814. 8.*

4) Einen Fetisch. Ueber dieses Wort s. Meiners. II. Bch.

5) Der Sternendienst scheint ursprünglich weiter, als ein jeder andere, verbreitet gewesen zu seyn. Er war z. B. der Kultus, der in ganz Vorderasien herrschte. Er schimmert durch alle Religionen der zweyten und der dritten Klasse durch.

6) Entweder eine ganze Thiergattung. So wird von den Hindu's die Kuh verehrt. Doch scheint diese Verehrung der Kuh so entstanden zu seyn, dafs diese nützliche Thierart, die sich in Ostindien nur sparsam vermehrt, unter einen Gottesfrieden gestellt wurde. — Oder ein einzelnes Thier. So wird in Widda (in Afrika) eine Schlange verehrt. Meiners I, 205. 218. Es ist nicht zu leugnen, dafs man bey den Negern das Aeufserste im Aberglauben, wie das Aeusserste in der Knechtschaft findet.

Zweyte Klasse: Der Mensch verehrt die Grundkräfte der Natur, die zeugende und erhaltende und die zerstörende Kraft, den Urquell des Lebens und den Urquell der Auflösung und des Todes; verehrt sie in Symbolen und Bildern, bald in Naturkörpern oder Erscheinungen, denen er eine sinnbildliche Bedeutung unterlegt, bald in Geschöpfen seiner Einbildungskraft. In diese Klasse gehören z. B. der Feuerdienst, der Dienst des Wischnu, des Gottes, der die Welt erhält und ordnet, der Dienst des Schiwa, des Gottes der Zerstörung [7]), die Verehrung der männlichen und der weiblichen Zeugungstheile, die Religionen, welche die männliche und die weibliche Zeugungskraft in der Geschlechtsverschiedenheit und in dem Geschlechtsverhältnisse unter den Gottheiten darstellen [8]). Die Religionen dieser Klasse sind denen der ersten Klasse verwandt; in den einen wie in den andern wird die vernunftlose Natur vergöttert; beyde können unter den Gattungsbegriff des Naturdienstes gebracht werden. So nahe ist diese Verwandtschaft, dafs es oft schwer ist zu entscheiden, ob die und die Religion in die erste oder ob sie in die zweyte Klasse gehöre. Jedoch, wenn in den Religionen der ersten Klasse gewisse bestimmte Naturkörper oder

---

7) In der Religion der Hindu's ist nichts so unerklärbar, als dafs Brama, der Gott der Götter, in sich selbst versunken, das Schicksal seiner Welt andern Göttern überläfst, dafs er keine Tempel, keine Verehrer hat, dafs gleichwohl die Priesterkaste die Kaste der Braminen genannt wird. War Brama einst der einzige Gott des noch ungebildeten Volks? der Dienst des Wischnu und des Schiwa und die ganze Indische Götterlehre erst späteren vielleicht fremden Ursprungs?

8) Creuzer I, 349.

Erscheinungen durch ihren Eindruck auf die Sinne oder durch ihr Verhältnifs zu dem Wohle und Wehe der Menschen in diesen die Idee der Gottheit unmittelbar wecken, so liegt den Religionen der zweyten Klasse eine doppelte Verrichtung des menschlichen Geistes zum Grunde; das Besondere wird zum Allgemeinen erhoben, die Erscheinungen werden auf ihre Grundursachen zurück geführt; für die so gefundenen Ursachen und Kräfte sucht oder dichtet dann wieder der menschliche Geist Symbole, damit sie sich, in eine bestimmte Gestalt gekleidet und mit einem individuellen Leben begabt, zu Gegenständen der Verehrung eignen. Die Religionen der ersten Klasse sind einfach, oft erhaben und grofsartig, allemal ein Wiederschein der örtlichen Verhältnisse, unter welchen sie entstanden. Die Religionen der zweyten Klasse, (man kann sie naturphilosophische nennen,) zeichnen sich vor allen andern durch die Ausschweifungen aus, zu welchen die Einbildungskraft durch ihre Armuth verleitet wird. — Dritte Klasse: Die Menschen verehrten Wesen ihrer Gattung als Götter oder als verkörperte Gottheiten. Bald sind diese Gegenstände göttlicher Verehrung Menschen, die einst auf Erden gelebt haben, z. B. die Mitglieder eines königlichen Geschlechts, das einst mächtig und väterlich über das Volk herrschte [9]), oder

9) So verehrten die Griechen des Jupiters altes Königshaus; Creuzer I, 376. III, 38. so die Deutschen das königliche Geschlecht der Asen. S. über die Aechtheit der norddeutschen Mythologie und über die Verwandschaft dieser Mythologie mit der Griechischen: Die Edda. Von Fr. Rühs. Berlin 1812. 8. Ueber die Aechtheit der Asenlehre. Von P. S. Müller. Kopenh. 1813. 8. Nordische Mythologie. Von I. L. Heiberg. Schlesw. 1826. 8.

einzelne Menschen, welche durch Lehre oder That die Wohlthäter der Mit- und Nachwelt wurden. Die Götterlehre der Griechen, die der Römer, die der Skandinavier waren dieses Geistes und Ursprungs. Bald verwandelt der Volksglaube Menschen, die noch auf Erden leben oder die Mitglieder eines noch blühenden Geschlechts in Götter. So wird in Japan das alte Herrschergeschlecht als ein Göttergeschlecht verehrt. So herrschten einst über die Peruaner, so über die Natchez Könige, welche der Volksglaube als Götter betrachtete [10]). Bald nimmt ein Glaube dieser Art die Richtung, dafs er in einem bestimmten Menschen eine Verkörperung der Gottheit erblickt. So ist nach der Lehre der Braminen Wischnu, nach der Lehre der Budhaisten Budha von Zeit zu Zeit in menschlicher Gestalt unter den Menschen erschienen [11]). Das geistliche und weltliche Oberhaupt der Tibetaner, der Dalailama, ist ein Gott, der sich nach dem Tode des Menschen, in dem er wohnte, in einem andern Menschen offenbart und nun in diesem

---

10) Von den Natchez s. *The History of Canada, from its Discovery, comprehending an Account of the original Establishment of the Colony of Louisiana. By G. Heriot. Lond. 1803. 8.* Das Oberhaupt der Natchez, (eines Volkes, das in der Nähe von Louisiana wohnte,) nannte sich die Sonne und den Bruder der Sonne. Er wohnte in der obersten Abtheilung eines Sonnentempels. Unbeschränkt war seine Gewalt über das Volk. Wenn ein Thronerbe gebohren wurde, so waren alle Kinder, die zur Zeit seiner Geburt an der Mutter Brust waren, dessen Eigenthum; sie folgten ihm auch im Tode. Der jetzige Zustand des Volkes ist unbekannt.

11) *The History and Doctrines of Budhism. By Ed. Upham. Lond. 1829. 8.* (Das neueste und beste Werk über die Budhalehre.)

neuen Körper seine Herrschaft fortsetzt [12]). — Vierte Klasse: Monotheistische Religionen: Die Menschen verehren einen einigen, unkörperlichen und lebendigen Gott, ein einziges geistiges Wesen, den Herrn des Himmels und der Erde. Doch nicht in allen diesen Religionen tritt die Vernunftidee der Gottheit mit derselben Vollkommenheit hervor. Welch ein Unterschied z. B. zwischen dem Wesen, welches die Israeliten als ihren Nationalgott verehren und zwischen dem Gotte der Christen, der alle Menschen als seine Kinder mit Liebe umfafst! — Uebrigens sind alle diese Klassen in der Wirklichkeit nicht so scharf von einander gesondert, wie sie in der Wissenschaft von einander gesondert werden können und müssen. Auch in den Religionen, welche von dem Ideale einer Religion, also von der christlichen, noch so weit entfernt sind, spricht die Stimme Gottes zu den Menschen; auch diese Religionen sind Sprachen des Herzens mit Gott; auch in ihnen kann sich die Andacht zu Gott erheben [13]). Auf der

---

12) Die obersten Lamas erkennen den Menschen, in welchen der Gott übergegangen ist, und setzen ihn dann in die Herrschaft ein. Die Verfassung ist also eine Wahlmonarchie! Die besten Nachrichten über diesen Volksglauben, so wie über den Tibetanischen Kultus, der auch wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Kultus der katholischen Kirche interessant ist, findet man in Turner's Reise nach Tibet. Doch ist noch vieles dunkel, z. B. das Verhältnifs des Dalailamas zu den andern beyden obersten Lamas. Zu Turners Zeiten hatte sich der Gott in einem auffallend scharfsinnigen Kinde offenbahrt.

13) Auf mehreren Inseln der Südsee sind die Einwohner zum Christenthume bekehrt worden. Ein Neubekehrter erzählte, dafs er als Knabe oft die Speisen heimlich verzehrt

anderen Seite, so vollkommen auch eine Religion ihrer Grundidee nach oder nach der Lehre ihres Stifters seyn mag, selten oder nie fehlt es ihr an Zusätzen, durch welche der Verstand oder die Einbildungskraft das Unbegreifliche begreiflich, das Unsichtbare anschaulich, das Schauerliche freundlich zu machen gesucht hat. Selbst die Anfangslaute der Andacht erinnern zuweilen an diese Zusätze. Besonders unter den Religionen der ersten drey Klassen findet häufig eine sehr nahe Verwandtschaft statt. So verehrten z. B. die Griechen, die Römer und die Deutschen die Menschen, die sie vergöttert hatten, zugleich als Symbole der Naturkräfte; sey es, dafs die Götterlehre dieser Völker an die Stelle einer älteren und roheren getreten war, oder dafs man sie mit der Zeit durch eine allegorische Deutung zu veredeln gesucht hatte.

Je nachdem die Religionen in die eine oder in die andere dieser Klassen gehören, sind die Gründe, durch welche sie die Ueberzeugung ihrer Bekenner für sich gewinnen, und ist die Art dieser Ueberzeugung verschieden. — Die Religionen der ersten Klasse beruhen auf einem Schlusse, welchen der Mensch aus gewissen ihm auffallenden oder für ihn verhängnifsvollen Naturerscheinungen unmittelbar zieht. Sie gründen sich mehr auf die Eindrücke, welche das Gemüth des Menschen durch die Sinne erhält, als auf das Nachdenken über diese Eindrücke, sie sind nicht eine Erkenntnifs

---

habe, welche den Götterbildern vorgesetzt worden waren. Von seinem Vater, einem Priester, entdeckt, habe er sich damit entschuldigt, dafs die Götter dazu geschwiegen hätten. »Du hättest,« antwortete der Vater, »den unsichtbaren Gott scheuen sollen; den diese todten Götterbilder nur versinnlichen!«

sondern nur eine Ahnung der Gottheit. Ein Glaube dieser Art kann am leichtesten von einem andern verdrängt werden [14]). — Die Religionen der zweyten Klasse vereinigen zwey Eigenschaften in sich, welche kaum mit einander vereinbar zu seyn scheinen. Theils Versuche einer Naturphilosophie theils Schöpfungen der Einbildungskraft, haben sie einerseits dieselben Gründe, wie irgend ein philosophisches System, und andererseits alle die Vorzüge für sich, welche eine Bildersprache, als die lebendigere und eindringlichere, vor der Wortsprache hat. Indem sie daher den Verstand und die Einbildungskraft zugleich beschäftigen und beherrschen, geistig und anschaulich zugleich sind, die Gedankenwelt des Menschen mit der Körperwelt gleichsam verschmelzen, würden sie auf die unverbrüchliche Treue ihrer Bekenner vorzugsweise rechnen können, wenn nicht in ihnen selbst ein Keim der Spaltung oder Veränderung läge. Das haben sie zu fürchten, dafs zu den Geheimnissen der Natur mehr als ein Schlüssel gefunden, dafs eine Dichtung von einer andern verdrängt werden kann. Ueber die Lehre der Brahmanen hat die aus ihr hervorgegangene Lehre Budha's in einem grofsen Theile Indiens den Sieg errungen; weder der Islam aber, noch das Christenthum haben unter den Hindu's bedeutende Fortschritte gemacht. — Das Ansehn und die Fortdauer der Religionen der dritten Klasse beruht auf der Ueberzeugung von der Wahrheit gewisser Thatsachen, also auf

---

14) So traten z. B. die Bewohner der Sandwichinseln im J. 1819 plötzlich zum Christenthum über. S. *Stewart's Residence in the Sandwich Islands in 1823. 1824. 1825.*

denselben Gründen, wie die Glaubwürdigkeit der Geschichte überhaupt. Ein Glaube dieser Art steht desto fester, je ehrwürdiger die schriftlichen oder mündlichen Ueberlieferungen, die für seine Wahrheit zeugen, durch ihr Alter sind, je mehr sich die Menschen, die als Götter verehrt werden, durch die That als Götter bezeigt haben und bezeigen [15]). Jedoch, so fest auch eine Religion dieser Art stehe oder stehen möge, sie nähert sich, ihrem Wesen nach den Anfeindungen der Zweifelsucht ausgesetzt, in demselben Verhältnisse ihrem Falle oder Verfalle, in welchem die Nation, die sich zu ihr bekennt, Fortschritte in der Kultur macht. Der Volksglaube wird dann durch Unglauben, oder durch eine Philosophie, die mit dem Volksglauben unausbleiblich in Widerspruch geräth, oder durch eine Geheimlehre oder durch alle diese feindlichen Mächte zugleich erschüttert, desto leichter aber von einem andern Glauben verdrängt. Es ist ein grofser Beweis von der Anhänglichkeit der Menschen an den Glauben der Ahnen, dafs der Griechische und der Römische Götterdienst dem vereinten Angriffe dieser Feinde so lange widerstehn konnte, als er ihm widerstanden hat [16]). — Wenn in den Religionen der

---

15) Der altrömische Kultus mufste auch deswegen dem Christenthume weichen, weil mit dem altrömischen Charakter auch die Macht der altrömischen Götter untergegangen war. Als Symmachus die letzte Stimme für die Opfer erhob, welche man in der Römischen Kurie von jeher der Siegesgöttin gebracht hatte, konnte er sich nur auf die Thaten und Wunder einer längst verklungenen Zeit berufen. *Gibbon, chap. 28.*

16) Dem einen und dem andern fehlte überdiefs eine mächtige Priesterschaft. Der Plan, den Julian verfolgte, um

ersten drey Klassen die Stimme Gottes nur in Bildern und Symbolen zu dem Menschen spricht, so spricht sie in den Religionen der vierten Klasse in Worten zu ihm. Diese oder die monotheistischen Religionen beruhn, wenn sie anders nicht den Gott aller Menschen in einen Nationalgott verwandeln, auf denselben Gründen, wie der Vernunftglaube an Gott; sie haben als Vernunftreligionen, ein geistiges Leben in sich, das nie altern oder erstarren kann, eine ewig sich verjüngende Kraft, welche sie in den Stand setzt, eine jede feindliche Macht von sich abzuwehren; fruchtbar an Religionsstreitigkeiten, geben sie gleichwohl eben dadurch Zeichen und Beweise von der ihnen innwohnenden Lebenskraft [17]). Doch nur

---

den National-Cultus zu verjüngen, verdient studirt zu werden. Julian würde noch höher in der Geschichte stehen, hätte er nicht den Geist und die Bedürfnisse seiner Zeit verkannt. — Die gegen den Sokrates gerichtete Anklage giebt sehr beachtenswerthe Aufschlüsse über die Denkart der Athenienser in Religionssachen. Die Hauptanklage war gegen den Skepticismus des Sokrates gerichtet. Sie lautete so: *Σωκράτης ἀδικεῖ καὶ περιεργάζεται ζητῶν τά τε ὑπὸ γῆς καὶ τὰ ἐπουράνια, καὶ τὸν ἥττω λόγον κρείττω ποιῶν, καὶ ἄλλους τὰ αὐτὰ ταῦτα διδάσκων.* D. i. Sokrates handelt gesetzwidrig und versteigt sich in seinen Untersuchungen in die Unterwelt und in die Oberwelt und verwandelt die Wahrheit in Unwahrheit und lehrt das Andere. Vgl. die Apolog. Socratis von Plato und die von Xenophon.

17) Die Geschichte der christlichen Religion unterscheidet sich von der einer jeden andern durch die Menge der Religionsstreitigkeiten, welche unter den Bekennern des Christenthums geführt worden sind, durch die Menge der Religionsgesellschaften, die aus dem Christenthume hervorgegangen sind. Das ist ein sehr schlagender Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums!

selten hat eine Religion dieser Art den Vernunftglauben allein zur Grundlage. Durch die Anschaulichkeit der Erfahrungserkenntnisse verwöhnt, ist der Mensch geneigt, in die Vernunftgründe für das Daseyn Gottes, gleich als wären sie sein Werk, Mifstrauen zu setzen. Wenn nur die Ueberzeugung mehr als eine Meinung ist, welche in der Ueberzeugung Anderer ihre Bestätigung findet, wie könnte sich der Mensch bei der Vernunftreligion beruhigen, da einerseits diese Religion von dem einen Menschen so und von dem andern anders gedeutet wird, und mithin zu einer öffentlichen Religion schlechthin untauglich ist, und da andererseits die Religion die Grundlage ist, auf welcher der Glaube des Menschen an sich selbst und die Hoffnung der Unsterblichkeit ruht? Sogar für eine strafbare Anmafsung kann oder mufs es der Mensch halten, in Glaubenssachen seiner eigenen Kraft zu vertraun. Kann der Mensch, ein endliches Wesen, den Unendlichen, das Geschöpf den Schöpfer, erfassen? Zieht nicht der Mensch, seiner Vernunft vertrauend, die Gottheit zu sich herab, anstatt dafs er sich zu ihr emporschwingen soll? So entspringt nun aus dem Vernunftglauben an das Daseyn Gottes unmittelbar das Bedürfnifs einer äufseren und thatsächlichen Bestätigung dieses Glaubens, d. i. da durch jenen Glauben die übersinnliche Welt von der sinnlichen, Gott von der Natur getrennt wird, das Bedürfnifs einer Offenbahrung und der Glaube oder die Stimmung für den Glauben an eine Offenbahrung. [18]) Wenn auch die Idee einer Offenbahrung schon in anderen

18) Vgl. die Offenbahrung innerhalb der Grenzen der Vernunft. Von Kant.

Religionen durchschimmert, so steht sie doch oder der Glaube, dafs ein von der Natur verschiedenes göttliches Wesen durch naturgemäfse Zeichen und Mittel aber auf eine übernatürliche Weise oder durch ein Wunder zu den Menschen gesprochen habe, nur mit den monotheistischen Religionen in einem wesentlichen Zusammenhange, und so tritt sie doch nur in diesen Religionen rein und bestimmt hervor. Mit einem Worte also, die Vernunftreligion bedarf einer Offenbahrung, auf die sie sich stütze; nur in dem Gewande und nur unter dem Schutze einer Offenbahrung kann sie zu einer öffentlichen Religion werden und in dieser Eigenschaft bestehn; die Stifter monotheistischer Religionen, welche die Geschichte kennt, so unähnlich sie auch sonst einander waren, beriefen sich doch insgesammt auf eine ihnen von Gott gewordene Offenbahrung. [19]) Indem aber die geoffenbahrten Religionen einem Bedürfnisse der Vernunft abhelfen, enthalten sie zugleich den Keim eines Streites zwischen der Offenbahrung und der Vernunft, oder über das Verhältnifs zwischen der geoffenbahrten und der Vernunftreligion, eines Streites, welcher sich in der Geschichte einer jeden geoffenbahrten Religion, wenn auch bald in dieser bald in einer andern Gestalt, wiederhohlt. [20]) Einer-

19) Der Monotheism der Indianer in Nordamerika (Anm. 3.) scheint zwar eine Ausnahme von dieser Regel zu machen. Aber er kann kaum eine öffentliche Religion genannt werden. — Der Versuch, welchen in Frankreich die Theophilanthropen machten, auf die Vernunftreligion einen Kultus zu gründen, scheiterte auch deswegen, weil er auf einem Irrthume des Verstandes beruhte. — Die Unitarier verwerfen nur die Lehre der christlichen Kirche von der Dreieinigkeit.

20) Dies ist der Gegensatz zwischen der Lehre der Brahmanen und dem Budhism, dem Protestantism, und der Brah-

seits nimmt die Vernunft die Herrschaft über die Offenbahrung und andererseits nimmt die Offenbahrung die Herrschaft über die Vernunft in Anspruch. Die Vertheidiger der Ansprüche, welche die Vernunftreligion auf Oberherrschaft macht, behaupten, dafs der Vernunft das Recht zustehe, die göttliche Abkunft einer Religion, die sich als eine geoffenbahrte ankündige, zu prüfen, die Lehren und Vorschriften einer anerkannt göttlichen Offenbahrung in dem Sinne und Geiste der Vernunftreligion auszulegen. Wenn und da der Glaube an eine Offenbahrung auf einem Bedürfnisse der Vernunft beruhe, und nur auf einem Bedürfnisse der Vernunft, des Geistesvermögens, ohne welches der Mensch weder gläubig noch ungläubig seyn würde, beruhen könne, so könne er in seinen Folgen nicht weiter gehen, als sich sein Grund erstrecke. Hierauf wird von der andern Seite erwiedert: Wenn man die Offenbahrung unter die

---

malehre. (Die Gründe, welche Upham s. Anm. 11. für das höhere Alter des Budhismus anführt, dürften schwerlich haltbar seyn.) — Auf denselben Gegensatz läfst sich der Kampf des Christenthums mit dem Judenthume zurückführen. — Die Mohamedaner zerfallen in zwei Hauptpartheyen. (Sunniten, Schiiten.) Noch mehr entspricht die Lehre der Wahabyten der Grundansicht des Protestantismus. S. *Notes on the Bedouins and Wahébys, collected during his travels in the East by the late J. L. Burckhardt. Lond. 1830. 4.* — In der christlichen Kirche gab es schon lange vor der Reformation Protestanten. Die Paulicianer, eine christliche Religionsgesellschaft, die sich um das Jahr 660 bildete, wollte die Verfassung der christlichen Kirche in dem Geiste der ersten Zeiten dieser Kirche umgestalten. Nie wurden die Paulicianer gänzlich unterdrückt. Ihren Ansichten folgten Wickleff und Hufs. Mit gröfserem Erfolge erneuerte Luther den Angriff. Gibbon chap. 53.

Herrschaft der Vernunft stellt, so setzt man das Mittel mit seinem Zwecke in Widerspruch. Warum bedarf der Mensch einer Offenbahrung? Weil er Ursache hat, in sein Vermögen, Gott durch die Vernunft zu erkennen, Mifstraun zu setzen, weil er, der Vernunft in Religionssachen folgend, auf die Bestätigung seines Glaubens durch den Glauben Anderer verzichten mufs. Ist nun eine geoffenbahrte Religion nur in so fern glaubwürdig, als sie mit der Vernunftreligion übereinstimmt, so ist sie von dieser überall nicht wesentlich verschieden, so kehrt also, ungeachtet sich die Menschen (den Worten nach) zu einer Offenbahrung bekennen, die alte Ungewifsheit, der alte Zwiespalt zurück. Allerdings beruht der Offenbahrungsglaube auf einem Bedürfnisse der Vernunft. Aber die Fragen, ob einer Religion, die sich als eine geoffenbahrte ankündiget, diese Eigenschaft zukomme, was diese Religion lehre und fordere, sind geschichtliche Fragen. Wenn eine Religion den Menschen als eine geoffenbahrte verkündiget worden ist, wenn die Verkündigung unter Zeichen und Wundern geschah, welche von den Zeitgenossen glaubhaft bestätiget werden, wenn sich der Glaube an den unmittelbar göttlichen Ursprung dieser Religion bey der Nachwelt nicht nur erhalten sondern auch immer weiter verbreitet hat, so ist eine solche Religion ihrem ganzen Inhalte und Umfange nach für die unmittelbare Stimme Gottes zu halten, so ist der Mafsstab für die Göttlichkeit oder Aechtheit der Lehren und Vorschriften, die sie enthält, nicht die Vernunft, sondern allein der Glaube, welcher bey den Bekennern dieser Religion der herrschende ist und von jeher der herrschende war. Dieser ist gleichsam

eine fortgesetzte Offenbahrung; *vox populi vox Dei.* — Man kann die Vertheidiger der letzteren Ansicht Katholiken, die der ersteren Ansicht Protestanten nennen, beyde Worte in einer allgemeinen oder philosophischen Bedeutung genommen. Beyde Ansichten sind gleich folgerichtig; zwischen beyden giebt es keine mittlere, welche folgerichtig durchgeführt werden könnte.[21]) Ueberhaupt kann der Mensch im Denken und im Handeln nur entweder eine Auktorität oder die eigene Einsicht zur Richtschnur nehmen.

Eine jede Religionslehre, die den Namen einer Religionslehre verdient, enthält oder versucht zugleich eine Auflösung der Fragen: Hat die Welt einen Anfang genommen? und welchen? woher ist der Mensch? welches ist die Ursache der physischen Uebel, denen der Mensch unterworfen ist? wie ist die Sünde in die Welt gekommen? welches Schicksal wartet des Menschen nach dem Tode? Denn alle diese Fragen stehn ihrem Wesen und ihrem Interesse nahe, unter sich und mit der Lehre von Gott in dem genauesten Zusammenhange. Einige derselben, z. B. die zuletzt aufgeworfene, dringen sich dem Menschen in dem Grade auf, dafs sie ihn vielleicht zuerst veranlafsten oder aufforderten, Gott zu suchen. — Die Antworten, welche die verschiedenen Religionen auf jene Fragen ertheilen, haben daher das Gepräge des Grundcharakters, d. i. der Gotteslehre einer jeden einzelnen Religion. Nach diesem ihren Grundcharakter richtet sich z. B. die Aus-

---

21) Bekannt sind die Worte des Kardinals Richelieu: Zwischen dem Katholicism und dem Naturalism giebt es keinen Mittelweg, der nicht bald rechts, bald links führt.

kunft, welche sie über den Zustand des Menschen nach dem Tode geben. Menschlich, wie ihre Götter, dachten sich die Griechen, dachten sich die Deutschen der Vorzeit das Schicksal der Verstorbenen, das Elysium und den Tartarus, Walhalla und Nifelheim. Die naturphilosophischen Religionen lösen das Räthsel unserer Zukunft bald durch die Lehre von der Seelenwanderung und von der endlichen Wiedervereinigung der Seele mit Gott, bald durch die Lehre von der Reinigung der Seele durch das Feuer. Das Christenthum erleuchtet nur sparsam das Dunkel der Zukunft, damit die Tugend nicht in Eigennutz, die Reue nicht in Muthlosigkeit ausartete.

Es giebt nur wenige Nationen, welche eine Vorstellung oder Ahnung von der Gottheit hätten, und dennoch ohne irgend einen Gottesdienst wären. [22]) Denn es verlangt den Menschen zu Gott äusserlich zu sprechen; weil er sich sein Verhältnifs zu Gott wie das zu den Gewaltigen dieser Erde denkt, weil es ihn verlangt, auch die Stimme Gottes — in Orakelsprüchen [23]), in Weis-

---

22) Ausnahmen kommen jedoch allerdings vor. Auch giebt es Nationen, welche ihre Bitten und Opfer nur an das böse und nicht an das gute Princip richten. Meiners IV. Bch. zu Ende.

23) Die Orakel der Griechen sind eine eben so merkwürdige, als schwer zu erklärende Erscheinung. Die Griechen waren ein zu aufgeklärtes Volk, sie wufsten zwischen einem wahren und zwischen einem durch Bestechung erlangten Orakelspruche zu gut zu unterscheiden, als dafs man alles für Betrug und Täuschung erklären könnte. Eher kann man die Erscheinungen des animalischen Magnetismus zur Erklärung des Ansehns benutzen, welches die Orakelsprüche bei den Grie-

sagungen, in Verheifsungen — zu hören, weil sich ein jedes lebhaftere Gefühl oder Streben aus dem Inneren des Menschen nach Aufsen hervordrängt. Die Grund- oder Naturlaute jener Sprache der Menschen mit Gott sind überall dieselben;[24]) es sind Töne und Worte, Gebete oder Gesänge, — und Symbole, Opfer, Festmahle und Festzüge, Reinigungen und Bufsübungen. Aber aus diesen Lauten lassen sich die verschiedenartigsten Sprachen und Mundarten zusammensetzen *). — Der Hauptgrund auf welchem die Verschiedenheit dieser Sprachen in den verschiedenen Religionen der Vorzeit und der Gegenwart beruhte, ist die Verschiedenheit der Gotteslehren. Die Macht, mit welcher die Einbildungskraft in den Glaubenslehren der zweyten Klasse waltet, beurkundet sich in dem

---

chen hatten. Vgl. Dell' oracolo di Delfo. Memoria dell C. Franc. Mengotti. Mayl. 1819. 8.

24) Daher ist die Uebereinstimmung unter den heiligen Gebräuchen zweier oder mehrerer Religionen noch nicht ein hinreichender Grund, einen geschichtlichen Zusammenhang unter diesen Religionen anzunehmen. Der Kultus der Tibetaner stimmt mit dem der katholischen Kirche auf eine höchst auffallende Weise überein. Aber ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen beiden ist wenigstens bis jetzt noch nicht nachgewiesen worden.

*) Z. B. die verschiedenartigsten Anrufungen Gottes und Gebetsformeln. Und schon diese sind nicht selten für den moralischen Einfluss einer Religion entscheidend. Der Mohamedaner ist ein anderer Mensch als der Christ, ernster, in sich gekehrter, der Begeisterung offener, weil er unaufhörlich an die Idee der Einheit Gottes sich erinnert und erinnert wird. Gott ist Gott! das ist der Inbegriff seines Glaubens. S. J. Webster's Travels trough the Crimea, Turkey and Egypt. Lond. II. Vol. 1830. 8.

Gottesdienste, welcher mit ihnen verbunden ist. So deuten die Denkmale der altägyptischen Baukunst auf einen Gottesdienst hin, in welchem die Einbildungskraft alle ihre Wunder und Schauer erschöpft hatte. Der altgriechische, der römische Kultus war menschlich und freundlich, wie die Götterwelt, die der Gegenstand seiner Feyer war. Ein Nachbild dieses und des Jüdischen Kultus ist der Kultus der katholischen Kirche. Aber in den entlehnten Formen regt sich ein anderer und höherer Geist, der Geist des Christenthumes. Unter allen heiligen Gebräuchen giebt es keinen, welcher so alt und so weit verbreitet wäre, als der Gebrauch der Opfer. Aber das Opfer, welches diese Kirche feyert, ist nicht eine Gabe, welche der Mensch der Gottheit darbringt, sondern die symbolische Wiederhohlung des Versöhnungstodes Christi. — Wie ein Kultus von der Gotteslehre, welche ihm zum Grunde liegt, seinen allgemeinen Charakter entlehnt, so erhält er seine besondere Gestalt und Farbe durch die Eigenthümlichkeiten der Nation, bey welcher, und durch die örtlichen Verhältnisse, unter welchen er entstanden ist oder sich ausgebildet hat. So verehrten die Deutschen der Vorzeit ihre Götter unter einer Eiche, oder in einem Walde, »welchen die Weihe der Väter und altes Grauen geheiligt« hatte; [25]) so reihten sie ihre Feste an den Wechsel der Jahreszeiten. So feyerte der altägyptische Kultus die alljährlich wiederkehrende Ueberschwemmung des Landes durch den Nil; Spuren dieser Feyer haben sich sogar bis auf diesen Tag erhalten. Besonders in

25) *Stato tempore in silvam »auguriis patrum et prisca formidine sacram« coeunt. Tac. German. c. 39.*

den Religionen ist dieser nationelle und örtliche Charakter des Kultus vorherrschend, deren Stifter auf politische Zwecke hinarbeiteten. Die Anhänglichkeit der Menschen an eine bestimmte Religion richtet sich weniger nach der Gotteslehre, welche die Religion prediget, als nach den gottesdienstlichen Gebräuchen, welche sie vorschreibt. Je reicher eine Religion an äusseren Gebräuchen ist, je strenger sie über die Beobachtung dieser Gebräuche hält, desto fester steht sie, mit den gesammten Seyn und Wesen ihrer Bekenner gleichsam verwebt. [26]) Jedoch vergeblich würde ein Religionsstifter den Versuch machen, dieses Mittel für seine Zwecke zu benutzen, wenn er seine gottesdienstlichen Vorschriften nicht auf den Charakter und die Lage seiner Nation berechnete. Unter den Religionsstiftern, welche die Wichtigkeit äusserer Gebräuche erkannten und bey den Gebräuchen, die sie vorschrieben, den Nationalcharakter sorgfältig ins Auge fafsten, behauptet Mohamed eine der ersten Stellen. [27]) — Jedoch ein jeder Kultus ist an sich nur ein toder Körper. Alles kommt auf den Geist an, durch welchen dieser Körper beseelt wird, ob der

---

26) *Montesquieu esprit des lois XXV, 2.3. Gibbon I, 267.* (Basler Ausgabe.) — Wenn die Päbste den Kultus der Römischen Kirche zu dem Kultus der ganzen katholischen Kirche machten, so verfuhren sie zwar vollkommen folgerichtig. Aber sie erleichterten so die Fortschritte der Reformation.

27) *Des effets de la religion de Mohammed pendant les premiers trois siècles de sa fondation. Par Oelsher. Par.* 1810. 8. — Wenn der Islam nie bei den Europäischen Nationen Fortschritte gemacht hat, so dürfte das haupstächlich seinem Kultus zuzuschreiben seyn.

Mensch die Gebräuche, welche ihm seine Religion vorschreibt, als einen Gottesdienst oder als eine äussere Gottesverehrung betrachtet und beobachtet, d. i. ob er bey dem Kultus seiner Religion den Zweck hat, den Zorn der Gottheit zu beschwichtigen, die Gunst der Gottheit zu gewinnen, oder den Zweck, dem Dankgefühle eine Sprache, der Reue einen Trost, der Tugend eine Stütze zu geben. Doch legt allerdings die eine Art des Kultus den einen, eine andere den andern Zweck dem Menschen näher. Und dieser Unterschied ist um so wichtiger, da die Menschen nur zu geneigt sind, die leichtere Aufgabe zu lösen.

Wenn sich auch die sittliche Verschiedenheit der Nationen auf mehr als eine Ursache zurückführen läfst, so beruht sie doch vorzugsweise auf der Verschiedenheit der Religionen und so ist doch diese Ursache von einer jeden andern wesentlich verschieden. Allen den Stammessagen, welche sich von der Urgeschichte unseres Geschlechts erhalten haben, liegt der Gedanke zum Grunde, dafs sich der Mensch durch seine Verwandschaft mit Gott oder durch die Erkenntnifs Gottes von dem Thiere unterscheide. In allen diesen Sagen wird die Entstehung oder die Entwilderung unseres Geschlechts auf Gott, auf Götter oder auf Göttersöhne zurückgeführt. [28]) Die Ver-

28) Die heutige Geologie hat die Mosaische Ueberlieferung von der Sündfluth und die Sagen, die sich bei andern Stämmen und Nationen von einer grofsen Fluth erhalten haben, durch eine Menge Thatsachen bestätigt. Auf eine ähnliche Weise könnte und sollte man vielleicht die im Texte erwähnten Nachrichten behandeln.

änderungen, welche in den sittlichen und gesellschaftlichen Zustand der Menschheit vergleichungsweise am tiefsten und bleibendsten und in der gröfsten geographischen Ausdehnung eingriffen, gingen insgesammt von der Religion, (von der Ausbreitung des Budhism, des Christenthumes, des Islams,) aus. Noch jetzt und gleichsam unter unseren Augen geht eine Revolution dieser Art im Innern von Afrika vor sich, wo die Religion Mohamed's so reissende Fortschritte macht, dafs vielleicht in wenigen Jahren alle Negervölker sich zu ihr bekennen und mit ihr andere Sitten, Gewohnheiten und Gesetze annehmen werden. [29]) Ueberhaupt aber zieht sich durch die ganze Geschichte der Menschheit eine Reihe von Begebenheiten, eine Kette von Ursachen und Wirkungen, deren letztes Glied die Erde mit dem Himmel verbindet. In den Kampf der Menschen unter sich und mit der Aussenwelt ist ein anderer, der Kampf des Göttlichen mit dem Thierischen im Menschen, auf das genaueste und oft wundersam verschlungen. — Unter den verschiedenen Ursachen, von welchen die Wechselfälle und die Resultate dieses Kampfes abhingen, war überall der Grundcharakter der Religion, zu welcher sich die Menschen bekannten oder bekehrten, die nächste und die vornehmste. Die gröfste, oder wenigstens die unmittelbarste und sichtbarste Macht und Gewalt haben wohl die naturphilosophischen Religionen über den Charakter der Menschen. Die Religion oder der Kultus der Griechen war mehr das Werk als die Grund-

29) *Records of Cap. Clapperton's last Expedition to Africa. By R. Lander. Lond. 1830. 8.*

lage des Nationalcharakters.[30]) Wenn die römisch-katholische Kirche, wenn die Reformation einen entscheidenden Einfluſs auf den sittlichen Zustand der Europäischen Menschheit gehabt hat, so war der weltbürgerliche Geist des Christenthumes, der sich sowohl in der Verfassung jener Kirche, als in der Reformation, wenn auch, wegen der Verschiedenheit der Zeitumstände, in jener anders als in dieser, offenbahrte, die Hauptursache dieses Einflusses und seiner eigenthümlichen Beschaffenheit. — Jedoch eine jede Religion hat ausser ihrem allgemeinen Charakter noch einen besondern, durch welchen sie vorzugsweise oder auf eine eigenthümliche Art auf den Charakter der Menschen einwirkt. Der Mohamedaner ist stolz; denn es ist nur ein Gott und Mohamed ist sein Prophet. Das Christenthum prediget Demuth vor Gott. Der Katholik ist stolz auf die Einheit und Ewigkeit seiner Kirche, der Protestant auf die Vernunftmäſsigkeit oder Aechtheit seines Glaubens. Heiter war der Kultus der Griechen, gesellig ist der Kultus der Christen, ernst und einsam der Kultus der Mohamedaner. Keine Religion stellt das weibliche Geschlecht so hoch, als die christliche.[31]) — Uebrigens, so wie, auch von den irrigsten Religionsmeinungen, nicht das Aeusserste für die Sittlichkeit zu fürchten ist, da ihnen in so fern die Stimme des Gewissens widerspricht, so kann auf der anderen Seite auch eine würdigere

---

30) Die Griechen scheinen die Ansichten, die sie von ihren Nationalreligionen gehabt hatten, in spätere Zeiten auf das Christenthum übertragen zu haben.

31) *De l'influence du Christianisme sur la condition des femmes. Par Gregoire. Par. 1827. 8.*

Religionslehre und die würdigste vielleicht am meisten zu der Verirrung Veranlassung geben, dafs der Mensch die Forderungen überspannt, die er an sich und an Andere macht, oder dafs er die Schranken überspringt, die seinen Einsichten oder seinem Rechte oder seiner Tugend gesetzt sind. Daher ist bemerkt worden, dafs der Vorwurf der Unduldsamkeit vorzugsweise die Bekenner einer monotheistischen Religion treffe, dafs Religionspartheyen, je unbedeutender die unter ihnen obwaltende Meinungsverschiedenheit war, desto heftiger einander verfolgten,[32]) dafs in Religionsstreitigkeiten fast immer die strengere Meinung die Oberhand gewann, dafs das Mönchsthum besonders in den monotheistischen Religionen einheimisch sey.[33])

Wie die sittliche so steht auch die wissenschaftliche Bildung einer jeden Nation unter dem Einflusse oder unter der Herrschaft der Religion, zu welcher sich die Nation bekennt. — Ueberall ist das Wissen vom Glauben ausgegangen, wie das Wissen in seiner Vollendung zum Glauben zurückführt. Ueberall verdankten die Menschen die ersten Lichtstrahlen der Wissenschaft einem Priesterstande, einem Stande, welcher sich die Erforschung göttlicher Dinge zum Berufe machte. Ueberall war die Religionslehre die älteste Wissenschaft; und es umfafste die Religions- oder Priesterlehre das gesammte Gebieth der menschlichen Erkenntnifs, d. i. alle die Resultate, zu welchen die einsichts-

32) Es gab eine Zeit, da die Lutheraner und die Reformirten leidenschaftlicher gegen einander, als gegen die katholische Kirche, gestimmt waren.

33) Vgl. Hume in der Anm. 2. a. Schr.

vollsten Männer der Nation in diesem Gebiethe gelangt waren. So wie die Religionslehre ihrem Wesen nach ein Versuch war, die Aufgaben der Metaphysik zu lösen, so führte sie auch zuerst zu einer sorgfältigeren Beobachtung der Natur und ihrer Gesetze. Die Priester mufsten den Lauf der Himmelskörper beobachten, damit sie die Feste ordnen, die Erscheinungen am Himmel vorhersagen und deuten könnten, die Krankheiten und deren Heilmittel, damit die Hülfe, welche die Menschen von den Göttern zu erhalten hofften, desto wirksamer wäre. Auch die Rechtswissenschaft war ein Bestandtheil der ältesten Religionslehren. Denn einerseits beugt sich der Naturmensch nur unter eine Gewalt, welche im Namen übermenschlicher Wesen geübt wird, da es ihm eben so begreiflich ist, dafs er diesen Wesen, als unbegreiflich, dafs er Menschen gehorchen müsse, und andererseits bedarf die Scheu vor den Göttern in dem Kindesalter der Nationen eines Priesterrechts, welches ihr durch seine Wohlthaten oder durch seine Schrecknisse zur Stütze diene. Alles dieses bestätiget die Geschichte durch eine Menge einzelner Thatsachen. Die Nationen, welche in der Geschichte Asiens, dieses Ursitzes der Kultur, zuerst hervortraten, z. B. die Nationen, welche das Assyrische, das Babylonische, das Medische Reich stifteten, hatten insgesammt einen mächtigen Priesterstand, und eine ausgebildete Religionslehre, eine Religionslehre, welche die Wissenschaft aller göttlichen und menschlichen Dinge war. Desselben Charakters war die altägyptische Kultur, vielleicht Indischen Ursprungs. [34])

34) *Asiatic Researches*, VIII, 44. *(On the Origin of the Hindu Religion By Paterson.)*

Aus Aegypten und durch Aegyptische Priestergeschlechter scheinen sodann die Griechen und die ältesten Völkerschaften Italiens den ersten Unterricht in den Wissenschaften erhalten zu haben.[35]) Es giebt Völker, bey welchen die ursprüngliche Herrschaft der Religionslehre über die übrigen Wissenschaften niemals erschüttert worden ist. Bey andern hörte zwar mit der Zeit diese Herrschaft auf. Aber der Unterschied war nur der, dafs die Religionslehre nun auf eine andere Weise und weniger bemerkbar auf die Bearbeitung der übrigen Wissenschaften einwirkte. Die Grundlage, auf welcher die wissenschaftliche Kultur der Europäer ruht, ist auch jetzt noch das Christenthum. Durch das Christenthum wurde die Kultur der Völker Deutschen Ursprungs zuerst mit der Kultur des Orientes und mit der Kultur der Griechen und der Römer in eine unmittelbare Verbindung gesetzt. Wenn dieser geistige Verkehr noch jetzt fortdauert, wenn die Kultur der heutigen Euro-

---

35) Wie die Gestalt und Beschaffenheit der Erdoberfläche, die Versteinerungen u. s. w. über die Urgeschichte der Erde ein (wenn auch für uns noch schwaches) Licht werfen, so sind die Sprachen, die Religionen, die Sagen, die Wissenschaften und die Rechte der Nationen, die Urkunden der vorgeschichtlichen Zeiten des Menschengeschlechts. Aber wie viel ist für die Anthropogonie noch zu thun übrig! Kaum die ersten Schritte sind gethan! Schon die älteren Geschichtsforscher kannten und beachteten das Bedürfnifs dieser Erforschung der ältesten Geschichte der Menschheit, indem sie aus den Mosaischen Urkunden eine Genealogie der Nationen abzuleiten versuchten. Allerdings verloren sie sich in Dichtungen und Träume. Aber vielleicht würde die Urgeschichte der Menschheit schon weiter fortgerückt seyn, wenn diese Dichtungen und Träume kühner gewesen wären.

päischen Völker aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammenegsetzt[36]) und eben deswegen desto vielseitiger ist, wenn die Literatur dieser Völker an der Griechischen und der Römischen einen Mafsstab der Vollkommenheit und einen Leitstern hat, so ist alles dieses das Werk des Christenthumes. Und eben so hatten die Begebenheiten, welche in den Kulturzustand der Völker des heutigen Europa nach deren Bekehrung zum Christenthume am tiefsten eingegriffen haben, — die Entstehung des Pabstthumes, die Kreutzzüge, die Reformation und in einem gewissen Grade selbst die Stiftung Europäischer Kolonieen in andern Theilen der Erde, — ihren Grund in dem Glauben und in den kirchlichen Einrichtungen jener Völker. Wer die Verdienste des Christenthu-

---

36) Nur ein Beyspiel! Das Staatsrecht der Einherrschaft, die ganze Reihe von Vorstellungen, welche mit der Idee des Königthumes, als eines unbedingten Herrscherrechts, zusammenhängt, war den Deutschen ursprünglich unbekannt. Die königliche Gewalt scheint ihnen ursprünglich nur ein Bannrecht, d. i. nur das Recht gewesen zu seyn, bey einer gewissen Strafe gewisse Handlungen zu gebiethen, oder zu verbiethen. (*In quantum Germani regnantur*, sagt *Tacitus Annal.* XIII, 54.) Die Ansicht, dafs das Königthum ein unbedingtes Herrscherrecht sey, wurde bey den Deutschen erst durch das Christenthum verbreitet. In diesem aber war sie orientalischen Ursprungs. Vgl. das Capitul. Caroli M. de ao. 802. c. 2. 6. Baluz. I, 363. (Die Stelle handelt von dem Eide, welchen Karl der Grofse von den Völkern seines Reiches forderte, nachdem er zum Römischen Kaiser gekrönt worden war.) *Biener comment. de origine et progressu legum juriumque German. Vol. I. P. II. Lib. I. Cap. I. Sect. I.* Bemerkenswerth ist, dafs jene Ansicht mehr in dem südlichen als in dem nördlichen Europa Eingang gefunden zu haben scheint.

mes um den heutigen Stand der Wissenschaften in Europa verkennt, ist denen zu vergleichen, welche in dem Wahne sind, dafs sie selbstständig handeln, weil sie nicht merken, dafs sie geleitet werden.

Aehnliche Betrachtungen lassen sich über den Einflufs der Religionen auf das physische Leben und Wohlseyn und auf den Wohlstand der Nationen anstellen. — Es giebt Religionen, deren Vorschriften zugleich die gesammten physischen und wirthschaftlichen Interessen der Menschen umfassen. In diese Klasse gehören z. B. die Religionen, welchen die Spaltung der Nation in Kasten zum Grunde liegt. [37]) Es giebt andere, welche nur durch einzelne Vorschriften auf die Erhaltung oder auf den Gesundheitszustand oder auf den Wohlstand der Nation Bedacht nehmen, einzelnen besonders dringenden Bedürfnissen abhelfend, welchen der Staat überhaupt oder den obwaltenden Umständen nach nicht abzuhelfen vermag. Wenn z. B. bey einigen Amerikanischen Stämmen der Mann nach der Niederkunft der Frau eine Zeitlang sein Lager nicht verlassen darf, oder wenn so viele Religionen einen Unterschied zwischen reinen und unreinen Thieren machen, oder wenn das Römische Priesterrecht gewisse bey der Erbauung einer Stadt zu beobachtende Regeln vorschrieb, [38]) die Grenzen

37) In diesen Religionen ist die Rangordnung der Kasten für den Nationalwohlstand von besondrer Wichtigkeit. Nach den Gesetzen Menu's gehören die Ackersleute, die Hirten und die Kaufleute zu der dritten der vier edleren Kasten. *Institutes of Hindu Law or the Ordinances of Menu etc. By W. Jones.* (*Lond. 1796. 8.*) *chap.* 1.

38) Vitruv. I, 4. Diese Regeln enthalten in der That eine Baupolizey.

der Felder unter den Schutz eines Gottes, des *Deus Terminus,* stellte, oder wenn auf mehreren Inseln der Südsee gewisse Sachen unter einem Gottesfrieden (Tahbu) stehn oder unter einen Gottesfrieden gestellt werden können, [39]) so ist es nicht zu verkennen, dafs diese Vorschriften einen polizeylichen Zweck haben. — Ueberdiefs aber steht ein jeder öffentliche Kultus, zugleich oder wenigstens in einer mittelbaren Beziehung auf jene Interessen; z. B. durch seine Zeichensprache, durch seine Fest- und Fasttage, durch den Aufwand, den er verursacht. So ist in dem Gefolge des Christenthumes der Frucht- und Weinbau; denn Brod und Wein sind die Symbole der Vereinigung der Christen unter sich und mit Christo. So veranlafste dieselbe Religion, indem sie an gewissen Tagen und Orten eine grofse Anzahl Menschen vereinigte, dafs Jahrmärkte, Messen und Dulte entstanden. [40]) Eine Nation, die einen sehr kostbaren Kultus hat, mufs entweder in Ueberflufs oder in Knechtschaft seyn. [41])

---

39) Bemerkungen auf einer Reise um die Welt in den J. 1803 — 1807. Von G. H. von Langsdorff. 1. Bd. Frkf. 1812. 8. S. 112. ff. Jedoch wird von dem Tahbu noch ein weit umfassenderer Gebrauch gemacht. — Die bekannteren Beyspiele, die von den Vorschriften und Anstalten der katholischen Kirche entlehnt werden können, sind absichtlich übergangen worden. Hatte diese Kirche bey den gebothenen Fasten nicht zugleich einen diätetischen Zweck?

40) Daher fallen die Messen (*Missa*) fast immer auf ein Fest oder unmittelbar nach einem Feste. Der Name: Duld oder Dult, kommt daher, dafs an einem Orte, wo, und an dem Tage, wenn Ablafs (*indulgentiae*) zu erhalten war, ein Markt entstand.

41) Vgl. Ad. Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. V. Bch. III. Abth II. Absch

Die Eigenschaften, durch welche sich die eine Religion von der andern unterscheiden kann, sind in dem Obigen eine jede für sich in Betrachtung gezogen worden. Jedoch wurde zugleich angedeutet, dafs ein innerer Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen Eigenschaften bestehe, d. i. dafs eine Religion, welche in der einen Beziehung den oder den bestimmten Charakter habe, auch in einer andern oder in den übrigen Beziehungen den oder den bestimmten Charakter haben müsse. Verfolgt man diese Andeutung, so kann man die Religionen, eine jede ihrem Gesammtcharakter oder ihrem Charakter überhaupt nach betrachtet, [42]) so eintheilen: Einige Religionslehren umfassen das gesammte Gebieth des menschlichen Wissens und Denkens, ihre Vorschriften beherrschen die gesammte innere und äufsere Welt des Menschen; ihre Herrschaft kennt keine andere Grenzen, als die des Möglichen. (Man kann diese Religionen die pantheistischen nennen.) Andere walten unmittelbar nur über das Gebieth des Sittengesetzes; sie geben der Idee einer moralischen Weltordnung durch den Glauben an ein Wesen, dessen Wille heilig, dessen Werk die Welt ist, Leben und gleichsam Anschaulichkeit; sie verwandeln die Gesetze der Pflicht in Gebothe Gottes; der Kultus, den sie von dem Menschen verlangen, ist die Tugend oder ein Tugendmittel. (Mann kann eine Religion dieser Art eine

42) Man kann auch sagen: Ihrem praktischen Charakter nach. — Man hat also diese Eintheilung nicht mit der obigen in vier Klassen zu verwechseln. Religionen, die nach dieser Eintheilung zu derselben Klasse gehören, können nach der vorliegenden unter verschiedene Klassen zu bringen seyn.

kosmopolitische oder eine weltbürgerliche Religion nennen.) Wieder andere Religionen feyern die physischen Mächte, welche über das Schicksal des Menschen gebiethen oder zu gebiethen scheinen; sie lehren, wie der Mensch den Zorn dieser Mächte zu versöhnen, die Gunst derselben zu gewinnen habe; sie machen den Menschen einen Gottesdienst zur Pflicht oder zum Bedürfnifse! (Man kann sie politische Religionen nennen.)

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von der Religion, als einer öffentlichen Angelegenheit.

Die Religion ist eine öffentliche Angelegenheit, wenn sie Kraft einer Uebereinkunft oder kraft eines Gebothes der Glaube und der Kultus mehrerer Menschen — z. B. die Religion einer Gesellschaft, einer Familie, eines Stammes, eines Volkes — ist. [43])

Die Religion greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen so mächtig ein, die Idee der Gottheit, wie auch diese Idee in dem Menschen tagen möge, ist mit der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines öffentlichen Kultus so unzertrennlich verbunden, und so nahe liegt dem Men-

43) Also — eine Religion kann Mehreren gemein seyn, ohne dafs sie deswegen eine öffentliche Religion ist. Eine Religion kann eine öffentliche seyn, ohne dafs der Kultus ein gemeinschaftlicher ist.

schen das Bedürfnifs, sich sowohl überhaupt als in Religionssachen seinen Mitmenschen mitzutheilen, dafs es nicht befremden kann, wenn die Religion fast überall eine öffentliche Angelegenheit ist und von jeher eine öffentliche Angelegenheit der Menschen war. Jedoch ist bey der Erklärung dieser Thatsache und der verschiedenen Arten, wie die Religion eine öffentliche Angelegenheit seyn und werden kann, zugleich die Verschiedenheit der Religionen in Betrachtung zu ziehn.

Diejenigen Religionen, welche die physischen Mächte, von deren Herrschaft das Schicksal der Menschen abhängt oder abzuhängen scheint, vergöttern, diejenigen Religionen also, welche die Idee der Gottheit an die Allgewalt der Natur knüpfen, stehen in einer so unmittelbaren Beziehung auf das Interesse des Staates, d. i. auf das Bedürfnifs der Menschen, ihre gegenseitigen Verhältnisse unter den Schutz einer öffentlichen Macht zu stellen, dafs sie, wenn sie nicht auf diese Verhältnisse störend einwirken sollen, durch einen öffentlichen Kultus mit dem Interesse des Staates in Uebereinstimmung zu setzen, diesem Interesse dienstbar zu machen sind. So einleuchtend ist der Werth oder so dringend ist die Nothwendigkeit dieser Mafsregel, dafs die Religionen dieser Art fast nur als Staatsreligionen in der Vergangenheit und in der Gegenwart vorkommen. [44]) Es giebt kaum eine Verfassungsform, kaum eine Art politischer Einrichtungen oder Verhältnisse,

---

44) Nur bey ganz ungebildeten Völkerschaften leidet diese Regel zuweilen eine Ausnahme. Dann benutzen aber Gaukler und Zauberer einen Glauben dieser Art zu ihrem Privatvortheile.

zu deren Vortheile sie nicht benutzt worden wären. Durch sie wurde zuerst der Verein unter den Mitgliedern eines und desselben Geschlechts, also die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft, fester und bleibender gemacht. Ein jedes Geschlecht hatte seinen Privat- oder Hausgottesdienst; verwebt mit diesem waren alle andere Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern des Geschlechts.[45]) Aus diesem Gottesdienste entwickelte sich dann von selbst ein Stammes- oder Nationalgottesdienst. Das Oberhaupt des Stammes war eben deswegen, d. i. als der Vater einer grofsen Familie, zugleich der oberste oder auch der alleinige Priester des Stammes. Waren die Stammesgenossen dem Rechte nach einander gleich, so mufste sich ihnen das Bedürfnifs eines gemeinschaftlichen Gottesdienstes, als eines Mittelpunktes der Vereinigung um so mehr aufdringen, dieser Gottesdienst aber, da er gewisse Satzungen und eine öffentliche Verwaltung forderte, die Entstehung einer Priesterschaft oder eines geistlichen Adels fast unausbleiblich herbeyführen. Hatte der Staatsverein gleich anfangs oder erhielt er mit der Zeit eine zusammengesetztere Verfassung, so hatten oder erhielten auch die einzelnen Bestandtheile desselben ihre besonderen Schutzgötter, ihre besondern Feste.[46]) Eben so brachte es der natürliche Lauf der Dinge mit sich, dafs die äusseren Verhältnisse des Stammes oder der Nation unter den Schutz einer solchen Religion gestellt wurden. Bündnisse und Friedensschlüsse

45) So war es z. B. bey den Römern, bey den Deutschen. S. oben Bd. III. S. 248.

46) Einen Kultus dieser Art hatte z. B. der Freystaat der Athenienser.

wurden durch Opfer und andere gottesdienstliche Gebräuche bekräftiget. [47]) Hatte sich die Nation in mehrere von einander unabhängige Stämme gespalten, so vereinigten sich diese an einem bestimmten Tage zur Feyer der ihnen gemeinschaftlichen Nationalgottheit, um das Andenken an die Einheit ihrer Abkunft und mit ihm den unter ihnen bestehenden Nationalbund zu erneuern. [48]) Wie hätte man für den äufseren Frieden eine andere Bürgschaft suchen oder finden können, als die, welche für den inneren Frieden Gewähr leistete?

Eine Religion, welche in ihren Lehren und Vorschriften die gesammte innere und äufsere Welt des Menschen umfafst, eine Religion also, welche auch über den Zustand der menschlichen Gesellschaft schlechthin und allein gebiethet oder zu gebiethen versucht, ist schon ihrem Wesen nach eine öffentliche Religion. Sie ist nicht blos eine Stütze, sondern sie ist das Gesetz des Staates. Sie bedarf eines öffentlichen Kultus, und zwar eines recht feyerlichen und eindringlichen, da sie auch das heimliche Leben ihrer Bekenner in einen Kultus zu verwandeln beabsichtiget. Sie kann überdiefs nur da Wurzel schlagen und gedeihn, wo eine Gottes- oder eine Priesterherrschaft mit anerkanntem Rechte besteht; die eine und die andere aber ist ohne einen öffentlichen Kultus ein Unding. — Die Religionen dieser Art, z. B. die altägyptische,

---

47) S. eine besonders interessante Stelle zur Erläuterung dieses Satzes b. Polyb. VII, 9.

48) *Foedus Amphictyonum — Latinum — Semnonum b. Tac. German. c. 39.*

die peruanische, scheinen überall das Werk einer Veränderung gewesen zu seyn, durch welche ein Stamm oder eine Nation plötzlich zu einer höheren Kulturstufe emporgehoben wurde. Menschen, die sich noch kaum aus dem Zustande der Thierheit herausgearbeitet hatten, wurden durch einen Fremdling oder durch einen Stamm, der ihnen an Geistesbildung und Kenntnissen weit überlegen war, mit den Wohlthaten der Civilisation plötzlich bekannt gemacht. Damit sie nicht in den Zustand der Wildheit zurückfielen, aus welchem sie gleich als durch ein Wunder herausgerissen worden waren, damit die Wohlthäter der Nation ihre Ueberlegenheit zum Besten der Nation und zu ihrem eigenen auf die Dauer behaupten könnten, wurde die neue Ordnung der Dinge schlechthin und allein auf die Religion gegründet. Diese Vermuthung wird nicht nur durch einige Volkssagen, z. B. durch die Sage, welche sich bey den Peruanern von der Entstehung des Reiches der Inkas erhalten hatte,[49]) sondern auch, (wie oft die Gegenwart Aufschlüsse über die Vergangenheit giebt,) durch die Geschichte der Missionen bestätiget, welche von den Jesuiten und von andern Mönchsorden in Südamerika gestiftet wurden. Diesen Missionen verdankten die Indianer den ersten Unterricht in der Civilisation. Aber sie mufsten die Wohlthat um den Preifs eines unbedingten Gehorsams gegen ihre geistlichen Väter erkaufen.

Aus anderen Gründen führen diejenigen Religionen zu einem öffentlichen Kultus, welche von

---

49) Vgl. Heyne (in s. *Opusc. acad.*) über den Ursprung der Kasten.

der Idee der Gottheit, als eines einigen lebendigen und schlechthin vollkommenen Wesens, ausgehend, die Stimme des Gewissens durch diese Idee bekräftigen. Jedoch, nur was den Kultus betrifft, also nur beziehungsweise kann diese Klasse mehrere Religionen unter sich begreifen. [50]) Abgesehn von dem Kultus giebt es nur eine Religion dieser Art, wie es nur einen Gott und nur eine Tugend giebt; giebt es nur eine Religion, welcher der Name und die Würde der wahren Religion schlechthin zu kommt. Auch die Geschichte kennt nur eine Religion dieser Art, und diese ist die christliche. (Eine jede Religion stellt den Menschen höher, als er steht. Die christliche Religion stellt den Menschen am höchsten. Darum ist sie die wahre Religion.)

So verschieden auch die Ansichten und Meinungen sind, welche unter den Christen theils über einzelne Glaubenslehren theils über das Verhältnifs der Glaubens- zur Sittenlehre, theils über die Art, wie Gott äusserlich zu verehren sey, herrschen, in den Grundwahrheiten der Religion, in den Wahrheiten, in welchen das Wesen der wahren Religion besteht, stimmen alle Bekenner des Christenthumes unter einander überein. [51]) Und nur das Christenthum enthält diese Grundwahrheiten ohne irgend einen Zusatz, welcher ihre Allgemeingültigkeit wesentlich beschränkte. Zwar auch Moses, auch Mohammed verkündigten oder bekräftigten

---

50) Vgl. Lessings Erziehung des Menschengeschlechts.

51) Man sollte sich der Ausdrücke: Katholische, Lutherische, Reformirte Religion gänzlich enthalten. Es giebt nur eine katholische Dogmatik, einen katholischen Kultus u. s. w.

die Lehre von einem einigen Gotte. Aber weder dem einen noch dem andern ist dieser einige Gott der Vater aller Menschen. Die Gesetze, welche der erstere dem Volke Israel gab, sind ausschliefslich, die Vorschriften des Korans sind wenigstens zu einem grofsen Theile oder ihrem Endzwecke nach politischer Art. Diefs zur Rechtfertigung, wenn die Untersuchung, welche überhaupt den Weg der Geschichte eingeschlagen hat, in dem folgenden nur in Beziehung auf das Christenthum geführt wird.

In dem Wesen des Christenthumes liegt die Idee der Kirche, die Idee der Einheit der Gläubigen unter allen Völkern und in allen Theilen der Erde, auch derer, welche schon vor Gott stehn.[52]) Diese Idee liegt in dem Wesen des Christenthumes; denn sie spricht nur das Verhältnifs aus, in welchem die Menschen, wenn sie das sind, was sie nach den Vorschriften des Christenthumes seyn sollen, theils zu Gott theils unter sich stehn. Sie ist eine dem Christenthume eigenthümliche Idee;[53]) aus demselben Grunde, aus welchem unter allen positiven Religionen nur die christliche auf die Eigenschaft der wahren Religion Anspruch machen kann.[53]) — Zu Folge dieser Idee bilden also alle

---

52) *Ecclesia*, sagt *Augustinus*, *est populus fidelium per universum orbem dispersus. Catechism. Rom. P. I. Cap. X.*

53) Weder die Griechische noch die Lateinische Sprache hatte ein Wort zur Bezeichnung dieses Begriffs. Die Christen verbanden mit dem Worte: *Ecclesia*, wie mit so vielen andern Worten jener Sprachen, eine neue Bedeutung. (Das Wort: Kirche, scheint ein altdeutsches Wort zu seyn. S. *Eccard. ad l. Ripuar.* XXX, 2.)

Gläubige, d. i. alle wahre Gottesverehrer, als solche, einen grofsen Verein, das Volk Gottes; denn sie huldigen und gehorchen in dieser ihrer Eigenschaft einem und demselben Herrn, dem einigen Gotte; sie sind, wenn und weil sie Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten, desselben Glaubens, derselben Gesinnung. Sie sind nicht Knechte, sondern sie sind Bürger in diesem Reiche Gottes; denn sie haben als die von dem Joche der Sünde Erlöfsten eine Würde, als die Kinder Gottes, wo nicht Rechtsansprüche, doch gerechte Erwartungen. Unter ihnen giebt es keinen andern Unterschied, als den, welchen die gröfsere oder die geringere Stärke des Glaubens oder die Verschiedenheit der Fortschritte in dem Werke der Heiligung unter ihnen begründen kann. Da alle wahre Gottesverehrer kraft dieser ihrer Eigenschaft Mitglieder der Kirche sind, da es die Pflicht des Menschen und die Bedingung seines Seelenheiles ist, dafs er Gott im Geiste und in der Wahrheit anbete, so ist diese Kirche allein die wahre Kirche zu nennen, so liegt einem jeden Menschen die Pflicht ob, in die Gemeinschaft dieser Kirche zu treten, so ist aufserhalb dieser Kirche kein Heil zu finden. [54])

Jedoch, wenn auch schon die Idee einer Kirche, oder der Begriff der unsichtbaren Kirche den sittlichen Werth hat, dafs er den sittlichen Verhältnissen der Menschen ein Bild unterlegt, durch welches diese Verhältnisse dem Menschen anschau-

---

54) Der Kirche in der Idee oder der unsichtbaren Kirche kommen also die Eigenschaften zu, dafs sie eine einige, die wahre, die (*de jure*) allgemeine oder katholische und die allein seligmachende Kirche ist.

licher gemacht, und in ihm lebendiger erhalten werden, die Bekenner des Christenthumes sollen noch überdiefs nach dessen Vorschriften eine sichtbare Kirche, d. i. einen äufseren Verein bilden, dessen Zweck die Verehrung Gottes ist. Betrachtet man nun diesen Verein in Beziehung auf das Verhältnifs, in welchem er zu der unsichtbaren Kirche stehen kann oder soll, so ist, abgesehn von den Vorschriften der christlichen Offenbahrung, ein doppelter Fall möglich. Entweder kann die sichtbare Kirche ein Mittel und nur ein Mittel seyn, die Menschen für die unsichtbare Kirche, d. i. zu wahren Gottesverehrern, zu erziehn; oder sie kann noch überdiefs die unsichtbare Kirche selbst darstellen und verwirklichen, so dafs alsdann der sichtbaren Kirche ganz dieselben Eigenschaften, wie der unsichtbaren, zukommen, wenn auch deshalb noch nicht ein jedes einzelne Mitglied einer solchen sichtbaren Kirche zugleich ein Mitglied der unsichtbaren, d. i. zugleich ein wahrer Gottesverehrer ist. — Ist die sichtbare Kirche eine Erziehungsanstalt und hat sie nur diese Eigenschaft, so sind die Menschen verpflichtet, in eine sichtbare Kirche zu treten, weil sie verpflichtet sind, von allen den Mitteln Gebrauch zu machen, welche zur Veredlung ihres Charakters nothwendig oder dienlich sind, eine sichtbare Kirche aber theils in so fern, als sie überhaupt die Idee der unsichtbaren Kirche gleichsam versinnlichet, theils durch die besondern Mafsregeln und Einrichtungen, durch welche sie die religiöse Erziehung ihrer Mitglieder fördert oder fördern kann, ein Mittel dieser Art ist oder werden kann. Der andere Fall, da die sichtbare Kirche eine und dieselbe Kirche mit der unsichtbaren, (also mit dieser identisch) ist, kann nur unter der

Bedingung ein in der Erfahrung gegebener Fall seyn, dafs sich die sichtbare Kirche oder dafs sich diejenigen, welche über sie im Namen Gottes gebiethen, auf eine von Gott unmittelbar, d. i. durch ein Wunder erhaltene Beglaubigung oder Ermächtigung berufen können. Vorausgesetzt aber, dafs eine sichtbare Kirche einen Machtbrief dieser Art für sich hat, so kann und so mufs sie an einen jeden Menschen das Ansinnen, und zwar unbedingt, richten, dafs er ihr Ansehn auch äusserlich anerkenne. *(Compelle intrare.)* — So wie es, nach der Verschiedenheit der Zöglinge, ihrer Anlagen und Bedürfnisse, mehr als eine Erziehungsanstalt geben kann und soll, eben so kann es, wenn man das Verhältnifs der sichtbaren Kirche zur unsichtbaren, auf die erstere Weise bestimmt, mehr als eine sichtbare Kirche geben, ohne dafs eine dieser Kirchen auf die Eigenschaft der allein wahren Kirche Anspruch machen könnte. Dagegen kann und mufs sich eine sichtbare Kirche, welche eine Darstellung der unsichtbaren Kirche zu seyn behauptet, die Eigenschaft der wahren Kirche ausschliefslich beylegen. — Keine sichtbare Kirche, sie sey von welcher Art sie wolle, kann ohne Einheit des Glaubens, also ohne ein gewisses Symbol, entstehn oder bestehn. Aber in einer sichtbaren Kirche, welche nur eine Erziehungsanstalt für die unsichtbare Kirche seyn soll, ist das Symbol nur ein Mittel, ohne welches der Zweck der Vereinigung unerreichbar seyn würde. Je einfacher überdiefs das Symbol einer solchen Kirche ist, desto besser entspricht es seinem Zwecke. Auch ist das Symbol einer solchen Kirche nicht schon seinem Wesen nach unveränderlich. Das Gegentheil von allen diesem mufs das Symbol einer Kirche seyn,

welche mit der unsichtbaren identisch ist oder identisch zu seyn behauptet.[55])

In dem Geiste des Protestantismus ist die sichtbare Kirche nur eine Erziehungsanstalt für die unsichtbare Kirche. Die katholische oder Lateinische Kirche behauptet dagegen eine Darstellung der unsichtbaren Kirche oder mit dieser Kirche nur eine und dieselbe zu seyn. Der Schlüssel zu den Rechtsansprüchen, welche diese Kirche, (und voraussetzungsweise mit gutem Grunde) auf Alleinherrschaft macht,[56]) — und überhaupt zu der Verschiedenheit, welche zwischen den rechtlichen Ansichten der einen und denen der andern Kirche eintritt, wenn auch beyde Kirchen darüber mit einander einverstanden sind, dafs das Christenthum, (auch in dieser Beziehung von allen andern Religionen verschieden,) nicht eine politische Religion und das Reich Christi nicht von dieser Welt sey, dafs mithin weltliche Angelegenheiten aufserhalb des Gebiethes der Kirche liegen.

---

55) Vgl. die Deduktion der Kirche in Kant's Schrift: Die Religion innerhalb der Grenzen der Vernunft.

56) Vgl. Ueber die alleinseligmachende Kirche. Von Carové. Frkf. I. Abth. 1826. II. Abth. 1827. 8. (Schwerlich mögte die katholische Kirche die Grundsätze anerkennen, welche der Vf., ein Katholik, über diese Rechtsansprüche aufstellt.) — Dieselben Ansprüche macht die Griechische Kirche. Vgl. *Considérations sur la doctrine et l'esprit de l'eglise orthodoxe. Par Alex. de Stourdza.* Stuttg. 1806. Sie kämpft mit denselben Waffen, wie die lateinische Kirche; da ist nicht die Regel anwendbar: *Contra negantem principia non est disputandum!*

DRITTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte der Menschen in Religionssachen.[57])

Religionsfreyheit ist die rechtliche Freyheit des Menschen überhaupt, in ihrer Beziehung auf Religionssachen. Der Mensch hat einen Anspruch auf Religionsfreyheit, weil er, berechtiget, von seinen angebohrnen und erworbenen Gütern einen jeden ihm beliebigen, wenn nur nicht die rechtliche Freyheit Anderer beeinträchtigenden, Gebrauch zu machen, diese Herrschaft auch nach Maſsgabe und in dem Interesse seiner religiösen Ueberzeugungen auszuüben berechtiget ist.

Wenn nun das Recht des Menschen in Sachen des Glaubens und des Kultus nur eine besondere Beziehung ist, in welcher die rechtliche Freyheit des Menschen betrachtet werden kann, wie kommt es, daſs gleichwohl Religionssachen der Gegenstand so vieler und so verschiedenartiger Gesetze

57) *Petrus de Marca de concordia sacerdotii et imperii.* Meine Schrift: Die Einheit des Staates und der Kirche. Lpz. 1797. 8. Meine Schrift: Ueber die Evangelische Brüdergemeinde. Lpz. 1798. 8. Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staates. Würzb. 1802. 8. Hieropolis. Ein Versuch über das wechselseitige Verhältniſs der Kirche und des Staates. Von Greiling. Magdeb. 1802. 8. Philosophisches Kirchenrecht. Von Krug. Lpz. 1826. 8. Von Rotteck's Grundlinien des natürlichen Kirchenrechts. In Pölitz's Zeitschrift für die Staatswiss. 1828. Okt.

oder Verträge von jeher gewesen sind und noch jetzt sind? Das ist aus denselben Ursachen zu erklären, welche, wie in dem vorigen Hauptstücke gezeigt worden ist, die Religion zu einer öffentlichen Angelegenheit der Menschen machen. Indem die Religion zu einer öffentlichen, d. i. mehreren Menschen oder einer ganzen Nation gemeinsamen Angelegenheit wird, wird sie zugleich zu einer rechtlichen Angelegenheit, wird sie überdiefs zu einer öffentlichen Macht, also zu einer Macht, welche der Macht des Staates feindselig entgegen treten mufs, wenn sie nicht mit ihr in Einklang steht. Je weiter sich das Gebieth einer öffentlichen Religion erstreckt, z. B. je vollständiger ihre Glaubenslehre ist, desto mehr verfällt sie unter die Herrschaft des Rechts.

Man kann über das Recht der Menschen in Religionsachen (möglicherweise) zwey Systeme aufstellen.

Das eine ist das System des Religionszwanges. Jedoch läfst dieses System wieder eine doppelte Deutung zu. — Man kann ihm fürs erste den Sinn unterlegen, dafs die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt unterworfen seyn sollen. In diesem Sinne genommen gebiethet also das vorliegende System, den Menschen das Bekenntnifs eines gewissen Glaubens und die Feyer eines gewissen Gottesdienstes als eine Rechtspflicht aufzuerlegen, mithin auch gegen diejenigen, welche dieser Rechtspflicht nicht Genüge leisten, Strafen und andere Rechtsnachtheile zu verhängen, mit einem Worte, die Religionsfreyheit der Menschen in dem Grade zu beschränken oder aufzuheben, in welchem sie nur nach Naturgesetzen beschränkt und aufgehoben werden kann. Es läfst sich dieses Geboth

nur unter der Voraussetzung rechtfertigen, dafs die äussere Gewalt, welchen die Menschen in Religionssachen unterworfen seyn sollen, entweder von Gott unmittelbar oder von denen ausgeübt wird, welche sich auf einen von Gott unmittelbar erhaltenen Machtbrief berufen können. Denn es kann jenes Geboth nur auf den Grund gebaut werden, dafs der Mensch nur in Beziehung auf die und die bestimmte Religion von seiner rechtlichen Freyheit Gebrauch oder auf Religionsfreyheit Anspruch zu machen befugt sey. Es ist daher das System des Religionszwanges nach dieser ersteren Deutung dasjenige System, welches der Theokratie und der Priesterherrschaft zum Grunde liegt und nur mittelst einer Theokratie oder einer Priesterherrschaft in der Erfahrung dargestellt werden kann. (Unter Priestern werden hier solche Religionsdiener verstanden, welche kraft eigenen Rechts, d. i. kraft einer von Gott unmittelbar erhaltenen Bestellung zur Ausübung einer äusseren Gewalt in Religionssachen ermächtiget sind.) Hieraus ergiebt sich zugleich, wie und warum in der Theokratie und in der Priesterherrschaft die Staatsgewalt gleichsam untergehen müsse. Dieselben Menschen können nicht mehr als einer äufseren Gewalt unterworfen seyn. Gebiethet Gott oder gebiethen Stellvertreter der Gottheit über die Menschen, so kann neben dieser Gewalt eine andere, wenn überhaupt, nur als eine von ihr abgeleitete und ihr untergeordnete bestehn. Nach der andern Deutung gestattet das vorliegende System nur, die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt zu unterwerfen; d. i. es gestattet nach dieser Deutung nur, die Staatsgewalt auch auf Religionssachen und zwar unter der Bedingung auszudehnen, dafs der Staat,

den in der Erfahrung eintretenden Umständen und Verhältnissen nach, nicht ohne diese Ausdehnung seiner Gewalt Ruhe und Ordnung im Innern stiften und erhalten oder seine Selbstständigkeit gegen äussere Feinde behaupten kann. Da wird also zugegeben, dafs es an sich widerrechtlich sey, die Menschen in Religionssachen einer äufseren Gewalt zu unterwerfen; nur die Fälle einer erweislichen Noth werden von dieser Regel ausgenommen. Allerdings darf der Staat nach dieser Ansicht, je nachdem sich die Umstände und Verhältnisse stellen, selbst das Aeusserste im Religionszwange versuchen. Aber eben so darf und soll nach dieser Ansicht die Beschränkung der Religionsfreyheit, nach Beschaffenheit der Umstände, ihre Grade haben. Nach derselben Ansicht steht es in dem Ermessen des Staates, ob er seine Gewalt in Religionssachen durch die Diener der Staatsreligion, oder durch andere Beamte ausüben will. Wählt er die Diener der Staatsreligion zu seinen Beamten in Religionssachen, so kann man allerdings auch diese zur Ausübung einer äusseren Gewalt in Religionssachen ermächtigten Religionsdiener mit dem Namen: Priester, bezeichnen. Nur übersehe man nicht, dafs alsdann dieses Wort in einem andern Sinne, als in dem oben bestimmten, gebraucht wird. [58]) — Man kann den Unterschied zwischen der einen und der andern Deutung, welche dem Systeme des Religionszwanges gegeben werden kann, auch so aus-

---

58) In dem folgenden werden jedoch, damit nicht eine Verwechselung beyder Begriffe veranlafst werde, nur die Religionsdiener, welche *ex mandato dei* zur Ausübung einer äufseren Gewalt in Religionssachen berechtiget sind, Priester genannt werden.

drücken: Die erstere Ansicht verwandelt die Angelegenheiten des Staates in Religionssachen, die letztere die Angelegenheiten der Religion in Staatssachen.

Das andere System ist das System der Religionsfreyheit.[59]) Nach diesem Systeme sind den Menschen in Religionssachen keine andern rechtlichen Schranken gesetzt und zu setzen, als die, welche für die äussere Freyheit der Menschen überhaupt bestehn und bestehn sollen. Es verbleibt also nach diesem Systeme einem Jeden auch im Staate das Recht, in Religionssachen seiner eigenen Ueberzeugung zu folgen, sich mit Andern zu einem gemeinschaftlichen Kultus zu vereinigen oder nicht zu vereinigen. Nach demselben Systeme hat der Glaube, zu welchem sich die Unterthanen eines Staates bekennen, auf ihre bürgerlichen und politischen Rechte überall keinen Einfluss. Ein Religionsverein kann in dem Geiste dieses Systems nur nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts bestehn und beurtheilt werden. — Jedoch dieser letztere Satz bedarf einer weiteren Ausführung.

Betrachtet man Religionsvereine oder kirchliche Gesellschaften aus dem Standpunkte der Religion, so kann es zwei Arten solcher Vereine oder Gesellschaften geben.[60]) Die einen lassen die Ge-

---

59) Religionsduldung ist eine Vergünstigung, Religionsfreiheit ein Recht. Nicht blos jene (das *Minus*) sondern diese (das *Majus*) wird von dem vorliegenden Systeme in Anspruch genommen.

60) Man verwechsle nicht Religions- und Gewissensfreyheit mit einander. Jene ist eine Art oder Beziehung der äufseren Freyheit, diese ist eine Art der inneren Freyheit.

wissen der Menschen frei, von dem Grundsatze ausgehend, dafs ein jeder Mensch in Religionssachen nur seiner eigenen Ueberzeugung folgen darf und soll; die andern unterwerfen die Gewissen einer geistlichen Gewalt, von dem Grundsatze ausgehend, dafs in Religionssachen die Unmündigen den Mündigen, die Laien den von Gott verordneten Lehrern und Dienern der Religion, Gehorsam zu leisten verbunden sind. Und, wie die Geschichte der christlichen Kirche lehrt, bestehen in der Erfahrung sowohl Religionsvereine der einen Art, als Religionsvereine der andern Art. Nach den Grundsätzen des Protestantismus soll eine jede christliche Religionsgesellschaft im Verein der erstern Art seyn; die Lateinische und die Griechische Kirche sind Religionsgesellschaften der letzteren Art. — Anlangend die Religionsgesellschaften der erstern Art, so stimmt der Grundsatz der Gewissensfreyheit in seinen Resultaten mit dem der Religionsfreyheit schechthin überein; was dieser in dem Interesse des Rechts fordert, fordert jener in dem Interesse der Religion und der Sittlichkeit. Wie es der Grundsatz der Religionsfreyheit in die Willkühr der Menschen stellt, ob sie in eine kirchliche Gesellschaft treten oder welcher kirchlichen Gesellschaft sie beytreten oder wie lange sie in einer solchen Gesellschaft, nachdem sie ihr beygetreten sind, beharren wollen, so stellt der Grundsatz der Gewissensfreyheit alles dieses dem Gewissen eines jeden einzelnen Menschen anheim. Nach dem einen und nach dem andern Grundsatze können und sollen alle die Einrichtungen und Mafsregeln, welche durch den Zweck der Gesellschaft nothwendig gemacht oder empfohlen werden, nur von der Gesellschaft selbst ausgehen, nur vertrags-

weise, d. i. nur durch einen einstimmigen Beschluſs der Gesellschaftsglieder, (wenn sich anders diese nicht der Mehrheit der Stimmen ausdrücklich unterworfen haben,) getroffen werden. Nach dem einen und nach dem andern Grundsatze können die, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgen, z. B. die Religionsdiener, nur aus einem Auftrage der Gesellschaft ihr Recht ableiten; sie handeln widerrechtlich, wenn sie die Grenzen der ihnen von der Gesellschaft ertheilten Vollmacht überschreiten! — (Will man den Grundsatz der Gewissensfreyheit in die Sprache des Grundsatzes übersetzen, nach welchem Religionsgesellschaften einer geistlichen Gewalt unterworfen seyn sollen, so kann man sagen: Die Mitglieder einer Religionsgesellschaft sind insgesammt Geistliche. Und nicht selten haben die protestantischen Gottesgelehrten diesen Ausdruck gewählt.) — Die Religionsgesellschaften der andern Art, die Religionsgeschaften also, welche einer geistlichen Herrschaft unterworfen sind, beruhen auf einem Grundsatze, welcher mit dem Grundsatze der Gewissensfreyheit in einem geraden Widerspruche zu stehn scheint. Denn es soll ja nach jenem Grundsatze der Mensch nicht seiner eigenen Ueberzeugung in Religionssachen folgen, sondern seine Vernunft schlechthin unter dem Glauben gefangen nehmen. Es scheint mithin dieser Grundsatz oder der Grundsatz der Zulässigkeit eines Gewissenszwanges auch zu rechtlichen Resultaten führen zu müssen, welche das gerade Gegentheil von denjenigen sind, welche sich aus dem Grundsatze der Religionsfreiheit ergeben; es scheint, mit andern Worten, ein Widerspruch zu seyn, wenn man einen Religionsverein, welcher einer geistlichen Gewalt unterwor-

fen ist, gleichwohl als eine Gesellschaft betrachtet, d. i. ihn gleichwohl nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes beurtheilt. In der That, wenn man in dem Geiste eines solchen Religionsvereines von der Voraussetzung ausgeht, dafs Gott durch eine übernatürliche Offenbahrung seines Willens einen bestimmten Stand oder einen einzelnen Menschen, (den geistlichen Stand oder den Pabst,) beauftragt habe, eine Gewalt in geistlichen Dingen oder über die Gewissen auszuüben, so mufs man auch den Menschen den Gehorsam gegen diese Gewalt oder gegen die Geistlichkeit als eine Pflicht ansinnen, also den Eintritt in den Verein als gebothen, den Austritt als verbothen betrachten, den Laien eine Stimme in Religionssachen schlechthin absprechen, in den Geistlichen nicht die Diener, sondern die Herren der Kirche erblicken. Wie lassen sich aber alle diese Folgesätze mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit oder mit den Regeln des Gesellschaftsrechtes vereinigen? — Auf diese Einwendung ist zu antworten:

Erstens: Der Grundsatz, nach welchem sich die Menschen in Religionssachen einer Gewalt zu unterwerfen haben, ist von dem Grundsatze der Gewissensfreyheit verschieden, keinesweges aber diesem Grundsatze entgegengesetzt. Es ist und bleibt dem Gewissen eines Jeden überlassen, ob er den Entschlufs fassen will, sich in Religionssachen einer Gewalt zu unterwerfen [61]); nur nachdem der Mensch diesen wesentlich freyen Entschlufs

61) So wird von Kant erzählt, dafs er, nach Grundsätzen zu handeln gewohnt, in den Tagen seiner Altersschwäche die Maxime befolgte, dem Rathe eines bewährten Freundes unbedingt seinen Willen zu unterwerfen.

gefafst hat, ist er verpflichtet, der Gewalt, die er als von Gott verordnet anerkannt hat, Folge zu leisten. Es ist sittlich erlaubt, es ist sogar eine Gewissenspflicht, diesen Entschlufs zu fassen, sobald man sich von der Aechtheit des Machtbriefes überzeugt hat, auf welchen sich eine in der Erfahrung bestehende geistliche Herrschaft beruft [62]). Und, wie könnte der eine Grundsatz dem andern entgegengesetzt seyn, da dieser Gegensatz, wenn er vorhanden wäre, die Mitglieder der katholischen und die der protestantischen Kirche auch in sittlicher Hinsicht scharf von einander scheiden und sondern müfste? Aber, so schwer es auch ist, über die Verschiedenheit des sittlichen Einflusses, welchen beziehungsweise der Katholicismus und der Protestantismus haben, ein genügendes Urtheil zu fällen, so scheint doch aus der Geschichte und aus der Erfahrung so viel entnommen werden zu können, dafs die sittliche Verschiedenheit der Europäischen Nationen weit weniger von jener Verschiedenheit der Glaubensbekenntnisse, als von andern Umständen, z. B. von der Verschiedenheit der Nationalcharaktere abhängt. [63]) Das Christenthum hat die Nationalität der Völker Deutschen Ursprungs nirgends vernichtet, vielleicht hat es mehr von ihr angenommen.

---

62) Aber woher diese Ueberzeugung nehmen? S. das folgende Hauptstück.

63) Giebt es einen Mafsstab für die Sittlichkeit einer Nation? oder hat man, um den Grad der Sittlichkeit einer Nation zu bestimmen, mehr als einen Mafsstab anzuwenden? z. B. die Zahl und Beschaffenheit der Verbrechen? die Zahl der Ehescheidungen? u. s. w. Fragen, die noch nicht genugsam erörtert sind.

Zweytens: Man unterscheide zwischen der geistlichen und der priesterlichen Gewalt.[64]) Beyde kommen zwar darin mit einander überein, dafs sie von Religionsdienern kraft eines ihnen von Gott (angeblich oder wirklich) ertheilten Auftrages und in Religionssachen ausgeübt werden. Aber die geistliche Gewalt beschränkt sich als solche auf Beherrschung des Gewissens, des Geistes; sie macht, um sich Gehorsam zu verschaffen, nur von geistigen Mitteln Gebrauch, nur von solchen Mitteln, welche den Körper frey lassen. Die priesterliche Gewalt ist dagegen zugleich eine äussere Gewalt; sie nimmt also nöthigenfalls auch zu einem äussern oder mechanischen Zwange, zu Strafen an Leib oder Gut und zu Rechtsnachtheilen, ihre Zuflucht. So gewifs sich nun der Mensch nur dann einer Rechtsverletzung schuldig macht, wenn er Andere an Leib oder Gut beschädiget,[65]) so gewifs ist auch eine geistliche Gewalt, dieses Wort in der so eben bestimmten Bedeutung, d. i. in der Bedeutung genommen, in welcher es hier zu nehmen ist, mit dem Rechte der Menschen oder mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit vollkommen

---

64) Beyde Worte gebraucht man oft als gleichbedeutend und sogar ohne irgend eine bestimmte Bedeutung damit zu verbinden. Wie die christliche Kirche die vielen neuen Ideen, welche das Christenthum in Umlauf setzte, fast immer mit Worten bezeichnete, welche schon in Gebrauch waren, so dafs sie nur den Sinn dieser Worte veränderte, so geschah es auch mit dem Worte: Hierarchie. Das gab Veranlassung, dafs man zuweilen die neue Bedeutung mit der ursprünglichen verwechselte. — In dem Texte ist das Verschiedenartige auch durch verschiedene Worte unterschieden worden.

65) Vgl. oben Band III. S. 97. ff.

vereinbar; und es können daher die Religionsvereine, welche nach dem Gesellschaftsrechte bestehn und zu beurtheilen sind, allerdings in solche eingetheilt werden, welche die Gewissen frey lassen, und in solche, welche die Gewissen einer geistlichen Gewalt unterwerfen. Mit andern Worten, die Einwendung, welche oben gegen diese Eintheilung gemacht wurde, beruht lediglich und allein auf einer Verwechselung der geistlichen Gewalt mit der priesterlichen. — Sey es also, dafs ein Mensch oder dafs eine geistliche Herrschaft, um einen gewissen Glauben auszubreiten, von Täuschungen und selbst von noch unredlicheren Mitteln Gebrauch mache, sey überdiefs der Glaube dieser Bekehrer noch so irrig, ein Bekehrungsversuch dieser Art ist oder mag in einem hohen Grade unsittlich seyn, widerrechtlich ist er nicht. Eben so wenig kann man eine geistliche Herrschaft einer widerrechtlichen Handlungsweise oder eines Angriffs auf die Religionsfreyheit der Gläubigen deswegen beschuldigen, weil sie, um sich Gehorsam zu verschaffen, bald zu Verheissungen bald zu den Schrecken einer andern Welt ihre Zuflucht nimmt. So lange sie nur auf die Gewissen wirkt, hat sie sich nur vor dem Richterstule des Gewissens zu verantworten. Auch dann handelt sie nicht widerrechtlich, wenn sie diejenigen Gemeindeglieder, welche sich gegen die Lehren oder gegen die Verfassung der Kirche auflehnen, von der Gemeinschaft der Kirche ausschliefst, die Ausgeschlossenen, (die Exkommunicirten,) nur unter der Bedingung wieder aufnimmt, dafs sie sich gewissen, wäre es auch den härtesten Büfsungen unterwerfen. Dasselbe ist eine jede Gesellschaft zu thun berechtiget. — Nicht mit der Staatsgewalt, sondern mit der elter-

lichen ist die geistliche Gewalt zu vergleichen. Der Name: Vater, (Papa,) ist der Würdenahme des Oberhaupts der katholischen Kirche. Nicht das Recht, sondern die Religion, (die Moral,) ist die Grundlage und der Mafsstab der geistlichen Gewalt. Streng in ihren Forderungen, soll sie desto milder das Amt des Richters verwalten. Nach dieser Maxime handelte von jeher die Geistlichkeit der katholischen Kirche, [66]) selbst in weltlichen Angelegenheiten. Daher das altdeutsche Sprichwort: Unter dem Krummstabe ist gut wohnen. Nur bis zu der Höhe vermogte sich diese Kirche nicht emporzuschwingen, dafs sie auch die Andersdenkenden mit derselben Milde, wie die eigenen Kinder behandelt hätte.

Jedoch, wenn auch die verschiedenen Systeme, welche sich über das Recht der Menschen in Religionssachen aufstellen lassen, in der Wissenschaft blos ihrer rechtlichen Verschiedenheit nach, betrachtet werden können, in der Wirklichkeit ist ein jedes dieser Systeme ein Bestandtheil und das Resultat der Religionsmeinungen desjenigen Vereines, bey welchem es besteht. Die Religion, nicht das Recht entscheidet in der Wirklichkeit über die Wahl unter diesen Systemen, wenn sich auch die Verhältnisse so stellen können und, im Fortschreiten der bürgerlichen Gesellschaft von der Natur zur Kunst, nicht selten so stellen, dafs der Staat in Religionssachen von einem andern Rechtssysteme ausgeht, als ein in dem Staate bestehender Religionsverein.

---

66) Vgl. J. H. Boehmer *Diss. de ecclesia Romana matre indulgentissima.* Vor dem IV. Bande seines *Juris eccles — Protest.*

Das Rechtssystem der pantheistischen und das der politischen Religionen [67]) ist das System des Religionszwanges. Eine Religion der ersteren Art, eine Religion also, deren Vorschriften die gesammten geselligen Verhältnisse der Menschen umfassen, ist oder soll ihrem Wesen nach zugleich das Gesetz des Staates seyn; sie bedarf also, zur Erreichung dieses ihres Zwecks, so wie eine Staatsgesetzgebung, einer äufseren Gewalt. Eine Religion der letzteren Art, eine Religion also, welche der Macht des Staates gewisse unsichtbare Mächte zur Seite stellt, kann sich, einer sittlichen Beglaubigung ermangelnd, nur durch eine äussere Gewalt, nur durch eine Priesterherrschaft oder als Staatsreligion, auf die Dauer erhalten. Jedoch unterscheiden sich die pantheistischen und die politischen Religionen in der vorliegenden Beziehung darin von einander, dafs nur jene zur Begründung einer Theokratie tauglich sind. — Das System der Religionsfreyheit ist das System der christlichen Religion. So wie dieser Religion der Name einer kosmopolitischen oder der wahren Religion ausschliefslich gebührt, so wird man auch keine andere Religion in der Geschichte nachweisen können, welche das System der Religionsfreyheit aufgestellt, den Unterschied zwischen Staat und Kirche herausgehoben hätte. Man hat die Ansicht, welche die Europäischen Völker Deutschen Ursprungs von der politischen Freyheit haben, die Ansicht, dafs diese Freyheit nicht sowohl in der Theilnahme an, als in der Unabhängigkeit von der Regierung bestehe,

67) S. oben das erste Hauptstück dieses Buches, zu Ende.

als eine nationelle oder diesen Völkern angestammte Ansicht betrachtet. Aber sie dürfte ihren Ursprung, wenigstens zu einem grofsen Theile, dem Einfluss des Christenthumes verdanken. [68]) Nun sind zwar die Bekenner des Christenthumes über das Kirchenthum getheilter Meinung; die Protestanten huldigen dem Grundsatze der Gewissensfreyheit, die Katholiken einer geistlichen Gewalt. Aber, wenn auch die katholische Geistlichkeit ihre Gewalt in eine äufsere oder priesterliche zu verwandeln oder sie mit einer solchen Gewalt zu verbinden gesucht hat, (wie die Menschen selbst das Höchste und Hehrste zu sich herabziehn,) so ist doch ihre Gewalt, eine geistliche, in dem Geiste des Christenthumes von der priesterlichen wesentlich verschieden, und so hat doch der Geist des Christenthumes dem Gelingen dieses Planes von jeher entgegengearbeitet. Auch in den Staaten, welche eine Priesterherrschaft hatten, z. B. in Aegypten, in den Staaten der Hindus, kam es nicht selten zu Streitigkeiten zwischen dem Priesterstande und dem Kriegerstande oder dem Volke. Aber dann galt der Streit der Theilnahme an der Staatsregierung. Dagegen wurde der Streit zwischen Staat und Kirche, welcher sich in der Geschichte des Mittelalters so oft wiederhohlt, (schon die Bezeichnung oder der Name dieses Streites deutet auf eine andere Ordnung der Dinge hin,) ursprünglich nur über die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, d. i. über die Religionsfreyheit der Menschen geführt. [69]) Als

68) Vgl. die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Von Vollgraff. IV. Thle. Giefsen. 1828. 8.

69) Betrachtet man den Investiturstreit aus diesem Gesichtspunkte, so war das Recht auf der Seite des Pabstes.

er sich in der Folge mit den Ansprüchen der Geistlichkeit auch auf äufsere Macht und Gewalt erstreckte, handelte es sich doch immer nur um die Frage, was Gottes und was des Kaisers sey, was in das Gebieth der geistlichen und was in das der weltlichen Gewalt gehöre, — also um eine Frage, welche man nur unter der Bedingung aufwerfen kann, dafs man die geistliche und die weltliche Gewalt als zwey von einander wesentlich verschiedene Gewalten betrachtet, mit andern Worten, von dem Grundsatze der Religionsfreyheit ausgeht. Es ist übrigens diese so berühmte oder so berüchtigte Frage an sich leicht zu entscheiden. Der Gehorsam gegen ein geistliches Oberhaupt kann mit dem Gehorsam gegen ein weltliches Oberhaupt, eben so und aus denselben Gründen bestehn, wie und warum Gewissensfreyheit mit dem Gehorsame gegen die Obrigkeit bestehn kann. Ein anderes Gebieth hat die Religion, (die Moral,) also die geistliche Gewalt, ein anderes das Recht, also der Staat. Die Religion weiht zwar den bürgerlichen Gehorsam zu einer Pflicht gegen Gott; aber sie stellt es dem Ermessen der Menschen anheim, wie sie ihre bürgerlichen Angelegenheiten nach Zeit und Umständen ordnen wollen. Allerdings können Fälle eintreten, in welchen die in dem und dem Staate bestehenden Einrichtungen die Stimme der Religion, (die Stimme des Gewissens, die Stimme Gottes in des Menschen Brust,) gegen sich haben. Aber in Fällen dieser Art, ist der Streit derselbe, die Gewissen mögen frey oder sie mögen einer geistlichen Gewalt unterworfen seyn. Wie kommt es nun, dafs zwischen der katholischen Kirche und den Regierungen der Europäischen Staaten über jene Frage so oft und weit öfterer gestritten worden ist, als

der Gegenstand des Streites, so wie dieser Gegenstand hier bestimmt und beschränkt worden ist, erklärlich macht, d. i. dafs so viele Fälle eintraten, in welchen die Verfassungen der Staaten oder die Mafsregeln der Regierungen mit den Vorschriften der Religion in Widerspruch zu stehen schienen? dafs dieser Streit noch jetzt nicht gänzlich ruht? Die eine Ursache dieser Erscheinung liegt sehr nahe; die Geistlichkeit der katholischen Kirche hat ihre Gewalt auch über solche Gegenstände erstreckt, welche an sich in dem Gebiethe der Staatsgewalt liegen, z. B. auch auf die Bedingungen der bürgerlichen Gültigkeit und auf die bürgerlichen Folgen der Ehe, auch auf die Eigenthumsrechte der Kirche. Eine zweyte Ursache aber, die weniger hervortritt, ist nicht minder in Anschlag zu bringen. Es kann in einem gegebenen Falle eine Gewissenssache seyn, »Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen.« Wenn nun die Gewissen frey sind, so stehen die Unterthanen in Fällen dieser Art der Regierung nur vereinzelt gegenüber. Aber eine Gewalt, welcher die Gewissen unterworfen sind, kann die Macht des Gewissens gleich als eine öffentliche Macht in Bewegung setzen. Je fester das Ansehn einer solchen Gewalt nach Zeit und Umständen steht, desto gewisser ist das Gelingen des Planes. Und so verführerisch ist die Gewalt, die Mächtigen der Erde vor Gott äusserlich zu demüthigen, dafs die Ausübung dieser Gewalt nur durch das Gefühl der Ohnmacht gehemmt werden kann. Warum sind die Zeiten eines Gregors VII., eines Innocenz IV. nicht mehr? wie könnten sie zurückkehren?

Es giebt eine religiöse Denkart, welcher ein öffentlicher Kultus, wenn sie ihn nicht verschmähet,

wenigstens nicht Bedürfnifs ist. Diese Denkart oder diese Gemüthsstimmung, ist der Mysticismus, d. i. die einem Menschen inwohnende Ueberzeugung, dafs sich ihm, zum Heile seiner Seele, Gott durch eine innere Stimme oder durch eine innerlich wahrnehmbare Anregung des Gewissens unmittelbar offenbahre [70]). Der Mystiker nimmt für sich den Grundsatz der Religions- und Gewissensfreyheit in Anspruch; aber, auf die Gottesstimme, die hörbar zu ihm spricht, vertrauend und heimlich stolz, ist er leicht unduldsam gegen Andere. Der Mysticismus, seinem Wesen nach untauglich eine öffentliche Religion zu werden, kann nicht einem Religionsvereine zur Grundlage dienen. Wenn er auch in dem Schoofse gewisser Religionsvereine vorzugsweise zu entstehen und zu gedeihen scheint, so ist er doch allemal dem Religionsvereine, in welchem er sich zeigt, gefährlich oder wenigstens nur in so fern, als er die in dem Vereine herrschende Denkungsart zum Widerspruche aufregt, (nur als eine Opposition) heilsam. Das Christenthum scheint der Entstehung des Mysticismus besonders günstig zu seyn. Denn der Mysticismus ist, wie das Christenthum, wenn auch vielleicht in einem andern Sinne, eine innere Religion. Aber nur wenige christliche Religionsgesellschaften haben den Mysticismus unangefeindet gelassen, noch wenigere

---

70) Vgl. Borger über Mysticismus. A. d. Lat. von Stange. Altona. 1826. 8. Stange über Schwärmerey, christlichen Mysticismus, und Proselytenmacherey. Ebend. 1827. 8. Heinroth's Geschichte und Kritik des Mysticismus aller bekannten Völker und Zeiten. Lpz. 1830. 8. (Ein treffliches Buch!)

haben ihn gehegt und gepflegt. So sind von der katholischen Kirche die Jansenisten, von der Anglikanischen Kirche und den Presbyterianern die Independenten, (in den Zeiten der Englischen Revolution,) und von der lutherischen Kirche die Brüdergemeinden, weil sie des Mysticismus geständig oder verdächtig waren, angefeindet oder mit Eifersucht bewacht worden. Und, so ehrwürdig auch der wahre Mysticismus ist, so sehr sich auch diejenigen irren mögten, welche den Mysticismus blos für eine Selbsttäuschung halten, so trifft ihn doch, da er sich über das Ansehn des Verstandes und der Vernunft hinaussetzt, der Verdacht nicht ganz unverdient, dafs er auf den Umsturz der kirchlichen und selbst der bürgerlichen Ordnung hinarbeite [71]).

I. Von dem Systeme des Religionszwanges.

A. *Von der Theokratie und von der Priesterherrschaft.*

Die Theokratie und die Priesterherrschaft sind nicht ihrem Wesen, sondern nur dem Grade nach von einander verschieden. Die Theokratie ist das Musterbild oder das Ziel der Priesterherrschaft. Aber so schwierig ist die Stiftung einer Theokratie, dafs diese Verfassung vergleichungsweise nur selten, in der Vergangenheit und in der Gegenwart, vor-

---

71) Einer der achtungswerthesten Mystiker war Sokrates. Liest man, wie sich Sokrates, kurz vor seiner Hinrichtung, über die Stimme seines Genius äufserte, so ist man versucht, auszurufen: Siehe, das ist Gottes Stimme. Vgl. die Apologieen des Sokrates von Plato und von Xenophon.

kommt. Um Worte zu sparen, wird in dem Folgenden nur der Priesterherrschaft gedacht werden. Was von dieser gesagt werden wird, ist auch auf die Theokratie anwendbar *).

Die Priesterherrschaft geht von dem Grundsatze aus, dafs in Religionssachen eben so, wie in Staatssachen, physischer Zwang zulässig sey oder dafs sich die Pflicht des bürgerlichen Gehorsams auch auf Religionssachen erstrecke. Gleichwohl können sich in der Erfahrung die Verhältnisse so stellen, dafs die Priesterschaft mit der rechtlichen Freyheit ihrer Unterthanen in Religionssachen *(de facto)* vollkommen vereinbar ist. Wenn und so lange das Volk von der Wahrheit der Religion überzeugt ist, aus welcher die Priesterschaft ihren Machtbrief ableitet, steht der Priesterschaft das Recht, d. i. die Zustimmung derer zur Seite, über welche sie gebiethet. *(Volentibus imperat.)* Ja sie kann sogar, sobald das Volk in seinem Glauben erschlafft oder schwankend wird, überall nicht auf die Dauer oder doch nur noch als ein Schattenbild bestehn.

In einem eben so milden, ja in einem höchst ehrwürdigen Lichte erscheint die Priesterherrschaft, wenn man zu dem Ursprunge derselben zurückgeht. — Man kann getrost behaupten, dafs sich kein Volk zu der Idee des Staates, als einer unter moralischen Gesetzen stehenden Ordnung der

*) Die Priesterherrschaft kann entweder die Herrschaft eines Einzigen oder die einer Körperschaft seyn. In dem Folgenden wird immer der letztere Fall untergestellt werden. Wenn der Fürst zugleich der oberste Priester der Nation ist, so pflegt die erstere Eigenschaft das Uebergewicht zu haben. Hume's Essays I, 3.

bürgerlichen Gesellschaft, erhoben hat, welches nicht wenigstens eine Zeit lang unter einer Priesterherrschaft stand, dafs dagegen alle andere Völker in der Gestaltung und Ausbildung ihrer bürgerlichen Verhältnisse nur so weit fortgeschritten sind, als sie der Trieb der Selbsterhaltung fortzuschreiten nöthigte. In dem mittleren Asien, dem Jugendlande des menschlichen Geschlechts und der Civilisation, treten uns überall und schon in der geschichtlichen Urzeit mächtige Priesterschaften entgegen. Dasselbe gilt von dem südlichen Asien, von Aegypten. Auch die älteste Geschichte Griechenlands deutet darauf hin, dafs die Hellenen den Anfang ihrer Civilisation gewissen Götter- oder Priestergeschlechtern verdankten. Bey den Etruskern oder Tuskern, bey dem Volke also, welches sich unter allen Völkerschaften Italiens zuerst zu einer höheren Bildungsstufe emporschwang, gab es eine Priesterschaft, welche, vielleicht Aegyptischen Ursprungs, in den Wissenschaften erfahren, einen mächtigen Einfluſs auf die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten hatte. [72]) Die Patriciergeschlechter, welche einst in Rom so herrisch gebothen, waren Priestergeschlechter, vielleicht Etrurischer Abkunft. Die Walen oder Galen und die Deutschen hatten, als sie der Geschichte zuerst bekannter werden, schon bedeutende Fortschritte in der Civilisation gemacht; bey denselben Völkern gab es, so weit die beglaubigte Geschichte reicht, eine mächtige Priesterschaft, die mächtigere bey

---

72) *L'Italia avanti il dominio dei Romani. Firenze.* IV. T. 1810. 8. S. T. II. *cap.* 21. Die Etrusker. Von K. O. Müller. Gött. 1828. 1829. II. Thle. 8.

den Walen oder Galen, dem civilisirteren Volke.[73]) Als Amerika entdeckt wurde, fand man nur bey den Völkern der neuen Welt eine schon vorgerückte Civilisation, welche eine theokratische oder priesterherrschaftliche Verfassung hatten.[74]) — Man hat so oft und nicht ohne Bitterkeit gegen den Stolz und die Herrschsucht der Priester geeifert. Allein, wenn auch der Vorwurf nicht schlechthin grundlos seyn mögte, so kann man doch die Priester, und mit besserem Rechte, (denn unsicher ist das Urtheil, das man über die Gesinnung Anderer fällt,) zugleich als die gröfsten Wohlthäter der menschlichen Gesellschaft betrachten. Besonders dadurch kann man sich verleiten lassen und ist man verleitet worden, die Priesterherrschaft ungerecht zu beurtheilen, dafs man ihre Gesetze nicht in dem Lichte der Zeit betrachtete, auf welche sie ursprünglich berechnet waren. Die Gesetze, welche von einer Priesterherrschaft ausgegangen sind, können mit der Zeit zwecklos oder zweckwidrig geworden seyn, wenn und weil sie unter veränderten Umständen unverändert bleiben. (Denn ein jedes Gottes- oder Priesterrecht ist auf die Ewigkeit berechnet.)

---

73) Vgl. über die Walen (Celten, *Galli,*) *Jul. Caesar de bello Gallico.* Obwohl die Römischen Kaiser das Ansehn der Druiden in Gallien zu vernichten suchten, scheint es ihnen doch nicht gelungen zu seyn. *Sueton in Claudio. c. 3o. Plin. hist. nat.* XXX, 1. *Ammian. Marcell.* XV, 9. — Ueber die Priester der Deutschen s. *Tac. German. c. 7. 11.*

74) Nur in Mexiko; in Peru; in Bogota; bey den Natchez. Vgl. über diese Völkerschaft, deren Wohnsitze in der Nähe von Louisiana waren: *The History of Canada etc. By I. Heriot. Lond. 1803. 8.*

Auf die Bedürfnisse des Zeitalters, in welchem sie gegeben wurden, waren sie gewifs weislich berechnet. Denn wie hätten sie wohl sonst Eingang finden können? Das treffendste Beyspiel ist das Recht der katholischen Kirche, wenn man anders die Verfassung dieser Kirche nach der Analogie der Priesterherrschaft beurtheilen darf. (Von der Zulässigkeit dieser Ansicht weiter unten.) Betrachtet man dieses Recht in dem Interesse des Zeitalters, in welchem es ohngefähr seine heutige Gestalt erhielt, d. i. in dem Interesse des Mittelalters, so können sich mit ihm nur wenige andere Denkmäler der Gesetzgebung messen. Aber seit jener Zeit ist in den Umgebungen der katholischen Kirche, gleichsam in der Aufsenwelt, so Vieles anders und neu geworden; was Wunder, wenn das Recht dieser Kirche den Bedürfnissen der Gegenwart nicht unbedingt zu entsprechen scheint? Vielleicht würden selbst die auffallendsten, ja die empörendsten Priestergesetze in einem milderen Lichte erscheinen, wenn es uns vergönnt wäre, zu der Zeit ihres Ursprungs zurückzugehn. Kann und sollte man sich nicht die Entstehung der Menschenopfer so erklären, dafs mit diesen Opfern die Einführung der Todesstrafe beabsichtiget wurde?*) Oder, wenn bey den Battas auf der Insel Sumatra das Priesterrecht vorschreibt, dafs diejenigen, welche sich gewisser Verbrechen schuldig gemacht haben, (es sind deren an der Zahl vier,) lebendig verzehrt werden sollen, hatte dieses Gesetz nicht ursprünglich den Zweck, der Menschenfresserey wenigstens einigen Einhalt zu

*) *S. Meiners de humanis sacrificiis. In Actis societatis regiae scientiarum Götting.* Vol. VIII. comm. I.

thun?[75]) — Allerdings entsteht eine Priesterherrschaft am leichtesten und in der Regel nur in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft. Aber das ist so zu deuten, dafs sich vorzugsweise in dem Kindesalter der bürgerlichen Gesellschaft der Mehrzahl das Bedürfnifs aufdringen kann, sich von der Minderzahl der ausgezeichnetsten Männer des Volkes leiten zu lassen.

Die Grundlage einer jeden Priesterherrschaft — und die der geistlichen Herrschaft — ist am Ende das geistige Uebergewicht derer, in deren Händen die Gewalt ist, über die, welche ihr unterworfen sind. Ihr Einfluſs, ihre wirkliche Macht muſs sich in dem Grade vermindern, in welchem dieses Uebergewicht geringer wird; ihr Daseyn steht auf dem Spiele, wenn sie es gänzlich verliehrt. Die Gefahr, welche ihr von dieser Seite droht, liegt in dem Wesen einer solchen Herrschaft. Nicht deswegen herrschten im Mittelalter die Geistlichen der katholischen Kirche so allgewaltig, weil sie im Namen Gottes gebothen, sondern weil sie die einsichtsvollsten und unterrichtetsten Männer in jenen Zeiten waren. Jener Machtbrief, aber nicht dieses geistige Uebergewicht ist ihnen bis in unsere Zeiten verblieben. — Die Gefahr erkennend, haben sich die Priesterherrschaften von jeher durch eine Ge-

---

75) Vgl. *Memoir of the Life and public Services of Sir Thomas Stamford Raffles. Lond. 1830. 8.* Die Nachrichten welche man in diesem Buche von der Menschenfresserey der Batta's findet, sind aus solchen Quellen geschöpft, dafs man ihre Aechtheit nicht bezweifeln kann. Das Gesetz oder der Gebrauch ist um so auffallender, da das Volk nichts weniger als unkultivirt ist. Ein Beyspiel mehr von der Unveränderlichkeit der Gesetze einer Priesterherrschaft!

heimlehre eines bleibenden geistigen Uebergewichts über ihre Unterthanen zu versichern gesucht. Daher beschränkten die Brahminen das Recht, die Vedas, die protokanonischen Bücher der Brahmalehre, zu lesen, auf die höchsten Kasten des Volkes. Daher hatten die Aegyptischen Priester ihre Geheimschrift, die Hieroglyphen. Eben so waren die Römischen Priestergeschlechter in dem Besitze einer Geheimlehre, und als gerade der Theil dieser Geheimlehre, welcher für den politischen Einfluſs der Patricier von besonderer Wichtigkeit war, (der Richtsteig der Klagen,) dem Volke verrathen wurde, konnten sie sich von dem Schlage nie wieder ganz erhohlen. [76]) In demselben Geiste verordneten die Päbste, daſs der Gottesdienst in der Lateinischen Sprache gefeyert, die Schrift nicht in die Landessprache übersetzt werden solle. Ueberhaupt war die christliche Religion dem Ansehn der Geistlichen in so fern günstig, als die Urkunden des Christenthumes in fremden (in todten und mithin gelehrten) Sprachen abgefaſst sind. [77]). — Ein anderes und das vorzüglichere Mittel ist das, daſs sich die Priesterschaft oder die Geistlichkeit bey der Bearbeitung der Wissenschaften an die Spitze des Volkes stellt, d. i. daſs sie, wenn sie sich auch der Wis-

---

76) *Jus Flavianum. l. 2. §. 6. 7. D. de O. J.* Wenn Pomponius in dieser Stelle berichtet, daſs dieser Theil der Geheimlehre erst nach den XII. Tafeln entstanden sey, so dürfte er schwerlich Glauben verdienen.

77) In der Griechischen Kirche sind die Geistlichen nie zu dem Einflusse und Ansehn gelangt, wie in der Lateinischen. Warum? Eine sehr vielseitige Aufgabe! Eine Ursache war vielleicht die, daſs das neue Testament in der Griechischen Sprache abgefaſst ist.

senschaften nicht, gleich als eines Standeseigenthumes, ausschliefslich zu bemeistern vermag, dennoch in der Bearbeitung derselben die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft zu übertreffen sucht, dafs sie, die geistigen Bedürfnisse des Zeitalters beachtend, gleichwohl der Literatur die Gestalt oder Richtung giebt, welche für das Interesse der Religion die günstigste ist. Die Brahmanen scheinen nach dieser Maxime von jeher, und mit Erfolg gehandelt zu haben. Der Jesuiterorden erkannte auch in dieser Hinsicht, was das Interesse der Kirche und der Geist der Zeit fordere. — Endlich, die Hauptsache! eine Priesterschaft oder eine Geistlichkeit, die ihres Vortheiles eingedenk ist, wird sich des Unterrichts und der Erziehung der Jugend bemächtigen. Grofs waren die Verdienste, welche sich die katholische Kirche während des Mittelalters um den Unterricht und um die Erziehung der Jugend erwarb, nicht geringer war der Lohn. [78])

Auch ohne dafs sich das geistige Uebergewicht der Priester über das Volk vermindert hat, kann eine Priesterherrschaft sinken oder untergehn, wenn sich die äusseren Verhältnisse verändern, welche

---

78) Die Aufgabe, welche hier erörtert worden ist, ist nahe verwandt mit der Aufgabe: Wie ist die Fortdauer einer Religion zu sichern? Die beste Auskunft über diese Frage giebt die Geschichte der Religionen. Das Judenthum hat sogar den Untergang der Jüdischen Priesterschaft überlebt. Eine in Beziehung auf jene Frage (und überhaupt) höchst interessante Erzählung von der Bekehrung der Bewohner der Freundschaftsinseln enthält das Buch: *Polynesian Researches, during a Residence of nearly six Years in the South Sea Islands. By W. Ellis. Lond. 1829.* II. *Vol. 8.* S. auch: v. Kotzebue's zweyte Reise um die Welt.

ihr zu statten kamen oder von welchen das Bestehn einer solchen Herrschaft abhängt. — Auch der Priesterherrschaft frommt es, reich zu seyn. Weislich hat die katholische Kirche auch auf die Sammlung irdischer Schätze Bedacht genommen. Ueberall, wo sie dieser Schätze in neueren Zeiten entlediget worden ist, hat sie auch an politischer Macht verlohren. — Besonders dann hat eine Priesterherrschaft für ihre Fortdauer zu fürchten, wenn das Volk, über welches sie gebiethet, seine Selbstständigkeit verliehrt, und je mächtiger sie bisher geboth, desto mehr. Jedoch kann ihr, nach der Verschiedenheit der Umstände, bald dieses bald ein anderes Loos fallen. Als die Römer ihr Gebieth durch Eroberungen weiter und weiter ausdehnten, verlohren so manche Priesterschaften, welche bey den besiegten Völkerschaften bestanden, ihren politischen Einfluſs oder wenigstens den gröfsten Theil dieses Einflusses.[79]) Aber dieselben Priesterschaften verwalteten fortdauernd den Gottesdienst dieser Völker. Nicht kraft einer von den Siegern erhaltenen Vollmacht oder als Staatsbehörden; sondern weil sie über die Gewissen herrschten, weil eine jede Priesterherrschaft zugleich mehr oder weniger eine geistliche Herrschaft ist. Doch war das sittliche Element dieser Nationalreligionen nicht stark genug, um die Priester für den Verlust zu entschädigen, den sie an politischer Macht erlitten hatten. Da versuchten es die Philosophen, welche man die Neuplatoniker genannt hat, dieses Element und mit ihm das Ansehn jener Priester-

79) Denn es verblieb z. B. mehreren Tempeln das *Jus asyli. S. Tac. Ann.* III, 60. IV, 14.

schaften zu verstärken.[80]) Vergebens! Bis zu der Höhe, auf welcher das Christenthum und mit ihm die Geistlichkeit der christlichen Kirche stand, vermogten sie die gealterten Volksreligionen und deren Priester nicht zu erheben.

B. *Von der Staatsherrschaft in Religionssachen.*

Der Staat übt eine Herrschaft in Religionssachen aus, wenn er eine gewisse Religion zur Staatsreligion macht, d. i. seine Unterthanen zu einem gewissen Glauben und Gottesdienst rechtlich verpflichtet.

Die Priesterherrschaft ist in der That nur eine besondere Form der Staatsherrschaft in Religionssachen, nur ihrem Rechtsgrunde nach von dieser wesentlich verschieden.[81]) Daher ist es nicht selten schwer, in einem gegebenen Falle *(in hypothesi)* die eine von der andern zu unterscheiden; auch ist zuweilen die eine in die andere übergegangen. Das Römische Patriciat, ursprünglich eine Priesterkaste, verlohr in der Folge diese Eigenschaft, als die Plebejer das Recht errangen, die höchsten gottesdienstlichen Aemter zu verwalten.[82]) Dennoch hat die Priesterschaft so viele Eigenthümlichkeiten, dafs sie gesondert von den übrigen Formen

---

80) Denselben Plan befolgte Julian. (*Julianus Apostata* nannten ihn die Christen, die Gefährlichkeit dieses ihres Feindes bezeichnend.) Der gröfste Mann seines Zeitalters, wenn er sein Zeitalter verstanden hätte!

81) Vieles von dem, was in dem vorigen Abschnitte von der Priesterherrschaft gesagt worden ist, läfst sich auch auf die Staatsherrschaft in Religionssachen anwenden.

82) S. *Liv.* X, 6 — 9.

der Staatsherrschaft in Religionssachen in Betrachtung zu ziehn war. Alle Priesterherrschaften gleichen einander, als wären sie derselben Abkunft. Ueberschwenglich ist ihr Streben, ihr Ziel.

Wie weit man auch das Herrscherrecht erstrecke, [83]) wenigstens die Macht des Staates hat in Religionssachen ihre Grenzen. Nicht soviel vermag der Staatsherrscher, dafs er eine Religion, die blos sein Werk wäre, die keine andere Beglaubigung, als das Gesetz, für sich hätte, zur Staatsreligion machte. Und was könnte eine öffentliche Religion dieser Art dem Staate frommen? In der Regel steht sogar nur das in der Macht des Staatsherrschers, dafs er den Volksglauben, den Glauben, zu welchem sich das Volk aus freyer Wahl bekennt, in eine Staatsreligion verwandelt. Oder es mufs der Staatsherrscher, wie Mohamed, zugleich als Religionsstifter auftreten, d. i. sich zugleich in der Eigenschaft eines Gesandten der Gottheit zu rechtfertigen wissen. Allerdings enthält die Geschichte Beyspiele von gewaltsamen Bekehrungen in genügender Menge. Mit dem Schwerdte ist der Islam, ist selbst das Christenthum, (z. B. bey den Sachsen von Karl dem Grofsen, bey den Preussen von dem Deutschen Ritterorden,) ausgebreitet worden. Aber der Glaube, zu dessen Ausbreitung Gewalt gebraucht wurde, hatte denn doch schon eine Beglaubigung für sich, welche er nicht einem blofsen Herrscherworte verdankte. Man hoffte und man durfte hoffen, dafs die Ueberzeugung der Bekehrung nachfolgen werde.

---

83) Am weitesten hat wohl Hobbes dieses Recht, namentlich in Religionssachen, erstreckt.

Der Grund, welcher vorzugsweise die Regierungen bestimmen mufste und bestimmt hat, ihre Herrschaft auf die Religion auszudehnen, ist der, dafs sie die Macht religiöser Meinungen mit der ihrigen vereinigen wollten. Aber indem sie der Religionsfreyheit der Unterthanen Fesseln anlegten, mufsten sie allemal ihre eigene Unabhängigkeit mehr oder weniger aufopfern. Eine Macht, die auf bestimmten Meinungen beruht, steht zugleich unter diesen Meinungen. Die Zeiten wechseln; religiöse Meinungen lassen sich nicht nach Zeit und Umständen umgestalten. Daher wiederhohlt sich z. B. in der Geschichte aller der Völker, welche sich zum Islam bekennen, ohngefähr dieselbe Reihenfolge von Begebenheiten. Glänzend ist der Anfang; der Kriegsmuth wird durch religiösen Enthusiasmus, dieser durch jenen gesteigert: willig ehrt der Fürst die religiösen Meinungen seiner Krieger, weil er diesen Meinungen den Sieg verdankt; aber über kurz oder über lang entwickelt sich der Keim des Verderbens, der in dem Islam liegt; der Staat, zu der Gröfse angewachsen, welche er den Verhältnissen nach erreichen kann, soll nun, wie es seine örtlichen Verhältnisse fordern, geordnet werden, die Staatsverwaltung soll mit der Zeit fortschreiten; doch der Islam hat der Civilisation und der Kultur dieser Völker ein Ziel gesetzt, welches sie nicht überschreiten zu können scheinen. *(Vincere sciunt, uti victoria non sciunt.)* Zwischen der Staatsherrschaft in Religionssachen und der Priesterherrschaft tritt in dieser Beziehung der Unterschied ein, dafs, wenn sie den Untergang des Staates herbeyführen, jene von einem Mittel Gebrauch gemacht hat, welches zweckwidrig war, diese aber einen Zweck verfolgt hat, welcher

unerreichbar war, den Zweck, das Veränderliche einer unveränderlichen Regel zu unterwerfen. Wollte man deshalb eine Priesterherrschaft tadeln, so würde der Tadel ihrem Wesen und nicht der Wahl der Mittel gelten.

Ueberdiefs kann sich der Volksglaube oder eine bestimmte Religion noch aus besonderen Gründen zu einer Staatsreligion eignen. Der Arm des Staates erstreckt sich überhaupt oder nicht immer so weit, als sich das Recht oder das Bedürfnifs des Staates erstreckt. Allemal ist es dem Staate vortheilhaft, wenn ihm das, was er erzwingen könnte und müfste, freywillig gezollt wird. So kann z. B. der Volksglaube dem Staate den Vortheil gewähren, dafs er die Regierung der Vorsorge für die Armen- und für die Krankenpflege entlediget, [84]) oder dafs er das Gastrecht [85]) oder das eheliche Verhältnifs heiliget. Durch die Religion kann ein Volk zum Kampfe gegen den Feind begeistert werden, kann der Eroberer den Schrecken seines

---

84) Nicht blos der christlichen Kirche, (obwohl dieser vorzüglich,) gebührt das Lob, dafs sie sich der Armen und Kranken, (dieser auch durch die Anwendung eines psychischen Heilverfahrens,) angenommen hat. Man erinnere sich z. B. der Tempel Aeskulaps; sie waren zugleich Heilanstalten.

85) Bey mehreren Völkern, z. B. bey den Griechen, (s. *Potteri Archaeol. Graeca* II. 4.) bey einigen Amerikanischen Völkerschaften war es Sitte, dafs der, welcher einen Feind erschlagen hatte, sich einer Reinigung (*lustratio*) unterwerfen mufste. Hatte dieser Gebrauch nicht ursprünglich den Sinn und Zweck, die Stammesgenossen von Angriffen auf Fremdlinge und Gäste, (in den XII Tafeln werden sie *hostes* genannt,) abzuhalten?

Namens in Vergötterung verwandeln. [86]) Wie oft haben sich die Staatsherrscher auf die göttliche Abkunft ihrer Gewalt berufen? Und es könnte befremden, wenn die Religionen in der Regel Staatsreligionen sind?

Wenn in denjenigen Staaten, welche ihre Herrschaft auf Religionssachen erstrecken, die Religionsfreyheit der Unterthanen so höchst verschiedenartig beschränkt ist, [87]) so erklärt sich diese Mannigfaltigkeit der Fälle aus der Mannigfaltigkeit der Ursachen, deren Einflusse das Interesse und mithin das Recht dieser Staaten in Religionssachen unterworfen ist. Je nachdem die Verfassung eines solchen Staates so oder anders beschaffen ist, [88]) je nachdem sich die Unterthanen zu derselben Re-

---

86) *Alexander, Attila, Zengis,* wollten als Götter verehrt seyn. *Gibbon* VI, 34.

87) Zuweilen ist der Religionszustand dieser Staaten eine kaum erklärbare Erscheinung. So ist z. B. der Religionszustand des Chinesischen Reichs wenigstens bis jetzt noch ein Räthsel. Es geht z. B. aus dem Bd. II. S. 166. angeführten Gesetzbuche und aus andern Nachrichten hervor, dafs China eine uralte Staatsreligion hat, deren oberster Priester der Kaiser ist. Aber wie läfst es sich mit der Allgemeingültigkeit dieser Religion reimen, dafs gleichwohl auch andere Arten des Kultus, z. B. der Kultus des Buddha in China geduldet werden? dafs sich selbst die kaiserliche Familie zum Buddhism bekennt?

88) Vgl. *Montesquieu de l'esprit des lois.* Das XXV. Buch. Jedoch hat dieser Schriftsteller bey der Erörterung des Einflusses der Staatsverfassungen auf die Gesetzgebung in Religionssachen mehr die Form als den Geist der Verfassungen beachtet. (Vielleicht darf man überhaupt über diesen Schriftsteller das Urtheil fällen, dafs er die Staaten mehr aus dem Standpunkte des Anatomen, als aus dem des Physiologen betrachtet.)

ligion oder zu verschiedenen Religionen bekennen, je nachdem diese Religion oder diese Religionen von dieser oder von einer andern Art sind, aus diesen und aus andern Gründen müssen die Religionsrechte dieser Staaten mehr oder weniger von einander abweichen. Jedoch die Fragen der Staatsklugheit, welche in Beziehung auf die von diesen Staaten zu befolgenden Maximen aufgeworfen werden können, lassen sich besser mit Rücksicht auf einen bestimmten in der Erfahrung gegebenen Staat, als im allgemeinen beantworten. [89]) Hier also nur eine Bemerkung! Glücklich der Staat, dessen Unterthanen sich nur zu einer und derselben Religion bekennen. Für einen Staat, welcher nicht in der Lage ist, dafs er dem Grundsatze der Religionsfreyheit huldigen könnte, ist Glaubenseinheit der Unterthanen zweyfach Bedürfnifs. Man hat den Kardinal Richelieu und den König Ludwig XIV. schwer getadelt, dafs sie diese Einheit in Frankreich wieder herzustellen suchten. Aber so sehr sie auch in mehr als einer Hinsicht diesen Tadel verdienen oder verdienen mögen, in dem Interesse der öffentlichen Macht und der königlichen Gewalt liefs sich ihr Verfahren, unter den damaligen Umständen und Verhältnissen, allerdings vertheidigen. Ein Staat, dessen Unterthanen mehr als eines Glaubens sind, hat in dem Interesse der öffentlichen Macht nur zwischen zwey Wegen die Wahl. Entweder mufs er den Grundsatz der Religionsfreyheit bekräftigen, oder er mufs die Religionen, zu welchen sich die Unterthanen bekennen, insgesammt

89) Fast alle diese Fragen sind in Grofsbritannien bey Gelegenheit der sog. Emancipation der Katholiken (im Jahre 1829.) vielseitig erörtert worden.

und zwar in gleichem Grade zu Staatsreligionen machen.[90]) Denn es würde ein Widerspruch seyn, wenn der Staat seine Macht durch die Macht religiöser Meinungen verstärken wollte, und gleichwohl diese Macht beziehungsweise zugleich mit sich verfeindete. Nicht sowohl religiöse Meinungen entzweyen die Menschen, als die weltlichen Interessen, mit welchen sich jene verschlingen.

II. Von dem Systeme der Religionsfreyheit.

Man kann den Unterschied zwischen dem Systeme des Religionszwanges und dem der Religionsfreyheit in der jetzt üblichen Sprache so ausdrücken, dafs nach dem ersteren Systeme Kirche und Staat, Staat und Kirche eins sind, nach dem letzteren aber die Kirche von dem Staate gesondert ist. Nach dem ersteren Systeme steht der Mensch nur unter einem einzigen Gesetze, unter dem Gesetze Gottes oder unter dem des Staates, nach dem letzteren Systeme steht er sowohl unter dem einen als unter dem andern Gesetze, hat die Religion ihr besonderes Gebieth und der Staat das seinige. (Da dem Christenthume das letztere System zum Grunde liegt, so ist keine Philosophie so wenig christlich, als die des Absoluten oder der Pantheismus.)

Dem Systeme der Religionsfreyheit ist daher das eigenthümlich, dafs es, bezogen auf Religionsgesellschaften, zwischen dem Rechtsverhältnisse des Staates zu diesen Gesellschaften und dem Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern einer solchen

---

90) Den letzteren Weg hält ohngefähr die bisherige Gesetzgebung Frankreichs.

Gesellschaft unterscheidet. Das erstere Verhältnifs ist nur ein negatives, das letztere nur ein bedingtes Verhältnifs. Die Mitglieder einer Religionsgesellschaft können als solche von dem Staate nur Schutz, der Staat kann von ihnen nur den Gehorsam des gemeinen Rechts, d. i. nur denselben Gehorsam, wie von allen andern Unterthanen fordern. Das Gesetz einer Religionsgesellschaft, diese für sich betrachtet, ist der freye Wille eines jeden einzelnen Gesellschafters.

Das System der Religionsfreyheit, obwohl mit den Grundsätzen des Rechts ausschliefslich in Einklang, ist gleichwohl eine vergleichungsweise neue Erscheinung in der Geschichte. Es ist eine Offenbahrung des Christenthumes. Allerdings giebt es der Stämme und Völkerschaften die Menge, welche, noch uncivilisirt, auch in Religionssachen frey sind. Aber diese Freyheit beruht nur darauf, dafs ihnen die Bande des bürgerlichen Gehorsams überhaupt noch unbekannt oder darauf, dafs ihre Religionsbegriffe noch zu unvollkommen sind, als dafs sie der Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft zur Grundlage oder zur Stütze dienen könnten. Unter den civilisirten Völkern wird man kein einziges nachweisen können, welches, mit dem Christenthume unbekannt, dennoch den Grundsatz der Religionsfreyheit erkannt und befolgt hätte.[91]) Wenn Eroberer den Besiegten gestatteten, den Gottesdienst der Väter beyzubehalten, so geschah das nicht aus Achtung für das Recht der Religionsfreyheit, sondern bald aus Furcht vor der Widersetzlichkeit, bald aus Verachtung gegen den Aberglauben der Be-

---

91) Z. B. den Griechen, selbst den Schriftstellern der Griechen war dieser Grundsatz gänzlich unbekannt.

siegten, bald aus dem Grunde, weil die Besiegten, gezwungen, den Göttern des Siegervolkes zu opfern, diesem auch dem Rechte nach gleichgestellt worden wären. [92]) So mächtig ist der Einfluſs der Ursachen, welchen die Priesterherrschaft und die Herrschaft des Staates in Religionssachen ihre Entstehung verdanken, daſs es selbst dem Christenthume nicht immer und nicht überall gelungen ist, dem Grundsatze der Religionsfreyheit in allen seinen Beziehungen Anerkennung zu verschaffen. Nur der Religionszustand der Vereinigten Staaten von Nordamerika entspricht diesem Grundsatze zur Genüge. So viel auch in Europa für die Freyheit der Menschen in Religionssachen besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschehn ist, so ist doch die christliche Kirche selbst in denjenigen Europäischen Staaten noch mehr oder weniger eine Staatsanstalt, deren Grundgesetze jene Freyheit als ein Recht anerkennen. [93]) Auch — und besonders — wegen dieses Unterschiedes werden jene Staaten eine andere Zukunft haben als diese.

Wenn auch die Verfassung einer kirchlichen Gesellschaft, deren Mitglieder einer geistlichen

---

92) Besonders auf diesem Grunde beruhte die Duldsamkeit der Römer gegen den Kultus der Besiegten. Dazu kam noch die Duldsamkeit der polytheistischen Religionen, ferner die Verwandschaft, welche zwischen der Nationalreligion der Römer und den Religionen der übrigen Völker Italiens, auch den Griechischen eintrat. Daher die *evocatio deorum etc.* S. auch *Thucyd.* II, 74.

93) So bekräftiget z. B. der Verfassungsbrief des französischen Reichs den Grundsatz der Religionsfreyheit. Aber wie viel fehlt auch in Frankreich an der Ausführung dieses Grundsatzes. Der König ernennt die Bischöffe. Die Geistlichkeit wird aus der Staatskasse besoldet u. s. w.

Gewalt unterworfen sind, nicht schon ihrem Wesen nach (nicht schon in *thesi*) den Grundsatz der Religionsfreyheit verletzt, so ist doch Gewissensfreyheit der Zweck der Religionsfreyheit, und so mufs doch im Leben (in *hypothesi*) mit jener auch diese gefährdet werden. Der göttliche Stifter des Christenthumes wollte die Gewissen der Menschen frey machen, er wollte die Menschen von dem Joche des Gesetzes befreyn. Wie kam es nun, dafs gleichwohl in der christlichen Kirche eine geistliche Herrschaft entstand, eine Herrschaft, welcher noch jetzt die grofse Mehrzahl der Christen unterworfen ist?

In der Geschichte der christlichen Kirche, d. i. in der Geschichte der Versuche, welche die Christen gemacht haben, ihre gesellschaftlichen Verhältnifse zum Staate auf eine dem Geiste des Christenthumes entsprechende Weise zu ordnen, entfaltet sich ein in seiner Art einziger Reichthum des geistigen Lebens. [94]) Die Geschichte der christlichen Kirche ist die Geschichte eines Kampfes, welcher bald der Freyheit der Gewissen, bald der äufsern Freyheit der Christen — mit andern Worten, bald der Verfassung der Kirche, bald dem Verhältnisse der Kirche zum Staate — galt, welcher, da er zwey von einander verschiedene Gegenstände hatte, nicht

---

94) Vgl. Geschichte der Christlich kirchlichen Religionsverfassung. Von G. I. Planck. Hannov. 1803 — 1809. 8. — Auch für den Staatsmann ist die Geschichte der christlichen Kirche von hoher Wichtigkeit. Die christliche Kirche hat fast alle nur überhaupt mögliche Verfassungsformen versucht. Dasselbe gilt von den verschiedenen Mönchsorden. Eine Maxime der Staatsklugheit kann kein besseres Ansehn, als das der Geistlichkeit, für sich haben.

selten die in Beziehung auf den einen Gegenstand einander Befreundeten in Beziehung auf den andern entzweyte, und umgekehrt. In allen Perioden dieser Geschichte regt und bewegt sich eine eigenthümliche organisirende Kraft, eine Kraft, welche die Menschen unaufhörlich drängt und treibt, die Kirche und selbst den Staat neu und immer vollkommner zu gestalten, so ungern sie sich auch besonders in Religionssachen in ihrer Ruhe stören lassen, und so abhold auch Geistliche — und Priester — einer jeden Neuerung sind.[95]) Allerdings verdankt die christliche Kirche diese ihre Kampflust, diese ihre ewige Jugendkraft der geistigen und sittlichen Vollkommenheit des Christenthumes überhaupt.[96]) Jedoch darf nicht übersehn werden, dafs sich die Vollkommenheit des Christenthumes insbesondere auch dadurch beurkunde, dafs Christus, auch in so fern von allen andern Religionsstiftern sich unterscheidend, fast Alles, was das Kirchenthum angeht, der freyen Wahl seiner Bekenner überlassen hat. Die seiner Kirche zu gebende äufsere Gestalt, die Form des Vereines, liefs er fast gänzlich unbestimmt. (Wo Zweye oder Dreye von den Meinen versammelt sind, sprach Er, da bin ich mitten unter ihnen!) Nur zwey

95) Selbst die Ewigkeit und Unveränderlichkeit des Glaubens und der Verfassung der katholischen Kirche leidet einen grofsen Abzug, wenn man in die Geschichte tiefer eindringt. Vgl. *Histoire des sectes religieuses, qui sont nées, se sont modifiés et se sont éteintes dans les différentes contrées du globe, depuis le commencement du siècle dernier jusqu'à l'époque actuelle. Par Gregoire. Par. 1829. V. T. 8.*

96) Philosophie des Christenthumes. Von Köppen. Lpz. 1813. 8.

symbolische Gebräuche machte er den Bekennern seiner Lehre zur Pflicht, die Taufe und das Abendmahl. Er selbst beobachtete die Vorschriften des Mosaischen Kultus.[97])

Die ersten Christen, Jüdischer Nation, scheinen die Verbindung, welche unter ihnen bestand, anfangs nicht als einen besondern Religionsverein, sondern nur als eine besondere philosophische Schule betrachtet zu haben, wie es bey derselben Nation mehrere Schulen dieser Art gab. Die Anhänger der neuen Lehre trennten sich nicht sofort von den Judengemeinden und deren gottesdienstlichen Versammlungen, den Synagogen, nur das Gedächtnifs des Herrn, (nur ihre Mysterien,) feyerten sie besonders. Jedoch nicht lange konnte ihnen der Geist des Christenthumes ein Geheimnifs bleiben; sehr bald bildeten sie besondere Religionsvereine. Die Verfassung dieser Vereine beruhte auf den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts; schon der Stolz der Römer sicherte die Christen vor Eingriffen des Staates in ihre Religionsfreyheit. Eben so liefs die Verfassung dieser Vereine die Gewissensfreyheit unangetastet; noch standen die Christen nicht unter einer geistlichen Herrschaft. Eine jede dieser Gesellschaften wählte ihre Diener, (die *diaconos* und *diaconissas*,) ihre Aeltesten, (die

97) »Um einen tiefen und bleibenden Eindruck auf das Gemüth zu machen, mufs eine Religion Andachtsübungen gebiethen, für welche wir keinen Grund angeben können, und sich unsere Achtung erwerben, indem sie Pflichten einschärft, welche der Stimme unserer Herzen entsprechen.» *Gibbon* I. 267. (Basler Ausg.) Der erstere Satz wird durch die Geschichte des Christenthumes nicht bestätiget.

presbyteros,) und ihren Bischoff, den Vorstand der Gesellschaft. Gewisse Angelegenheiten blieben der Entscheidung der gesammten Gesellschaft vorbehalten. Selbst die unmittelbaren Schüler Christi sprechen nur als Lehrer und Rathgeber zu diesen Gesellschaften; zum Bestehn und Gedeihn derselben genügte der Glaubenseifer der Neubekehrten. Nicht die Verfassung des Jüdischen Staates, sondern die Verfassung der Jüdischen Synagogen diente den ältesten christlichen Religionsgesellschaften zum Vorbilde.[98]) — Desselben Charakters und Geistes war das Verhältnifs welches unter diesen Gesellschaften gegenseitig bestand. Nur in dem Sinne gab es anfangs eine einzige christliche Kirche oder war die christliche Kirche anfangs ein Ganzes, dafs sich die Christen überall zu demselben Glauben bekannten, dafs die sämmtlichen christlichen Gemeinden, da die ältesten unter ihnen von den jüdischen Synagogen ausgegangen, die neueren dem Vorbilde der älteren gefolgt waren, denselben Kultus und ohngefähr dieselben gesellschaftlichen Einrichtungen hatten, nicht aber in dem Sinne, dafs alle diese Gemeinden einer einzigen geistlichen Behörde, z. B. einem einzigen obersten Bischoffe, unterworfen gewesen wären. Erst nach und nach und nur durch Verträge, welche

98) Die Haupturkunden der ältesten Geschichte der christlichen Kirche sind die Apostelgeschichte und die apostolischen Briefe. Die Verschiedenheit der Deutungen, welche man den in diesen Urkunden erhaltenen Nachrichten gegeben hat, ist das auffallendste Beyspiel, wie sehr die Geschichtschreibung unter dem Einflusse des Gesichtspunktes steht, aus welchem der Geschichtsschreiber die Begebenheiten beurtheilt. Auch in Beziehung auf die Geschichte sind die Menschen Idealisten.

die einzelnen Gemeinden mit einander abschlofsen, wurde die christliche Kirche auch äusserlich ein Ganzes. Nur unter dem Einflusse der Verfassung des Römischen Reichs entwickelte sich aus jener inneren Einheit diese äussere Einheit der christlichen Kirche.[99])

Jedoch, schon in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche wurde der Grund zu einer geistlichen Herrschaft über die Kirche gelegt; diese Herrschaft entwickelte und befestigte sich im zweyten Jahrhunderte und gelangte im dritten Jahrhunderte, nun ausgebildet und erstarkt, zu einer Herrschaft über die Gewissen, welche den Kaiser Konstantin den Grofsen veranlafste, die christliche Religion zur Staatsreligion des Römischen Reiches zu erklären. (Auf das Gebieth dieses Reiches beschränkte sich in den ersten drey Jahrhunderten ohngefähr die Ausbreitung des Christenthumes.) — Die entferntere Ursache dieser Umgestaltung der christlichen Kirche lag in dem geheimnifsvollen Zauber, welchen eine geistliche Gewalt für das Gewissen der Menschen hat. Eine Religionsgesellschaft, welche nicht einer geistlichen Herrschaft unterworfen ist, eine Gesellschaft also, welche die Regel ihres Glaubens und ihrer Gottesverehrung, gleich als handelte es sich von einer weltlichen Angelegenheit, vertragsweise festsetzt, scheint weder mit der Würde der Religion noch mit den religiösen Bedürfnissen der Menschen in Uebereinstimmung zu stehn. Wie? kann man fragen und ist gefragt worden, über göttliche Dinge dürfte der Menschen Witz und Wahn entscheiden? das

99) J. H. Boehmer *de confoederata Christianorum disciplina. In ejus Diss. j. eccles. ant. diss.* III.

an sich Ewige und Unveränderliche dürfte dem Wogen und Schwanken menschlicher Meinungen und Interessen Preifs gegeben werden? wankt und weicht nicht überhaupt der Boden, auf welchem der Mensch als ein sittliches Wesen steht, wenn selbst die Religion von dem Strudel ergriffen wird, in welchem alles, was Menschenwerk ist, kreist und untergeht? Allerdings können diesen Fragen andere entgegengestellt werden, welche eben so schwer zu beantworten seyn dürften. Die Thatsache aber, von welcher hier die Rede ist, die Thatsache, dafs es vielen, ja vielleicht den meisten Menschen Bedürfnifs ist, einer geistlichen Gewalt zu gehorchen, (sich in Religionssachen der eigenen Verantwortlichkeit zu entledigen,) kann schwerlich bestritten werden. Selbst die Geschichte der protestantischen Kirche zeugt für diese Thatsache. Gegen die katholische Kirche die Freiheit der Gewissen vertheidigend, stritten die Protestanten unter sich selbst über Rechtgläubigkeit. — Jene Umgestaltung der christlichen Kirche hatte jedoch noch zwey besondere oder näher liegende Ursachen. Erstens: Das Christenthum ist gleichsam die Metaphysik des Judenthumes; mit andern Worten, das Christenthum ist die Gotteslehre des Mosaischen Gesetzes, befreyt von ihrem nationellen Charakter und von ihren nationellen Umgebungen, verwandelt in die Religion der Menschheit. [100]) Nun

100) Also — will man die Juden zum Christenthume bekehren, so ist die Aufgabe die, sie zu entnationalisiren, das Mittel, Aufklärung unter ihnen zu verbreiten. Vgl. v. Schmidt-Phiseldeck über das jetzige Verhältnifs der jüdischen Nation zum christlichen Bürgervereine und dessen künftige Gestaltung. Kopenh. 1817. (Eine der vorzüglichsten Schriften

war zwar zu Folge dieses Verhältnisses, welches zwischen dem Christenthume und dem Judenthume eintrat, die Verfassung des Jüdischen Staates auf die Verfassung der christlichen Kirche schlechthin unanwendbar. Aber der geschichtliche Zusammenhang zwischen dem Christenthume und dem Judenthume war den Bischöffen und den Aeltesten der christlichen Gemeinden eine nicht unwillkommene Veranlassung, die Ansprüche und Rechte der Jüdischen Priester auf sich überzutragen. So wurde die Verfassung des Jüdischen Staates, weil und in wie fern eine Priesterherrschaft ein Bestandtheil von ihr gewesen war, das Vorbild und die Auktorität für die Verfassung der christlichen Kirche. Und das ist sie in der Lateinischen und in der Griechischen Kirche bis auf diesen Tag. Zweytens: Die christliche Kirche, im Kampfe mit den sämmtlichen Nationalreligionen des Römischen Reichs, denen sie den Untergang drohte und endlich bereitete, schon frühzeitig und nach und nach immer mehr den Verdacht der Regierung auf sich lenkend, [101]) bedurfte einer Verfassung, welche durch ihre innere Stärke geschickt wäre, die Christen in dem zweyfachen Kampfe des Sieges zu versichern. Und nur wenn die Christen dem Worte und Rufe ihrer geistlichen Väter folgten, konnten sie, wie die Sachen

---

über die Bekehrung der Juden.) Die Juden und ihre Wünsche. Von R. Moser. Stuttg. 1828. 8.

101) Schon frühzeitig schöpfte die Regierung Verdacht. S. *Tac. Ann.* XV, 44. *Plin. epist.* X, 97. 98. Doch erst im dritten Jahrhunderte wurden die Christen, als eine politisch gefährliche Parthey, planmäfsig von der Regierung verfolgt. *Gibbon. Chap.* XVI.

standen, des Erfolges in dem einen und in dem andern Kampfe gewifs seyn.

Mit Konstantin dem Grofsen beginnt eine neue Periode in der Geschichte der christlichen Kirche. Die geistliche Herrschaft, unter welcher bis dahin die Kirche gestanden hatte, verwandelte sich jetzt, wenn auch nur nach und nach, in eine Priesterherrschaft, d. i. mit der geistlichen Gewalt wurde nun eine äussere oder weltliche Gewalt, wurden Rechte verbunden, welche mit dem Grundsatze der Religionsfreyheit mehr oder weniger unvereinbar waren. So kam es im Römischen Reiche z. B. dahin, dafs nur die — nach dem Urtheile der Geistlichkeit — Rechtgläubigen im Lande geduldet wurden, [102]) dafs die Bischöffe zu einer sich schon sehr weit erstreckenden Gerichtsbarkeit gelangten. Mit dem Christenthume wurde auch die Verfassung der christlichen Kirche, so wie sie sich im Römischen Reiche ausgebildet hatte, unter die Völker Deutschen und unter die Sarmatischen Ursprungs verpflanzt. Bey denselben Völkern, besonders aber bey den ersteren, oder in der Lateinischen Kirche stieg sodann die äufsere oder weltliche Macht der Geistlichkeit bis zu einer Höhe, welche sie im Römischen Reiche nie erreicht hatte.

Diese Verwandlung der geistlichen Herrschaft hatte theils in dem Interesse des geistlichen Standes, theils in dem der weltlichen Regierungen ihren Ursprung. — Es liegt in der Natur des Menschen, dafs diejenigen, welche in dem Besitze einer geistlichen Gewalt sind, auch nach äufserer Gewalt trachten, dafs sie die Vollmacht, die sie von Gott

---

102) Vgl. den tit. *Cod. de haereticis, de Manichaeis et Samaritis.*

zu haben glauben, so deuten, als ob sie sich auch auf eine ihnen verliehene äufsere Gewalt erstrecke. Denn unsicher scheint ihnen eine Gewalt zu seyn, welche blos auf dem guten Willen der ihr Unterworfenen beruht. *(Fallax potentia non sua vi nixa.)* Wenn die äufsere oder bürgerliche Ehre den inneren Werth oder die Würde dessen, welcher dieser Ehre geniefst, zur Grundlage hat oder zur Grundlage haben soll, wie könnte es dem geistlichem Stande gleichgültig seyn, ob seine Würde, ob die Weihe, welche seine Mitglieder über alle andere Menschen stellt, auch äufserlich anerkannt oder nicht anerkannt werde? [103]) Endlich, eine jede geistliche Herrschaft bedarf gewisser äufserer Hülfsmittel, eines Sondereigenthumes oder gewisser ständiger Einkünfte, damit sie, auf die Ewigkeit berechnet, auch ein äufserlich bleibendes und stetiges Daseyn habe. Kein Wunder also, wenn die Geistlichkeit der christlichen Kirche unausgesetzt und planmäfsig auf das Ziel hinarbeitete, auch eine äufsere Gewalt sich zuzueignen. — Andererseits kann es nach Zeit und Umständen auch das Interesse des Staates seyn, diesem Streben der geistlichen Herrschaft entgegen zu kommen. Und in dem Römischen Reiche stellte sich das Verhältnifs zwischen Staat und Kirche gerade auf diese Weise. Von August bis Diokletian hatte die kaiserliche Gewalt den Befehl über das Heer zu ihrer Grundlage. [104])

---

103) Nicht ohne Grund wahrten die Geistlichen der katholischen Kirche ihre persönliche Unverletzlichkeit mit besonderer Vorsicht. S. c. 29. C. 17. q. 4.

104) Die Römischen Rechtsgelehrten betrachteten eine s. g. *lex regia* als den *titulus imperii*, d. i. sie huldigten dem Grundsatze: Alle Gewalt geht vom Volke aus. §. 6. *I. de*

Daher der Nahme: *Imperator*, Feldherr, mit welchem das Oberhaupt des Römischen Reichs bezeichnet wurde. Daher die Unsicherheit des kaiserlichen Thrones; daher in diesem Reiche dieselben Auftritte wie in den mohamedanischen Reichen Asiens. Um der kaiserlichen Gewalt eine festere und selbstständigere Grundlage zu geben, suchte schon Diokletian sein Herrscherrecht zu vergöttlichen.[105]) Denselben Plan verfolgten Konstantin der Grofse und dessen Nachfolger und, von der Geistlichkeit der christlichen Kirche unterstützt, vermogten sie ihn vollständig durchzuführen. Von nun an wurde die geistliche Gewalt die Hauptstütze der kaiserlichen Gewalt, die Hauptgrundlage der kaiserlichen Macht. In einer unmittelbaren Verbindung mit diesem Plane stand die neue Organisation, welche Konstantin dem Reiche gab. Bis dahin hatte ein Jeder der über die einzelnen Provinzen gesetzten Befehlshaber alle Rechte der kaiserlichen Gewalt in seinem Amtsbezirke ausgeübt. Jetzt wurde nicht nur der Befehl über das Heer von der Civilverwaltung getrennt; sondern es wurden noch überdiefs die kirchlichen Behörden als Staatsbehörden in geistlichen Sachen eingesetzt oder bestätiget. Aehnliche Verhältnisse und Interessen begünstigten in den Staaten Deutschen Ursprungs die Verwandlung der geistlichen Gewalt in eine priesterliche. Zwar läfst sich von den Zeiten, da das Christenthum zuerst

jure nat. gent. et civ. Aber die Kaiser nahmen nicht den Grund ihres Rechts sondern den Grund ihrer Macht zum Mafsstabe bey der Ausübung ihrer Gewalt.

105) *Gibbon* III. *chap.* 17. Derselbe Kaiser führte das Asiatische Cäremoniel an seinem Hofe ein.

unter den Völkern Deutschen Ursprungs ausgebreitet wurde, aus Mangel an genügenden Nachrichten, nur wenig über den Einfluſs behaupten, welchen die bey diesen Völkern bestehenden Staatsverhältnisse zu Gunsten der christlichen Geistlichkeit hatten. Desto bestimmter tritt dieser Einfluſs in späterer Zeit hervor. So erhielt z. B. in Spanien durch den Kampf des Katholicismus mit dem Arianismus und durch den endlichen Sieg des erstern über den letzteren die geistliche Gewalt zu der königlichen eine Stellung, welche auf die Verfassung dieses Reichs einen so bedeutenden (noch jezt erkennbaren) Einfluſs gehabt hat. So befolgten die Fränkischen Könige des zweyten Herrscherstammes die Maxime, sich an den päbstlichen Stuhl anzuschlieſsen. Um ihre Herrschaft über Deutschland zu befestigen, legten dieselben Könige den Grund zu dem stolzen Gebäude der Deutschen katholischen Kirche. [106]) Nachdem die Kirche in dem ganzen Abendlande zu Macht und Reichthum gelangt war, suchte sich überall der Adel in den Besitz der höheren kirchlichen Stellen zu setzen; der Plan glückte, wenn auch nicht vollkommen; die weltliche Aristokratie trat mit der geistlichen in Bund, ihren Geist, ihre Ansprüche und ihre Hülfs-

106) In dem berühmten Investiturstreite ist eins schwer zu erklären. Woher die in Deutschland, und sonst in keinem andern Staate übliche *Investitura episcoporum per annulum et baculum?* (Nirgends habe ich einen Aufschluſs über diese Frage finden können.) Vielleicht entstand diese Investitur so, daſs die Könige der Deutschen gleich anfangs die Bischöffe unter ihren besondern Schutz nahmen, daſs diese Investitur eine Gewähr war, welche den Bischöffen für ihr Amt und für die Güter der Kirche von den Königen geleistet wurde.

mittel dieser mittheilend. Selbst die Städte nahmen von Zeit zu Zeit, z. B. in dem Streite zwischen den Ghibellinen und Guelfen, für die Geistlichkeit Parthey. — Jedoch nicht immer stand das Interesse der weltlichen Gewalt mit dem der geistlichen in diesem Einklange. Selbst dann, wenn die weltliche Gewalt den Absichten der Geistlichkeit auf eine priesterliche Herrschaft entgegen kam, wollte sie doch im Grunde für sich arbeiten, wollte sie die geistliche Gewalt nur zu weltlichen Zwecken benutzen. Wenn also auch die Geistlichkeit sowohl in der Lateinischen als in der Griechischen Kirche zu einer Herrschaft in weltlichen Dingen gelangte, so stellte sich doch ihr Verhältnifs zum Staate nach Zeit und Umständen verschieden. In dem Römischen Reiche und bey den Völkern Sarmatischen Ursprunges blieb die Geistlichkeit doch immer dem Staate untergeordnet, hatte sie nicht sowohl kraft eigenen Rechts, als kraft der Gesetze des Staates eine äufsere Gewalt. Anders in den Staaten Deutschen Ursprungs.

Ein Hauptgrund, warum sich die Verfassung der katholischen Kirche bey den Völkern Deutschen Ursprungs so ganz anders gestaltete, als sie sich in dem Römischen Reiche gestaltet hatte, lag in der Verschiedenheit der Rechtsbegriffe, welche bey jenen Völkern und bey den Römern, sowohl überhaupt als über die Staatsverfassung insbesondere, herrschten. — Die Römer hatten von jeher eine Staatsreligion gehabt; die Diener dieser Religion waren von jeher als Staatsbeamte betrachtet worden; mit einem Worte, das gesammte System des Römischen Rechts hatte, um in der jetzt üblichen Sprache zu sprechen, die Idee der Einheit

des Staates und der Kirche zur Grundlage. Als nun die christliche Religion zur Herrschaft und endlich zur Alleinherrschaft im Römischen Reiche gelangte, konnte man sich das Verhältnifs dieser Religion und das der christlichen Kirche zum Staate nur so denken, dafs das Christenthum an die Stelle der altrömischen Nationalreligion getreten sey, dafs der Kaiser nach wie vor das Haupt der Nationalreligion sey und bleibe, *) und dafs die Geistlichkeit der christlichen Kirche, in wie fern sie mit einer äusseren Macht und Gewalt bekleidet sey, diese den Gesetzen des Staates oder der kaiserlichen Gewalt verdanke. Zu ausgebildet war das System des Römischen Rechts, zu grofs die Anhänglichkeit der Römischen Rechtsgelehrten an die Ueberlieferungen der Vorzeit, [107]) als dafs man von einer andern Ansicht hätte ausgehn und so die Vergangenheit gleichsam vertilgen können. Wenn die Geistlichkeit der christlichen Kirche selbstthätiger, als die Priesterschaft der Vorzeit, handelte, so beruht dieser Unterschied nur darauf, dafs die vormalige Nationalreligion in ihren herkömmlichen Formen erstarrt, das Christenthum eine lebendige und sich fortbildende Lehre war. [108]) Als die christliche Religion

---

*) Die Kaiser führten den Titel: *Pontifex Maximus.* Erst der Kaiser Gratian legte diesen Titel ab. *Bach. hist. j. L.* III. *Cap.* I. *Sect.* I. §. 9.

107) Ein merkwürdiges Beyspiel von dieser Anhänglichkeit ist die Art, wie die Lehre von den *rebus sacris, sanctis* und *religiosis* in dem Justinianeischen Rechte vorgetragen wird.

108) Mit dieser Ansicht stimmen die Worte überein, welche Konstantin der Grofse (S. *Eusebii Vita Constant. M. IV, 24. 27.*) an die Geistlichen richtete. »*Vos quidem*

unter den Völkern Deutschen Ursprungs ausgebreitet wurde, hatte sich mit ihr die Verfassung der christlichen Kirche, so wie diese Verfassung im Römischen Reiche ausgebildet worden war, schon so innig verwebt und verschlungen, dafs beyde zugleich von diesen Völkern angenommen werden mufsten und angenommen wurden. Gleichwohl hatten schon anfangs oder erlangten im Verlaufe der Zeit die bey den Deutschen herrschenden Rechtsbegriffe und die Einrichtungen der Deutschen Staaten einen so entscheidenden Einfluſs auf die Verfassung der christlichen Kirche, dafs sich die Verfassung der Lateinischen oder Katholischen Kirche in den Staaten Deutschen Urprungs gleich als ein Theil oder als eine Schöpfung des Deutschen Rechts erhielt und entwickelte.[109]) Denn erstens: die bey den Völkern Deutschen Ursprungs herrschenden Rechtsbegriffe beschützten nicht nur sondern verjüngten selbst bey diesen Völkern die Organisation, welche die christliche Kirche im Römischen Reiche erhalten hatte. Wenn, wie es der Fall gewesen zu seyn scheint, die christliche Kirche bey der Zerstörung des Weströmischen Reichs ihr Eigenthum grofsentheils rettete oder wenigstens nicht planmäfsig beraubt wurde, so darf man annehmen, dafs sie diese Schonung den recht-

eorum, quae intra ecclesiam, ego autem eorum, quae extra eam sunt, a Deo sum constitutus episcopus.«

109) Die Geschichtschreiber der christlichen Kirche lassen in der Periode des Mittelalters noch viel zu wünschen übrig. Das Deutsche Recht, dessen Kenntnifs ihnen abgeht, ist der Schlüssel zu dem katholischen Kirchenrechte dieses Zeitalters.

lichen Ansichten der Deutschen, der Meinung von der Unverletzlichkeit des Eigenthumes der Landesgötter, verdankte. [110]) Doch, dem sey wie ihm wolle, in allen den Staaten, welche von Deutschen Völkerschaften auf den Trümmern des Weströmischen Reiches errichtet wurden, war es Rechtens, dafs die christliche Kirche oder deren Geistlichkeit fortdauernd unter der Herrschaft des Römischen Rechtes stehe, *clericos Romana lege vivere.* Die Deutschen betrachteten also die christliche Kirche gleich als eine Römische Staatsanstalt, das Christenthum gleich als die Nationalreligion der Römer, und wenn sie schon ihren eigenen Nationalkultus mit dem Römischen vertauscht hatten, so konnten sie doch schon zu Folge der bey ihnen herrschen-

---

110) Aus den (freylich sehr unvollständigen) Nachrichten, die wir von der Ansiedelung der Deutschen in den Provinzen des Römischen Reichs besitzen, ergiebt sich soviel, dafs einige Deutsche Völker, z. B. die Ostgothen, die Burgundionen, die Ländereyen planmäfsig vertheilten, andere die bisherigen Grundeigenthümer nach Lust und Gefallen aus dem Besitze setzten. Nirgends findet man, dafs bey jener planmäfsigen Vertheilung der Grundstücke der Kirche Erwähnung geschähe. — Es ist eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, dafs die Völker, welche sich einen bestimmten Theil der Ländereyen zueigneten, einen andern den bisherigen Eigenthümern liefsen, gewöhnlich ein Drittheil der Ländereien in Besitz nahmen oder nur ein Drittheil den bisherigen Eigenthümern liefsen. Sollte das vielleicht mit einem Grundsatze des altdeutschen Kriegsrechts zusammenhängen? Wenigstens wissen wir von den (heidnischen) Preufsen, dafs von der gemachten Beute ein Drittheil das Heer, ein Drittheil die im Lande zurückgebliebenen Einwohner, ein Drittheil die Götter erhielten. Vgl. *G. Sartorius de occupatione et divisione agrorum Romanorum per barbaros Germanicae stirpis. In den Comment. societ. reg scientiarum. Götting.*

den Ansicht, dafs sich das Recht eines Stammes nicht auf Fremdlinge erstrecke, nicht zugleich ihr Nationalrecht auf die christliche Kirche und auf die Geistlichkeit dieser Kirche erstrecken. [111]) Nun scheint es zwar, dafs dieser Grundsatz die Einrichtungen der christlichen Kirche, indem er sie unter den Schutz eines fremden und erstorbenen Rechts stellte, der Herrschaft des Deutschen Rechts gänzlich entziehen, sie aus der Welt der Deutschen gleichsam herausreifsen mufste. Jedoch die Verfassung, welche die christliche Kirche im Römischen Reiche erhalten hatte, war den Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs so nahe verwandt, dafs gleichwohl das Deutsche Recht auf die Entwicke-

---

111) Der Grundsatz des altdeutschen Rechts, *quemlibet sua lege vivere,* war in einem gewissen Sinne weit älter, als die Zerstörung des Weströmischen Reiches, in einem andern Sinne erst späteren Ursprungs. Kein Stammesrecht erstreckt sich auch auf Fremdlinge. Auch den Deutschen Völkerschaften konnte es nie beygefallen seyn, das einem Stamme eigenthümliche Recht auf Fremdlinge auszudehnen. *Lege gentis peregrinus non vivit.* (In der *lex Saxonum* ist jedoch schon von »*delictis intra patriam commissis*« die Rede.) Als aber, nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs, mehrere Stämme oder Nationen in dem Gebiethe desselben Staates wohnten, verwandelte sich jener negative Satz in den positiven: *Quilibet sua lege vivit.* Am längsten erhielt sich dieser Grundsatz in der Anwendung, welche von ihm auf die christliche Kirche, und auf deren Geistlichkeit gemacht wurde. Ja noch jetzt besteht er in dieser Beziehung, wenn auch nicht in dem Umfange wie ehemals. Uebrigens hatte die fortdauernde Gültigkeit des Römischen Rechts in den Sachen der Kirche und der Geistlichkeit allerdings noch andere Ursachen. Z. B. die Geistlichen waren noch lange Zeit nach der Zerstörung des Weströmischen Reichs gröfstentheils von Geburt Römer. Vgl. v. Savigny's Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter. Bd. I. Kap. 3.

lung und Ausbildung der Kirchenverfassung mächtig einwirken konnte und mit Macht einwirkte. Den Kirchenversammlungen waren die Volksversammlungen der Deutschen, die Reichs- und Landtage verwandt. [112]) Der Grundsatz, dafs das Nationalrecht, (die *lex* in der engeren Bedeutung,) nur mit Zustimmung der Nation abgeändert werden dürfe, kam wegen der Aehnlichkeit der Verhältnisse auch der Kirche zu statten. Beyde, die Kirchen- und die Volksversammlungen, nach den Ansichten der Deutschen auf demselben Rechtsgrunde beruhend, mufsten über kurz oder über lang auch in eine äufsere Verbindung mit einander treten, [113]) in Beziehung auf beyde schien der König dieselben Rechte in Anspruch nehmen zu können u. s. w. Auch den politischen Vorrechten der Geistlichen kam das Deutsche Recht zu statten. Wenn z. B. ein Jeder verlangen konnte, von seines Gleichen gerichtet zu werden, (nach der Regel des Deutschen Rechts: *Par parem judicat,*) wie hätte es nicht für billig erachtet werden sollen, dafs die Geistlichen nur vor

---

112) Die Verfassung, welche die christliche Kirche in den ersten drey Jahrhunderten erhalten hatte, stand mit der Verfassung des Römischen Kaiserreichs sogar in Widerspruch. Auch bey den Sarmatischen Völkern konnte sie sich nicht an schon bestehende Staatseinrichtungen anlehnen. Hauptsächlich deswegen hat sich die Verfassung der christlichen Kirche bey den Völkern Deutschen Ursprungs so ganz anders und weit lebendiger, als bey jenen Völkern, entwickelt, weil sie bey den Deutschen einen ihr gedeihlicheren Boden fand.

113) Daher die sogenannten *Concilia mixta.* Vgl. die Abhdlgen Runde's und eines Ungen. vom Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte. Gött. 1775. 4. Meine *D. Origines comitorum imperii* R. G. Wittenb. 1795. 4.

den Gerichten der Kirche Recht zu nehmen hätten? Zweytens: Der Bischoff verwaltete vor Zeiten das gesammte Kirchenvermögen seines Sprengels; die Einkünfte, die in eine einzige Kasse flossen, wurden von ihm nach einer bestimmten Regel zu ihren verschiedenen Zwecken verwendet, ein Viertheil zur Bestreitung seiner persönlichen Ausgaben, ein Viertheil zur Besoldung der Geistlichen, ein Viertheil zur Unterstützung der Armen, ein Viertheil zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude. [114]) Das änderte sich nach und nach; es wurden mit einem jeden geistlichen Amte gewisse bestimmte Güter oder Einkünfte ein für allemal verbunden; es entstanden Kirchenlehen, *beneficia ecclesiastica*. Im siebenten oder im achten Jahrhunderte, (denn genau läfst sich die Anfangszeit nicht bestimmen,) also ohngefähr mit der Feudelverfassung zugleich, wurde diese Einrichtung eingeführt; schon im neunten Jahrhunderte hatte sie sich über die gesammte Kirche des Abendlandes verbreitet. Diese Neuerung stand mit den Veränderungen in Zusammenhang, welche seit der Zerstörung des Weströmischen Reichs mit den Verfassungen der Staaten Deutschen Ursprungs vorgegangen waren. Die Lehnsverfassung, welche in mehreren dieser Staaten eingeführt worden war, wurde, und mit besserem Erfolge, auch die Verfassung der Kirche. Schon deswegen konnten sich die Bischöffe den weltlichen Grofsen leichter gleichstellen; in einigen Staaten wurden sie noch überdiefs Vasallen der Krone. Indem das Kirchengut unter die Geistlichen gewis-

---

114) *Ad fabricam. — c. 23. 27. 30. C.* XII. *q.* 2. — Noch fehlt es der Literatur an einer Geschichte des Haushaltes (der Finanzen) der christlichen Kirche.

sermafsen vertheilt wurde, trat es zugleich unter den Schutz der Grundsätze, welche das Deutsche Recht über das Sondereigenthum aufstellte. Die Verfassung der Kirche stand von nun an in einem näheren Zusammenhange mit dem Grundeigenthume, also mit demjenigen Rechte, mit welchem bey den Völkern Deutschen Ursprungs so viele andere Rechtsverhältnisse verwebt waren. [115]) Endlich drittens: Auch das Pabstthum war zum Theil ein Erzeugnifs der Rechte und Rechtsverhältnisse, welche in den Staaten und unter den Völkern Deutschen Ursprungs bestanden. Da diese Völker, zu Folge der bey ihnen herrschenden Rechtsbegriffe, die Gesetze des Römischen Reichs in Beziehung auf die christliche Kirche unverändert beybehielten, gleich als ob das Römische Reich in dieser Beziehung noch fortdauere, so mufsten sie auch fortdauernd die christliche Kirche als ein äusseres Ganzes, den Bischoff der Hauptstadt des Weströmischen Reichs als das Haupt dieses Vereins betrachten. Diese Einheit der christlichen Kirche entsprach zugleich den Erinnerungen, welche alle diese Völker von ihrer Stammeseinheit bewahrten, der Rechtsgemeinschaft, welche unter ihnen kraft dieser Stammeseinheit eintrat, den Familienverbindungen, welche die Deutschen Fürstengeschlechter mit einander unterhielten. In schon späteren Zeiten kam dem Pabstthume noch überdiefs der Rechtszustand der einzelnen Deutschen Staaten zu

115) Auch des Patronatrechtes hätte hier gedacht werden können. Zwar kommen schon in den Römischen Gesetzen Spuren dieses Rechtes vor; Nov. 57. c. 1. 3, 18. aber erst in den Staaten Deutschen Ursprungs erhielt es die Ausbildung, die es noch jetzt hat.

statten, die Spaltung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt, der Kampf der Aristokratie mit dem Königthume. Die Ansichten und Interessen, welchen das Pabstthum seine Entstehung oder seine Fortdauer verdankte, hatten dann wieder (mittelbar) die Erneuerung der Römischen Kaiserwürde zur Folge, eine Begebenheit also, welche auf die Schiksale der Kirche einen so bedeutenden Einflufs gehabt hat. Die Kirche bedurfte zur Befestigung ihrer Einheit eines weltlichen Oberhauptes; die Völker Deutschen Ursprungs, die Eroberer des Römischen Reichs, erinnerte der Kaisernahme an ihre Stammeseinheit, an die Grofsthaten der Vorfahren.

Jedoch, eine geistliche Herrschaft, welche sich zugleich äusserer oder weltlicher Gewalt bemächtiget, bringt ihre eigene Selbstständigkeit mehr oder weniger zum Opfer. Sie wird abhängig von denen, mit welchen sie die Herrschaft theilt; sie mufs für fremdes Gut nicht selten das eigne geben; je vielseitiger ihre Verhältnisse sind, desto verwundbarer ist sie. So ergieng es auch der katholischen oder lateinischen Kirche. Es bildeten sich in ihr so viele Nationalkirchen, als es Staaten der katholischen Christenheit gab. Ueber eine jede dieser Kirchen erlangte die Staatsregierung gewisse die Selbstständigkeit dieser Kirche schmälernde Rechte. Ueberall wufsten sich die angesehensten Geschlechter des Landes in den Besitz der reichsten kirchlichen Pfründen zu setzen. Zwar suchte der Pabst dem Uebel, das er sehr wohl erkannte, auf alle Art und Weise entgegen zu arbeiten. Auch deswegen verpflichtete er den geistlichen Stand zum ehelosen Leben; auch deswegen bekämpfte er so beharrlich das Recht der Könige,

die Bisthümer ihres Landes zu besetzen; auch deswegen stritt er für den Grundsatz, dafs bey Besetzung der Kirchenämter, der höchsten wie der niedrigsten, allein das Verdienst den Ausschlag geben solle.[116]) Doch Alles vergebens! — Eine geistliche Herrschaft, die in das Gebiet der weltlichen Gewalt eingreift, erweckt sich zugleich in dieser einen Feind, welcher sogar ihrem Ansehn in geistlichen Dingen gefährlich werden kann. Auch deswegen machte die Reformation so reifsend schnelle Fortschritte, weil sie den Regierungen eine Gelegenheit darbot, sich theils von einer auswärtigen Macht, von dem päbstlichen Hofe, unabhängig zu machen, theils in der inneren Verwaltung freyer zu bewegen.[117]) Nicht deswegen hatte die Reformation Kriege und innere Unruhen zur Folge, weil sie eine Neuerung in Glaubenssachen war, sondern deswegen, weil sie das Verhältnifs, das bisher zwischen Staat und Kirche bestanden hatte, aufzulösen oder umzugestalten verhiefs oder drohte. Der dreyfsigjährige Krieg war nur in dem Sinne ein Religionskrieg, dafs die Religion oder, richtiger, das Kirchenthum

---

116) *c. 37. X. de praebendis.* Diese (sehr lesenswerthe) päbstliche Verordnung mifsbilliget schlechthin die Statuten, welche die Bürgerlichen von den Kanonikaten ausschlossen. Das spätere Recht mufste sich damit begnügen, einen Theil der Kanonikate den Graduirten vorzubehalten. S. das *Conc. Basil. sess. 31.* das *Conc. Trid. 24, 12. de reformat.*

117) Spittler macht (in seiner Geschichte des Herzogthumes Würtenberg S. 132.) die Bemerkung, dafs in Würtenberg der Kirchenrath das erste Landeskollegium gewesen sey, die übrigen sich aus diesem gleichsam entwickelt hätten.

der Grund war, warum die Partheyen die und die bestimmten politischen Zwecke verfolgten, und ein Mittel, durch welches sie diese Zwecke zu erreichen hofften und suchten. Die Verschiedenheit der Schicksale, welche die Reformation in den verschiedenen Europäischen Staaten hatte, war gröfstentheils eine Folge von der Verschiedenheit der Verfassungen und Interessen dieser Staaten. [118])

Jedoch, so wie es der katholischen Kirche nie gelungen ist, die weltliche Gewalt gänzlich an sich zu reifsen oder vollkommen von sich abhängig zu machen, eben so wenig vermogte der Untergang des Weströmischen Reichs oder das wechselvolle Geschick der Europäischen Staaten Deutschen Ursprungs die Verfassung dieser Kirche zu vernichten oder wesentlich umzugestalten. Wenn auch eine Gewalt, je höher ihre Abkunft, desto verführerischer ist, so gestattete doch der Geist des Christenthumes weder der Kirche gegen den Staat noch dem Staate gegen die Kirche das Aeusserste zu wagen. [119]) Von einer andern Seite kam die

---

118) Eine Uebersicht der Schicksale der Reformation in den einzelnen Europäischen Staaten findet man in der Schrift: *Essai sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther. Par Villers.* — Besonders interessant ist die Geschichte der Schicksale, welche die Reformation in der Schweiz hatte. Hier kann die Reformation mit so vielen und so verschiedenartigen republikanischen Verfassung in Berührung.

119) Auch die christliche Kirche hat ihre Heldenzeit (und mehr als einmal) gehabt; es war die Zeit der Märtyrer. Als aber der Kaiser Nicephorus verlangte, dafs einem Jeden, der im Kampf gegen die Ungläubigen bliebe, die Ehre des Märtyrertodes verliehen würde, widersetzte sich die Geistlichkeit. *Gibbon chap. 53.*

Gefahr. Die Reformatoren bekämpften die katholische Kirche auf ihrem eigenen Boden, sie bestritten die Religionsgrundsätze, oder die Schriftdeutungen, welche der Verfassung dieser Kirche zur Grundlage dienen. In diesem Streite konnte ihnen der Grundsatz der Religionsfreyheit und der der Gewissensfreyheit um so weniger ein Geheimnifs bleiben, da sie des einen und des andern Grundsatzes zum Angriffe und zur Vertheidigung bedurften. Sie nahmen daher gegen die katholische Kirche sehr bald, wenn auch oft mehr durch den Geist als durch den wörtlichen Sinn ihrer Rede, Religionsfreyheit als ein Recht und Gewissensfreyheit als eine Forderung des Christenthumes in Anspruch. [120]) Man hätte also erwarten sollen, dafs jene Grundsätze überall, wo sich die Reformation verbreitete, Eingang und Anerkennung finden würden.

Jedoch fast nirgends fiel der protestantischen Kirche dieses Loos; am wenigsten in Deutschland. [121]) Wenn auch die Reformirten den Plan,

---

120) Luther's Schriften enthalten eine treffliche Auseinandersetzung und Anwendung dieser Grundsätze. Vgl. meine Abh. *de jurisprudentia Lutheri.* Wittenb. 1802. 4. Doch mufs man auch in Luthers Schriften die Form von dem Geiste der Rede unterscheiden. (Auch Luther spricht z. B. von einer Kirchengewalt.) Dasselbe gilt von der Augsburgischen Konfession. S. die Art. 7. 14. 15. 28. Zu bedauern ist, dafs die Reformatoren und deren Freunde nicht immer im Verhältnisse zu einander selbst diese Grundsätze anerkannten und befolgten. Jedoch der Glaubenseifer ist von jeher unduldsam gewesen.

121) Hier wurde sogar die Rechtsregel aufgestellt und von den Landesherren befolgt: *Cujus est regio, ejus est religio. S. Rechenberg. D. an cujus regio illius quoque sit religio. Lips.* 1695. 4. — So sagten schon die Athenien-

die Verfassung der Kirche nach dem Vorbilde der ersten christlichen Kirche einzurichten, viel weiter verfolgten, als die Lutheraner,[122]) so wurden doch beyde Kirchen, die lutherische und die reformirte, so wie ihre Töchter, fast überall von den weltlichen Regierungen mehr oder weniger abhängig, also mehr oder weniger Staatsanstalten. Das System der Staatsherrschaft in Religionsachen trat in der protestantischen Kirche an die Stelle des Systemes der geistlichen und priesterlichen Herrschaft. Der Unterschied zwischen diesem Systeme, dem bisherigen der Kirche, und einem den Grundsätzen der Religions – und Gewissensfreyheit entsprechenden Rechtszustande war *(in thesi* und *in hypothesi)* zu grofs, als dafs der Uebergang von dem einen zu dem andern auf einmal und so plötzlich hätte geschehen können. *(In mundo non datur saltus.)* Ferner, in dem Grundsatze der Religionsfreyheit liegt die Folgerung, dafs eine jede kirchliche Gesellschaft die Ausgaben ihres Kultus mit den freyen Beyträgen ihrer Mitglieder zu bestreiten habe. Dieser Folgesatz aber war wenig geschickt, dem Grundsatze die Herzen der Religionsdiener, also derer zuzuwenden, deren Angelegenheit es vorzugsweise war, für die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche zu streiten. (Auch die Frömmigkeit bedarf der Nahrung und Kleidung!) Sie mufsten überdiefs besorgen, dafs der

ser: Wem das Land gehört, dem gehören die auf dessen Boden stehenden Tempel. *Thucyc.* IV, 98.

122) Auf die Gestaltung der Verfassung der reformirten Kirche hatte die republikanische (und demokratische) Verfassung der Städte Genf und Zürich einen erheblichen Einfluss. Luther lebte in einem monarchischen Staate.

Eifer für die Religion erkalten würde, wenn man ihn mit der Liebe zum Gelde entzweyte. Auf jeden Fall hatten sie die Mafsregeln vor Augen, oder im Gedächtnisse, welchen die katholische Geistlichkeit die Unabhängigkeit ihrer häuslichen Lage verdankte. [123]) Selbst den Regierungen konnte es schwerlich willkommen seyn, wenn die Ausgaben des Kultus blos durch freywillige Beyträge bestritten würden. Sie wufsten ja wohl, wie man die Menschen lenke und leite. Endlich, die protestantische Kirche, mit der katholischen im Kampfe, mufste einen Theil ihrer Selbstständigkeit dem Staate überliefern, damit sie, im Bunde mit diesem, jenen Kampf mit Erfolg bestehn könnte. Je nachdem sich dieser Kampf in den verschiedenen Europäischen Staaten stellte, d. i. mit der Verfassung und mit den auswärtigen Verhältnissen dieser Staaten auf eine verschiedene Weise verflocht, wurde auch das System der Staatsherrschaft in Religionssachen hier mehr dort weniger, bald in dieser bald in einer andern Gestalt auf die protestantische Kirche angewendet. Trat der regierende Herr zu der neuen Lehre über, so erklärte er sich fast überall zum Haupte der protestantischen Kirche des Landes. [124]) Aber, nicht

123) Allerdings waren diese Besorgnisse zum Theil ungegründet. Das scheint wenigstens die Lage der christlichen Kirche in Amerika und beziehungsweise in England zu beweisen. Die besten Lehrer sind die unbesoldeten. Doch die Frage ist hier nur die, was die protestantischen Religionslehrer nach ihrem Standpunkte befürchten oder wünschen mufsten.

124) Oder zum Landesbischoffe. — Doch man sollte endlich aufhören, von dieser Benennung Gebrauch zu ma-

überall hatte der Fürst dieselben Rechte in dieser Eigenschaft. Aus denselben Gründen hatte auch gegenseitig die Reformation nicht überall denselben Einfluſs auf die Verfassung des Staates. In der Mehrzahl der Staaten, in welcher sie Eingang fand, vermehrte sie die Fürstengewalt überhaupt.[125]) Doch z. B. in England führte sie endlich zu einem andern Ausgange, so sehr sie auch anfangs die königliche Gewalt zu begünstigen geschienen hatte.[126])

Auch die katholische Kirche wurde seit den Zeiten der Reformation von dem Staate abhängiger, als sie vormals, besonders aber vom elften bis zum vierzehnten Jahrhunderte, von ihm gewesen war. (Weder die katholische noch die protestantische Kirche sollte je vergessen, daſs ihr Schicksal von dem der andern Kirche, der jüngeren oder der älteren Schwester, abhänge.) Auch diese Kirche bedurfte, um sich gegen ihre Feinde zu behaupten oder um das verlohrne Land wieder zu erobern, der Hülfe des Staates, und nicht unentgeltlich war diese Hülfe zu haben. Auch in den Ländern, deren Einwohner entweder insgesammt oder doch zum gröfsten Theile der katholischen Kirche treu blieben, z. B. in Spanien,[127]) in Frankreich trug sie

---

chen. An diesen Namen lassen sich so manche Vorstellungen reihen und an ihn sind so manche Vorstellungen gereiht worden, welche mit den Grundsätzen des Protestantismus schlechthin unvereinbar sind.

125) S. Villers in der a. Sch. S. 126.

126) Hume (Versuch über die natürliche Geschichte der Religionen.) *chap. 32.* In dem Fürstenthume Calenberg trug die Reformation zur Beschränkung der landesfürstlichen Gewalt bey, weil der Fürst nicht an der Veränderung des Kultus einen thätigen Antheil nahm. Spittler's Hanöv. Gesch. I, 221.

127) Die Reformation veranlafste die Einführung der Inquisition in Spanien. Die Inquisition war das Werkzeug,

zur Vermehrung und Verstärkung der Fürstengewalt mittelbar bey. Jedoch der Verlust, welchen diese Kirche an äufserer Selbstständigkeit oder Gewalt erlitt, wurde ihr, wenigstens in einem gewissen Grade oder in einem gewissen Sinne, ersetzt. Ueberall, oder doch in den Ländern, in welchen sie mit der protestantischen Kirche unmittelbar in Berührung kam, gewann sie an Gewissensfreyheit. Das Recht und die Macht, von einer Kirche zu der andern überzutreten, ist für die Gewissensfreyheit das, was das Recht und die Macht, auszuwandern, für die Freyheit der Unterthanen ist.

Jedoch, allmälig hat sich eine neue Zeit gebildet. Schon haben die Grundsätze der Religions- und der Gewissensfreiheit einen sehr bedeutenden Einfluſs auf den Zustand der Europäischen Menschheit errungen,[128]) und wer vermag vorauszusehn, wo man in der Anwendung dieser Grundsätze stehen bleiben oder wohin man durch die Anwendung dieser Grundsätze, durch diese Verjüngung der christlichen Welt gelangen werde? Können und sollen die Staaten da enden, wo sie begonnen haben? giebt es einen Zustand der Kultur und Civilisation, in welchem einer Nation die Vorsorge für ihr zeitliches und ewiges Wohl unbeschadet der öffentlichen Macht anheimgestellt, das Regieren auf die Erhaltung des inneren und des äufseren Friedens beschränkt werden kann? Die vielleicht merkwürdigste Erscheinung der Zeit sind

---

dessen sich die Könige zur Vernichtung der Rechte der Stände bedienten.

128) In der Geschichte des Kampfes für diese Grundsätze glänzen Friedrich II. und Joseph II. als Vorstreiter.

die Veränderungen, welche sich in dem Innern der katholischen Kirche theils schon begeben haben theils vorzubereiten scheinen. In Irland ist mit Zustimmung des päbstlichen Hofes die Einrichtung getroffen worden, dsfs in einer jeden (katholischen) Diöces der Bischoff von der gesammten Geistlichkeit des Sprengel gewählt wird. In der Deutschen katholischen Kirche verlangen sogar die Laien, an der Regierung der Kirche Theil zu nehmen. [129]) Sind wir, fragen sie, noch immer die Unmündigen?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Katholicismus und dem Protestantismus der christlichen Kirche.

I. Von dem Unterschiede zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche. [130])

Wie schon oben gezeigt worden ist, besteht der wesentliche Unterschied zwischen der katholischen

129) Vgl. die treffliche Schrift: Denkschrift über die Aufhebung des den katholischen Geistlichen vorgeschriebenen Cölibates. Freyb. 1828. 8. — Auch die Bewegungen, welche in der katholischen Kirche Schlesiens statt gehabt haben, gehören zu den Zeichen der Zeit.

130) Unter den Schriften, welche diesen Gegenstand aus dem Standpunkte des Kirchenrechts und der Staatswissenschaft betrachtet haben, verdienen folgende ausgezeichnet zu werden: Betrachtungen über den Protestantis-

und der protestantischen Kirche in der Verschiedenheit des Grundsatzes, von welchem die eine und die andere Kirche ausgeht. Die Menschen haben sich einer geistlichen Gewalt zu unterwerfen, ist der Grundsatz des Katholicismus; die Gewissen sollen in Religionssachen frey seyn, ist der Grundsatz des Protestantismus.

Die Aufgabe ist jetzt die, diesen Unterschied ins Einzelne zu verfolgen, also die Verschiedenheiten oder wenigstens die Hauptverschiedenheiten anzugeben, welche, kraft jener Verschiedenheit der Grundsätze, zwischen der einen und der andern Kirche im Glauben, im Kirchenthume, in der Liturgie und in staatsrechtlicher Hinsicht eintreten. Zwar scheint sich aus jener Verschiedenheit der Grundsätze nur eine Verschiedenheit der Forderungen zu ergeben, welche man an die eine und an die Kirche machen kann. Jedoch, wenigstens in der katholischen Kirche stehen alle Theile des Baues mit der Grundidee des Planes in einem so genauen Zusammenhange, dafs man versucht ist, sogar die Lehren und Einrichtungen dieser Kirche, welche blos positiver Art, (blos Satzungen) zu seyn scheinen, aus dem Grundsatze des Katholicismus abzuleiten.

A. *In Glaubenssachen.*

Religionsstreitigkeiten haben sich nur zu oft durch die Erbitterung ausgezeichnet, mit welcher die streitenden Partheyen einander bekämpften.

mus. Heidelberg. 1826. 8. Vom Streite der Kirche. Lpz. 1827. 8. Die Schriftsteller keiner andern Nation haben diesen Gegenstand so genau und so vielseitig beleuchtet, als die Deutschen.

Besonders deswegen, weil die eine und die andere Parthey geneigt war, den Widerspruch der Gegner nicht aus einem Fehler des Verstandes oder aus der Verschiedenheit der Ansichten, welche der streitige Gegenstand seinem Wesen nach zuliefs, sondern aus einem Fehler des Herzens abzuleiten. Die katholische und die protestantische Kirche sollten, wenn überhaupt, wenigstens nicht in diesem Geiste mit einander streiten. Denn der Unterschied zwischen der einen und der andern Kirche beruht auf der in dem Wesen des menschlichen Geistes liegenden Verschiedenheit der Art, wie man von der Wahrheit des Christenthumes überzeugt seyn oder sich überzeugen kann. Dasselbe gilt von der Verschiedenheit der Ansichten, welche in der protestantischen Kirche über die Erkenntnifsquelle des Christenthumes, über die heilige Schrift, herrschen.

Der Katholicismus gründet die Ueberzeugung, dafs das Christenthum eine von Gott durch Christus geoffenbahrte Religion sey und in dieser Eigenschaft die und die Lehren und Vorschriften enthalte, lediglich und allein auf Zeugnisse, theils auf das Zeugnifs der Zeitgenossen und unmittelbaren Schüler Christi, theils auf das Zeugnifs der Kirche, d. i. auf das Zeugnifs, welches die Gläubigen und ins besondere die geistlichen Väter der Kirche in allen folgenden Zeiten von der Göttlichkeit des Christenthumes und von dem wahren Sinne seiner Lehren und Vorschriften einstimmig abgelegt haben. [131]) Jene Ueberzeugung ist also in dem Geiste des Katholicismus eine Art der geschicht-

131) S. das *Concil. Trid. sess. IV.* Um den Vortrag abzukürzen, habe ich des Unterschiedes zwischen der Schrift und der Tradition nicht besonders gedacht.

lichen Gewifsheit; sie beruht gleichsam auf dem Zeugnisse öffentlicher Urkunden, ihr ist das Christenthum schlechthin eine Thatsache, die sie von unverwerflichen Zeugen unmittelbar vernommen hat. Die katholische Kirche oder die Geistlichkeit dieser Kirche betrachtet die Schrift nicht als ein für sich stehendes, abgeschlossenes und von der Kirche unabhängiges Zeugnifs, welches von den Christen nach Gründen geprüft oder gedeutet werden dürfte; sondern sie setzt diesem Zeugnisse ein anderes, das Zeugnifs der Kirche, dem Glauben an die ursprüngliche Offenbahrung den Glauben an eine fortdauernde Offenbahrung, an ein zweytes Wunder, zur Seite. Die Dogmatik dieser Kirche enthält, streng genommen, nur einen einzigen Glaubensartikel, den von der Unfehlbarkeit der Kirche. Alles Uebrige ist Wissenschaft. — Daher hört der Katholik auf, (dem Glauben nach) ein Katholik zu seyn, sobald er auch nur eine Lehre seiner Kirche verwirft oder in Zweifel zieht; denn er greift in einer Lehre die Grundlage aller, das Ansehn der Kirche, an. [132]) Dagegen ist und bleibt der Protestant, wenn er sich auch zu allen Glaubensartikeln der katholischen Kirche, den von der Unfehlbarkeit der Kirche allein ausgenommen, (aus Gründen) bekennt, dennoch Protestant. Dieser Glaubensartikel der katholischen Kirche rechtfertiget zugleich die Reformation gegen einen Vorwurf, welcher ihr nicht ohne Schein gemacht worden ist. [133]) Die Reformation, sagt

---

132) Luther bestritt anfangs nur eine Lehre der katholischen Kirche, die von dem Ablasse. Aber sehr bald fiel in ihm und durch ihn das ganze Gebäude zusammen.

133) S. Schmidt's neuere Geschichte der Deutschen.

man, versetzte die katholische Kirche in eine Lage, in welcher sie, für ihr Daseyn kämpfend, Bedenken tragen mufste, in ihren Lehren und Einrichtungen zeitgemäfse Verbesserungen zu treffen, Verbesserungen, welche sonst nicht ausgeblieben seyn würden. Aber, auch zugegeben, dafs die Reformation diese Folge gehabt hätte, der Streit galt seinem Wesen nach nicht einzelnen Lehren und Einrichtungen, sondern dem Grundsatze der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche. Diesen Grundsatz konnte die katholische Kirche nicht aufgeben, die protestantische nicht einräumen, ohne dafs beyde Kirchen ihre Rollen gewechselt hätten. Wegen desselben Glaubensartikels hat die katholische Kirche, wie jetzt die Sachen stehn, vielleicht noch mehr den Unglauben, als den Irrglauben, zu fürchten. Wer Alles glauben soll, kann leicht verziehn, nichts zu glauben. Nicht Irrlehren wurden in Frankreich während der Revolution geprediget, das Christenthum selbst wurde angegriffen.

Indem der Protestantismus Glaubenssachen der Einsicht und Ueberzeugung eines jeden einzelnen Menschen überläfst, gestattet er die Wahl zwischen zwey von einander abweichenden Wegen, die Wahl zwischen dem Supernaturalismus und dem Naturalismus, wie man diese beyden Wege bezeichnet hat. Die Grundursache der vielen Spaltungen unter den Protestanten,

---

1. B. 21 und 22. Kap. Versuch einer philosophisch-historischen Darstellung der Reformation in ihrem Ursprunge. Von Herm. Jos. Schmitt. Sulzb. 1828. 8. — und dagegen: Reinhold's Ehrenrettung der Lutherischen Reformation. Jena. 1789. 8.

Auch in dem Geiste des Protestantismus kann das Christenthum erstens schlechthin als eine geoffenbahrte Religion betrachtet werden, d. i. auch der Protestant kann von dem Bedürfnisse einer göttlichen Offenbahrung und von dem unmittelbar göttlichen Ursprunge des Christenthumes aus Gründen überzeugt seyn. Aber wenn auch der Protestantismus, in wie fern er von dieser Ueberzeugung ausgeht, dem Katholicismus durch den Glauben an Wunder verwandt ist, (daher die Protestanten, welche dieser Ueberzeugung sind, nicht selten zur katholischen Kirche sich hinneigen oder sich mit dieser Kirche gegen die anders denkenden Protestanten vereinigen,) so ist er dennoch, was die Gründe betrifft, auf welche er den Glauben an den unmittelbar göttlichen Ursprung des Christenthumes und die Erkenntnifs der Lehren und Vorschriften des Christenthumes stützt, von dem Katholicismus wesentlich verschieden. Er betrachtet die heilige Schrift als die einzige Urkunde der christlichen Offenbahrung, d. i. als die Urkunde, welche allein das Wort Gottes ist und allein das Wort Gottes enthält. Er gestattet einem Jeden und fordert einen Jeden auf, die Aechtheit der einzelnen Bücher der Schrift, die richtige Lesart der einzelnen Stellen und den wahren Sinn der Worte nach bestem Wissen und Gewissen auszumitteln. Er verstattet und gebiethet zur Lösung dieser Aufgaben dieselben Hülfsmittel anzuwenden, welche zur Prüfung und zur Auslegung anderer Urkunden der Vorzeit anzuwenden sind. Weder die Meinungen der Schriftsteller, noch die irgend einer christlichen Religionsgesellschaft läfst er als Zeugnisse gelten; nur als Aufforderungen zum Selbstforschen oder

als Bestätigungen des durch Selbstforschen gefundenen Resultates läfst er sie nicht unbeachtet. Zu Folge dieser Denkart steht also der Streit zwischen der protestantischen und der katholischen Kirche so: Jene entscheidet in Glaubenssachen nach Gründen, nach den Regeln der geschichtlichen Kritik und Auslegung, diese nach Zeugnissen. Jene leugnet, dafs man über Glaubenssachen abstimmen, diese, dafs man in denselben ohne Abstimmung zu einer Entscheidung gelangen könne.

Der Protestantismus der andern Art, kennt keine andere Religion, als die, welche auf der Offenbahrung Gottes durch die Vernunft beruht. Ihm ist das Christenthum eine Offenbahrung Gottes, weil und in wie fern es mit jener Offenbahrung übereinstimmt. Und, von der Maxime ausgehend, dafs man die Urkunden des Christenthumes durch die Auslegung mit der Vernunft möglichst in Uebereinstimmung zu setzen habe, findet er in der Schrift, abgesehn von denjenigen Stellen, welche das Kirchenthum betreffen, nur eine Darstellung der Vernunftreligion, wenn auch eine Darstellung dieser Religion, welche auf die eigenthümlichen Ansichten des Volkes und des Zeitalters, an welches sie unmittelbar gerichtet war, in Worten und Bildern berechnet ist. Wenn es ihm auch gleichgültig seyn kann, wie man über die Wunder denke, von welchen die Schrift zu berichten scheint, so ist er doch, die Gefahren erkennend, mit welchen die Herrschaft der Vernunft in Glaubenssachen von dem Glauben an Wunder bedroht wird, geneigter, diese Wunder als naturgemäfse Begebenheiten zu erklären. (Das Christenthum ist und bleibt dennoch ein Wunder!) Doch ist ihm das Christenthum,

ungeachtet er in demselben nur die Stimme der Vernunft zu hören glaubt, deshalb nicht weniger verehrungswürdig. Nur durch eine Religion, welche sich an die Ueberlieferungen der Vorzeit anreihte, konnte die Vernunftreligion zum Volksglauben werden. Und verdankt es nicht die Europäische Menschheit dem Christenthume, dafs bey ihr die Vernunft zur Erkenntnifs ihrer selbst gelangt ist? [134]) — Der Protestantismus dieser Art hat mit dem Katholicismus schlechthin nichts gemein. Jenem ist der Glaube an Wunder, diesem der Glaube aus Vernunftgründen Alles.

Vergleicht man den Protestantismus der einen mit dem der andern Art, den Supernaturalismus mit dem Naturalismus, so unterscheiden sie sich zwar von einander in so fern, als die Gründe, aus welchen der eine und der andere die Lehren des Christenthumes ableitet, und die Regeln, nach welchen der eine und der andere die Schrift auslegt, verschiedener Art sind. Doch schon dieser Unterschied ist weniger erheblich, als er auf den ersten Blick zu seyn scheint. Denn ist die wörtliche Auslegung einer Rede, (die *interpretatio grammatica,*) ist also die wörtliche Auslegung der Schrift hinreichend, den wahren Sinn der Rede, also den wahren Sinn der Schrift aufzuschliefsen? Und wenn bey der Auslegung der Schrift zugleich auf die Absicht des Redenden (auf die *interpretatio logica*) Rücksicht zu nehmen ist, kann die Auslegung der Schrift in so fern aus einer andern Quelle, als aus

---

134) Eine Darstellung des Christenthumes in dem Geiste dieses Protestantismus enthält das treffliche Buch meines verehrten Freundes, des Herrn geh. K. R. Paulus: Das Leben Jesu.

der Vernunftreligion geschöpft werden? wo ist aber dann die Grenze, bey welcher die Anwendbarkeit der Vernunftreligion zur Auslegung der Schrift aufhörte? (Daher der Vorwurf der Inkonsequenz, welcher dem Supernaturalismus von dem Naturalismus gemacht worden ist, vielleicht auch die Heftigkeit, mit welcher die Freunde der einen und die der andern Ansicht zuweilen gegen einander gekämpft haben. — Sie glichen Verwandten, die sich entzweyt hatten.)

In so fern aber kommen beyde Ansichten mit einander schlechthin überein und in so fern sind beyde in gleichem Grade dem Katholicismus entgegengesetzt, als das Christenthum nach beyden eine sich unaufhörlich fortbildende oder sich anders gestaltende Lehre ist und seyn soll, der Katholicismus aber der christlichen Glaubenslehre eine feste, eine auf die Ewigkeit berechnete Gestalt geben mufste und gegeben hat. Der Protestantismus strebt und soll unaufhörlich nach einem Ideale streben; der Katholicismus glaubt das Ideal, nach welchem jener strebt, erreicht zu haben. Der Katholicismus macht dem Protestantismus den Vorwurf, dafs er, den Grundsatz der Gewissensfreyheit predigend, das Wanken und Schwanken aller religiösen Ueberzeugungen unausbleiblich zur Folge habe. Der Protestantismus antwortet: Soll in der Welt des Menschen, soll in der Geschichte der Menschheit irgend ein Stillstand seyn? Wenn Christus lehrte, dafs er in die Welt gekommen sey, um die Menschen von dem Joche des Gesetzes zu befreyn, wenn er seine Schüler aufforderte, in der Schrift zu forschen, wenn er ihnen seinen Geist zu senden verhiefs, — hat er damit nicht den Grundsatz der Gewissensfreyheit für den Grund-

stein oder für den Lebenskeim seiner Kirche erklärt? Ist aber nicht die katholische Kirche zu dem Gesetze, zu der den Asiatischen Völkern eigenthümlichen Denkart zurückgekehrt?

Auch in so fern ist der Protestantismus mit sich selbst einig und dem Katholicismus schlechthin entgegengesetzt, als er Duldsamkeit gegen anders Denkende prediget, Unduldsamkeit aber in dem Wesen des Katholicismus liegt. — Wenn der Protestantismus einem Jeden die Freyheit verstattet und die Pflicht auferlegt, in Religionssachen der Ueberzeugung, die er nach bestem Wissen und Gewissen für die richtigere hält, zu folgen, so mufs der Protestant die Gewissensfreyheit, die er für sich in Anspruch nimmt, auch in allen andern ehren, so kann er nicht das Fürwahrhalten eines bestimmten Symboles oder das Festhalten an einem bestimmten Symbole, sondern nur die Redlichkeit des Glaubens zur Seligkeit für nothwendig erachten. — Wenn sich dagegen, in dem Geiste des Katholicismus, der Glaube auf Zeugnisse stützt, so mufs der Katholik in einem jeden anders Denkenden einen Zeugen gegen und in einem Jeden, der zu der katholischen Kirche übertritt, einen neuen Zeugen für die Wahrheit des Glaubens erblicken, zu welchem er sich selbst bekennt. Er mufs es sogar, in der Ueberzeugung von der Unfehlbarkeit seiner Kirche, für seine Pflicht halten, die anders Denkenden zu bekehren. Er verdient wegen dieses seines Bekehrungseifers nicht Tadel, sondern Lob.

Alle diese Spaltungen, — sowohl der Zwiespalt zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, als der Streit zwischen dem Supernaturalismus und dem Naturalismus in der protestantischen

Kirche — stehen mit einer Verschiedenheit in der Denk- und Gemüthsart der Menschen überhaupt in Zusammenhang. Vielleicht sind sie sogar aus dieser Verschiedenheit, allein oder vorzugsweise, entstanden. Nicht Allen, vielleicht nur Wenigen, ist es gegeben, überhaupt und in Religionssachen durch eigenes Nachdenken und Forschen zu festen und genügenden Resultaten zu gelangen. Vielen, vielleicht den Meisten, ist es Bedürfnifs, sich leiten zu lassen. Auch unter denen, welche die Kraft und die Neigung haben, selbst zu denken und zu forschen, geben die Einen der Erfahrung, die Andern der übersinnlichen Erkenntnifs den Vorzug, ist, in Religionssachen, den Einen der Glaube an eine Offenbahrung Bedürfnifs, während die Andern, welchen dieses Bedürfnifs fremd ist, in der Vernunftreligion Belehrung und Beruhigung finden. Diese Verschiedenheit der Denk- und Gemüthsarten ist es, die sich in jenen Spaltungen ausspricht und wiederhohlt. Selbst darüber scheint diese Ansicht Aufschlufs zu geben, warum die katholische Kirche bey weitem mehr Mitglieder zählt, als die protestantische, warum jene Kirche so reich ist an Mitteln, ein wundes Gewissen zu heilen, einen Seelenschmerz zu mildern, eine Furcht in Hoffnung zu verwandeln, warum dieselbe Kirche selbst darauf Bedacht genommen hat, ihre Mitglieder — z. B. durch Feste, durch Festzüge, durch Wallfahrten, — zum Genusse des flüchtigen Lebens einzuladen.[135])

---

135) Der Charakter des Kultus der katholischen Kirche ist Frohsinn. In England klagte man, dafs mit diesem Kultus die alte fröhliche Zeit verschwunden sey. *Commentaries on the Life and Reign of Charles I. King of England. By I. D. Israeli. Lond. 1829. f. IV. Vol. 8.*

Der Unterschied, der zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche in Glaubenssachen eintritt, ist in der That nur eine Erklärung des Satzes, dafs jene Kirche einer geistlichen Gewalt unterworfen sey, diese Kirche aber die Gewissen frey lasse. Aus diesem Unterschiede kann und mufs also ein jeder andere Unterschied abgeleitet werden, der zwischen der einen und der andern Kirche eintritt.

B. *In Beziehung auf das Kirchenthum.*

Das Daseyn einer Kirche, als einer äusseren Religionsgesellschaft, gehört zu dem Wesen des Katholicismus. Die Denkart, nach welcher der Christ seinen Glauben auf den Glauben der Kirche stützt und zu stützen hat, ist nur unter der Voraussetzung möglich, dafs in der Erfahrung eine Kirche besteht, deren Glauben der Christ zu dem seinigen machen kann und soll. — Dem Protestantismus sind kirchliche Gesellschaften nur Anstalten, welche einem religiösen Bedürfnisse des Menschen und des Christen entsprechen, einem Bedürfnisse, welches in dem einen Menschen stärker, in einem andern schwächer, in einem dritten überall nicht vorhanden seyn kann. Die protestantische Kirche hat wegen ihrer Fortdauer mehr die Lauigkeit ihrer Mitglieder, als die Feindseligkeit ihrer Gegner zu fürchten.

In dem Wesen des Katholicismus liegt die Forderung, dafs alle Christen, so wie desselben Glaubens, so Mitglieder derselben Kirche, derselben äufseren Religionsgesellschaft oder desselben Staates Gottes, seyen. Denn nicht nur würde die Einheit, welche in dem Geiste des Katholicismus, unter den Christen in Sachen des Glaubens und des

Kultus bestehn soll, ohne die äussere Einheit der Kirche einer genügenden Bürgschaft entbehren, sondern, wenn auch die verschiedenen Religionsgesellschaften, zu welchen sich die Christen vereiniget hätten, in der Lehre und im Kultus mit einander übereinstimmten, so würde doch diese Uebereinstimmung, als eine blos zufällige, nicht der Ueberzeugung zur Grundlage dienen können, dafs das, was die Kirche lehre und gebiethe, weil es die Kirche lehre und gebiethe, das Wort Gottes sey. Und eben so wenig würde das Nebeneinanderbestehn mehrerer Kirchen mit der Idee der Einheit Gottes, als des Herrn der Kirche, vereinbar seyn. — Nach den Grundsätzen des Protestantismus kann es dagegen mehr als eine äussere Religionsgesellschaft geben; ja, theils wegen der Verschiedenheit der geistigen Anlagen und Bedürfnisse der Menschen, theils wegen der verhältnifsmäfsig gröfseren Gefahr, welcher die Gewissens- und die Religionsfreyheit in einer zahlreicheren Religionsgesellschaft ausgesetzt ist, entspricht das Nebeneinanderbestehn mehrerer solcher Gesellschaften dem Geiste und dem Interesse des Protestantismus sogar vorzugsweise. — Von jeher war das Streben der katholischen Kirche auf äussere Einheit gerichtet; sie bekämpfte mit denselben Waffen und mit demselben Eifer die Ketzer und die Schismatiker. Die Reformation hat eine grofse Anzahl kirchlicher Gesellschaften ins Leben gerufen. Verdient deswegen die eine oder die andere Kirche ein Lob? oder einen Tadel? Ein jedes Lob, das man der einen oder das man der andern Kirche ertheilt, ist zugleich ein Tadel, den man gegen sie ausspricht, und umgekehrt.

Eben so liegt die Unveränderlichkeit der

Kirche, ihres Symboles, ihrer Liturgie, ihrer Verfassung, in dem Wesen des Katholicismus. Denn könnte der Glaube der einzelnen Christen an dem Ansehn der Kirche eine feste Stütze haben, wenn die Kirche selbst in ihren Gesetzen und Einrichtungen wankte und schwankte? Man hat den Vätern der Tridentischen Kirchenversammlung den Vorwurf gemacht, dafs sie nur mit zagender Hand den Mängeln und Gebrechen der Kirche, welche die Protestanten und selbst Katholiken so laut und so gründlich gerügt hatten, abhalfen. Wären sie aber in der Verbesserung des Kirchenglaubens und der Kirchenzucht weiter gegangen, so würden sie die Treue der Altgläubigen erschüttert haben, ohne doch die Neugläubigen in den Schoofs der Kirche zurückzuführen. Sie erkannten das Beste der Kirche besser, als jene Tadler. [136]) — Nach den Grundsätzen des Protestantismus hat eine jede Religionsgesellschaft auf die Vervollkommnung ihrer Organisation und ihres Kultus unausgesetzt Bedacht zu nehmen, können sich in einem jeden Augenblicke und sollen sich nach Befinden von Zeit zu Zeit neue Religionsgesellschaften bilden.

Selbst mit dem Pabstthume, selbst mit der Verfassungsform also, durch welche sich die ka-

136) Es ist schwer, die Protestanten jener Zeit wegen der Ansprüche, die sie an diese Kirchenversammlung machten, und wegen der Widersprüche, die sie gegen das Ansehn dieser Versammlung erhoben, zu vertheidigen. Sie hatten selbst ein *Concilium* verlangt. Als dieses zusammenberufen wurde, verweigerten sie demselben den Gehorsam wegen der Art, wie es zusammengesetzt sey. Jenes Verlangen war unprotestantisch. In dieser Verweigerung aber lag die Behauptung, dafs die Streitfrage schon vorläufig zum Vortheile der Reformation zu entscheiden gewesen sey.

tholische Kirche von allen andern christlichen Religionsgesellschaften unterscheidet, dürfte das Wesen des Katholicismus in einem ursachlichen Zusammenhange stehn. Nur in der geistlichen Herrschaft eines Einzigen konnte die Kirche eine fortdauernde und gleichsam sichtbare Bürgschaft für ihre Einheit oder das »*Centrum Unitatis*« finden, dessen sie bedurfte. — Aus den Grundsätzen des Protestantismus kann man dagegen nicht eine eben so bestimmte Regel für die Organisation kirchlicher Gesellschaften ableiten.

Alles dieses scheint aber so sehr die Fortdauer der katholischen Kirche zu sichern, als die Fortdauer der protestantischen Kirche unsicher zu machen. Wie ist es also zu erklären, dafs sich gleichwohl diese Kirche schon Jahrhunderte lang erhalten hat? dafs sich auch jetzt noch nicht Zeichen an ihr zu offenbahren scheinen, welche ihren Verfall beurkundeten oder ihre Auflösung befürchten liessen? Fragen, mit welchen man zugleich die Frage beantwortet: Wie kann theils für die Fortdauer der protestantischen Kirche überhaupt, theils für die Fortdauer einer bestimmten protestantischen Religionsgesellschaft am besten gesorgt werden? — Dieselbe Ursache aber, welche die protestantische Kirche mit der Gefahr der Auflösung zu bedrohn scheint, verbürgt die Fortdauer dieser Kirche; die Freyheit der Gewissen ist nicht der Keim der Auflösung, sondern der Keim des Lebens der protestantischen Kirche.

Denn erstens: Die Fesseln, welche eine Kirche ihren Mitgliedern anlegt, sind zugleich für diese so viele Aufforderungen zur Widersetzlichkeit oder zur Abtrünnigkeit. Denn ein jeder Zwang reitzt zum Widerstande; die Kunstmittel aber, durch

welche dieser Widerstand geschwächt oder besiegt werden kann, sind allemal mehr oder weniger unsicher. Nun entspricht aber die Verfassung einer kirchlichen Gesellschaft dem Geiste des Protestantismus in dem Grade, in welchem sie die Religions- und die Gewissensfreyheit der Gesellschaftsgenossen unbeschränkter läfst. Wenn und so lange also eine protestantische Religionsgesellschaft dem Grundgesetze des Protestantismus nicht untreu wird, hat sie an der Freyheitsliebe ihrer Mitglieder wo nicht eine Stütze, doch nicht eine Gegnerin, kann sie, in ihren Forderungen bescheiden, der Erfüllung derselben desto gewisser seyn. Keine protestantische Kirche hat von den Gesetzen und Einrichtungen der katholischen Kirche so Vieles beybehalten, als die Anglikanische Kirche; und nirgends sind so viele protestantische Religionsgesellschaften neben der Landeskirche entstanden, als in England. Auch anderwärts ist der Versuch, die eine oder die andere Abtheilung der protestantischen Kirche einer bleibenden Glaubensregel, (einem Symbole,) zu unterwerfen, entweder mifslungen oder von ähnlichen Folgen begleitet gewesen. Das geistig Lebendige wehrt sich gegen das geistig Todte. Dagegen ist z. B. in den lutherischen und in den reformirten Kirchen der Deutschen Staaten die Symbolik immer mehr und mehr in Vergessenheit gerathen; und dennoch sind die Fälle, dafs diese Kirchen durch Spaltungen oder durch Abtrünnigkeit Mitglieder verlohren hätten, eher seltner als häufiger geworden. — Doch man kann fragen: Kann irgend eine Religionsgesellschaft ohne ein Symbol, (wenn auch ohne eine Kirchenzucht,) bestehn? und kann irgend einer protestantischen Religionsgesellschaft die Schrift allein zum Symbole genügen?

eine Sammlung von Urkunden, welche auf so verschiedene Weise gedeutet werden können oder wenigstens gedeutet worden sind? Jedoch bey dieser Frage setzt man schon voraus, dafs die Mitglieder einer Religionsgesellschaft und namentlich die einer protestantischen im Glauben einstimmig seyn sollen und müssen. Allerdings bedarf auch eine protestantische Religionsgesellschaft einer bestimmten Regel für die Lehrvorträge, obwohl selbst diese Regel mehr negativ als positiv gefafst seyn soll. Aber zur Glaubensregel kann ihr schon und soll ihr nur die Schrift dienen. Sie entspricht dem Geiste des Protestantismus am vollkommensten, wenn sie von ihren Mitgliedern überall nicht das Bekenntnifs eines gewissen Glaubens, sondern nur das verlangt, dafs sie gemäfs der Einsetzung Christi, sich taufen lafsen und das Abendmal des Herrn feyern.

Zweytens: Das Grundgesetz des Protestantismus, die Freyheit der Gewissen, bewahrt nicht blos die protestantische Kirche vor den Gefahren, von welchen sie sonst für ihre Fortdauer zu fürchten hätte, dasselbe Gesetz befördert noch überdiefs (positiv) das Fortbestehn dieser Kirche. Denn die Freyheit der Gewissen hat einen Meinungskampf unter den Protestanten zur Folge, welcher nicht nur die Freunde derselben Meinung unter sich enger vereiniget, sondern auch die Partheyen insgesammt für die Erhaltung der Kirche interessirt, unter deren Fahnen sie streiten. In der katholischen Kirche ist ein jeder Religionsstreit ein Aufstand, in der protestantischen ist ein solcher Streit ein Zeichen und eine Steigerung des Lebens der Kirche. Und sollte der Streit selbst zu einer neuen Spaltung in dieser Kirche führen, so ist doch dem Stamme nur ein neuer Zweig entsprossen, dessen Jugendkraft auch

die Lebenskraft der übrigen Zweige desselben Stammes zu neuen Aeusserungen reitzt. In der Geschichte dieses Meinungskampfes sind zwey Erscheinungen besonders hemerkenswerth, — dafs eine Hauptveranlassung zur Entstehung neuer protestantischer Religionsgesellschaften in dem Plane lag, eine Kirchenzucht einzuführen, [137]) und dafs vorzugsweise in der protestantischen Kirche der Mysticismus seine Heimath zu haben scheint. Sollten auch diese Erscheinungen mit einem Bedürfnifse zusammenhängen, welchem die protestantische Kirche schwerlich Genüge leisten kann, so konnten und durften sie doch nicht in einer Kirche fehlen, in welcher sich das Leben in Gott in allen den mannigfaltigen Gestalten, welche es annehmen kann, entfalten soll.

Drittens: Eben so vortheilhaft für die Fortdauer der protestantischen Kirche ist die kriegerische Stellung, in welcher diese Kirche ihrem Wesen nach zu der katholischen steht. Diese Stellung erinnert die Protestanten vorzugsweise an das ihnen gemeinsame Eigenthum und an die Nothwendigkeit, dieses Eigenthum gemeinschaftlich zu vertheidigen. So wie es Staatsvereine giebt, welche nur Schutz- und Trutzbündnisse gegen auswärtige Feinde sind, so ist die protestantische Kirche nur in dem Sinne ein Ganzes, dafs sie in Beziehung auf die katholische Kirche ein und dasselbe Interesse hat. Doch kann diese Einheit selbst auf die innere Einheit der einzelnen protestantischen Religionsgesellschaften wohlthätig zurückwirken. Ueberall, wo Katholiken

137) Beyspiele: Die Gesellschaft der Quäker oder Freunde, die der Methodisten, die Brüdergemeinde. Meine Schrift: Ueber die evangelische Brüdergemeinde. Lpz. 1798. 8.

und Protestanten in demselben Lande oder an demselben Orte zusammen wohnen, ist den letzteren auch das Kirchenthum eine dringendere Angelegenheit. Allerdings kann der Streit zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche, wie ein jeder andere Religionsstreit, die Partheyen auch persönlich verfeinden. Aber die Verirrungen der streitenden Partheyen kann man nicht dem Streite selbst zur Last legen. Den Streit selbst darf die protestantische Kirche nie ruhen lassen. Sie sey nie undankbar gegen ihre Vorfechter.

Endlich viertens: Eine Kirche kann auf ihre Fortdauer desto gewisser rechnen, je höher das Ansehn ihrer Geistlichen oder ihrer Religionslehrer, überhaupt oder dermalen, steht. Nun haben zwar immer die katholischen Geistlichen, als das Erbe Gottes, eine Standeswürde, während die protestantischen Religionslehrer nur ihrem individuellen Werthe Einfluss und Ansehn verdanken können. Aber der Geist des Protestantismus dringt diese und gestattet ihnen, mit den geistigen Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit fortzuschreiten, anstatt dass Jenen die Pflicht gebiethet und die Klugheit anräth, bey den Ueberlieferungen der Vorzeit mit treuer Anhänglichkeit zu beharren.

C. *In Beziehung auf die äussere Gottesverehrung.*

Ein äusserer und gemeinschaftlicher Kultus ist die Bedingung des Daseyns einer Kirche, als einer äusseren Religionsgesellschaft. Eine Kirche bethätiget ihr Daseyn desto mehr, sie stellt sich ihren Mitgliedern desto mehr als eine durch die äusseren Sinne wahrnehmbare Erscheinung dar, je öffentlicher, mannigfaltiger, festreicher und prachtvoller ihr Kultus ist. Wenn also der Glaube

des Katholiken auf dem Ansehn der Kirche, auf der Uebereinstimmung der Gläubigen der Vorzeit und der Gegenwart in demselben Glauben, beruht und beruhen soll, so gehört der feyerliche Kultus, durch welchen sich die katholische Kirche vor der protestantischen auszeichnet, zu dem Wesen des Katholicismus, ein Kultus, welcher das Daseyn der Kirche in möglichster Vollkommenheit versinnlichet. Der Hauptheil des katholischen Kultus, das Mefsopfer, ist die unblutige Wiederhohlung des blutigen Opfers, welches Christus für die Menschen am Kreutze brachte, also eine Erneuerung und gleichsam sichtbare Bestätigung der Begebenheit, welche vorzugsweise die geschichtliche Grundlage des Christenthumes ist.

Eine Religion kann durch ihre Lehre auf den Verstand, durch ihren Kultus auf das Herz wirken; sie kann auf die Treue ihrer Bekenner in dem Grade rechnen, in welchem sie sowohl den Verstand als das Herz beschäftiget. Doch schwerlich vermag dieselbe Religion das Eine und das Andere in gleichem Grade zu thun. Auf jeden Fall mufs eine Religion, wenn sie als eine öffentliche ihrer Fortdauer gewifs seyn will, desto mehr durch ihren Kultus auf das Herz zu wirken suchen, je weniger sie durch ihre Lehre den Verstand in Thätigkeit zu setzen vermag oder beabsichtiget; und umgekehrt. Ein neuer Grund, warum ein feyerlicher, ein die Sinne erregender Kultus dem Geiste des Katholicismus vorzugsweise entspricht! Nur den Glauben an ein geschichtliches Zeugnifs fordernd, verdachtsam gegen die Klügeleyen des Verstandes, würde die Katholische Kirche kaum einen Halt haben, wenn sie nicht durch ihren Kultus auf die Menschen wirkte.

In einem andern Verhältnifse steht die äussere Gottesverehrung zu dem Protestantismus. Denn nicht auf das Zeugnifs der Kirche stützt dieser die Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthumes; und wenn ihm auch die äussere Gottesverehrung als ein Mittel, die innere Andacht zu beleben, ehrwürdig ist, so ist sie ihm doch nicht die einzige oder die Hauptstütze, auf welcher das Daseyn und die Fortdauer der protestantischen Kirche ruht. Es giebt sogar Protestanten, welche fürchten, dafs ein feyerlicherer Kultus, gegen den Geist ihrer Kirche, die äussere Gottesverehrung über die innere oder den andern Hauptzweck kirchlicher Versammlungen, den Unterricht in den Lehren des Christenthumes, in den Hintergrund stellen könnte. Und in der That ist es nicht ein Leichtes, in der Liturgie den rechten Weg, d. i. den Mittelweg, zu finden und zu halten. [138])

Nicht aus der Grundidee des Katholicismus gieng der Kultus der katholischen Kirche hervor; nicht planmäfsig wurde er eingeführt. Sein Vorbild war der Jüdische, der Griechische und der Römische Nationalkultus. Aber das ist eben in der Geschichte der Menschheit das Merkwürdige, dafs die Begebenheiten eben so oft aus einer Idee, welche die Menschen verfolgten oder welche ihnen vorschwebte, als aus den besonderen Verhältnissen, unter welchen sie handelten, abgeleitet werden können.

---

138) Dieser Gegenstand ist besonders in Deutschland in einer Menge Schriften erörtert worden; z. B. bey Gelegenheit der Einführung einer neuen Agende in den Preufsischen Staaten.

Planmäfsiger verfuhren die Protestanten bey der Einrichtung ihres Kultus, theils die Bedürfnisse der Zeit, theils das Vorbild des einfacheren Kultus der ersten christlichen Kirche beachtend, das Bestehende, d. i. die Liturgie der katholischen Kirche, hier mehr dort weniger schonend. [139]) Jedoch es ist, z. B. von *Montesquieu,* behauptet worden, dafs man diese Umgestaltung des katholischen Kultus, ja dafs man die Reformation selbst oder wenigstens die Thatsache, dafs sie mehr im Norden als im Süden von Europa Beyfall fand, aus dem Einflusse ableiten könne und müsse, welchen das Klima auf die Verschiedenheit der Religionen habe. Der Nordländer sey kälter und ernster, er stehe weniger unter der Herrschaft der Sinne und der Einbildungskraft, mit einem Worte, er sey mehr ein Verstandesmensch, als der Südländer. Für diesen sey daher der Kultus der katholischen Kirche, für jenen ein einfacherer Kultus der geeignetere gewesen. Dieser Ansicht soll hier nun eine andere ähnlicher Art entgegengesetzt werden. Sollte nicht jene Thatsache mit dem Unterschiede zwischen den Völkern rein Deutschen Ursprungs und den Völkern, in welchen sich das Deutsche Volk mit dem Römischen gemischt hat, in Zusammenhang stehn? So wie die letzteren, die Völker also, welche das südliche Europa bewohnen, durch so viele andere Eigenthümlichkeiten an ihre römische Abkunft erinnern, so erbten sie vielleicht von den Römern

139) Am meisten entfernten sich die Reformirten von der Liturgie dieser Kirche, weniger die Lutheraner. Luther lebte in einem monarchischen Staate, Zwingli und Kalvin in Freystaaten.

einen besondern Sinn für das Schöne und Gefällige. Wenigstens zeichnen sich die Italiener, das Volk, welches bey weitem mehr Römischen als Deutschen Blutes ist, bis auf diesen Tag durch ihren Sinn für die schönen Künste vor allen andern Europäischen Völkern aus.

D. *In Beziehung auf den Staat.*

Man hat oft genug die Behauptung aufgestellt, dafs der Katholicismus mehr dem Geiste und Interesse der monarchischen und aristokratischen Verfassung, der Protestantismus mehr dem der Volksherrschaft entspreche, dafs daher der Protestantismus zu dem Versuche verleiten oder den Versuch begünstigen könne, eine monarchische oder eine aristokratische Verfassung in eine Volksherrschaft umzugestalten. [140]) Diese Behauptung ist nur zum Theil richtig.

Es ist richtig, dafs der Katholicismus dem monarchischen und dem aristokratischen Princip verwandter und befreundeter ist, als der Protestantismus. Man kann nicht, wie in der Wissenschaft, eben so im Leben die religiösen und die politischen Ansichten der Menschen von einander trennen. Wer in geistlichen Dingen willig einem Herrn gehorcht, wird auch in weltlichen Dingen einem Herrn zu gehorchen geneigt seyn. Wer nach Gewissensfreyheit strebt, dem wird auch politische Freyheit am Herzen liegen. (Freylich ist Folgerichtigkeit, Konsequenz, die letzte Tugend oder der letzte Fehler der Menschen.) Das Mittelalter war

---

140) Schon Machiavel (*Disc.* II, 2.) macht diese Bemerkung. — Uebrigens ist hier nur von der unumschränkten Alleinherrschaft die Rede.

die Blüthezeit der Aristokratieen; einem selbstständigen und mächtigeren Staate mit einer volksherrschaftlichen Verfassung hat es nicht das Daseyn gegeben. Dann kamen die Zeiten der Reformation. In den Reichen des ersten Ranges, in Oesterreich, in Frankreich, in Spanien, erklärten sich die Regierungen ohne Ausnahme gegen die neue Lehre. Derselben Meinung waren die *Stuarts;* ihr Wahlspruch war: Kein Bischoff, kein König! *(No bishop, no king.)* Dagegen war in England der endliche Sieg der Reformation zugleich der Sieg der Volksfreyheit. Eben so gelang es nur dem Theile der Niederlande, sich von der Spanischen Herrschaft zu befreyn, in welchem die protestantische Kirche über die katholische gesiegt hatte. Aehnliche Thatsachen biethet die neueste Geschichte dar. In Frankreich erklärten sich fast alle Protestanten für die Revolution. In demselben Reiche bekennen sich auch jetzt die strengen Königsfreunde und die eifrigsten Mitglieder der katholischen Kirche zu denselben politischen Meinungen.

Aber — sowohl das Lob, welches in dem Interesse der Monarchie dem Katholicismus gebührt, als der Tadel, welcher in derselben Beziehung den Protestantismus trifft, leidet einen Abzug; [141]) bringt man diesen Abzug in Anschlag, so stehen beyde, der Katholicismus und der Protestantismus, in ihrem Verhältnisse zu dem Interesse der Einherrschaft, einander ohngefähr gleich. Der Katholicismus ist eine Stütze des Königthumes, so lange der König so regiert, wie die Kirche d. i. die Geistlichkeit will, dafs er regieren soll. Wenn auch der

141) Um den Vortrag abzukürzen, ist hier und in dem folgenden der Aristokratie nicht weiter gedacht worden.

Protestantismus nicht im Bunde mit dem Königthume ist, so befreyt er es doch von der Vormundschaft, unter welche es, auf den Katholicismus sich stützend, unausbleiblich geräth. Indem er einem Jeden gestattet, in Religionssachen seiner eigenen Meinung zu folgen, verzichtet er zugleich auf die Herrschaft über die öffentliche Meinung und vereinzelt er zugleich die Menschen auch in ihrem Verhältnisse zur Regierung. [142]) Indem er die Menschen in Religionssachen freyspricht, macht er sie, auch im bürgerlichen Leben, weniger herrschsüchtig. (Wer gehorchen muſs, dem gelüstet es, zu befehlen.) — Daher kann man den oben angeführten Thatsachen eine Reihe anderer Begebenheiten an die Seite stellen, in welchen der Katholicismus als der Feind und der Protestantismus als der Freund des Königthumes auftritt. Wie oft wurde während des Mittelalters die königliche Gewalt von der geistlichen schmälig herabgewürdiget! In Frankreich bekennt sich die groſse Mehrzahl der Einwohner zu dem Glauben der katholischen Kirche; aber die Revolution vernichtete das Königthum in Frankreich. Die Revolutionen, welche (im J. 1819 und in den folgenden Jahren,) schnell hinter einander in Spanien, in Sardinien, in Neapel, also in Ländern ausbrachen, in welchen die katholische Kirche die herrschende Kirche ist, hatten insgesammt einen antimonarchischen Zweck. Ist in dem Königreiche der Niederlande der Katholicismus günstig für die königliche Gewalt gestimmt? Da-

142) Damit steht die Thatsache in Zusammenhang, daſs, wo Katholiken und Protestanten an demselben Orte zusammenleben, die ersteren mehr, als die letzteren, für einen Mann stehn.

gegen hat z. B. in den norddeutschen Staaten, hat in Dännemark die Reformation zur Befestigung und Erweiterung der Fürstengewalt nicht wenig beygetragen; in denselben Staaten ist die Treue der Unterthanen bis auf diesen Tag unerschüttert geblieben. Ein Verdammungsurtheil, das nicht einzelne Menschen, sondern Millionen trifft, ist allemal ungerecht.

II. Von der Vereinigung der katholischen und der protestantischen Kirche zu einer einzigen Kirche. [143])

Der Plan, die katholische und die protestantische Kirche mit einander zu vereinigen, ist seit der Tridentinischen Kirchenversammlung, welche zur Wiederherstellung der Einheit der Kirche unter grofsen Zurüstungen und Erwartungen zusammenberufen wurde, zwar oft von neuem in Anregung gebracht, allemal aber als unausführbar wieder aufgegeben worden. So beschäftigten sich Leibnitz und Mehrere der achtungswerthesten Zeitgenossen dieses grofsen Mannes mit jenem Plane. [144]) Als in den Zeiten Napoleons das Aufserordentliche der Begebenheiten Erwartungen und Vorschläge erzeugte, welche, auf das noch Aufserordentlichere gerichtet, nur Vorhersagungen zu seyn schienen, da wurde auch dieser Plan der Beachtung des Mannes empfohlen, welcher, um in dem Andenken der Nachwelt zu leben, die Mitwelt umzuschaffen trach-

---

143) Die Aufgabe hätte noch umfassender gestellt werden können. Doch schon der erste Schritt ist schwer.

144) Z. B. Bossuet, Bischoff von Meaux. S. *Leibnitii Opera omnia. Ed. L. Dutens.* T. I. p. 507. ff. (Genf. 1768. 4.)

tete. Aber jener Versuch scheiterte; diese Stimmen erloschen in den Stürmen der Zeit.

Und, wie man bisher die Vereinigung beyder Kirchen versucht oder sich gedacht hat, konnte sie nicht und wird sie nimmermehr gelingen. Als den Grundstein oder als die vorläufige Bedingung der Vereinigung betrachtete man die Uebereinstimmung in der Glaubenslehre oder wenigstens in den Hauptlehren des Christenthumes; und man hoffte zu dieser Uebereinstimmung entweder durch die wechselseitige Nachgiebigkeit der streitenden Partheyen oder durch die Dazwischenkunft eines mächtigen Friedensvermittlers zu gelangen. Aber, wäre es auch möglich, diese Uebereinstimmung unter beiden Kirchen zu erzielen, die Grundursache des unter ihnen herrschenden Zwiespaltes ist nicht die, dafs sie über den Inhalt der Glaubenslehre, sondern die, dafs sie über die Quellen der Religionserkenntnifs getheilter Meinung sind. Dieser Zwiespalt läfst keinen Vergleich, keine Vermittlung zu. Auch angenommen, dafs sich beyde Kirchen über ein gewisses Symbol für den Augenblick vereinigten, wenn sich nicht die neue oder die wiedervereinigte Kirche zugleich unter eine geistliche Gewalt stellte, wenn also die Protestanten nicht aufhörten, Protestanten zu seyn, so würde die Vereinigung in dem nächsten Augenblicke wieder zerfallen, ja nur dem Nahmen nach eine Vereinigung seyn. Bis ans Ende der Welt wird es Katholiken und Protestanten in dem Sinne geben, in welchem hier diese Worte genommen werden. [145]) Wir müssen einander

---

145) Man kann sagen: Es giebt Katholiken, welche Protestanten- und Protestanten, welche Katholiken sind.

dulden und ertragen lernen, weil wir die Welt nicht noch einmal schaffen können.

Und ist denn die Einheit des Glaubens, ist die Einheit der Liturgie dem Protestantismus ein Bedürfnifs? Es giebt Religionen, welche der moralischen Welt denselben Charakter der Unveränderlichkeit aufdrücken oder aufzudrücken streben, welchen die physische Welt hat. Mit dem Geiste des Protestantismus stimmt dieser Plan nicht überein. Dem Protestantismus ist die Religion die sich in und mit der Menschheit aus- und fortbildende Erkenntnifs göttlicher Dinge.

Eben so wenig kann zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche eine Vereinigung in dem Sinne gestiftet werden, dafs beyde, ungeachtet und unbeschadet ihrer Verschiedenheit in Sachen des Glaubens und der Liturgie, dennoch ihrer Verfassung nach nur eine einzige äussere Gesellschaft bildeten, dafs sie also gemeinschaftliche Versammlungen hielten, ihre gesellschaftlichen Angelegenheiten durch dieselben Behörden verwalten liefsen. So unhaltbar ist dieser Gedanke, dafs er nicht erst mit Gründen bestritten zu werden braucht.[146])

Ist also der Plan einer zwischen beyden Kirchen zu stiftenden Vereinigung gänzlich aufzugeben? oder ist er dennoch in einem gewissen Sinne ausführbar? und verdient er in dem Sinne, in welchem er ausführbar ist, die Theilnahme der einen und der andern Kirche?

---

146) Man beziehe sich gegen diese Aeusserung nicht auf das Beyspiel der mit der römisch-katholischen Kirche unirten Griechischen Gemeinden. Die Griechische Kirche ist ihren Grundgesetzen nach der Lateinischen verwandt.

Mir scheint, dafs der Plan allerdings in dem Sinne ausgeführt werden könnte, dafs zwischen der katholischen Kirche einerseits und zwischen den protestantischen Religionsgesellschaften andererseits, (zwischen allen oder einigen,) ein Bund abgeschlossen würde, welcher, unbeschadet der Selbstständigkeit der einzelnen Mitglieder des Vereines, die Begründung und Sicherung eines christlich-friedlichen Verhältnisses unter ihnen zum Zwecke hätte, — ein Bund also, welcher, einem Völkerbunde vergleichbar, nur für die Erhaltung des Friedenszustandes unter den Verbündeten Gewähr leistete. (Es versteht sich von selbst, dafs eine Vereinigung zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche auch eine Vereinigung zwischen den verschiedenen Abtheilungen der letzteren zur Folge haben würde oder dafs auch diese Vereinigung jener vorausgehn könnte.)

Mir scheint, dafs eine Vereinigung dieser Art den einzigen Vorwurf beseitigen würde, welchen man der Spaltung der christlichen Kirche in mehrere machen kann, — den Vorwurf, dafs diese Spaltung die Christen unter einander verfeinde. Jedoch deute man den Zweck der Vereinigung nicht so, als ob derselbe gegen die Freyheit, Religionsfragen öffentlich zu erörtern oder die Religionsmeinungen und die Einrichtungen einer andern Kirche zu prüfen und zu bestreiten, gerichtet wäre. Nur darauf ist es bey jener Vereinigung abgesehn, dafs die Verschiedenheit der Meinungen nicht die Gesinnungen der brüderlichen Liebe störe, welche Christen gegen einander hegen sollen, dafs ein Streit über Meinungen nicht in Feindseligkeiten ausarte, dafs der Einheit der

christlichen Kirche, d. i. der Einheit, welche unter den Christen ihrer Sinnesart nach bestehn soll, auch eine äufsere Bürgschaft werde.

Jedoch, um diesen und andern Mifsverständnissen vorzubeugen, ist es nothwendig, auf die Einzelheiten oder wenigstens auf die Hauptzüge des in Frage stehenden Planes einzugehn. Das entschuldige den folgenden Versuch, die Grundgesetze eines solchen Bundes darzustellen.

Der Zweck der Vereinigung ist die Beförderung und Erhaltung christlich brüderlicher Gesinnungen unter den Mitgliedern der vereinigten Kirchen. — Einer jeden der vereinigten Kirchen verbleiben alle ihre bisherigen Gesetze und Einrichtungen, Rechte, Freyheiten und Güter. — Eine jede christliche Religionsgesellschaft kann von dem Haupte der vereinigten Kirche in den Verein aufgenommen werden. Weder der Beitritt noch die Aufnahme kann von andern Bedingungen, als von den durch den Grundvertrag des Vereines bestimmten, abhängig gemacht werden. — Einer jeden in den Verein aufgenommenen Kirche steht in einem jeden Augenblicke der Austritt frey. — Das Haupt des Vereines ist der Pabst. Der Pabst kann in dieser Eigenschaft auf keine andern Rechte Anspruch machen als auf die, welche er zu Folge des Grundvertrages des Vereines hat. — In allen Kirchen des Vereines wird dessen Haupt in das Kirchengebet eingeschlossen. — Wenn eine protestantische Kirche Bischöffe hat, so hat, bey einem Dienstwechsel, der neue Bischoff dem Haupte der Kirche die Anzeige zu machen, dafs er sein Amt angetreten habe. — Eine jede der protestantischen Kirchen, welche sich mit der katholischen Kirche vereinigt, kann bey dem päbstlichen Hofe einen Abgeordneten be-

stellen. Dieser hat das Interesse seiner Kirche in Beziehung auf die katholische, gemäfs den ihm zu ertheilenden und ertheilten Aufträgen, wahrzunehmen. — Bey Kirchenversammlungen, die in der katholischen oder in der protestantischen Kirche gehalten werden, sind Abgeordnete der andern Kirche gegenwärtig. (Bey allgemeinen Versammlungen der katholischen Kirche Abgeordnete der sämmtlichen mit ihr vereinigten protestantischen Kirchen, bey Nationalconcilien der katholischen Kirche Abgeordnete der protestantischen Kirchen desselben Staates u. s. w.) Diese Abgeordneten haben zwar weder eine entscheidende noch eine berathende Stimme. Sie sind jedoch mit den Anträgen oder Vorstellungen zu hören, welche sie zur Wahrnehmung des Interesses ihrer Kirche oder ihrer Kirchen machen. — Eine jede der vereinigten Kirchen verpflichtet ihre Mitglieder, sich aller ehrenkränkenden Aeufserungen und Handlungen gegen die Mitglieder der übrigen Kirchen des Vereines, als solche, zu enthalten. — Keine der vereinigten Kirchen kann ihren Mitgliedern die Erlaubnifs, sich zu verheyrathen, oder die Trauung aus dem Grunde versagen, weil der andere Theil zu einer andern Kirche des Vereines gehört oder weil, in demselben Falle, die zukünftigen Eheleute wegen der kirchlichen Erziehung ihrer Kinder nicht das Versprechen leisten wollen, welches von ihnen verlangt wird. — Die Mitglieder der katholischen Kirche können da, wo sie keine besonderen Begräbnifsplätze haben, von denen der Protestanten Gebrauch machen, und umgekehrt. — Nur mit Zustimmung der unmittelbar betheiligten Regierung kann eine Kirche in den Verein aufgenommen werden.

Man wird geneigt seyn, diesen Plan in das

Reich der Träume zu verweisen.[147]) Doch darf nicht die Vereinigung, welche in mehreren Deutschen Staaten zwischen der Lutherischen und der reformirten Kirche zu Stande gekommen ist, als eine Einleitung zur Stiftung eines andern und grösseren Vereines betrachtet werden? Bekämpfen nicht die Bibelgesellschaften, welche sich von England aus über so viele Länder der Erde verbreitet haben, je unmerklicher desto ungestörter die kirchlichen Vorurtheile, welche der Ausführung jenes Planes im Wege stehn? Wenn die Verfassung des Europäischen Völkerstaates einst während des Mittelalters die Einheit der Kirche zur Grundlage hatte, sollte ihr nicht dieselbe Stütze auch dermalen willkommen seyn? Ueberhaupt aber, wenn anders der Plan Beachtung verdient, dem Christenthume ist nur das unmöglich, was nicht christlich ist.

---

147) Doch hat er wenigstens ein geschichtliches Beyspiel für sich. Die Brüdergemeinde zählt Protestanten von verschiedenen Glaubensbekenntnissen unter ihre Mitglieder. Ueber die Erhaltung dieser Verschiedenheit wachen die *Conservatores troporum.*

Das

FÜNF UND DREYSSIGSTE BUCH VOM STAATE

oder der

REGIERUNGSLEHRE FUNFZEHNTES BUCH.

Von dem Rechte des Staates, Dienste von den Unterthanen zu fordern, oder von der Dienstgewalt des Staates.

ERSTES HAUPTSTÜCK.

Von den Grundsätzen, nach welchen der Staat seine Dienstgewalt auszuüben hat. [1])

Das Recht des Staatsherrschers, ein rechtskräftiges Urtheil über die Pflicht zu fällen, welche den Unterthanen, als solchen, obliegt, ihre Kräfte zum Dienste des Staates zu verwenden, — wird die Dienstgewalt des Staates genannt. Diese Gewalt ist ihrem Wesen nach unbeschränkt, wie das Herrscherrecht überhaupt. Selbst zum Kampfe

1) Vgl. über die Lehre vom Staatsdienst, die Bd. II. S. 105. ff. a. Schriften, und A. W. Rehberg über die Staatsverwaltung Deutscher Länder und die Dienerschaft des Regenten. Hannov. 1807. 8.

auf Leben und Tod sind die Unterthanen dem Staate verpflichtet. Aber so unbeschränkt auch jene Gewalt an sich ist, die Ausübung derselben ist dennoch an gewisse Grundsätze gebunden. Es ist die Sache der Verfassung, für die Befolgung dieser Grundsätze Bürgschaft zu leisten.

Erster Grundsatz: Der Staatsherrscher ist nur zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten Dienste von den Unterthanen zu fordern berechtiget.[2]) Die Dienstpflicht der Unterthanen erstreckt sich daher weiter, als die Dienstgewalt des Staates. Diese beschränkt sich auf diejenigen Dienste, welche nothwendig sind, um die rechtlich-gebothenen Zwecke der Herrschaft, überhaupt und nach der Lage eines jeden einzelnen Staates, zu erreichen. Jene Pflicht aber fordert auch gutwillige Dienste.

Zweiter Grundsatz: Die Regeln, welche die Wirthschaftslehre von Diensten und Arbeiten überhaupt aufstellt, gelten auch von den Diensten und Arbeiten, welche der Staat den Unterthanen auflegt. So hat der Staat z. B. bey der Wahl seiner Diener und Arbeiter ganz so, wie ein jeder andere Dienst- und Arbeitsherr zu verfahren, ganz so, wie ein Anderer, auf gute und wohlfeile Arbeit, auch auf Beschleunigung der Arbeit sein Absehn zu richten. Aber jene Regeln sind in ihrer Beziehung auf die

---

2) Derselbe Grundsatz gilt von den Staatsauflagen. Da der Staat nur ausnahmweise (s. den dritten Grundsatz) Dienste von den Unterthanen fordern soll, so bleibt die Auslegung jenes Grundsatzes besser der Staatswirthschaftslehre vorbehalten. S. Ad. Smith Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthumes. Das fünfte Buch.

Dienstgewalt zugleich Rechtsregeln. Denn der Staat bewirthschaftet fremdes Gut.

Dritter Grundsatz: Der Staat hat bey der Ausübung seiner Dienstgewalt der rechtlichen Freyheit der Unterthanen möglichst zu schonen. Daher darf und soll der Staat nur dann zu Zwangsdiensten oder zu Zwangsarbeiten seine Zuflucht nehmen, wenn es ihm an freywilligen Dienern oder Arbeitern gebricht. [3]) (Ohnehin sind die freywilligen Arbeiten in der Regel die besseren und sogar die wohlfeileren.) Es ist wahr, dafs der Staat, indem er die Arbeit, die für ihn verrichtet wird, lohnt, zugleich Arbeit erzwingt. Denn der Lohn, den der Staat zahlt, ist durch Auflagen, diese aber sind am Ende durch Arbeit aufzubringen. Dennoch ist zwischen beyden Fällen, zwischen dem unmittelbaren und dem mittelbaren Zwange zum Arbeiten, noch immer ein grofser Unterschied. — Mufs der Staat seinen Unterthanen Dienste oder Arbeiten zwangsweise auferlegen, so hat er die Last wenigstens so gleich, als möglich, zu vertheilen. Und, kann er auch dieser Forderung nicht Genüge leisten, so haben die vor andern Beschwerten einen wohlbegründeten Anspruch auf Entschädigung.

Bey der Anwendung dieser Grundsätze auf irgend einen in der Erfahrung gegebenen Staat sind

---

3) Hieraus folgt z. B. Mit der Conscription ist die freywillige Werbung zu verbinden. — Staatsfrohnen sind in der Regel widerrechtlich. (Die Gründe, welche noch sonst gegen die Staatsfrohnen sprechen, sind zwar bekannt genug. Dennoch können sie nicht oft genug wiederholt werden. Der Staat verschwendet, indem zu sparen scheint. Die unwilligen Arbeiter erlernen die Faulheit.)

jederzeit die besonderen Verhältnisse und Interessen des in Frage stehenden Staates zu beachten. Diese können sogar die Anwendbarkeit des einen oder des andern jener Grundsätze mehr oder weniger beschränken. Alles dieses gilt ins besondere von der Verschiedenheit der Staatsverfassungen. Die Verfassung eines Staates ist sogar nichts anders, als die auf Zeit und Umstände berechnete Regel für diejenige Art der Staatsdienste, mittelst welcher die Idee des Staates gleichsam mit einem Körper bekleidet wird.

ZWEYTES HAUPTSTÜCK.

Von den verschiedenen Arten der Staatsdienste.

Man kann die Staatsdienste, — die Dienste, welche dem Staate zu leisten sind, — in Staatsdienste in der engeren Bedeutung und in Privatdienste eintheilen. Die ersteren können, ihrem Gegenstande nach, weil zu dessen Möglichkeit schon das Daseyn des Staates vorausgesetzt wird, nur dem Staate, die letzteren können, ihrem Gegenstande nach, auch einem Privatmanne geleistet werden.

Die Staatsdienste in der engeren Bedeutung bestehen entweder in der Pflicht und in dem Rechte zu gewissen Verrichtungen der Staatsgewalt oder in der Pflicht und in dem Rechte, den Staatsherrscher, sey es bey einer auswärtigen Regierung [4]) oder sei-

4) Gesandte sind also nicht Beamte in dem gleichbald zu bestimmenden Sinne dieses Worts. Haben sie einen billigen Anspruch auf einen Ruhegehalt?

ner Würde nach (z. B. bey einer Feyerlichkeit) zu vertreten. — Die Staatsdienste der ersteren Art können sich entweder auf die öffentlichen Angelegenheiten oder auf die Angelegenheiten einer Privatperson beziehen. Jene werden Staatsämter genannt. Diese kann man Vormundschaften oder Vogteyen nennen. Die Staatsämter sind wieder entweder Staatsämter in der engern Bedeutung oder Gemeindeämter [5]).

Alle die Arten von Diensten und Arbeiten, welche ein Privatmann für den andern verrichten kann, können auch zum Besten des Staates verrichtet werden und nach Befinden zu verrichten seyn. Auch die Dienste, welche im Heere die Gemeinen, ingleichen die Dienste, welche die mit der Vollstreckung der obrigkeitlichen Befehle Beauftragten, z. B. die Gerichts- und die Polizeydiener, leisten, gehören in die Classe der Privatdienste, wenn schon die einen und die andern eine gewisse Verwandtschaft mit den Staatsdiensten in der engern Bedeutung haben; daher sie diesen von den Gesetzen in einzelnen Beziehungen nicht selten gleichgestellt werden. Eben so sind die Hofdienste an sich den Privatdiensten beyzuzählen. Doch bringt es das Interesse der Monarchen mit sich, die höheren Hofbedienten, gleich als Staatsbeamte, zu bevorrechtigen.

Die Grundsätze, welche in dem vorigen Hauptstücke von den Staatsdiensten überhaupt aufgestellt

---

5) Die ersteren kann man weiter in Civil- und Militär-Aemter eintheilen. — Wenn man in den Begriff eines Staatsamtes die *potestas jubendi vel vetandi* als ein Merkmal aufnimmt, so sind z. B. die Volksabgeordneten nicht unter jenem Begriffe enthalten.

worden sind, gelten von einer jeden Art dieser Dienste. Jedoch sind die Folgerungen verschieden, welche sich aus diesen Grundsätzen, je nachdem man diese oder eine andere Art der Staatsdienste unterstellt, ableiten lassen. In den folgenden Hauptstücken dieses Buches wird ausschliefslich von den Staatsämtern in der engeren Bedeutung, und auch von diesen nur, mit Ausschlufs der Aemter für den Kriegsbefehl, die Rede seyn. Von den Gesandschaften, von den Kriegsdiensten und von dem Kriegsbefehle ist schon oben, im Völkerrechte, gehandelt worden. Bey den Privatdiensten, deren der Staat bedürfen kann, ist, abgesehn von den Kriegs- und Hofdiensten, das staatswirthschaftliche Interesse fast immer die Hauptsache. Die Aufgabe, welche eine Gemeindeordnung sowohl überhaupt als in Beziehung auf die Gemeindeämter zu lösen hat — und welche sie nur mittelst eines Vergleiches lösen kann, — ist die, das Interesse der Regierung mit dem Privatinteresse der Gemeinden zu vereinigen. (Wenn also in dem folgenden Hauptstücken das Wort: Staatsdienste, gebraucht wird, so sind unter diesen jederzeit die Staaatsämter in der engern Bedeutung, und zwar die Civilämter, zu verstehn.)

Auch des Falles ist hier noch Erwähnung zu thun, da eine Regierung gewisse Dienste oder Arbeiten kraft eines Grundes des bürgerlichen Rechts *(titulo juris civilis)* zu fordern befugt ist, da sie also z. B. Sklaven oder Leibeigne oder Grundholden hat. Der Fall kommt besonders in den einherrschaftlichen Staaten nicht selten vor. Denn so manches Geschlecht verdankte seinen Reichthümern die Fürstenkrone. Dienste, welche die Regierung aus einem Grunde dieser Art zu fordern berechtiget ist, sind zwar in Beziehung auf den

Dienstpflichtigen schlechthin nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen. In Beziehung auf den Dienstherrn aber, z. B. also in Beziehung auf die Frage, ob die Regierung ihr Bedürfnifs an Diensten auf diese Weise decken dürfe und solle, stehen sie unter denselben Grundsätzen, wie diejenigen Dienste, welche der Staat kraft seiner Dienstgewalt zu fordern berechtigt ist.

DRITTES HAUPTSÜCK.

Von dem Rechte des Staatsherrschers, die Staatsämter zu besetzen.

Der Staatsherrscher ist in dem Grade mehr oder weniger *(de facto)* Staatsherrscher, in welchem die Vergebung der Staatsämter mehr oder weniger von ihm abhängt. Er würde sogar aufhören, Staatsherrscher zu seyn, wenn er sich des Rechts, die Staatsämter zu besetzen, gänzlich begäbe. Dagegen ist und bleibt er, wie schon das Beyspiel der Repräsentativverfassung lehrt, Staatsherrscher, wenn und so lange ihm auch nur dieses Recht verbleibt.

Gleichwohl wird dieses Recht nur in den wenigsten Staaten ausschliefslich und allein von dem Herrscher ausgeübt. Sey auch die Beherrschungsform einfach, z. B. die Einherrschaft unbeschränkt, die Ausübung jenes Rechts ist mit Schwierigkeiten verbunden, welche es dem Staatsherrscher widerrathen und selbst unmöglich machen können, sich die Besetzung aller Staatsämter vorzubehalten. — Die Einherrschaft hat zwar in dieser

Beziehung vor allen anderen Verfassungen den Vorzug, dafs sie nicht der künstlichen Vorrichtungen bedarf, ohne welche in einer jeden andern Verfassung ein Beschlufs des Staatsherrschers nicht zu Stande kommen kann. Aber, wenn auch der Wille des Fürsten schon nach Naturgesetzen ein einziger Wille ist, wenn er sich auch über einzelne Fälle mit Leichtigkeit aussprechen kann, so ist doch die physische Kraft des Fürsten denselben Schranken unterworfen, wie die der Menschen überhaupt. Je gröfser also der Staat ist, desto weniger vermag der Fürst, der Last zu genügen, welche ihm die Besetzung der Staatsämter auferlegt. Daher ist die Erleichterung dieser Last, wenn der Staat von einem grofsen Umfange ist, unter den Aufgaben, welche in dem Interesse der Einherrschaft aufgestellt werden können, eine der wichtigsten. [6]) — In der Volksherrschaft ist zuvörderst Mühe und Kunst von Nöthen, um die Stimmen der Bürger zur Ernennung der Beamten zu vereinigen. Sodann aber darf man dem Volke wenigstens nicht unbedingt die Einsichten zutraun, welche erforderlich sind, um unter den Amtswerbern die rechte Auswahl zu treffen. Allerdings ist die Klugheit bewundernswerth, welche das Römische Volk bey der Wahl seiner Obrigkeiten Jahrhunderte lang bewies. [7]) Aber die Zahl

---

6) So erinnere ich mich, von Napoleon gelesen zu haben, dafs er allemal mehrere Aemter derselben Art zugleich vergab, dafs ihm zu diesem Ende Kandidatenlisten mit kurzen Bemerkungen über die einzelnen Kandidaten vorgelegt wurden. In England ist mit den obersten Staatsämtern zugleich das Patronat über gewisse andere Stellen verbunden. — Allerdings liegt in diesem Unterschiede zwischen grofsen und kleinen Monarchieen zugleich ein Vorzug der ersteren.

7) *Machiav. disc. III, 34.*

der Stimmenden war verhältnifsmäfsig gering; die Bürger kannten diejenigen, welche sich um die obersten Staatsämter bewarben, von Angesicht zu Angesicht; es gab, um einen Ausdruck der Englischen Sprache zu gebrauchen, öffentliche Charaktere. Als sich die Bürgerschaft der Stadt Rom genöthiget sah, den mit ihr verbündeten Völkern Italiens das Römische Bürgerrecht zu ertheilen, war es sehr bald um den Römischen Freystaat geschehn. Auch die Form der Volksherrschaft, welche die Repräsentativverfassung genannt wird, die Verfassung also, welche das Volk bey der Ausübung seiner Machtvollkommenheit auf die Wahl seiner Vertreter und Beamten beschränkt, hat mit jenen Schwierigkeiten zu kämpfen. Daher macht sie z. B. in den vereinigten Staaten von Nordamerika, von den mittelbaren Volkswahlen einen so freygebigen Gebrauch. Und doch kommen ihr theils die Fortschritte, welche die Kunst, die Wahlformen zu vereinfachen, gemacht hat, [8]) theils die Leichtigkeit zu statten, mit welcher sich, mittelst der Zeitungen, der Zeit- und Flugschriften, eine öffentliche Meinung auch in einem gröfseren Staate dermalen bilden kann.

Das Recht des Staatsherrschers, die Beamten zu ernennen, ist nach der Verschiedenheit der Verfassungen aus verschiedenen Gründen dem Mifsbrauche unterworfen. Daher sind nach der Ver-

---

8) So viel man auch für die Wahl der Volksabgeordneten durch mündliche Abstimmung sagen kann, (s. die Verhandlungen des Britischen Unterhauses vom 28sten May 1830), bey der Wahl der Beamten verdient die Abstimmung durch Stimmzettel schon deswegen den Vorzug, weil sie das Wahlgeschäft erleichtert.

schiedenheit der Verfassungen verschiedene Vorkehrungen zu treffen, um den Staatsherrscher bey der Ausübung dieses Rechts gegen sich selbst in Schutz zu nehmen. — In der Einherrschaft ist besonders zu fürchten, dafs Laune oder Gunst über die Auswahl unter den Amtswerbern entscheide. Der Wunsch, diese Gefahr zu mindern, war vielleicht eine von den Ursachen, welche in so vielen Einherrschaften die Entstehung eines Erbadels veranlafsten. Man erwog, dafs eine Gewalt, die gleich als ein Stammgut betrachtet wird, wenigstens milder, als eine errungene, geübt zu werden pflege, dafs unter den Forderungen, welche man an einen Beamten machen kann, die einer höheren gesellschaftlichen Bildung nicht die unwichtigste sey, dafs dem Volke kaum ein härteres Loos fallen könne, als wenn Knechte plötzlich in Herren und Gewalthaber verwandelt werden. — In den Freystaaten, in den Volks- und in den Adelsherrschaften, ist zu besorgen, dafs Privatinteressen, sey es die eines einzelnen Mannes von überwiegendem Einflusse, sey es die einer Parthey, bey den Wahlen den Ausschlag geben. Diese Gefahr erkennend hatten die Athenienser den ihnen eigenthümlichen Scharfsinn besonders angestrengt, um sich vor dem Mifsbrauche des Wahlrechts zu bewahren. Z. B. nur gewisse Beamte wurden von dem Volke unmittelbar gewählt. Bey andern Aemtern (z. B. bey den Richterstellen) hatte das Volk nur die Vorwahl oder den Vorschlag, so dafs das Loos aus den vom Volke Ausersehenen den Beamten heraushob. [9]) Auch in dem Römischen Freystaate fehlte es nicht an Vorkehrungen

9) *S. J. Potteri Archaeologia Graeca. L. I. cap. XI.*

ähnlicher Art. Doch das Höchste, was Klugheit oder Künsteley in diesem Fache hervorgebracht hat, ist vielleicht die Ordnung, welche in Venedig für die Wahl des Dogen bestand. [10])

Bey allen den Völkern, bey welchen die Ehe Gesetz ist, hat noch überdiefs das Verhältnifs der Blutsverwandschaft und das der Schwägerschaft auf die Besetzung der Staatsämter Einfluss. Wollte man diesen Einfluss schlechthin verdammen, so würde man von den Menschen fordern, nach einer ihnen unerschwinglichen Vollkommenheit zu streben, so würde man vergessen, dafs dieser Einfluss mit Vortheilen verbunden ist, welche die Nachtheile desselben bey weitem übersteigen. Warum stehen z. B. die Staaten Deutschen Ursprungs so hoch über denen, deren Grundgesetz der Koran ist?

VIERTES HAUPTSTÜCK.

Von der Verbindlichkeit, den Ruf zu einem Staatsamte anzunehmen, und in der Verwaltung des Amtes zu beharren.

Diese Verbindlichkeit liegt zwar den Mitgliedern eines jeden Staatsvereines ob. Aber nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen sind die Verpflichtungsgründe bald stärker bald schwächer;

10) S. Vorlesungen über die Statistik. Von J. Fr. Le Bret. I. Thl. Venedig. Stuttg. 1783. 8. und Daru's Geschichte des Freystaates von Venedig. — Und dennoch wurden die Dogenwahlen gelenkt! so wenig ist den Formen zu vertraun.

wird daher jene Verbindlichkeit von den Gesetzen bald durch Strafen bekräftiget, bald dem Gewissen eines jeden Einzelnen überlassen.

In der Einherrschaft ist der Eintritt in den Staatsdienst und das Beharren im Staatsdienste fast überall in das Ermessen der Unterthanen gestellt. In den Freystaaten, in der Volks- und in der Adelsherrschaft, wird dagegen die Verwaltung der Staatsämter als eine den Mitgliedern der herrschenden Körperschaft obliegende Rechtsverbindlichkeit betrachtet.[11]) Woher dieser Unterschied? In der Einherrschaft handelt derjenige, welcher sich der Antretung oder der Fortführung eines Amtes weigert, nur gegen das Interesse der Regierung oder der öffentlichen Macht. In einem Freystaate steht eine Weigerung dieser Art mit dem Geiste der Verfassung in Widerspruch. Ein Freystaat kann nur unter der Bedingung sich erhalten, dafs die Staatsbürger die Sache des Staates zugleich als die eigene betrachten. Der Fürst kann nicht so, wie eine Gemeinde, welcher die Machtvollkommenheit zusteht, von der Vermuthung ausgehn, dafs der gute Wille der Beamten durch das Privatinteresse ersetzt werden könne, welches sie an die Fortdauer der Verfassung fefsle. Damit steht in Verbindung, dafs in der Einherrschaft den Beamten eine standesmässige Besoldung auszusetzen ist, in den Freystaaten aber die Beamten, wenn überhaupt, doch nur eine verhältnifsmäfsig geringe Besoldung haben. Als August dem Römischen Freystaate für immer ein

---

11) *Montesq. esprit des lois. V, 19.* — In der Geschichte des Freystaates von Venedig kommen merkwürdige Beyspiele von der strengen Durchführung dieses Grundsatzes vor.

Ende gemacht hatte, wies er sehr bald den Beamten Besoldungen an.[12]) Denn er erwog, dafs er die Beamten vor der Versuchung zu bewahren habe, des Volkes mehr, als des Fürsten zu achten; vielleicht auch, dafs es sein Interesse sey, nicht blos die Reicheren zu Staatsämtern befördern zu können.

FÜNFTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Rechte, zu Staatsämtern zu gelangen.

Der Staat kann sein Bedürfnifs an Diensten auf eine doppelte Weise decken; entweder so, dafs er, so oft er Aemter zu vergeben hat, aus der gesammten Nation diejenigen heraushebt, welche zu den zu besetzenden Stellen am tauglichsten sind; oder so, dafs er einen bestimmten Theil der Nation ein für allemal, (gleich als ein *patrimonium reipublicae,*) für den Staatsdienst aussondert. In dem ersteren Falle haben oder behalten alle Mitglieder der Nation einen Anspruch auf Staatsämter; in dem letzteren Falle ist dieser Anspruch auf die Mitglieder desjenigen Standes beschränkt, welcher ausschliefslich zum Staatsdienste verpflichtet ist,

12) *Dio Cassius. L. III, 15.* — In England verwalten die Friedensrichter, deren Vollmachten sehr ausgedehnt sind, ihr Amt unentgeltlich. Die angesehensten Männer der Grafschaft übernehmen dieses Amt. Könnte diese Einrichtung nicht in den deutschen Staaten nachgeahmt und an die Stelle der Patrimonialgerichtsbarkeit gesetzt werden?

z. B. auf eine Kaste, auf einen erblichen Adel, auf eine Lehnsmannschaft. [13])

Ganz dieselbe Verschiedenheit der Fälle wiederholt sich bey der Ausübung des Staatsobereigenthumes. Auch seine Ausgaben kann der Staat auf eine doppelte Weise bestreiten; entweder durch Abgaben, die er von den Unterthanen erhebt, oder mit den Einkünften, die er von seinem Privatvermögen, d. i. von dem Vermögen bezieht, welches er von dem Nationalvermögen ausgeschieden und sich als Sondergut vorbehalten hat. Die Fragen: Soll die gesammte Nationalkraft oder soll nur ein für immer bestimmter Theil derselben zum Staatsdienste? und, soll das gesammte Nationalvermögen oder soll nur ein für immer bestimmter Theil desselben zum Staatsaufwande verwendet werden? sind, wo nicht dieselben, doch einander nahe verwandt. Ein Staat, der einen Theil der Nation für den Staatsdienst auf die Dauer ausgesondert hat, hat fast immer auch für den Staatsaufwand ein Privatvermögen, und umgekehrt.

Die Frage, ob der Staatsdienst Allen oder nur einem für immer bestimmten Theile der Nation zugänglich seyn solle, ist mit der Aufgabe, welche Verfassung an sich oder für einen gegebenen Staat die zweckmässigste sey, so genau verschlungen, dafs sie kaum als eine selbständige Frage betrachtet und erörtert werden kann. (Auch ist sie in dem vorliegenden Werke da, wo von den Staatsverfassungen überhaupt gehandelt wurde, zugleich mit beantwortet worden.) Abgesehn von dieser Aufgabe, läfst

13) Auf eine Lehnsmannschaft. — Diese ist jedoch nur in so fern ein Beyspiel des vorliegenden Falles, als die Lehne erblich sind.

sich zur Beantwortung jener Frage höchstens das sagen, dafs der Grundsatz, nach welchem der Staatsdienst einem Jeden zugänglich seyn soll, dem Interesse der öffentlichen Macht ausschliefslich oder vorzugsweise entspreche. Denn die Auswahl verspricht einen desto besseren Erfolg, je gröfser die Zahl derer ist, unter welchen sie getroffen werden kann. (Ein Vorrecht, das die Verwaltung der Staatsämter zum Gegenstande hat, ist ein Monopolium.) Auch ist zu besorgen, dafs ein in Beziehung auf den Eintritt in den Staatsdienst bevorrechteter Stand die übrigen Stände der bürgerlichen Gesellschaft, ungeachtet sie eben so wohl Stützen der öffentlichen Macht sind, in Schatten stelle. Wann begann die glänzendste Zeit des Römischen Freystaates? Als die Plebejer das Recht errungen hatten, zu den höchsten Staatsämtern wählbar zu seyn. Andere und eigenthümliche Erscheinungen biethet in den Staaten Deutschen Ursprungs der Kampf zwischen dem Adel und dem Bürgerstande dar. Ein Stolz begegnete dem andern. [14]) Der Lehrstand, — die Geistlichkeit und der Gelehrtenadel, — war lange Zeit das Mittelglied und der Vermittler zwischen den streitenden Partheyen.

---

14) Der Bürgerstand hatte seine ihm eigenthümlichen Begriffe von Ehre und Schande, wie der Adel sein Vorbild. Vgl. Möser's patriot. Phantasieen.

SECHSTES HAUPTSÜCK.

Wer ist zum Staatsdienste befähiget?

Einen beachtungswerthen Beytrag zur Beantwortung dieser Frage enthält das Recht der katholischen Kirche, da, wo es von denen handelt, welche (als *irregulares*) nicht zu den Weihen gelassen werden sollen.

Die Eigenschaften, welche zur gehörigen Verwaltung eines Amtes erfordert werden, sind erstens Eigenschaften des Charakters. — Es giebt Tugenden, welche einem Beamten nicht abgehen können, ohne dafs eine jede andere löbliche Eigenschaft desselben ihren Werth verliert oder wohl selbst gegen das Interesse der Regierung oder der Verfassung gerichtet wird; als da sind: Unbestechlichkeit, Gerechtigkeitsliebe, Diensttreue. [15]) Wie mancher Fürst ist das Opfer der Unsittlichkeit seiner Diener und nächsten Umgebungen geworden. Das neueste Beyspiel dieser Art ist vielleicht Napoleon. [16]) — Eben so sind die Menschen ihrer Gemüthsart nach bald zu diesen bald zu einem

15) Unter dieser ist auch Freymüthigkeit begriffen. Freymüthigkeit gegen Höhere ist eine schwere Tugend, und dennoch leichten Kaufes.

16) Vgl. die *Mémoires* von *Fouché* und *Bourienne.* In den ersteren, wenn sie anders ächt sind, kommt die merkwürdige Anekdote vor, dafs ein Versuch, welchen Napoleon machte, Friedensunterhandlungen mit Grofsbritannien anzuknüpfen, blos deswegen scheiterte, weil auch *Fouché* einen Unterhändler nach *London* abgeschickt hatte, ohne

andern Amte tauglicher. An die Spitze der Regierung gehören Männer von Charakter; die Wage der Gerechtigkeit ist nur ruhigen Händen anzuvertraun. Für gewisse Aemter, z. B. für die, welche Strenge fordern, ist der Kriegsdienst eine gute Schule. Für Geschäfte, welche mit einem Wagnisse verbunden sind, wählt man am besten die, welche ihr Glück erst zu machen haben.

Zur gehörigen Verwaltung eines Amtes werden zweytens gewisse Eigenschaften und Schätze des Geistes erfordert, z. B. Urtheil, gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten. — Nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen stellt sich diese Bedingung der Dienstfähigkeit in dem einen Staate so, in einem andern anders; und je nachdem sie sich hier so dort anders stellt, gestaltet sich auch sowohl der Staatsdienst für sich als auch dessen Verhältnifs zum Ganzen der Verfassung auf eine verschiedene Weise. In Griechenland konnten einst Volksherrschaften auch deswegen bestehn und gedeihen, weil ein jeder Bürger die Einsichten und Kenntnisse besafs oder sich leicht zu eigen machen konnte, deren er zur Verwaltung der öffentlichen Aemter, oder wenigstens der meisten bedurfte. In den heutigen Europäischen Staaten mufs man eine lange Lernzeit aushalten, um sich zum Staatsdienste vorzubereiten. Da sind alle Zweige des Staatsdienstes so mannigfaltig in einander und mit dem gesammten Rechtszustande der Nation verschlungen, dafs nicht ohne Nachtheil für den Staatsdienst das Studium der allgemeinen Staatswissenschaften von dem der positiven Rechte oder dieses von jenem getrennt

---

übrigens dazu irgend eine Ermächtigung von dem Kayser erhalten zu haben.

werden kann.[17]) Wie mufste sich also schon in dieser Hinsicht die Verfassung jener Staaten so ganz anders, als die der Altgriechischen Freystaaten, gestalten. [18]) Einen Vortheil haben diejenigen Staatsverfassungen, welche nur durch Gelehrsamkeit im Gange erhalten werden können, vor den andern voraus. Den Staatsdienern ist die bestehende Ordnung der Dinge aus Privatinteresse desto theurer. So scheint sich z. B. die Verfassung des Chinesischen Reichs vorzugsweise durch das Interesse zu erhalten, welches die Mandarinen, als Gelehrte, an der Fortdauer desselben nehmen. (Der Charakter dieser Verfassung erinnert an die Charaktere der Chinesischen Schrift.)

Die Dienstfähigkeit derer, welche sich um Staatsämter bewerben, kann wenigstens in den Staaten, welche eine einherrschaftliche Verfassung haben,[19]) durch planmässige Prüfungen ausgemittelt werden. Und fast in allen Staaten des heutigen Europa sind Prüfungen dieser Art in Gebrauch. Es ist gut, wenn

---

17) Die s. g. Kammeralisten sollten gehalten seyn, auch über das positive Recht Vorlesungen auf Universitäten zu hören, die s. g. Juristen auch über die allgemeinen Staatswissenschaften. Dem Fleifse ist nichts, der Faulheit ist alles unmöglich.

18) Diejenigen Europäischen Staaten, deren Verfassung ein demokratisches Element hat, haben in dem Interesse der Verfassung auf die Vereinfachung des positiven Rechts und auf die der Staatsverwaltung Bedacht zu nehmen.

19) In den Freystaaten kann von diesem Mittel nicht eben so leicht oder nicht eben so allgemein Gebrauch gemacht werden. In Athen mufsten sich diejenigen, welche sich um ein Amt bewarben, einer Prüfung ihrer Sitten unterwerfen. S. Potter, a. o.

diese Prüfungen ihre Grade haben; [20]) denn nicht zu einem jeden Amte wird dasselbe Maafs von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert. Eben so sollten sie ohne Ausnahme öffentlich angestellt werden, damit sich der Richter nicht bey der Prüfung oder bey dem Urtheile zur Nachsicht verleiten lasse. Auch darf man die Frage aufwerfen, ob es nicht rathsamer sey, diese Prüfungen den Lehrern der Hochschulen als einer andern öffentlichen Behörde zu übertragen? [21]) — Wenn diejenigen, welche zu diesen Prüfungen gelassen zu werden verlangen, durch Zeugnisse darthun müssen, dafs sie sich auf Schulen und Universitäten zum Staatsdienste gehörig vorbereitet haben, so kann man gegen diese Vorschrift wohl nicht mit Grund einwenden, dafs, was das Recht des Staates betreffe, die Frage nicht die sey: Wie? sondern die: Ob man sich die zum Staatsdienste erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten erworben habe? Wenn aber der Staat seine Forderungen noch weiter erstreckt, wenn er denen, welche sich zum Staatsdienste vorbereiten wollen, z. B. die Reihenfolge vorschreibt, in welcher sie die Wissenschaften zu erlernen haben, so setzt er sich der Gefahr aus, den Geist durch den Mechanismus des Lernens zu töden.

---

20) Eine andere Frage ist die, ob es rathsamer sey, diese Grade, (wie in Preussen,) stufenweise auf einander folgen zu lassen, oder die Wahl unter diesen Graden denen freyzustellen, welche sich zur Prüfung melden. Darüber kann nur die Erfahrung Aufschlufs geben.

21) Die Frage hängt mit einer andern zusammen. Könnten und sollten nicht vielleicht die Hochschulen mit der Staatsverwaltung überhaupt noch in eine genauere Verbindung gesetzt werden?

Endlich drittens: Auch das Alter[22]) auch die Glücksumstände (die *dotes fortunae*) derer, die sich um ein Amt bewerben, sind für das Interesse des Staatsdienstes von Wichtigkeit. — Ein Volk, das emporstrebt, darf nicht der Jugend den Zugang zu den öffentlichen Stellen verschliessen, noch das Aufsteigen im Staatsdienste allein von dem Dienstalter abhängig machen.[23]) Doch die Freystaaten, die Volksherrschaften und die Aristokratieen, haben von dem Ehrgeize Einzelner zu viel zu fürchten, als dafs sie den Anmafsungen desselben nicht auch in dieser Beziehung feste Grenzen zu setzen hätten.[24]) Der richtige Weg, der Mittelweg, kann allein oder am leichtesten in der Einherrschaft eingehalten werden. — In mehreren Staaten, besonders in vielen Freystaaten, ist es Rechtens, dafs nur diejenigen zu Aemtern, oder wenigstens zu den höheren Aemtern, gelangen können, welche ein Vermögen von einem bestimmten Betrage besitzen; nicht als ob Reichthum Verdienst wäre, sondern weil der Wohlhabende die Vermuthung für sich hat, dafs er aus Privatinteresse ein ihm anvertrautes Amt getreulich verwalten werde, weil überdiefs die Reicheren im Durchschnitte die Gebildeteren sind. Nun würde zwar in den heutigen Europäischen Staaten ein Gesetz dieser Art mit überwiegenden Nachtheilen verbunden, ja schwerlich durchzuführen seyn. Doch kann man leicht auf der andern Seite zu weit gehn, wenn man

22) Das kanonische Recht berücksichtiget sogar die körperliche Beschaffenheit derer, welche die Weihen erhalten wollen.

23) Machiav. in der a. Sch. 1. B. das letzte Kapitel.

24) Daher die *leges annales* der Römer.

die Schwierigkeiten, mit welchen die Armuth bey der Vorbereitung zum Staatsdienste (bey dem Studiren) zu kämpfen hat, künstlich, (z. B. durch Stipendien,) beseitiget. Auch könnten und sollten alle die Beamten, welche öffentliche Gelder unter ihrem Beschlusse haben, zur Stellung einer Bürgschaft angehalten werden.

Wie die Macht eines Fürsten desto fester steht, je gröfser das Vermögen, das er als Sondergut besitzt, an sich und in Verhältnifs zu dem Vermögen des Volkes ist, eben so steht sie desto fester, je gröfser das geistige Kapital an sich und beziehungsweise ist, welches die Staatsdiener, als ein Ganzes betrachtet, repräsentiren. Ein Hauptgrund, warum die Repräsentativverfassung schon in so vielen Europäischen Einherrschaften Eingang gefunden hat, ist der, dafs die Staatswissenschaften fast überall aufgehört haben, das Sondereigenthum der Staatsdiener seyn. In den Einherrschaften, welche eine Verfassung dieser Art haben, ist es für das Interesse des Fürsten von besonderer Wichtigkeit, dafs der Staatsdienst die einsichtsvollsten Männer der Nation in sich vereinige.

SIEBENTES HAUPTSTÜCK.

Von den Gewährleistungen für die gehörige Verwaltung der Staatsämter.

Es ist weniger gefährlich, wenn die Regierung in dem Vertraun zu ihren Beamten, als wenn sie in dem Mifstraun gegen sie, zu weit geht. In dem Vertraun liegt eine Aufforderung, und wohl selbst

eine Nöthigung zu einem Betragen, welches Vertraun verdient; in dem Mifstraun eine Verführung zur Hinterlist. Die Kunst der Vorsicht, die Mechanik der Formen kann etwas thun, nicht Alles.[25]) Wegen einzelner Fälle, in welchen das Vertraun der Regierung mit Undank belohnt worden ist, darf man nicht sofort allgemeine Sicherheitsmafsregeln ergreifen. Hauptsächlich aber ist die Beschaffenheit der Gewährleistungen in Erwägung zu ziehn, durch welche man dem Mifsbrauche der Amtsgewalt vorzubeugen gedenkt. Das Mifstraun hat seine Grade, es kann mehr oder weniger begründet seyn.

Zu diesen Gewährleistungen gehören erstens diejenigen Gesetze und Mafsregeln, durch welche die Beamten vor Versuchungen zu einem pflichtwidrigen Betragen bewahrt werden. Wer könnte es mifsbilligen, wenn die Gesetze den Beamten verbiethen, Geschenke von ihren Amtsbefohlenen anzunehmen, oder den Richtern, Klagen und Forderungen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden können, an sich zu bringen?[26]) Dagegen dürfte das Römische Gesetz, nach welchem ein in einer Provinz angestellter Beamter nicht ein aus dieser Provinz gebürtiges oder in derselben wohnhaftes Frauenzimmer heirathen durfte,[27]) schwerlich Nach-

---

25) Interessante Thatsachen zur Bestätigung dieses Satzes findet man in Benzenberg's Schrift über den Kataster. — Die Maxime des Mifstrauens, bis aufs Aeusserste verfolgt, führt zu einem Cirkel.

26) S. den *Code civil* Art. 1597. S. auch dasselbe Gesetzbuch Art. 1596. und den *C. de pr.* Art. 713. — Sollte man den Beamten untersagen, Gelder in ihrem Amtsbezirke auszuleihn?

27) *l. 38. 57.* 63. *D. de ritu nuptiarum. l. un. C. si rector prov.*

ahmung verdienen. Von einem nicht minder zweydeutigen Werthe ist das Gesetz der katholischen Kirche, dafs das, was ein Geistlicher von seinen Amtseinkünften erübriget hat, nach dessen Tode der Kirche anheimfallen soll. [28])

Gewährleistungen dieser Art sind zweytens die Beschänkungen, welchen die Amtsgewalt und mit ihr die Macht der einzelnen Beamten oder Behörden, pflichtwidrig zu handeln, unterworfen wird; also z. B. die Gesetze, welche die verschiedenen Arten der Staatsgeschäfte unter verschiedene Behörden vertheilen, oder die Beamten und Behörden desselben Faches stufenweise über einander stellen, oder zu der Erledigung einer und derselben Sache das Zusammenwirken mehrerer einander beygeordneter Behörden erfordern. Dieser Gewährleistungen kann keine Verfassung gänzlich entbehren. Aber nicht eine jede Verfassung ist für sie in gleichem Grade empfänglich. Und, andererseits, ist nicht eine jede Verfassung der Gefahr, von diesen Gewährleistungen einen zu freygebigen Gebrauch zu machen, in gleichem Grade ausgesetzt. In dem Römischen Freystaate bestand die — offenbar sehr unvollkommene — Einrichtung, dafs ein jeder Beamte den ihm gleich stehenden, der höhere dem niederen, ein Volkstribun allen Einhalt thun konnte. [29]) In den Einherrschaften kann man in der Anwendung dieser Gewährleistungen am weitesten und am leichtesten zu weit gehn. — Aehnlicher Art und nicht weniger dem Mifsbrauche ausgesetzt ist die Mafsregel, dafs man, um die Beam-

---

28) *c. 1 — 4. X. de peculio clericorum.* Sonderbares Zusammentreffen! Auch in der Türkei fällt der Nachlafs der Beamten der Staatskasse anheim.

ten in Schranken zu halten, den Besitz des Amtes unsicher macht. In der Türkey werden die höheren Staatsämter jedesmal nur auf ein Jahr vergeben. Aber, werden sie deswegen besser verwaltet?

Eine dritte Bürgschaft für die gehörige Verwaltung der Staatsämter liegt in der Aufsicht, unter welche die Verfassung die Beamten zu stellen hat. Auch in dieser Beziehung hat die Einherrschaft den Vorzug vor einer jeden andern Staatsverfassung. Sie kann, da der Staatsherrscher nicht selbst ein Kunstwerk ist, ohne Gefahr für das Recht des Herrschers künstlicher zusammengesetzt werden. Das immer offene Auge des Fürsten wacht über das Ganze der Verwaltung. Anders stellen sich die Verhältnisse in den Freystaaten. In Athen mufste ein jeder Beamte, wenn seine Dienstzeit abgelaufen war, einer öffentlichen Behörde, den zehn Logisten, Rechenschaft von seiner Amtsführung ablegen; überdiefs hatten in einer jeden Volksversammlung, die nicht zu einem besonderen Zwecke gehalten wurde, die Archonten dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Obrigkeiten ihren Pflichten Genüge leisteten.[30]) Aber die erstere Einrichtung hatte mehr den Zweck, die Schuldigen zu entdecken, als den, Dienstvergehungen zu verhindern; die letztere war nur eine Aufforderung an die einzelnen Bürger, von einem Rechte Gebrauch zu machen, dessen Ausübung allemal lästig, zuweilen selbst gefährlich seyn mufste. Strenger und wirksamer war allerdings die Aufsicht, unter welcher in dem Freystaate von Venedig die Beamten gehalten wurden; aber

29) *Bach. hist. juris. Rom. Lib. II cap.* 1. §. 9. und die daselbst a. Sch.

30) *Potter, Archaeol. Graeca I, 11.*

desto weniger waren die Mittel zu billigen, durch welche man diesen Erfolg erlangte.[31]) — Jedoch, die Leichtigkeit, mit welcher in der Einherrschaft die Beamten beaufsichtiget werden können, ist zugleich verführerisch. Jahresberichte oder Tabellen, welche von den Beamten über den Stand ihrer Amtsgeschäfte einzureichen sind, können, indem sie den Beamten eine neue Last aufbürden, den Geschäftsgang leicht verzögern, anstatt ihn zu beschleunigen. Berichte, welche der Vorstand einer Staatsbehörde oder ein höherer Beamter über den Fleifs und die Sittlichkeit der ihm untergeordneten Staatsdiener regelmäfsig zu erstatten hat, (oder sogenannte Konduitenlisten,) verwandeln die Vorgesetzten in Ausspäher und Angeber, geben der Leidenschaftlichkeit ein Mittel an die Hand, sich in das Gewand des Diensteifers zu kleiden. Indem die Regierung über die gehörige Verwaltung der Gerechtigkeit wacht, kann sie der Selbstständigkeit der Gerichte Eintrag thun.[32]) Selbst die so freundliche Sitte, dafs mehrere Deutsche Fürsten an bestimmten Tagen einem jeden ihrer Unterthanen Gehör geben, könnte, ohne die weise Mässigung dieser Fürsten, sehr unheimliche Folgen haben. — Je leichter nun der Staatsaufsicht über die Beamten eine ungebührliche Ausdehnung gegeben werden kann, desto dringender ist es, dafs die Regierung

---

31) *Le Bret* berichtet in dem Anm. 10. a. Werke, dafs die Staatsinquisitoren nicht weniger als 60,000 Spione im Solde hatten.

32) Vgl. *Tacit. Annal. I, 75.* « *Dum veritati consulitur, libertas corrumpitur.*« — Die Gerichtsverfassung des französischen Reichs scheint in dieser Beziehung besonders zweckmäfsig beschaffen zu seyn.

das Volk in den Stand setze und ermächtige, die Handlungen der Beamten vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zu ziehn, dafs sie also theils die öffentliche Verhandlung der Amtsgeschäfte, theils die Freyheit der Presse möglichst begünstige.[33]) Eine Regierung, welche diese Maxime befolgt, kann sich der Aufsicht über ihre Beamten sogar gröfstentheils entschlagen, auf jeden Fall aber von der Mitaufsicht des Publikums Vortheile ziehn, welche ihr keine Opfer oder Anstrengungen kosten. Dann bewachen tausend Augen die Handlungen der Beamten; Privatinteresse schärft den Blick der Wächter; ihre Wachsamkeit ist auch auf solche Handlungen gerichtet, welche nur vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung gerügt werden können.

Endlich, sollten alle diese Vorkehrungen nicht den beabsichtigten Erfolg haben, sollten die Beamten dennoch in einzelnen Fällen ihre Dienstpflichten verletzen, so bleibt nur das noch übrig, die Beamten zur Strafe zu ziehn, auch sie für den durch eine gesetzwidrige Handlung verursachten Schaden verantwortlich zu machen. — Wenn auch den Beamten, welche eines Dienstvergehns beschuldiget werden, die Vermuthung der Unschuld in ihrer ganzen Fülle zur Seite steht, wenn auch die Beamten wegen eines blofsen Versehns im Dienste auf Milde und Nachsicht rechnen dürfen, die erwiesene, die vorsetzliche Verletzung der Amtspflich-

---

33) Ueber die Frage, wie weit sich das Recht die Handlungen der Beamten öffentlich zu tadeln, erstrecke, s. Beherzigungen bey der Einführung der Prefsfreyheit in der Schweiz und über gesetzliche Bestimmungen über die Presse. Zürich 1829. 8.

ten ist desto unnachsichtlicher zu ahnden. — Das Recht, einen Beamten, als solchen, auf Schadenersatz zu belangen, ist schlechthin nach den Grundsätzen des gemeinen bürgerlichen Rechts zu beurtheilen, also z. B. nicht von der Bedingung abhängig zu machen, dafs die Regierung zuvörderst zur Anstellung der Klage Ermächtigung ertheile. [34]) Weit eher kann man behaupten, dafs eine Klage dieser Art, entweder sofort oder wenigstens wenn der Beamte zahlungsunfähig seyn sollte, gegen die Staatskasse gerichtet werden dürfe. Denn die Staatsbeamten sind nicht blose Bevollmächtigte; von ihnen gilt nicht die Regel, dafs der Machtgeber für seinen Bevollmächtigten nicht in so fern verantwortlich sey, als dieser die Grenzen seiner Vollmacht überschritten habe. Den Unterthanen lag die Verbindlichkeit ob, denen zu gehorchen und zu trauen, welche der Staatsherrscher zu seinen Vertretern bestellt, mit seinem Zutraun beehrt hatte.

Jedoch, leicht die beste Gewährleistung für die gehörige Verwaltung der Staatsämter möchte die seyn, dafs die Beamten so gestellt und behandelt werden, dafs sie Ursache haben, mit ihrer Lage zufrieden zu seyn. Von dieser Gewährleistung in dem folgenden Hauptstücke.

---

34) Nach dem französischen Rechte bedarf es einer solchen Ermächtigung, wenn man einen Verwaltungsbeamten belangen will. *Merlin Repertoire de jurispr. m. garantie de fonctionnaire public.*

ACHTES HAUPTSTÜCK.

Von dem Privatinteresse der Staatsdiener.

Es ist — besonders in Deutschland — die Theorie aufgestellt worden, dafs zwischen dem Staate und seinen Dienern ein Vertrag bestehe, (der *contractus facio ut des,*) dafs mithin das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern, z. B. das Recht des Staates, seine Diener zu entlassen oder das Diensteinkommen derselben herabzusetzen, nach den Grundsätzen des Vertragsrechtes zu beurtheilen sey.[35]) Und es ist diese Theorie nicht ohne Einfluss auf die Entscheidungen der Deutschen Gerichte und auf die Gesetze der Deutschen Staaten geblieben.

Allerdings hatte man bey der Aufstellung dieser Theorie die Eigenthümlichkeiten vor Augen, welche der Staatsdienst in den Deutschen monarchischen Staaten, so wie in den meisten andern Europäischen Einherrschaften, hat. Lang und mühsam ist der Weg, welcher zum Staatsdienste führt. Der Beamte kann durch den Verlust seiner Stelle in die drückendste Armuth versetzt werden; nur für den Staatsdienst gebildet, kann er nicht so leicht zu

35) S. Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie. Von v. Gönner. Landsh. 1808. 8. Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen. Von den Frh. v. Kamptz und v. Stein. Wetzlar 1808. 8. Hefftер's Beyträge zum Deutschen Staats- und Fürstenrechte. Berl. 1829. 8. Die zweyte Abh.

einem andern Berufe übergehn. In der Einherrschaft ist die Dienstgewalt dem Mifsbrauche vielleicht am meisten ausgesetzt; und je kleiner der Staat ist, desto mehr. Wenigstens voraussetzungs- oder beziehungsweise also schien jene Theorie die allein richtige zu seyn.

Gleichwohl liegt ihr eine schlechthin irrige Meinung zum Grunde. Der Staat kann sich weder in Verhältnifs zu seinen Dienern, noch in Verhältnifs zu seinen Unterthanen überhaupt, durch einen Vertrag binden. (Den einzigen, hier jedoch nicht einschlagenden, Fall ausgenommen, da der Staat ein von dem Nationalvermögen gesondertes Vermögen, ein *patrimonium reipublicae*, besitzt und der Vertrag dieses Vermögen zum Gegenstande hat.) Denn die Staatsgewalt, eine Rechtspflicht, ist in einem jeden Augenblicke so auszuüben, wie es die Rechtspflicht, welche die Grundlage der Staatsgewalt ist, — das Gemeinbeste — nach dem besten Wissen und Gewissen des Staatsherrschers fordert. Ein Vertrag aber, welchen der Staatsherrscher mit seinen Dienern oder Unterthanen eingienge, würde, so weit er sich erstreckte, die Erfüllung dieser Pflicht rechtlich unmöglich machen, und mithin selbst widerrechtlich seyn. — Sondern die Regel, nach welcher der Staat seine Dienstgewalt in der vorliegenden Beziehung auszuüben hat, ist lediglich und allein und unter einer jeden Voraussetzung die: Der Staat hat das Privatinteresse seiner Diener in so fern und nur in so fern zu beachten, als das Interesse derselben, überhaupt und nach den in einem jeden einzelnen Staate bestehenden besondern Verhältnissen, zugleich das Interesse des Staatsdienstes ist.

Man würde sich jedoch irren, wenn man dieser

Regel den Vorwurf machte, dafs sie das Privatinteresse der Staatsdiener wesentlich gefährde. — Haben auch die Staatsdiener keine Rechte gegen den Staat, so hat doch der Staat Pflichten gegen sie. Wenn auch diese Pflichten nur auf dem Interesse des Staatsdienstes beruhn, so kann doch dieses Interesse und das der Staatsdiener *(in hypothesi)* ein und dasselbe seyn und so ist doch, insbesondere in der Einherrschaft, (wenn sie anders nicht eine Zwingherrschaft ist,) das eine Interesse in das andere auf das genaueste verschlungen. Ein guter Herr hat gute Diener. — Wenn man auch das Verhältnifs zwischen dem Staate und seinen Dienern unter keiner Voraussetzung als ein Vertragsverhältnifs betrachten darf, so haben doch die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener in den Deutschen und in andern Europäischen Monarchieen den entschiedensten Einfluſs auf das Interesse des Staatsdienstes in diesen Einherrschaften.

Jetzt zur Anwendung der aufgestellten Regel auf einige besondere Fragen. Bey der Erörterung dieser Fragen wird allein auf die einherrschaftlichen Staatsverfassungen des heutigen Europa Rücksicht genommen werden.

Also: Zu Folge jener Regel läfst sich zwar nicht der Satz vertheidigen, dafs kein Beamter ohne Urtheil und Recht — d. i. ohne dafs ihn ein richterliches Erkenntnifs eines Vergehns für schuldig erklärt hätte, mit welchem die Gesetze den Verlust des Dienstes verbanden, — von seiner Stelle entlassen werden könnte. Jedoch eben so wenig der Gegensatz. Es sind z. B. zwar die Beamten der vollziehenden Gewalt nur bis auf Widerruf anzustellen, die Richter aber auf Lebenszeit oder, wie sich das Englische Recht ausdrückt

donec se bene gesserint. Und selbst die Widerruflichkeit der Regierungs- und Verwaltungsämter ist nicht eine unbedingt gültige Regel. Was einem grofsen Staate frommt, ist deswegen nicht das Bessere in einem kleinen Staate. In diesem ist die Verstärkung der vollziehenden Gewalt weniger Bedürfnifs, die Abhängigkeit der Beamten leicht das gröfsere Uebel. Ferner: Wenn der Fürst in der Ausübung seiner Machtvollkommenheit durch Kammern oder Stände beschränkt ist, so mufs er über seine Beamten desto nachdrücklicher gebiethen können. In dem entgegengesetzten Falle kann es gut seyn, wenn die Beamten durch ihre Unabhängigkeit in den Stand gesetzt werden, für die Rechte und Freyheiten der Unterthanen, gleich als Vormünder, zu sprechen. [36]) Allemal aber ist zwischen den höheren und den niederen Stellen ein Unterschied zum Vortheile der letzteren zu machen.

Den Beamten kann entweder die Nutznieſsung gewisser Güter oder eine feste Besoldung (in Geld oder Früchten) oder der Bezug der für ihre Amtsverrichtungen zu erlegenden Gebühren (oder Sporteln) als Diensteinkommen angewiesen werden. Fast in allen Europäischen Staaten besteht das Diensteinkommen dermalen in einer Geldbesoldung. Denn diese Art, die Staatsdienste zu vergüten, entspricht vorzugsweise sowohl dem Interesse des Staatsdienstes als dem der Staatsdiener. (Es ist eine der vielen Wohlthaten, welche die

36) In mehreren Deutschen Staaten wurde und wird die Landesregierung in Verhältnifs zur landesfürstlichen Kammer gleich als eine die Unterthanen vertretende Behörde betrachtet.

Staaten dem Gelde verdanken, dafs das Geld und die Geldwirthschaft die an sich beste Vergütung der Staatsdienste möglich macht. Man kann vielleicht behaupten, dafs die gröfsten und heilsamsten Veränderungen in der bürgerlichen Gesellschaft durch Erfindungen verursacht oder veranlafst worden sind, welche in den mechanischen Künsten gemacht wurden.) Jedoch ist bey dieser Einrichtung nicht das Steigen und Fallen des Werthes ausser Acht zu lassen, welchen das Geld in Verhältnifs zu andern Waaren hat. [37]) Auch darf man fragen, ob es nicht, unbeschadet dieser Einrichtung, gut seyn würde, den Beamten einen bestimmten sovielsten Theil (eine Quota) der Sporteln zum Bezuge zu überlassen.

Eine Hauptmaxime, welche der Staat bey der Besoldung seiner Diener zu befolgen hat, ist die: Wenige Beamte, hohe Besoldungen! Wenn die Sparsamkeit des Staates nicht auf die Zahl der Beamten, sondern auf den Betrag der einzelnen Besoldungen gerichtet ist, so ist sie, als eine Versuchung zur Bestechlichkeit oder zur Verdrossenheit im Dienste, Verschwendung. Besondere Nachtheile hat eine Sparsamkeit dieser Art, wenn sie bey der Besoldung der Religionslehrer beobachtet wird. Wohin kann es mit einem Volke kommen, wenn die besseren Köpfe abgehalten werden, sich einem Berufe zu widmen, welcher die Arbeit ohne eine ihr entsprechende Vergeltung läfst? [38])

---

37) Das Steigen des Werthes — der Grund, der einzige, aus welchem Besoldungsteuern gerechtfertigt werden können.

38) In Frankreich ist die niedere Geistlichkeit der katholischen Kirche sehr schlecht besoldet.

Sowohl in dem Interesse des Staatsdienstes als in dem der Staatsdiener, soll der Staatsdienst ein Ehrendienst seyn. Den Staatsbeamten gebührt Ehre; denn sie vertreten den Fürsten, ein Jeder in der Sphäre seines Amtes. Ihnen gebührt Ehre, damit sie den Fürsten in seinem Volke ehren, *ne virtus sit post numos.* Man legt in den Deutschen Staaten auf Amtstrachten wohl einen zu geringen Werth. Wenn der Richter zu Gericht sitzt oder wenn der Verwaltungsbeamte in dieser seiner Eigenschaft öffentlich auftritt, — sollte da nicht die Tracht den Beamten von dem Individuum unterscheiden? Die Soester Gerichtsordnung enthält die bedeutsame Vorschrift: Es soll der Richter auf seinem Richterstuhle sitzen als ein griesgrimmiger Löwe und den rechten Fufs über den linken schlagen.[39])

39) *S. Ludolf Obss. for. App.* 3, 35.

INHALTSANZEIGE.

DER REGIERUNGSLEHRE ELFTES BUCH.

(XXXI.)

Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer, für den Gesundheitszustand und für die Körperkraft der Nation.

	Seite
Einleitung in die folgenden zehn Bücher. -	5
Erstes Hptst. Von der Vorsorge des Staates für die Fortdauer der Nation. - - - -	24
Erste Abth. Von der Veränderlichkeit der Volkszahl. - - - - - - - -	24
Zweyte Abth. Von dem Wechsel der Individuen, aus welchen eine Nation besteht. - -	35
Dritte Abth. Von der gedeihlichen Erneuerung der Bevölkerung. - - - - - -	42
Zweites Hptst. Von der Vorsorge des Staates für den Gesundheitszustand der Nation. - -	46

ZWÖLFTES BUCH.

(XXXII.)

Von der Vorsorge des Staates für die Kultur der Nation.

Erstes Hptst. Von den Erzeugnissen des menschlichen Geistes, diese als Güter betrachtet. -	61
Zweytes Hptst. Von dem Urquelle der geistigen Güter. - - - - - - - -	83
Drittes Hptst. Von der Erzeugung der geistigen Güter. - - - - - - - -	88
Viertes Hptst. Von der Erwerbung geistiger Güter.	96
Erste Abth. Von dem Schulunterrichte. - -	98
Zweyte Abth. Von der Erwerbung geistiger Güter im Mannesalter. - - - - -	111

Seite

Fünftes Hptst. Von dem Verfalle der Künste und Wissenschaften. - - - - - - 115

Sechtes Hptst. Von der Erzeugung und Erwerbung geistiger Güter, als einer Angelegenheit der Regierung. - - - - - - - 119

DREYZEHNTES BUCH.

(XXXIII.)

Von der Vorsorge des Staates für die Erziehung der Nation.

Einleitung. - - - - - - - - 133

Erstes Hptst. Von der Verschiedenheit der Charaktere, an sich und in Beziehung auf den Staat. 136

Zweytes Hptst. Von der Erziehung. - - 146

Erste Abth. Von der öffentlichen oder der Nationalerziehung. - - - - - - 148

Zweyte Abth. Von der häuslichen Erziehung. - 152

Drittes Hptst. Von dem Einflusse der Verfassung und Verwaltung des Staates auf den Nationalcharakter. - - - - - - - - 162

Viertes Hptst. Von dem Verfalle der Sittlichkeit oder der Sitten einer Nation. - - - - 170

VIERZEHNTES BUCH.

(XXXIV.)

Die Religion und die Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Erstes Hptst. Die Religion. - - - - - 175

Zweytes Hptst. Von der Religion, als einer öffentlichen Angelegenheit. - - - - - 205

Drittes Hptst. Von dem Rechte der Menschen in Religionssachen. - - - - - - - 216

Erste Abth. Von dem Systeme des Religionszwanges.

Erster Abschn. Von der Theokratie und von der Priesterherrschaft. - - - - - - 233

Zweiter Abschn. Von der Staatsherrschaft in Religionssachen. - - - - - - - 242

Zweite Abth. Von dem Systeme der Religionsfreiheit. 248

Viertes Hptst. Von dem Katholicismus und dem Protestantismus der christlichen Kirche. - - 278

Seite

Erste Abth. Von dem Unterschiede zwischen der katholischen nnd der protestantischen Kirche. 278
Erster Abschn. In Glaubenssachen. - - - 279
Zweyter Abschn. In Beziehung auf das Kirchenthum. 289
Dritter Abschn. In Beziehung auf die äussere Gottesverehrung. - - - - - - 296
Vierter Abschn. In Beziehung auf den Staat. - 300
Zweyte Abth. Von der Vereinigung der katholischen und der protestantischen Kirche zu einer einzigen Kirche. - - - - - - - - 303

FUNFZEHNTES BUCH.

(XXXV.)

Von dem Rechte des Staates, Dienste von den Unthertha-nen zu fordern, oder von der Dienstgewalt des Staates.

Erstes Hptst. Von den Grundsätzen, nach welchen der Staat seine Dienstgewalt auszuüben hat. - 310
Zweytes Hptst. Von den verschiedenen Arten der Staatsdienste, - - - - - - 313
Drittes Hptst. Von dem Rechte des Staatsherr-schers, die Staatsämter zu besetzen. - - 316
Viertes Hptst. Von der Verbindlichkeit, den Ruf zu einem Staatsamte anzunehmen, und in der Verwaltung des Amtes zu beharren. - - 320
Fünftes Hptst. Von dem Rechte, zu Staatsämtern zu gelangen. - - - - - - - 322
Sechtes Hptst. Wer ist zum Staatsdienste befähiget? 325
Siebentes Hptst. Von den Gewährleistungen für die gehörige Verwaltung der Staatsämter. - 330
Achtes Hptst. Von dem Privatinteresse der Staats-diener. - - - - - - - - 337

(Eigenthum des Verlegers.)

Empfehlungswerthe Schriften
neueren Verlags.

Statistische Uebersicht
des
Königreichs Bayern
von
Dr. J. D. A. Höck,
Königl. Bayer. Regierungsrathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

gr. Roy.-Fol. 3 Bogen,

welche, zusammengefügt, eine bedeutende Wandtafel bilden.

Ausgabe No. I. auf feines weißes Landkarten-Velinpapier 1 fl. 20 kr. rhein. 20 gGr. sächs.

„ No. II. auf gutes weißes geleimtes gr. Roy.-Pap. 54 kr. rhein. 14 gGr. sächs.

Der berühmte Herr Verfasser, welcher sich im Felde der Statistik seit vierzig Jahren, und also in ihrer wichtigsten Periode, nach allen Richtungen Europens, geübt und bewährt hat, hat hier seine reichen Kenntnisse mit Liebe und ausgezeichnetem Fleiße seinem Vaterlande gewidmet; um von demselben nach allen seinen Verhältnissen eine vollständige Uebersicht zu liefern, welche für den höhern Statistiker aller Länder, für den Geschichtsforscher, für den Beamten jeden Grades, für den Kaufmann, Gewerbsmann und für den denkenden Landmann von gleich hoher Wichtigkeit ist; da nur aus statistisch genauer Kenntniß aller Verhältnisse, der Stand, die Forderungen und Leistungen eines Landes richtig beurtheilt, jedes Unternehmen des Kaufmanns und Gewerbsmannes und der Ertrag von dem Fleiße des Landmanns mit Zuverlässigkeit berechnet werden können; so daß auch nur mit dieser Kenntniß der Jüngling seine Lebensbahn zweckmäßig wählen kann. Darum ist noch besonders ein wichtiger Gesichtspunkt dieser Tafeln, daß sie als Hülfsmittel zum Unterricht angewendet werden, indem kein Lehrbuch der Geographie die Angaben mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit geben kann; und es hat sowohl der Herr Verfasser in der Ausdrucksweise seiner Angaben denselben besonders im Auge behalten, als der Verleger durch einen fast unglaublich wohlfeilen Preis seine Realisirung zu erleichtern bedacht gewesen ist; für welche er sich noch bei direkten Gesammt-Bestellungen zu den möglichsten Begünstigungen bereitwillig erklärt.

Die Lehre

von der

Mania sine delirio

nach ihrer Wichtigkeit

für

den Staat,

für den Psychologen, den Richter und Vertheidiger

und

für die praktische Heilkunde

dargestellt

von

Dr. **Friedrich Groos,**
dirigirendem Arzte an der Irren-Anstalt in Heidelberg.

1 fl. 21 kr. rhein. 20 ggr. sächs.

Das rege Streben neuerer Zeit, für richtige Erkenntniß und mögliche Heilung der Geistes- und Gemüthskrankheiten, und für die Bestimmung ihres Einflußes bei gerichtlichen Untersuchungen ist für jeden Menschenfreund gewiß eine der trostvollsten, für Wissenschaft und Staat aber eine höchst wichtige Erscheinung.

Der würdige und verdienstvolle Herr Verfasser hat sich schon lange sowohl in seinem praktischen Berufe als in seinen Leistungen für die Wissenschaft die ehrendste Anerkennung erworben, und er hat nach seinen geprüften Einsichten und Erfahrungen hier mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit einen Gegenstand auf den richtigen Gesichtspunct gestellt, welcher bei seiner häufigen Erscheinung so oft den Forscher, wie den praktischen Arzt und den Richter in Verlegenheit setzen mußte.

Der Cölibat

im Widerspruch

mit

Vernunft, Natur und Religion.

Oder:

Die Emanzipation

des katholischen Klerus.

Ein dringendes Bedürfniß

für

die katholische Kirche.

Rechtfertigung

der

Freiburger Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats gegen die Beleuchtung derselben von P. i. a. Heidelberg und Leipzig bei Groos 1828.

36 kr. rhein. 9 ggr. sächs.

Der für Staat und Kirche und ihre Individuen so wichtige Gegenstand wird durch diese Schrift auf einen Punkt gestellt, welcher der endlichen Entwickelung der letzten Gründe nicht anders als äußerst förderlich seyn kann.

Tabellarische Cursenberechnung

auf die

bedeutendsten Handelsstädte

nach den Wechselpreisen in Frankfurt a. M. im 24 fl. Fuß,

nebst einer kurzen Erklärung der Decimalbrüche und ihrer Anwendung, mehrerer Geldreductionen, einer Anleitung zur kürzesten und leichtesten Berechnung der Provision, Courtage, Zinsen, einer Zeitraumstabelle für Zins- und Conti-Courrenten-Rechnung, und einer Gewicht- und Ellenvergleichungstabelle.

Ein Hand- und Hülfsbuch

für

Banquiers und Kaufleute

bearbeitet und herausgegeben

von

Theodor Hengstenberg,
Handlungslehrer in Heidelberg.

Zweite gänzlich durchgesehene und vermehrte Auflage.

kl. quer 4. auf gutes Schreibpapier lithographirt und geheftet.
2 fl. rhein. 1 Thlr. 8 ggr. sächsisch.

Die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines solchen Werkes für jedes Comtoir, für jeden Gehülfen und Zögling der Handlung und für alle Gewerbe, die sich dem kaufmännischen Betriebe nähern, ist einleuchtend, die Vorzüglichkeit des vorliegenden ist durch das baldige Bedürfniß einer neuen Auflage bewährt, und die Anschaffung ist durch den billigen Preis erleichtert, so daß wir hoffen dürfen, durch recht zahlreiche Bestellungen seinen großen Nutzen möglichst verbreitet zu sehen. Auf Gesammtbestellungen von wenigstens 12 Exempl. wird bei direkter und frankirter Einsendung des Betrags ein Freiexemplar zugelegt.

Z 21 79
L 4 C
C C 7 2 G
65

Bey A. D. Geisler in Bremen ist kürzlich erschienen:

Aufklärende Beiträge

zur

Kirchen = Religions und Dogmen= Geschichte

von

Dr. H. E. G. Paulus.

1 Rthlr. 20 Ggr. sächs. 3 fl. 18 kr. rhein.

Der Titel bezeichnet, daß der unermüdete Herr Verfasser, dessen Scharfsinn für die Zeit und die Zukunft ein Gegenstand der Bewunderung sein und bleiben wird, hier aus dem wichtigsten Theile seiner Leistungen und Forschungen — Resultate bietet, welche für den Theologen von Beruf sowohl, als für jeden, der zum Nachdenken über des Menschen Heiligstes sich gedrungen fühlt, von der höchsten Wichtigkeit und um so anziehender sein müssen, als das rastlose Wirken des Herrn Verfassers das seltene Verdienst hat, die Tiefen der Wissenschaft mit dem Bedürfnisse und der Erkenntnißfähigkeit des Lebens so in Verbindung zu setzen, wie sie allein nur zu geistiger Freiheit, zu Beruhigung des Gemüths und zu sittlicher Vervollkommnung führen können.

Es verdient darum von so vielen Werken, die wir seinem reichen Geiste verdanken, diese Sammlung, welche für den ganzen Lauf der Geschichte der Religionen vom Mythischen, Orphischen, Philosophischen, Jüdischen, Urchristlichen, Kirchlichchristlichen, bis auf den Rationalismus herab in XVII. Aufsätzen und einer sehr freimüthigen Vorrede mancherlei Licht gewährt, wohl eine vorzugsweise Beachtung.

LIBRARY OF CONGRESS
0 022 020 524 1